NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 06657506 3

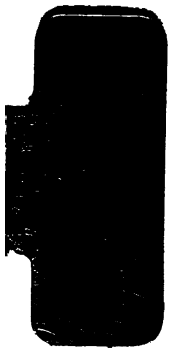

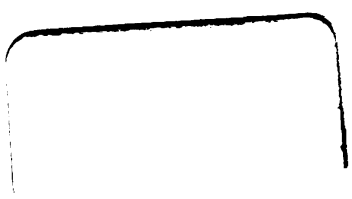

Märkische Forschungen.

12203

Herausgegeben

von dem Vereine für Geschichte der Mark Brandenburg.

3ter Band.

Berlin, 1847.

Gropius'sche Buchhandlung. (R. Reimarus.)

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
17824
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1906 L

Bibliothek des
Frankfurt a.

Inhalt.

Seite.

I. Ueber die Ministerialen. Aus S. W. Wohlbrück's handschriftlichem Nachlaß zusammengestellt und herausgegeben von dem Direktor L. von Ledebur 1

II. Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppirt und auf Stammes-Gemeinschaft zurückgeführt vom Direktor L. v. Ledebur . . 96

1. Die Gruppe mit der Greifenklaue 98
2. Die Gruppe mit dem Rabe 108
3. Die Gruppe mit der senkrechten Spitzentheilung 113

III. Beitrag zur Geschichte des falschen Woldemar, vom Geh. Archivrathe Prof. Dr. Riedel 121

IV. Dritte Fortsetzung der Uebersicht von den wissenschaftlichen Verhandlungen und Vorträgen in den Sitzungen des Vereins. Jahr 1844 . . . 127

V. Beschreibung des Domes zu Stendal und Bestimmung der Erbauungs-Zeit des gegenwärtigen Gebäudes, von F. von Quast 132

VI. Die ehemalige große Heide Werbellin, vom Direktor Dr. Klöden . 152

VII. Geographische Miscellen, von dem Direktor L. v. Ledebur. . . . 187

1. Ghadersiavensis . . . . . —
2. Funule in Marchia 190
3. Castellum Vulva 192

VIII. Die Götter des Wendenlandes, und die Orte ihrer Verehrung. Versuch einer Nachweisung derselben. Vom Direktor Dr. Klöden 193

Seite.

IX. Die mißbräuchlichen Gilden der Märkischen Schäfer und Hirten im 16. bis 18. Jahrhundert. Von dem Landgerichts-Direktor Odebrecht . 292

X Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppirt und aus Stammes-Gemeinschaft zurückgeführt vom Direktor L. v. Ledebur. 304

4. Die Gruppe mit dem Zickzackbalken und Hirsch. . . . . —

5. Die Gruppe mit dem Wolfe und den Garben 324

6. Die Gruppe mit dem Einhorn 339

XI. Die Ucranen und nicht Veranen; von dem Direktor L. v. Ledebur. 345

XII. Bären und Bärenjagden in der Mark Brandenburg; von dem Direktor L. v. Ledebur. 354

XIII. Ueber den Ursprung der Grafen von Osterburg und ihr Verhältniß zu der Familie von Veltheim; von dem Direktor L. v. Ledebur . . . 360

XIV. Vierte Fortsetzung der Uebersicht von den wissenschaftlichen Verhandlungen und Vorträgen in den Sitzungen des Vereins. Jahr 1845. . . 371

I. Ueber die Ministerialen.

Aus S. W. Wohlbrück's handschriftlichem Nachlaß zusammengestellt und herausgegeben vom Hauptmann und Direktor Leopold von Ledebur.

Wohlbrück fand die eigentlichen Verhältnisse der Ministerialen, so viel auch vor ihm über diesen Gegenstand geschrieben worden, noch nirgends richtig und vollständig mit Rücksicht auf die verschiedenen Zeiten auseinander gesetzt. Da nun aber eine richtige und genaue Kenntniß dieser Verhältnisse zur gründlichen Ausführung der Geschichte eines jeden altdeutschen Landes ihm durchaus erforderlich schien, so bewog ihn dies, bei Gelegenheit der ersten Erwähnung von Ministerialen der Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1184 *) in seiner handschriftlichen Geschichte der Altmark bis zum Erlöschen der Ballenstädter Dynastie, das Wesentlichste von demjenigen, was die Vorzeit in zerstreuten Denkmälern von dem Ministerialwesen zu unserer Kenntniß hat gelangen lassen, in möglichster Kürze (173–275) vorzutragen. Diese Einschaltung haben wir dem hier Folgenden zum Grunde gelegt; aus zwei anderen leider sehr lückenhaften Vorarbeiten, die reich sind an schätzbaren, sämmtlichen Urkundenwerken Deutschlands entlehnten Beispielen, Nutzen gezogen, und an einigen Stellen zur Vervollständigung des Zusammenhanges unsere Zuflucht genommen zu desselben Schriftstellers geschichtlichen Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben, einem Werke, welches auf dem Gebiete der genealogischen Monographien eine unerreichte Muster-Arbeit ist.

*) Lenz Brandenb. Urk. S. 3.

Gewiß muß es schon an sich von Interesse sein, über ein so wichtiges Institut, wie das der Ministerialen, die Ermittelungen eines der scharfsinnigsten und besonnensten Forscher im Zusammenhange und in möglichst unverkürztem Umfange kennen zu lernen Die Veröffentlichung dieser Abhandlung ist aber auch in Rücksicht auf den Gegenstand noch keineswegs überflüssig gemacht, selbst nicht nach dem Erscheinen der mit Recht gepriesenen, und mit Preis gekrönten Schrift: „Die Ministerialen. Von August Frhrn. von Fürth. Cöln am Rhein bei J. P. Bachem. 1836. gr. 8.“ Vielmehr fordert der Verfasser selbst (Vorrede XIII.) bei Erwähnung von Wohlbrück's Werk über die Familie v. Alvensleben durch das Urtheil: „lehrreicher als alle andern Bücher der Art, voll scharfsinniger, tief gedachter Bemerkungen“ dazu auf, Wohlbrück's Forschungen über das Ministerialwesen in möglichster Vollständigkeit mitzutheilen. Wenn Freiherr v. Fürth in seiner Darstellung vornehmlich an die Rechtsbücher sich hielt und in der Weise J. Grimms die bisher unberücksichtigt gebliebenen Dichter des Mittelalters in den Kreis der Beachtung zog, so gewinnt Wohlbrück's Fleiß und Scharfsinn in Benutzung und Erklärung der Urkunden, ganz neue Seiten dem auf das eigentliche Deutschland ganz allein sich beschränkenden Wesen der Ministerialen ab.

Eben so wenig scheint die Wahl gegenwärtiger Zeitschrift zum Behufe dieser Veröffentlichung einer Rechtfertigung zu bedürfen. Wohlbrück's Forschungen sind wesentlich Märkische; der Inhalt des Folgenden war von ihm selber für eine Geschichte der Altmark bestimmt. Daß nun aber das somit zur Anschauung Gebrachte über den Umfang unserer Marken hinausgreift, und daß die Ergebnisse der Forschung dem gesammten Deutschlande, welches aus allen seinen Theilen Beispiele zur Aufhellung der Ministerial-Verhältnisse geliefert hat, zu Gute kommen; dies mag am wenigstem zum Vorwurfe gereichen, in einer Zeit, wo die sämmtlichen Organe der Provinzial-Geschichts-Vereine unseres gesammten deutschen Vaterlandes in einen lebendigen und fruchtbringenden Wechsel-Verkehr und Austausch ihrer Schriften und Thätigkeit getreten sind.

D. H.

Die Ministerialen oder Dienstmannen, Dienstleute machten viele Jahrhunderte hindurch eine große und angesehene Klasse unter den Bewohnern Deutschlands und gemeinschaftlich mit den Edlen und Freyen den Militairstand aus. Von den Edlen und Freyen unterschieden sie sich inzwischen sehr merklich dadurch, daß sie mit allem was sie besaßen, irgend einem freyen Landbesitzer vom Militair- oder vom geistlichen Stande angehörten.

Ministerialen oder Dienstmannen nannte man sie deshalb, weil sie von freyen Landeigenthümern Grundstücke gegen Dienste, die auf das Kriegswesen keinen Bezug hatten, entweder erblich besaßen, oder aber durch Erbgangsrecht zu besitzen fähig, und durch ein besonderes Band der Gehörigkeit an diese Freyen Landeigenthümer geknüpft waren.

Dadurch, daß die Ministerialen blos Dienste zu leisten, und keine Abgaben zu entrichten hatten, unterschieden sie sich von der gemeinen Klasse der Landleute, und dadurch, daß ihre (an der Ministerialität haftenden) Dienste keine Kriegsdienste waren, von den Mannen und Burgmannen.

So wie die Güter, welche das Mannen- und Burgmannen-Verhältniß begründeten, das heißt, welche durch Kriegsdienste in offenem Felde, oder durch die Beschützung von Schlössern verdient wurden, Mannlehen und Burglehen (feuda und feuda castrensia) hießen, so wurden die Güter, welche das Ministerial-Verhältniß begründeten, Hoflehen genannt. *)

Die Hoflehen vererbten sich wie eigenthümliche Güter, auf Söhne und Töchter, wiewohl eine besondere Bedingung der Erbfähigkeit stattfand, wovon hernach die Rede sein wird. **) — Aus dieser

*) Für Hoflehen hatte man keinen gemeinüblichen lateinischen Ausdruck, sondern man bediente sich auch in lateinisch geschriebenen Aufsätzen des deutschen Wortes Hoflehen. — Conrad de Sercstede ministerialis (tenet ab Episcopo Halberstad.) unum mansum Emersleue situm jure castrensi, et dimidium manf. ibidem jure quod Hovelen dicitur. (Halberstädt Lehnsregister von 1311.)

**) Denstman erwet unde nymmet Erve alse vrye Lude na Lant-Rechte, wan allene dat sy buten eres Heren Gewalt nicht ne erwet noch Erve ne nemet. (Sachsenspiegel B. III. Art. 18.) — Daz Hofe len sal erben uffe sune, tochtern, brudern, swestern, vater, muter. (Jura ministerialium Magdeburgensium ap. Mencken

Vererbungsart ergiebt sich von selbst, daß blos freye, eigenthümliche Güter zu Hoflehen gemacht werden konnten, dahingegen Mannlehn- und Burglehngüter vielfältig von dem verleihenden Herrn selbst nur als Lehen besessen wurden.

Eigenthümliche Güter besaßen aber in der Zeit, da das Ministerialwesen seinen Anfang nahm, alle Freyen in Deutschland, indem eben der Besitz von Gütern, an denen selbst dem Könige

---

T. III. scr. rer. Germ. p. 359.) — Nos Conradus — Monasterienſ. Eccl. Electus et Confirmatus — nostris et ipsius Ecclesie nostre Nobilibus, Ministerialibus et Versallis, — conceſſimus et ſtatuimus infra ſcriptas gratias ex nunc perpetuo duraturas· Quod videlicet de cetero Liberis et Heredibus maſculini ſexus non exiſtentibus, bona, que tenentur ab Eccleſia nostra, ſive ſint Mangud, ſive Denneſtmannegud, ad filias etiam, ſicut ad filios per ſucceſſionem hereditariam devolventur· (Kindlinger Münſt. Beitr 2 B. Urk. S. 303.) — In dem 1311 angefangenen, bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fortgeſetzten Halberſtädtiſchen Lehnsregiſter finden ſich folgende, eben dieſe Vererbungsart der Hoflehen beweiſende Artikel: Johannes de Bodendorp quartam partem decime in Andesleue unum mansum in Bekendorp et curiam. — Ghertrudis relicta Johannis de Hekelinge, ſofor Johannis de Bodendorp quartam partem decime in Andesleue. Item unum manſum et curiam in Bekedorp jure Hovelen dicto. — Dieſer Artikel iſt weit nach dem vorigen aufgezeichnet. Sehr wahrſcheinlich war Johann von Bodendorp ohne Kinder geſtorben. — Adelheydis vxor Wedekindi Speculi, filia Frederici Leonis de Hakeborne, ministerialis, IV½ manſos in Eylwardestorp et curias ad eos pertinentes. It. II½ mansos in Cesleue et V curias ibidem. It. in Werchuſen deserto I. pratum et I. spacium lignorum. It. aduocatiam vnius manſi in Ammendorp. — Auch Ausnahmen ſind Beweiſe für die Regel, wenn ſie nämlich ausdrücklich als Ausnahmen angegeben werden. — Frider. — Rom. Imp. Eccleſiae S. Hemmerani — hanc meruit in ſuis posſeſſionibus habere praerogativam, ut beneficia de manu Abbatis ipſius Eccleſiae largienda, ratione ſucceſſionis nunquam in feminarum transeant potestatem. Contigit autem quendam beneficiatorum et ministerialium ejusdem Eccleſiae Hartwicum de Danne, nostro tempore ſine masculinis haeredibus a vita discedere, et beneficium defuncti illius filia nomine Margaretha, ſui juris esse existimans, contra memoratum Albertum Abbatem in nostrae Serenitatis praesentia querimoniam poſuit, et jam dictum beneficium ſui juris esſe asſeueravit. Quare et nos Henr. Ratisbonenſi Episcopo et jam dicto Abbate ante nostram praesentiam evocatis, coram Principibus exacta inquiſitione discuſſimus, quae praedictarum partium rationi. Vbi tandem ex Principum ſententia — comperimus, quod Eccleſia Pontificalis in Ratisbona, et Eccleſia S. Hemmerami, quae pariter uno eodemque conditionis jure fungi noscuntur, haeredibus foeminei ſexus nunquam beneficium de jure concedere deberet. — MCLVII. (Gewold ad Hund Metrop. Salisburg. II. 261. Lünigs Spic. eccl. III. 655. Deſſ. Corp. jur. feud. I. 519.)

und dem Reiche kein Eigenthumsrecht zustand, die erste Bedingung der politischen Freyheit war. Dieser Besitz unterschied den Freyen von dem Freygelassenen.

So wie hiernach jeder freye Mann im Stande war, Andern Hoflehen darzureichen, und diese dadurch zu seinen Ministerialen zu machen, so scheint auch die Befugniß dazu ebenfalls jeder Freye gehabt zu haben. Denn es ist kein Fall bekannt, daß die Kaiser irgend einer Familie jemals erst das Recht ertheilt hatten, Ministerialen zu machen und zu haben, und eben so wenig kann dieses Recht etwa eine Folge von dem Besitze eines Herzogthums, eines Markgrafen- oder Grafen-Amtes gewesen sein, da Beweise in nicht geringer Anzahl vorhanden sind, daß auch bloße sogenannte Dynasten Ministerialen hatten.*)

---

*) Vorläufig will ich hier nur einige Beweise mittheilen, und zwar von solchen Personen, welche in den Urkunden nicht einmal Edle, sondern nur Freye genannt werden. — Ego Adelbertus — Moguntin. Archiep. — Notum facio qualiter quidam liber homo, Vdalricus de Warthbeche, hereditatem quam habuit in Malsburc, L manſos videlicet et dimidietatem Castelli, cum Ministerialibus, mancipiis, et omnibus prefate hereditatis appendiciis, Sce Moguntine Eccleſie et beato Martino libera et perpetua donatione contradidit. — 1124. (Gudenus Cod. dipl. Mogunt. I. 63). — Reinhard. Halberstad. Episc. — Swicherus miles noster (in einer andern Urkunde des Bischofes von demselben Jahre heißt er: Dominus Swichierus de Hakeburnem. Leuckfelds antiq. Halberst. S. 707), cum esset vulneratus in Polonia, nostra admonitione et consilio tradidit prefato Domui Dei in Huysburch pro anima sua octo manſos in Hakeburnam et Horenhuſen, cum omni utilitate ad hoc predium pertinente, et unum ministerialem 1118. (Leuckfeld a. O. S. 706.) — Noverit omnis etas — qualiter Erkembertus — Abbas Corbeje — acquiſierit Allodia Sigiberti cujusdam liberi honesti viri, scil. quicquid habuit in Episcopatu Moguntinenſi et Paterburnensi in hiis villis, Grene, Siboldesſen, item Wulfringhuſen, Salla, Andepen inferiori, Saermerinchuſen, cum Ministerialibus viris et aliis Mancipiis utriusque sexus — 1113. (Kindlinger Münst. Beitr. II. Urk. S. 93.) — Notum sit omnibus-quomodo quidam ingenuus homo, nomine Herimannus, in quodam suo allodio Herthi (Hörde am Rheine) nuncupato, monasterium construxit, illudque diverſis suis praediis-dotavit. — De familia autem quosdam suos ministeriales in Herthi excepit, quos inter suos haeredes divisit, videlicet, Erkenbertum, qui ibidem duas proprias areas et unum proprium manſum — libere posſedit, Vdalricum quoque; — praetera Marcwardum, Rappodonem, Otharduin, Dragebodonem, Erphonem, Anſelmum — 1103. (Commentat. Acad. Elect. Theodoro-Palatinae Vol. II. p. 70.) — — quidam praeclare ingenuitatis vir Adelb. nomine de Bilrieth,

Inzwiſchen lag es in der Natur der Sache, daß nur der reichlich Begüterte, nur derjenige der zur Verwaltung ſeiner Beſitzungen höhere Diener nöthig hatte, den Entſchluß faſſen konnte, ſich einen Hofſtaat zu bilden, und Grundſtücke für Hofdienſte auf immer aus den Händen zu geben.

Da übrigens die geiſtlichen Stiftungen von früher Zeit an ſehr freigebig mit Landeigenthume beſchenkt wurden, ſo fanden ſich dieſe ebenfalls im Stande, Miniſterialen zu machen und zu haben, und wirklich beſaßen Bisthümer und Abteyen, Domcapitel und Collegiatſtifter eben ſowohl Miniſterialen, als der Kaiſer, als Fürſten, Grafen und Dynaſten.

In Abſicht der wegen ihrer Miniſterialgüter zu leiſtenden Dienſte wurden die Miniſterialen in verſchiedene, urſprünglich, und der Regel nach, in vier Unterklaſſen getheilt. Sie waren entweder Truchſeſſen oder Schenken, oder Marſchalle, oder Kämmerer, und an einigen Höfen kamen noch Jagdbediente hinzu *) Ausgemacht iſt es, daß an mehreren Höfen jeder Miniſterial zu einer beſtimmten Art von Dienſten geboren wurde, allein ich getraue mich nicht zu behaupten, daß dieſe Sitte überall ſtatt gefunden habe **):

militare cingulum — deponens ſemet ipſum — in Kambergenſi coenobio monachum — fecit. — Qui ut nudus ſequeretur Chriſtum Praediorum diviſione facta, partem, que illi jura Patrimonii obuenerat, libera manu ſuadelegauit — ſuper altare S. Nicolai in Kambergk Deo et fratribus ibidem coadunatis — Miniſteriales etiam ſuos de Ramesbach, Diemonem et Burchhardum fratres — ad praefatum coenobium — contradidit. — Acta ſunt haec — 1078 (Mencken Scr. rer. Germ. I. 390 ſeq.)

*) Quicquid homo non ſuscipit per hominem, non judicetur eſſe beneficium; ſicut cum bona concedit Dominus ſuis miniſterialibus non per hominium, ſed ſecundum jus curiae. Hec concesſio caret beneficiali jure, ſed est concesſio officialis, quivis etiam miniſterialis natione erit ex juſtitia dapifer aut cellerarius aut camerarius aut marſchallus. (Vetus autor de beneficiis in Senkenbergs Corp. jur. feud. German. 1740. S. 172). Haec est juſticia Babebergenſium miniſterialium. — A Domino ſuo non constringantur niſi ad quinque miniſteria, hoc est, aut dapiferi ſunt, aut pincernae, aut marſchalli, (aut camerarii), aut venatores. (Urkunde in Eccardi corp. hist. med. aevi T. II. col. 102.) — Singuli et omnes Miniſteriales ad certa officia Curiae nati et deputati ſunt. Officia quinque ſunt; in hiis officiis ſervire ſolummodo debent Miniſteriales b. Petri. (Kölniſches Dienſtrecht in Kindlingers Münſt. Beitr. Bd. II. Urk. S. 77.)

**) Folgende Stellen aus zwei Urkunden machen die Allgemeinheit jener Sitte zweifelhaft:

Diejenigen Personen, welche die Benennung Truchseß, Schenk, Marschall, Kämmerer u. s. w. als einen Titel führten, waren die ersten und gewissermaßen die Vorgesetzten aller Ministerialen, welche in dasselbe Amt gehörten. Diese Oberhofbeamten wurden nicht gewählt, sondern geboren, indem die Truchsessen- die Schenkenwürde u. s. w. allemal einer einzelnen, bestimmten Familie zugehörte. Der Regel nach, und ursprünglich, waren die zu den Oberhofämtern berechtigten Familien ebenfalls Ministerial-Familien, es geschah aber mit der Zeit auch, daß die Oberhofämter an manchen größeren Höfen freyen Familien anvertrauet, und diesen die zu den Aemtern gehörigen Güter als Mannlehen, nicht als Hoflehen übergeben wurden.

Bey den Ministerial-Familien, welche Oberhofämter besaßen, war es gewöhnlich, daß alle Mitglieder sich von dem Amte nannten, obgleich in der Regel wenigstens, nur von Einem das Amt würklich verwaltet wurde. So geschah es, daß die Amtstitel, Truchseß, Schenk, Marschall u. s. w. häufig Geschlechtsnamen wurden. Dies war vornehmlich bei solchen Familien der Fall, welche schon Oberhofämter bekleideten, als noch nicht die von den Wohnsitzen hergenommenen Benennungen zu dauernden Familiennamen geworden waren. Die zusammengesetzten Benennungen, Truchsesse von Pommersfelden, von Wetzhausen, Schenken von Castell, von

---

Heinricus Rex — vniuersis Eccl. Bremensis Praelatis, Canonicis, Nobilibus, Ministerialibus — Notum esse volumus — vobis, quod praesentibus multis magnatibus et sapientibus, coram nobis per sententiam diffinitum est, quod mortuo vno Episcopo et alio substituto omnia officia vacant, exceptis quatuor principalibus, Dapiferi videlicet et Pincernae, Marschalci et Camerarii — 1190. (Köhlers Nachr. von den Erb-Land-Hof-Aemtern des Herzogth. Braunschw. und Lüneb. S. 51.) —

Heinr. — roman. rex. — Vniuersis infendatis, ministerialibus, oppidanis totique familie Corbejens. eccl, gratiam suam et omne bonum, vniuersitate vestre duximus significandum, quod venerabili Herimanno Corbejensi abbati per eos, qui ante tempus promotionis nostre imperium gubernabant. sit adiudicatum. quod vniuersa officia ecclesie sue pertinentia cum vacent. ad nutum suum sint instituenda exceptis quatuor officiis principalibus quorum bona nullius iustitie vel astutie interuentu ab ipsis officiis poterunt alienari. 1246. (Falke Tradit. Corbejens. p. 403.)

Flechtingen, von Geyern u. ſ. w. erhielten erſt dann ihren Urſprung, wenn dergleichen Familien ſich in mehrere Linien theilten.

Der eigentliche Umfang des Geſchäftskreiſes der verſchiedenen Oberhofbeamten läßt ſich mit Schärfe und Genauigkeit unmöglich bezeichnen. Der Grund davon liegt theils in dem Mangel an zuſammenhängenden und vollſtändigen, aus den Zeiten des Miniſterialweſens herrührenden, dieſen Gegenſtand betreffenden Nachrichten, theils in den vielen Abweichungen, welche an den unzähligen deutſchen Hofhaltungen bei einer der Willkühr ſo ſehr unterworfenen, durch kein Geſetz an beſtändige oder allgemeine Formen gebundenen Angelegenheit, nothwendig ſtattfinden mußten. Nach denjenigen Aufſchlüſſen indeſſen, welche eine ſorgfältige Vergleichung vieler in den Urkunden verſchiedener Gegenden einzeln vorkommenden Angaben über dieſen Gegenſtand giebt, wird ſich nachſtehendes als ziemlich allgemeingültig annehmen laſſen.

Der Truchſeß hatte die Oberaufſicht über die herrſchaftliche Tafel, *) und über alles, was dahin einſchlug, vornehmlich aber die Küche, **) und gewöhnlich auch über die herrſchaftlichen Ackerwerke und deren Vorſteher, die Meier, welche nicht nur die bei ihren Ackerwerken ſelbſt gewonnenen Producte, ſondern auch die Naturalabgaben der zu den Ackerwerken mit ihren Dienſten gewieſenen unmittelbaren herrſchaftlichen Unterthanen an die Hofhaltung abzuliefern hatten. Die in das Truchſeſſenamt gehörigen übrigen Miniſterialen hatten vorzüglich die Pflicht, den Meiern auf den im Lande zerſtreuten herrſchaftlichen Ackerwerken zur Beitreibung

*) Si autem quis ſcire voluerit, quid pertineat ad diurnum ſervitium, hec ſunt: VI. pingues, porcos et unum Spaineverken, et eos debet eligere Dapifer, qui est infra urbem. (Corveyiſche Einkünfte aus dem Nord- und Südlande unter dem Abte Wedekind 1185—1205 in Kindlingers Münſt. Beitr. II. Urk. S. 229.)

**) Si uero ex detrectione (delatione) alicujus, ministerialis noster fuerit diffamatus apud nos, ipso ad nos vocato et ministerialibus nostris indicato ipsum audire tenemur, et secundum eorum sententiam causam ejus iuste terminare. Si uero contrarium facere uellemus, Dapifer noster per annum et diem ipsum in coquina cum familia nostra procurabit, cum ministerialibus (comministerialibus) suis cum ipso, et pro jure et gratia apud nos intercedentibus. (Leges Ministerialium Teklenb. ap. Ludewig Rel. mspt. T. II. p. 299.

und Einnahme der Naturalabgaben der Unterthanen behülflich zu ſein. *) Ueberhaupt ſtanden dieſe Miniſterialen zu den Meiern ungefähr in demjenigen Verhältniſſe, worin ſich ſpäter die Amtshauptleute zu den Amtleuten befanden. Daher führen auch noch jetzt am Niederrheine, in Weſtphalen, und in einigen Gegenden von Niederſachſen die Amtshauptleute den Namen der Droſten, eine Benennung, welche nur die niederdeutſche Wortform für Truchſeß iſt. Eben daher wurden auch ſchon frühzeitig die oberſten Befehlshaber mancher landesherrlichen Schlöſſer, vermuthlich ſolcher, bei denen ſich landesherrliche Ackerwerke befanden, Truchſeſſen oder Droſten genannt. **)

*) Bruno (Wirzeb. Episcopus — — Curiam quandam in Paderbornenſi Episcopatu, ſitam ex re nomen habentem Sunrike, — quam ex paterna posſedimus haereditate, — obtulimus Deo ſanctoque Martyri ejus Kyliano (d. h. dem Bisthum Würzburg), cum omnibus appendiciis ſuis videlicet ministerialibus, litonibus, mancipiis, — — Ministerialibus vero nostris hoc officium injungimus, vt ſingulis annis tantum IIII. ex eis in tempore meſſis ad praedictam Curiam veniant, et villico conſulant, et vna cum illo de reditibus vniverſis debitum exquirant et ſuscipiant. — — Hiis itaque praeordinatis, — ſtatuimus, vt post exitum vitae nostrae — Episcopalis dignitatis in Eccleſia Wirzeb. Succesſor quolibet anno in festo S. Michaelis cum duobus canonicis ſuis et x militibus Sunrich veniat, ibique tribus ſeptimanis et vltra ad placitum quaeque pertractando permaneat, et villicus ei cum ſubditis villicis de omnibus Vorewercken cum multa copia ſerviat, convocatisque ministerialibus et tota familia in die S. Michaelis eos convivio participare faciat. — Ministerialibus autem, qui tempore meſſis cum villico exploratores totius reditus et debiti extiterint — II. poledros dari jubeat. — 1036. (Schaten annal. Paderb. I. 508 seq.)

**) Bertholdus D. gr. comes de Cygenhagen — declaramus, quod cum Gerhardus de Duuental, ministerialis noster et dapifer in Ruſchenberg, 1254. (Eſtor's kleine Schriften I. 204.) — In einer Urkunde des Erzbiſchofs zu Cöln vom Jahre 1264 wurden erwähnt: Theodoricus Burggravius de Rynecke et Castrenſes ibidem, Dapifer de Are et Castrenses ibidem, Adam de Vrechene praedictus, Dapifer de Hart, et castrenses ibidem, Theodoricus Schultetus in Lechenich, et Castrenses ibidem, — Conradus de Elverfelde, Dapifer in Hostade et castrenses ibidem, Joannes de Hurte, Dapifer in Iſenburg et Castrenſes ibidem. — (Bericht von der Stadt Cöllen Urſprung S. 264.) — Nos Ottocharus — Bohemiae Rex — dilecto fideli nostro Alberoni de Pucheim, officium Dapiferatus in Veldtſperch, et omnia ad idem pertinentia — contulimus. — 1276. (Piſtorius amoenit. hist. jurid. VIII. 2317). — mediante conſilio Mathie de Rasfelde Dapiſeri. — Episcopi (Monasteriensis) in Lantegge. — 1316. (Kindlingers Münſt. Beitr. II. Urk. S. 316).

Die Schenken hatten die Oberaufsicht über den herrschaftlichen Keller, über die herrschaftlichen Weinberge, über die Bier- und Methbrauereien, so wie über die zu jenen gehörigen Fruchtböden. *)

Die Marschälle hatten die Aufsicht über die herrschaftlichen Pferdeställe, auch machten sie die nöthigen Anordnungen bei den Reisen ihrer Herren, indem sie theils für die Fortschaffung derselben und ihres ganzen Gefolges, theils da, wo der Zug Nachtlager hielt, oder wo das Ziel der Reise war, für ein bequemes Unterkommen sorgten. Daß der Reichserzmarschall bei Reichstagen, Kaiserwahlen und Kaiserkrönungen von je her die Unterbringung der sämmtlichen Reichsstände und ihrer Gesandten zu besorgen hatte, daß man denjenigen Kriegesofficier, dem die Anordnung der Feldlager und die Aufsicht über den Marsch der Truppen obliegt, Feldmarschall nannte, daß bei feierlichen Aufzügen die Anführer einzelner Abtheilungen, Marschälle heißen, das alles scheint in den Dienstverhältnissen der Marschälle in den Zeiten des Ministerialwesens seinen Grund zu haben. Die in das Marschallamt gehörigen übrigen Ministerialen hatten ohne Zweifel die speciellere Auf-

*) Widikindus D. gr. Corbejensis eccl. abbas cunctis successoribus suis in perpetuum. — duo fratres Corbejens ecol. ministeriales officium pincernatus intra muros vrbis a duobus propinquis suis Godescalco et Walderico sub antecessore nostro dno Conrado datis ipsi VIII. marcis ac prefatis cognatis suis XII. in beneficio acquisierunt. — in quo nimirum officio multa eidem antecessori nostro inferentes grauamina resque sibi creditas incircumspecte dissipantes nil effusioni sue sufficere arbitrabantur. — — Nos itaque antecessorum nostrorum dampna ex ejusdem officii usurpata abusione pensantes nostramque ac successorum nostrorum imo ecclesiae utilitatem ex ejusdem redemptione ad animum reuocantes, solebant enim omnia uictualia uinum scilicet et mel et cereuisiam et omnem annonam ad cellarium nostrum pertinentem sub custodia sua habere et cui placuit eadem bona seruanda et passim distribuenda conferre, totamque potestatem sibi in isto officio asserere conabantur ut nobis et antecessoribus nostris palam intercederent ne claues cellarii nostri debemus alicui comittere de rebus quoque nostris proprias domus ac familias alere et in ipsis dispensandis nullum omnino modum tenere. hec inquam considerantis idem officium pro XXX. marcis argenti redemimus ut nos et successores nostros a tam grauis dispendii absolueremus laborinto. — 1190 (Falke cod. trad. Corbej. p. 700.)

ſicht über die einzelnen herrſchaftlichen Marſtälle, auch hielten ſie die herrſchaftlichen Koppelhütungs-Gerechtigkeiten, wo ſolche hin und wieder im Lande ſtattfanden, aufrecht *), und vermuthlich waren einige derſelben der Reihe nach jedesmal verpflichtet, ihren Herrn auf ſeinen Reiſen zu begleiten, um unter der Aufſicht des Ober-Marſchalls die einzelnen Abtheilungen des Gefolges anzuführen, denn beſuchte ein Herr das kaiſerliche oder ein anderes fremdes Hoflager, ſo wurde er gewöhnlich von einer beträchtlichen Anzahl von Miniſterialen begleitet.

Der Kämmerer endlich hatte die herrſchaftlichen Kammern oder die Wohn- und Schlafzimmer ſeines Herrn, ſo wie der Gemahlin deſſelben und alles was zu deren beiderſeitiger Bedienung in ihren Zimmern gehörte, unter ſeiner Aufſicht **). Auch war er der Obereinnehmer der herrſchaftlichen baaren Gefälle, welche damals faſt allein in den Einkünften von den Zöllen und aus der Münze beſtanden ***), und die ſodann in der Schatzkammer aufbewahrt wurden, deren Vorſteher ebenfalls der Kämmerer war †).

Von dieſer ehemaligen Verbindung der Aufſicht über die herrſchaftlichen Kammern oder Wohnzimmer, und der Adminiſtration der herrſchaftlichen Geldeinkünfte in der Perſon des Kämmerers,

---

*) Ego Adelbertus D. gr. Moguntinus Archiep. — notum facio — Ortos illos qui ſiti sunt inter duos fluvios Geraham et Crislacham, a ponte illo pascuis nostre Episcopalis copule addictos, ab omni copule jure et Mariscalcorum potestate in perpetuum me abſolviſe — 1133. (Gudenus cod. dipl. I. 108).

**) Si uero ministerialis noster auſu temerario ſuccenſus, absque lumine et camerario dormitorium uxoris nostrae dicatur introiiſe et ſuper hoc fuerit infamatus, et jure quo conuenit, fuerit conuictus, bona quae a nobis tenuit, libere ad nos redibunt, et gratia nostra carebit. (Leges Ministerialium Tecklenb. ap. Ludewig Rel. mspt. T. II. pag. 300).

***) Item Ministeriales beati Petri ad Coronationem Imperatoris cum Domino ſuo Archiepiscopo ultra Alpes in Expeditionem ire tenentur — praeter ſolum Advocatum Colonienſem et Camerarium. Hi ſiquidem duo domi manere debent, Advocatus ut reditus curtium Episcopalium colligat et conſervet, Camerarius redditus Thelonii et Monetae. (Kölniſches Dienſtrecht in Kindlingers Münſt. Beitr. Bd II Urk. S. 70.)

†) Item ſi (ministerialis noster) aerarium nostrum absque camerario nostro introiuit et ibi deprehenſus fuerit, — bona que a nobis tenuit, libere ad nos redibunt. (Leges Ministerial. Tecklenb. l. c.)

rührt es ohne Zweifel her, daß man noch jetzt diejenigen Collegia, welche die öffentlichen Einkünfte verwalten, Kammern, und denjenigen Hofbedienten, welchem die Chatoulle eines großen Herrn anvertraut ist, Kämmerier nennt.

Die dem Kämmerer untergeordneten Ministerialen mußten der Reihe nach bei Hofe erscheinen, und hatten eine bestimmte Zeit hindurch die Aufwartung bei ihrem Herrn, auch waren sie es vornehmlich, die das Gefolge desselben glänzend machten, wenn er das kaiserliche Hoflager besuchte, oder zu andern Feierlichkeiten reisete.*) In den heutigen Kammerherrn und Kammerjunkern erkennt man sehr deutlich ihre Nachfolger.

Uebrigens waren die sämmtlichen Oberhofbeamten von den ältesten Zeiten her verpflichtet, bei Feierlichkeiten ihre Herren persönlich zu bedienen. Wie oft und wie lange außerdem ihre persönliche Gegenwart bei Hofe erfordert wurde, darüber findet sich nirgend eine bestimmte Nachricht. So viel ist indessen als gewiß anzunehmen, daß sie keineswegs zu einem beständigen Aufenthalte bei Hofe verbunden waren. Die ehemalige einfache Art, die Geschäfte zu betreiben, verstattete ihnen vielmehr, oft und lange abwesend zu sein.

Die übrigen untergeordneten Ministerialen dienten nur jährlich eine bestimmte und kurze Zeit, vier bis sechs Wochen, in den Aemtern, zu denen sie geboren, und für die Hoflehen die ihnen und ihrer Familie eingegeben waren, und jeder wurde, wenn die Reihe an ihn kam, jedesmal einige Zeit vorher zur Verwaltung seines Amtes besonders aufgefordert und angewiesen.**) Wollte der

---

*) Rex Natalem Domini Goslariae celebravit. Ubi ipsa die, dum ad vesperam sellae episcoporum locarentur, inter camerarios Hecelonis, Hildenesheimensis episcopi, et camerarios Wideradi, Fuldensis abbatis, gravis concertatio oborta est. — (Lambertus Schafnaburgensis ad an. 1063 ap. Pistor. T. I. (1731) p. 327.)

**) Singuli et omnes Ministeriales ad certa officia Curiae nati et deputati sunt. — in hiis officiis servire — debent Ministeriales b. Petri et specialiter illi, qui inter eos seniores inveniuntur. Illi autem servient hoc modo. Quolibet eorum per sex ebdomadas serviet in suo Officio, ad quod natus est, finitis his sex ebdomadibus ipse cum licentia Domini sui domum ad propria redibunt, et alii loco illorum, prout ordo expetit,

Herr einen Ministerialen länger zu irgend einem Geschäfte, wozu er denselben besonders tüchtig hielt, gebrauchen, so mußte er sich deshalb mit ihm, wie mit einem Fremden, besonders vergleichen. *)

Ueberhaupt wurden nur von denjenigen Ministerialen, welche wirklich mit Hoflehen belehnt waren, und welche sich im Genusse derselben befanden, Dienstleistungen gefordert. Starb ein belehnter Ministerial, so erhielt nur einer von seinen Söhnen in der Regel der älteste, das Hoflehen, und auch nur von diesem einen wurden Ministerialdienste gefordert. Seine Brüder konnten frei von aller Verpflichtung zu Hofdiensten auf ihren Gütern leben. War aber ein unbelehnter Ministerial nicht reich genug, um ohne Dienste leben zu können, oder trieb ihn seine Neigung, sich etwas zu versuchen, so mußte er sich zuförderst vor seinem angebornen Herrn gestellen, und diesem seine Dienste anbieten. Fand der Herr es seiner Convenienz nicht gemäß, dem sich darbietenden Ministerialen entweder einige Grundstücke zu Hoflehen zu reichen, oder ihn sonst gegen Sold oder auf irgend eine andere Bedingung in seinen Dienst zu nehmen, so stand es dem Ministerialen frei, bei einem fremden Herrn Dienste anzunehmen, jedoch durfte er nicht in eine fremde Ministerial-Verbindung treten, d. h. er durfte nicht von dem fremden Herrn Hoflehen für seine Dienste annehmen, wenn er sich nicht aller Erbfähigkeit in die Hoflehen und die eigenthümlichen

---

succedent. (Jura Ministerial. Colonienf. ex Membr. saec. XII. in Kindlingers Münst. Beitr. II. Urk. S. 77.) Is ib ever Sache of der Buschof bedarf, of Nott hait einger siner Dienztlude, dat sal eme der Buschoff XIV. Dage zu vor ens sagen. Als hie dan in sinen Dienzt komet, so sal man eme geven Wnoder, die IIII. Marc wert sin, vnd einen Peltz van zwen Marken, dar vme sal hie eme VI. Wochen dienen vnd niet länger. (Dasselbe Dienstrecht aus spätern Zeiten ebendas. S. 85.) Primum est, quod ministeriales nostri infeodati, cum per nuncium nostrum infeodatum ante ad quatuordecim dies, ad nostri castri munitionem uocamus, uenire tenentur et per quatuor septimanas residentiam in castro nostro facere propriis expensis, et per hoc per circulum illius anni libertatem nos (non) seruiendi consecuti. (Leges Ministerialium Teklenb. ap. Ludewig II. 297.)

*) Si autem Dominus nullatenus eo cerere voluerit, et benignitas Domini illum ad manendum induxerit, Dominus in Curia sua honeste, in quocunque servitio sibi placuerit, retinebit. (Jura Ministerial. Colonienf. l. c. S. 78).

Güter ſeiner Familie verluſtig machen wollte. Nahm er Krieges-Dienſte bei einem fremden Herrn, und dieſer gerieth mit ſeinen angebornen Herrn in Krieg, ſo durfte er, nach dem früheren Kölniſchen Dienſtrechte aus dem zwölften Jahrhundert ſeinen neuen Herrn darum nicht verlaſſen, vielmehr war ihm ſogar erlaubt, ein Schloß, welches ſein angeborner Herr in Perſon belagerte, nach ſeinen beſten Kräften zu vertheidigen, nur war ihm verboten, aus dem ſeiner Beſchützung anvertrauten Schloſſe Ausfälle in die Beſitzthümer ſeines angebornen Herrn zu thun, um daſelbſt zu rauben oder zu brennen. *) Dagegen verbietet das ſpätere Kölniſche Dienſt-

*) Quicunque Ministerialis b. Petri filios habuerit, mortuo patre senior filius obsequium Patris recipiet, et jus serviendi in Curia Archiepiscopi in suo offfcio, ad quod natus est, obtinebit. Quicumque frater suus miles fuerit, nec adeo dives quin servire cum oporteat, ille — domum Archiepiscopi ascendet, ibique coram Domino suo stans se militem esse, et ministerialem b. Petri profitebitur, atque fidelitatem et servitium suum Domino suo offeret. Et si Dominus eum in Curiam et familiam suam tunc receperit, ac postmodum ille per annum integrum Domino suo laudabiliter servierit, Dominus pro gratia et beneplacito suo cum inbeneficiare tenetur, et ille ei imposterum serviet. Si autem Dominus eum non curaverit, nec in familiam suam rccepit, ille flexis genibus cum testimonio astantium oram pallii deosculabitur, et — quocunque voluerit, eat, et cuicunque voluerit, serviat. Si postmodum alicui Domino servierit, et Dominus ille Guerra contra Archiepiscopum conceperit, Miles ille, si noluerit, ab hoc Domino propter Dominum suum Archiepiscopum non recedet. Si etiam Archipiscopus illius Domini Castrum obsederit, et Miles iste hoc Castro inventur fuerit, propter praesentiam Domini sui Archiepiscopi non dimittet quin illo Domino serviat, et Castrum ejus sicut melius potest, defendat; ita tamen quod nec rapinas nec incendia contra Dominum suum Archiep. agat. (Jura Ministerial. Colon. l. c. S. 79. 80). — Si (ministerialis) beneficium non habuerit ab Episcopo et repreſentaverit ſe in ejus ministerio et beneficium non poterit obtinere, cui vult militet, non beneficiarius ſed libere. (Justicia Babebergenſium ministerialium ap. Eccard. T. I. corp. hist. med. aevi col. 102.). — Als der Herzog Ernſt v. Baiern im Jahre 1029 dem deutſchen Reiche ſeine Herrſchaft Weißenburg abtrat, legten die dazu gehörigen Miniſterialen dem Kaiſer unter andern Bedingungen ihrer Einwilligung in dieſe Uebertragung die folgende mit vor: pro filiis ac posteris nostris efflagitamus, ut dum primum curiam vestram frequentare nituntur, per praesentem annum propriis bonis suis vobis deserviant, nihil accipientes, excepto in prima anni festivitate pelles cum pellicio. Expleto autem hoc anno, accipiant juxta justiciam suam beneficium suum, scil. manfos regales III. Sin autem: potestatem habeant, vbivis terrarum degere, nisi justo beneficio revocentur. (Eccardi Corp. hist. med. aevi. II 110 seq.)

recht aus dem vierzehnten Jahrhundert den unbelehnten Miniſterialen, welche fremde Dienſte nehmen, gänzlich gegen den Erzbiſchof als ihren angebornen Herrn zu dienen.*) Auch nahm ein gewiſſer Kraft von Schweinsberg, als er um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts ein Burgmann auf dem Erzbiſchöflich Mainziſchen Schloſſe Amöneburg wurde, und dem Erzbiſchofe gegen jedermann zu dienen verſprach, den Abt von Fulde darum ausdrücklich aus, weil er deſſen Dienſtmann war.**) Ob die Verſchiedenheit der geſetzlichen Vorſchriften über dieſen Punkt gleichzeitig bei verſchiedenen Herren ſtattfand, oder ob ſie nur von der Verſchiedenheit der Zeiten abhing, das iſt mir unbekannt, doch vermuthe ich das letztere, und halte es für ſehr wahrſcheinlich, daß in Abſicht dieſes Gegenſtandes die Grundſätze des Lehnrechts allmählig in das Dienſtrecht aufgenommen wurden.

Außer der Verbindlichkeit, in einem beſtimmten Amte jährlich einige Wochen zu dienen, lag noch den belehnten Miniſterialen ob, wenn ſie dazu aufgefordert wurden, ihren Herrn an das Kaiſerliche Hoflager, und beſonders zu den Krönungen der deutſchen Könige und Kaiſer nach Aachen und nach Rom zu begleiten. Die Grafen von Tecklenburg nahmen bei dergleichen Gelegenheiten nach Gefallen mehr oder weniger Miniſterialen in ihr Gefolge, hielten dieſe auf der ganzen Reiſe frei, und ließen ſie mit allen Nothwendigkeiten verſehen. Am Fuße der Alpen ſtand es jedem Tecklenburgiſchen Miniſterial frei, umzukehren, da er denn von ſeinem Herrn wieder bis in ſeine Heimath frei gehalten wurde, und nur derjenige blieb in dem Gefolge des Grafen, der ſich freiwillig be-

*) Als S Peters Dienztman van eirſte Ritter wirt, ſo ſall hie — zu deme Buſchove gain, vnd beden eme ſinen Dienzt. Is ib Sache, dat hie es niet en nehmt, ſo mach hie dan dienen weme hie wilt. Ayn weder den Buſchof ſall hie niet don. (Kindlinger Münſt. Beitr. II. Urk. S. 84.).

**) Nos Crafto de Schweinsberg et Ludewicus Advocatus, dictus de Marburg, notum eſſe volumus. — Quod cum Christianus, conſecratus in Archiepiscopum Maguntinum, nos in ſuos Castrenses apud Ameneburg duxerit aſſumendos. — Nos eidem promiſimus — quod Sibi et Eccleſie — contra hominem quemlibet ſerviemus; de parte mei Craftonis, Domino Abbate Fuldenſi, — eo quod ejus ſum Miniſterialis, dumtaxat excepto — 1249. (De Gudenus cod. dipl. I. 609.)

reit finden ließ, die Reiſe auch jenſeits der Alpen mit ſeinem Herrn fortzuſetzen. *) Der Bambergiſche Miniſterial mußte auf ſeine Koſten zu ſeinem Herrn kommen, während der Reiſe mit demſelben aber wurde er ebenfalls ganz freigehalten. Ging die Reiſe nach Italien, ſo gab der Biſchof jedem Gewapneten ein Pferd und drei Pfund. Innerhalb der Grenzen von Deutſchland aber mußten zwei belehnte Miniſterialen die Koſten für den dritten, der die Reiſe mitmachte, aufbringen. **) Den Erzbiſchof von Köln begleiteten, wenn es nach Italien zur Kaiſerkrönung ging, alle ſeine belehnte Miniſterialen, deren Hoflehen einen Ertrag von fünf Mark oder darüber gewährte. Jedem von dieſen gab der Erzbiſchof zehn Mark, um ſich mobil zu machen, und funfzehn Ellen Tuch zur Bekleidung für ſeine Knechte. Je zwei und zwei Miniſterialen erhielten ein aufgezäumtes Packpferd mit zwei Felleiſen, einer Decke, vier Hufeiſen und 24 Nägeln. Von dem Tage an, da man den Fuß der der Alpen erreicht hatte, erhielt jeder Miniſterial monatlich eine Mark aus der erzbiſchöflichen Kammer. Wer weniger als fünf Mark jährlicher Einkünfte von ſeinem Hoflehen hatte, konnte von der Reiſe zurückbleiben, dagegen aber mußte er die Hälfte von dem jährlichen Ertrage ſeines Hoflehens dem Erzbiſchofe als Heerſteuer entrichten. Den ſämmtlichen belehnten Kölniſchen Miniſterialen mußte übrigens ein ſolcher Heerzug über die Alpen Jahr und Tag zuvor angekündigt werden. ***)

---

*) Item ſi aulam imperialem ire disponimus, ministerialibus nostris pluribus vel paucioribus asſumptis, ipſos in expenſis nostris exhibere tenemur, et in omnibus necesſariis iisdem prouidere. Profecti uero in pedem alpium, ſi transalpare volumus, ipſis liberum est redire ad ſua, niſi de bona voluntate ſua ſequi nos voluerint trans Alpes, reuertentes exhibere tenemur usque ad ſua. (Leges Minister. Tecklenb. l. c. p. 300.)

**) In expeditionem iturus (ministerialis) ex ſuo ſumptu ad Dominum veniat, deinceps ex ejus impenſa alatur. Si expedicio in Italia est; Dominus per ſingulas loricas unum equum det, et III libras. Si vero alio, duo ex illis tercio dent impenſas beneficium habentes. (Justicia Babeberg. minist. l. c. col. 102.)

***) Item Ministeriales b. Petri ad Coronationem Imperatoris cum Duo ſuo Archiepiscopo ultra Alpes in Expeditionem ire tenentur, illi ſpecialiter, qui quinque marcas vel amplius in redditibus de eo tenent, — et Archiepiscopus cuilibet eorum x marcas ad ſe praeparandum dabit,

Endlich wird zu den Dienstobliegenheiten der Ministerialen auch noch die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Angriffe gerechnet. Es kann inzwischen keinem Zweifel unterworfen sein, daß die Verbindlichkeit zur Beschützung des Vaterlandes nicht eigentlich aus dem Ministerial-Verhältnisse herfloß, sondern daß sie den Ministerialen als freyen Landbesitzern oblag. Daher sagt auch das Kölnische Dienstrecht, daß alle Ministerialen des heiligen Petrus, belehnte und unbelehnte, dem Erzbischofe zur Vertheidigung seines Stiftssprengels hülfreiche Hand zu leisten hätten, und daß diese Verbindlichkeit sogleich aufhöre, wenn der Erzbischof den Feind über die Grenze seiner Diöces hinaus zu verfolgen gut fände; und das Tecklenburgische Dienstrecht schränkt den Beistand, welchen die Ministerialen dem Grafen gegen seine Feinde zu leisten hatten, nur auf den Fall der Nothwehr ein, und wenn der Graf in Streitigkeiten mit seinen Gegnern sich nach dem Rathe seiner Ministerialen der Entscheidung durch Urthel nnd Recht unterwarf, von seinen Gegnern aber dessen ungeachtet angegriffen wurde; es spricht hingegen die Ministerialen frei von dem Gebrauche ihrer Waffen für den Grafen, wenn derselbe dem Wege Rechtens ausweichen, und selbst zur Gewalt seine Zuflucht nehmen möchte*).

---

et XV, ulnas panni, qui Scharlot dicitur, ut servos suos inde vestiat, et duobus Militibus somarium unum cum sella et cum omnibus pertinentibus ad sellam, et duas Bulgas cum tegumine, quod Deckhuit dicitur et IIII. seramenta equi cum XXIV. clavis. Cum ad Alpes ventum fuerit, debet cuilibet Militi deinceps per mensem marca una de camera Archiepiscopi dari pro expensa sua. — Illi autem qui minus quam quinque marcas de Archiepiscopo tenent, si noluerint in Expeditionem istam non ibunt, sed quilibet eorum Hersturam, scilicet medietatem reddituum feudi sui dabit. Hiis autem omnibus tam cum quinque marcis quam infra et supra beneficiatis Archiepiscopus hanc expeditionem ante annum et diem denunciabit. (Jura minister. Colon. l. c. p. 71. 72.)

*) Si aliquis hominum Terram Colonienſem et terminos Episcopatus invadere voluerit, universi Ministeriales b. Petri tam beneficiati quam non beneficiati ad defendendam terram Dno suo Archiepiscopo asistere et usque ad terminos Episcopatus eum cum armis sequi debent; si autem Archiepiscopus ultra procedere voluerit, ipsi cum longius sequi non tenentur, nisi hoc de voluntate sua faciant, aut Dominus eorum apud eos hoc promereatur. Si autem reditus Archiepiscopi ubicunque extra terminos Episcopatus siti sunt, ab aliquo violenter invasi fuerint, ipsi ad hanc vio-

Aus diesem allen erkennt man ziemlich deutlich, daß die Ministerialen ihren Herren eigentlich nur diejenigen Kriegesdienste leisteten, die sie als freie Landbesitzer zur Vertheidigung des Vaterlandes unter Anführung eben dieser Herren als Herzoge oder Grafen gleichfalls zu leisten gehabt haben würden; denn ohne Zweifel war der Erzbischof zu Köln Herzog in seinem Stiftssprengel, und der Dynast von Tecklenburg Graf derjenigen Grafschaft, in welcher seine Erbgüter lagen.

Als Belohnung für ihre Dienste genossen die Ministerialen mancherlei wichtige Vortheile. Sie erhielten dafür gewisse Grundstücke zu Hoflehen, sie empfingen jährlich eine vollständige Kleidung, sie hatten sich des besonderen Schutzes ihrer Herren zu erfreuen, sie waren die geborenen Räthe dieser letzteren, standen im Lande in ausgezeichnetem Ansehen, und hatten sehr wesentlichen Einfluß auf die Regierung; endlich genossen sie, wenn sie geistlichen Herren angehörten, noch den Vorzug bei der Hauptkirche ihr Begräbniß zu erhalten, ohne Rücksicht auf die Parochie, in welcher sie gewohnt hatten, und auf den Ort, wo sie gestorben waren.

Die Hoflehen, welche als die eigentliche Grundlage der Ministerialität angesehen wurden, bestanden allemal in Grundstücken, nicht in Gerechtsamen oder Einkünften, dergleichen so häufig zu Mannlehen und Burglehen gereicht wurden. Allein es waren nur geringe Grundstücke, in der Regel einige wenige Hufen Landes. Daß diese Hoflehen sich in der Regel wie eigenthümliche Güter oder Allodien, auf männliche und weibliche Verwandten vererbten, ist schon bemerkt worden, jedoch mußte der Erbe oder die Erbin entweder von Geburt im Ministerialverhältnisse gegen den dominum

---

lentiam reprimendam Dominum suum illuc sequi debent. (Jura minister. Colon. l. c. p. 69.). —

Secundum est, quod si fortior nobis, uel quicunque nobis, uellet inferre violentiam, si de consilio nostrorum ministerialium ipsi iusticiam facere uolumus, quamdiu iuris ordinem hoc modo persequimur, praefati nostri infeodati (ministeriales) corpore et rebus nobis seruire tenentur. Si uero, juris ordine praetermisso, potestatem agere uellemus, praeter nostrorum consilium, a seruitio hoc modo nostro sunt immunes. (Leges Ministerial. Tecklenb. l. c. p. 298.)

directum des Hoflehens stehen, und dies war bei allen Personen der Fall, welche von Ministerialinnen dieses Herrn geboren waren, denn auf die Eigenschaft des Vaters, sofern derselbe nur nicht von geringerem als Ministerialstande war, kam dabei nichts an; oder es mußten der Erbe wie die Erbin, Ministerialen des erwähnten domini directi werden, wozu nothwendig gehörte, daß sie sich von einem anderweitigen Ministerialverhältnisse, in dem sie etwa vermöge ihrer Geburt standen, freimachten: denn Ministerial oder Dienstmann zweier Herren zugleich konnte man nicht sein.

Obgleich im Allgemeinen auf Hoflehen die eigentlichen Lehensgesetze keine Anwendung fanden *), so scheinen doch auch bei diesen Lehen die Belehnungen von Fällen zu Fällen nothwendig gewesen zu sein. Bestimmte Vorschriften hierüber finden sich zwar in keinen mir bekannt gewordenen Dienstmannengesetzen, und Lehnbriefe wurden in den Zeiten, da das Ministerialwesen blühete, überhaupt nicht ertheilt; allein aus dem schon erwähnten Halberstädtischen Lehensregister von 1311 und den folgenden Jahren erhellet deutlich, daß im Halberstädtischen bei einer Veränderung des Herrn auch die Ministerialen mit ihren Hoflehen belehnt wurden, und als im Jahre 1276 zwei Quedlinburgische Ministerialen gewisse Hoflehen, welche ihr kinderlos verstorbener Bruder vormals inne gehabt hatte, in deren Besitz sich aber seit geraumer Zeit die Abtei befand, in Anspruch nahmen, so wurde ihnen von einem niedergesetzten Dienstmannengerichte unter andern die Beweisführung aufgelegt, daß sie die Belehnung mit diesen Gütern in der durch die Gesetze und die Gewohnheit vorgeschriebenen Zeit nachgesucht hätten, diese ihnen aber beharrlich verweigert worden wäre **).

---

*) Quicquid homo non fuscipit per hominium, non judicetur esse beneficium, sicut cum bona concedit Dominus suis ministerialibus non per hominium, sed secundum jus curiae. Haec concessio caret beneficiali jure sed est concessio officialis. (Autor de beneficiis §. CXXX,)

**) Bertradis — Quidel. Abbatissa — questione super bonis, sitis in Balersleue, que dicuntur Hovelen, quondam Gerardi b. m. de Balersleue, ex parte fratrum Conradi et Hermanni militum, dictorum de Balersleue, ministerialium nostrorum nobis mota, et aliquamdiu agitata, eo quod dicebant, se in dictis bonis legitima successiones ex parte fratris sui, ejus-

Wie ſich übrigens von ſelbſt verſteht, konnte ein Dienſtmann ſein Hoflehen ohne Erlaubniß ſeines Herrn nicht veräußern. Daß aber dieſe Erlaubniß in einzelnen Fällen ertheilt wurde, davon fehlt es wenigſtens nicht ganz an Beiſpielen *).

Die freie Kleidung, welche die Miniſterialen jährlich erhielten,**) war kein unbedeutender Gegenſtand in Zeiten, wo feine Tücher weder in Deutſchland verfertigt, noch ellenweiſe verkauft wurden, ſondern aus weiter Ferne in ganzen Stücken und Ballen geholt werden mußten. Dieſes Umſtandes wegen ſieht man im Jahre 1281 einen Mann vom niederen Adel zu Gunſten der Mönche von Amelungsborn gegen vier Mark Silbers und acht Ellen von ihrem grauen Tuche, ſeinen Anſprüchen an gewiſſe Güter entſagen, und 1225 den König von Dänemark dem Grafen von Schwerin bei

---

dem G. et matris ſue Mechtildis veros fore heredes; nobis ex aduerſo allegantibus — tandem — hinc inde in ministeriales ecclesie nostre Quidel. ex parte vtraque — est conventum, vt quicquid dicti ministeriales, quorum nomina inferius — ſunt ſubscripta — adjudicarent partibus utrisque juris pronunciando, ratum et firmum ab utrisque partibus haberetur. — Qui ministeriales — nobis eadem bona adjudicarunt — nisi forte, quod vix creditur, honestis, ydoneis et testibus omni exceptione majoribus docere poterunt, veros ſe esse ſuccesſores in bonis eisdem, et infeodationem ſeu collacionem ipſorum bonorum ſe postulasse certo termino ad hoc ſibi de jure et conſuetudine constituto, illamque ſibi denegatam fuisse. (Erath cod. dipl. Quedlinburg. p. 256.)

*) Gerhardus — Comes de Halremunt — proprietatem trium manſorum in Werthere ſitorum quos Burchardus dictus Blome a nobis feodo jure tenuit ministeriali, et cum omnibus ſuis coheredibus in manus nostras reſignauit — conventui in Lucka — contulimus jure perpetuo poſſidendos. — 1280. (Schcidt vom hoh. und niederen Adel. S. 105.)

**) Singuli vero principes ſuos habeant officionarios speciales, Marscalcum, Dapiſerum, Pincernam et Kamerarium. Qui quatuor quanto plus ſunt laboraturi, tanto plus in stipendio, in vestitu, in equitatu prae ceteris ſunt honorandi. (Constitutio de expeditione Romana in Senkenbergs Corp. jur. feud. Germ. S. 516)

In tribus ſolempnitatibus anni, ſcilicet in Nativitate Domini, in Paſcha, in festo S. Petri, Archiepiscopus XXX. Milites de Familia de novo vestire debet. — Quodſi vestes dare noluerit, VI. marcas quilibet pro vestibus dabit: has autem vestes ille quinque officiales, qui tunc temporis per ſeptimanas ſuas ſerviunt, certo loco accipient; reliqua XXV. paria Dominus pro voluntate ſua reliquis militibus de familia ſua ministrabit. (Jura minist. Colon. l. c. S. 78.) Man ſehe auch S. 14 die mitgetheilte Stelle aus der Urkunde vom Jahre 1929.

seiner Entlassung aus der Gefangenschaft unter andern tausend Ellen Flandrischen Scharlachs versprechen. ***) Auch sind lange nachher noch, und bis ins sechszehnte Jahrhundert an mehreren Höfen den sämmtlichen Hofbedienten, selbst Kanzler und Räthen, Kleider auf Kosten der Herrschaft geliefert, und in ihren Bestallungen als ein Theil ihres Gehaltes ausdrücklich verschrieben worden.

Daß alle Ministerialen in einerlei Farben gekleidet wurden, war vielleicht eben davon eine Folge, daß einerlei Tuch in großen Quantitäten genommen werden mußte. Auch lag darin durchaus nichts Entehrendes, wie Einige haben finden wollen, die vermuthlich nur mit den Gewohnheiten der neueren Zeit bekannt waren, wo man freilich blos den Dienern der untersten Klasse Livree giebt. Ehemals aber, und ebenfalls bis ins sechzehnte Jahrhundert, mußten überall die zu sogenannten Ehrenzügen aufgebotenen Vasallen in den Hoffarben erscheinen, und meistentheils wurde ihnen das Tuch zu ihrer und ihrer Diener Kleidern nebst einer Zeichnung, denn auch vomals wechselten die Moden, zugeschickt. Selbst Fürsten schämten sich nicht, die Hofkleidung anderer Fürsten, deren Vasallen sie waren, anzulegen, wenn sie den Hof derselben besuchten. Ja aus bloßer Höflichkeit sah man bei Beilagern fürstlicher Personen die dazu eingeladenen Herren mit den Ihrigen in der Farbe des Bräutigams erscheinen. Als sich im Jahre 1475 der Herzog George in Baiern vermählte, kam der Pfalzgraf Otto mit seinem Gefolge in dessen Farben, braun, weiß und grau gekleidet, und mit den auf den Aermeln gestickten Worten: „In Ehren liebt sie mich.“ Und bei dem Beilager des Herzogs Johann von Sachsen im Jahre 1500 hatten alle anwesende Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Freie, Edle und Ehrbare, Geistliche und Weltliche rothe Kleider nach der Farbe des Bräutigams, und auf dem rechten Aermel glänzten die Worte: „Glück zu mit Freuden.“

Daß die Ministerialen gegründete Ansprüche auf den Schutz ihrer Herren gegen fremde Gewalt hatten, und daß sie ihn, wenigstens gegen minder mächtige Feinde, gefunden haben werden,

*) Orig. Guelf. IV. 495. Ib. Praefat. 87.

das liegt beides so sehr in der engen zwischen Herrn und Ministerialen stattfindenden Verbindung, daß es deshalb eines Beweises kaum bedarf. Inzwischen kann ich anführen, daß der Graf Otto v. Tecklenburg, welcher die Rechte und Pflichten seiner Ministerialen niederschreiben ließ, sich ausdrücklich verbindlich machte, diejenigen von seinen Dienstmannen, welche feindlich bedrohet werden, die Entscheidung ihrer Streitigkeit aber dem rechtlichen Urthelsspruche unterwerfen würden, auf sein Schloß einzunehmen, und ihre Personen und Güter so lange zu schützen, als sie den Vorschriften des Rechts getreu blieben *).

Das Ansehen, worin die Ministerialen bei ihren Herren und bei ihren Mitbürgern standen, war nicht zu allen Zeiten dasselbe, und ihr Einfluß auf die Landesregierung zeigt sich in einem steten Wachsen. Es scheint mir daher am schicklichsten von diesen Gegenständen in der Folge zu handeln, wo ich einen Grundriß einer Geschichte der Ministerialität zu entwerfen versuchen werde. Daß aber die belehnten Ministerialen, wie oben gesagt worden, die gebornen Räthe ihrer Herren waren, und einen wesentlichen Einfluß auf die Landesregierung hatten, das bezeugen eine Menge Urkunden weltlicher und geistlicher Herren, worin bei Güterveräußerungen, bei Schenkungen, Tauschhandlungen, bei der Aufnahme neuer Ministerialen und bei Anordnungen von mancherlei Art, des Rathes und der Genehmhaltung der Ministerialen Erwähnung geschieht. Die Dienstleute geistlicher Stiftungen hatten sogar bis ins dreizehnte Jahrhundert das von Päpsten nnd Kaisern anerkannte Recht, die Bischöfe, Pröbste und Aebte gemeinschaftlich mit den Capiteln und den Kloster-Conventen zu wählen **).

---

*) Si uero ministerialibus nostris aliquis uiolentiam uult inferre, et ipsi, quod juri pareant, coram nobis fuerint protestati, ipsos in castrum nostrum recipere tenemur et quamdiu iuri paruerint, corpore et rebus iuuare tenemur. (Leges Ministerial. Teklenb. l. c. p. 301.)

**) Päpstliches Schreiben vom J. 1148 in Schannat hist. Fuldenf. p. 171. Dodechinus Abbas ad an. 1157 ap. Pistor. c. l. p. 677. Urkunde vom Jahre 1213 in Hund Metrop. Salisb. c. not. Gewoldi (1620) I. 235. Laur. Hochwarti Episcopor. Ratispon. Catal. ad an. 1226 ap. Oefelium T. I. rer. Boicar. p. 202. Man sehe auch Strubens Neben-Stunden l. 23. pp.

Von dem Rechte, welches die Miniſterialen geiſtlicher Herren hatten, in oder bei der Hauptkirche ihr Begräbniß zu erhalten, finden ſich ſo viele und ſolche Spuren, daß an der Allgemeinheit deſſelben kaum gezweifelt werden kann. Als im Jahre 1104 der Graf Erpo von Padberg einem von ihm geſtifteten Kloſter alle ſeine Güter, ſeine Miniſterialen und ſeine Diener ſchenkte, verordnete er zugleich, daß dieſe ſeine Miniſterialen nunmehr, in welcher Parochie ſie ſterben möchten, ihr Begräbniß in dem Kloſter nehmen und haben ſollten *); und als im Jahre 1144 denjenigen Gemeinden, welche bis dahin in der Kloſterkirche zu Scheurn ihren Gottesdienſt gehalten hatten, eine beſondere Kirche in der Nachbarſchaft angewieſen ward, damit die Mönche nicht ferner von dem Geräuſche des Volks in ihrer Einſamkeit geſtört würden, ſo wurde doch ausdrücklich feſtgeſetzt, daß die abteilichen Miniſterialen nach wie vor, bei den Mönchen und von ihnen beerdigt werden ſollten **). Bei der Domkirche zu Osnabrück wurden alle Miniſterialen des Biſthums, der Collegiatkirche zu S. Johannes, und der Benediktiner-Abtei zu Iburg, reiche und arme, mit ihren Kindern, welche das ſiebente Jahr zurückgelegt hatten, beerdigt ***). Zu

*) Erpo — Com. in Patberg — Monasterio meo Fletorpenſi omnia mea et me ipſum, Ministeriales meos cum beneficiis et posſeſſionibus, ſervos omnes mihi bene in hoc conſentientes, Dominae meae perpetuae Virgini Mariae contradidi. — Ministeriales mei, qui modo ſunt Ministeriales Monasterii, in quacunque parochia moriantur, ſepulturam in predicto meo Monasterio eligant et habeant, et optimum equum, quem quis habeat, et arma ibidem offerat. (Monumenta Paderbornensia (1713) p. 129. seq.)

**) Otto — Friſingensis Episcopus — Vlrico Schyrenſium Abbati — juxta petitionem tuam — Monasterium tuum a strepitu populari ſequestramus et plebem inde in vicinam S. Martini Eccleſiam — transferimus. — Nam ut Ministeriales Schyrenſium vel quoslibet illorum divina compunctione attentos, ſicut aliqua (antiqua) conſuetudo habet, apud vos et a vobis ſepeliri concedimus. — (Meichelbeck hist. Friſing. T. I. P. I. p. 327.)

***) Item omnes Ministeriales Eccleſiae majoris, S. Johannis Osnaburg. et S. Clementis in Iburg, et eorum pueri qui ſeptimum annum impleverunt, divites et pauperes, licet quidam ex eis ſerviant pro pretio, apud majorem Eccleſiam ſepeliendi ſunt. Si vero aliquis ex ministerialibus, praedictis puerum in legitimum ex comministeriali ſua genuerit, idem puer

Fulda befand sich der Begräbnißplatz der Ministerialen männlichen Geschlechts innerhalb der Klostermauern neben der Ruhestätte der Mönche, von welcher er jedoch getrennt war. Es war eine besondere Vergünstigung, wenn man Fremden ein Plätzchen daselbst einräumte, und immer mußten diese Fremden von Stande sein. Die Ministerialen hingegen durften sich keinen andern Begräbnißort wählen, wenigstens nicht ohne besondere Erlaubniß des Abts. Ihren Frauen und Töchtern war der benachbarte Marien- oder Bischofsberg angewiesen, wo auch die Frauen und Töchter aller Wohlthäter des Klosters der letzten Ruhe genießen konnten *).

Ich komme nun zu der Frage: Wie wurde man ein Ministerial, wenn man es nicht von Geburt war, und welches Standes mußte man sein, um ein Ministerial werden zu können? Diese Frage kann nur aus solchen Urkunden, welche über einzelne Fälle verfaßt sind, beantwortet werden, und am besten wird es sein, diese Urkunden so viel möglich, selbst sprechen zu lassen.

Im Jahre 976 schenkte der Kaiser Otto II. dem Collegiatstifte zu Aschaffenburg zur Beförderung des äußeren Ansehens und der Würde desselben eine sich, vermuthlich durch Wohlstand und Bildung auszeichnende Familie in dem heutigen Flecken Wirtheim, mit der Maaßgabe, daß es dem Probste ohne Verhinderung des Stiftsvogtes freistehen sollte, die Söhne und Töchter dieser Familie, welche er zu seinem und seiner Conventualen Dienste geschickt finden würde, bevor dieselben den jährlichen Vogtzins zu entrichten

---

si septimum annum implevit, propter conditionem matris apud majorem Ecclesiam sepeliendus est. (Begräbniß-Ordnung für die Altstadt Osnabrück vom Jahre 1277 in Lodtmann acta Osnabr. I. 104.)

*) Aliud Coemiterium intra Claustrum sed a priori (demjenigen nämlich, wo die Mönche ihre Ruhestätte fanden) distinctum ac separatum obtinuerant olim Ecclesiæ Fuldensis viri Ministeriales (nam eorum, quemadmodum et benefactorum quorumcunque uxores ac filiae post mortem in proximo monte S. Mariae vulgo Bischofsberg sepulturae tradebantur); in illudinterdum ex singulari gratia etiam recipiebantur Exteri, sed armis ac nobilitate pariter inclyti, cum tamen extra illud nulli Ministerialium fas esset alium aliquem sepulturae suae locum deligere absque expresa Principis Abbatis licentia. (Schannat hist. Fuldens. p. 26. mit Verweisung auf das Corp. Trad. Fuldens. nr. 628. 645. und Dioeces. et Hier. Fuld. prob. 54. p. 276.)

angefangen, und die Vogtgedinge besucht hätten, mit dem Rechte der Ministerialen zu beschenken, und die Söhne als Klosterbediente zu gebrauchen, die Töchter aber mit der Anfertigung von leinenen, wollenen und seidenen Kirchenzierrathen zu beschäftigen *).

Als im Jahre 1035 der Kaiser Konrad die Benedictiner-Abtei zu Limburg in der heutigen Grafschaft Leiningen mit mehreren in ihrer Nähe gelegenen Dörfern beschenkte, bestimmte er zugleich folgendergestalt die Verbindlichkeiten der in diesen Dörfern wohnenden Unterthanen (mancipia). Die Männer sollten ohne Unterschied jährlich einen Schilling und die Weiber sechs Pfennige entrichten, oder es sollten beide wöchentlich einen Tag dem Abte zu Hofe dienen. Daneben sollte dieser das Recht haben, von den unverheiratheten Söhnen, welche er wollte, in seinen Dienst zu nehmen, und sie in der Küche, bei der Bäckerei, zum Waschen der Kleider, zum Hüten des Viehes, und zu andern gewöhnlichen Geschäften zu gebrauchen. Die verheiratheten Männer sollte er befugt sein, nach Gutdünken zu Kellnern, zu Aufsehern über die Kornböden, zu Zöllnern, zu Förstern zu bestellen. Wenn es ihm aber gefallen möchte, einen oder den andern zu geachtetern Diensten zuzulassen, ihn zum Truchseß oder zum Schenken zu machen, oder ihn zu seinem Schutze zu bewaffnen, und ihm Grundstücke in Lehensweise einzugeben, so sollte ein solcher Mann, so lange er sich gut gegen den Abt betrüge, dieser Vorzüge genießen, im entgegenstehenden Falle aber in den Stand wieder zurückgesetzt werden können, aus dem er genommen war **).

---

*) Preterea ad honorem et decorem Ascaffenburgensis ecclesiae, illam Egregiam familiam, quae est in Wertheim, beato Petro Apostolo, et Sco Alexandro Martyri in ea libertate donamus, ut sine respectu Advocati Preposito dictae aecclesiae liceat, omnibus personis in utroque Sexu de illa familia, quae ad suum et Fratrum servitium ydonee sibi videntur, ante quam Censum solvant, vel Advocati Placitum introeant, omne Ministerialium ius donare; ut, sicut dicta aecclesia Masculorum utitur obsequio, sic etiam in lineis, lancis, vel fericis aecclesiae ornamentis Femineo quandoque honoretur artificio. (Gudenus cod. dipl. I. 349.)

**) Singuli virorum singulos solidos mulieres vero sex denarios omni anno persoluant, ut unum diem septimanae ad curtem Abbatis tam viri quam mulieres seruiant. Habet etiam potestatem Abbas super filios eorum

Als sich im Jahre 1064 eine Frau, Namens Enzawip, der Jungfrau Maria und dem heiligen Corbinian, den Patronen des Bisthums Freisingen, in die Hände des Bischofs übergab, und aus einer Freien eine Zinspflichtige wurde, dergestalt, daß sie, ihre fünf Söhne und alle ihre Nachkommen verpflichtet sein sollten, dem Altare der gedachten Heiligen jährlich fünf Pfennige zu entrichten, ertheilte sie zugleich dem erwähnten Bischofe und dessen Nachfolgern das Recht, aus ihren Nachkommen jeden, der ihm anständig sein möchte, zum Ministerialen anzunehmen *).

Sich einem Heiligen, oder seinem Altare zinspflichtig machen, war blos eine Handlung der Frömmigkeit, die nichts in dem bürgerlichen Stande desjenigen, der die Zinspflichtigkeit übernahm, änderte. So wie man hauptsächlich wohl, um sich in den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens einen mächtigen Schutz zu verschaffen, Ministerial wurde, so machte man sich, und das geschah sehr häufig, einem Altare zinspflichtig, um im Himmel einen besonderen Fürsprecher zu haben. Die Enzawip, von welcher hier die Rede ist, war außer allem Zweifel eine freie oder edele Frau, und das blieb sie auch, der übernommenen Zinspflichtigkeit ungeachtet, auch blieben ihre Nachkommen frei und edel, bei ihrer besonderen An-

---

nondum uxoratos, vt quem voluerit in coquina, quem voluerit, in pistrino ponat, quem voluerit mutatoria abluat, quem voluerit equiricia custodiat, et ad quaelibet ministeria quoscunque voluerit, deputet. De uxoratis autem quoscunque et vbicunque jusserit Abbas, sint cellarii, frumentarii, thelonearii, forestarii. Si vero Abbas quempiam praescriptorum in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum, aut pincernam, seu militem suum, seu aliquod beneficium illi praestiterit, quam diu erga Abbatem bene egerit, cum eo sit, cum non, jus quod ante habuit, habeat. (Kremer's Gesch. des Nassau. Hauses Cod. dipl. p. III. seq.)

*) — quedam femina nomine Enzawip spontanea voluntate seipsam ad altare S. Mariae Stique Corbiniani ex libera condicione in tributariam in manus Dni Elenhardi — Episcopi ea lege tradidit, ut a se ipsa et a filiis ejus V. Germanno, Gerloho, Ederammo, Willipoldo, Chaldalhoho, nec non et ab omni ejus posteritate singulis annis V denarii ad idem altare persolvantur. Adjecit etiam hanc condicionem, ut si eidem Episcopo vel Successori ejus opus fuerit aliquem vel aliquos ex eadem sui posteritate in Ministeriales sumere, arbitrium habeat, et ipsi assumpti legalis Ministri jure et condicione utantur. (Meichelbeck hist. Frising. T. I. P. II p. 516).

ordnung aber, jeder nur so lange, bis es einem Bischofe von Freisingen beliebte, ihn in seine Dienstmannschaft zu nehmen. Vermuthlich glaubte die Enzawip als eine Mutter von fünf Söhnen vorauszusehen, daß ihre Nachkommen sich doch nicht bei ihrer Freiheit würden erhalten können, und da wollte sie es ihnen vielleicht wenigstens schwer machen, Ministerialen weltlicher Herren zu werden.

Zwischen 1078 und 1098 übergab sich eine edle Frau, Engel von Sandelzhausen ebenfalls der Jungfrau Maria zu Freisingen, aber in der Absicht, um mit ihrer Nachkommenschaft der Rechte und der Verbindlichkeiten Freisingischer Ministerialen theilhaftig zu sein. Die Uebergabe geschah am Altare der Jungfrau in Gegenwart und mit Genehmigung des Bischofs, aber nicht, wie mit der Person der Enzawip der Fall war, in des Bischofs, sondern in des Domvogts Hände, denn zu Freisingen waren die Ministerialen ganz gegen die sonstige Gewohnheit, der Gerichtsbarkeit des Domvogts unterworfen *).

Zwischen 1098 und 1137 übergab ein edler Mann, Gotebold von Leren, seinen leiblichen Sohn Isengrim ebenfalls am Altare der Jungfrau Maria und des heiligen Corbinian in Gegenwart des Bischofs, und in die Hände des Vogts desselben zum Ministerialen **).

Ebenfalls um den Anfang des zwölften Jahrhunderts übergab ein freier Mann, Namens Alberich, mit Genehmigung seines Vaters und seiner Mutter sein Erbgut zu Bokum bei Werne an der Lippe im Münsterschen dem Altare des heiligen Lüdger zu Werden, und gab sich selbst dadurch diesem Heiligen zum Eigenthum, dem

---

*) — quedam nobilis femina nomine Engila de Sandoldeshusen confugit sub tutelam S. Mariae et tradidit se ad altare ejus ea conditione, ut ipsa omnisque posteritas illius legitimorum aecclesiae servientium jure et lege vivant, Meginwardo Episcopo praesente, et Advocato ejus Ekkihardo suscipiente. (Meichelbeck l. c. p. 526.)

**) — vir nobilis nomine Gotebolt de Leren delegavit ad altare S. Mariae Stique Corbin. proprium filium suum Isengrimum ea conditione, ut legitimorum aecclesiae servientium jure et lege vivat, Heinrico hujus Sedis Episcopo praesente et collaudante, Perinhardo autem aecclesiae Advocato suscipiente. (Meichelbeck l. c. p. 534.)

Abte zu Werden aber zum Miniſterialen, nahm von dieſem ſein gedachtes Erbgut zu Lehn, und erhielt dazu von der Abtei eine Hufe Landes bei einem anderen Dorfe, welche ihm jährlich fünf Schillinge zinſete, für ſich und alle ſeine Nachkommen beiderlei Geſchlechts *).

Im Jahre 1114 begaben ſich zwei freigeborne Brüder, Heidenreich und Konrad, in die Dienſtbarkeit der Abtei Corvei, indem ſie dieſer letzteren das Eigenthum von eilf Hufen Landes zu Eilenſtedt im Halberſtädtiſchen, welche ohne Zweifel ihr mütterliches Erbtheil waren, überließen, und dies thaten ſie zu dem Endzwecke, daß ſie fähig würden, die Lehen ihres Vaters zu erben, der alſo ein Corveiſcher Miniſterial geweſen ſein, und dieſe Söhne mit einer Freien gezeugt haben muß. Zu gleicher Zeit gab ein gewiſſer Reding ſeinen Sohn Alberich mit Genehmigung des (mütterlichen) Großvaters und zweier Oheime (Mutterbrüder) deſſelben, in die Dienſtbarkeit des heiligen Veit, des Schutzpatrons der Abtei, mit vier Hufen zu Daldorf, damit ſie fähig würden die Lehen, welche ihr Vater zu Harsleben beſaß, nach deſſen Tode zu erben **).

Im Jahre 1127 nahm der Probſt zu Aſchaffenburg zwei Männer, welche der Probſtei bisher zinspflichtig geweſen waren, auf Bitten ſeiner Conventualen und mit Bewilligung des Stiftsvogts,

---

*) Otto — Abbas Werthinenſis Monasterii — quidam libere conditionis nomine Alfricus cum conſenſu et voluntate patris et matris predium quod habuit in Langonbuokheim ad Altare tradidit ſ. Liudgeri Confeſſoris quo facto ſe ipſum etiam ſ. Liudgero in proprietatem contulit, et in jus Miniſtrorum noſtrorum receptus, idipſum predium a nobis in Beneficium recepit, cui etiam manſum unum in Hertenen V ſolidos perſolventem quoadusque vivat, concesſimus, et generis ejus filiorum vel filiarum ſucceſſioni de generatione in generationem. (Kindlingers Münſt. Beitr. II. Urk. S. 91.)

**) Erkenbertus Corbeienſ. abbas — Heithenricus et Conradus filii Thiethardi cum eſſent homines liberi in noſtre eccleſie ſe mancipauerunt ſeruitium, dederunt enim XI. manſos in — Eileuſtidi et ſe ipſos eccleſie ut mererentur accipere beneficium et edificia patris ſui — etiam — Reding filium ſuum Albericum cum conſenſu attavi ſui Alberici et avunculorum ejus Alberici et Adelberti in ſervitutem ſ. Vito tradiderunt cum quatuor manſis in Dalethorp ut que habuit pater ejus in Horsleue ab abbate conſequeretur beneficium. (Falke Tradit. Corbej. p. 768.)

der sich seiner Rechte an diese Leute begab, zu Ministerialen an. Den einen machte er zum Schenken, den andern zum Marschall, mit der Maaßgabe, daß wenn sie sich mit Ministerialinnen der Probstei verheirathen würden, ihre ältesten Söhne ihre Aemter erben und diese Aemter von Generation zu Generation ferner auf die ältesten, von Aschaffenburgischen Ministerialinnen gebornen Söhne, übergehen sollten. *) Daß diese Leute nicht für ihre Personen dem Aschaffenburgischen Schutzheiligen, sondern wegen ihrer Besitzungen der Probstei zinspflichtig waren, das geht daraus deutlich hervor, daß der Stiftsvogt Rechte an ihnen hatte. Eben darum ist es aber auch nicht wahrscheinlich, daß der eine zum Oberschenken und der andere zum Obermarschall angenommen worden sey. Allein es ist auch oben bereits bemerkt worden, daß wenn gleich nur die Oberbeamten sich selbst Schenken, Marschalle u. s. w. nannten, doch jeder Ministerial entweder Schenk oder Marschall, oder Truchseß u. s. w. war.

Im Jahre 1134 übergab ein Edler von Kirchberg, ein Vorfahr der nachmaligen Grafen dieses Namens, eine gewisse Irmengart, seine Leibeigene mit ihren Kindern, einem Sohne und zwei Töchtern, der Benedictiner-Abtei zu S. Peter und Paul in Erfurt unter der Bedingung, daß diese Personen der Abtei als Ministerialen dienen sollten. Der von Kirchberg muß einen besonderen Grund gehabt haben, sich dieser Irmengard anzunehmen, und es ist gar nicht unwahrscheinlich, daß die Kinder derselben auch seine Kinder, oder wenigstens seine nahen natürlichen Verwandten wa-

*) Adelb. Mogunt. Archiep. — — Noverint omnes — qualiter — Ascafenesburgensis Prepositus, duos Viros, Burchhardum et Druitmannum, eiusdem Prepositure aliquando quidem censuales, rogatu Fratrum suorum, et Consensu Aduocati, T. de Bratselde, Ministeriales sibi constituerit; et ex eis alterum Pincernam, alterum vero Marscalcum ordinaverit. Ita ut, si iidem prenominati viri, legitimas de familia ejusdem Ecclesie vxores duxerint, et ex eis liberos procreaverint; qui inter eos majores Masculini sexus fuerint, eadem duo predicta Officia jure hereditario obtineant; et sic per singulas generationes in perpetuum sibi in eandem conditionem succedant. Advocatus et, si quid juris in ipsos vel heredes eorum habere videbatur, absque omni contradictione resignavit. (Gudenus cod. dipl. I. 394.)

ren, denn mit freigebiger Hand übergab er der Abtei zugleich zehn Hufen Landes mit den dazu gehörigen in vier verschiedenen Dörfern befindlichen Höfen und deren Bewohnern, auf daß die Irmengart und ihre Kinder damit für sich und ihre Nachkommen von der Abtei belehnt werden möchten *)

Als im Jahre 1146 zwei andere Herren von Kirchberg sich in den Benedictinerorden begaben, in dem eben erwähnten Kloster zu Erfurt sich einkleiden ließen, und demselben alle ihre Besitzungen schenkten, übergaben sie demselben auch drei ihrer bisherigen Unterthanen (mancipia) unter der Bedingung, daß solche unter den Ministerialen des Klosters aufgenommen würden **). Sehr wahrscheinlich war dieses die gewöhnliche Art, wie Kindern, welche von Edlen mit ihren Leibeigenen außer der Ehe erzeugt waren, und welche nach der Mutter gleichfalls hätten Leibeigene sein müssen, von ih-

---

*) Ego A. — Mogunt. Eccl. Archieps. — Notum facio — quendam Virum, Dietmarum scil. de Kircberg, liberis progenitum parentibus, tradidisse per propriam liberam manum suam, super Altare S. Apost. Petri et Pauli in Erpesfurt ad monasterium cenobitarum in monte, propriam famulam, nomine Hermengart, cum filio ipsius Ruckero, duabusque filiabus, quarum ista sunt vocabula, Bilihilt, Irmintrud: Ea conditione, ut predicto Cenobio iure defervirent (et ipsi nepotesque eorum) Ministerialium. Dederat eodem die predictus homo ad prefatum altare decem mansos, quorum duo et dimidius iacent in Wachsteti, et duo in Kircberc, tres quoque in Hirzwinkili, tres nichilominus in Culaha: ea tamen pactione, quatinus predicti homines, quos tradiderat ad Ministeriales, beneficiarentur, tam ipsi quam illorum successores, de predicto predio, iure hereditario; videlicet in hominibus ad sepedictum predium pertinentibus, edificiis, pratis, pascuis, aquarumque decursionibus. (Gudenus c. d. l. 112.)

**) Ego H. — Sedis Mogunt. Archi-Ep. Notum esse cupimus — duos Germanos Folradum videl. et Hertagum Liberi generis Viros, S. Spiritus Gratia illorum visitante praecordia expetisse Cenobium Erphesfurt, quod constructum est in Honore — Apostolor. Petri et Pauli, conversionis Gratia, qui a Fratribus ibidem Deo Famulantibus benigne in consortium suscepti, obtulerunt se suaque omnia super praefator. Apostolor. Altare, annuentibus et simul offerentibus ipsorum Germano Hermanno et Patrui filio Dietmaro, ceterisque Cognatis et Amicis. est autem quod Deo et ejus Apostolis eo die obtulerunt, in Bichenried: — in Ellenhartesrode — in Hizwinckle II manss et in Kirchberck II et unum pratum et III. mancipia Jure Ministerialium. Item in Escherichesrode ect. (Schannat Vindem. literar. Collect. I. p. 3.)

ren Vätern selbst oder nach dem Tode der Väter von deren Erben ein günstigeres Verhältniß verschafft wurde und ohne Zweifel betrachtete man die Schenkung solcher Kinder und der ihnen mitgegebenen Grundstücke an geistliche Stiftungen oder an die Schutzheiligen derselben, als ein unfehlbares Mittel, die Strafbarkeit des Fehltrittes zu vermindern, der diesen Kindern das Dasein gegeben hatte.

In demselben Jahre übergab ein freier oder edler Mann, Namens Eckbert, mit Genehmhaltung seines Bruders und Erben Wulderich, sich der Jungfrau Maria in Hildesheim zum Ministerial, der er zugleich seine Allodialgüter, nämlich drei und zwanzig Hufen mit allen ihren Zugehörungen zu Oldendorf (im Hildesheimschen Amte Hundsrück), und an einem andern, ohne Zweifel nahe dabei gelegenen, jetzt aber unbekannten Orte nebst zwei Mühlen, einer sich weit erstreckenden Wiese, und dem diese umgebenden Walde mit der Bedingung darbot, daß er damit von dem Bisthum belehnt würde. Dagegen erhielt er von dem Bischofe für sich und seine Erben neben diesen der Kirche aufgetragenen Gütern, die Zehnten von den vorerwähnten beiden Dörfern, drei Mühlen daselbst, und drei Hufen Landes mit drei Unterthanen, desgleichen zu Kogrove achtehalb Hufen Landes und eine Hofstäte zu Eschershausen (zwei Meilen von Oldendorf in dem Amte Uslar) nebst der Gerichtsbarkeit über alle diese Grundstücke, gleichfalls zu Lehn *).

*) Quum eodem anno liber quidam homo, nomine Ecbertus, cum assensu fratris atque haeredis sui, Wulderici, in ministrum S. Mariae sese dedens, bona sua allodialia nimirum XXIII. mansos cum omnibus appendiciis in Oldendorpe et Boecistorpe cum duobus molendinis et prato spatiosae amplitudinis et foresto circumjacente, ita offerret, ut ea deinceps jure beneficiario ab Ecclesia reciperet: Bertoldus Eps ipsi heredibusque ejus in compensationem de bonis Ecclesiae praeter ista bona in feudum dedit, decimas in duabus istis villis, tria molendina ibidem, tres mansos cum tribus mancipiis, septem mansos et dimidium in villa Kogrove, et aream in Eschershausen, cum advocatia super singula. Factum hoc est Hildesiae a 1146 — quum ceu testes adessent. — Laici et liberi: Bernh. vicedominus; Thider. de Ricklinge; Wiruggerus de Hachen, Halt de Burnem, Arnold. de Cantelesheim, Halt de Diselhstheim, Halt de Ruden. Ministeriales: Ecbertus de Tossem. — (Grupen observat. rer. et antiquit. German. S. 228.) Die hier Freie genannt werden, heißen in mehreren an-

Im Jahre 1173 übergab ein freier Mann, Hameke von Mehrdorf, sich mit seiner freigebornen Gattin und seinen drei Söhnen der Benedictiner-Abtei Marienmünster bei Schwalenberg zu Ministerialen nach Paderbornschem Rechte, überließ derselben zugleich das Eigenthum seines Erbgutes, welches in zwei Hufen zu Mehrdorf bestand, um damit von der Abtei für sich und seine Erben belehnt zu werden, und wurde dagegen von dem Abte auf den Klosterhof Kaltenfeld als Meier oder Pächter gesetzt, von dem er hinfort jährlich drei Talent landüblicher Münze zu entrichten hatte. Seinen Söhnen und deren Nachkommen wurde die Verbindlichkeit aufgelegt, entweder Personen, welche dem Kloster angehörten oder freie Personen, welche sich in die Gehörigkeit desselben begeben könnten, zu heirathen *).

Im Jahre 1257 begaben sich zwei Ritter, die Gebrüder Heinrich und Otto von Barmstedt, einem heutigen Flecken in der Grafschaft Ranzau, ihres Adels und ihrer Freiheit, wurden Ministerialen des Erzbisthums Bremen, verbanden sich durch die bei diesem Erzstifte übliche Eidesleistung, demselben zu ewigen Zeiten dienstbar zu sein, und versprachen, ihre Gattin und Kinder ein Gleiches thun zu lassen, sobald es der Erzbischof verlangen würde **).

---

anderen Urkunden Edle, als: 1147. Laici vero nobiles: Cono de Arberge, qui et advocatus loci, Haoldus de Burnem, Haoldus de Defeldisem, Haoldus de Ruden. (Lauenstein Hist. des Bisth. Hildesheim. I. 305.) 1148 Noiblibusque Folcwino, Widekindo de Sualenberc, Heinr. de Bodenburg, Harold de Ruden, Hahold de Burnheim. (Scheidt orig. Guelf. III. 443.)

*) Ego C. — Sualenbergens. Eccl. Abbas — Noverint — quod vir quidam liber Hameco nomine de villa que Meretorph dicitur cum uxore libera nomine Frideburch et tribus filiis Rothero, Reinhardo, Bruningo se tradidit ecclesie que monasterium s. Marie dicitur juxta castrum Sualenberg jure ministerialium Padelburnensium contulerunt et hereditatem suam eidem ecclesie duos videl. mansos in eadem villa tali condicione ut essent eorum beneficium quamdiu viverent ipsi et heredes eorum. Pro hac dotatione Ego C. Abbas — posui eos in curiam Caldenuelde ut inde redderent debitum annuum tria talenta monete ipsius prouincie. — Nulli filiorum ejus vel posterorum liceat aceipere uxorem nisi fuerit mancipium ipsius Ecclesie, vel fit libera ut possit fieri Ecclesie. (Grupen orig. Pyrmont. p. 34.)

**) Nos H. et O. milites fratres dicti de Barmstede renunciantes nobilitati et libertati nostrae spontanea voluntate, facti sumus ministeriales

Im Jahre 1258 nahm der Biſchof Widekind zu Minden mit Genehmhaltung des Damcapitels und ſeiner Dienſtleute, bei einer dringenden Geldverlegenheit des Stifts, die ſämmtlichen zu Bordere, das heißt ohne Zweifel, in der nachmals aus acht Dörfern beſtehenden Vogtei, auf der Börde, wohnenden freien Leute zu Miniſterialen an, nachdem dieſelben ſich mit ihren Frauen und Kindern, und ihren ſämmtlichen Gütern, nach erhaltener Bewilligung ihrer Erben, der Mindenſchen Domkirche zu Dienſtmannsrechten übergeben, und zuſammen neunzig Mark Silbers zur Bezahlung der Kirchenſchulden zu entrichten hatten. Dabei verſprach ihnen der Biſchof, daß ſie von ihm, und künftig von ſeinen Nachfolgern mit ihren der Kirche aufgetragenen Gütern jederzeit, wie die andern Miniſterialen des Bisthums ohne alle Beläſtigung belehnt werden ſollten *).

Eben dieſer Biſchof begabte im folgenden Jahre den Meier zu Wechſum, Namens Hildewart, nebſt ſeiner Frau und ſeinen

---

Ecclesie Bremenſis, b. virgini Mariae, S. Petro Apostolo in Brema, et — Domino nostro — Archiepiscopo Bremenſi et Eccleſiae ſuae Bremenſi facientes corporaliter juramentum, ſicut Bremenſ. ecclesiae ministeriales facere conſueverunt, jurantes nos ipſi ac eccleſiae antedictae ſicut ministeriales fideliter perpetuo ſervitures. Vxores nostrae, liberi nostri jam nuti et adhuc nascituri idem facient, quando praedictus Dns noster Aepiscopus — ipſos duxerit requirendos — (Lindenbrogii Script. rer. ſeptentrional. edit. nov. p. 175.).

*) Widekindus — Mindenſ Ep. — de communi conſilio et conſensu tam nostre majoris eccleſie capitali, quam ministerialium nostrorum, urgenti ejusdem eccleſie necesſitate inducti, liberis hominibus de Bordere, qui ſe cum uxoribus et liberis, bonis quoque vniverſis que habebant, cum heredum ſuorum conſenſu et collaudatione, jam dicte eccleſie nostre, ut cum pretaxatis bonis et perſonis ad jus ministerialium reciperentur unanimiter contulerunt. Idem jus prefatis — duximus concedendum. Conceſſum ac recognitum tam a nobis quam ab omnibus memoratis nichilominus preſentibus, confirmantes ac decernentes ipſos fore deinceps ministeriales ecclesie nostre nostrosque et episcoporum, qui pro tempore Mindenſi ecclesie prefuerint feodotarios pro ſuis prediis ſupra dictis, que ipsis erunt ſine omni molestia et contradictione ſuo tempore a nobis et ab eisdem episcopis ſicut aliis ecclesie nostre ministerialibus concedenda. Vt autem hec premisſa benigniorem fortirentur effectum, nonaginta marcas ad ſolutionem debitorum ecclesie nostre recepimus datas liberaliter ab eisdem. (Culemann Sammlung der Landes-Verträge des Fürſtenthums Minden. S. 11. ꝛc.)

Kindern, acht Söhnen und vier Töchtern, für sich und ihre Erben mit den Mindenschen Ministerialrechten, so daß sie sich derselben zu erfreuen haben sollten, als ob sie wahre und geborne Ministerialen von ihren Vorfahren her wären. Diese Leute waren aber von Geburt gemeine Eigenbehörige. Der Hildewart selbst hatte ursprünglich einem Ritter Lambert von Menechen gehört, von diesem ertauschte ihn ein gewisser Reinbold, der das der Abtei zu S. Marien in Minden gehörige Ackerwerk Wechkam pfand- oder lehnsweise innehatte, und setzte ihn auf dasselbe zum Meier. Seine Gattin gehörte von Geburt einem Ritter Bruno von Holwede, der Ritter Lippold von Mandelsloh aber, der nach Reinbolds Tode das erwähnte Ackerwerk von der Aebtissin zu Lehn erhielt, erwarb sich mit Gelde das Eigenthum über sie und ihre Kinder. Endlich ließ eben dieser von Mandelsloh den Mann, die Frau und ihre Kinder frei, nachdem dieselben andere ihm anständige Personen für sich zu Eigenbehörigen gestellt hatten. Darauf wußte Hildewart den Bischof willig zu machen, daß er ihn und seine ganze Familie in seine Dienstmannschaft aufnahm, und die Mindenschen Ministerialen, zu denen Lippold von Mandelsloh selbst gehörte, trugen kein Bedenken, ihre ausdrückliche Einwilligung dazu zu geben *).

Derselbe Bischof hatte von den Grafen von Schauenburg die

---

*) W. — Mindens. Ep. — — Dns Lippoldus miles de Mandeslo — qui villicationem in Wechcam post mortem Reinboldi a Dna A. Abbatisſa S. Marie in feodo receperat — Hillewardum villicum de Wechcam qui a Dno Lamberto de Menechen per concambium temporibus Reynboldi ad jam dictam villicationem venit, et uxorem, ſuam Helenburgim, quam prefatus Lippoldus miles a Brunone militi de Holewede pecunia cum pueris ſuis comparabit, nec non Ludolphum, Herewardum, Johannem, Thidericum, Henricum, Gherardum, Ludolphum, Hermannum, Helembergim, Alheydim, Helemburgim, Volſethe, filios et filias predictorum cum conſenſu nostro per concambium libertavit, qui omnes ſic libertati et manumiſſi Eccleſie nostre facti ſunt ministeriales, unde predictis omnibus et heredibus ipſorum, quos ex conſenſu ministerialium Eccleſie nostre publice recognoscimus, quod habent vel habere debent qui ab antiquo veri nati ſunt et ab eorum progenitoribus ministeriales. (Würdtwein ſubsid. dipl. XI. 6. 7.) Ungeachtet diese Urkunde am Schlusse, wie der Augenschein zeigt, unter den Händen eines Abschreibers sehr gelitten hat, so ist der Sinn daselbst doch noch leicht zu erkennen.

Grafengerechtſamen über das Land Stemmwede — ohne Zweifel die nachmalige aus ſechs Dörfern beſtehende Mindenſche Voigtei Stemmwederberg — mit Genehmigung des Herzogs Albert von Sachſen als bisherigen Lehnsherrn und des Königs Wilhelm als Oberlehnsherrn für 800 Mark Silbers erkauft, und weil er in der wahrſcheinlich ganz unrichtigen Meinung ſtand, dadurch auch das Eigenthum dieſes Landes erlangt zu haben, ſo belegte er die freien, dem Anſcheine nach aber nur wenig begüterten Einwohner deſſelben mit Laſten, welche dem ächten Begriffe einer wahren Freiheit ganz zuwider waren. Dadurch ſahen ſich dieſe Leute genöthigt, ſich mit einer anſehnlichen Summe Geldes in eine Dienſtbarkeit hineinzukaufen, die ihnen, weil ſie ihre Rechte und ihre Verbindlichkeiten gleich feſt und ſicher beſtimmte, ſchätzbarer ſchien, als eine Freiheit, die man ſeit geraumer Zeit nur mit Macht und Reichthum verbunden zu ſehen gewohnt war, und in deren Beſitze ſich dieſe Leute, ſelbſt arm und kraftlos, und von allem fremden Schutze entblößt, gegen einen mächtigen Gerichtsherrn zu erhalten nicht im Stande waren. Sie zahlten daher dem folgenden Biſchofe Kuno im Jahre 1263, 550 Mark Silbers, wurden dafür mit Genehmigung der Mindenſchen Dienſtmannſchaft zu Miniſterialen des Bisthums angenommen, und erhielten nach abgeleiſtetem Dienſtmannseide die ſchriftliche Verſicherung, daß nun von ihnen nichts mehreres, als von den alten Dienſtleuten gefordert werden ſollte*).

---

*) Cono — Mindenſis Electus et confirmatus — Notum eſſe cupimus vniuerſis, quod cum fel. rec. Wedekindus Episcopus — ab — Alberto Duce Saxonie Cometiam et proprietatem terre Stemwede cum liberis inhabitantibus et bonis ipsorum obtinuiſſet. ad manus Mindensis Ecclesie b. m. Regis Wilhelmi gratie reſignari, idemque Rex ex regali munificentia premiſſa omnia Mindenſi eccleſie perpetua devotione contuliſſet, dictusque antecessor noster a — Johanne et Gherardo Comitibus de Schouwenberch premiſſa, pro ut a prefato Duce in feodo tenuerant emptionis titulo pro octingentis marcis comparasſet, nos advertentes ea que pietatis intuitu facta noſcuntur, ad inpietatis noxam tendere non debere, cum iidem liberi contra priuilegium libertatis ſue diuerſis exactionibus et talbiis ſepius indebite gravarentur, de communi Capituli nostri et Miniſterialium Conſilio et aſſenſu ipsis etiam liberis instantibus et devote petentibus tali eis remedio duximus conſulendum, ut videlicet abſolvenda (ad ſolvenda) debita eccleſie nostre a memorato antecesſore

Im Jahre 1268 verkaufte der Bischof zu Münster den bei Stadt Bockholt gelegenen sogenannten Königshof dem Schulzen dieses Hofes für die ansehnliche Summe von 160 Mark Silbers, ließ diesen und dessen Schwester mit ihren beiderseitigen Kindern von der Eigenbehörigkeit frei, mit welcher sie bisher an diesen Hof gebunden gewesen waren, versetzte den Käufer in den Stand der Ministerialen seines Bisthums und gab ihm den gedachten Hof zu rechtem Lehn, um ihn als Ministerial zu besitzen *).

Im Jahre 1284 erlegten ein gewesener Meier zu Hiddenhausen in der heutigen Grafschaft Ravensberg, Namens Gerhard, und Adelheid, die Wittwe eines gewissen Heinrich von Lippinghausen, der Aebtissin zu Herford zehn Mark Pfennige zum Heergewette von des gedachten Heinrichs Verlassenschaft, auch erkauften sie der Abtei einen jährlichen Zins von einer Mark Pfennige, und dagegen nahm die Aebtissin mit Genehmigung des Kapittels und der Stiftsministerialen den gedachten Gerhard mit seinen Kindern beiderlei Geschlechts in ihre Dienstmannschaft auf, verordnete dabei aber ausdrücklich, daß diese Standeserhöhung auf Gerhards Bruder und seine Schwestern keinen Einfluß haben, und in deren Verhältnissen nichts

---

nostro contracta, datis nobis quingentis quinquaginta marcis et prestito nobis et Ecclesie nostre secundum morem ministerialium juramento, idem liberi cum bonis suis et heredibus pleno et perfecto jure ministerialium perpetuo censeantur, ita ut nihil amplius ab eis exigatur, quam ab antiquis ministerialibus Ecclesie Mindensis exigi hactenus est consuetum — de bonis autem suis que ut premissum est, in jus et proprietatem ecclesie nostre jure ministerialium bonorum transierint, extra Mindensem Ecclesiam vel comministeriales suos vendendi vel obligandi, seu quolibet alio modo alienandi nullam prorsus habere poterunt facultatem. — (Würdtwein c. l. p. 27 seq.)

*) Gerh. — Monaster. Ep. — Theodoricum Sculthetum Curtis in Coninginc site juxta oppidum Bockholte, — ipsius filios et filiam, sororem suam nomine Belam, ejusque filios et filias ab omni obnoxietate juris sive oneris, quo fuerant obnoxii dicte Curti, quam ipsi Schulteto Centum et Sexaginta marcis nostre monete legaliter vendidimus, — simpliciter et absolute absolvimus; Jus sive privilegium Ecclesie nostre Ministerialium concedentes eidem, deinceps quod dictum Sculthetum curte eadem cum suis attinentiis simpliciter et absolute juste feodi titulo investimus, vice sive loco Ecclesie nostre Ministerialium possidenda, proprietate ipsius curtis duntaxat nobis et nostre Ecclesie reservata. (Kindlingers Münster. Beitr. II. Urk. S. 272.)

andern sollte *). Ohne Zweifel war Heinrich von Lippinghausen ein Herfordischer Ministerial gewesen, und ohne Erben gestorben, und wahrscheinlich stand seine Wittwe im Begriffe sich mit dem gewesenen Meier zu Hiddenhausen wieder zu verheirathen.

Diese Beispiele **) werden hoffentlich hinreichend sein, zu zeigen, wie mannigfach die Veranlassungen waren, um Personen aus andern Ständen zu Ministerialen aufzunehmen, und daß Leute jeder Gattung, Edle oder freie Besitzer eigenthümlicher Güter, Freigelassene oder blos persönlich Freie, und selbst Eigenbehörige, letztere jedoch nach erfolgter Freilassung, Ministerialen werden konnten.

Freie Landeigenthümer traten, nach demjenigen was uns die Urkunden deutlich zu erkennen geben, hauptsächlich in der Absicht, ihren Vermögenszustand zu verbessern, in den Ministerialstand ***). Bisweilen kam aber auch ein religiöser Bewegungsgrund hinzu. Die Geistlichen suchten nämlich den Wahn zu unterhalten, daß es eine Gott wohlgefällige Handlung sei, seine Freiheit dem Dienste irgend einer geistlichen Stiftung aufzuopfern †). Wenn sie jemand

---

*) Nos Mechtildis — abbatissa Heruordensis notum facimus — quod Gerhardus quondam villicus in Hyddenhusen et Alheydis relicta Henrici de Lypinchusen dederunt nobis decem marcas denarios. pro Herwadio quod vulgo dicitur Herwedhe et pro hereditate Henrici defuncti, insuper emerunt nobis censum annuum uidelicet unam marcam denarior. — nos uero occasione hujusmodi census nobis dati et de consilio et consensu nostri capituli et ministerialium ecclesie nostre predictum Gerhardum et omnes pueros suos utriusque sexus in ministeriales nostre ecclesie recepimus, dantes eis omne jus quod ministeriales ecclesie nostre antiquitus habuerunt, fratre suo Hermanno de Buscenstedhe et fororibus suis — a iure ministerialium penitus exclusis, et eis remanentibus in eo statu condicionis, quo prius fuerunt. (Falke trad. Corbej. p. 750.)

**) Sie sind nicht ausgewählt, sondern ohne Ausnahme, wie sie sich darboten, aufgezählt, und nur der Zeitfolge nach geordnet worden. Gewiß würden bei Durchsicht mehrerer Urkundensammlungen sich mehr solcher Beispiele gefunden haben; allein um den Leser nicht zu ermüden, hat man geglaubt, hier wie überall bei dieser Abhandlung, sich mit dem Aufsuchen der Beweisstellen auf eine gewisse Anzahl von Urkundensammlungen beschränken zu müssen.

***) Urkunden aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts, von 1146 und von 1173 bei Kindlinger Münst. Beitr. II. Urk. S. 91, in Grupen observat. rer. et antiquit. German. S. 228 und in dessen Orig. Pyrmont. p. 34.

†) Urkunde von 1135 in den Anmerkungen und Zusätzen zu v. Moseres Braunschw. Lüneb. Staats-Recht. S. 694.

zu ihrem Ministerialen aufnahmen, machten sie ihn dem Namen nach nicht zu ihrem, sondern zum Dienstmanne des Heiligen, der der Hauptpatron ihrer Stiftskirche war, und an dessen Altare daher auch die Aufnahme zu geschehen pflegte. Ueber dieses gestattete man ja, wie wir gesehen haben, den Dienstleuten geistlicher Stiftungen den hochangeschlagenen Vorzug, daß sie neben den Domherrn oder Conventualen bei der Dom- oder Klosterkirche ihr Begräbniß erhielten.

Aus eben diesen Beispielen sehen wir, daß diejenigen, welche Ministerialen wurden, augenscheinlich in ein Verhältniß traten, welches äußerlich oder der Form nach ganz das Ansehen einer persönlichen Gehörigkeit, oder einer Leibeigenschaft, wenn gleich einer wenig lästigen, von sehr erträglichen Einschränkungen begleiteten Leibeigenschaft hatte. — Die edele Frau Engel von Sandelzhausen (zwischen 1078 und 1098), der Sohn des edeln Gotebolds von Leven (zwischen 1098 und 1137), der freie Mann Namens Alberich (um den Anfang des zwölften Jahrhunderts, die freigebornen Brüder Heidenreich und Konrad, nebst dem Alberich, Redings Sohne (1114), der edele Eckbert von Oldendorf (1146), der Freie Hameke von Mehrdorf (1173), und die Freien in dem Districte auf der Mindenschen Börde (1258), übergaben alle, den Heiligen oder den Kirchen, deren Ministerialen sie wurden, ihre Personen selbst, die meisten von ihnen thaten ausdrücklich ein Gleiches in Absicht ihrer eigenthümlichen Güter, und die Gebrüder von Barmstedt erkannten und bezeugten (1257), daß sie, um Ministerialen zu werden, ihrem Adel (Nobilität nach damaligem Begriffe) und ihrer Freiheit entsagen mußten. Auch wurden die Ministerialen in den früheren Zeiten in der Regel mit der Benennung ige nbehöriger oder leibeigener Knechte (proprii servi) belegt *), und selbst späterhin, als man ihnen schon in einigen Gegenden eine Art von Adel zugestand, nannte man sie daselbst eigenbehörige oder leibeigene Edle **)

*) Der Beweis bleibt der Geschichte des Ministerialwesens vorbehalten.

**) Cunradus et Cunr. Domini de Winsperg fratrueles, a — Marquardo Abbate Fuldensi — obtinuimus — ut Uta et Agnes filiae legi-

Ihre Verpflichtung zu Hofdienſten beſtand auch wirklich in einer perſönlichen Verbindlichkeit, und war keineswegs blos an den Beſitz der Hofleben geknüpft. Zwar wurde die Leiſtung der Dienſte allemal belohnt, allein die Verpflichtung, einem beſtimmten Herrn gegen Belohnung Hofdienſte zu leiſten, war doch immer jedem Miniſterial angeboren, und ungeſtraft konnte keiner ohne von ſeinem angebornen Herrn ſeiner Hörigkeit entlaſſen zu ſein, bei einem andern Herrn in Hofdienſte treten. Man konnte ferner einem Herrn angehören, von deſſen Hofleben die Voreltern in mehreren Generationen nicht den mindeſten Genuß gehabt hatten, und doch entledigte nur eine förmliche Freilaſſung, nicht aber der Mangel des Beſitzes von Hofleben von dem Joche der Dienſtmannſchaft. Höchſt ſelten aber ſuchte man die Entlaſſung aus der Gehörigkeit in der Abſicht frei zu ſein *), da dieſe Freiheit doch keinen höheren

timae fratris Engelhardi Nobilis de Nidecke, ipſius Monasterii propriae Ministeriales, apud Ministeriales ſeu Nobiles Homines nostros proprios ac filios eorundem matrimonium legitimum contrahere poſſint absque ſuo ſuorumque quolibet impedimento, tali interpoſita conditione, quod pueri utriusque ſexus a praedictis ſororibus naſcituri, ſui et nostri aequaliter ſint communes, et equali portione — cum requiſitum fuerit, diuidantur omnia quoque bona, quae nunc poſſident vel poſſidebunt jure hereditario, ſive illa ſint propria, ſive feodalia, equalibus portionibus cum pueris ab iisdem procreandis, a quibuscunque feoda hujusmodi obveniunt, obvenerunt, vel obvenient, communia eſſe debent, et aequaliter dividenda tam ea quae ſorores antedictae in praeſenti inveniunt vel in futuro recipient a maritis ſibi legitime copulandis — 1287. (Schannat Clientela Fuldenſ. p. 354).

*) Einiger Freilaſſungen von Miniſterialen aus ſehr frühen Zeiten wird in der Geſchichte des Miniſterialweſens gedacht werden. Von ſpäteren Freilaſſungen dieſer Art ſind mir nur folgende bekannt geworden.

Ungefähr im Anfange des eilften Jahrhunderts ließ Rudolf, ein Edler aus dem in Baiern und Schwaben anſehnlich begüterten älteren Welfiſchen Hauſe eine Perſon, welche ſein unverheirathet geſtorbener Bruder Ethiche mit einer ſeiner eigenen Miniſterialinnen gezeugt hatte, und welche durch Erbgangsrecht Rudolfs Miniſterialin geworden war, aus Liebe zu ſeinem Bruder frei, und verheirathete ſie einem Edlen in Graubünden, indem er ſie reichlich mit Erbgütern ausſtattete. (Weingartensis monachus de Guelfis ap. Leibnitz l. 783.)

Im Jahre 1266 beſchenkte der Abt zu Egmond in dem nachmaligen Nord-Holland eine ſeiner Miniſterialinnen Namens Emeza, mit ihren Söhnen und Töchtern gegen eine Summe Geldes mit der Freiheit, derſelben ſo lange zu genießen, bis ſie ſich etwa ſelbſt wieder in ihren vorigen Stand begeben möchte. (Estor de Miniſterialibus p. 209 ex Ant. Matthaei chron. Egmundano).

Rang gab, und weil man ohne den Genuß von Hoflehen auch keine Dienste zu leisten hatte, mithin in diesem Falle dem Wesen nach so gut als frei, dagegen aber die fortdauernde Gehörigkeit eine unerläßliche Bedingung war, wenn man seine in derselben Gehörigkeit stehenden Verwandten beerben wollte. — Desto häufiger suchte man die Erlaubniß, in eine andere bestimmte Dienstmannschaft und Gehörigkeit zu treten, wenn man Verwandte beerben zu können wünschte, die in eben dieser anderen Dienstmannschaft standen. Und da heißt es denn in den bei solchen Gelegenheiten ausgefertigten Urkunden nicht selten, daß der Dienstmann, dem ein solches Gesuch gewährt wurde, freigelassen, manumittirt, der Dienstbarkeit, oder der Eigenbehörigkeit entlassen, mit der Freiheit beschenkt, dem Joche der Dienstbarkeit eines andern Herrn übergeben worden sei, u. d. m. *)

Die letzten Worte machen es indessen sehr wahrscheinlich, daß diese Frau nur darum ihre angeborne Gehörigkeit verließ, um mit ihren Kindern in die Gehörigkeit ihres Mannes zu treten, und daß der Abt von dieser Absicht unterrichtet war.

Im Jahre 1332 entließ der Graf Burchard v. Falkenstein am Harze, eine gewisse Frau Johanna, des Knappen Henning v. Evesen Gattin, welche ihm bisher eigenthümlich gehört hatte, und in Ministerialverbindlichkeit gegen ihn gestanden hatte, nebst ihren bereits lebenden und ihren künftigen Kindern seiner herrschaftlichen Gewalt. (Erath c. d. Quedlinburg p. 428) Wahrscheinlich lag auch dieser Frau an der Freiheit selbst nichts, sondern vermuthlich wünschte sie nur mit ihren Kindern in die Gehörigkeit ihres Ehemannes treten zu können.

In demselben Jahre befreite nämlich der Bischof von Minden den Borchard Kruse von der Dienstmannschaft, worin derselbe gegen das Bisthum bisher gestanden hatte, damit er in des Bischofs Namen in den Grafengerichten den Vorsitz führen konnte, nachdem der Kaiser den Bischof mit den Herzogs- und Grafengerechtsamen in dem Stifte beschenkt hatte, und der Kaiser selbst bestätigte diese Freilassung. (Hannöversche nützliche Samml. v. J. 1758 S. 598.) Weit davon entfernt, daß ihm durch diese Freilassung ein höherer Stand zu Theil geworden wäre, darf im Gegentheil behauptet werden, dadurch, daß er aus der Dienstmannschaft ausschied, sei es gekommen, daß seine Nachkommen dem Adel nicht mehr beigezählt wurden.

Im Jahre 1360 endlich machte Kaiser Karl IV. „Burkarden Senneherren zu Buchecke — zu einem des heiligen Reichs Freyen — als gewonlich vnd recht ist ze tven, so man dem heiligen Reich vs Dienstmannen Freyen machet.“ (Glafey Sylloge Anecdot. num. 240.)

*) Ludolfus Comes in Halremunt — liberam dimisi Agnesam filiam Rabodonis de Bechen, meam ministerialem, a ministerialitate, qua mihi tenebatur, et eam b. Mariae virgini Hildensemi in ministerialem contuli, et ejus liberos (1350 vel circa). (Böhmeri observat. feudal.

Ganz unwiderſprechlich zeigt ſich endlich die formale Leibeigenſchaft der Miniſterialen darin, daß ſie dem Scheine nach durchaus

ed. 2. p. 171.) Hermannus nobilis vir de Scherenbike (Schermke im Magdeburgiſchen) — Dominam Bertam filiam Dni Friderici militis de Sehuſen dicti Stapel, et pueros ejus manumiſimus, tradentes eos pure et libere Quidelingeburgenſi eccleſie jure ministerialium posſidendos. 1248. (Erath c. l. p. 181.)

Nos Albertus — Abbas Monasterii S. Clementis in Iborch — Dethardum filium Johannis dicti Suigers nostrum et nostri Monasterii Ministerialem manumiſimus et dedimus — Dno Joh. Episcopo Osnab. — in ſuum et eccleſiae ſuae ministerialem: Recipientes ab eodem Bernardum natum Johannis van Harsten in nostrum — ministerialem. — 1361 (Lodtmann acta Osnbr. II. 208)

Volradus Halberstad. Episc. — Comitis Conradi de Werningerod petitionibus inclinati, Benedictam mulierem de Lere, vxorem Johannis, famuli de Langele, que jure ministerialis nobis ſ. nostre eccleſie pertinebat manumiſimus, et ab hujusmodi ſervitute dimiſimus liberam, pro qua prefatus Comes Gertrudim mulierem de Mulbeke, nostre restituit eccleſie, que ſibi jure ministerialis ſimiliter pertinebat. 1269. (Erath c. l. p. 239.)

Nos Rupertus, Nobilis de Durne et Rup. noster filius, recognoscimus — quod — tradidimus dilecto nostro patruo Kraftoni. Nobili de Hohenloch cum omnibus ſuis heredibus, strenuum militem Popotonem dictum Dunen, cum omnibus juribus et dominio, quod habuimus hactenus in eodem, cujus titulus proprietatis ad nos dinoſcitur pertinere, volentes, jam dictum militem nostro patruo prefato ac ſuis heredibus nostro nomine in omnibus obedire, prout omnis compes ſive ſubditus tenetur ſuo domino famulari. Renunciantes expreſe omni juri et dominio, quod habuimus in eodem, transferentes eundem cum omni verum dominio in nostrum patruum memoratum. — Ita ſane que sepefatus noster patruus — nobis unum nobilem clientem vel militem, quem Ch. miles de Nidenawe — arbitraverint, loco prefati Popotonis militis asſignabit. — 1302. (Hanſſelmanns Beweis von des Hauſes Hohenlohe Landeshoheit. S. 429).

Hermann. Prepoſ. Werdenſis — Cunigundim filiam Richmundis de Embpungen vxorem Henrici de Caliocheim, que nostra ministerialis fuit — donauimus libertati, ut a nobis eccleſia quoque Werdenſi libera, posſet hereditari bonis mariti ſui ad eccleſiam in Gandersheim pertinentibus ſe eidem eccleſie conferendo. — 1223. (Harenberg hist. Gandersh. p. 752.)

Th. Com de Bren — B. miles de Hoeim dictus Spiker, ſua nobis relatione monstrauit, quod ſi caſu fortuito contingeret ipſum decedere, filii ipſius B. a bonis paternis efficerentur penitus alieni. Ea propter prefatus miles cum ceteris amicis ſuis nobis deuote ſupplicauit, ut duos filios ſuos videlicet Bertrammum et Vlricum, absque vlla commutatione vel reſtauro eccleſie Quidelingeburg iugo ſeruitutis perpetuo ſubiicere digharemur — 1262. (Erath c. l. p. 217.)

kein Eigenthum hatten, daß alles was sie besaßen, bei ihrem Absterben als ihrem Herrn zugefallen betrachtet wurde, daß sie selbst von ihren Kindern unmittelbar nicht beerbt werden konnten. Mit den Hoflehen mußten die Kinder nach des Vaters oder der Mutter Tode erst belehnt werden, und nur diese Belehnung, nicht ein natürliches Erbrecht, machte sie zu Besitzern der väterlichen oder mütterlichen Hoflehen. Diese Einschränkung des Besitzes fand indessen bei Mannlehen und Burglehen ebenfalls statt. Daß aber auch das Mobiliarvermögen eines Ministerialen nicht unmittelbar auf dessen natürliche Erben überging, daß solches erst durch die Ueberreichung des besten Pferdes des Verstorbenen, von dem Herrn gelöset werden mußte *) das unterschied die Ministerialen deutlich von freien

*) Adelbertus — Moguntine Sedis Archiep. Noverint omnes — qualiter quedam Matrona nobilis. Ida nomine, filia Eberhardi de Frusdebrat, que Virum habuit Heinr. de Zorne post illum etiam Sigfrido de Rendela matrimonio iuncta, honesta videlicet mulier, — Allodium suum de villa Woverebach — scilicet manfos XX. — et ministeriales quotquot ad hec bona pertinent, et familiam totam ibidem appendentem. — Deo et Nobis optulit. — Quocirca unum de predictis manfis — Ecclesie S. Georii in Elvestat — donavimus. Ceteros X. et VIIII. Ecclefie S. Martini Moguntinenfis — contulimus. — Ministeriales igitur idem fervitium majori Prepofito exhibeant, quod prioribus fuis dominis exhibere folebant. — Quicunque igitur, tam de ministerialibus quam de familia mortuus fuerit fine herede, bona ejus omnia fratres (das Domcapitel) recipient. Si vero aliquis fupervixerit heres, optimum caput, vel optima vestis fratribus eisdum prefentabitur. — 1131. (Gudenus c. l. I. 98 feq.)

Si vero filius ministerialis nostri uel haeres legitimus, fi filius non est, patre praemortuo intra annum et diem ius quod Herwede dicitur, in castro nostro nobis uel camerario nostro, fi praefentes non fumus, praefentauerit, jus bonorum fuorum per hoc faluauit — per equum meliorem praemortui, uel cum dimidia marca, fi equus non est, Herwedium exfoluit. (Leges ministerial. Teklenb. c. l. p. 302.)

Si (ministerialis) absque liberis obierit, et uxorem praegnantem habuerit, expectetur dum pariat, et fi mafculus fuerit, ille habeat beneficium patris fi non: proximus agnatus defuncti loricam fuam vel equum quem meliorem habuerit, Domino fuo offerat, et beneficium cognati fui accipiat. (Justicia Babebergenfium ministerialium c. l.)

— et optimum equum quem quis habeat et arma ibidem offerat. Siehe die Urkunde des Grafen von Padberg vom Jahre 1101 oben S. 23.

Ego Philippus Marchio Namurcenfis notum facio vniverfis, — quod confuetudines quasdam indecentes, quas contra honorem militarem injuste vfurpaueram, iniquas esfe discernens, ftatui vt a nullo milite, qui fit de familia mea vel aduocatione, melius mobile, quod quidem melius cathel-

Lehnsbesitzern. Zwar findet man in späteren Zeiten Beispiele genug, daß auch freie Lehnsbesitzer ein Besthaupt zu entrichten hatten, allein dies geschah von ihnen als Besitzern ehemaliger Ministerialgüter, an welche der Herr dasjenige, als eine Real-Last geknüpft hatte, was ursprünglich eine Personal-Last ehemaliger Besitzer dieser Güter gewesen war *).

Am wenigsten wollte sich die den Verhältnissen der Ministerialen aufgeprägte Form einer Leibeigenschaft dem Wesen derselben insofern sie zugleich freie Allodialbesitzer waren, anpassen lassen. Zwar war es ganz in der Regel, daß der freie Mann, welcher Ministerial wurde, dem Herrn mit seiner Person zugleich seine eigenthümlichen Güter übergab, wenn aber bei solcher Gelegenheit ein Alberich um den Anfang des zwölften Jahrhunderts sein Erbgut von seinem neuen Herrn zu Lehn nahm, wenn ein Eckbert von Oldendorf, ein Hameke von Mehrdorf, und die Freien in der Mindenschen Börde, in den Jahren 1146, 1173 und 1258 mit ihren Erbgütern ein Gleiches thaten, wie wir oben gesehen haben, so waren dies nur Ausnahmen. In der Regel wurden die Ministerialen mit ihren Erbgütern nicht, wenigstens gewiß nicht von Fällen zu Fällen belehnt. Denn dadurch würden offenbar diese Güter die Eigenschaft von Erbgütern verloren haben, und Lehngüter geworden sein. Unzählige Urkunden zeigen aber, daß die Ministerialen häufig wirkliche Allodialgüter besaßen, welche sorgfältig von ihren Lehngütern unterschieden wurden. Wenn demnach die Herren ihr Obereigenthum an den Allodialgütern ihrer Ministerialen ebenfalls bei Sterbefällen kenntlich gemacht haben, so kann dies nicht anders geschehen sein, als daß vielleicht durch das Besthaupt diese Allodialgüter mit gelöset wurden.

---

lum dicitur, de caetero accipiatur post ejus decessum, nec id ab ejus herede pro illo mortuo exigatur — 1212 (Miraei diplom. Belg. p. 363 ejusd. notit. ecclesiar. Belgicar. cap. CXC. Matthaei de Nobilitate p. 955.)

*) Merkwürdige Beispiele hiervon liefert Bünemanns Abhandlung vom Hergewette, welches die Vasallen dem Stifte Herford geben müssen, in den Hannöverschen Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1752 Seite 266 ꝛc. und in Zepernicks Samml. auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte I. 188. ꝛc.

Gewiß ist, daß wenn ein Fürst oder ein Edler ein Schloß verschenkte oder verkaufte, zu welchem Ministerialen und deren Hofstehen gehörten, die Erbgüter dieser Ministerialen mit in das Obereigenthum des neuen Herrn des Schlosses übergingen. *)

Ebendaher aber geschah es auch ohne Zweifel, daß die Ministerialen bei solchen Veräußerungen um ihre Einwilligung befragt wurden, und daß man ihnen über die Bedingungen, unter denen sie an den neuen Herrn übergehen wollten, zu unterhandeln verstattete **), wodurch ihnen ein Recht eingeräumt ward, welches gegen die Eigenbehörigkeit, womit sie ihren Herren zugethan waren, seltsam genug absticht.

Forscht man indessen nach den Wirkungen dieser sogenannten Leibeigenschaft der Ministerialen, so ergiebt sich mit völliger Gewißheit, daß dieselbe dem Herrn keine willkührliche Gewalt über die Personen seiner Ministerialen, sondern einzig und allein ein ziemlich beschränktes Obereigenthums-Recht über das Allodial-Ver-

---

*) Erpo — Comes in Patberg — Monasterio meo Fletorpensi omnia mea — Ministeriales meos cum beneficiis et posfesfionibus, fervos omnes mihi bene in hoc consentientes, Dominae meae perpetuae Virgini Mariae contradidi. — 1104. (Monum. Paderborn. p. 129.) Erkenbertus — Corbejensis Abbas — Notum sit, — qualiter ego — adquisivi Ecclesiae s. Viti in Corbeia a quadam matrona nobili Riclinde — Castrum Stere cum — — Ministerialibus viris et eorum beneficiis, et allodiis eorum proprietatibus — 1126. (Kindlinger Münst. Beitr. II. Urk. Seite 154.)

**) Conradus — Rom. Imp. — tradicionem Ernesti Ducis fuscepimus, scil. Wicenburch cum omnibus appendiciis suis, ob honorem regni petentibus quoque clientibus atque assentientibus, eo videlicet tenore, ut infra XIIII. dies liceret eis cogitare, qualiter eidem regno apte possent contingere. Petebant itaque primum in hunc modum: Optamus et obsecramus imperator auguste, ut jura beneficiorum nobis firmentur praeceptis imperialis potestatis: Deinde pro filiis ac posteris nostris efflagitamus, ut dum primum curiam vestram frequentare nituntur, per praesentem annum propriis bonis suis vobis deserviant, nihil accipientes, excepto in prima anni festivitate pelles cum pellicio. Expleto autem hoc anno, accipiant juxta justiciam suam beneficium suum, scilicet mansos regales III. Sin autem, potestatem habeant, ubivis terrarum degere, nisi justo beneficio revocentur. — — Haec est tradicio Comitis Ernusti, proqua recompensato sibi honore ducatum Bojaricum tradidimus. Primi servitorum ejus fuerunt, Rengoz de Salebach, Wiro de Wimeresheim, Adelger de Curte —1029. (Eccardi Corp. hist. med. aevi. II. 110 seq.)

mögen derſelben gab. Denn eigentlich beſtand das ganze Obereigenthum der Herren über die Allodialgüter ihrer Miniſterialen nur in dem Rechte, dieſe Güter ſich zuzueigenen, wenn kein natürlicher und geſetzmäßiger Erbe dazu vorhanden war. Daraus floſſen alle Einſchränkungen, denen die Miniſterialen in Abſicht ihrer Erbgüter unterworfen waren. Sie durften dieſelben nicht veräußern, verpfänden, zu Lehn geben *), am wenigſten an freie Leute oder an fremde Miniſterialen **), und überall nicht ohne beſondere Erlaubniß ihrer Herren ***), außer an ſolche geiſtliche Stiftungen, denen

*) Item ministerialis noster proprietatem hereditalim non potest plus alienare, quam (a) nobis infeodata. (Leges ministerial. Tecklenb. c. l. p. 303.)

Otto IV. Rom. Rex — Constitutus in praesentia nostra in solenni Curia apud Augustam — Frider. Tridentinus Episcopus quaesivit in sententia — si aliquis Ministerialis alicujus ecclesiae de bonis suis sive patrimonialibus, sive feudalibus, aliquid posset alienare, vel in aliquam aliam personam transferre sine manu et Domini sui licentia et voluntate? Et dictatum est in sententia, quod hoc fieri non possit, quia sic ecclesiae ad nimiam paupertatem redigerentur. 1208. (Orig. Guelf. III. 789.) Die Sorge war nur darauf gerichtet, daß das Eigenthum der Miniſterialen nicht aus dem Obereigenthume des Herrn ging. (Sachſenſpiegel Buch III. Art. 81. Schwabenſpiegel in König v. Königsthal corp. jur. Germ. II. 64.)

**) De bonis autem suis que ut premissum est, in jus et poprietatem ecclesie nostre jure ministerialium bonorum transierint extra Mindensem Ecclesiam vel comministeriales suos vendendi vel obligandi seu quolibet alio modo alienandi nullam prorsus habere poterunt facultatem. — Die Rede iſt von den zu Mindenſchen Miniſterialen im Jahre 1263 aufgenommenen Freien der Vogtei Stemmwede. Siehe oben S. 35.

***) Wort en mach en gein sente Peters Dienstmann sinz Eigens in eine ander Gewalt komen, id en si mit Willen vnd mit Rade sines Herren. (Neueres Köllniſches Dienſtrecht a. a. O. S. 88.)

Otto Dominus de Luneborch — Thidericus de Wedersleve miles et ministerialis noster, consensu fratris sui Henrici, tres mansos proprietatis sue, juxta predictam villam (im Halberſtädtiſchen) sitos — vendidit ecclesie de lapide S. Michahelis (Kloſter Michaelſtein). — Quod factum esse de nostra bona voluntate et consensu profitemur, quia fidelis noster Wernerus de Louenborch sententiam in jure nostro dictatam nobis presentibus adinuenit, quod ministerialis noster consensu nostro et heredum suorum bona sua propria posset vendere, cui vellet. — 1224. (Orig. Guelf. IV. 102. Erath c. l. p. 143.)

Conr. — Fuldens. eccl. Abbas — quasdam possessiones cujusdam Ministeriales Ecclesiae nostrae Friderici de Buzileibin, duas videl. Hubas cum attinentiis suis, quarum unam a nobis in feodo, — et aliam quam proprietatis titulo — possidebat, ad ejusdem petitionem, Ecclesiae S.

die Herren aus Frömmigkeit und aus besonderer Zuneigung ein allgemeines Privilegium, von ihren Ministerialen Güter zu erwerben oder geschenkt zu nehmen, ertheilt hatten*).

Verstattete ein Herr in einzelnen Fällen einem Ministerialen, etwas von seinen Erbgütern zu veräußern, so geschah dies gewöhn-

---

Petri et Pauli in Erfordia Jure Haereditario delegavimus — quoniam dictus Fridericus senio fessus ac haeredibus destitutus, ad dictam Ecclesiam — se transtulerit. — 1226. (Schannat Clientela Fuldens. p. 282)

O. Dux de Bruneswic — Jordanus de Lewenberge, miles et ministerialis noster, consensu fratris sui Iusarii et heredum suorum accedente, V mansos proprietatis sue juxta villam Gerstorpe sitos, — vendidit Ecclesie et fratribus de Lapide S. Michaelis. — Quod factum esse de nostra bona voluntate et consensu profitemur. — 1248. (Orig. Guelf. IV. praef. p 71.)

Berth. D. g. comes de Cygenhagen — declaramus, quod cum G. de Dunental. ministerialis noster et dapifer in Ruschenberg et M. uxor sua — bona sua — et omne patrimonium suum quod hereditaria successione iusto titulo possederunt, pari consensu ecclesie — in Hegene — contulerunt. — Vt igitur que coram nobis cum nostro consensu — gesta sunt, robur habeant et munimentum, literam hanc describi — fecimus. — 1254. (Estors kleine Schriften. I. 204.)

Nos Cunradus, Nobilis de Thekke profitemur — habere Nos ratum et firmum hoc, Hartrat, miles de Baldoltesheim, proprius noster et ejus Vxor bona quedam — in villa Erenbrechteshofen sita omni jure proprietario — fratribus Domus Hospitalis in Richartrode libere vendiderunt. Super quo fatribus predictis presentem litteram cum sigilli nostri munimine roboramus. — 1284. (Hanselmann a. O. S. 424.)

*) Heinr. — Bauarie et Saxonie Dux — ecclesie Dei et S. Laurentii Itingen — libera donatione concessimus, vt quicunque ministerialium nostrorum, — vir siue mulier, eo aliquid allodii sui pro elemosina conferre, voluerit, cum beneplacito et permissu id faciat — nec ab aliquo nostre partis offensam super hoc sentiat, sed magis nostra propitiatione munitus de benefacto suo gaudeat. — 1155. (Orig. Guelf. III. 456.)

Siffridus Comes de Boumeneburg — decernimus ut si quis ministerialium nostrorum facultates suas consentientibus suis heredibus contulerit Coenobio (S. Blasii in Northeim), tam a nobis quam a cunctis — successoribus firmum — habeatur. — 1141. (ibd. IV. 524.)

Henricus sextus — Rom. Imp. — Specialiter autem prememorato monasterio et fratribus de Brunbach — concedimus, ut quecunque bona, quascunque possessiones a Ministerialibus, sive Beneficiatis, aut Servis, per concambium vel coemptionem receperunt, vel processu temporis, aliquo emptionis seu commutationis titulo recepturi sunt; aut, si Ministeriales — nostri pro Deo aliqua eis et monasterio pretaxato bona contulerint, rata eis et inconvulsa maneant in perpetuum. — 1194. (Gudenus Sylloge I. var. diplomat. p. 584.) Urkunden ähnlichen Inhalts finden sich in großer Anzahl. Denn fast jede geistliche Stiftung hat dergleichen Privilegien, manche von mehreren Herren, aufzuweisen.

lich auch nur zum Vortheile geiſtlicher Stiftungen, und öfters wurde dabei das zu veräußernde Erbgut erſt förmlich dem Herrn übergeben, um es der erwerbenden Stiftung zu vereignen *), bisweilen wurde es ihm ſogar zu dieſem Behufe erſt von den Miniſterialen zu Lehn aufgetragen. **) War die Veräußerung ein Verkauf, ſo erhielt auch wohl der Herr für die Verzichtleiſtung auf ſein Obereigenthumsrecht und für die Vereignung, einen verhältnißmäßigen Theil von dem Kaufgelde ***); und vielleicht geſchah dies gewöhnlich

*) Albertus dux de Brunswic — Henricus de Langhelege ministerialis noster et Herewicus monetarius in Brunſwic — de conſenſu heredum ſuorum qui tunc preſentes aderant, contulerunt et donauerunt nobis proprietatem trium manſorum qui ſiti ſunt in villa Dalem (Salzdalen), videlicet hac de cauſa, ut ipsos hospitali novo in Brunswic — conferremus. — 1254. (Pistorius Amoenit. hist. jurid. VIII. 2338.)

Albertus Dux de Brunsw. — Joh. miles dictus de Wettlenstede, noster ministerialis — novem manſos, ſitos in dicta villa Wettlemstede, quos de manu noſtra tenuit in pheodo, quod dicitur Hove Lehen, nobis libere reſignauit; deinde alios quatuor manſos, in ipſa villa ſitos, qui ſui erant proprii, dedit nobis in proprium, de conſenſu — fratris ſui, R. Canonici S. Blaſii in Brunsw. et omnium aliorum heredum ſuorum, quorum conſenſus ad hoc fuerat requirendus. Nos vero dictos manſos, quos nobis reſignauit, et alios quatuor manſos, quos in proprium nobis dedit, — contulimus b. Mariae virgini et coenobio. 1270. (Schotts juriſt. Wochenblatt IV. 606.)

**) Nos Ludew, d. g. de Oetingen — recognoſcimus — quod cum Agnes relicta Ekkardi quondam militis dicti de Merkingen, et D. F. C. E. filii ſui, qui nobis proprietatis titulo attinent, quoddam praedium ſuum ſitum in Munningen, quod predium dicitur Veelhiltin, — et eis proprietatis titulo attinet — Abbatiſe et conventui — in Cymbern — vendidiſſent, proprietatis titulo perpetuo poſſidendum, et eandem venditionem ſine noſtra manu ſeu aſſenſu ratificare debite non valerent, nos — eandem venditionem ratam et gratam habemus, eam per corporalem donationem manus nostre, — confirmantes. Et notandum, quod Agnes praedicta — et filii ſui — proprietati ipſius predii — renunciauerunt in manus nostras, dominum feodi nos constituentes, nosque libere dominium ſepedicti predii — prefatis de Cymbern — dedimus, approprietauimus in perpetuum pleno iure. — 1293. (Meuſels Geſchichtsforſcher V. 239. ꝛc)

***) Notum ſit — quartum dimidium manſum esſe in villa Dalem, quorum duo proprii fuerunt Henrici de Lankele militis, quos in feodo porrexerat domino Herewico monetario, cujus Herwici proprius manſus existebat tercius, dimidius vero prepoſiture S. Blaſii pertinebat, quem etiam idem Herwicus a dicte prelationis prepoſito — jure tenuit feodali. Quos manſos cum conſilio mulieris ſue et puerorum ſuorum dns Rodolfus — emens tam ab eorum posſeſſoribus quam ab aliis aliquod jus in hiis bo-

wenngleich die Urkunden gewöhnlicher Art nach, ſich über dergleichen Umſtände nicht auslaſſen.

Beging ein Miniſterial ein ſolches Verbrechen, worauf der Verluſt aller ſeiner Güter als Strafe ſtand, ſo zog der Herr nur die Hofleben ein, die Erbgüter aber fielen des Verbrechers nächſten Verwandten zu, und nur, wenn die Verwandten aus einem Mitleiden, welches die Geſetze für unzeitig erklärten, dem Verbrecher ſeine Erbgüter ließen, war der Herr berechtigt, ſie einem Andern zu verleihen *).

Wie übrigens die Allodialgüter der Miniſterialen nicht an freie Leute oder an fremde Miniſteriale verkauft werden durften, weil ſie ſonſt dem Obereigenthume des Herrn entzogen ſein würden, ſo konnten ſie auch nicht auf freie Leute, oder auf fremde Miniſteriale vererbt werden. Dadurch wurde die Nothwendigkeit deſto dringender, daß die Dienſtmannen keine andere als Miniſterialinnen ihrer Herren heiratheten, da, wie ſchon bemerkt worden, die Kinder in Abſicht der Gehörigkeit nicht dem Vater, ſondern der Mutter folgten.

Was die Verbindung der Miniſterialen mit Töchtern der Freien betrifft, ſo verlangten einige Herren, daß die freien Frauen ihrer Dienſtleute förmlich ihre Miniſterialinnen wurden **), andere wenigſtens, daß die von ihren Dienſtleuten mit einer Freien gezeugten Kinder durch ihre Geburt ſelbſt ebenfalls ihre Dienſtleute wären ***).

---

nis habentibus, cum quinquaginta marcis — totaliter expediuit, de quibus dno Herwico prefato — XXXVI. fratri ſuo Frederico due, dno Henrico de Lankele ſex, dno Duci quatuor, eccleſie ſ. Blaſii — due marce ipſo tempore denabantur. Qua donatione inducti, ipſi et eorum mulieres et pueri ad preſentiam dni Ducis Alberti venientes renuntiabant coram eo omni juri quod in hiis bonis habuerunt. — Dns vero dux — ad petitionem dni Rodolfi omnem illorum manſorum proprietatem, que ad ipſum ſpectabat. nouo — contulit hospitali. — 1254. (Piſtorius a. O. S. 2335.)

*) Späteres Kölniſches Dienſtrecht ex ſcriptura Saec. XIV. b. Kindlinger Münſt. Beitr. II. Urk. S. 86.

**) Urkunde des Abts zu Schwalenberg von 1173 in Grupen orig. Pyrmont. S. 34.

***) Urkunde des Königs Otto IV. für das Bisthum Trient in den orig. Guelf. III. 789.

Dergleichen strenge Gesetze mußten indessen die Freien abgeneigt machen, ihre Töchter Ministerialen zu Gattinnen zu geben, indem ihren Söhnen dadurch jede Aussicht zum Rückfalle der ihren an Ministeriale verheiratheten Schwestern zu Theil gewordenen Güter benommen war. Durch diese Betrachtung, und in Rücksicht, daß die Verheirathungen der Ministerialen mit Töchtern der Freien doch immer manches neue Grundstück in das Obereigenthum des Herrn der ersteren brachte, ließen es sich mehrere Herren, und mit dem Fortgange der Zeit vermuthlich die meisten gefallen, daß nicht alle von ihren Dienstleuten mit freien Gattinnen gezeugten Kinder Ministeriale zu sein brauchten, indem sie entweder, wie es zu Magdeburg bis auf den Erzbischof Wichmann geschah, nur die Söhne als Ministerialen betrachteten, oder aber wie Wichmann und seine Nachfolger thaten, es der Willkühr der Eltern anheimstellten, welche Kinder sie zu Erben des Vaters bestimmen, und mithin Ministeriale werden lassen wollten. *)

Weil es indessen die Ministeriale kleiner, nur eine geringe Dienstmannschaft besitzender Herren allerdings als einen drückenden Zwang hart fühlen mußten, wenn sie bei der Wahl einer Gattin auf den engen Kreis ihrer Mitministerialinnen eingeschränkt waren, so scheinen solche kleinere Herren schon frühzeitig theils mit andern ihres Gleichen, theils mit benachbarten größeren Herren, dahin übereingekommen zu sein, daß ihre Dienstleute sich unter einander verheirathen durften. — So war wenigstens den Ministerialen der Abteien Alsleben an der Saale, Engern in der Grafschaft Ravensberg, Bibra in Thüringen und Berge bei Magdeburg, von alten Zeiten her verstattet, sich nicht nur unter einander, sondern auch mit Ministerialen des Erzbisthums Magdeburg, dem jene Abteien gewissermaßen einverleibt waren, zu verheirathen. Die Kinder aus vermischten Ehen von Ministerialen dieser Stifter folgten in Absicht der Gehörigkeit dem Vater, waren aber fähig, die Mutter ebenfalls zu beerben. **)

*) Anonymi Saxonis hist. Imperator. ap. Mencken III. 115. Sachsenspiegel B. III. Art. 73.

**) Der Dinstmanne recht von Magdeburg in Mencken scr. rer. Germ.

Aehnliche Verträge schlossen späterhin auch größere Herren, deren Ministerialen zerstreut durch einander wohnten, als im Jahre 1192 der Kaiser und der Erzbischof zu Mainz, 1213 der Bischof zu Regensburg und der Herzog von Baiern, 1220 der Kaiser und der Erzbischof zu Magdeburg, 1222 der Pfalzgraf am Rheine und der Graf zu Ortenburg, 1231 der Bischof zu Würzburg und der Abt zu Fulda, 1233 der Herzog von Oesterreich und Steiermark und der Bischof zu Freisingen, 1262 der Pfalzgraf am Rheine und der Bischof zu Passau und 1268 der Bischof zu Augsburg und der Bischof zu Freisingen. *)

Bei allen diesen Verträgen wurde bedungen, daß die Kinder, welche aus einer solchergestalt erlaubten Ehe von Ministerialen verschiedener Herren entspringen würden, unter beiden Herren gleich vertheilt werden sollten, und was nur in einem Vertrage (1192) ausdrücklich bemerkt ist, scheint bei allen als etwas, das sich von selbst verstand, vorausgesetzt worden zu sein, daß nämlich alle Kinder, die Töchter wie die Söhne, einen gleichen Antheil von der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft erhielten **). Die Theilung der Kinder geschah allemal so, daß das älteste dem einen Herrn zufiel, das zweite dem andern, das dritte wieder dem erstgedachten Herrn, u. s. w. Ob aber das älteste Kind dem Herrn der Mutter, oder dem Herrn des Vaters gehören sollte, darüber waren die Bestimmungen in den erwähnten Verträgen verschieden ***).

Zu welcher Zeit die Theilung geschehen sollte, davon ist nirgends etwas gesagt, allein da mit den getheilten Kindern gleiche

III. col. 360 sagt: »Ob ich ein Dinstman wib nimt, die Dinstwib ist, ez si zu Magdeburg, oder zu Alsleue, oder zu Engere, oder zu Veuera, oder zu Berge, die kindere volgen deme vatere vnn behalden doch in beidenthalben it recht.«

*) 1192 (Gudenus Cod. dipl. I. 312). — 1213 (Hund Metrop. I. 236.) — 1220 Beckmanns Hist. von Anhalt III. 437.) — 1222 (Estor de Ministerial. p. 145.) — 1231 (Schannat Clientela Fuldens. p. 353.) — 1233 (Meichelbeck hist. Frising. T. II. P. I. p. 12.) — 1262 (Hund l. c. p. 388). — 1268 (Meichelbeck P. II. p. 60.)

**) inter liberos Hereditas eorum equa lance distribuatur 1192.

***) prima proles sequetur matrem 1231. — primus puer, masculus vel foemina, patrem sequatur 1213. — primogenitus patrem sequatur ex jure pertinentiae. 1262. Wo hierüber nichts ausdrücklich bestimmt war, folgte ohne Zweifel das älteste Kind der Mutter.

Theile der Verlassenschaft der Eltern in das Obereigenthum beider Herren übergehen sollten *), so kann nicht jedes Kind gleich bei der Geburt an einen der beiden Herren gewiesen worden, sondern es muß die Theilung erst geschehen sein, wenn die Kinder nach und nach ausgesteuert wurden, oder wenn sie die elterliche Verlassenschaft antraten. Es ist nämlich wohl zu bemerken, daß um die Zeit, von welcher hier die Rede ist, aus Ursachen, die in der Folge werden entwickelt werden, den Herren an den Personen der Ministerialen wenig oder nichts, und nur an ihrem Vermögen etwas gelegen war. Mithin konnte die Gehörigkeit einer Ministerialperson bis zu dem Zeitpunkte, da sie den Vater oder die Mutter beerbte, füglich unentschieden bleiben. Für den Fall, daß nur ein Kind als Erbe vorhanden wäre, waren die Bestimmungen bei den verschiedenen Verträgen sehr verschieden. Hier (1262) wurde festgesetzt, daß ein solcher Erbe beiden Herren gemeinschaftlich gehören, daß aber die Kinder desselben getheilt werden sollten **), dort (1213) beliebte man, daß er dem Herrn des Vaters, in einem andern Vertrage (1192) wieder, daß er dem Herrn der Mutter gehören sollte, und in beiden Fällen mußte ein solcher Erbe sich mit einer Person aus der entgegengesetzten Ministerialschaft verheirathen, worauf dann in der Folge seine Kinder getheilt wurden ***). Noch ein anderer Vertrag (1220) verordnete, daß einzelne Kinder von ungefähr gleichem Vermögen und Ansehen den beiden contrahirenden

*) heredes ipsorum pari qualitate — cum omni jure hereditario dividantur. 1222. — haeredes ex ipsis progeniti et possessiones aequaliter dividantur, ita quod una pars haeredum et possessionum in potestatem nostram redeat, altera vero in potestatem Ecclesiae Frising. 1233.

**) unicus autem haeres communis erit, et proles ex eo genita diuidetur. 1262.

***) si unum tantum genuerit puerum, masculum vel foeminam, idem patrem sequatur, et nubat post matrem, et ejusdem pueri, quos genuerit, similiter diuidantur. 1213. — Item si tantum Vnum heredem habuerint, et ille fuerit (nach der Eigenschaft seiner Mutter nämlich) de conditione ministerialium Imperii, ducet uxorem alterius conditionis, de familia scilicet Archiepiscopatus, et e converso: Et quos heredes genuerint, simili modo dividentur, et Imperium et Archiepiscopatus in equam eorum participationem consentiant. 1192.

Herren Fall um Fall zu Theil werden sollten. Endlich wurden die Beschränkungen, denen die Ministerialen in Absicht der Wahl ihrer Ehegattinnen unterworfen waren, dadurch fast gänzlich aufgehoben, daß ihre Herren sich auch in einzelnen Fällen leicht bereit finden ließen, den Nachtheilen vorzubeugen, denen Kinder zweiherriger Eltern, insofern ausgesetzt waren, daß sie der gewöhnlichen Ordnung nach, ihre Väter nicht beerben konnten. Dies geschah auf dreierlei Weise, nämlich entweder dadurch, daß die beiden Herren solcher Ministerialpersonen, welche sich mit einander zu verheirathen im Begriff standen, oder kürzlich mit einander verheirathet hatten, sich über die Theilung der zu erwartenden Kinder einer solchen Ehe verglichen, oder daß der Herr der Frau sich seines Eigenthumsrechtes an dieselbe begab, und diese in die Gehörigkeit ihres Mannes überging, oder endlich, daß der Herr der Frau ein Kind oder einige Kinder derselben dem Herrn des Vaters abtrat. Der erste Weg, der einer zum Voraus beschlossenen Theilung der Kinder nämlich, wurde am seltensten eingeschlagen*), obgleich gerade dieser Weg der Sache, so weit man solche jetzt beurtheilen kann, am angemessensten gewesen wäre.

Es ist einleuchtend, daß bei dergleichen Anordnungen der Herr der Ministerialin sich allein im Nachtheile befand, denn er verlor dabei die Hälfte der Kinder derselben, welche ihm der Ordnung nach alle gehört hätten. Diese Anordnungen bestanden also eigentlich immer in einer Begnadigung von Seiten des Herrn, die indessen darum, weil den Herren überhaupt an dürftigen Ministerialen wenig gelegen sein konnte, nicht schwer, wie es scheint, zu erlangen war. Leichter jedoch muß sie nothwendig dann erlangt worden sein, wenn eben zu der Zeit, da eine Ministerialin einem fremden Dienstmann verheirathet ward, ein Dienstmann des Herrn dieser Ministerialin eine Ministerialin desjenigen Herrn, dem der erstenwähnte Dienstmann gehörte zur Gattin nahm. Ein solcher Fall scheint

*) Urkunden von ungefähr 1170, von 1241, 1245, 1246, 1256, 1287 bei Meichelbeck c. l. T. I. P. II. 560. Schannat c. l. p. 333. Erath c. d. Quedl. p. 177, in Meusels Geschichtsforscher VII. 69. bei Schelbt vom Adel S. 497. und bei Schannat c. l. p. 354.

stattgefunden zu haben, als im Jahre 1246 der Abt zu Ellwangen mit einem Grafen von Oettingen dahin übereinkam, daß eine gewisse Adelheid mit der Hälfte ihrer Kinder der Abtei, und dagegen eine andre Ministerialin mit der Hälfte ihrer Kinder dem Grafen zugehören sollte. Hier verloren beide Herren, dafern sich nur die beiden Familien, von denen die Rede war, in gleichen Vermögensumständen befanden, nichts, indem es wenigstens ungewiß war, welche von den vertauschten Ministerialinnen ihren neuen Herrn mit den meisten Kindern bereichern würde.

Unter ganz besonderen Modalitäten erlaubte im Jahre 1275 der Kaiser Rudolf einer Reichsministerialin, der Margarethe Hake, sich mit einem Dienstmanne des Grafen von Oettingen zu verheirathen. Er ließ sich nämlich gefallen, daß alle aus dieser Ehe entspringenden Kinder dem Dienstmannsverhältnisse des Vaters folgen möchten, und nahm dafür zum Ersatze eine Oettingische Ministerialin an, deren bereits verstorbener Vater, der Ritter Ulrich von Alwingen, ein Reichsministerial gewesen war, und der blos darum an ihrer Vertauschung gelegen war, weil sie ohne dieselbe den Vater nicht hätte beerben können. Der Regel nach hätte nun aber diese Person nach der Vertauschung wiederum ihre Mutter und deren Verwandten nicht beerben können, und in demselben Falle würden sich auch die Kinder der Margaretha Hake dereinst befunden haben, indem sie sämmtlich dem Herrn ihres Vaters gehören sollten. Allein beide Herren, der Kaiser und der Graf, dehnten ihre Vergünstigung diesmal so weit aus, daß sie von der Regel abwichen, und beiden vertauschten Theilen, nämlich der von Alwingen und den künftigen Kindern der Margaretha Hake, das Recht beilegten, auch ihre Mutter und deren Verwandten zu beerben. *)

Uebrigens war es keineswegs gewöhnlich, daß Ministerialen, welche sich außer der Dienstmannschaft ihrer Ministerialen verheirathen wollten, die Erlaubniß dazu bei ihren Herren nachsuchten. Gegen die wenigen hier angeführten Urkunden, welche eine solche

*) v. Tröltsch Abhandl. in verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrtheit I. 210. ꝛc.

geschehene Nachsuchung theils deutlich bezeugen, theils aber nur vermuthen lassen, sind mir aus andern Urkunden mehr als 130 Fälle bekannt geworden, wo sich Ministerialen ohne Erlaubniß mit fremden Ministerialinnen verheirathet hatten. In keinem alten Ministerialrechte ist es auch den Dienstleuten zur Pflicht gemacht, entweder zu ihren Heirathen überhaupt, oder zu Heirathen mit fremden Ministerialen die Erlaubniß nachzusuchen; und es ist wirklich sehr wahrscheinlich, daß die Ministerialen, wenigstens von dem Ende des zwölften Jahrhunderts an, ganz sorglos in verbotene Eheverbindungen traten, weil sie sich versichert halten konnten, daß ihre Herren wenig Schwierigkeiten machen würden, die nachtheiligen Folgen, welche ihren aus solchen Ehen entsprungenen Kindern durch die allgemeinen Ministerialgesetze angedrohet waren, durch Vertauschungen oder auf andere Art von denselben abzuwenden.

Diese Wahrscheinlichkeit wird durch die vielen Urkunden begründet, welche sich aus dem zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert bis auf unsere Zeiten erhalten haben und öffentlich bekannt geworden sind, worin Ministerialen theils mit, theils ohne Tausch Personen, die ihrer mütterlichen Abkunft wegen ihnen als Dienstleute angehörten, andern Herren in der Absicht überließen, um Erbrechte wieder herzustellen, welche durch unerlaubte Verheirathungen verloren gegangen waren.

Fand ein Dienstmann, der sich in eine nach den Ministerialgesetzen illegitime Ehe begeben hatte, für gut, gleich nach der Heirath die nachtheiligen Wirkungen des von ihm geschehenen Schrittes abzuwenden, so mußte er sich zunächst an den Herrn seiner Ehegattin wenden, und zu erlangen suchen, daß dieser die Frau seinem eigenen Herrn abtrat. —

Dies geschah auf vielfache Weise, zuvörderst dadurch, daß der Herr der Gattin diese selbst dem Herrn ihres Ehemannes überließ; denn nun war kein Hinderniß weiter, daß die Kinder nicht ebensowohl ihren Vater als ihre Mutter hätten beerben können.

Diese Abtretung erfolgte bisweilen bald nach der Verheirathung, und geschah entweder im Wege des Tausches, oder ohne Tausch; und der Tausch konnte ein gleichartiger oder ein ungleich-

artiger. Es sei mir nämlich erlaubt, den einen gleichartigen Tausch zu nennen, wo ein Herr seine Ministerialin, die einem fremden Dienstmann verheirathet war, dem Herrn dieses Dienstmannes überließ, und dagegen von demselben Herrn eine Ministerialin zurückempfing, die einen von seinen Dienstmannen geheirathet hatte. Solche Tauschhandlung wurde geschlossen: Als im Jahre 1230 Ludolf v. Wackerwinkel, ein Dienstmann des Bisthums Hildesheim in Ansehung seiner Gattin Jutta einer Gandersheimschen Ministerialin von der Aebtissin zu Gandersheim es erlangte, daß diese die Jutta dem Bischofe von Hildesheim tauschweise gegen eine bischöfliche Ministerialin überließ, die ein Gandersheimscher Ministerial zur Frau genommen hatte *). Eben solche Begünstigung wurde 1253 einem Brandenburgischen reich begüterten Dienstmanne, dem Richard von Zerbst von dem Römischen Könige Wilhelm zu Theil, der dessen Gattin Uda eine Reichsministerialin, dem Markgrafen von Brandenburg tauschweise gegen eine Brandenburgische Ministerialin überließ, welche sich an einen Dienstmann des Reiches verheirathet hatte. Die königliche Urkunde über diesen Tausch setzt ausdrücklich fest, daß die erwähnte Uda nunmehr mit allen ihren Nachkommen den Markgrafen gehören solle, wiewohl sich dies schon von selbst verstand, da allemal das Ministerialverhältniß der Mutter die Gehörigkeit der Kinder begründete **).

Dergleichen Tauschverträge wurden ferner 1269 zwischen dem Bischofe von Halberstadt und dem Grafen von Wernigerode, und 1270 zwischen demselben Bischofe und der Aebtissin zu Quedlinburg geschlossen ***), welche sich von den vorigen beiden durch nichts unterschieden.

War zu gleichartigen Vertauschungen keine Gelegenheit vorhanden, so nahm der Herr, welcher eine Ehefrau um ihrer Kinder

---

*) — C. Hildensemensi Episcopo Bertha d. g. Ghanderseмensis eccl. abbatisa — Juttam. vxorem Ludolffi de Wackerwinkele, nostre ministerialem ecclesie, vobis et ecclesie Hildensemensi contradimus; Mechtildam uxorem Gherardi de Curia, in concambium recipiendo. (Boehmeri Observat. jur. feudal. Edit. 2. p. 163.)

**) Ludewig Reliq. Mspt. II. 248.

***) Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 239. 242.

willen dem Herrn ihres Mannes überließ, zum Ersatze auch wohl solche Personen aus der gegenseitigen Dienstmannschaft an, denen aus anderweitigen Ursachen daran gelegen war, in seine Dienstmannschaft überzugehen.

So nahm im Jahre 1226 der Bischof von Hildesheim gegen eine Ehefrau, welche er ihres Mannes wegen der Abtei Gandersheim überließ, zwei Söhne des Johann v. Heisede an, der ohne Zweifel sein Dienstmann war, und diese Söhne mit einer Gandersheimschen Ministerialin gezeugt hatte. In demselben Jahre empfing eben dieser Bischof gegen eine Ministerialin, die sich an einen Mindenschen Dienstmann verheirathet hatte, eine Tochter des Dieterich von Rode, deren Mutter vermuthlich eine Mindensche Ministerialin gewesen war. Und 1240 tauschte derselbe Bischof gegen eine Ministerialin, welche sich an einen Braunschweigschen Dienstmann verheirathet hatte, den allem Anscheine nach von einer Braunschweigschen Ministerialin gebornen Sohn des Ritters Berthold von Holle ein *).

Es ist inzwischen klar, daß einer eben erst verheiratheten Frau ihre Abtretung an den Herrn ihres Gatten nur dann annehmlich sein konnte, wenn sie ihr elterliches Erbtheil schon empfangen hatte, die also entweder ausgesteuert worden war, oder die schon ihren Antheil an der Verlassenschaft ihrer bereis verstorbenen Eltern in Empfang genommen hatte. Es konnte übrigens ein mit einer fremden Ministerialin verheiratheter Dienstmann, welcher so frühzeitig, und dadurch, daß er seine Gattin selbst an seinen Herrn vertauschen ließ, für die Befugniß seiner Kinder, ihn dereinst zu beerben, Sorge trug, leicht von einer andern Seite in Verlegenheit gerathen. Es durfte sich etwa der Fall ereignen, daß die Brüder seiner Gattin unbeerbt starben, so trat diese, welche gewöhnlich bei ihrer Verheirathung gegen die erhaltene Aussteuer blos zu Gunsten ihrer Brüder und der männlichen Nachkommen derselben auf die elterliche Verlassenschaft Verzicht geleistet hatte, in ihre natürlichen Erbrechte wieder ein. Insofern dieselbe aber aus der Ministerialschaft

*) Böhmer c. l. p. 157. 158. 164.

ihrer Eltern in die ihres Ehegatten übergegangen war, hatte sie sich und ihre Kinder unfähig gemacht, die ihr wider Vermuthen zugefallene Erbschaft anzutreten. Da werden also neue Bemühungen um eine abermalige Vergünstigung des Herrn, dem beide Gatten und deren Kinder gehörten, nöthig geworden sein. Und in der That ist es auch sehr wahrscheinlich, daß diese Bemühungen nicht leicht fruchtlos blieben. — Es findet sich nämlich, daß im Jahre 1252 der Römische König Wilhelm seinem Dienstmanne, dem Ritter Bertram Burgmann zu Wegeleben im Halberstädtischen, die Erlaubniß ertheilte, zwei von seinen schon gebornen oder künftigen Kindern der Abtei Quedlinburg zu Dienstleuten zu übergeben *), und daß 1304 Simon Edler Herr von der Lippe, seinem Kämmerer, dem Conrad v. Utzenburg die Gnade erwies, zwei seiner Söhne, den Conrad und Heinrich und seine Tochter Hedewig freizulassen, damit sie hinfort dem Herzoge von Lüneburg als Ministerialen gehören möchten **). Die Absicht und der Zweck dieser Vergünstigungen sind in den über beide verfaßten Urkunden, wie gewöhnlich, nicht angezeigt, allein es dürfte schwer sein, einen näher liegenden wahrscheinlichen Grund zu finden, als daß der Bertram v. Wegeleben eine Quedlinburgische, und der Conrad v. Utzenburg eine Lüneburgische Ministerialin zur Frau genommen hatten, jene darauf ihres Mannes wegen eine Reichsministerialin, und diese eine Lippische Dienstmännin geworden war, daß aber in der Folge beiden selbst oder ihren Kindern unvermuthete Erbschaften unter dem Obereigenthume der Abtei Quedlinburg und des Herzogs von Lüneburg

*) Wilh. Rom. Rex — Bertramo militi, Castellano in Wegenleve, ministeriali nostro et Imperii — concedimus, ut liceat sibi duos de pueris suis legitimis, natis siue nascendis, conferre seu submittere ecclesie de Quidel. ad habendum et tenendum ipsos tanquam suos ministeriales — (Erath c. l. p. 192.)

**) Simon nobilis vir Dominus de Lippia — ob respectum seruitii fidelis per Conradum dictum de Vtzenburch nostrum Camerarium sepius nobis facti, Conradum et Henricum famulos et Hadewigim puellam, dicti Conradi liberos a Ministerialitate nobis hactenus debita et consueta quitos dimittimus et solutos in perpetuum, — ita quod ipsi ex nunc in antea — Duci de Luneburgh omni jure, quo nobis, pertineant ministerialitatis. (Boehmer c. l. p. 173.)

zugefallen seien, und daß daher die beiden Väter wünschen mußten, einige von ihren Kindern in die Dienstmannschaft der Abtei und des Herzogs versetzt zu sehen. — Um nun aber nicht in die Nothwendigkeit der Nachsuchung einer zweiten Vergünstigung zu kommen, durfte man nur vermeiden, sich mit Nachsuchung der ersten zu übereilen, und wirklich war die Beobachtung dieser Vorsichtsregel das Gewöhnlichere.

Die Frauen hingegen, die sich in keinem von diesen beiden Fällen befanden, mußten ihren Austausch bis nach dem Tode ihrer Eltern anstehen lassen. Daher findet man nicht selten, daß Ehefrauen erst dann, wenn sie bereits mehrere Kinder gezeugt hatten, in die Dienstmannschaft des Mannes übergingen. Im Jahre 1218 wurde die Gattin Siegfrieds v. Borsem, eine Tochter Ludewigs v. Saldern, mit allen ihren Söhnen und Töchtern von dem Kaiser Otto IV. als Fürsten von Braunschweig dem Bisthume Hildesheim *), 1226 Johanne, eine geborne von Brucken, mit ihren drei Kindern, von der Aebtissin zu Gandersheim dem Bisthum Hildesheim, nnd hinwiederum die Gattin Manegolds von Brucken mit ihren drei Söhnen von dem Bisthume der Abtei **); 1238 Egelolfs von Mundingen, des Marschalls des Bisthums Straßburg Gattin, eine Tochter des Speierschen Kämmerers mit ihren bereits gebornen und ihren künftigen Kindern, von dem Bischofe zu Speier dem Bisthume Straßburg ***); 1247 die Gattin des Ritters Gorwin von Memmingen mit allen ihren Kindern, von dem Abte zu Ellwangen dem Grafen zu Oettingen †); und 1254 die Christine von Lohnde mit ihren drei Kindern von dem Bischofe zu Osnabrück der Aebtissin zu Herford überlassen ††). Diese Abtretungen geschahen alle im Wege des Tausches; ohne Tausch aber überließen im Jahre 1105 die Grafen von Arensberg auf vieles Bitten Winnolds von Dageboldshausen, eines Hersfeldischen Dienst-

*) Orig. Guelf. III. 828.
**) Boehmer c. l. p 159.
***) Commentat. Acad. Electoral. Theod. Palat. IV. 141.
†) Menfels Geschichtsforscher. VII. 70.
††) acta Osnabrug. II. 203.

mannes, und gegen eine ansehnliche Summe Geldes, dessen Gattin mit zwei bereits gebornen Töchtern und mit ihren künftigen Kindern der Abtei Hersfeld *); 1224 der Graf zu Eberstein die Gattin Gottfrieds Wustorp mit ihren Söhnen dem Bisthum Hildesheim **); 1248 der Edle von Schermke die Frau Bertha, eine Tochter des Ritters Friedrich v. Seehausen, mit ihren Kindern der Abtei Quedlinburg ***); und 1322 der Herzog Rudolf von Sachsen Frau Elisabeth, die Gemalin des Ritters Heinrich von Hove mit ihren Kindern, dem Grafen Bernhard von Anhalt †). — Es findet sich sogar ein Beispiel, daß eine Frau erst, als sie schon Großmutter war, in die Gehörigkeit ihres Mannes überging. Im Jahre 1259 überließ nämlich der Graf von Oldenburg die Gattin Herrn Heinrichs von Buin mit allen ihren Kindern, ausgenommen ihren Enkel Johann, des verstorbenen Nicolaus, ihres Sohnes, Sohn, dem Grafen von Hoya, tauschweise gegen die Gattin Gerolds von Holtorf und deren sämmtliche Kinder ††). — Daß hier der Enkel nicht mit in das Dienstmannsverhältniß seines Großvaters übertrat, hatte ohne Zweifel darin seinen Grund, weil derselbe nachdem sein Vater vor dem Großvater gestorben war, nichts von dem Vermögen dieses letzteren zu erwarten hatte. — Was insonderheit die Hoflehen betrifft, so findet sich ein Ausspruch mehrerer von dem Bischofe zu Merseburg im Jahre 1305 darüber befragten Edlen und Ministerialen, nach welcher bei dieser Art von Gütern das Repräsentationsrecht nicht stattfand †††). Dabei ver-

---

*) Wenck Hess. Landesgesch. II. Urkb.

**) Boehmer c. l. p. 155.

***) Erath c. l. p. 181.

†) Beckmann Hist. von Anhalt. VII. 166.

††) Böhmer c. l. p. 167.

†††) Hinr. — Mersburgens. eccl. episc. — Bruno et Hinr. fratres de Dhettene ministeriales dicte nostre ecclesie — sex mansos in villa et in campo Hamersleue sitos — ad eos iure hereditario deuolutos, quod jus vulgariter Hovelyn apellatur, de voluntate et consensu sororum suarum Gertrudis et Irmygardis, donare vendere et alienare possunt, non obstante contradictione Conradi, Henrici et Wasmodi fratrum de Hamersleue et Olrici de Dhettenem, qui sunt filii sororis Brunonis et Henrici jam dictorum, cum ipsi nihil juris in dictis bonis habeant, eo quod ipso-

loren indessen die Kinder, deren Eltern vor den Großeltern starben, meistentheils nur dann, wenn ihr Vater sich wider den Willen des Großvaters verheirathet hatte; denn eben um des Gesetzes willen, welches die Enkel nicht zu einer gleichen Erbnahme mit den Geschwistern des Vaters verstattete, war es gewöhnlich, daß die Väter ihre Söhne, die schon bei ihren Lebzeiten mit ihrer Bewilligung heiratheten, abfanden; welches dann Gelegenheit zu den Todtheilungen gab, wovon man so viele Spuren im Mittelalter findet. So war vielleicht auch der Nikolaus von Buin abgefunden gewesen, dies hätte aber nur, weil derselbe nicht mit seinem Vater in gleichem Ministerialverhältnisse stand, mit Gütern geschehen sein können, welche von der Mutter herrührten, und dies würde dann wieder zur Folge gehabt haben, daß der Sohn des Nikolaus nothwendig in der Dienstmannschaft des Grafen von Oldenburg bleiben mußte, als seine Großmutter und deren Kinder in die Ministerialität des Grafen von Hoya, dem der Großvater angehörte, übergingen.

Wie übrigens hier ein Enkel bei einem der Erbfähigkeit wegen geschehenen Uebergange einer Familie in eine andere Dienstmannschaft ausgenommen ward, so wurde im Jahre 1262 als der Erzbischof von Bremen die Gattin des Arnold Friese, Namens Hildeburg mit ihren Kindern dem Grafen von Hoya im Wege des Tausches überließ, ein Sohn derselben, Namens Jacob ausgenommen *).

Daß diese Frauen einige ihrer Kinder in der ihnen angebornen Hörigkeit ließen, geschah ohne Zweifel darum, damit dieselben fähig sein mochten, Güter zu besitzen, die ihnen von mütterlicher Seite zufallen könnten. Vermuthlich hatten diese Frauen zu Erbschaften mehr Aussichten, als diejenigen Mütter hatten, welche mit allen ihren Kindern Ministerialen des Herrn ihres Ehemannes

---

rum matres viam vniuerse carnis sunt ingresse, secundum quod sententia fidelium nostrorum, scil. Borch. com. de Mansuelt, dni Sifridi de Vrideberch, Gericonis de Langenboy, dni Heisonis de Mersborch, Gunteri de Lochstede, Henrici de Harras, Timonis de Gotschene lucidius diffiniuit — Braunschw. Anz. v. J. 1746 S. 416., Schotts jurist. Wochenblatt IV. 615. Würdtwein nov. subsid. dipl. VI. 125.)

*) Böhmer c. l. p. 168. 169.

wurden. — Eben um solcher Aussichten geschah es auch vermuthlich, daß öfters Mütter nur mit wenigen, namentlich genannten Kindern, oder auch nur mit einem individuell bezeichneten Kinde in die Ministerialschaft ihres Ehemannes übergingen.

Von solchen Fällen, wo Ehefrauen nicht mit allen ihren Kindern, sondern nur mit einigen derselben in die Hörigkeit ihres Gatten übergingen, mögen folgende zu Beispielen dienen.

Im Jahre 1218 überließ der Kaiser Otto IV. dem Bisthume Hildesheim, die Gattin Conrads des Erbmarschalls dieses Bisthums nebst dem Sohne, den sie damals schon hatte, aber mit ausdrücklichem Vorbehalte desjenigen, den sie etwa noch bekommen möchte *); im Jahre 1230 vertauschte die Aebtissin zu Gandersheim an das erwähnte Bisthum die Adelinde von Bantelem mit ihrem Sohne Berthold, gegen die Adelheid v. Weteborn mit ihrer Tochter Johanna **); im Jahre 1239 trat der Abt zu Corvey demselben Bisthume Hildesheim die Gattin des Eckbert Spade mit zwei Kindern, dem Heinrich und der Elisabeth ab ***); und im Jahre 1352 überließ der Bischof von Münster dem Bischofe von Osnabrück eine gewisse Gosche, Lubbert Weest's eines Knappen Tochter, mit ihrer Tochter Adelheid †).

Von einem besonderen zu den Uebergängen der Ehefrauen in die Dienstmannschaft des Mannes gehörigen Falle, giebt eine Urkunde vom Jahre 1223 Nachricht. Nach derselben beschenkte ein Probst zu Werden, die kinderlose Gattin eines Heinrich v. Caliocheim (Calcum), eine Ministerialin der Kirche zu Werden, mit der Freiheit, auf daß sie eine Ministerialin der Abtei Gandersheim werden könnte, und dadurch fähig würde, ihren Ehemann zu beerben ††).

---

*) Orig. Guelf. III. 828.

**) Böhmer c. l. p. 160.

***) ibd. p. 162.

†) acta Osnabr. II. 206.

††) Hermannus D. g. Prepos. Werdensis — de consensu Capituli Werdensis Cunigundim filiam Richmudis de Embpungen uxorem Henrici de Caliocheim, que nostra ministerialis fuit, intuitu Dei, precum atque amicorum suorum donauimus libertati, ut a nobis ecclesia quoque Werdensi

Diese Urkunde ist übrigens von allen bisher angeführten die erste, in welcher die Absicht und der Zweck deutlich angezeigt wird, warum eine Person aus ihrer angebornen Dienstmannschaft in eine andere überging.

Ueberhaupt waren es nur die seltneren Fälle, daß Ministerialinnen, welche sich an Dienstmannen verheirathet hatten, mit denen sie eigentlich nicht in eheliche Verbindung hätten treten sollen, in die Gehörigkeit ihrer Männer übergingen; gewöhnlich blieben sie in ihrem angebornen Gehörigkeitsverhältnisse und ließen nur einige von ihren Kindern in die Gehörigkeit des Vaters übergehen.

Am häufigsten sind die Fälle, wo nur ein Kind von dem Herrn der Mutter dem Herrn des Vaters überlassen wurde, und darunter sind wieder die Fälle die öfter vorkommenden, wo dieses Kind ein Sohn war.

Die Ueberlassung geschah bisweilen ohne Tausch. Auf diese Weise überließ 1180 der Herzog Konrad v. Dachau auf Bitten des Fritilo von Ismaning den von demselben mit der Kunigund, einer Ministerialin des Herzogs erzeugten Sohn Arnold, dem Bisthum Freisingen *); 1227 der Graf von Oldenburg den Heinrich, Herrn Bertholds von Billenheim Sohn, dem Bisthum Hildesheim **); 1234 der Kaiser Friedrich den hinterbliebenen Sohn Siegfrieds, des Erbmarschalls des Erzbisthums Mainz, welcher seiner Mutter wegen ein Reichsministerial hätte sein müssen, diesem Erzbisthume, damit er demselben, da er sich des väterlichen Lehens (feodi) anmaaßte, auch den gebührenden Dienst leisten könne ***); und 1317 der Markgraf Woldemar von Brandenburg den Bruno, Herrn B. von Buz Sohn, der Abtei Quedlinburg †).

Von den unzähligen Fällen, wo ein Herr dem andern eine einzelne Person, oder zwei Geschwister im Wege des Tausches über-

---

libera posset hereditari bonis mariti sui ad ecclesiam in Gandersheim pertinentibus, se eidem ecclesie conferendo. — (Harenberg hist. Gandershem p. 752.)

*) Orig. Guelf. II. 625.

**) Boehmer c. l. p. 160.

***) Gudenus c. l. I. 534.

†) Erath c. l. p. 379.

ließ, hier nur einige Beispiele. So überließ tauschweise: 1230 der Herzog von Braunschweig den Bodo, Ulrichs von Saldern Sohn, dem Bisthume Hildesheim gegen Racen, Herrn R. von Uetze Sohn *); 1243 der Fürst Heinrich von Anhalt den Heinrich, Herrn H. von Frose Sohn, der Aebtissin zu Gernrode gegen den Arnold, Herrn Eckards v. Meisdorf Sohn **); 1245 derselbe den Bernhard, einrichs von Meisdorf Sohn derselben Abtei gegen den Eckard, einen Sohn Eckards, des Bruders des Heinrich von Meisdorf ***); 1254 der Abt zu Corvey den Burchard, einen Sohn der Adelheid, einer Schwester Gerlachs von Hüllesheim, dem Bisthum Hildesheim gegen den Dietrich, eben dieses Gerlachs Sohn ****); 1257 der Herzog Albrecht von Braunschweig den Friedrich, des Ritters Hermann v. Dahlum Sohn, der Abtei Quedlinburg gegen den Ulrich, des Ritters Ludolf v. Bortfeld Sohn †); 1266 die Herzoge Albrecht und Johann von Braunschweig den Heinrich, des Ritters Friedrich von Esbeck Sohn derselben Abtei gegen den Hermann, des Ritters Lippold von Bodendick Sohn ††); 1313 der Erzbischof zu Magdeburg den Johann, Friedrichs Eliä Sohn, derselben Abtei gegen Werner, den Sohn des Heiso Vetten (Pinguis) von Quedlinburg †††); 1345 der Bischof von Minden den Heineke, Ludolfs Bähren Sohn dem Bischof von Osnabrück gegen den Johann, des Godhard v. Schwege Sohn ††††); 1354 die Aebtissin zu Herford den Gerhard v. Uptorp, Reiners Sohn, dem Bischofe von Osnabrück gegen den Albert von Heke, des verstorbenen Gerhards Sohn; 1361 der Abt zu Iburg den Dethard, Johann Schwiegers Sohn, dem Bisthum Osnabrück gegen den Bernhard, Johanns v. Harsten Sohn; und 1370 der Graf von Tecklenburg

*) Böhmer c. l. p. 162.
**) Beckmann Hist. v. Anhalt. III. 177.
***) ibd.
****) Boehmer c. l. p. 165.
†) Erath c. l. p. 208.
††) ibd. p. 229.
†††) ibd. p. 365.
††††) acta Osnabr. II. 206.

den Gerlach Ledebur, des verstorbenen Berends Sohn demselben Bisthume gegen Jacob v. dem Twysle *).

Nur wenige von den Urkunden, woraus diese Notizen genommen sind, bemerken die Veranlassung und den Zweck der Ueberlassung, jedoch scheinen sie dadurch, daß sie allemal die Filiation der in eine andere Gehörigkeit übergebenen Ministerialen bezeichnen, den Zweck anzudeuten; aber auch diese, und jede andere leiseste Andeutung vermißt man in vielen andern Urkunden, welche ebenfalls die Uebergabe von Ministerialen (und zwar von einzelnen Personen männlichen Geschlechts, von denen für jetzt nur die Rede ist), zum Gegenstande haben.

So überließ ohne Tausch: 1235 der Graf von Osterburg den Heinrich v. Krakow dem Herzoge von Braunschweig **); 1299 der Erzbischof von Magdeburg den Heinrich Schenken von Apolda dem Erzbisthume Mainz ***); 1312 der Graf von Bentheim den Stephan Hake der Aebtissin zu Herford ****). Im Wege des Tausches aber überließ: 1230 König Heinrich den Reichministerial Dieterich von Valendar dem Erzbisthume Trier gegen den Gerhard von Sinzig †); und 1306 der Bischof von Osnabrück den Johann Gropeling Knappen dem Bisthume Minden gegen den Knappen Rembert v. Rödinghausen ††). Endlich überließen auch im Jahre 1302 die Edlen von Dürne ihrem Vetter Kraft, Edlen von Hohenlohe den Ritter Popoto genannt Dünn, zwar ebenfalls tauschweise, jedoch nicht gegen eine bereits bestimmte Hohenlohische Ministerialperson, sondern gegen eine solche, welche noch erst ausgemittelt werden sollte †††).

Nicht selten wurden auch einzelne Töchter von den Herren der Mütter in die Gehörigkeit der Väter übergeben. Ohne Ersatz ge-

---

*) acta Osnabr. II. 206—208.

**) Orig. Guelf. IV. 145.

***) Gudenus c. l. I. 915.

****) Falke cod. tradit. Corbej. p. 753.

†) Gudenus c. l. II. 937.

††) acta Osnabr. II. 204.

†††) Hanselmanns Beweis von des Hauses Hohenlohe Landes-Hoheit. S. 429.

schah solches ums Jahr 1350 in Absicht der Agnes, einer Tochter des Rabodo von Bechen, welche der Graf von Hallermünd dem Bisthume Hildesheim überließ *); tauschweise aber wurden überlassen: 1253 Gerlinde, Arnolds v. Dodeleben Tochter von dem Erzbischof zu Magdeburg an den Herzog von Braunschweig gegen die Oda, des Rudolf v. Wedderseleben Tochter **).

Zwei Söhne waren gleichfalls öfter der Gegenstand der Ueberlassung. Dies war z. B. ohne Ersatz 1262 der Fall. Es stellte nämlich der Ritter Bertram v. Hoym dem Grafen von Brehna vor, daß seine Söhne (weil er nämlich dieselben als ein Quedlinburgischer Dienstmann mit einer Brehnaischen Ministerialin gezeugt hatte) nach seinem Tode aller väterlichen Güter verlustig gehen würden und erlangte durch seine Bitten, daß der Graf zur Abwendung eines solchen seinen Söhnen drohenden Verlustes, zwei derselben, den Bertam und den Ulrich, ohne Tausch und ohne irgend einen Ersatz in die Dienstbarkeit der Aebtissin von Quedlinburg ***). — Als ein Beispiel des Tausches zweier Söhne, möge angeführt werden, daß im Jahre 1280 die Markgrafen von Brandenburg Herrn Rudolfs v. Niemeck Söhne Bodo und Rudolf an das Erzbisthum Magdeburg gegen die Gebrüder Konrad und Franke v. Königsmark vertauschten †). Zwei Töchter wurden tauschweise überlassen: 1239, wo die Aebtissin zu Quedlinburg der Abtei Fulda die Gertrud und Mechtild, Töchter der Gertrud, einer Tochter des (Quedlinburgischen) Truchsessen Esich und Gattin v. Goslar, und 1293, wo der Bischof von Osnabrück der Abtei Herford die Helena und Albera, des Ritters Heinrich Gogrefen Töchter überließ ††). Nicht minder geschahen, sowohl ohne als mit Tausch Ueberlassungen von Kindern verschiedenen Geschlechtes. So überließ 1259 der Probst zu Polling dem Bisthume Freisingen den Heinrich und die Mechtild, Heinrichs Zescher von Partenkirch Kinder zu dem ausgedrück-

*) Böehmer c. l. p. 171.
**) Scheidt vom Adel. S. 106.
***) Erath c. l. p. 217. absque ulla commutatione vel restauro.
†) Gercken c. d. I. 49.
††) Erath p. 167. acta Osnabr. II. 203.

ten Zwecke, daß die Kinder alle Lehen des Bisthums Freisingen, worauf sie ein Erbrecht haben, mit ihren Miterben zu besitzen fähig sein möchten *); 1269 der Markgraf Heinrich von Meißen dem Grafen von Anhalt den Johann und die Ellsabeth, Herrn Heinrichs v. Isenburg Kinder, welche derselbe mit seiner Gattin Mechtild des Markgrafen Ministerialin gezeugt hatte **), und tauschweise 1358 der Bischof von Münster dem Bisthume Osnabrück Gerhards v. Varendorf Kinder Gerhard und Mechtild gegen den Themo Vierling und dessen Schwester Engel ***). Von drei Kindern, welche von dem Herrn der Mutter in die Gehörigkeit des Vaters übergeben wurden, habe ich nur ein Beispiel gefunden. Im Jahre 1271 überließ nämlich der Abt zu Berge vor Magdeburg der Aebtissin zu Quedlinburg und zwar ohne Tausch, des Ritters Friedrich Sohn von Arnstein drei Söhne, Friedrich, Raimund und Gernot †).

Von vorzüglichem Nutzen war der Uebergang der Frau in die Gehörigkeit des Mannes allein für den Fall, daß diese Eheleute nur von einem Kinde überlebt werden möchten. Hinterließen Eheleute von verschiedener Gehörigkeit mehrere Kinder, so konnten einige derselben die in ihrem angebornen Verhältnisse gebliebene Mutter, und die anderen den Vater beerben, wenn nur eine verhältnißmäßige Zahl von ihnen zu rechter Zeit in die Gehörigkeit des Vaters übergegangen war. Daher war das gewöhnlichste Mittel, den Nachtheilen einer nach der Ministerialverfassung unzuläßigen Ehe vorzubeugen, daß zweiherrige Eltern eins oder zwei von ihren Kindern in das väterliche Dienstmannsverhältniß aufnehmen ließen. Wenn nun ein Dienstmann, dem von einer fremden Ministerialin in der Ehe mehrere Kinder geboren waren, erlangt hatte, daß eins dieser Kinder seinem Herrn abgetreten wurde, so konnten nach seinem Tode seine hinterlassenen Allodialgüter und seine von seinem Ministerialherrn abhängigen Lehen, die man mit einem Worte, Gehörigkeitslehen nennen könnte, nur die-

*) Meichelbeck hist. Frising. T. II. P. II. p. 26.
**) Mencken scr. rer. Germ. II. 185.
***) Acta Osnabr. II. 207.
†) Erath p. 249.

sem Kinde zu Theil werden, und die übrigen Kinder erhielten ihre Erbantheile aus dem mütterlichen Vermögen und aus den etwanigen freien Lehen des Vaters, welche von anderen Herren abhängig waren; und vermuthlich hat ihnen, wenn es zur Herstellung der Gleichheit aller Erbantheile nothwendig war, auch eine Competenz aus den Einkünften der väterlichen Allodien und Gehörigkeitslehen gereicht werden dürfen. Es ist nämlich wohl zu bemerken, daß viele, besonders geistliche Herren, auch die ihren Ministerialen zu Mannlehen und Burglehen verliehenen Güter nur an deren Kinder, welche ebenfalls ihre Ministerialen waren, vererben ließen. Starb dasjenige Kind, welches in die Gehörigkeit des Vaters übergegangen war, ohne Leibeserben, so mußte natürlich eins von den übrigen Kindern wiederum aus seinem mütterlichen Dienstmannsverhältnisse entlassen, und in die väterliche Gehörigkeit aufgenommen zu werden suchen. Dies erwogen, wird es begreiflich, warum bisweilen männliche Personen, welche schon selbst wieder Kinder hatten, aus einer Gehörigkeit in die andere übergingen *).

In beiden Fällen, wenn eine Frau in die Gehörigkeit ihres Mannes, und wenn ein Kind in die Gehörigkeit des Vaters überzugehen wünschte, kam es aber noch darauf an, daß dem Herrn, der diese Personen einem andern Herrn abtreten sollte, für seinen Verlust eine Entschädigung verschafft wurde. War dabei nur von Personen die Rede, von Kindern, welche ihre Mutter noch nicht beerbt, oder von Frauen, die entweder zu ihrer Aussteuer keine liegenden Gründe erhalten, oder die ihre Grundstücke einem oder einigen ihrer Kinder bereits abgetreten hatten, und diese Kinder in der Gehörigkeit ihres angeborenen Herrn zurückließen, so war die Entschädigung leicht zu beschaffen, wenn sich eben unter den Ministerialen des Herrn, in dessen Gehörigkeit jemand überzugehen wünschte, eine Person befand, deren Vortheil es heischte, in die gegenseitige Dienstmannschaft aufgenommen zu werden. War zu einem solchen Tausche keine Gelegenheit vorhanden, so werden ohne

*) Urkunden von 1224 und 1254 bei Erath c. l. p. 143. acta Osnabr. II. 203.

Zweifel die Herren, besonders nach der Aufhebung des Ministerialdienstwesens, auch keine große Schwierigkeiten gemacht haben, solche Personen unentgeltlich aus ihrer Gehörigkeit zu entlassen *).

Anders verhielt es sich, wenn mit den Personen zugleich Allodialgrundstücke in das Obereigenthum eines andern Herrn übergehen sollten. Da mußten entweder Personen von gleichem Vermögen in die Stelle der abgehenden geschafft, oder es mußte, wenn zu einem solchen Tausche keine Gelegenheit vorhanden war, der Herr, welcher einen Verlust an seinem Obereigenthume erlitt, auf andere Art entschädigt werden. Daher sah man z. B. im Jahre 1218 den Kaiser Otto IV. als Fürsten zu Braunschweig den einzigen Eckbert, einen Sohn seines Obertruchsessen, von dem Bisthume Hildesheim gegen eine verehelichte v. Borsem, geborne von Saldern mit allen ihren Söhnen und Töchtern, und gegen die Gemahlin des Hildesheimischen Obermarschalls mit ihrem ältesten Sohne eintauschen **); wobei ohne Zweifel die letzteren Personen zusammen nur so viel Allodialgüter in das Obereigenthum des Bisthums brachten, als dasselbe durch den Eckbert allein verlor. Und eine Urkunde vom Jahre 1105 ***), sagt uns, es habe einem gewissen Dienstmann der Abtei Hersfeld, der eine Ministerialin eines Grafen von Arensburg geheirathet hatte, oft wiederholte Bitten und eine beträchtliche Summe Geldes gekostet, daß der Graf endlich seiner Gattin und deren Kindern verstattete, sich in die Ministerialität der Abtei zu begeben.

Waren bisweilen, wie dieses Beispiel zeigt, Fälle vorhanden, wo es den Umständen nach Schwierigkeit finden, und Aufopferungen kosten mußte, daß Ministerialpersonen um ein natürliches Erbrecht auch nach den Ministerialgesetzen ausüben zu können, von ihrem angebornen Herrn der Gehörigkeit entlassen wurden, so gab es gegentheils Fälle, wo es noch viel schwieriger war, zu dem

---

*) Urkunde von 1262 bei Erath c. l. p. 217.

**) Urkunde in den Orig. Guelf. III. 828.

***) Vergl. oben S. 58.

angegebenen Zwecke in eine fremde Gehörigkeit aufgenommen zu werden.

Bald nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts war ein gewisser Friederich von Haslem, der allem Anscheine nach von einem Mindenschen Dienstmanne mit einer Osnabrückschen Ministerialin gezeugt, von dem Bischofe zu Osnabrück aber, um die Mindenschen Güter seines Vaters erben zu können, dem Bisthume Minden überlassen worden war, ohne Leibeserben gestorben, und es meldeten sich darauf seine drei Brüder, welche noch Osnabrückische Ministerialen waren, zu den von ihm hinterlassenen Gütern. Daß sie diese Güter als Osnabrückische Dienstleute nicht erhalten konnten, das war zu sehr in der Regel, als daß sie davon nicht hätten überzeugt sein müssen. Sehr wahrscheinlich aber wollte der Bischof von Minden die Hand zu ihrer Eintauschung nicht bieten, und vielmehr die von ihrem Bruder hinterlassenen Güter, zu denen kein anderweitiger nach den Ministerialgesetzen legitimirter Erbe vorhanden war, einziehen. Gewiß ist, daß die von Haslem ihr natürliches Erbrecht an diese Güter nicht aufgeben wollten, daß sie Gewalt gegen den Bischof brauchten, und denselben in der Stadt Minden mit Hülfe der auf ihre Seite gebrachten Bürgerschaft einschlossen. Diese Maaßregel blieb auch, seltsam genug, nicht ganz ohne den gewünschten Erfolg. Durch Vermittelung einiger Domherrn, einiger Dienstleute, und einiger Mindenscher Bürger kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem der Bischof die drei Brüder von Haslem von dem Bisthum Osnabrück eintauschen, sie zu Mindenschen Ministerialen annehmen, und ihnen die von ihrem verstorbenen Bruder hinterlassenen Güter bis auf eins, dessen Werth sich über hundert Mark Silbers belief, einräumen sollte. Dagegen mußten die von Haslem wegen der gegen den Bischof verübten Gewaltthätigkeit sich einer angemessenen Bestrafung unterwerfen, und gemeinschaftlich mit der Mindenschen Bürgerschaft die Summe von 750 Mark Silbers bezahlen, nachdem sie an der Spitze der Bürger, bis aufs Hemde entblößt, und mit Ruthen in der Hand, dem Bischofe vor das Thor entgegengegangen waren,

ihn fußfällig um Verzeihung gebeten, und ihn in die Stadt auf sein Schloß begleitet hatten *).

Gewiß werden die Fälle öfter vorgekommen sein, daß Ministerialen ihre Eintauschung verweigert wurde, wenn dieselbe, wie hier, den Endzweck hatte, Erbrechte an Verlassenschaften herzustellen, zu denen kein entfernter legitimer Erbe vorhanden war, und die also von Rechts wegen der Obereigenthumsherr als sich selbst anheimgefallen betrachten konnte. Die Nachrichten von solchen Verweigerungen müssen aber darum sehr sparsam sein, weil diese Verweigerungen nur unter hinzukommenden besonderen Umständen ein Gegenstand schriftlicher Urkunden werden konnten.

Waren hingegen zu der Verlassenschaft eines Ministerials legitime Erben vorhanden, so hatte der Herr kein Recht, natürlich nähere, der Ministerialverfassung nach aber illegitime Erben, durch Eintauschung zum Nachtheile jener legitimen Erben erbfähig zu machen. Darum versprach der Graf Otto v. Tecklenburg seinen Ministerialen, als er ihre Verbindlichkeiten und Rechte durch eine schriftliche Urkunde festsetzte, ausdrücklich, daß er nie jemand zum Dienstmann aufnehmen wolle, blos zu dem Zwecke, damit derselbe eine schon eröffnete Verlassenschaft in Besitz nehmen könne, zu welcher legitime, obwohl entferntere Erben vorhanden wären **). Und in den Sächsischen Landen war es sogar herkömmlich, daß ein Vater, welcher eins oder einige seiner mit einer fremden Ministerialin gezeugten Kinder bei seinen Lebzeiten in die Gehörigkeit seines Herrn übergehen lassen wollte, die Genehmigung derjenigen, welche bei unterbliebenem Uebertritte seiner Kinder, seine dereinstige Erben gewesen sein würden, nachweisen mußte, ehe der Herr sich ermächtigt hielt, seine Kinder in seine Gehörigkeit aufzunehmen ***).

---

*) Urkunde von 1260 in Würdtwein subsid. dipl. XI. 13 seq.

**) Ludewig rel. mspt. II. 305.

***) Urkunden von 1226, 1243, 1253, 1257 und 1266 bei Böhmer c. l. p. 157. 170. Beckmann Anhaltsche Gesch. III. 177. Scheidt vom Adel. S. 106. Erath c. l. 208. 230.

Wie es gekommen sei, daß Personen vom Militairstande, freie Landeigenthümer, Glieder der Nation, sich irgend einmal zuerst entschlossen, ihre persönliche Freiheit, damit sie Hofbediente sein könnten, aufzuopfern; und warum einst die persönliche Gehörigkeit zur nothwendigen Bedingung jedes Hofdienstes gemacht wurde, das läßt sich bei dem gänzlichen Mangel an eigentlichen Nachrichten nur muthmaßen.

Wahrscheinlich hat es eine Zeit gegeben, wo der freie Deutsche jeden, auch den vornehmsten Dienst, wenn er kein Kriegsdienst war, für schimpflich achtete, und wo daher selbst die Könige von Deutschland gezwungen waren, zu ihrer persönlichen Bedienung, und zur Besorgung ihrer wichtigsten häuslichen Angelegenheiten gemeine Leibeigene anzustellen. Nicht minder wahrscheinlich ist es, daß mit dem Fortgange der Zeit die Könige ihre vornehmsten Hofbedienten mit Ländereien, und öfters reichlich, belehnt haben werden. Indem hierdurch diese Leute den freien Landeigenthümern ähnlich, und den meisten derselben an Wohlhabenheit weit überlegen wurden, so konnte es wohl geschehen, daß ihr Stand nach und nach manchem freien Landeigenthümer selbst wünschenswerth wurde. Die Könige aber konnten keinen Grund haben, sich lieber von freien, als von unfreien Leuten bedienen zu lassen, zumal da die ersten Freien, welche Hofdienste suchten, sicher noch gar nicht die Leute gewesen sein werden, die den Dienst geehrter zu machen vermocht hätten. Vielmehr werden sie eine größere Ehre durch den Dienst und durch den damit verbundenen Einfluß erlangt haben, und so mag es denn geschehen sein, daß die Könige die Leibeigenschaft, in welcher ihre früheren Hofdiener geboren waren, auch den freien Leuten, welche Hofdienste suchten, zur Bedingung machten, um so mehr, als sie durch diese Leibeigenschaft sich der Treue ihrer Diener mehr versicherten, und zugleich die unmittelbare Gerichtsbarkeit über sie erlangten.

Auf diese Weise würde das Ministerialwesen von dem Königlichen Hofe ausgegangen sein. Allein es kann auch an den Höfen der Bischöfe und Aebte seinen Ursprung genommen haben. Daß die geistlichen Stiftungen von Alters her nach geistlichen und nach

Reichs-Gesetzen von liegenden Gründen, die sie einmal, sei es durch Schenkungen, sei es durch Ankauf, erworben hatten, nichts wieder, auch nur lehensweise veräußern sollten, ist bekannt, und vielleicht wurde in früheren Zeiten über diese Gesetze mit mehr Strenge gehalten, als in den späteren. Wenn nun aber Bischöfe und Aebte, nachdem ihre Besitzungen bald genug sich sehr ansehnlich vergrößert hatten, wünschen mußten, zum Schutze derselben waffenfähige Leute, Militärpersonen, durch irgend ein Band an ihr Interesse zu knüpfen, Sold und Lohn jedoch die Bedingungen nicht waren, unter denen sich Militairpersonen zu Jemandes Dienste hergaben, konnte es da ein besseres Auskunftsmittel geben, als daß man diese Leute zu Eigenbehörigen der Hauptheiligen der Stiftskirche annahm? Denn nun war es ja keine Veräußerung, keine Entfremdung mehr, wenn man solchen Leuten, die selbst ein Eigenthum der Kirche waren, und die überdies das Grundeigenthum der Kirche durch ihre Allodien vermehrten, Kirchengrundstücke lehensweise eingab; und auf der andern Seite konnte es freien Leuten keine Erniedrigung zu sein scheinen, wenn sie mit merklicher Verbesserung ihres Wohlstandes ihre Personen und ihre Habe einem Heiligen zum Eigenthume übergaben*).

Hatte sich aber einmal der weniger begüterte freie Deutsche mit der Idee einer unschimpflichen persönlichen Gehörigkeit befreundet, so wird es ohne Zweifel bald den Königen, und mit dem Fortgange der Zeit, den übrigen weltlichen Großen des Reiches leicht geworden sein, sich ebenfalls eine gehörige Dienerschaft aus freien Landeigenthümern zu bilden.

Mögen indessen die Könige, oder die Bischöfe und Aebte die Erfinder der Ministerialverfassung gewesen sein**), so viel ist ge-

---

*) Adelb. — S. Moguntinae ecclesiae servus et apost. sedis legatus. Notum sit omnibus — quod quidam liber homo nomine Bernolfus, malens Dei et Sanctorum suorum servus appellari, quam vano libertatis nomine gloriari, beato Martino in Moguntia se ipsum cum omnibus bonis suis tradidit, ita ut jure ministerialium vtatur. 1135. (Anmerk. und Zusätze zu v. Mosers Braunschw.-Lüneb. Staatsrecht. S. 694.)

**) Wohlbrück hält in seinen Geschichtlichen Nachrichten von dem Geschlechte v. Alvensleben, I. 19. die letztere Ansicht für das wahrscheinlichere.

wiß, daß das Miniſterialweſen in ſehr frühen Zeiten ſeinen Urſprung genommen haben muß.

Als Carl der Große im Jahre 802 der Abtei Hersfeld den Beſitz einiger nicht unbeträchtlichen Ländereien zu Salza bei der vormaligen Reichsſtadt Nordhauſen, und zu Körner im jetzigen Gothaſchen Amte Volkenroda, welche der rechtmäßige Eigenthümer, ein gewiſſer Meinfried, der Abtei geſchenkt hatte, nach dem Tode desſelben beſtätigte, bemerkte er dabei, daß ohne dieſe Beſtätigung die Schenkung kraftlos ſein würde, mit Hinzufügung des Grundes, weil der Meinfried als ſein Diener (ſervus) gar nicht berechtigt geweſen ſei, etwas von ſeinen, wenngleich rechtmäßig erworbenen Beſitzungen zu veräußern *). In dieſem anſehnlich begüterten, der Dispoſition über die Subſtanz ſeiner Güter aber wegen ſeiner Knechtſchaft unfähigen ſervo, iſt der Miniſterial durchaus nicht zu verkennen.

Was die dem Meinfried in der kaiſerlichen Urkunde gegebene Benennung anlangt, ſo iſt es von Wichtigkeit, zu wiſſen, und darauf zu merken, daß es lange ſchon Dienſtmannen im eigentlichen Sinne des Wortes, — leibeigene höhere Hofbedienten, welche aus dem Militairſtande entſproſſen waren — gab, ehe das Wort miniſterialis in der lateiniſchen Sprache, der ſich die Deutſchen in den älteren Zeiten zu ihren Urkunden ausſchließlich bedienten, die eigenthümliche Benennung derſelben wurde. In der früheren Zeit bezeichnete man mit dieſem Worte öfters die gemeinen dienſtpflichtigen Bauern **), bisweilen auch Beamten im weiteſten Sinne ***)

*) Carolus — R. — Mogunt. Aepus, ſerenitati noſtrae ſuggeſſit, eo quod Meginfridus quondam ſervus noſter aliquas res infra Thuringiam, id eſt in pago Helmgowe, in villa nuncupata Salzaha, nec non in alio pago qui vocatur Altogowe in villa quae dicitur Cornere, una cum terris, — accolabus, mancipiis, ſilvis, — juſte et rationabiliter acquiſiſſet, et ad monaſterium — Herolfesfeld — per cartulam traditionis delegaſſet, ſed minime ſecundum legem et juſtitiam ipſa traditio fuit facta, nec ullatenus manere potest, ideo quia ſervus noſter erat. — (Wenk Heſſ. Landesgeſch. Urkdb. 1. II. B. S. 19.

**) Pactus legis Salicae ap. Georgisch corp. jur. Germ. p. 33. Urkunden von 817 und 851 bei Würdtwein ſubs. dipl. IV. 311. und bei Kindlinger Münſt. Beitr. II. Urk. S. 11.

***) Arnolfus — Rex. Omnibus Epiſcopis, Comitibus, ſive cunctis

von eigentlichen Miniſterialen oder Dienſtmannen aber wird es erſt von der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts an, jedoch anfänglich nur ſelten gebraucht. Gewöhnlicher heißen die Dienſtmannen bis ins zwölfte Jahrhundert hinein: ſervi, ſervientes, legitimi ſervientes, praecipui ſervientes, primi ſervientium, clientes, miniſtri, honorabiles miniſtri, nobiles miniſtri *).

Ohne Zweifel rührt dieſe in den Urkunden ſtattfindende Mannigfaltigkeit in der Bezeichnung der Miniſteriale daher, daß die Urkunden in einer fremden und todten Sprache abgefaßt wurden, in welcher man für die neue Sache keine eigentliche Benennung fand. In der Landesſprache hatte man vermuthlich in dem Worte Dienſtmann gleich anfangs für die Miniſteriale eine ſolche eigentliche Benennung, wenigſtens iſt ſo viel gewiß, daß in den Urkunden niemals ein anderes deutſches Wort zu ihrer Bezeichnung gebraucht worden iſt **).

An der Befugniß der deutſchen Könige, freie Leute mit ihrer Einwilligung zu Miniſterialen anzunehmen, wird ſicher niemand zweifeln. Wie aber die Großen des Reichs ein Gleiches thun mochten, das iſt eine Frage, die eine nähere Erörterung verdient.

Der freie Deutſche hatte als Staatsbürger nur zwei Hauptverpflichtungen, das Vaterland gegen feindliche Angriffe vertheidigen zu helfen, und vor einem beſtimmten Gerichte ſich einzufinden, wenn er verklagt wurde. Das Vaterland vertheidigen aber konnte der Miniſterial ſowohl, als der Freie. Die öffentliche Meinung erkannte den einen, wie den andern für eine Militair-Perſon.

Junioribus et miniſterialibus in regno noſtro conſiſtentibus etc. 889. (Meichelbeck hist. Friſing. P. II. T. I. 402).

*) Vergl. Wohlbrücks Geſchlecht v. Alvensleben I. 22, wo die Bemerkung hinzugefügt wird, daß dieſe, beſonders die beiden erſteren Benennungen neuere Schriftſteller nicht ſelten verleitet haben, Stellen der älteſten deutſchen Urkunden, welche von den Vorfahren unſers heutigen niederen Adels ſprechen, als Beiträge zur Geſchichte des dienſtpflichtigen Bauernſtandes anzuſehen.

**) Die früheſte Urkunde, in welcher ich das Wort Dienſtmann gefunden habe, iſt im Namen des Kaiſers Heinrich IV. ums Jahr 1120 ausgefertigt. In derſelben heißt es: Hoc etiam omnes ſcire volumus, quod ſupradicti homines cum eadem juſtitia, quam illi qui theitonice Dienſtman vocantur, ſupradicte Eccleſie dati ſint. (Gudeni cod. dipl. I. 393.)

Der Schwabenspiegel giebt den gewöhnlichen Freien den fünften, und den Dienstmannen den sechsten Heerschild, und der Sachsenspiegel scheint beide in einen und eben denselben, nämlich in den fünften Heerschild zu setzen *). Auch konnte der auf wenige Wochen beschränkte Hofdienst der belehnten Ministeriale kein erhebliches Hinderniß ihres Kriegsdienstes zur Landesvertheidigung sein.

Hiernach bleibt nichts, was den freien Mann verhindern konnte, ein Eigenbehöriger zu werden übrig, als seine Gerichtsbarkeit. Diese befand sich in Absicht aller freien Leute ursprünglich allein in den Händen der Könige, welche die eigentlichen Richter in allen Landgerichten waren, so viel deren in Deutschland sein mochten. Die Grafen, welche in diesen Landgerichten den Vorsitz führten, waren nur ihre Stellvertreter, die die von den Schöppen gefundenen Urtheile, so wie die in den Landgerichten zu Stande gekommenen Geschäfte, der willkührlichen Gerichtsbarkeit, unter dem Königsbanne bestätigten, und die Geldstrafen für den König einzogen. Nahm nun der König einen freien Mann mit seiner Einwilligung zum eigenbehörigen Dienstmann an, wer konnte es ihm hindern, daß er denselben dem Landgerichte entzog, und ihn an ein Hofgericht verwies.

Mit der Zeit geschah es aber, daß die Könige und Kaiser verschiedene Landgerichte oder Grafschaften angesehenen und reichen Familien erblich überließen, und zu Fahnlehen reichten **), und späterhin gaben wiederum die erblichen Reichsgrafen, welche dieses ihres Verhältnisses wegen zu den Fürsten gezählt wurden, vielen zwar minder mächtigen, aber doch auch reichen freien Familien die Landgerichtsbarkeit über kleinere Districte, worin deren vornehmste

---

*) Eine Glosse zum 12. Art des 2. Bd. des Sachsenspiegels thut dies sehr bestimmt und deutlich mit den Worten: „Wisse auch diß, das hieoben stehet, das der Schöppenbarfreyen vrtel niemandt schelden möge, er sey jhnen dann ebenbürtig, das ist, er sei dann ein Dienstmann, dann Dienstleutte vnd Schöppenbarfreye sindt in der Ritterschaft oder Ritterlicher wirdigkeit oder heerschildt gleich geachtet."

**) Waren in einer Grafschaft zu der Zeit, da sie von dem Könige auf solche Art veräußert wurde, Königliche Ministeriale oder Reichsdienstleute vorhanden, so blieben diese außer aller Verbindung mit dem neuen Erbgrafen; und davon ist der eigentliche Ursprung einer unmittelbaren Reichsritterschaft herzuleiten.

Eigengüter zerstreut lagen, als Theile ihrer Grafschaften zu Afterlehen, wodurch sich dann neben den Fürsten ein neuer Stand, der der Edlen im vorzüglicheren Sinne, oder der sogenannten Dynasten, bildete. Auf diesem Wege war es, worauf Fürsten und Edle, die sogenannten Grafen, welche nicht zu den Fürsten gerechnet wurden, und die alle nur Vicegrafen oder Stellvertreter der Reichsgrafen waren, mit eingeschlossen, ebenfalls in den Stand kamen, freie Landeigenthümer, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen waren, mit deren Einwilligung zu ihren Ministerialen zu machen.

Auf demselben Wege würden auch die Bisthümer und einige Abteien zu dem Rechte, freie Leute zu Ministerialen anzunehmen, gelangt sein, da auch sie vielfältig von den Königen und Kaisern Grafschaften als Fahnlehen erhielten, wenn nicht schon früher alle Gotteshäuser oder Kirchen das ausgezeichnete Vorrecht erhalten hätten, jeden freien Mann zum Ministeriale anzunehmen, der sich ihrem Hauptheiligen zum Eigenthume zu übergeben Belieben trug *).

Auf solche Art befand sich das Bisthum Freisingen, welches hier darum zum Beispiele angeführt wird, weil die in beträchtlicher Anzahl, und wie es scheint, in ununterbrochener Folge auf die Nachwelt gekommenen Traditions-Urkunden desselben zu Jedermanns Einsicht offen daliegen **), schon im Anfange des zehnten Jahrhunderts in dem Besitze von Ministerialen, oder eigenbehörigen Hofbedienten, welche entweder selbst vorher freie Landeigenthümer gewesen waren, oder von freien Landeigenthümern abstammten. Der Bischof Dracholf, welcher diesem Bisthume von 907 bis 926 vorstand, war nach jenen Urkunden der erste, der von einem legitimo ecclesiae servo einige eigenthümliche Grundstücke desselben empfing ***), da seine Vorfahren dergleichen immer nur von freien Leuten erhalten hatten. Seine nächsten drei Nachfolger in demselben Jahrhundert erhielten solche Grundstücke kaufs-, schenkungs- oder tausch-

*) Hab will ein freier man sich selb an ein kirchen ergeben dem heyligen, der de hauptherr ist, das mag im niemant erweren, weder kunig noch kayser. (Schwabenspiegel a. O. S. 80.)

**) In Meichelbeck hist. Frising. T. I. P. II.

***) L. c. p. 431.

weiſe, von zwei, vier und zwei Dienſtleuten, aber von 33, 48 und 13 Freien, die Grafen nicht mit eingerechnet. Im eilften Jahrhundert findet ſich das Verhältniß ſchon umgekehrt. Da ſind es unter den fünf biſchöflichen Regierungen 16, 24, 6, 3 und 4 Dienſtleute, welche neben 9, 20, 4, 3, und 3 Freien über Grndſtücke, zum Vortheile des Bisthums ſchalteten. Man ſieht hieraus deutlich, wie die Zahl der Freiſingiſchen Dienſtleute nach und nach zunahm, indem ſich dagegen die Zahl der in der Nachbarſchaft des biſchöflichen Sitzes wohnenden Freyen verminderte. Daß aber die Dienſtleute, von denen in den erwähnten Traditions-Urkunden die Rede iſt, wirkliche Miniſteriale waren, und zwar ſolche, die von freien Landeigenthümern abſtammten, das leidet durchaus keinen Zweifel, da nicht nur faſt immer die Grundſtücke, welche ſie veräußerten, als ihre eigenthümlichen Güter bezeichnet werden, ſondern auch öfters der darunter befindlichen Edelhufen (hobae nobiles, hobae nobilis hominis) und der dazu gehörigen, mitveräußerten leibeigenen Bauern (mancipia) gedacht wird.

Die Miniſterialität trennte zuerſt diejenigen weltlichen Bewohner Deutſchlands, welche zuſammen mit der Geiſtlichkeit allein die Nation ausmachten, in zwei weſentlich verſchiedene, deutlich abgegrenzte Stände. Vor dieſer Trennung gab es wohl reichere und ärmere, vornehme und geringe Landeigenthümer, allein in Abſicht ihrer perſönlichen Rechte waren alle einander gleich. Auch nannte ſich damals niemand in Urkunden einen Edlen und Freien, und eben ſo wenig wurde jemand von Andern ſo genannt, indem der Unterſchied zwiſchen freien Landeigenthümern und gemeinen Leibeigenen, oder wenigſtens zinspflichtigen und dienſtbaren Landbauern zu groß war, um eine Verwechſelung fürchten zu laſſen. Als es aber Landeigenthümer, Glieder der Nation, Perſonen vom Militairſtande gab, welche perſönlich unfrei waren, wurde es auch Sitte, wenn von einem Landeigenthümer in Urkunden die Rede war, der ſich in dem Beſitze der perſönlichen Freiheit erhalten hatte, denſelben durch ein Beiwort zu unterſcheiden. Anfangs nannte man nun jeden perſönlich freien Landeigenthümer edel, ſpäterhin fing man an, noch einen Unterſchied zwiſchen Edlen und Freien zu machen.

Dieser Unterschied beruhte aber auf keiner Verschiedenheit der persönlichen Rechte. Freie waren alle Landeigenthümer, welche sich in keine Ministerialität begeben hatten, Edle aber nannte man die Reicheren und Angesehenern unter den Freien, vornehmlich aber, und mit der Zeit ausschließlich diejenigen, welche eine hohe Gerichtsbarkeit besaßen. Inzwischen ist es auch in späteren Zeiten nicht selten, in den Zeugenverzeichnissen einiger Urkunden Grafen und andere Personen, die in andern Urkunden Edle heißen, als Freie bezeichnet zu finden. Werden aber bei Aufführung der Zeugen Freie von Edlen ausdrücklich abgesondert, so spricht die Urkunde gewiß von einer vor einem Grafengerichte geschehenen Verhandlung, denn eigentlich wurden nur bei diesen Gerichten die kleineren Freien, als Schöppen in Betrachtung gezogen. Bei Privathandlungen der Fürsten und Bischöfe als Zeugen gebraucht zu werden, in den Fall konnten die eigentlichen bloßen Freien gar nicht kommen, weil sie mit dergleichen vornehmen Personen in keiner Verbindung standen, und die Hofhaltungen derselben zu besuchen, keine Veranlassung hatten.

Mit den Edlen verhielt es sich darum anders, weil sie wegen ihres Besitzes einer hohen Gerichtsbarkeit, der sie eben zu Edlen im höheren Sinne machte, nothwendig mit irgend einem Fürsten, Bischofe oder Abte, der ihnen solche verliehen hatte, in Lehensverbindung stehen mußten. Andere als Gerichtslehen aber erhielt ein Freier, so lange das Ministerialwesen in seinem eigentlichen Flore war, von einem weltlichen oder geistlichen Fürsten als Freier niemals, oder doch nicht leicht, weil es nun einmal die allgemeine Sitte war, daß die reicheren Landeigenthümer, welche Lehen zu vergeben hatten, keinen Freien gern zum Lehnmann annahmen, wenn er nicht auch zugleich ihr Dienstmann wurde; nur bei den Gerichtslehen war es nothwendig, davon eine Ausnahme zu machen, weil diese nach alter deutscher Gewohnheit kein Unfreier besitzen konnte.

So geschah es denn, daß die wohlhabenderen unter den Freien alle, die durch eine gute Wirthschaft von dem Ertrage eines reichlicheren Landeigenthumes baare Geldsummen erspart hatten, oder auf irgend eine andere Art zu einem Geldvermögen gelangt waren,

und dieſes nun an Ländereien oder an Zehenten anlegen wollten, ſich immer mehr in den Miniſterialſtand begaben, und daß zuletzt außer den Edlen, nur die ärmeren Landeigenthümer frei blieben. Wie aber der Wohlſtand die freien Leute zur Miniſterialität führte, ſo drängte ſie die Armuth auf zwiefachem Wege in einen niederen Stand. So oft z. B. ein freier Mann bei geringen Ländereien, die nur eben eine Familie nothdürftig zu ernähren hinreichten, kein Geldvermögen, aber mehrere Kinder hinterließ, von denen nur ein Sohn die väterlichen Grundſtücke annehmen konnte, und ſeine Geſchwiſter mit Gelde abfinden mußte, ſo oft war es nothwendig um die eigentliche höhere Freiheit dieſer ganzen Familie geſchehen. Den abgefundenen Brüdern blieb nichts übrig, als Laßgüter zu miethen oder in Pacht zu nehmen, wodurch ſie in den Stand der Landſaſſen oder Zinsleute geriethen *). Der abfindende Bruder aber mußte nothwendig Geld aufnehmen, um ſeine Geſchwiſter abfinden zu können, und da in jenen Zeiten Geld gegen Zinſen aus mehr als einer Urſache gar nicht zu erhalten war, ſondern jedes Geldgeſchäft ſchlechterdings die Form eines Kaufcontrakts haben mußte, ſo blieb demſelben nichts übrig, als entweder einen Theil des jährlichen Ertrages ſeiner Grundſtücke, oder einen Theil ſeiner Zeit und ſeiner Kräfte zu verkaufen, mit andern Worten, ſich entweder zur Entrichtung einer jährlichen Getreidepacht, oder zur Leiſtung gewiſſer Dienſte verbindlich zu machen. In beiden Fällen wurde er ein Pfleghafter **).

Nun waren zwar Landſaſſen oder Zinsleute ſowohl als Pfleghaften, immer noch perſönlich freie Leute, aber Freie einer niederen Gattung, nicht mehr Militairperſonen, ſondern freie Bauern oder Bauergülten. Wenn der perſönlich und dinglich freie Landeigenthümer, im Sachſenſpiegel der Schöppenbarfreie, weil er fähig

*) Landtſeſſen ſind die, die zinßleute heißen, die auch danieden lib. 3. art. 73. Bauergulten heißen. Dieſe ſitzen auf gemietem Laßgut, da man ſie abweiſen mag wenn man wil. (Gloſſe zum 2. Art. des 1. B. des Sachſenſpiegels.)

**) Pfleghaften ſind die, die ine dem lande eigens haben, da ſie pflichtig ſind etwas von zugeben oder zuthun. (Ebendaſ.)

war, in den Grafengerichten einen Schöppenstuhl einzunehmen *), und im Schwabenspiegel der Mittelfreie genannt, weil er zwischen den hohen Freien, Fürsten und Edlen und den freien Bauern in der Mitte stand **); wenn dieser den Fürsten und Edlen oder Freiherren an Buße und Wehrgelde gleich war, wenn er die geistlichen Gerichte, Synoden, Senden der Bischöfe, und die weltlichen Gerichte der Grafen besuchte, so gab man dem Pfleghaften sowohl als dem Landsassen zur Buße nur die Hälfte von dem, was der Freie erhielt, und ein Weniges mehr als die Hälfte zum Wehrgelde, und jener besuchte die Senden des Domprobsts und die Gerichte seines Schultheissen, dieser aber die Senden der Archidiakonen, und die Gerichte seines Grafen***).

---

*) Schoppenbar frey sein die, die jhr eigen Freiheit haben, an ihrem eigen vnd an jhrer person, Vnd das sind die, welche actu ipso Schöppen sein, oder aptitudine Schöppen werden können. — Schoppenbar frey sind die, so zu Schoppenstul in ein Grafschaft das ist ein gericht gehören, So sind auch Schoppenbar frey die zu dem stul geschworen haben, vnd alle diejenigen die von jhren vier Ahnen, das ist von Vater und Mutter, vnd von des Vaters Mutter, vnd der Mutter Mutter vnbeschulden in dem gericht sitzen, vnd die man auch zu Schöppen kiesen mag, ob man es bedarff. (Sachsenspiegel Bd. I. Art. 2.)

**) Hie sol man hören dreyerley freilent, welche recht die haben. Es heißent eins semperfreien, das seynd die freien herrn, als fürsten und die andere freien ze man habent. Das ander seint mittelfreien, das seind die, die der hohen freien man seind. Das dritt sein gebauren, die frei seind, die heyßent frei landsaßen. Der hat jeglicher jr sunder recht. (Schwabenspiegel a. O. S. 66.)

***) Von S. 71 wörtlich aus Wohlbrücks geschichtlichen Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben I. 23—27 entlehnt: wir fügen folgende Beweisstellen für das zuletzt gesagte hinzu.

Nun vornempt von aller leut wehrgelt vnd busse: Fürsten, Freyherrn vnnd Schöppenbarfreye leute, die sindt gleich an busse vnd wehrgelt zu nehmen. Doch so ehret man die Fürsten vnnd freyen Herren mit goldtgeben zu busse, vnnd gibt ihn XII güldenn pfennig, der soll ein jeglicher drey pfennige gewicht silbers wegen. Das pfennig gewicht goldes, nam man zur zeit vor zehen pfennige Silbers gewichts, Also waren die XII pfennige XXX schilling silbers wert. Den Schöppenbarenfreyen leuten gibt man auch XXX schilling zur buß, Wendischer pfennige, der sollen XX schilling ein margk wegen. Ihr wehrgelt ist auch XVIII pfundt. — Den bawrgülten vnnd den die do pfleghaften heißen, vnnd den die des Schultheissen ding suchen, den gibt man XV schillinge zu busse, vnd X pfund zu wehrgelt. — Andern freyen leuten, die landsessen geheissen, die do kommen vnnd faren in gastes weis in dem lande, vnnd haben kein eigen darinnen, den gibt man auch XV schillinge zu busse, vnndt X pfund, das ist ihr wehrgelt. (Sachsenspiegel B. III. Art. 45.)

Ein jetzlich Christen Man, der ist pflichtig den Seandt zu besuchen dreymahl im jhar, so er zu seinen jharen kommen, in dem Bistumb da er inn gesessen ist.

Eine dritte Art, die Zahl der Schöppenbarfreien oder der Mittelfreien zu vermindern, erfanden endlich die mächtigeren Gerichtsherren durch einen offenbaren Mißbrauch ihrer Gewalt, indem sie die dingliche Freiheit solcher Leute antasteten, und sie so zwangen, ihre persönliche Freiheit aufzuopfern, um jene wieder hergestellt zu sehen. Hatte man sich zuerst der persönlichen Freiheit begeben, um für wenig beschwerliche Dienste Hoflehen zu erhalten, späterhin, um mit baarem Gelde Ländereien oder Zehenten verkaufen, und diese zu Mannlehn nehmen zu können, so war es zuletzt bisweilen nothwendig, um nur seine angeerbten eigenthümlichen Grundstücke frei von aufgedrungenen Lasten zu erhalten, jenen Schritt zu thun, und die Erlaubniß dazu noch obenein mit baarem Gelde zu bezahlen *).

In der Gegend des heutigen Fürstenthums Minden besaßen die Herzoge von Sachsen aus dem Anhaltischen Stamme eine Grafschaft vom Reiche zu Lehn, von der sie einigen edlen Familien einzelne Districte wieder zu Afterlehn gereicht hatten, namentlich das Ländchen Stemmwede, ohne Zweifel die nachmalige aus sechs Dörfern bestehende Mindensche Vogtei Stemmwederberg, den Grafen zu Schauenburg, und den Distrikt Bordere, wahrscheinlich die nachmalige aus acht Dörfern bestehende Mindensche Voigtei auf der Börde, den Grafen zu Hoya. Der Herzog Albert I. überließ aber seine Rechte an dem Grafengerichte über beide Districte mit kaiserlicher Bestätigung vom Jahre 1254 dem Bisthume Minden **), welches darauf auch, wiewohl erst nach einigen Jahren, und zum Theil nach lebhaften Streitigkeiten, die Rechte der Grafen zu

---

Freiheit ist aber hieran dreierley, Schöppenbarleuthe die sollen der Bischoffe Seent besuchen; die Pfleghaften, der Thumbpröbste: die Landtsessen der Ertzpriestere. Gleicher weis sollen sie auch weltlich gericht suchen. Die Schöppenbarfreien sollen suchen des Grafen geding vber XVIII wochen, da man dinget vnter Königes ban. — Die Pfleghafften sindt auch pflichtig des Schultessen ding zu besuchen vber VI wochen von ihrem eigen gutt. — Die Landtsessen, die kein eigen haben inn dem Landt, die sollen suchen jres Gögraffen ding vber VI wochen. (Ebendas. B. I. Art. 2.)

*) Urkunden von 1258 und 1263 in Culemanns Sammlung Mindenscher Landesverträge. S. 11. ꝛc. bei Würdtwein subs. dipl. XI. 27. und 15—19. Schaten ann. Padb. P. II. p. 77.

**) Urkunde in Schaten ann. Paderb. an. cit.

Schauenburg und der Grafen zu Hoya, erstere kaufsweise für 800 Mark Silbers an sich brachte*). Indem nun der damalige Bischof Widekind glaubte, oder wenigstens zu glauben sich das Ansehen gab, daß er hierdurch zugleich das Eigenthum der beiden Districte erlangt hätte, belegte er die wirklichen Eigenthümer, wo nicht der ganzen Districte, doch gewiß eines beträchtlichen Theils derselben, die darin wohnenden freien Landeigenthümer nämlich, deren Anzahl, wie es scheint, groß, und von denen jeder einzelne nur wenig begütert war, mit Lasten, welche dem Begriffe von Freiheit ganz zuwider waren**). Dadurch sahen sich diese Landeigenthümer, die sich unter der Gerichtsbarkeit von zwei Dynastenhäusern für ihre beschränkten Vermögensumstände zu lange bei einer Freiheit erhalten hatten, die man jetzt nur noch mit einem gewissen Grade von Reichthum verbunden zu sehen gewohnt war, genöthigt, sich in ein Verhältniß, dem sich freie Landeigenthümer sonst nur, um ihre Besitzungen merklich zu vermehren, unterzogen, mit ansehnlichen Summen Geldes hineinzukaufen. Es zahlten nämlich die freien Leute in der Börde noch dem Bischofe Widekind im Jahre 1258, 90 Mark Silbers, und die Freien in dem Ländchen Stemmwede, dem Nachfolger dieses Bischofes im Jahre 1263, 550 Mark Silbers, wurden dafür mit Genehmhaltung der Mindenschen Dienstmannschaft zu Ministerialen des Bisthums aufgenommen, und erhielten nach abgelegtem Dienstmanns-Eide die schriftliche Versicherung, daß ihnen nun hinfort über ihre dem Bisthume als Eigenthum dargebrachten Grundstücke, jederzeit gleich den alten Stiftsministerialen, die Belehnung ertheilt, und daß von ihnen überall nichts mehreres, als von diesen gefordert werden sollte***).

Die Zeit, wo die Ministeriale zuerst unter den Zeugen in Urkunden deutlich durch die Bemerkung ihres Standes von den Ed-

---

*) Urkunden von 1260 und 1261 in Würdtwein subsid. dipl. XI. 15—19.

**) Cum iidem liberi contra privilegium libertatis sue diversis exactionibus et talbiis sepius indelite gravarentur, — sagt die hernach anzuführende Urkunde vom J. 1263 von dem Schicksale der Freien im Ländchen Stemmwede unter der Herrschaft des Bischofs Widekind.

***) Culemann Sammlung der Landesverträge des Fürstenthums Minden. S. 11 ꝛc. Würdtwein c. l. p. 27. etc. Vergl. oben S. 34. ꝛc.

len oder Freien unterschieden werden, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. In den Freisingischen Traditions-Urkunden geschieht diese Unterscheidung schon vom zehnten Jahrhundert an. Daselbst werden die Ministeriale anfangs unter der Ueberschrift: de familia, gegen das Ende des eilften Jahrhunderts unter der Ueberschrift: de servientibus oder: ministri ecclesiae, auch wohl schon, jedoch selten, als ministeriales aufgeführt. Im zwölften Jahrhundert aber ist diese letzte Benennung die gewöhnliche.

Lange vor dem Ende des Ministerialwesens ging eine große Veränderung mit dem oben beschriebenen Hofdienstwesen vor, zu welcher die immer wachsenden Anmaßungen der Oberhofbeamten, vornehmlich der Truchsesse und Schenken, die nächste Veranlassung gab. Viele dieser letzteren sahen sich, als unumschränkte Eigenthümer aller herrschaftlichen Naturaleinkünfte an, die nach bestrittenen Bedürfnissen des Hofes übrig blieben. Weit entfernt, über Einnahme und Ausgabe Rechnung abzulegen, maßten sie sich die Befugniß an, nach eigenem Gefallen, ohne Rath und Genehmigung ihrer Herren, diejenigen Bedienten zu wählen und anzusetzen, welche die Lebensmittel aller Art unter Beschluß hielten und ausgaben, und oft wurde davon in ihren Häusern eben so viel, ja wohl noch mehr verzehrt als bei Hofe. Schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts wurde von dem Abte zu Corvey bei dem Kaiser Klage geführt, daß der dasige Obertruchseß, welcher mit seiner Familie und seiner gewöhnlichen Dienerschaft nicht alles verzehren konnte, was nach besetzter Tafel des Abts, der Conventualen, der Hof- und Klosterbedienten übrig blieb, mit dem Ueberflusse eine Leibwache mästete, die er zu seinem Dienste errichtet hatte *). — Gegen Ende des erwähnten, und im Anfange des folgenden Jahrhunderts wurden die Klagen über die Truchsessen und Schenken wegen Verschwendung der herrschaftlichen Naturaleinkünfte immer häufiger, und mehrere geistliche Herren, Bischöfe und die angesehensten Aebte, fanden um diese Zeit die Unordnungen an ihren Höfen so tief gewurzelt, daß ihnen um sie auszurot-

*) Urkunde von 1150 bei Schaten ann. Padb. ed. princ, I. 783.

ten, kein anderes Mittel übrig blieb, als ihren Obertruchsessen und Schenken ihre Aemter förmlich, und zum Theil für ganz beträchtliche Summen Geldes abzukaufen. Dies thaten z. B. der Abt zu Corvey im Jahre 1190 mit dem Schenkenamte *), und der Bischof von Hildesheim im Jahre 1225 mit dem Truchsessenamte **). Jener zahlte 30, und dieser 170 Mark Silbers. Andere Herren, welche ihre Oberhofbeamten bei ihren erblichen Würden ließen, scheinen dieselben um die angegebene Zeit wenigstens von Hofe entfernt, und ihre Amtsverrichtungen auf wenige, blos zum Glanze ihrer Hofhaltung gereichende Dienstleistungen bei feierlichen Gelegenheiten beschränkt zu haben ***).

Zur Verwaltung der eigentlichen Aemter, denen die ausgekauften, ausgestorbenen, oder vom Hofe entfernten Oberhofbeamten bisher vorgestanden hatten, zu der nothwendigen steten Aufsicht über die Tafel und die Küche, über den Keller u. s. w. bestellten die Herren, nunmehr blos für eine gewisse Zeit Männer des Militairstandes, die sich durch ihre persönlichen Eigenschaften vor Andern zu solchen Geschäften empfahlen; und wenn anfangs dabei gewöhnlich noch und vorzugsweise die Wahl auf die eigenen Ministeriale fiel, so war doch die Eigenbehörigkeit nicht mehr eine nothwendige Bedingung des Hofdienstes. Geistliche Herren insonderheit besetzten nunmehr einzelne Hofämter bisweilen auch mit Edlen und Freien, bisweilen mit geistlichen Personen, Bischöfe mit Domherren ihres Kapitels, Aebte und Aebtissinnen mit Personen ihres Convents. So diente dem Bischofe zu Hildesheim ums Jahr 1223 ein Graf von Woldenberg als Hofschenk †); den Erzbischöfen Ruprecht und Konrad zu Magdeburg nach der Mitte des dreizehnten Jahr-

*) Urkunde in Treuers Geschlechts-Hist. der v. Münchhausen. Anh. S. 6.

**) Urkunde bei Böhmer c. l. p. 119. und in Scheidts Anmerk. zu v. Mosers Braunschw. Lüneb. Staats-Recht. S. 573. chron. Episcop. Hildesh. ap. Leibnitz s. r. Br. l. 751.

***) Bei der Abtei Gandersheim scheinen nach einer Urkunde von 1188 (Harenberg c. l. p. 130.) die sämmtlichen Oberhofbeamten schon damals auf solche Dienstleistungen bei feierlichen Gelegenheiten eingeschränkt, und von aller Administration der abteilichen Einkünfte entfernt gewesen zu sein.

†) Orig. Guelf. III. 685.

hunderts ein gewisser Richard von Zerbst *), der mehreren Anzeigen nach ein Freier war, gleichfalls als Hofschenk, und dem eben erwähnten Erzbischof Konrad, ein Magdeburgischer Domherr, Burchard Edler v. Querfurth, als Hofkämmerer **). Und wenn im Jahre 1233 die Aebtissin zu Gernrode ihr Hofschenkenamt ihrem Convente widmete ***), so heißt das unstreitig nichts anders, als daß der Convent die Einkünfte des bisherigen Schenken genießen, und dagegen die Hofschenken-Dienste durch eine Person aus seinem Mittel verrichten lassen sollte.

Diese angenommenen Hofbedienten findet man von den geborenen Erbbeamten in den Urkunden dieser Zeit nicht selten dadurch deutlich unterschieden, daß sie zeitige Truchsessen, Schenken u. s. w. oder von geistlichen Herren auch Hoftruchsessen, Hofmarschälle im Gegensatze der Erbbeamten, welche Stiftstruchsessen, Stiftsmarschälle u. s. w. heißen, genannt werden †).

Nach jener Veränderung in dem Hofdienstwesen gab es also eigentliche Hofämter und Erblandhofämter neben einander. Die letzteren blieben entweder den Familien der vormaligen erblichen Oberhofbeamten, oder sie wurden auch da, wo die erblichen Oberhofbeamten ausgekauft oder ausgestorben waren, hier früher, dort später, neu errichtet. So wurde z. B. bei dem Bisthume Hildesheim, wo das Obertruchsessenamt, wie vorhin erwähnt worden, im Jahre 1226 aufgehoben war, ein solches erbliches Amt im Jahre 1371 wieder eingeführt, indem damals der Bischof Gerhard Herrn Albrecht Bock und Herrn Ordenberg mit seinem und seines Stiftes Drostenamte „dat lange is loeß geweſen," als mit einem rechten Erblehen belieh ††).

---

*) Urkunden von 1262, 1264 und 1269. Wiederleg. des von der Stadt Leipzig angemaßten Straßen-Zwanges gegen die Stadt Magdeburg. Beil. S. 58. Beckmann Hist. v. Anhalt. III. 264. Boysens histor. Magazin. III. 31.

**) Urkunden von 1269 und 1276. Boysen c. l. und Gercken cod. dipl. Brandenb. IV. 445.

***) Urkunde bei Beckmann c. l. S. 177.

†) Tunc temporis dapifer noster. Pincerna curiae nostrae. Marscalcus ecclesiae nostrae.

††) Urkunde in Strubens Neben-Stunden III. 471. Herr Ordenberg war ebenfalls ein Bock (Baringii clav. diplomat. ed. 2. p. 506), denn Ordenberg

Weil nun diese Erblandhofämter mit keiner Administration von herrschaftlichen Einkünften etwas zu thun hatten, und ihren Inhabern, so mächtig diese immer sein mochten, keine Gelegenheit gaben, ihren Herren beschwerlich zu werden, und weil man bei diesen Aemtern nur den Glanz der Hofhaltungen zum Zwecke hatte, so übertrugen Bischöfe und Erzbischöfe dieselben nicht selten Grafen und selbst Fürsten. Daß aber Grafen und Fürsten, indem sie solche erbliche Landhofämter annahmen, keineswegs Ministeriale oder Dienstleute der Bischöfe wurden, das versteht sich von selbst, und würde gar nicht erinnert werden dürfen, wenn nicht die meisten Schriftsteller, welche von den Ministerialen oder Dienstleuten gehandelt haben, durch die etymologische Bedeutung dieser Wörter verleitet, der entgegengesetzten Meinung gewesen, und dadurch den richtigen Begriff von dem Wesen der Ministeriale aufzufassen, gänzlich verhindert worden wären *).

Weniger als die Obertruchsessen und Oberschenken, scheinen die Oberkämmerer und Obermarschälle zu Beschwerden über einen Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Ursach gegeben zu haben, daher sie sich auch im Ganzen länger bei ihren erblichen alten Dienstverhältnissen erhielten. Inzwischen findet sich doch, daß dem Bischofe zu Worms schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts durch ein Fürstenrecht die Befugniß zugesprochen wurde, auch das Oberkämmereramt an seinem Hofe nach Gefallen zu besetzen, und daß derselbe diese Befugniß im Jahre 1239 gegen einen Ministerial aufrecht zu erhalten beflissen war, der ein erbliches Recht auf dieses Amt zu haben behauptete. **). Auch ist bereits bemerkt worden, daß der Erzbischof zu Magdeburg schon in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts einen angenommenen Hofkämmerer in der Person eines Domherrn hatte. Ueberhaupt konnte es nicht wohl ausbleiben, daß die Fürsten und Herren, wenn sie sich einmal aus Noth gedrungen, der lästigeren Erbbeamten entledigt hatten, bald

war ein Vorname, und bekanntlich hat die Familie Bock von Wülffingen das Hildesheimische Truchsessenamt bis auf die neuesten Zeiten verwaltet.

*) Mehr darüber in Wohlbrücks Geschlecht v. Alvensleben. I. 110. ꝛc.

**) Urk. bei Gudenus c. l. III. 1110.

die Vorzüge angenommener Hofbedienten erkennen, und also auch die Erbkämmerer und Erbmarschälle hier früher, dort später, gleichfalls von ihren regelmäßigen Hofdiensten entfernen mußten, wobei sie ohne Zweifel auch um so weniger Widerstand fanden, je weniger diesen Erbbeamten die Verwaltung ihrer Aemter eine Quelle erheblicher Vortheile war.

Der Veränderung mit den Oberhofämtern mußte aber nothwendig eine allgemeine Veränderung mit dem ganzen Hofdienstwesen auf dem Fuße folgen; denn es kann keinen Zweifel leiden, daß z. B. ein angenommener Hoftruchseß in der ihm vorgeschriebenen besseren Verwaltung des Tafelwesens sich nur behindert gefunden haben würde, wenn er sich bei seinen Geschäften der in das Truchsessenamt gehörenden Ministeriale als Gehülfen hätte bedienen müssen, von denen die meisten sehr wahrscheinlich an die alte Verwaltungsart nur zu sehr gewöhnt waren.

So ist es denn auch erklärbar, warum im Jahre 1230 eine große Anzahl von Ministerialen, welche das Bisthum Würzburg von einem Grafen von Botenlauben geschenkt erhalten hatte, sammt und sonders in das Marschallamt gewiesen, und nicht in die verschiedenen vier Hauptämter vertheilt wurde *). Vermuthlich waren bei dem genannten Bisthume damals bereits der Obertruchseß, der Oberschenk und der Oberkämmerer von ihren eigentlichen Hofämtern entfernt, die sämmtlichen belehnten Ministeriale aber von ihren ordentlichen, der Reihe nach in jedem Jahre einige Wochen bei Hofe zu leistenden Diensten entbunden, und, weil ihnen diesemnächst kaum eine andere Hofdienstverpflichtung, als die, ihren Herrn auf seinen Reisen zu begleiten, übrig blieb, ohne Ausnahme dem Erbmarschalle, als demjenigen Beamten, der immer schon über das Reisegefolge seines Herrn die Aufsicht zu führen gehabt hatte, untergeordnet worden.

Dieselbe veränderte Einrichtung bei dem Dienstwesen der Ministeriale scheint auch an den andern deutschen Höfen im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts stattgefunden zu haben. Wenigstens

*) Urkunde in Schannat Vindem. literar. II. 121.

ist so viel gewiß, daß damals und nach dieser Zeit in den Urkunden keine Spur mehr von der älteren Ministerial-Dienstverfassung angetroffen wird, daß dagegen aber die Verpflichtung der belehnten Vasallen, nach erfolgtem Aufgebote ihre Lehnsherren auf ihren Reisen an fremde Höfe, zu den Kaiserwahlen und Krönungen, und zu den Reichsversammlungen zu begleiten, — eine Verpflichtung, welche die alten Lehenrechte nicht kennen, — selbst bis ins siebzehnte Jahrhundert fortdauerte: und daß von dem dreizehnten Jahrhunderte an die Erbmarschalle sich als die vornehmsten unter den Erbbeamten, als die Vorsteher der ganzen Ministerialschaft ihres Herrn, und selbst als die ordentlichen Richter derselben zeigen; anstatt, daß vormals der Truchseß den ersten Platz unter den Oberhofbeamten einnahm, die übrigen Ministeriale klassenweise die verschiedenen Oberbeamten zu Vorstehern hatten, und die Gerichtsbarkeit über die Ministeriale von ihren Herren selbst, oder an deren Stelle bald von diesem, bald von einem andern deshalb beauftragten Ministerialen ausgeübt wurde *).

Aus diesen, erst nach der Aufhebung des eigentlichen Ministerial-Dienstwesens stattgefundenen, und durch dieselbe erst begründeten Verhältnissen der Erbobermarschälle läßt es sich auch allein erklären, daß noch jetzt der Hofmarschall an den meisten deutschen Höfen der vornehmste Hofbediente ist, und über die unteren Hofbedienten die Aufsicht führt, daß in vielen Ländern und Provinzen auf den Versammlungen der Ritterschaft der Erblandmarschall, oder auch ein gewählter Marschall die äußere Ordnung aufrecht hält, und den Vortrag führt; daß Anführer manchetlei Art, Marschälle heißen, daß man z. B. an der Spitze der Armeen Feldmarschälle sieht, und bei feierlichen Aufzügen Marschälle den ganzen Zug und einzelne Abtheilungen desselben anführen, daß in manchen Pro-

*) Die Ministeriale geistlicher Stiftungen waren anfangs der Gerichtsbarkeit der Stiftsvögte unterworfen, allein sie wurden nach und nach überall von derselben freigemacht. Die letzten Befreiungen dieser Art, von denen man Nachricht findet, erfolgten bei dem Collegiatstifte Wildeshausen und dem Bisthume Freisingen in den Jahren 1135 und 1143. (Orig. Guelf. II. 521. Meichelbeck T. I, P. I, p. 326.)

nungen die adeligen Austräge oder Rittergerichte, Marschallsgerichte genannt werden; und daß das Zeichen der Erbmarschallswürde in einem Schwerdte besteht, welches bei einem Hofbedienten keine kriegerische Bedeutung haben, und also nur ein Richteramt anzeigen kann.

Nach der Aufhebung des Ministerial-Dienstwesens dauerte aber das Ministerialwesen in seiner ganzen Ausdehnung noch lange Zeit fort, indem die Verbindlichkeit der Ministeriale zu Hofdiensten, obgleich sie von dieser ihre Benennung erhalten hatten, doch etwas weniger Wesentliches war, als ihre Eigenbehörigkeit; und wenn nach der Aufhebung jenes Dienstwesens, in den Urkunden bei den Zeugen weit seltener die Benennung der Ministeriale als vorher vorkommt, so darf man daraus keineswegs schließen, daß es nun weniger Ministeriale gab, als vorher. Man muß nur erwägen, daß die Ministerialität eines Zeugen blos in Betrachtung kam, wenn derselbe ein Ministerial desjenigen Herrn war, in dessen Namen die Urkunde ausgefertigt wurde. So lange nun die Fürsten und Herren keine andern Militairpersonen des untersten Grades, als ihnen selbst angehörige Ministeriale bei Hofe um sich hatten, also auch keine andere als solche, Zeugen ihrer Verhandlungen abgaben, so lange konnten die Urkundenverfasser ganz bequem mit einem einzigen Worte den Stand dieser Personen angeben, wodurch zugleich ihr Verhältniß gegen den Aussteller der Urkunden angedeutet wurde. Als aber auch bloße Lehenleute, Freie sowohl als fremde Ministeriale zu Hofdiensten und als Räthe gebraucht wurden, da würde es den Schreibern Mühe gemacht haben, die Ministeriale ihrer Herren von den fremden Ministerialen, und den mit den Ministerialen in gleichem Range stehenden rittermäßigen freien Leuten zu unterscheiden, und doch zugleich jedem Einzelnen unter den Zeugen denjenigen Platz zu geben, der ihm nach seinem persönlichen Ansehen bei Hofe, nach seinem Alter, nach seiner Eigenschaft als Ritter oder Knappe zukam.

Regelmäßig pflegte man nur bis gegen den Ausgang des zwölften, an einigen Höfen bis in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts unter den Zeugen die Ministeriale als solche zu be-

zeichnen, und von diesen Zeiten an geschieht es, hier ein wenig früher, dort etwas später, daß erst bisweilen, nach und nach aber immer häufiger, diese Bezeichnung unterlassen wird, bis sie endlich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, wiederum an einem Hofe früher, an dem andern etwas später, gänzlich aufhört.

Bei der Abfassung solcher Urkunden aber, welche nicht im Namen von Ministerialherren ausgefertigt wurden, war gar kein Grund vorhanden, einen Ministerial als solchen kenntlich zu machen, weil, wenigstens im nördlichen Deutschlande, die Benennung Ministerial zu keiner Zeit als ein Ehrentitel betrachtet worden ist *), etwa so, wie solches in Absicht der Benennungen, Edler Herr (nobilis vir), Freiherr (ingenuus), Ritter, Knappe, der Fall war. Daher ist es etwas sehr Seltenes, in einer Urkunde Ministeriale von einem Andern als ihrem Herrn Ministeriale genannt zu finden; allein es geschah doch bisweilen, und es geschah noch geraume Zeit nachher, als die Ministerialherren bereits für immer aufgehört hatten, ihre Ministeriale unter den Zeugen ihrer Urkunden als solche zu bezeichnen. Man findet Beispiele davon noch aus den Jahren 1337 und 1356 und sieht aus ihnen, daß, wenngleich die Benennung Ministerial keinen eigentlichen Ehrentitel ausmachte, doch denjenigen Personen, welche in einem Ministerialverhältnisse standen, die Erwähnung desselben nichts weniger als zuwider gewesen sein kann **).

Von dem endlichen Aufhören des Ministerialwesens hat man durchaus keine bestimmten Nachrichten, allein es ist augenscheinlich, daß das Verhältniß, welches zwischen den Ministerialen und ihren Herren nach der Aufhebung des alten Ministerial-Dienstwesens noch stattfand, nicht anders als durch die Verwandlung der Ministerial-

*) Anders war es in Oesterreich, Steiermark, Baiern. Denn man findet Urkunden aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte, welche anfangen: Ego N. ministerialis Austriae. (Ludewig reliq. Mspt. IV. 49, 55, 62, 75, 78, 80, 81, 82); Ich N. Dienstherr in Oesterreich (ibid. 53, 54, 121, 124, 152, 154, 156, 158, 165, 166, 169.); Ich N. Dienstmann in Oesterreich (ibd. p. 127.); Ego N. ministerialis Bavariae (ibid. p. 94.); Wir Rudolf von Liechtenstain Dienstherre und Chamrer in Steyr. (ibid. p. 148.)

**) Urkunden von 1337 in Wohlbrück von dem Geschlechte v. Alvensleben I. 236, und von 1356 in Harenberg hist. Gandersh. p. 839.

Allodien in Mannlehen aufgelöset werden konnte. Nachdem diese Verwandlung geschehen war, konnte es einem Herrn sehr gleichgültig sein, ob sein Lehnmann auch zugleich sein Dienstmann war, oder nicht. Eine solche Verwandlung war aber etwas, das ganz von der Willkühr der Herren und ihrer Ministeriale, oder vielmehr von der Uebereinkunft beider Theile abhing. Sie wurde durch keinen Drang der Umstände herbeigeführt, und daher geschah sie nicht im ganzen deutschen Reiche zu gleicher Zeit, sondern in einem der vielen kleinen Staaten, welche dieses Reich ausmachten, früher, in dem andern später; in jedem geschah sie wahrscheinlich nach und nach durch einzelne Vergleiche mit den verschiedenen Ministerialen, welche noch Allodialgrundstücke besaßen, und über diese einzelnen Vergleiche brauchte nicht einmal etwas Schriftliches verfaßt zu werden, weil der Belehnungs-Act in jedem Falle das neue Verhältniß genugsam beurkundete.

Zufälligerweise ist indessen doch in mehreren Urkunden der Verwandlung von Ministerial-Allodien in Mannlehen gedacht worden, aus denen wenigstens hervorgeht, wie man nach und nach mit der Idee von einer solchen Verwandlung immer bekannter wurde. Schon im Jahre 1159 gab der Erzbischof Wichmann zu Magdeburg dem Schultheißen der Stadt Magdeburg, als derselbe seinem Erblehenrechte an das Stadtrichteramt, welches ihm von dem Erzbischofe streitig gemacht wurde, gutwillig entsagte, dagegen das Versprechen, daß wenn Heinrich, der einzige von seinen Söhnen, welcher in die Gehörigkeit des Vaters getreten, und ein Magdeburgischer Ministerial geworden war, ohne Kinder sterben möchte, die Allodien des Schultheissen seinen übrigen Söhnen, welche nach ihrer Mutter entweder Freie oder fremde Ministeriale geblieben waren, zu Mannlehen gereicht werden sollten *). Im Jahre 1290 entließ die Aebtissin zu Neuß am Rheine den Ritter Gottschalk von Calichem der Neußischen Ministerialität, damit derselbe seinen Vater, der ein Gandersheimscher Ministerial gewesen war, beerben, und zu diesem Ende selbst ein Gandersheimscher Ministerial wer-

*) Urkunde bei Böhmer c. l. p. 117.

den könnte, die von seiner Mutter auf ihn vererbten Güter aber, verwandelte sie in Mannlehen *). Und als im Jahre 1295 der Erzbischof Erich zu Magdeburg den Grafen von Mansfeld das Schloß Seeburg, welches ehemals mit seinen Zugehörungen eine besondere Herrschaft ausgemacht hatte, als ein erzstiftisches Lehen überließ, ertheilte er den Ministerialen, welche zu dieser Herrschaft gehörten, die Vergünstigung, daß sie, um nicht aus erzbischöflichen, gräfliche Ministeriale zu werden, ihre Allodien von den Grafen zu Mannlehen nehmen könnten **).

Gleichwohl waren selbst gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts noch nicht alle Ministerialgüter zu Lehen gemacht, wie daraus deutlich erhellet, daß noch im Jahre 1370 der Graf Otto v. Tecklenburg einen von Ledebur als Dienstmann an den Bischof von Osnabrück vertauschte ***). Dies ist indessen auch der letzte Fall einer Ministerialen-Vertauschung in Deutschland, von dem man Nachricht hat.

Was man aber bei alten Einrichtungen so oft zu beobachten Gelegenheit hat, daß nämlich die Formen sich noch erhalten, nachdem das Wesen längst verschwunden ist, das traf auch in Absicht der Ministeriale zu. So wenig es einem Zweifel unterworfen sein kann, daß der geborne Ministerial, welcher die Allodial-Grundstücke und etwanigen Hoflehen seiner Familie einem Bruder überlassen, und seinen Antheil an der elterlichen Verlassenschaft in Mann- oder Burglehen empfangen, oder derjenige, der seine Ministerialgüter von seinem Herrn zu Mannlehn genommen hatte, so frei war, als jeder andere Lehnmann, so galten dergleichen Personen und ihre Nachkommen in der bürgerlichen Gesellschaft doch immer noch für Dienstleute, wenngleich ihr Herr von ihrer Dienstmannschaft, und, da das Ministerialverhältniß nach den Müttern bestimmt wurde, oft vielleicht von ihrem Dasein nichts wußte. Konnte man gleich in allen ihren wesentlichen Verhältnissen keine Spur einer

*) Urkunde bei Haremberg c. l. p. 788.

**) Urkunde in Informat. jur. et facti in Sachen Magdeburg c. Mansfeld. S. 266.

***) Urkunde in Acta Osnabrug. II. 208.

Unfreiheit finden, so stammten sie doch von Unfreien her, waren keine Semperfreien, und behielten mithin, so große Besitzungen sie auch immer erwerben mochten, in den Gegenden wenigstens, wo es reiche Freien gab, einen untergeordneten Rang.

Schon in den Zeiten, da das Ministerialverhältniß noch etwas Wesentliches ausmachte, war es nothwendig, daß solchen Ministerialen, die von ihren Herren der Dienstmannspflichten entlassen wurden, um frei zu sein, der Rang der Freien erst von dem Reichsoberhaupte ertheilt werden mußte. So wurden im Jahre 1323 dem Grafen Heinrich von Woldenberg, dessen Mutter eine Tochter des Braunschweigschen Erbmarschalls gewesen war, den aber der Herzog Heinrich der Wunderliche der Dienstmannschaft entlassen hatte, die Rechte und der vollkommene Rang eines Freien erst von dem Könige Ludwig IV. ertheilt *); und derselbe erklärte im Jahre 1332 einen Ministerial, durch welchen der Bischof von Minden die ihm verliehenen Grafengerichte in seinem Stifte unterm Königsbanne halten lassen wollte, und der zu diesem Ende von ihm der Dienstmannschaft entlassen worden war, für einen wahren Freien **).

Nach diesen Beispielen machten die deutschen Könige und Kaiser auch da noch, als die letzte Spur einer Unfreiheit in der untersten Klasse des Militairstandes, erst nur in einigen Gegenden, endlich aber im ganzen deutschen Reiche, erloschen war, doch noch Freie, die aber dadurch keine wesentlich größere Freiheit, sondern nur einen eingebildeten höheren Rang erhielten; und so ist es gekommen, daß noch bis auf den heutigen Tag Freiherren-Diplome

*) Nota, quod Rex nobilem virum Heinricum comitem de Woldenberch, qui de matre sua Hildeburgi, filia Marschalci Johannis servilis conditionis, servus fuit Henrici ducis Brunswicensis manumisum per dictum ducem liberavit, et jure libertatis plene sibi tribuit per totum sicut progenitores sui habuerunt. Super hoc habet literas. Dat. ap. Nurenberch XVII Kal. Decembr. a dni 1323 regni 9. Kochs pragm. Gesch. des Hauses Braunschw.-Lüneb. p. 89. aus Regestum Ludouici bavari p. 745. — Der Marschall Johann, der mütterliche Großvater des Grafen Heinrich v. Woldenberg, war ohne Zweifel der Johann v. Salbern, welcher in Urkunden des Herzogs Albrecht des Großen, des Vaters Heinrichs des Wunderlichen, von 1266 bis 1274 als Marschall vorkommt. In Heinrichs eigenen Urkunden trifft man keinen Marschall an.

**) Hannöv. nützliche Sammlung vom Jahre 1758. S. 598.

ertheilt werden, die ihre Besitzer durchaus um nichts freier machen, als sie vorhin waren. Allem Anscheine nach ist Kaiser Karl IV., welcher die ersten Titular-Herzoge und Titular-Grafen machte, auch der erste gewesen, der Titular-Freiherren schuf *).

Eine besondere Erwähnung verdient es noch, daß bisweilen in Rücksicht gewisser Umstände, auch da noch, als die Landesherren ihrer selbst wegen sich um das Dienstmannsverhältniß der Abkömmlinge ihrer ehemaligen Ministeriale gar nicht mehr bekümmerten, entweder diesen Leuten selbst, oder auch einem Dritten daran gelegen war, das alte Dienstmannsverhältniß nicht in Vergessenheit kommen zu lassen. Jenes war z. B. bei den von erzstiftisch mainzischen Ministerialinnen abstammenden Bürgern der Stadt Mainz, dieses in Ansehung der von erzbischöflich Magdeburgischen Ministerialinnen abstammenden Einwohner der Stadt Magdeburg der Fall. An dem letzteren Orte hielt man noch lange nachher, als in dem Erzstifte die Güterbesitzer vom Ministerialstande sich in Mannlehnleute verwandelt hatten, bei der Domkirche Geschlechtsregister von den städtischen Familien, welche erzstiftische Ministerialinnen unter ihren Ahnen hatten, weil nach altem, oben erwähnten Herkommen, die Dienstleute geistlicher Herren, gleichsam die Laienbrüder der Domherren oder der Conventualen, berechtigt waren, ihr Begräbniß bei der Hauptkirche zu nehmen, für die Begräbnisse aber den Kirchen gewisse Gebühren entrichtet werden mußten. Wir erfahren diese Umstände aus einem Freilassungsbriefe, den der Erzbischof Günther noch im Jahre 1443 der Gattin eines angesehenen Magdeburgischen Bürgers, deren Mutter die Tochter eines erzstiftischen Ministerials gewesen war, ertheilte, und worin deutlich die Verpflichtung zum dereinstigen Begräbnisse in der Domkirche, als das einzige damals noch stattfindende Merkmal angegeben wird, wodurch sich die in Magdeburg wohnenden erzstiftischen Ministeriale von den übrigen Bürgern, welche in allen Stücken freier Landsassen Recht hatten, unterschieden **).

*) Das erste bekannte Titular-Freien-Diplom ist vom Jahre 1360 und findet sich in Glafey annecdotor. collect. p. 352.

**) v. Dreyhaupt Beschr. d. Saalkreises. I. 124.

In der Stadt Mainz hingegen konnten dem alten Herkommen nach die erzstiftischen Ministeriale Bürger werden, Grundstücke besitzen, und bürgerliche Gewerbe treiben, ohne daß sie der Gerichtsbarkeit des Stadtrichters unterworfen waren, vielmehr konnten sie dessenungeachtet in allen Angelegenheiten ohne Unterschied nur vor dem erzbischöflichen, mit lauter Ministerialen besetzten Hofgerichte rechtlich belangt werden *).

Daher geschah es, daß die Erzbischöfe zu Mainz noch lange nachher, da ihre Dienstleute auf dem Lande sich in Mannlehenleute verwandelt hatten **), in der Stadt Mainz Ministeriale hatten, und daß sie sogar dasige Bürger, denen an einem privilegirten Gerichtsstande gelegen war, durch Diplome zu Ministerialen annahmen, wovon Beispiele aus den Jahren 1405 und 1443 bekannt sind ***).

Man kann indessen für gewiß annehmen, daß vor dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts bereits jede Spur der ehemaligen Diestmannschaft aus den staatsbürgerlichen Verhältnissen in Deutschland, und selbst die Benennung Ministerial oder Dienstmann aus allen öffentlichen Schriften völlig verschwunden sei ****).

---

*) Urk. von 1337 bei Gudenus c. l. III. 307.

**) Das eigentliche Ministerialwesen im Mainzischen muß wenigstens um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts schon ganz aufgelöset gewesen sein, da es ordentlicher Beweisführungen bedurfte, als gewisse Personen in den Jahren 1354, 1357 und 1386 für erzstiftisch Mainzische Dienstleute anerkannt sein wollten. Urkunden in Heußers Abhandlung von den Hofämtern d. Erzstifts Mainz. S. 12. ꝛc.

***) Urkunden bei Heußer a. O. S. 26 und 14.

****) Die letzte bekannte Erwähnung von Ministerialen ist vom Jahre 1502. Allein sie kommt nicht in einer öffentlichen Urkunde, sondern in einem Privataufsatze eines Erzbischofs zu Bremen vor, welcher doch eigentlich nur, von älteren Verfassungen spricht, deren einige er gern zurück gewünscht hätte (Excerpta ex chron. Brem. Joh. Rode Archiep. ap. Leibnitz c. l. II. 267.). Mit dem von S. 92 bis 94 Vorgetragenen vergl. Wohlbrücks Alvensleben I. 366—376.

II. Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppirt und auf Stammes-Gemeinschaft zurückgeführt.

Vom

Director Leopold von Ledebur.

Die genealogische Forschung ging bisher zumeist von dem Namen aus. Wo derselbe Name sich zeigte, da wurde Stammes-Genossenschaft angenommen, ohne hinreichende Rücksicht auf Wappen-Verschiedenheit. Den allerdings vorkommenden, aber nur äußerst seltenen Fällen eines stattgefundenen Wappen-Wechsels, wurde eine so große Allgemeinheit zuerkannt, daß die Wappen-Verschiedenheit kaum als ein Hinderniß erschien. Die Namen der Topographie, der die Mehrzahl der adeligen Geschlechter ihre Namen zu verdanken hat, wiederholen sich so oft; allein dieser Umstand so wenig, wie der, daß auch die vielen der Thierwelt, einer Eigenschaft, einem Amte entlehnten Namen sich wiederholen müssen, schreckte davor zurück, an die Namens-Gleichheit die Stammes-Gemeinschaft zu knüpfen. Man beharrte dabei, trotz dem, daß zahllose Beispiele vorlagen, daß Familien ganz verschiedener Namen dennoch ein und demselben Stamme entsprossen waren. Das, was allein hier leiten kann, übersah man fast immer; das gemeinsame Wappenbild, welches bei allen Wechseln des Namens, den gemeinsamen Ursprung bekundend, dasselbe blieb, im Wesentlichen nämlich, im Grundgedanken, wenn auch mannigfach variirt durch unwesentliche Zuthaten.

Freilich würde es ein großer Mißgriff zu nennen sein, wenn man bei der Einfachheit der älteren heraldischen Figuren, überall an das gleiche Bild den gleichen Ursprung knüpfen wollte. Zeigt sich aber in ein und derselben Heimath, oder auch in ferneren Gegenden, die aber zu jener in einem historischen Zusammenhange und in einem Uebersiedelungs-Verhältnisse stehen, für verschiedennamige Geschlechter ein und dasselbe, wenn auch variirte Wappenbild, so ist eine gemeinsame Wurzel dieser Geschlechter mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen; und es möge die Aufmerksamkeit scharf darauf gerichtet sein, die Beweise für den gemeinsamen Stamm aufzufinden.

Es kann nicht erwartet werden, daß die bisherigen Versäumnisse in dem Gange der genealogischen Forschungen, durch die nachfolgende Zusammenstellung, völlig ausgeglichen; der angedeutete neue Zusammenhang überall evident gemacht werde. Der Zweck dieser Fingerzeige ist nur, den Blick auf dieses Feld und diese neue Bahn der Forschung zu lenken und vorzüglich die genaueste Beachtung der bisher sehr vernachlässigten älteren Siegel zu empfehlen.

Wenn es auf den ersten Blick auch so erscheinen möchte, daß dem Glanze und der Bedeutung mancher Geschlechter dadurch etwas entzogen werde, daß dieselben es sich gefallen lassen müssen, was Eines Namens ist, auf zehn und mehr dem Ursprunge nach verschiedene Familien zu vertheilen, so gewinnen dieselben in Wahrheit mehr noch an Umfang und Mächtigkeit dadurch, daß eben so viel dem Namen nach verschiedene Geschlechter sich wiederum zu einem gemeinsamen Stamme an einander schließen.

1. Die Gruppe mit der Greifenklaue.

v. Salzwedel, v. Gartow, v. Knesebeck, v. Jeetze (v. Jedits), v. Kerkow, v. Gladow (v. Gladigau), v. Schulenburg, v. Bodenstede, v. Walstawe, (v. Zietnitz), v. Wulff (?), v. Childen (v. Gutow?), Bindauf (v. Bindow?) v. Drieberg (?), v. Krockow (v. Krakow?)

Die Stadt Salzwedel und ihre nächsten Umgebungen, sowohl der Altmark, wie des angränzenden Lüneburgischen, sind die Heimath einer großen Anzahl von Geschlechtern, die als Wappenbildes sich einer auch mehrerer Greifenklauen bedienen, und die wir nicht unwahrscheinlich auf ein und denselben Stamm zurückführen zu können glauben.

Die im Jahre 1184 allem Anschein nach zu Salzwedel ausgestellte Stiftungsurkunde des Jungfrauen-Klosters zu Arendsee nennt als Zeugen außer mehreren Edlen, von denen Fridericus advocatus de Soltwedel den Beschluß macht, noch 8 Ministeriale des Markgrafen Otto, aber bloß bei ihren Taufnamen. Sie heißen Kuno, Helmreich, Gerhard, Heinrich, Bodo, Siegfried, Mescelin und Friedrich *). Mehrere von ihnen werden in Salzwedel selbst gewohnt haben **); in der That zeigt sich auch bald nachher ein Gerhard v. Salzwedel 1188 ***), derselbe nebst seinem Bruder Bodo von Salzwedel 1196 †); ferner ein Siegfried, ohne Zweifel gleichfalls v. Salzwedel 1207 ††); desgleichen ein Konrad und Heinrich v. Salzwedel 1212 †††); in denen wir füglich die

*) Lenz Brandenb. Urk. S. 3.

**) Wohlbrück Gesch. d. Altmark. Mspt. S. 172.

***) Lenz c. l. S. 7.

†) Gercken c. d. III. 64.

††) in urbe Saluuidele — F. Advocatus et pueri sui. Sifridus et pueri sui, pueri Bodonis. (Scheidt vom hoh. und nied. Adel. S. 466.)

†††) Buchholz Gesch. der Churm. Brandenb. II. Urk. S. 47.

oben beim Jahre 1188 erwähnten Personen wiederzufinden erwarten dürfen.

Von dieser Familie von Salzwedel glauben wir alle die Geschlechter ableiten zu müssen, die das Wappenbild der Greifenklaue führend, nach ihren in der Nachbarschaft von Salzwedel gelegenen verschiedenen Sitzen, der Sitte der damaligen Zeit gemäß, auch verschiedene Namen angenommen haben.

Da finden wir zuerst mit diesem Wappenbilde die Familie von Gartow nach dem im Lüneburgischen an der Altmärkischen Gränze unfern der Elbe gelegenen Schlosse und Flecken Gartow benannt. Allem Anscheine nach ist der zuerst unter diesem Namen uns begegnende Gerhardus de Garthoue 1225 *), ein und dieselbe Person mit dem Gerhardus Advocatus de Saltwedele 1226 **), und ein Sohn vielleicht des oben erwähnten Gerhard von Salzwedel von 1188 und 1196.

Vollkommen mit dem vorstehenden Geschlechte im Wappen übereinstimmend sind die v. Knesebeck; und wiederum scheint der Bodo v. Knesebeck, der unter diesem Namen, welcher einem im Lüneburgischen unfern Wittingen gelegenen Schlosse entlehnt ist, zum erstenmal 1244 im Gefolge der Markgrafen Johann und Otto erscheint ***), derselbe Bodo zu sein, der in den Jahren 1227, 1236 und 1241 †) als Bodo v. Salzwedel sich zeigt. Noch im Jahre 1301 besaßen die v. Knesebeck drei Ritterhöfe in Salzwedel ††). — Das Wappenbild mit der Greifenklaue kommt übrigens nur der sogenannten weißen Linie zu Tilsen und Kolborn des Knesebeckschen Geschlechtes zu. Die sogenannte schwarze Linie zu Wittingen und Langenapel gehört unbedenklich einem ganz andern Stamme an, dem Wappenbilde des Einhorns, einer andern Gruppe in Stammesgemeinschaft mit denen v. Resdorff, v. Retz-

*) Gercken frag March. I. 69.

**) Lenz c. l. S. 26.

***) Gercken Stiftshist. von Brandenb. S. 461.

†) Rethmeier Braunschw. Kirchenhist. Beil. zum 1. Th. S. 61. Buchholz II. Urk. S. 68. Gercken cod. dipl. V. 76.

††) Beckmann Mark Brandenb. Anh. S. 6.

dorff, v. Ahlim u. a. m. Indessen haben beide Linien, wiewohl zugestanden ihre Scheidung bis in die Mitte des 13ten Jahrhunderts hinaufreicht, sich als aus gemeinsamer Wurzel entsprossen anerkannt *), und im Jahre 1644 mit landesherrlicher, sowohl Churbrandenburgischer, als Braunschweig-Lüneburgischer Einwilligung die beiden Wappen durch Ekartelirung vereinbart, und auch die gesammte Hand in der Lehnsfolge ihrer gegenseitigen Güter erhalten **). Der Gedanke eines gemeinsamen Ursprungs knüpfte sich bis dahin vielmehr an den Namen, als an das Wappen des Geschlechtes.

Mit dem Gartowschen und Knesebeckschen Wappen vollkommen, selbst im Helmbilde und in den Farben übereinstimmend, ist das der Familie von Jeetze. Es hat dies Geschlecht seinen Namen von dem zwischen Kalbe und Arendsee in der Altmark gelegenen Dorfe Jeetze erhalten. Dieses hieß im Jahre 1324 noch Gediz ***), welcher Form entsprechend die früheren Mitglieder des Jeetzischen Geschlechtes sich dann auch schrieben. Heinrich v. Jediz, der im Jahre 1292 dem H. Geist Kloster zu Salzwedel einen Hof und zwei Husen zu Perwer verkaufte †), erscheint als der Erste dieses Namens. Die Abstammung der Familie von denen v. Knesebeck der Tilsener Linie wird schon von früheren Schriftstellern anerkannt ††).

Als eine der frühesten Abzweigungen des Salzwedelschen Geschlechtes dürfen wir die in älterer Zeit sehr mächtige Familie von Kerkow, die ihren Namen von einem nördlich von Jeetze gelegenen Dorfe entlehnt hat, betrachten. Auch hier die Greifenklaue; auf dem Helme aber statt der bisherigen Fähnlein bei denen v. Gartow, v. Knesebeck und v. Jeetze, die Wiederholung der Klaue zwi-

---

*) Die früheren bis zum Jahre 1119 hinauf geleiteten Personen dieses Geschlechtes, wie wir sie noch in der zu Göttingen 1811 8. erschienenen Genealogie aufgeführt finden, bedürfen urkundlicher Beglaubigung.

**) Pfeffinger Braunschw.-Lüneb. Hist. I. 793. v. Meding Nachrichten von Wappen II. 309.

***) Gercken cod. dipl. VI. 631.

†) Gercken cod. dipl. VIII. 640.

††) Pfeffinger I. 793. v. Meding II. 277. 309

schen zwei Straußenfedern. Als den Ersten dieses Namens finden wir den Ritter Alverich v. Kerkow 1225 und 1226 *); beidemal eine Stelle unmittelbar hinter dem Gerhard v. Salzwedel oder v. Gartow einnehmend, vielleicht dessen jüngerer Bruder; so wie denn Alverichs ältester Sohn wiederum den Namen Gerhard führte. Die v. Kerkow gründeten das gleichnamige Dorf in der Neumark im Lande Schildberg, welches ihnen ganz gehörte **), das sie aber demnächst gegen Boitzenburg in der Uckermark vertauschten ***); in welcher Provinz sie wiederum bei Angermünde einen gleichnamigen Wohnsitz begründet haben, und im 18ten Jahrhundert ausstarben. Die in der Altmark zurückgebliebene Linie der v. Kerkow erlosch bereits im 16ten Jahrhunderte.

Dieselbe Greifenklaue führen in ihrem Wappen die von Gladow †), die wir im 15ten und 16ten Jahrhundert im Ruppinschen zu Luchfelde ††) und zu Baumgarten seßhaft finden. Nun giebt es zwar einen Ort Gladau nordöstlich von Burg, von dem wir den Namen des Geschlechtes herleiten könnten; allein die Greifenklaue räth uns den Ursprung dieses Namens in der Altmark zu suchen; und dort wird unser Blick festgehalten auf dem in der Nähe der vorerwähnten Dörfer Jeetze und Kerkow gelegenen, durch eine Schlacht im 13ten Jahrhundert bekannt gewordenen Gladigau. Die Richtigkeit dieser Vermuthung, daß von Gladigau das Geschlecht ausgegangen ist, welches wir späterhin v. Gladow genannt finden, beweiset uns das Landbuch Karls IV. †††); insofern es nicht zweifelhaft sein kann, daß der dort als begütert zu Blankenburg in der Uckermark aufgeführte „Dythard Gladow cum fratre et patruis" ein und dieselbe Person ist, die als begütert in dem Uckermärkischen Dorfe Falkenwalde an einer andern Stelle als „Dithard Gladekow cum suis patruis und mit Hermann Gladekow, vermuth-

*) Gercken fragm. March. III. 74. Lenz S. 27.
**) v. Raumer Neumärk. Landbuch. S. 88.
***) Gercken c. d. I. 257.
†) v. Meding III. 210.
††) Riedel c. d. IV. 125.
†††) S. 162. 164.

lich dem vorerwähnten, nicht namhaft gemachten Bruder, bezeichnet wird. Die von Gladigau lernen wir aber schon in der Person eines Ritters Otto 1290, 1291, 1293 *) kennen, mit einem Vornamen, der sich auch im 15ten Jahrhundert mehrfach noch bei den Gladows im Ruppinschen vorfindet **).

Wir dürfen aber bei dieser Uebersicht durchaus nicht bei der einfachen Greifenklaue stehen bleiben; die mehrmalige Wiederholung dieses Wappenbildes ist, wie der Einblick in ältere Siegel vielfach lehrt, kein wesentliches Hinderniß, eine Stammesgemeinschaft auch mit denjenigen Geschlechtern derselben engeren Heimath anzunehmen, die statt der einen, zwei oder drei Greifenklauen im Schilde führen. Nur Linienverschiedenheit und Abzweigung spricht sich darin aus, daß wir das Hauptbild durch Zahl, durch Stellung, durch Farbe und durch mancherlei Beiwerk variirt erblicken.

An der Spitze der Abzweigungen mit der Greifenklaue von dem mächtigen Salzwedelschen Stamme, steht das eben so ausgebreitete als berühmte Geschlecht von der Schulenburg. Wenn sich der Conradus de Schulenburg, den wir in einer nur in vidimirter Abschrift vorhandenen Urkunde von 1187 vorfinden ***), bestätigt, so ist dieser der Erste des Namens, und kann füglich ein und dieselbe Person sein mit jenem Kuno, den wir 1184 noch ohne Zunamen erblickten; 1212 aber als Konrad von Salzwedel kennen lernten. Ebenso kann der demnächst älteste jenes Familien-Namens, nämlich Ritter Werner v. Schulenburg, der 1237 in einer Urkunde †), und zwar unmittelbar vor Alverich von Gartow und dessen Sohn Gerhard erscheint; füglich ein und dieselbe Person sein, mit dem Werner v. Salzwedel, den wir 1236', 1240, 1241 als einen Bruder Bodo's genannt finden ††); in welchem wir

*) Hahn coll. mon. I. 265. Gercken frag. march. I. 33. Buchholz IV. Urk. S. 127.

**) Otto Gladow 1420 (Riedel c. d. IV. 515.), ein anderer 1428. (ibd. IV. 322.)

***) Gercken Stiftshist. von Brandenb. S. 380, ist selber unsicher ob der Name richtig gelesen ist.

†) ibd. S. 452.

††) Buchholz II. Urk. S. 68. Gercken dipl. vet. March. II. 76. Gercken cod. dipl. V. 76. Riedel c. d I. 2. Hpth. 18. 21.

den Ersten des Namens v. Knesebeck erkannt haben. — Man hat so lange nach einer Schulenburg gesucht, die dieser Familie den Namen gegeben haben könnte; sollte nicht einer der vielen Ritterhöfe, welche ein Theil der großen Salzwedelschen Sippschaft, innerhalb der Stadt besaß *), wegen seiner Lage, etwa in der Nähe der Schule, zum Unterschiede von den andern Rittersitzen, die Schulenburg genannt worden sein? Diese Ansicht scheint völlig außer Zweifel gesetzt zu werden, durch eine Urkunde vom Jahre 1388, worin die v. d. Schulenburg an das St. Annen Haus auf dem Heiligen Geisthofe vor Salzwedel «de halve wisch de geheten is to der Sculenborch» verkaufen **).

Dem häufig in dieser Sippschaft vorkommenden Taufnamen Bodo hat ohne Zweifel das dicht bei Salzwedel gelegene Dorf Bodenstede, jetzt Böddenstädt, seine Benennung, und vermuthlich eben diesem Geschlechte seine Entstehung zu verdanken. Wir dürfen daher wohl, ohnerachtet ein Siegel, welches die Sache außer Zweifel setzen würde, uns nicht bekannt geworden ist, annehmen, daß die von Bodenstede, demselben Stamme angehören. Wie würde sonst neben Heinrich v. Bodenstede, der 1316 Burgmann zu Salzwedel genannt wird ***), Ritter Werner v. Schulenburg es 1295 mit genehmigt haben, daß Arnold, des seligen Ritter Arnold v. Bodenstede Sohn, einen Hof zu Bissem verkaufte †). Jener als damals verstorben angegebene Ritter Arnold ist der Erste, den wir mit dem Namen von Bodenstede in Urkunden von 1242 und 1243 vorfinden ††); so wie im Jahre 1248, wo er das Heilige Geist-Hospital zu Salzwedel beschenkte. †††).

*) Noch im Jahre 1301 besaßen von den Familien, die wir sämmtlich für Nachkommen der Herren von Salzwedel halten, folgende, und nur diese allein, Höfe, die von allen bürgerlichen Lasten befreit waren, in der Stadt: curia ante Castrum que est Bodonis de Knesbeke; curia apud fratres, que fuerat Domine Conegundis de Knesbeke; curia Domini Werneri de Sculenborch et curia Domini Sifridi de Walstave. (Beckmann Mark Brandenburg V. Anh. S. 6.)

**) Gercken frag. March. IV. 38.

***) Gercken dipl. vet. March. I. 297.

†) ibd. I. 281.

††) Lenz c. l. S 40. Gercken d. v. M. I. 2. 41.

†††) Gercken c. d. B. I. 38.

Mit größerer Zuverlässigkeit als Abzweigungen von dem Schulenburgischen Geschlechte können die von Walstawe und die von Zietnitz angesehen werden; beide nach Wohnsitzen benannt, von denen jener südlich von dem alten Knesebeckschen Stammhause Tylsen, dieser aber südlich von Salzwedel liegt. Im Jahre 1324 verkauften Dieterich, Bernhard und Werner v. Schulenburg Kornpächte aus dem Dorfe Zierou an Werner von Chüden und bekräftigten dies mit ihren, so wie mit des Bodo v. Walstave und Bodo von Cytenitz Siegeln. Alle fünf Siegel, also nicht bloß der drei Schulenburge, sondern auch der beiden andern Zeugen, haben nun aber ganz dasselbe Wappenbild, und der letzte, der in der Urkunde Bodo v. Cytenitz heißt, nennt sich auf seinem Siegel gleichfalls Bodo v. Walstave. Was noch mehr ist; in einer Urkunde vom Jahre 1357, worin „Gherke van Walstoue Knape, Boden Sone van Walstoue de ghewonet hadde uppe der Borch to Soltwedele" dem Kloster zum Heiligen Geiste vor Salzwedel drei Bauerhöfe im Dorfe Verchau überläßt, bestätigen dies nicht nur Werner und Heinrich Brüder des Herrn Diederich und Söhne Bernds v. d. Schulenburg, sondern auch Syvert v. Walstoue, Cord und Geverd Gebrüder v. Bodenstede, wobei die v. Schulenburg ausdrücklich seine Vettern genannt werden *).

Nicht minder bedeutungsvoll für einen Familien-Zusammenhang ist es, daß im Jahre 1343 Hampo v. Knesebeck und Friedrich v. Garthowe die (Mit-) Belehnung mit der Burg Walstawe empfangen haben. **). Den Namen von Walstave finden wir übrigens zum erstenmal in einem Ritter Bodo 1280 ***), und dann wieder 1282, wo zwei Bodo's, der ältere und jüngere, beide mit der Ritterwürde bekleidet, erscheinen †).

Wenn Lenz ausdrücklich und wiederholt behauptet ††), daß so wie die v. Walstave ein Zweig der von Schulenburgischen Fa-

---

*) Gercken dipl. vet. March. I. 330. etc.
**) Lenz Brandenb. Urk. S. 955.
***) Gercken c. d. Brandb. II. 353.
†) Gercken frag. March. V. 6.
††) Brandenb Urkunden S. 313. 954.

milie seien, ebenso die v. Wulff eine Linie der v. Walstave, so wissen wir freilich nicht, worauf diese Behauptung beruhe. So viel ist gewiß, daß es mehrere ganz verschiedene Geschlechter dieses Namens gegeben habe, und daß wir bloß in der Mark mindestens vier gar nicht unter einander verwandte Familien unterscheiden müssen. Zuerst die Wulff, jetzt v. Wulffen im Magdeburgischen und in der Zauche mit dem aufgerichteten Wolfe im Schilde; dann die Wulff, oder v. Wulffen im Lebusischen mit dem aus einem Busche hervorbrechenden Wolfe; ferner die Wulff in der Uckermark, die ausgestorben, und ihrem Wappen nach mit dem v. Holzendorffschen Geschlechte Stammesgemeinschaft zu haben scheinen; endlich die Wulff in und um Salzwedel. Hier finden wir zum erstenmal 1264 dominus Helmbertus Lupus miles *); dann in einer Urkunde zu Arneburg 1268 Gerhardus Lupus **); beide früher demnach, wie die v. Walstawe selbst, von denen die Wulffs abgeleitetwerden. Hieher gehören ferner die in Salzwedeler Urkunden erscheinenden: Hermannus Wolff 1282; Gherardus dictus Wulph miles 1320; Gerhardus Wolf famulus 1343, Gerhardus Wulf curie judex generalis 1344 ***).

Auch die von Chüden, nach dem östlich von Salzwedel gelegenen Dorfe genannt, aus welchem Geschlechte wir oben beim Jahre 1324 einen des Vornamens Werner kennen gelernt haben, und die eins der angesehensten Salzwedelschen Stadtgeschlechter †) gewesen sind, wiewohl in späterer Zeit ohne ritterliche Qualification, dürfen wir vielleicht hieher rechnen, wenn anders Gottschalk, Hermann und Heinrich v. Gutow, welche 1413 mit einer Greifenklaue siegelten ††) diesem Geschlechte angehört haben. Der Name Hermann wird öfter in der Chüdenschen Familie angetroffen †††).

---

*) Gercken frag. March. II. 23.

**) Gercken c. d. VIII. 440.

***) Lenz Brandenb. Urk. S. 97. 253. 954. Beckmann Mark Brandenb. V. 78. Gercken frag. march. II. 55.

†) Beckmann c. l. V. 66.

††) v. Meding I. 208.

†††) Hermannus de Chüden prefectus in Salzwedel 1316. (Gercken frag. march. III. 18.) Hinrick v. Chüden Domherr zu Breslau, Hermann und

Noch haben wir die Aufmerksamkeit auf einige Geschlechter zu lenken, deren Zusammenhang mit den bisher genannten mit geringerer Sicherheit zu verfolgen ist, aber doch nicht außer aller Wahrscheinlichkeit liegt. Wir meinen zunächst die seit dem 15ten Jahrhundert sowohl im Anhaltschen, als zu Niemeck und Rietz im Zauche-Belzigschen (ehemals Kur-) Kreise begüterte *), auch im Havellande vorübergehend vorkommende Familie von Bindauf oder Bindoff **).

Der ersteren Namens-Form liegt allem Anscheine nach eine falsch verstandene Verhochdeutschung zum Grunde. Diesem Wortverstande entsprechend erblickt man in dem Wappenbilde zwei aufgebundene Ranken-Gewächse; wir sind aber sehr geneigt dies als einen späteren, den Namen erläuternden Zusatz anzusehen, zu der Haupt-Figur, welches die Greifenklaue ist. Die überwiegende, noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gebrauchte Form Bindoff wird dagegen in älterer Zeit unbedenklich Bindow geschrieben worden sein: denn nur dieses Namens dürfen wir einen Ort zu finden hoffen. Da lenkt dann die Greifenklaue wieder unsern Blick auf die Gegend von Salzwedel, und zwar auf das dicht neben Chüden zwischen Salzwedel und Arendsee unfern des Flüßchens Binde gelegene ***), gleichnamige Dorf †), woselbst zur Zeit des Landbuches die v. Knesebeck und v. Schulenburg, also zwei von den Geschlechtern aus der Gruppe der Greifenklaue, begütert waren ††).

Einen ähnlichen Einfluß scheint der Name der noch gegenwärtig in Mecklenburg begüterten Familie von Drieberg auf das Wappen derselben ausgeübt zu haben. Der gespaltene Schild zeigt

---

Bedeke Brüder geheiten v. Chüden 1399. (Lenz S. 985.) Hermann und Bartold Chüden Bürger der alten Stadt Salzwedel. 1409. (Gercken c. l. III. 201.)

*) Beckmann Hist. v. Anhalt VII. 200 ꝛc. Gauhe Adelsl. I. 110.

**) Christopf v. Bindoff kauft 1621 von Matthias v. Ribbeck ein Lehngut zu Selbelang für 5600. (collect. geneal. Königiana T. VIII.)

***) Binden 1184. 1208. (Lenz Urkunden S. 2, 19.) Binde 1282, 1434. Gercken frag. March. V. 5. VI. 34.) 1457. (Beckmann Mark Brandenburg. Anh. S. 28.)

†) Binda 1378. (Gercken c. d. III, 333.)

††) Landbuch S. 215.

uns nämlich zwei Wappenbilder. In der vorderen Hälfte erblikken wir die Greifenklaue, und als Helmbild dieselbe ebenfalls zwischen 2 Straußenfedern, also genau das Wappen der v. Kerkow; in der hinteren Hälfte sehen wir jedoch, offenbar nur ein Zusatz, den das Redende im Namen veranlaßt hat, drei Berge. Bereits in den Jahren 1220 und 1222 lernen wir einen Ritter Reinbold von Drieberge und 1221 einen Godfried v. Triberge in Mecklenburgischen Urkunden kennen *); einen Ort, dem der Name des Geschlechts entlehnt sein könnte, jedoch nicht **).

Endlich möchten wir noch die Aufmerksamkeit der weiteren Forschung auf eine mit Salzwedel in dem nächsten Verhältniß stehende Familie v. Krakow richten. Einen Ort dieses Namens suchen wir in der gegenwärtigen Topographie der Altmark vergebens. Zuerst gewahren wir einen Ritter Johann v. Krakow u. a. 1263 zu Salzwedel ***); ein anderer desselben Namens verkaufte 1292 mit seinen Brüdern dem Heiligen Geist Hospitale vor Salzwedel das Dorf Wendisch-Chüden †); ferner besaßen Heinrich und Conrad beide Ritter und Bruning, sämmtlich v. Krakow den Zoll zu Salzwedel zu Lehn, wurden davon aber 1314 durch die sämmtlichen Eingesessenen der Districte Salzwedel und Lüchow abgelöset ††). Ritter Conrad v. Crakow und seine Söhne Henning, Herrmann und Heyse schenkten 1323 dem Kloster Neuendorf 7 Mark Silbers aus Hufen der Neustadt Salzwedel, zu deren Fundatoren die v. Krakow gezählt wurden †††). Dies bestimmt uns, und Analogien mit andern Städten, auf dem Grunde der Neustadt den nunmehr verschwundenen Stammsitz des Geschlechtes zu suchen. So sehen wir ganz in der Nähe von Magdeburg, auf der slavischen Elbseite einen Ort Krakau, der sich bis dahin erhalten hat;

---

*) Westphalen mon. ined. IV. 906. 907. Lisch Mecklenb. Urkunden. III. 69. 74.

**) An das erloschene Paderbornsche Geschlecht v. Driburg ist nicht zu denken.

***) Lenz Urkunden. S. 888.

†) Gercken frag. March. V. 5. 6.

††) Beckmann I. B. Cap. III. p. 14. Lenz S. 197.

†††) Gercken frag. March. I. 310.

verschwunden, dagegen sind bei anderen städtischen Anlagen und Erweiterungen das Dorf Crackow bei Genthin, ein gleichnamiges Dorf bei Brandenburg *), wovon noch die heutige Cracauer Mühle zeugt. — Jene Verhältnisse der Familie v. Krakow zu Salzwedel könnten uns zu der Erwartung berechtigen, hier die Greifenklaue zu finden: nun erfahren wir zwar, daß des zuletzt erwähnten Ritter Conrad Siegel einen Löwen enthalten habe; aber merkwürdig bleibt es doch immer, daß die in Pommern und Pommerellen seßhafte Familie v. Krockow, die in älterer Zeit vielfach auch von Krakow sich schreibt, und irriger Weise aus dem Rheinlande ihre Herkunft ableitet, neben andern Beigaben, zwei Greifenklauen zum Wappenbilde hat.

---

2. Die Gruppe mit dem Rade.

v. Wedel, (v. Welle? v. Ilstet, v. Falkenberg, v. Uchtenhagen, v. Polzin, v. Schievelbein), v. Jagow, v. Wreech, v. Stüllpnagel, v. Glöden, (v. Glügen), v. Uchtenhagen.

Zuerst haben wir hier die Familie von Wedel zu nennen, die uns, zumal im 14ten Jahrhundert in den Landen über der Oder in einer Mächtigkeit und Bedeutung entgegen tritt, die ihres Gleichen in den Marken nicht findet. Denn in dem bezeichneten Jahrhundert gehörten ihnen, der vielen Schlösser gar nicht zu gedenken, innerhalb der heutigen Regierungsbezirke Frankfurt, Stettin, Cöslin und Marienwerder folgende Städte: Arenswalde, Callies, Cüstrin, Deutsch-Crone, Falkenburg, Freienwalde, Märkisch-Friedland, Nörenberg, Polzin, Reetz, Schievelbein und Tuetz, und zwar zum Theil mit der ganzen dazu gehörigen Landschaft. — Die Oerter Wedel bei Königsberg, Alten-Wedel bei Reetz und Neu-Wedel sind ohne Zweifel nach ihnen benannt, und auch von ihnen

*) Riedel Mark Brandenburg. I. 230. 330. 353.

begründet worden. Der Name selbst kann aber seinen deutschen Ursprung, das Sachsenland als seine eigentliche Heimath nicht verläugnen. Wir wenden uns jedoch nicht an das im Holsteinschen an der Elbe gelegene Städtchen Wedel als die Wiege des Geschlechtes, wiewohl auch diesem Orte eine gleichnamige ritterliche Familie entsprossen ist *), der unter andern Ritter Reymar v. Wedele, den wir auch in Mecklenburgischen Urkunden von 1316, 1317, 1319 und 1320 genannt finden **), angehörte. Dagegen fesselt die Altmark unsere Aufmerksamkeit; auf Salzwedel wollen wir indessen nicht mehr die Blicke richten, wenngleich mancherlei Bezüge sich finden in den Namen und zwischen dem Wedelschen Wappenbilde und dem traditionell zu Salzwedel verehrten Sonnenidol ***). In die Cathegorie der redenden Wappenbilder können wir immerhin das Rad oder die Welle der Wedels setzen; ja wir möchten sogar am liebsten das unfern Stendal gelegene Dorf Welle als Stammsitz des Wedelschen Geschlechtes festhalten. Jedenfalls finden wir in dieser Gegend den Namen des Geschlechtes in den variirenden Formen Welle, Weddele, Wedele zuerst vor. Ob eine genetische Beziehung zu dem weiter südwärts unfern Wolmirstädt gelegenen Dorfe Welle oder Wellen und dem hiernach sich nennenden Geschlechte stattfinde, kann ohne Siegel nicht entschieden werden. Im Bejahungsfalle würden hier die Wurzeln des Stammes zu suchen sein †). Mit Welle bei Stendal in Verbindung steht zuerst Friedrich v. Welle, der 1208 neben andern altmärkischen ritterlichen

*) 1345 bekennt Claus genannt Kohovet, daß er mit Rath und Vollbort seiner Erben, und zwar Heinrichs genannt v. Wedele seines Vettern, und Clausem v. Wedel seligen Söhnen, nämlich Heinrich, Johann, Reimar und Otto, so wie des seligen Claus Peters Söhne, Reimar, Hans und Claus dem Kloster Utersen (im Holsteinschen) seine bei Elmshorn (in der Grafschaft Ranzau) belegenen Güter verkauft habe. (v. Westphalen mon. Cimbr. IV. 3483.)

**) v. Westphalen c. l. III. 1604. IV. 978. Riedel c. d. I. 300. 2. Hft. I. 386. 415.

***) v. Lebebur Allgem. Archiv XIV. 372.

†) Hieher gehören: Ericus de Welle 1151 (Falke trad. Corbej. p. 768. 769.) in welcher Urkunde zugleich des Dorfes bei Wolmirstädt gedacht wird, das 1152 Wellen heißt (Gercken c. d. I. 8.); Bruno v. Wellen 1197 (ibd. I. 15.). Beide gehörten noch dem Stande der Freien an, die spätern jedoch dem Stande der Ministerialen: Gerwich oder Herwich v. Wellen 1233 (Bruns Beitr.

Personen zu Sandow beim Markgrafen Albrecht sich befindet*). Dahin haben wir ferner den Herrn Otto v. Welle zu rechnen, der 1321 zu Stendal erscheint**). Nicht minder aber auch zählen wir dahin den 1301 zu Stendal vorkommenden Ritter Friedrich v. Wedelen***), eine Form des Namens, die auch schon im 13ten Jahrhundert sich geltend macht, zuerst, wie es scheint in Lodewicus de Weddele miles und Heinricus de Weddele famulus, die wir 1272 im Gefolge des Markgrafen Johann erblicken****). Jener Ludwig ist wohl der Erste, welcher sich nach Pommern gewendet hat, wo wir ihn als dominus Ludewicus de Wedele in den Jahren 1278 und 1281 vorfinden†). In dem Heimathlande sehen wir noch um dieselbe Zeit 1278 zu Gardelegen Hasso de Wedele††), welches eine Form des Namens Johann ist, die fortan so vorherrschend bei dem Wedelschen Geschlechte bleibt, daß er uns auch da noch als Erkennungszeichen für den Wedelschen Stamm leitet, wo derselbe hinter den mannigfaltigsten, oft wechselnden Besitznamen sich verbirgt. Wie denn Hasso v. Ilstet 1337†††), Hasso v. Falkenberg 1343, 1352, Hasso v. Uchtenhagen 1344, 1352††††), Hasso v. Polzin 1351†*) alle hierher gehören; nicht minder aber auch andere Formen desselben Taufnamens, als: Henning v. Polzin 1337†**), Johannes v. Schievelbein 1311†***), und ein anderer desselben Namens 1370†****).

Einen zweiten mächtigen Zweig des Stammes, der das Rad

---

zur Bearbeit. alter Handschr. S. 121.); Herr Kone v. Welle, den wir 1313 zu Magdeburg, und 1314 zu Wolmirstädt als Zeugen finden. (Höfer, deutsche Urkunden. S. 101. 103.)

*) Lenz Brandenb. Urk. S. 20.

**) Gercken dipl. vet. March. I. 45.

***) Lenz S. 161.

****) Riedel cod. dipl. 2. Hptth. 1. Bd. S. 117.

†) ibd. S. 135. 150.

††) Gercken dipl. vet. March. II. 80.

†††) v. Raumer Neumärk. Landbuch. S. 87.

††††) Gercken c. d. V. 12—15.

†*) Ungedr. Urk.

†**) Gercken c. d. III. 193.

†***) v. Raumer c. d. I. 26. 27. Riedel c. d. II. 466.

†****) Riedel c. d. 2 Hptth. I. 307. Gercken frag. March. II. 73.

als Erkennungszeichen des gemeinsamen Ursprungs zum Wappenbilde hat, bilden die von Jagow. Der Name ist ohne Zweifel dem in der Uckermark zwischen Prenzlau und Strasburg gelegenen ehemaligen Städtchen und Schlosse entlehnt. Hier finden wir des ersten Genossen dieses Namens erwähnt und zwar bereits aus der Zeit der Pommerschen Herrschaft. Denn im Jahre 1243 finden wir Henricus de Jagouu zu Stettin als Zeugen gegenwärtig in einer Urkunde der Herzogin Mariane von Pommern *), ebendaselbst im Jahre 1250 die Ritter Johann und Gerenger v. Jagow, bei Gelegenheit als Herzog Barnim I. von Pommern das Kloster zu Prenzlau beschenkte **). In späteren Urkunden erblicken wir späterhin diesen Ritter Johann vielfach unter dem Gefolge der Markgrafen von Brandenburg. Der Ritter Arnold v. Jagow, den wir zwischen den Jahren 1267 bis 1283 häufig um die Markgrafen Ottonischer Linie sehen, besonders oft zu Salzwedel ***) und zu Arneburg †), scheint jedoch der Erste dieses Namens gewesen zu sein, der in der Altmark ansäßig war. Es würde jedoch dem Uebersiedelungsgange, der von S.W. nach N.O. von den alten Marken gegen die neuen vorschritt, zu auffallend widersprechen, wenn wir annehmen wollten, daß mit den Jagows ein fremdländisches Geschlecht aus dem bisher Pommerschen Uckerlande erst nach der Altmark gelangt sei; im Gegentheil sind wir der Meinung, nicht das Geschlecht, nur der Name war der Altmark fremd bis dahin. Nicht minder als das Wappenbild deuten andere Fingerzeige, welche die Geschichte uns überliefert hat, auf gemeinsamen Ursprung, also auch auf gemeinsame Heimath der Märkischen Radgeschlechter ††). So erhielten im Jahre 1334 der markgräfliche

*) Dreger cod. dipl. Pom. I. 239.

**) Grundmann Uckermark. Adelshist. S. 80.

***) 1267 (Lenz Brandenb. Urk. S. 56.) 1282 (ibd. S. 97. 100. 900. Gercken frag. March. V. 6.) 1283 (Gercken c. l. V. 9.)

†) 1268 (Gercken c. d. VIII. 440.) 1280 (ibd. l. 49.) 1281 (Gerken dipl. vet. March. II. 436.)

††) Es giebt auch in andern Ländern Stamm- und Wappen-Genossenschaften: z. B. des Rades, in den Neckar-Gegenden die v. Berlichingen, v. Aichholzheim, v. Aschhausen, und in den Ruhr-Gegenden die v. Syberg, v. Berchem, v. Dobbe, die jedoch nur, insofern sie Einer Heimath angehören, stammverwandt sind.

Truchseß Henning v. Jagow vom Markgrafen Ludwig dem älteren das damalige Städtchen Schildberg in der Neumark zu Lehn, in der Weise, wie solches bisher Heinrich v. Wedel gen. Aneſel beſeſſen *). Da wir nun die v. Wedel auch ſpäterhin, namentlich noch 1365 Henning, des vorerwähnten Heinrich Sohn, in dem Beſitze von Schildberg ſehen **); auch nirgends eine Spur eines feindſeligen Verhältniſſes des v. Wedel, weder mit dem Landesherrn, noch mit denen v. Jagow ſich zeigt, welches die Veranlaſſung hätte abgeben können, zu einem wenn auch vorübergehenden Wechſel des Lehnbeſitzes von Schildberg; denn ſonſt würden wir wohl nicht gleich nach jener Belehnung, im Jahre 1336, die beiden betheiligten Männer, Ritter Henning v. Jagow und Heinrich v. Wedel nach Arneburg berufen ſehen, einen Streit zu ſchlichten, der zwiſchen dem Ritter Meinard von Königsmark und den Knappen Conrad, Nicolaus und Dieterich Gebrüdern v. Quitzow wegen des Hofes Eikbohm ausgebrochen war ***); auch muß erwähnt werden, daß noch kürzere Zeit nach jener Belehnung der Markgraf Ludwig 1335 den Herren Henning v. Jagowe, Henrich v. Wedel und Nicolaus v. Jagowe und deren rechten Erben ein Angefälle von 300 Mark Silbers in ſeinem Droſten-Amte angewieſen hat †); ſo können wir unter dieſen Umſtänden in jener Urkunde von 1334 nur den Akt einer Mitbelehnung erkennen, wozu die Stammesgemeinſchaft beider Geſchlechter genügende Veranlaſſung bot.

Der genannte Ritter Henning von Jagow iſt der Stammvater eines andern Neumärkiſchen Geſchlechtes geworden, das im Jahre 1795 in der Perſon des Kammerherrn Grafen Ludwig Alexander v. Wreech erloſchen iſt ††). Denn nach dem Neumärkiſchen Landbuche vom Jahre 1337 hatte Ritter Henning v. Jagow das Dorf Wreech (Wrechow) mit Ober- und Untergericht und dem Dienſte von 5 Lehnpferden inne. Der Herausgeber hielt es ſchon

*) Gercken c. d. III. 160.
**) v. Raumer Landbuch der Neumark. S. 22.
***) Gercken frag. March. II. 48.
†) Ludewig reliq. mspt. VII. 46.
††) Märkiſche Forſchungen. II. 312.

für wahrscheinlich, daß der im Jahre 1346 vorkommende Henning v. Wreech ein und dieselbe Person sein möge mit jenem Henning v. Jagow,*) eine Vermuthung, welche volle Bestätigung erhält durch das Wappen der von Wreech, in welchem sich, wenn auch in Farben verschieden, das Jagowsche Rad zeigt.

Obgleich der Name der Jagows in der Uckermark mit dem Ausgange des 14ten Jahrhunderts verschwindet, so glauben wir doch auf den Stamm derselben in der Nähe des ehemaligen Städtchens Jagow noch zwei dem Namen nach verschiedene Geschlechter zurückführen zu müssen, und zwar die Familie v. Stülpnagel, die wir zuerst 1321 in der Uckermark genannt finden**); und die wie zur Zeit der Abfassung des Landbuches Karls IV.***), so noch heute in dem Besitze von Taschenberg sich befindet; und die Familie von Glöden, früher Glügen †), die indessen eben so wenig mit dem Mecklenburgischen Geschlecht von Glöden mit dem Gemshorne, als mit denen v. Klöden in der Altmark mit den zwei Beilen, verwechselt werden darf. Beide Familien führen nicht allein das Jagowsche Rad im Schilde, sondern auch gleich diesen auf dem Helme die sonst ganz ungewöhnliche Thiergestalt, welche bald als Dachs, bald als Eber erscheint. Durch solche, mit den bisherigen Hülfsmitteln, die der älteren Siegel fast immer entbehren, nur selten mit diplomatischer Gewißheit nachzuweisende, Abzweigungen erklärt es sich vollkommen, daß eine große Anzahl unzweifelhaft alter Geschlechter ihren Familiennamen nicht gar hoch hinauf zu führen vermögen; weil nämlich ihre früheren Vorfahren hinter dem Namen eines scheinbar ganz anderen Geschlechtes verborgen liegen. Darum ist die Beachtung des Wappenbildes für die Genealogie so wichtig, ja unerläßlich; die bisherige nicht Berücksichtigung der Siegel bei den Urkunden-Herausgaben aber so schmerzlich zu beklagen.

Ein anderer angesehener Zweig der großen Sippschaft, die des Rades als Erkennungszeichen gemeinsamen Ursprungs sich

*) v. Raumer, Neumärkisches Landbuch. S. 81.
**) Riedel c. d. 2. Hptth. 1. 475.
***) Landbuch S. 173.
†) Landbuch. S. 160. 170. 178.

bedient, ist der, welcher den Namen von Uchtenhagen führte, und im Jahre 1618 mit Hans erlosch. Der Name ist ohne Zweifel dem unfern Osterburg in der Altmark gelegenen Dorfe Uchtenhagen entlehnt; und als hier ursprünglich durch seine Lage an der Uchte festgestellt. Ebenso wenig kann es zweifelhaft sein, daß der zwischen Stargard und Freyenwalde in Pommern gelegene Ort dieses Namens ein aus der Altmark und von dem erwähnten Geschlechte dahin erst übertragener ist. Ritter Gerhard von Uchtenhagen, den Herzog Barnim I. 1243 seinen Vasallen nennt *), scheint der Erste dieses Namens gewesen zu sein, der sich nach Pommern übersiedelt hat. Hubert von Uchtenhagen, den wir 1256 zu Sandow bei den Markgrafen Johann und Otto in Gesellschaft mit andern ritterlichen Personen finden **), deren gleichnamige Wohnsitze in der Altmark liegen, gehörte dagegen noch seiner ursprünglichen Heimath an. In dem Arnold v. Uchtenhagen, der 1316 von dem Markgrafen das Schloß Meseritz erhielt ***), und in den 1338 vorkommenden Heinrich, Henning und Arnold v. Uchtenhagen erkennen wir nicht allein die Vornamen wieder, die gleichzeitig auch in der Jagowschen Familie sich zeigen; sondern beider Geschlechter Wappen sind auch in Zeichnung und in Farben so vollkommen übereinstimmend, daß schon ältere Schriftsteller kein Bedenken getragen haben, zu behaupten, daß die von Uchtenhagen früher v. Jagow geheißen haben †). Und wohl mag im Zusammenhange mit allem diesen der Umstand, daß Uchtenhagen in der Altmark seit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag der Familie v. Jagow gehört, während das gleichnamige Dorf in Pommern im 14ten Jahrhunderte im Besitze der Wedels war, die sich nach diesem Wohnsitze auch zuweilen von Uchtenhagen nannten, ein neues Zeugniß dafür sein, daß alle drei Geschlechter, die v. Wedel, v. Jagow und v. Uchtenhagen Genossen eines und desselben Stammes sind, so wie das Rad ihnen stets das gemeinsame Wappenbild geblieben ist.

*) Schwarz Pommersche Lehnshist. S. 143.
**) Gercken frag. March. III. 15.
***) v. Raumer Neumärk. Landbuch. S. 9.
†) Leutinger scr. de reb. March. Brandenb. I. 685.

3. Die Gruppe mit der senkrechten Spitzen-Theilung.

v. Rohr, (v. Rohrbeck), v. Königsmark, v. Möllendorf, v. Kehrberg, v. Kratz (?), v. Plate, (v. Platow), v. Beust (v. Büste, Buz), v. Burckersrode, v. Heßler.

Nach dem Dorfe Rohrbeck, welches in der Altmark umgeben liegt von einer Gruppe anderer Dörfer, nach denen sich wappenverwandte Geschlechter nannten, finden wir schon zu Anfang des 13ten Jahrhunderts ein Rittergeschlecht sich nennen, in welchem wir die Vorfahren der in der Priegnitz vorzugsweise zu bedeutendem Ansehen gelangten Familie von Rohr glauben annehmen zu dürfen. Hermann v. Rohrbeck, den wir 1204 *), und Zeboldus von Rorebeke, den wir 1215 **) in Urkunden der Grafen von Arneburg nnd Osterburg antreffen, gehören jedenfalls der Altmark an. Aber schon in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts erblicken wir Heinricus de Rorbeke 1274 zu Röbel ***), Johannes de Rorebeke 1275 zu Wittstock †), Heinrich v. Rorebeke 1291 armiger und Vasall des Edlen Nicolaus v. Werle ††), kurz in den Gegenden, wo wir gleich darauf die Rohre in großer Mächtigkeit auftreten, die Rohrbecke aber gleichzeitig verschwinden sehen. Wir sind aber der Meinung, daß beide ein und dasselbe Geschlecht sind, und daß jener Johannes de Rorebeke kein anderer ist, als der Henning Ror von 1287 †††). — Jedenfalls beweiset schon das Auf-

*) Riedel c. d. l. 2.

**) Scheidt orig. Guelph. IV. 149.

***) Riedel c. d. l. 449.

†) ibd. II. 451. Ludwig rel. mspt. VIII. 275.

††) Riedel c. d. l. 450.

†††) Ohne Zweifel gegründet auf eine nicht weiter bekannt gewordene Urkunde ist diese Notiz, einer genealogischen Zusammenstellung betreffend das v. Rohr-

treten eines Ritters Allard von dem Rore 1304 in diesen Gegenden *), daß nicht erst mit der Baierschen Dynastie das Geschlecht aus Baiern etwa nach der Priegnitz gekommen sein könne. Das Wappenbild, die roth und weiß tingirte Spitzen-Theilung verweiset das Rohrsche Geschlecht in die Altmark, in die Gegend von Rohrbeck, wo wir auch von Alters her, wie noch heute die v. Rohr begütert finden, umgeben von andern Geschlechtern desselben Wappenbildes.

Denn nach dem unfern Rohrbeck gelegenen Dorfe Königsmark nannte sich ein mit derselben Schildeszeichnung versehenes zweites berühmtes Geschlecht, welches in der Person des Henricus de Kongesmark 1225 zuerst uns in einer die benachbarte Stadt Werben betreffenden Urkunde entgegentritt **). Gleichzeitig mit denen v. Rohrbeck oder Rohr lassen sie sich in demselben Theile der Priegnitz nieder, wo wir ihre Nachkommen noch heute vorfinden, und zwar zuerst, wie es scheint, mit Jo von Königsmark, der 1275 Vogt zu Wittstock genannt wird ***). Aus der Altmark verschwinden sie mit dem 15ten Jahrhundert.

Ein drittes hier in Betracht kommendes Geschlecht sind die von Möllendorf. Das unfern Rohrbeck und Königsmark gelegene Dorf Möllendorf hat aber zwei im Stamme ganz verschiedenen Familien den Namen gegeben. Ein zweiter Fall also, wie bei denen v. Kuesebeck, der uns beweiset, wie bei genealogischen Forschungen mehr auf das Wappen, als auf den Namen zu achten ist. Es gehören nämlich die v. Möllendorf, welche theils in der Altmark, theils in der Prieguitz, im Magdeburgischen, wie im Havellande zu Baben, Barsikow, Bernheide, Birkholz, Brunkendorf,

---

sche Geschlecht entnommen, geschrieben von der Hand des Ordensraths Hasse in seines Amtsnachfolgers König collect. geneal. T. I. Aufmerksam müssen wir aber auch auf eine Urkunde des Mindenschen Bischofs Wedekind vom Jahre 1258 machen, woselbst umgeben von ritterlichen Männern der Grafschaft Hoya, ein Johannes Rore als Zeuge erscheint. (v. Spilcker Grafen v. Wölpe. S. 227. 229.) Da dieser Name jener Gegend sonst gänzlich fremd ist, so müssen wir doch wohl an das Märkische Geschlecht denken.

*) Rudloff c. d. Megap. I. 180. Riedel c. d. II. 255.

**) Gercken frag. March. I. 69,

***) Ludwig rel. mspt. VIII. 275. Küster opusc. XIII. 62. 59.

Cumlosen, Dergelitz, Gadow, Jagel, Kl. Breese, Krampfer, Lindenberg, Lütkenwisch, Palstorp, Poniz, Quitzow, Spaaz, Wassersuppe, Wentorf und Witzke begütert waren, zu der Gruppe mit dem Armleuchter, gleichen Ursprungs mit denen v. Krusemarck und v. Krüseke. Das hier in Rede stehende Geschlecht v. Möllendorf mit der roth und weißen Spitzen-Theilung war dagegen zu Alvensleben, Dammendorf, Götewitz, Hohen-Göhren, Isterbiß, Lohnsdorff, Petershagen, Plötzkau, Polleben, Quetz, Reinsdorff, Schönfeld, Teuditz und Wuddike also in denselben Landschaften, nur auch in südlicheren Gegenden, dem Anhaltischen und Mansfeldschen begütert. Schon 1264 finden wir zu Wittenberge in der Priegnitz: Gerhardus Mollendorp et Ludolphus frater ejus famuli *). Beide Familien jedoch stets richtig von einander zu sondern, ist, bei Ermangelung älterer Siegel, sehr schwierig.

Von einem der drei erwähnten, in der Priegnitz früh schon ausgebreiteten Geschlechtern, haben wir als eine Linien-Abzweigung die von Kehrberg mit derselben Schildeszeichnung anzusehen. Ihren Namen, der bald Kehrberg, bald Kercberg **) geschrieben wird, haben sie ohne Zweifel dem südlich von Pritzwalk gelegenen Dorfe Kehrberg zu verdanken, wo wir sie im 15ten Jahrhundert noch seßhaft finden ***). Sie starben 1673 mit Henning v. Kerberg in Mecklenburg aus †), erscheinen auch wohl nicht früher als in der 2ten Dekade des 14ten Jahrhunderts ††); während wir die

*) Riedel c. d. I. 296.

**) Henningh de Kercbergh 1354. (Riedel c. d. I. 487.)

***) 1433 werden neben einander genannt: Achim Mollendorp to Brunckendorpe und Betke Kerberch to Kerberghe. (Riedel c. d. I. 113.)

†) v. Meding Beschr. von Wappen I. 274. v. Westphalen mon. cimbr. I. 5.

††) Hampo de Kerberc der nebst Yo de Konigesmark in einer Urkunde von 1326 genannt wird (Riedel c. d. I. 483.), scheint der Erste dieses Namens zu sein. Sie werden zwar (ibd. I. 15.) zu den bereits im 13ten Jahrh. in der Priegnitz vorkommenden Geschlechtern gezählt; es ist mir aber aus so früher Zeit keiner dieses Namens bekannt geworden, als Wernerus de Kerberch vicedominus Magdeburgensis 1253. (Scheidt v. h. u. n. Adel. S. 107.) 1259. (Riedel c. d. I. 2. Hpth. S. 65.) und 1269 (Gercken c. d. VI. 494.). Dieser kann jedoch nicht hieher gerechnet werden: denn er gehörte nothwendig, wie sämmtliche Domherren von Magdeburg im 13 Jahrhunderte dem höheren Adel an; und

früheren Vorfahren unter einem andern Namen, vermuthlich unter einem der drei erwähnten zu suchen haben. Im Jahre 1362 waren sie auch zu Gaartz in der Altmark ansessig *).

Die von Kratz, welche nach dem Landbuche Karls IV. das gleichnamige Dorf in der Uckermark besaßen **), dürfen wir, bei dem Uebersiedelungs-Verhältnisse, in welchem Topographie und Adel dieser Provinz zur Altmark im Allgemeinen stehen, ursprünglich wohl auf das Dorf Kraatz bei Arendsee zurückführen, von welchem Orte sich zum erstenmal Ritter Michael Cratz 1328 vorfindet ***). Dürfen wir nun diese v. Kratz mit demselben Wappenbilde uns denken, wie dasjenige ist, welches das in Verweisung auf die Landsmannschaften so vielfach irrende Siebmachersche Wappenbuch einem Geschlechte v. Cratz in Franken giebt †); so tritt auch diese Familie in nähere Gemeinschaft mit den bisher besprochenen. Denn es zeigt sich hier wieder die senkrechte Spitzentheilung in roth und weiß.

Beachtung verdient auch wegen der Schildeszeichnung die im Lüneburgischen, zu Plate, Lüchow und Grabow von Alters her, so wie auch in den angränzenden Theilen der Altmark ††) ansessige Familie von Plate oder Platow, wiewohl in geringerer Zahl die Spitzen sich hier zu zeigen pflegen †††).

Ganz unbedenklich ist aber der, bei den beiden zuletzt genannten Geschlechtern nur vermuthete Zusammenhang, anzunehmen bei einem andern großen Geschlechte, welches nach dem unfern des Altmärkischen Städtchens Bismark gelegenen Dorfe Büste sich nannte. Ritter Betcke v. Büste ist der erste, den wir dieses Namens 1281

---

war auch unzweifelhaft ein Mitglied des Dynasten-Geschlechtes v. Kirchberg aus dem Stamme der Grafen von Schwarzburg. (Scheidt vom Adel. S. 11. Leuckfeld antiq. Gröning. S. 190. v. Ledebur Allgem. Arch. XI. 259.)

*) Gercken dipl. vet. March. I. 346.

**) Landbuch. S. 172.

***) Gercken c. d. I. 321.

†) Siebmacher II. S. 73.

††) 1414 Gerken dipl. vet. March. I. 491.

†††) Das Siebmachersche Wappenb. I. 171 nennt sie v. Platten, rechnet sie zu den Sächsischen (d. i. Niedersächsischen) Geschlechtern, und giebt ihnen 2 Spitzen; ältere Siegel zeigen mir 1½ Spitzen.

erblicken *). Die Ansicht von einer Stammesgemeinschaft wird dadurch nicht wenig unterstützt, daß 1408 Henrick v. Konigesmarke und Achim v. Bust gemeinschaftlich im Besitz eines Hofes zu Ostheren sich zeigen, und ein vollkommen gleiches Siegel führen **). Mehrere in unserm Geschichts-Vereine vorgelegte Original-Siegel haben es nicht minder bestätigt, daß die in altmärkischen Urkunden vorkommenden Namen v. Büste, v. Buz, ein und dasselbe Geschlecht bezeichnen. Diese in der Altmark erloschene Familie ist aber wiederum keine andere, als diejenige, welche in der verhochdeutschten Form des Namens, als von Beust, in Südthüringen, Franken und in andern Theilen Deutschlands fortbesteht. Bemerkenswerth ist es, daß diese auch stets auf die Altmark, als ihre eigentliche Heimath hingeblickt haben ***); nur die Anknüpfung an die v. Büste war ihnen, so wie das ihre Identität beweisende Wappen, bis dahin unbekannt.

Daß sich gerade auf dem Höhenrande, der die Wische in einem Halbkreise umzieht, zwischen Arneburg, Stendal nnd Osterburg eine vorzugsweise große Anzahl von ritterlichen, dem Stamme und Wappenbilde nach auch verschiedenen Geschlechtern vorfindet, hat wohl zunächst seinen Grund in der Nothwendigkeit, diese den Einfällen der Wenden am meisten ausgesetzte Gegend, vor allen zu schützen. Zur derartigen Verstärkung dieser Vertheidigungslinie werden daher ohne Zweifel auch weiter gegen Süden und Westen zurückliegende Geschlechter herbeigezogen worden sein; in ähnlicher Art, wie das fernere Vorschreiten gegen die weiterhin zu erobernden neuen Marken zunächst durch den Adel der Altmark bewirkt wurde.

Eine solche Rücklage der hier vorgeführten Geschlechter mit der Spitzen-Theilung sind wir daher geneigt in den unteren Gegenden der Unstrut zu suchen.

Nicht allein erscheint es uns beachtenswerth, daß der Name v. Rohrbeck, unter welchem die bisher abgehandelte Gruppe von wappengleichen Geschlechtern zuerst in der Altmark vorgefunden

*) Gercken c. d. VIII. 443.
**) Gercken dipl. vet. March. II. 300. 301.
***) Königs Adelshist. II. 130—141.

wird; auch in der Unstrut-Gegend sich zeigt *); ohne Zweifel dem nachmals in ein Kloster verwandelten Rohrbeck oder Rohrbach an der Helme entlehnt; sondern unsere Blicke werden hier mehr noch durch zwei andere, benachbarte und mit völliger Gewißheit aus gemeinsamer Wurzel entsprossene Geschlechter angezogen; durch die von Burkersrode und v. Heßler, denen die Priorität des Erscheinens vor jenen altmärkischen Familien nicht streitig zu machen ist **). Die Oerter, nach denen beide sich nannten, liegen dicht neben einander bei Bibra in der Grafschaft Beichlingen.

Was in Beziehung auf den muthmaßlich gleichen Ursprung jener altmärkischen und dieser thüringischen Geschlechter sehr herausgehoben zu werden verdient, ist dies, daß die Uebereinstimmung der Wappen derer v. Königsmark, v. Möllendorf und v. Beust altmärkischer Seits, mit denen der von Burkersrode und v. Heßler thüringischee Seite nicht blos in Schildeszeichnung und Farben vollkommen, sondern auffallender Weise auch darin übereinstimmt, daß sie sämmtlich zum Helmbilde eine Jungfrau haben — nur die Rohre weichen, in Rücksicht, wahrscheinlich auf das Sprechende in ihrem Namen darin ab, daß sie einen aus Röhricht hervorbrechenden Fuchs zum Helmbilde haben. — Jene Uebereinstimmung ist in der That zu auffallend, als daß wir sie ganz als ein Spiel des Zufalls betrachten könnten; selbst die von der Altmark aus, wenn auch späterer Zeit erst nach Süden wieder zurückgreifenden Ansiedelungen der v. Möllendorf, wie der v. Beust, und die Tendenz der Familien-Tradition bei denen v. Rohr aus südlichen Gegenden Deutschlands, wenn auch irrthümlich aus Baiern, ihren Ursprung herholen zu wollen, erscheinen in Verbindung mit jenen Argumenten, als nicht gänzlich zurückzuweisende, mindestens als nicht zu übersehende Umstände.

---

*) Heinricus de Rorbeche 1259. (Kreysig Beitr. zur Hist. der Sächs. Lande. III. 268.

**) Königs Adelsh. II, 280. 289. 514–41.

III. Beitrag zur Geschichte des falschen Woldemar.

Vom

Geheimen Archivrathe Prof. Dr. Riedel.

Klöden's geistreiche Darstellung der für die Echtheit des falschen Woldemar anzuführenden Gründe, in dessen diplomatischer Geschichte desselben, (Berlin, Simion 1845.) zwingt auch die Anhänger der entgegengesetzten Ansicht, ihre Beweisstücke sorgfältig wieder zusammen zu ziehen, und sich nach möglicher Verstärkung derselben aus noch unbekannten Quellenschriften umzusehen. Den letztern dürften daher folgende Notizen ein willkommener Beitrag sein, woraus wenigstens so viel hervorgeht, daß 1) die Idee überhaupt, gestorbene Fürsten in Betrügern wieder auferstehen zu lassen, welche sich für jene ausgaben und eine bis dahin vollbrachte heimliche Pilgerfahrt nach dem heiligen Grabe als Deckmantel des Betruges benutzten, in jener Zeit, in welche die angebliche Wiedererscheinung Woldemars fällt, keineswegs unerhört oder selten war, sondern in vielen Beispielen verwirklicht wurde; so wie 2) daß die ersten Churfürsten aus dem Hause Hohenzollern, welche zu jenen Ereignissen partheilos dastanden und zu deren Zeit man noch viel Aufklärungen darüber besaß, die jetzt mangeln, nach demjenigen, was Augenzeugen berichtet hatten und was darüber niedergeschrieben war, den falschen Woldemar entschieden für einen solchen Betrüger ansahen.

In Beziehung auf die erste Behauptung weisen wir nur auf die in die Regierungszeit Rudolphs von Habsburg fallenden meh-

reren Versuche hin, den Kaiser Friedrich II. als noch lebend darzustellen, namentlich auf Tile Kolup *).

Die Begründung der andern unserer oben aufgestellten Behauptungen entnehmen wir aus einem Prozesse über Gebietstheile und Lehnsansprüche, welcher in den Jahren 1443 und 1444 — also noch nicht hundert Jahre nach dem Auftreten des falschen Woldemar — zwischen dem Erzstifte Magdeburg und dem Churfürsten Friedrich II. von Brandenburg und dessen Bruder Friedrich d. J. vor dazu erwählten Schiedsrichtern geführt wurde. Die interessanten Acten dieses Prozesses sind für die Geschichte bis jetzt ganz unbenutzt geblieben. Sie beginnen mit der Schrift, worin der Erzbischof seine Ansprüche auf die Mark begründet. Hierin gedenkt er zunächst der Schenkung, welche die Markgrafen Otto und Albrecht gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts dem heiligen Moritz gemacht: indem er bemerkt, das Erzbisthum Magdeburg habe die Gegenstände dieser Schenkung den Markgrafen wieder zu Lehn gereicht, und so seien diese Vasallen des Erzstiftes gewesen, bis an die Zeit, da dem Markgrafen Woldemar die Mark geliehen wurde. Nach dem Tode des Markgrafen Woldemar seyen zwar die gedachten Besitzungen dem Erzstifte als erledigte Lehen wieder zugefallen, allein der Erzbischof Otto habe von diesem Anfalle nicht Gebrauch gemacht. Er habe vielmehr dieselben dem in den Besitz der Mark succedirten Markgrafen Ludwig dem Aeltern so wie später den Brüdern desselben, Ludwig dem Römer und Otto aufs Neue zu Lehn conferirt.

Die überhaupt sehr pikante Antwort des Churfürsten auf diesen Punkt, hebt nun besonders die Erwähnung Woldemars hervor — wie es scheint, um der entgegengesetzten Parthei an einer empfindlichen Stelle durch unangenehme Erinnerungen wehe zu thun. „Das ouch er (der Erzbischof) fürder berurt von Marggraue Woldemar," heißt es hier, „vorstehen wir nicht, von welchem Woldemar Er das setzet. Meynet er den warhaftigen

*) Der deutsche Afterkaiser Tile Kolup gegen Ende des 13ten Jahrhunderts; von Dr. S. Ch. Schirlitz in v. Ledebur's Neues allgemeines Archiv I. B. S. 281—340.

vnd rechtuerdigen Marggrauen Woldemar die zu Coryn begraben leit, deme wort die Marcke von nuwe nicht gelegen, Sundern der hatte die Marcke nach Marggraue Cunraten seinen vatter seliger als sein veterliche erbleyn. Meynet er oberst den falschen Woldemar, der zu Dessow begraben leit, So were nutzer von dem geswegen, dann gesatzt. Wenn wie seine (des Erzbischofes) vorfarn vnd ire helffere den in die Marcke brochten vnd mit vnser herschaft umme gegangen vnd gefaren haben, brengete vnserm oheim vnd seiner kirchen nicht vil glimphes, wan wir douon die warheyt setzen vnd melden wurden."

In der nach üblicher Prozeßform nun folgenden Gegenrede des Erzbischofs wurden alle Punkte der Churfürstlichen Klagbeantwortung ausführlich erörtert. Dem Seitenhiebe in Betreff des falschen Woldemar aber mit gewandter Tactik ausgebogen. Der Zweifel der Churfürstlichen Klagbeantwortung, ob der Erzbischof den falschen meine oder den wahrhaften Woldemar, ist nämlich mit den Worten abgefertigt: „Welchir woldemar der warhaftigk oder falsch geweſt ist oder sie, stehit vff erkenntnisse gotis: — wy meynen den woldemar, der verstorben is vor dem Jare, also man geschriben had nach gots gebord Thusent driehundert in dem zwentzigsten Jare, vnd meynen wir haben in vnssern schulden keynes gesatczt dar ane vnsern Heren vnd ohim odder ymand anders verlich ungelimpfhe vns zcufugen mogen nach redeligkeit."

Nun ließ sich aber die Widerrede des Churfürsten und seines Bruders, des gleichnamigen Markgrafen, auf die Sache genauer ein, und so verdanken wir diesem, auch in andern Beziehungen höchst merkwürdigen Prozesse eine förmliche Erzählung von der Erscheinung des falschen Woldemar, die vor allen bis jetzt bekannten den Vorzug besitzt, nicht nur aus den Churfürstlichen Archiven geschöpft, sondern auch bei Weitem älter zu seyn, als alle übrigen einheimischen Berichte über diese Begebenheit sind. Wir geben auch hier nur die Worte der Churfürstlichen „Widerrede" ohne etwas hinzuzufügen oder hinweg zu nehmen, wörtlich wieder.

„Als vnser herre vnd ohim" sagt dieselbe, „in sinen schulden ouch beruret had von Margraue woldemarn, von den war-

haftigen vnd den falſchen, da geghen vnſire herre vnd ohim adir redet vnd ſettzit, wer der warhaftige adir valſche ſie geweſt, da ſolle gote wiſſintlich ſin, vnd ſettzit forder, das er den woldemar meynet, der verſtorben iſt vor dem XX Jare M. CCC°. Da widder reden wir, das gote allen ſachin wiſſentlichen ſin, iſt an om ſelbeſt (c. nouit. deinde cum ſi); doch wiſſen die lute ouch etzwas, das ſie gehoret, geſehen adir geleſen habin vnd das wol ſagen mogen (ar. C. tunc causam de test.): vnd daruff habin wir geſatezt, das vnſire vorfaren einer woldemar gnand hatte die marcke als ſin veterliche lehnerbe vnd ſtarb nach criſti vnſirs hern geborth XIII.c darnach jm XLVIII. Jahre an vnſer frauwen abende orer geborth vnd warth zcu Coryn begraben. Das iſt gote vnd ouch fill luten, die dauon gehord vnd ouch in fill buechern geleſin habin, wol wiſſentlichin, das der mit namen vnd werken ein rechtir marcgraue was. Sundern um den falſchen woldemar, der zcu Deſſouw begraben lieth, dauon wir ouch geſatezt habin vnd noch ſetczen werden, wie vnd wann der ſich der gehabin had, ſwigit vnſir ohim, vnd dorumb, als wir merken, yn etwas fulbortit, das der ouch gewiſt iſt, nach ſynne des C. Nonne benedicimus de preſumpt. Vnde wie wol wir ungerne mit vorſatcze vnd ane nod icht wes ſetczen wolden, dadurch vnſirm heren vnd ohim adir ſiner kirchin eynich vngelimphff von entſtehen mochte (C. nichil de preſcript); jedoch ſollen wir uch erwerdigen vnd werdigen herren vnd ſcheideſluten der warheit etlicher vor vnd nach berurter ſachin gruntlichin berichten, als vns des nod iſt (ar. reg. qui ſcandaliſauerit de re inut.); ſo müſſen wir ſetczen vnd offenbaren eyne geſchicht vnd ſachen, die ſich in voreziten vorlouſen had: daruß ir merket mogit, wie etwa fill guter vnſir herrſchafft entfrombit ſin.“

„Es iſt geſchen, das nach tode Marcgrauen woldemares ſeligin vnſirs vorfaren, da widder von geſatezt habin, der zcu Coryn begraben warth, die Marcke erbloß ſtarb vnd an das romiſche riche vorfill vnd zcu der zit was der allerdurchluchtigiſte furſte er Ludewig romiſcher koning, der die marcke gab ſinen ſonen ludewige dem romer, als wir das in vnſern geghenreden berurt

„vnd dauon eines briues abeschrifft gesatezt habin. Als, nu die obgnante marcgraue ludewig die marke ingenommen hatte vnd widderumb buβen landis getzogen vnd nicht binnen landes was, warth ein gebuer vff geruckit vnd in vnsir land gebracht vnd dauor vβgegebin, das er marcgraue woldemar, der lange begraben was, sin suhe, damit sill entsaldiger lute betrogen worden. Daruff wann vnd in welchin Jaren das geschen ist, solche vorkundege machit ist:"

„„Nach god millesimo
tria CCC quadragesimo
Otte *) und nicht me,
Dum in deme Jare
Quam valsche marcgraue woldemare
Mit hulfe starcke
So machede hie platz in die marcke.""

„Vnd zcu der tzitt was er Otte Ertzbischoff zcu Magdeburg: ab der dar zcu hülfe oder rath tethe, ist gote bekannt: doch habin wir daruon woll schriffte gesehen vnd gelesen, der wir vmb gelimphis willin nicht ensettzen; sundern in dem Rumpell hatte sich der obgnante Ertzbischoff Otte sill vnsirer Stete, Sloβ, renthe vnd guter vndertzogen die ein teyll marcgraue ludewige vmb groβ gheld widder worden, ouch ein tail mit sulchre wise wegkgenamen, daruff er sillichte briue muste geben nach nod vnd nicht nach will. Darumb wir nych clagen vnd rechtis mit guter vβrichtunge wol bedorffen. Diβ setczen wir vor anewisunge vmb vnsirer gerechtikeit willin, die bereith vnd nachmals widder die gewere vnd vorjarunge, dar vnser herre und ohim sich sill vffegetzogen had gethan habin vnd thun werden, das ir mogit mercken, ob er der geweren ankunfft nicht setczen wil, wie adir in welchir wisen vnsire Sloβ, stete vnd guter entfrombet sin."

Hiermit waren die Prozeβschriften geschlossen, und der erzbischöfliche Sachwald fand daher keine Gelegenheit dem Churfürst-

*) sic pro octauo — vielleicht anspielend auf den Beistand, welchen vorzüglich Erzbischof Otto von Magdeburg dem falschen Woldemar leistete.

lichen Procurator den Irrthum in der Angabe des Todesjahres des wahrhaften Woldemars, und die Verwechselung des Markgrafen Ludwig des Aeltern mit dem Bruder desselben, Markgrafen Ludwig dem Römer vorzuwerfen. Die den Prozeß beendende rechtliche Entscheidung ließ sich aber auf die nicht zur Hauptsache gehörige, sondern nur außerwesentlich eingemischte Streitfrage über die Echtheit Woldemars nicht ein.

IV. Dritte Fortsetzung der Uebersicht von den wissenschaftlichen Verhandlungen und Vorträgen in den Sitzungen des Vereins.

Jahr 1844.

In der Sitzung vom 10. Jan. 1844 legte Herr Direktor von Lèdebur der Versammlung eine Anzahl Brandenburgischer Original-Urkunden vor, die sich bisher in seinem Privatbesitz befanden, und brachte dieselben dem Vereine zum Geschenk. Herr Geh. Archivrath Riedel berichtete über die sogenannte Sargprozession, welche früher bei dem Absterben von Landesherren in allen größern Städten der Mark Brandenburg gehalten zu sein scheint, namentlich noch beim Tode Königs Friedrich Wilhelm I. zu Stendal, Neuruppin und andern Orten gehalten wurde. Es wurde gewünscht, daß dieser Gegenstand durch Mittheilungen aus den einzelnen Städten näher aufgeklärt werde, wozu die Akten der Magistratsregistraturen das Material wahrscheinlich darbieten werden. Hr. Direktor Odebrecht trug den Plan eines seit längerer Zeit von ihm vorbereiteten Werkes vor über die Vor- und Familiennamen, die in Brandenburgischen Urkunden genannt werden und theilte mehrere Fragmente des Werkes als Proben mit, die den Wunsch der Ausführung des Unternehmens rege machten. Als Mittheilung des Herrn Vice-Ober-Ceremonienmeisters Baron von Stillfried wurde das Facsimile einer eigenhändigen Urkunde der dritten Gemahlin Eberhards IV. Grafen zu Würtemberg, einer Tochter des Burggrafen von Nürnberg Johann's III. vom Jahr 1421 zur Ansicht vorgelegt. — In der Versammlung vom 14. Februar trug Hr. Direktor Odebrecht eine Abhandlung über die Wiedererhebung des niedern

Adels in der Mark Brandenburg in der Folge des 30jähr. Krieges vor, als Fortsetzung eines frühern Vortrages, worin die Gefahr gänzlichen Verfalls, welcher dieser Stand sich vor dem 30jähr. Kriege zugeneigt hatte, nachgewiesen war. Sodann legte Hr. Baurath von Quast mehrere Zeichnungen und Grundrisse der Kirche des heiligen Bluts zu Wilsnack, so wie der Marienkirche zu Prenzlau vor, indem er neben andern Erörterungen namentlich auf die Aehnlichkeit aufmerksam machte, die in baulicher Hinsicht zwischen dem Kirchengebäude zu Wilsnack, dem Dome zu Stendal, der Marienkirche daselbst und dem Chor der Stephanskirche zu Tangermünde besteht. Herr Geh. Archivrath Riedel legte die vom Herrn Dr. Kampe eingesandte Inschrift einer Glocke der Kirche zu Wuthenow bei Neu-Ruppin vor, welche sich nicht als lesbar darstellte. Aus einer Mittheilung des Herrn Prediger Otte zu Fröhden wurde auf eine Glocke des Dorfes Storkow zwischen Weißenfels und Freiburg an der Unstrut aufmerksam gemacht, auf welcher ein rundes Siegel mit der Inschrift abgedruckt ist: Sigillum dominae Agnetis Dei gratia Comitisse de Lindowe, während das Wappen rechts den gräflich Lindowschen Adler und links die Anhaltischen Balken zeigt. Es fragt sich, wie Gräfin Agnes von Lindow, welche um die Mitte des 14ten Jahrhunderts lebte und eine geborne Fürstin von Anhalt war, zu der hierin documentirten Beziehung zur Kirche des Dorfes Storkow kam. Zuletzt wurde noch eine Abhandlung des Hrn. Prediger Ballhorn zu Oranienburg über den Ursprung von Oranienburg (Bötzow) und Neumühl und über die Grenze des vom Markgrafen Albrecht dem Bären erworbenen Gebietes in dieser Gegend vorgetragen. — In der Versammlung vom 13. März legte Herr Geh. Archivrath Riedel die von Hrn. Dr. Otto zu Gießen mitgetheilte Abschrift der in der dortigen Bibliothek befindlichen Fragmente alter Brandenburgischer Geschichtsschreibung vor. Derselbe forderte die Versammlung auf, das von einem Gliede der von Rohrschen Familie begonnene Unternehmen der Bearbeitung einer von Rohrschen Familiengeschichte durch Mittheilungen zu fördern. Dann wurde eine von dem Domherrn Freiherrn Gays Edlen Herrn zu Putlitz auf Pankow, eingesandte Abhandlung über

Burgwälle in der Priegnitz vorgetragen. Ein vor Kurzem unter der umsichtigen Leitung des Ortsschulzen Keindorf zu Ebendorf bei Magdeburg aufgedecktes heidnisches Grabmal, dessen Inhalt der dortige Pfarrer Leopold dem Königlichen Museum vaterländischer Alterthümer hierselbst überlassen hat, gab dem Herrn Direktor von Ledebur Veranlassung, über die Bedeutung desselben sich auszusprechen, und den Umstand als merkwürdig herauszuheben, daß jene Stelle im Munde des Volkes Angelhoch genannt werde. Zuletzt wurden von Herrn Direktor Odebrecht noch einige Untersuchungen über alte Märkische Personennamen vorgetragen. — In der April-Sitzung legte Herr Professor von der Hagen mehrere die Fischerei in der Elbe bei Tangermünde betreffende Urkunden vor, über deren Entzifferung und Sinn mehrere Discussionen gepflogen wurden. Herr Geh. Archivrath Riedel sprach über die Reihefolge der ältesten Bischöfe von Brandenburg, und legte der Versammlung seine Zweifel an der Existenz mehrerer derselben vor, welche Gercken als historische Personen angenommen hat — In der Sitzung vom 8. Mai sprach Herr Direktor von Ledebur über einen dem Vereine zur Aeußerung zugesandten bei Perleberg gefundenen Siegelstempel. Er enthält das Siegel Johann's von Kröchern, wahrscheinlich aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts. Das Siegel ist ein sogenanntes Helmsiegel und der sehr wohlerhaltene Stempel befindet sich im Besitz des Herrn Predigers Ragotzki zu Triglitz. Herr Baurath von Quast berichtete über die ganz aus behauenen Feldsteinen erbauete Kirche zu Tempelhof bei Berlin und deren Wiederherstellung. Unter der modernen Uebertünchung der Wände im Innern sind die Bilder von Heiligenfiguren entdeckt, womit die Wände scheinen durchgängig geziert gewesen zu sein. — In der Sitzung vom 12. Juni trug Herr Direktor von Ledebur eine Zusammenstellung der in den eingegangenen Localitätsberichten enthaltenen Nachrichten über metallische Denkmäler in der Mark vor, insonderheit über die Glocken, wornach das nach angegebenen Jahrszahlen bestimmbare Alter der letztern bis in das 14. Jahrhundert zurückreicht. Herr Dr. Kuhn theilte einige Märkische Sagen und ältere Nachrichten über Greifen-

berg in der Ukermark mit. Herr Baurath von Quast berichtete über ein merkwürdiges, zur Restauration nach Berlin gesandtes Schnitzwerk der Kirche zu Prenzlow. Herr Buchhändler Boike legte der Versammlung das Ceremoniale Brandenburgicum vor, und machte dasselbe dem Vereine zum Geschenk. — Die Sitzungen während der Sommermonate wurden wegen Abwesenheit vieler Mitglieder aufgehoben. In der October-Sitzung machte Herr Geh. Archivrath Riedel Mittheilungen aus seinen über die Bischöfe von Brandenburg angestellten Untersuchungen. In der Sitzung vom 13. November legte Herr Professor von der Hagen zwei alte Siegelstempel vor, welche bei Oderberg aufgefunden sind, von welchen der eine einem Gliede der Familie von der Beke, der andere der St. Peterskirche eines auf dem Stempel nicht mehr lesbaren Ortes angehört. Herr Professor Dr. Zimmermann las eine Abhandlung, welche die Vergleichung des Großen Churfürsten Friedrich Wilhelm und des Königs Friedrich des Großen enthält. Herr Geh. Archivrath Riedel theilte eine Zusammenstellung der ältesten von Potsdam und den Potsdam-Werder handelnden noch ungedruckten Urkunden mit, worunter namentlich ein Dokument vom Jahre 1323 erweiset, daß Potsdam mit dem Werder um diese Zeit von den damaligen Regenten dieses Theiles der Mark Brandenburg an das Domstift Brandenburg für den geringen Preis von 160 Mark Silber verkauft sei: ein anderes Dokument, die später an den Ritter Wichard von Rochow und dessen Gattin Ilsa von dem Markgrafen Wilhelm von Meißen vorgenommene Verpfändung der Burg, der Stadt und des Kietzes zu Potsdam darthut. Herr Direktor Klöden machte die Anzeige, daß Se. Majestät der König die Errichtung zweier historischen Denkmäler zu befehlen geruht haben, eines auf dem Schildhorn bei Spandau zum Andenken an den Wendenfürsten Jakzo und dessen angebliche Bekehrung, das andere für den Grafen von Hohenlohe auf dem Cremmer Damm. Herr Direktor von Ledebur theilte eine geordnete Zusammenstellung der historisch-topographisch merkwürdigen Angaben mit, welche die aus der West-Priegnitz neuerdings eingegangenen Berichte enthalten. Durch vorzügliche Sorgfalt sind die aus Bendelin, Bresch, Dalmen,

Gr. Berge, Grube, Stadt Havelberg, Lenzerwische, Kl. Gottschau, Krampfer, Lanz, Lenzen, Perleberg, Rühstedt und Wilsnack erstatteten Berichte ausgezeichnet. In der Sitzung vom 18. Dezember sprach Herr Geh. Archivrath Riedel über die Reichhaltigkeit der für die Brandenburgische Geschichte wichtigen Urkundensammlung des Universitäts-Archives zu Breslau, welche ihm durch die Gefälligkeit der Behörden successive ganz nach Berlin mitgetheilt ist. Diese Urkundensammlung ist aus dem Universitätsarchive zu Frankfurt dorthin gelangt, und begreift den wohlerhaltenen Nachlaß des St. Nicolaistiftes zu Stendal und des Carthäuser-Klosters bei Frankfurt außer mehreren andern theils Altmärkischen theils Lebusischen Urkunden. Herr Direktor Odebrecht las eine Abhandlung über das Geschichtliche der Garten-Anlagen des Königs Friedrich I. bei den von diesem angekauften Rittergütern Niederschönhausen, Blankenfelde und Rosenthal, insbesondere über die erste Einrichtung des Schloßgartens zu Schönhausen i. J. 1692. Herr Bibliothekar Dr. Friedländer berichtete über die „Kriegsordnung“ des Markgrafen Albrecht vom Jahre 1655, ein Gedicht, welches Theorie und Praxis der Kriegskunst zum Gegenstande hat. Sodann machte derselbe die Versammlung auf ein noch nicht bekanntes Rundschreiben des Bischofes Stephan von Brandenburg vom Jahre 1417 aufmerksam, welches die Art vorschreibt, worin die Klöster künftig zu revidiren seyen, und Herr Prediger Dr. Bornitz theilte der Versammlung Uebersetzungen von Gedichten des Sabinus mit.

V. Beschreibung des Domes zu Stendal und Bestimmung der Erbauungs-Zeit des gegenwärtigen Gebäudes.

Von

F. von Quast.

Gleich wie das von aller bischöflichen Gewalt eximirte Domstift zu Stendal unter den geistlichen Stiftungen der Altmark unzweifelhaft den ersten Rang einnimmt, so zeichnet sich auch die dazu gehörige dem heil. Nicolaus gewidmete Domkirche unter allen kirchlichen Gebäuden jener, an vorzüglichen Bauwerken reichen Provinz aus. Kein anderes kommt ihr an Größe der Anlage und imposanten Verhältnissen gleich, so daß man den Dom zu Stendal mit Recht unter die Zahl der vorzüglichsten Gebäude rechnen muß, welche im Ziegelbau ausgeführt wurden.

Wenn überhaupt erst in der letzteren Zeit gründlichere Forschungen gemacht wurden, um die so dunkle Geschichte der Baukunst des Mittelalters aufzuklären, so ist doch auf dem Gebiete des Ziegelbaues hierfür bisher nur weniges geleistet worden. Da aber die aus gebrannten Ziegeln ausgeführten Gebäude von denen aus Hausteinen erbauten einen völlig abweichenden Styl zeigen, so daß beispielsweise eine in Italien befindliche Kirche einer Märkischen verwandter sein kann, als wie eine näher gelegene Magdeburgische, wenn jene beiden etwa aus Ziegeln erbaut sind, während bei der letzteren Hausteine verwendet wurden, so ist es höchst mißlich die Resultate, welche man für die Geschichte der Baukunst im Allgemeinen gewonnen hat, und welche vorzugsweise den Ländern des

Steinbaues angehören, auf die des Ziegelbaues zu übertragen. Indem ich mir eine weitere Ausführung dieses Gegenstandes für eine andre Gelegenheit vorbehalte, bemerke ich nur im Allgemeinen, daß wir den Ziegelbau in der Mark Brandenburg in erhaltenen Beispielen von der Mitte des XII. Jahrh. an verfolgen können. Von dieser Zeit an bis gegen die Mitte des folgenden Jahrh. herrscht hier noch entschieden der Rundbogen vor, obschon in der letzten Zeit dieser Periode auch der Spitzbogen schon Eingang gewinnt; doch bis gegen Ende des XIII. Jahrh. im Dienste des romanischen Styls, der erst spät, und gerade im Ziegelbau keinesweges plötzlich in den gothischen Styl übergeht. Den völligen Sieg des letzteren darf man erst um die Jahre 1280—1290 annehmen, und selbst zu dieser Zeit erscheinen noch viele ältere Reminiscenzen.

Für die Geschichte unseres Domes und somit für die des Ziegelbaus überhaupt, gewähren uns einige der bisher noch nicht veröffentlichten Urkunden, welche demnächst in Riedel's Cod. dipl. Brand. I. Hauptth. Bd. V. erscheinen werden, nicht unbedeutende Nachrichten. Durch sie werden wir in den Stand gesetzt, die Zeit der Erbauung der Hauptgebäudetheile näher zu bestimmen, als wie es bisher möglich war.

Das gegenwärtige Gebäude *) gehört im Wesentlichen zwei verschiedenen Bauperioden an, welche durch etwa zwei Jahrhunderte von einander geschieden sind, und in keinem organischen Zusammenhange miteinander stehen. Der westliche Vorbau mit seinen beiden Thürmen ist entschieden älter wie das übrige Kirchengebäude; das Ziegelmauerwerk des ersteren steht mit dem letztern völlig außer Verband, so daß beider Grenzen scharf von einander gesondert sind; offenbar gehören die Thürme einem älteren Gebäude an, das man in späterer Zeit abbrach, um an dessen Stelle die jetzige Kirche zu erbauen, und wobei nur eben die Thürme erhalten, und mit solchen Zubauten versehen wurden, welche man bei dieser neuen Verbindung für nöthig erachtete.

*) Mehrere Ansichten dieser Kirche und ihres Kreuzganges sind in dem vorzüglichen Werke: „die architektonischen Denkmäler der Mark Brandenburg, von Strack und Meyerheim" gegeben.

Betrachten wir zunächst diesen älteren Bautheil genauer, so erscheint die Architektur desselben entschieden als derjenigen Periode angehörig, welche der gothischen Bauweise voranging. Zwei schlanke, etwa 130 Fuß bis zum Anfange der Spitzen hohe Thürme, bei etwa 20 Fuß Grundfläche eines jeden, werden durch einen 25 Fuß breiten Mittelbau mit einander verbunden. Bis zu einer Höhe von 70 Fuß hinauf zeigt sich mit Ausnahme zweier einfacher spitzbogiger Eingänge des Mittelbaues, (welche möglicherweise erst später hinzugefügt wurden), und eines jetzt vermauerten doppelbogigen Fensters darüber, nicht die mindeste Unterbrechung des gleichmäßig schönen Ziegelbauwerks; denn die lissenenartig aufstrebenden Einfassungen zu den Seiten der Thüren und die kleinen Fensterschlitze zur Erleuchtung der Treppen im Innern derselben, sind kaum als solche anzusehen. Ueber jener Höhe jedoch befindet sich im Mittelbaue eine Halle von fünf romanischen Spitzbögen, welche gleicherweise wie die dazu gehörigen Pfeiler, nicht aus Ziegeln, sondern aus Werksteinen gearbeitet sind, und daher auch, trotz aller Abwesenheit von Details, sogleich einen vom übrigen Bauwerke abweichenden Styl zeigen. Auch an der Ostseite des Mittelbaues, durch das jetzt höher hinaufreichende Dach des Schiffes verdeckt, befindet sich eine ganz gleiche Bogenstellung. Ein reiches Gesims sich durchkreuzender Rundbögen aus Ziegeln, von mehreren Lagen übereck gelegter und verschiedenartig vortretender Ziegel überstiegen, schließt in entsprechender Weise den Mittelbau ab. Die Thürme erhalten, in der Höhe, wo jene Arkade des Mittelbaues beginnt, ein Gurtgesims, gleichfalls mit sich kreuzenden Rundbögen in Ziegeln gebildet, welches die Lissenenstreifen mit einander verbindet. Letztere steigen jedoch höher hinauf, und werden etwa 25 Fuß unter der jetzigen Höhe der Thürme durch ein Gesims abgeschlossen, welches aus sich kreuzenden, mit der Spitze nach oben gestellten rechtwinklichen Bögen besteht, die durch kleine Consolen gestützt sind. Wahrscheinlich folgte darüber eine eben solche Krönung wie bei dem Mittelbaue, wovon noch gegenwärtig eine Schicht schrägliegender Ziegel erhalten ist, und bildete so den früheren Abschluß der Thürme. Unter diesem Gesimse enthält jeder der Thürme an jeder seiner vier Sei-

ten noch eine große Spitzbogenöffnung, welche jedesmal durch zwei romanische Säulchen in drei kleinere Spitzbögen getheilt wird, deren mittlerer um etwas höher hinaufsteigt wie die beiden andern. Das ganze Bogenfeld, in welches die Spitzbögen gewissermaßen hineingeschnitten sind, besteht ebenso wie die Säulen wiederum aus Sandstein; letztere sind ohne alles Detail, doch zeigen sich an den Ecken der Basen noch die bekannten kleinen Eckblättchen. Da man späterhin diese Bogenöffnungen vermauerte, so ist nur noch bei einem dieser Schallöcher die genannte Anordnung wohl erhalten. An der Nordseite des nördlichen Thurmes sieht man noch mehr unterhalb eine ähnliche kleinere Bogenöffnung, doch stützt hier eine einzelne Säule zwei gebrochene Spitzbögen, alles von Sandstein, innerhalb des umfassenden Ziegelspitzbogens.

In dieser Weise war der Thurmbau ursprünglich beendet, und die Thürme schlossen hier ohne Zweifel mit ihren Spitzen die ganze Architektur ab, während über dem Mittelbaue wohl ein Satteldach angeordnet war. Späterhin fügte man jedoch sowohl den Thürmen als dem Mittelbaue noch einen Aufbau hinzu. Der Aufbau der Thürme, wenn auch immer die ursprüngliche Anlage in etwas verändernd, kann dennoch als ein wohlgelungener anerkannt werden. Auch hier setzte man die Lissenen bis zu dem reichen Krönungsgesimse fort. In den Zwickeln zwischen dem letzteren und der Spitzbogenöffnung einer jeder Seite befindet sich jedesmal eine mit Ziegelornament belegte Rosette. Die gedoppelten Spitzbögen, welche, hier aus Ziegeln gebildet, den größeren Spitzbogentheilen werden durch Flachbögen abgefangen, welche die eigentliche Bogenöffnung eindecken, während die Spitzbögen darüber nur noch als Blendbögen erscheinen. In allen Details zeigt sich das ausgebildet gothische Bausystem und es steht der Annahme nichts entgegen, daß diese Thürme ungefähr derselben Zeit wie die übrige Kirche angehören mögen.

Ueber diesen Aufbauten der Thürme erhoben sich bis zum Jahre 1660 zwei schlanke Spitzen, völlig nach Art derjenigen, welche wir noch an der St. Marienkirche zu Stendal und an der nicht fern gelegenen Klosterkirche zu Jerichow, erblicken, deren eine mit Kupfer, die andre mit Blei gedeckt war. Wenigstens die eine der-

selben war laut einer alten in dem Knopfe vorgefundenen Nachricht, im J. 1512 erbaut. Im J. 1660 aber wurden sie vom Blitz zerstört, und statt ihrer die unansehnlichen Hauben aufgesetzt, welche die Kirche gegenwärtig verunzieren. (Vergl. die Nachrichten bei Beckmann, Beschr. der Mark Brandenb. II. S. 48. und die Abbildung in Merians Topographie der Mark Brandenburg.)

Bei weitem weniger angemessen war der Aufbau, mit dem man später den Mittelbau versah. Eine hohe Ziegelmauer ohne alle weitere Ausbildung steigt beinahe bis zu der ursprünglichen Höhe der Thürme hinauf, und ist nur durch jedesmal drei isolirte Fenster, in zweien Reihen über einander, unterbrochen, welche die hier gewiß völlig charakterlose Form des flachen Bogens haben. Damit diese Mauermasse nicht nachtheilig auf die darunter stehende Bogenstellung einwirke, hat man es nöthig erachtet, die Oeffnungen der letzteren völlig zu vermauern, wodurch dann die Faßade ein höchst schwerfälliges und unangenehmes Aussehen erhalten hat. Eine genaue Untersuchung hat ergeben, daß jene Zwischenwand ohne alle Fugenverbindung mit dem anschließenden Mauerwerke der Thürme steht, und daß sie daher auch wohl ohne Nachtheil für die Struktur derselben wieder entfernt werden könnte, wodurch die Schönheit des Gebäudes allerdings bedeutend gewinnen würde. Wahrscheinlich stellte man sie nur hin, um die Vorderansicht des Giebels der Kirche, welcher durch den Neubau des Schiffes bedeutend gegen früher erhöht wurde, zu verdecken, und die völlige Bedeutungslosigkeit dieses Zwischenbaues läßt annehmen, daß dieser Einbau erst zu derjenigen Zeit geschah, als die gothische Architektur bereits völlig in Verfall gerieth, d. h. im ersten Viertel des XVI. Jahrh. vielleicht im Zusammenhange mit jener oben erwähnten Erneuerung der Thurmspitzen.

Dieser Faßade war bis zum J. 1736 eine Kapelle vorgebaut, welche seitdem baufällig geworden und sodann abgetragen wurde. Noch erkennt man an dem Mauerwerke des Mittelbaues unter der Arkade die Linie des ehemals anstoßenden Daches dieses Anbaues. Wir werden später noch einmal darauf zurückkommen, und beschränken uns vorläufig auf die Bemerkung, daß das Mauerwerk

der Kapelle mit dem der älteren Thürme völlig ohne Verbindung blieb, und sich so als späterer Ansatz charakterisirt.

Wir kommen nun zu der Bestimmung der Zeit, wann dieser ältere Thurmbau aufgeführt wurde. Das noch Vorherrschen des romanischen Bausystemes läßt zunächst daran denken, ob wir in demselben vielleicht einen Rest derjenigen Kirche zu erkennen haben, welche zur Zeit der Errichtung des Domstiftes durch den Grafen Heinrich von Gardelegen im J. 1188 gebaut wurde. Der Umstand, daß im Ziegelbau überhaupt die Ausbildung der Architektur weniger Veränderungen unterworfen ist, als wie im Steinbau, so daß Bauwerke einer älteren und späteren Periode sich schwieriger sondern lassen, als wie bei dem letzteren, würde diese Ansicht in sofern begünstigen, als es schwieriger ist, Gegengründe beizubringen. Vergleichen wir jedoch mit unserem Bauwerke diejenigen Architekturen, welche man, wegen ihrer Stiftung nicht höher hinaufschieben kann, in denen jedoch unverkennbar ein noch älterer Styl herrscht, so wird man genöthigt, diese Annahme zu bezweifeln. Als solche nenne ich vornehmlich die Kirche des kurz zuvor i. J. 1184 gestifteten Klosters Arendsee, welche zwar schon ein durchgehendes Gewölbeprinzip mit der seltenen Form von Kuppelgewölben statt der Kreuzgewölbe zeigt, dabei jedoch noch durchgehend den Rundbogen; auch die älteren Theile des 1180 gestifteten Klosters Lehnin, nämlich Chor und Kreuz, zeigen allein den Rundbogen, während der Spitzbogen erst bei dem Schiffe erscheint, dessen Bau bis in die 2te Hälfte des XIII. Jahrh. reicht; dabei bleibt jedoch noch immer die Möglichkeit, daß die Vollendung auch dieser Gebäude und Gebäudetheile erst geraume Zeit nach der ersten Stiftung geschehen sein möge, nicht unbenommen. Ein geringes Fragment der früheren Kirche des heiligen Stephanus zu Tangermünde, auf der Nordseite des Schiffes, hart neben dem Kreuze, welches wahrscheinlich dem von dem genannten Grafen Heinrich von Gardelegen errichteten Gebäude angehört, zeigt noch zwei vermauerte Rundbogenfenster; leider ist dieses Mauerstück an sich zu unbedeutend, um daraus weitere Schlüsse ziehen zu können.

Das Vorherrschen des Spitzbogens und selbst des gebrochenen

Spitzbogens an den Thürmen des Domes zu Stendal ließ mich bereits früher aus den genannten und noch andern Gründen, welche mit der ganzen Geschichte der Baukunst zusammenhängen, deren Erörterung jedoch hier zu weit führen würde, nicht daran zweifeln, daß sie erst etwa der Mitte des XIII. Jahrh. angehören mußten. Diese Ansicht findet nun in einer der bisher noch unbekannten Urkunden, dem Ablaßbriefe des Bischofs Volrad v. Halberstadt, vom 24. Sept. 1257 ihre vollste Beglaubigung. Er ladet darin die Gläubigen zu Beiträgen für den Bau unserer Kirche mit den Worten ein: Cum igitur fideles Christi, decorem domus Domini diligentes, ecclesiam beati Nicolai piissimi confessoris in civitate Stendale ampliare coeperint opere sumptuoso et ad perfectionem ipsius proprie sibi non suppetant facultates, universitatem uestram monemus — ad perfectionem predicti operis — conferatis, — Nos autem — omnibus qui ad predicti structuram monasterii suas elemosinas fuerint elargiti, quadrag. dies — indulgemus, presentibus usque ad consummationem operis et non amplius valituris. Hieraus geht deutlich hervor, daß der vorgenommene Erweiterungsbau nicht unbeträchtlich war, und wahrscheinlich erst vor kurzem begonnen hatte. Obschon uns nun von der Kirche selbst kein anderer Theil übrig blieb, um den Vergleich anzustellen, ob sie denselben Styl zeigte, welchen wir noch gegenwärtig an den Thürmen erkennen, so zweifeln wir doch nicht im mindesten, daß dieses der Fall war, als außerdem noch der ältere Theil des Kreuzganges, dessen Arkaden jedesmal drei gebrochene Spitzbögen über romanischen Säulchen, alles in Sandstein ausgeführt enthielten, offenbar mit den schon genannten Bogenstellungen des Thurmbaues in nächster Beziehung steht, und sich vor ihnen nur durch den Reichthum des Details der zierlich romanischen Blattkapitäle auszeichnet.

Offenbar stand die dazu gehörige ältere Kirche in angemessenem Verhältnisse zu den Thürmen, war also jedenfalls von kleineren Maaßen wie die gegenwärtige, und dem Style jener Zeit angemessen, mit niederen Seitenschiffen und höherem Mittelschiffe und Kreuze, dem sich der quadrate Chor mit seiner Altarnische anschloß, während die Kreuzesarme ihre kleineren Altarnischen besaßen, alles

mit quadratischen Spitzbogengewölben überspannt. Doch konnten hier so wie bei anderen damaligen Kirchen im Einzelnen auch leicht Rundbögen statt der Spitzbögen eintreten, wie die überaus merkwürdige, leider nur zu sehr zerstörte St. Lorenzkirche in Salzwedel zeigt, welche etwa zu derselben Zeit erbaut sein wird. War die dem jetzigen Dome vorangehende Kirche mit der Gründung des Domstiftes gleichzeitig errichtet, so wird sie eine ähnliche Anordnung gezeigt haben, in der jedoch der Rundbogen allein herrschte, vielleicht auch Balkendecken anstatt der Gewölbe vorhanden waren. Es erscheint mir jedoch wahrscheinlich, daß man damals keine Kirche neubaute, sondern daß Graf Heinrich sein Domstift neben einer schon vorhandenen Kirche des heil. Nicolaus anlegte, welche mit der Gründung der Stadt um die Mitte des XII. Jahrh. ziemlich gleichzeitig erbaut sein mochte, da eine diesem Heiligen gewidmete Kirche in den damals neu gegründeten Städten selten fehlte, und mit der Marienkirche gewöhnlich um den Vorrang stritt.

Doch wir betrachten statt der vergangenen die gegenwärtige Kirche. Sie ist, mit Ausnahme der obengenannten Thürme nach einem einzigen großartigen Plane erbaut. Das Mittelschiff wird von den fast gleich hohen Seitenschiffen durch jedesmal vier Bogenöffnungen getrennt, deren runde Pfeiler schlank emporsteigen, noch schlanker erscheinend durch elegant profilirte Gurtträger, welche von den vier Hauptseiten bis zum Anfange der Gewölbe emporsteigen. Kleine Kapellen, jedesmal in doppelter Zahl wie die genannten Bogenöffnungen, begleiten die Seitenschiffe an den Außenseiten derselben, indem sie sich zwischen die Strebepfeiler einbauen, welche aber an der Außenseite, wo die Kapellen ihre eigenen Spitzbogenfenster haben, über die nur niedrigen Dächer derselben höher hinaufsteigen, und in ihren Zwischenweiten den geeigneten Raum für je acht schlanke Fenster darbieten, durch welche jedes der beiden Seitenschiffe erleuchtet wird; die Fenster liegen zwischen den Strebepfeilern grade über den weiten Bogenöffnungen, durch welche die Kapellen mit den Seitenschiffen verbunden werden. Ein zwischen beiden hindurchlaufendes Gesims trennt die untere Basis der Kapellen wirksam von dem oberen Hauptgeschosse der Fenster. Nur an der Nordseite liegt statt des Raumes zweier Kapellen

dem Gebäude in der zweiten Hauptbogenabtheilung von den Thürmen aus gerechnet, eine Vorhalle vor, welche mit ihrem geschmückten Giebel so hoch hinaufreicht, daß hinter demselben keine Fenster mehr angebracht werden konnten. Ein Radfenster, mit reichem Maaßwerk erfüllt, befindet sich über dem einfacheren Portale, welches in der Form des Stichbogens eingewölbt ist. Möglicherweise gehört der Theil der Mauer, gegen welche sich diese Vorhalle anlehnt, noch einem älteren Gebäude an. — Im Innern der Kirche befindet sich an der Stelle, wo die beiden hohen Fenster hätten angebracht werden sollen, eine auf Consolen vortretende kleine Orgel, welche sich durch Zierlichkeit auszeichnet, und zu der Zahl der wenigen gehört, welche uns aus der Zeit des gothischen Bausystemes übrig geblieben sind.

Das Kreuz der Kirche, mit dem Mittelschiffe und Chor von gleicher Höhe, d. h. etwa 72 Fuß bis zum Schlußsteine der Gewölbe, steht gegen Nord und Süd um die doppelte Breite der Seitenschiffe vor. Auch hier beginnen die hohen und weiten Fenster über einer durch ein Gesims bezeichneten 20 Fuß hohen Basis, innerhalb welcher einzelne Spitzbogenblenden, in welche sich zum Theil Rundbögen hineinlegen, gewissermaßen die Stelle der Kapellen vertreten, welche die Seitenschiffe als architektonische Erweiterung begleiten; hier mochten die Altäre vor den Nischen angebracht sein, und mehrfache Spuren zeugen noch von dem früheren Vorhandensein derselben.

An der Ostseite des Kreuzes lehnen und lehnten sich wirklich isolirte Kapellen an, über deren Kreuzgewölben sich hohe Emporen durch reichgegliederte, hochgespannte Bogenöffnungen gegen das Kreuz öffnen, und bis zur Höhe der Gewölbe desselben hinaufsteigen; die ganze Anlage ist völlig nach Art eines einseitigen Seitenschiffes mit dem Unterschiede, daß der untere isolirt eingewölbte Theil desselben nur durch einzelne Thüren mit der übrigen Kirche verbunden wird; hohe Fenster denen der übrigen Kirche völlig entsprechend, befinden sich im Hintergrunde und an der Giebelseite dieser Emporen. Die neben der Ostseite des nördlichen Kreuzarmes gelegene Abseite war jedoch entweder nie ganz vollendet oder doch in sehr früher Zeit

bereits zerstört, was am wahrscheinlichsten erscheint, und ward niemals erneuert. Die freien Bogenöffnungen der oberen Emporen wurden nun mit Mauerwerk und Fenstern ausgefüllt, welche von den übrigen nicht wesentlich abweichen. Die Unregelmäßigkeit des Mauerwerks an der Außenseite läßt annehmen, daß hier eine Zerstörung stattfand; die Regelmäßigkeit der eingesetzten Fenster jedoch, daß die Erneuerung noch zur Zeit geschah, ehe die gothische Architektur außer Anwendung gebracht wurde. Das untere Gewölbe des Anbaues der Südseite dient als Sakristei.

Aus dem südlichen Kreuzarme gelangt man durch eine Thür in den Kreuzgang des Domes und zunächst in einen weiten, in der Mitte durch eine Reihe runder Pfeiler gestützten Gewölbesaal, der von dem Kreuzgangshofe durch Spitzbogenöffnungen sein Licht erhält, wahrscheinlich das ehemalige Refectorium der daselbst in klösterlicher Gemeinschaft lebenden Dom-Vicarien und unteren Geistlichkeit, (die Domherren selbst hatten ihre isolirten Curien). Die Architektur dieses Saales ist der der Kirche ganz ähnlich. Innerhalb des Kreuzes liegt in der südöstlichen Ecke noch ein isolirter, mit Kreuzgewölbe auf schlankem achteckigen Pfeiler gestützter Einbau, welcher sich nach zwei Seiten hin mit weitgespannten Rundbögen öffnet: eine Art Ciborium über dem Altare, der hier früher errichtet stand. Das Portal des nördlichen Kreuzgiebels, welches auf den weiten Platz hinsieht, der der Kirche nach der Stadtseite hin vorliegt, muß als Hauptportal der Kirche betrachtet werden, und wurde deshalb auch in reicherer Weise mit Bildwerk in Sandstein geschmückt, dessen Formen jedoch, wie man dieses häufig findet, bereits in Anwendung der geschweiften Bögen und anderer Formenbildungen, einen größeren Verfall der Architektur zeigt, als wie wir ihn im Ziegelbau der Kirche finden. Die Statüen des Hauptpatrones S. Nicolaus und des Apostels Bartholomäus, als Mitpatrones der Kirche, stehen, gleichfalls aus Sandstein gebildet, zu dessen Seiten auf Consolen. Der Raum zwischen dem oberen Gesimse und dem Fenster wird durch kleinere Spitzbogenblenden eingenommen und namentlich an jeder Seite durch eine große Kreisfigur in welche zwei sich durchschneidende gleichseitige Dreiecke hineingelegt

sind. Darüber steigt ein reich- und eigenthümlich verzierter Giebel empor. Die Dreiecksform des Daches wird, gewissermaaßen als Mittelstück, durch Gesimse umgeben und durch treppenartig sich folgende Spitzbogenblenden überstiegen, die unter sich durch zierlich profilirte und noch höher hinaufragende Pfeilerchen getrennt sind. Die Mitte des großen Dreieckfeldes wird durch eine mächtige Rosette eingenommen, deren Inneres in reichster Formenentwicklung durchgebildet ist. Die Zwickel zwischen den Spitzen des Dreiecks und der Rosette nicht minder wie der Kern der letzteren wird durch je drei Spitzbogenblenden gebildet, die vom Centro eines mittleren, gleichfalls zur Rosette ausgebildeten Kreises, nach den drei Seiten des gleichschenklichen Dreiecks hin ausstrahlen.

Den Eingang zum hohen Chore bildet ein im Mauerwerke nur 14 Fuß hoher Lettner, welcher gleich der übrigen Kirche aus Ziegeln gebaut ist. Drei Bogenöffnungen, mit reichen Profilirungen eingefaßt, führen hindurch. Zwei andre Spitzbögen zur Seite sind nur als Blenden gehalten, und vor ihnen standen wohl ehemals Seitenaltäre. Vor der mittleren Bogenöffnung errichtete man später die Evangelienkanzel auf zwei isolirt vortretenden und durch Rundbögen verbundenen Säulen. Hiedurch wird zugleich eine Art Baldachin gebildet, unter welchem der dem heiligen Kreuze gewidmete Laienaltar aufgestellt wurde, der noch gegenwärtig im Gebrauche ist.

Der Chor selbst ist von den schönsten Verhältnissen in sich nicht minder, wie zu den übrigen Theilen des Gebäudes. Dem Langchor, welcher durch drei Gewölbe- und respective Fensterabtheilungen gebildet wird, folgt der siebenseitige Chorschluß, dessen zwei vordere Seiten, obschon denen des obigen Chorschlusses in Größe und Anordnung völlig entsprechend, noch in der Flucht des Langchores liegen. Große Wandblenden befinden sich in den einzelnen Feldern der Basis, je unter einem Fenster eine. Zwischen ihnen steigen zierlich profilirte Pfeilerchen bis zum Anfange der Gewölbe hinauf, wo sie mit Kapitälen abschließen. Zuvor werden sie jedoch in der Höhe des Gurtgesimses unter den Fenstern, welches auch hier mit einem vorzüglich edlen Ziegelornament ausgelegt ist, von den Figuren der Apostel unterbrochen, welche so in würdigster Weise aufge-

stellt, den Chor umgeben. Zu den Seiten des Langchores stehen Chorstühle von vorzüglichem Schnitzwerke, welche der Kirche noch gegenwärtig zum schönsten Schmucke gereichen. Einst wetteiferte mit ihnen die berühmte metallene Taufe, von welcher Beckmann (l. c. S. 47.) sagt: „der Taufstein ist ein großes ansehnliches metallenes werck, um dessen Fuß und Deckel, samt darauf stehenden zugethürmten Gehäuse, viel künstliche Bilder sich befinden: wird aber nicht eben beobachtet, da er sonsten unter den raresten Taufsteinen in der Alten Mark möchte gerechnet werden.“ Diese Nichtachtung wurde durch Beckmanns Worte nicht gehoben; jedoch bezog sie sich nur auf den Kunstwerth des Werkes, während man den Metallwerth desselben durch die Summe schätzen lernte, welche in aufgeklärterer Zeit als der des ehrlichen Beckmann, ein Jude dafür zahlte. Seitdem ist von der berühmten Taufe nur noch die Erinnerung erhalten.

Noch ist die Kirche sehr reich an vorzüglichen Glasmalereien, obschon auch hier durch Vernachlässigung und Muthwillen (die Kirche liegt frei an einem öffentlichen Platze, der der Jugend zum Tummelplatze dient, und die Fenster waren bisher durch keine Gitter gegen zufällige oder absichtliche Beschädigungen geschützt) unendlicher Schaden geschehen ist; doch darf man sie im Gegensatze mit andern Kirchen andrer Gegenden in dieser Beziehung noch gegenwärtig reich nennen. In der ganzen schönen architektonischen Anordnung nicht minder wie in der Vorzüglichkeit und wohlverstandenen Verbindung der Farben stehen sie in enger Beziehung zu andern derartigen Werken der Altmark, namentlich in den Kirchen zu Salzwedel und der in dieser Beziehung mit Recht berühmten Johannis-Kirche zu Werben. Auch die herrliche Kirche zu Wilsnack in der Priegnitz, auf die wir sogleich noch in anderer Beziehung zurückkommen werden, schließt sich diesem Kreise entschieden an, und es dürfte wenig Gegenden in Deutschland geben, welche sich einer gleichen Fülle vorzüglicher Leistungen auf dem Gebiete der Glasmalerei noch gegenwärtig zu rühmen haben, als wie eben die Altmark.

Fassen wir nochmals das Ganze zusammen, so zeichnet sich der

Dom zu Stendal durch zugleich große und weite Verhältnisse aus, verbunden mit Kühnheit der Construction, und der Baumeister verdient deswegen mit vollem Rechte die Anerkennung, daß er die gothische Architektur in ihren wesentlichsten Theilen erkannt und nach eigenthümlichen für die vorliegenden Verhältnisse passenden, Anordnungen zur Anwendung gebracht habe. Alle Bogen-Oeffnungen, Gewölbe und Fenster sind weit gespannt, die stützenden festen Theile auf das nöthige Maaß beschränkt und so geordnet, daß sie dem Ansehn der Leichtigkeit nicht hindernd entgegentreten, so daß beispielsweise die schlanken Pfeiler des Schiffes die Last der drei fast gleich hohen Gewölbe zwar mit auf die Außenwände übertragen, die weiten Fensteröffnungen der letzteren jedoch dieselbe als kaum stützend erscheinen lassen, während die wahre Stütze hier in den Strebepfeilern liegt, welche in vollkommen genügender Stärke bis zum Dache emporsteigend, das Aeußere mächtig umgeben. Diesem Streben nach Größe und Leichtigkeit der Verhältnisse entsprechen auch die eleganten Profilirungen, welche der Ziegelbau vorzugsweise begünstigt. Die Häufung von Details, welche denselben gleichfalls zu begleiten pflegt, fehlt hier aber durchaus, und alles Ornament ist nur in mäßigster Weise zur Anwendung gebracht, so daß theilweise, besonders im Aeußern, sogar eine gewisse Magerkeit vorherrscht. Namentlich würde die Verbindung der Fensterstäbe zu schön gegliederten Rosen innerhalb des umschließenden Fensterbogens der Architektur sehr vortheilhaft gewesen sein, während sie gegenwärtig nur je unter einander durch kleinere Spitzbögen verbunden werden, welche der größere zusammenfaßt. Hiedurch entsteht eine gewisse Monotonie da die einzige Verschiedenheit der Fenster in ihrer verschiedenen Breite liegt, so daß die des Schiffes und Chorschlusses durch je zwei Stäbe, die des Langchores und der Langseite des Kreuzes durch je drei, an den Fronten des Kreuzes aber durch vier Stäbe getheilt werden. Auch Basen, Kapitäle und dergleichen sind völlig schmucklos gehalten, und nur jener schon genannte Fries, welcher unter den Fenstern hinläuft, ist mit einem strengen Ornament aus gebrannten Ziegeln ausgelegt.

Einen besonderen Reiz erhält das Innere der Kirche noch da-

durch, daß daſſelbe niemals, wie ſonſt faſt überall geſchehen, überputzt oder übertüncht wurde. Noch ſieht man an den Wandflächen nicht minder wie an Pfeilern, Säulchen und anderen Gliederungen den urſprünglichen Ziegelbau ohne Verhüllung und ohne eine andre Färbung als das tiefe Roth der gebrannten Ziegel. Die Gewölbekappen dagegen, die ungegliederten Bogenleibungen und einzelne Blenden wurden geputzt und in geeigneten Fällen bemalt, wovon noch mehrfache Beiſpiele vorhanden ſind. Es iſt dies ein Syſtem, welches, wie neuere Unterſuchungen gelehrt haben, im Ziegelbau urſprünglich durchgehend vorherrſchte, und welches erſt eine ſpätere Nüchternheit durch Ueberweißen zu verbannen ſuchte, während neuere Verſuche, das alte Syſtem in vorkommenden Fällen wiederherzuſtellen, von dem glücklichſten Erfolge begleitet waren. Ein ſchöneres Verhältniß der tiefgeſättigten Farben zu einander, wie im Dome zu Stendal iſt aber ſchwerlich zu erreichen, wo das Rothbraun der Ziegel im Laufe der Jahrhunderte ſich in den mannigfaltigſten Schattirungen gemildert hat, während die lichten Gewölbe von den röthlichen Gurten durchzogen, leicht darüber zu ſchweben ſcheinen, und nun, was etwa an Mannigfaltigkeit fehlt, durch die farbigen Scheiben der weitgeöffneten Fenſter in Fülle hineinſtrahlt, und von dem Roth der Pfeiler und Wände in noch tieferer Färbung zurückgeſtrahlt wird.

Indem ich nun zu der Frage über die Erbauungszeit der Kirche, mit Ausnahme der ſchon näher beſtimmten Thürme, übergehe, muß ich den Umſtand hervorheben, daß mit der Architektur derſelben ein Kreis ausgezeichneter Kirchen der Umgegend in näherer Verbindung ſteht. Sie theilen dieſelben Vorzüge und auch die geringen Ausſtellungen, welche ſchon oben genannt ſind; alle zeichnen ſich durch vorzügliche Leichtigkeit und Schönheit der Verhältniſſe, durch weniges aber elegantes Detail aus, und der aufmerkſame Beobachter kann nicht umhin anzuerkennen, daß ſie mindeſtens derſelben Schule, wahrſcheinlicher noch einem und demſelben Meiſter angehören. Außer anderen, von denen es bis jetzt weniger feſt ſteht, nenne ich den Chor der Stephanskirche zu Tangermünde, und die ausgezeichnete Marien-Kirche in Stendal ſelbſt, die nur in

der Anlage den wesentlichen Unterschied zeigt, daß ihr das Kreuz fehlt, die Abseiten des Schiffes dagegen, welche auch hier mit demselben von fast gleicher Höhe sind, und von ihm durch ganz ähnliche schlanke Pfeiler getrennt werden, auch um das Polygon des Chores herum fortgesetzt worden, wodurch, in Verbindung mit einem Kranze kleiner Kapellen an den Außenwänden umher, eine überaus schöne Anordnung entsteht; auch diese Kirche theilt mit dem Dome den Vorzug, daß das schöne Ziegelmauerwerk des Innern niemals übertüncht wurde.

Bei weitem auffallender ist jedoch die Uebereinstimmung der Architektur mit einem anderen zwar nicht entfernten, jedoch schon außerhalb der Grenzen der Altmark gelegenen Gebäude, der berühmten Wallfahrtskirche zu Wilsnack in der Priegnitz. Hier stimmt nicht nur die Architektur im Allgemeinen mit der des Domes in Stendal überein, sondern selbst die ganze Anlage ist bei beiden fast eine wörtlich übereinstimmende zu nennen; die Grundrisse, möchte man sagen, decken einander. Hier ist die östliche Abseite des nördlichen Kreuzes, welche in Stendal gegenwärtig fehlt, wirklich in derselben Weise wie am südlichen Kreuzarme vorhanden, und die unteren Räume desselben dienen als Sakristei, während die entsprechenden der Südseite noch gegenwärtig den mit Gemälden geschmückten Wandschrank zeigen, in dem die drei Hostien aufbewahrt wurden, aus denen das vermeinte Wunderblut floß. Namentlich im Chore ist die Uebereinstimmung der beiden Kirchen fast eine vollständige zu nennen; die Hauptabweichung besteht daselbst nur darin, daß die Nischen unter den Fenstern zu Wilsnack den späteren Rundboden statt des Spitzbogens zeigen, und daß der unter den Fenstern hinlaufende Fries einfach geputzt ist, und ohne Decoration blieb. Das Schiff enthält eine Bogenstellung weniger als wie in Stendal, und der Westseite des Mittelschiffes steht noch gegenwärtig ein älterer Thurmbau eingebaut, der nach Vollendung der neuen größeren Thürme weggenommen werden sollte. Dies geschah aber nie, und man erkennt nur an der Westfront der Kirche die Verzahnungen, welche die Absicht einer großartigen Anlage doppelter Thürme andeuten. Auch fehlt die Reihe kleiner Kapellen

längs der Außenwände der Seitenschiffe. Rundbogennischen, genau wie jene im Chore, vertreten ihre Stelle im Innern. Im Aeußern dagegen scheint die Anordnung eines zu den Seiten des Schiffes nicht minder wie um den ganzen Chor herumlaufenden Ganges, der aus einzelnen Kreuzgewölben bestand, die sich in die Zwischenräume der stark vortretenden Strebepfeiler spannten, und die durch Bögen in den letzteren unter einander verbunden und durch größere Bogenöffnungen nach außen hin geöffnet waren, bei der Wallfahrtskirche die Stelle jener Kapellen vertreten zu haben; vielleicht diente dieser Gang zur Zeigung des heiligen Blutes bei den feierlichen Umzügen, wodurch diese abweichende Anordnung sich erklären ließe; wenigstens standen diese Gänge, welche jetzt fast ganz zerstört sind, durch Thüren mit der Kirche und namentlich mit der schon genannten Kammer des heiligen Blutes in Verbindung.

Im Ganzen genommen zeigt die Kirche zu Wilsnack eine reichere Entwicklung der Architektur, sowohl in den Größenverhältnissen als auch in der Ornamentirung. Das Mittelschiff steigt hier bis zu der Höhe von 83 Fuß hinauf, bei einer lichten Breite von 37½ Fuß, während dieselben Maaße in Stendal nur respective 72 und 33 Fuß betragen, und alle andern Maaße in ähnlichem Verhältnisse dazu stehen. Der größere Reichthum zeigt sich vorzugsweise an den Pfeilern des Schiffes, welche zwar dieselbe kreisförmige Hauptform haben, doch laufen an den runden Flächen schräge Bänder hinauf, durch dunkel glasirte Ziegel gebildet; die vier Pfeilerbündel, welche auch hier senkrecht emporsteigen, haben als Hauptglied eine schräg-cannelirte Säule, welche mit den reich ornamentirten Basen und Kapitälen trefflich übereinstimmt. Bei der Mehrzahl steigen noch kleinere Profile in den Zwischenräumen der größeren hinauf, und alle werden nach oben zu durch kleine Gliedblenden in zwei Reihen übereinander verbunden, welche der ganzen Anlage einen Reichthum verleihen, der an die Anordnung des Mailänder Domes erinnert. Auch diese Kirche theilt mit dem Dome zu Stendal das Glück, daß sie mit einigen Ausnahmen von späterer Tünche verschont blieb.

Da in der Altmark mehrere Gebäude neben einander stehen,

in denen die eben geſchilderte eigenthümliche Architektur herrſcht, und zwar die vorzüglichſten in der damals reichſten und mächtigſten Stadt dieſes Landes, die Kirche zu Wilsnack jedoch in der Priegnitz vereinzelt an einem ſonſt ganz unbedeutenden Orte ſteht, der allein durch dieſen Prachtbau ein Anſehn erhält, ſo darf man wohl den Schluß wagen, daß dieſe Architektur grade in der Altmark, und namentlich in Stendal ihren Sitz hatte, und daſelbſt auch wahrſcheinlich ihren Urſprung nahm, und daß im Beſondern der Dom daſelbſt das Urbild war, nach dem die Kirche in Wilsnack gebaut wurde, welche, meines Erachtens zwar großartiger und reicher erſcheint, zu gleicher Zeit jedoch auch ſchon weiter entwickelt und weniger urſprünglich.

Zur Beſtimmung der Erbauungszeit des Domes zu Stendal, mit Ausnahme der Thürme, dient uns nun theils der Vergleich mit dieſen Kirchen, theils erkennen wir dieſelbe aus den nachfolgenden urkundlichen Nachrichten.

Auf die Erbauung des Chores der Stephanskirche zu Tangermünde beziehen wir die Inſchrift, welche Beckmann II. S. 7, als über dem Schülerchor angeſchrieben mittheilt: Anno Domini MCCCCLXX. feria quinta ante Palmarum ad honores Dei inceptus est Chorus iste. . . Nach dem Sprachgebrauche jener Zeit kann unter Chorus nur derjenige Kirchentheil verſtanden werden, in welchem die Geiſtlichkeit beim Hochaltare verſammelt war, das Presbyterium, wonach alſo der hierher bezügliche Theil der Tangermünder Kirche i. J. 1470 angefangen wäre zu bauen.

Von der Zeit der Erbauung der Marien-Kirche in Stendal giebt eine Inſchrift an der öſtlichen Kappe des zweiten Kreuzgewölbe im Mittelſchiffe, vom Chorſchluſſe an gerechnet, Zeugniß: Anno dni. m° cccc° xlvii in ſunte bartholomeus auent. Offenbar wird hierdurch bezeichnet, daß das Gewölbe der Kirche an dem genannten Tage des J. 1447 beendet worden ſei.

Im Jahre 1383 ward die Kirche des heil. Nicolaus zu Wilsnack, das damals nur noch ein Dorf war, durch Feuer zerſtört; die bei dieſer Gelegenheit angeblich unverbrannten und blutenden Hoſtien gaben Veranlaſſung zu den zahlreichen Wallfahrten, durch

welche das Dorf zur Stadt erhoben, die Kirche aber in prachtvoller Weise erneuert werden konnte. Ob dieses aber unmittelbar darauf geschehen, bleibt höchst zweifelhaft, und es ist bis jetzt noch unentschieden, ob der aus Ziegelsteinen ausgeführte ältere Thurm, welcher noch gegenwärtig der Westseite der Kirche eingebaut ist, ein Ueberbleibsel der älteren Kirche ist, oder aber der nach dem Jahre 1383 erbauten, welche ursprünglich von kleinerer Anlage sein mochte, und erst in Folge der reichlichen Spenden, welche die Wallfahrer darbrachten, in jenen Prachtbau verändert wurde, welchen wir noch gegenwärtig bewundern. Dem sei jedoch, wie ihm wolle, so scheint die Kirche doch gegen die Mitte des XV. Jahrh. schon in der Hauptsache beendet gewesen zu sein. So sagt Pabst Eugenius in seinem Ablaßbriefe für die Besucher der Kirche v. J. 1446 (bei Riedel Cod. dipl. Brand. Bd. II. S. 149.) ausdrücklich: sicque tam Episcoporum loci et nobilium quam populorum ad eandem Ecclesiam confluentium donationibus et oblationibus praefata Ecclesia solemniter reaedificata, cultusque divinus copiose inibi restauratus fuerit . . . . . cupientes vt Ecclesia ipsa in suis structuris et aedificiis conservetur, worin nur noch von Beiträgen zur Erhaltung des Gebäudes, nicht aber mehr zum Baue der Kirche die Rede ist, weshalb man annehmen muß, daß sie damals bereits in der Hauptsache beendet war. Auch der Umstand, daß die prachtvollen Glasgemälde des Chorschlusses, von denen leider nur noch Bruchstücke erhalten sind, von Churfürst Friedrich II., vom Könige von Dänemark und andern Fürsten gestiftet waren (Vergl. Beckmann V. S. 310.), läßt annehmen, daß dies in Folge der Zusammenkunft jener Fürsten zu Wilsnack i. J. 1443 geschehen sei, zu welcher Zeit die Beendigung wenigstens des hohen Chores so weit gediehen sein mochte, daß die Glasfenster desselben eingesetzt werden konnten. Doch folgt noch in späterer Zeit die Errichtung einer großen Zahl von Altären. Auch mochten einzelne Theile des Gebäudes immerhin noch unvollendet sein, wie denn die an den Gewölben der Kirche häufig angezeichnete Jahreszahl 1525 schwerlich für die bloße Annahme einer gewöhnlichen Reparatur genügen dürfte.

Wenn es somit feststeht, daß die genannten Bauwerke sämmt-

lich dem XV. Jahrh. angehören, ſo finden wir dieſes nun auch noch beſonders für den Dom zu Stendal beſtätigt. Die Hauptnachricht hierüber erhalten wir durch einen Ablaßbrief Pabſt Martin V. v. J. 1424, worin es heißt: Cupientes ut eccl. S. Nicol. Stend. — quam ſicut accepimus propter — ruinam, qua vetuſtate nimia ſubici prospiciebatur, dilecti filii Decanus et Capitulum ipſius Eccl. de novo construere ceperunt, opere non modicum ſumptuoſo, congruis honorib. frequentetur ac etiam construatur et perficiatur, damit die Gläubigen ſie beſuchen, ac ad illius constructionem et perfectionem manus promptius porrigant adiutrices, ſo verleiht er allen denen, welche ſie an beſtimmten Tagen beſuchen et ad ipſius eccleſie constructionem et fabricam manus porrexerint adiutrices, den nachfolgenden Ablaß. Hiernach hatte der Neubau der vor Alter verfallenen Kirche, derſelben, welche vor noch nicht 200 Jahren erbaut wurde, bereits begonnen; doch wird uns weder die Zeit genannt, wann dies geſchehen, noch wie weit der Bau damals gediehen war. Will man dem Umſtande, daß ſchon in den Jahren 1431, 1434, 1435 Stiftungen und Weihungen einzelner Altäre vorkommen, Gewicht beilegen, als welche einen bereits vorgerückten Bau vorausſetzen, ſo kommt dies doch auch in den letzten Jahren des XIV. und den erſten des XV. Jahrh. faſt ohne Unterbrechung vor. Dagegen ſcheint der in der Urk. des J. 1434 genannte Altar S. Katharinae der genauen Beſchreibung, welche daſelbſt gegeben wird, zufolge, mit demſelben identiſch zu ſein, welcher noch gegenwärtig in der ſüdöſtlichen Ecke des ſüdlichen Kreuzes ſich unter dem obenbeſchriebenen kleinen Kreuzgewölbe befindet, wobei allerdings eine ſpätere Erneuerung nicht undenkbar iſt. Ob die für 30 Rheiniſche Gulden vom Rathe zu Tangermünde im Jahre 1462 gelieferten Steine und Kalk, deren zwei Schreiben gedenken, für den Dom oder für ein andres Gebäude verwendet wurden, wird uns nicht berichtet; dagegen bezeugt die Urkunde des Kapitels vom 3. Febr. 1473 ausdrücklich, daß ihr Canonicus Joh. Mankopf ihnen 100 Rheiniſche Gulden zum Baue des Kreuzganges und zu Nutzen der Kirche geliehen habe, wodurch uns das Alter der dem älteren Baue aus der Mitte des XIII. Jahrh. hinzugefügten Theile

näher bestimmt wird. Namentlich gehört hiezu wohl auch der schon genannte große Remter neben dem südlichen Kreuze.

Nach Beendigung der eigentlichen Kirche scheint man zuletzt auch die der Westseite vorgebaute, jetzt wieder verschwundene Kapelle der Jungfrau Maria gebaut zu haben, wie aus den Urkunden vom 3. Sept. 1473 und 8. Nov. 1482 erhellt, aus welcher zugleich hervorgeht, daß dieselbe mehrere Altäre enthielt. Zuletzt endlich fanden die schon früher genannten Ernäuerungen der Thurmspitzen im Jahre 1512 statt.

Dieses herrliche Gebäude sehen wir nun noch jetzt vor Augen; zwar ging die Mißachtung älterer Kunstwerke während der folgenden Jahrhunderte auch an diesem Gebäude nicht spurlos vorüber, doch blieb glücklicherweise das Wesentliche wohlerhalten, und dieses wird gegenwärtig auf Befehl Sr. Majestät des Königs von den unwürdigen Zuthaten der späteren Zeit sorgfältig gereinigt, und so viel es geht in alter Schönheit wiederhergestellt.

VI. Die ehemalige große Heide Werbellin.

Vom

Direktor Klöden.

Unter den zahlreichen Jagdrevieren der Brandenburgiſchen Fürſten war in alter Zeit keines berühmter, beſuchter und von größerem Umfange, als die große Heide Werbellin, im damaligen alten Barnim gelegen, mit ihren lieblichen Seen und fürſtlichen Schlöſſern, der Lieblingsaufenthalt der Askaniſch-Brandenburgiſchen Regenten aller Linien, und ſpäter, als ſie ſchon ihren Namen verloren hatte, der Joachime Hohenzollerſcher Linie. Die magna merica Werbelin, Werbellin oder Werbelyn wird in alten Schriften viel genannt, und unter dieſem Namen kennt ſie auch das Landbuch Kaiſer Karls IV. von 1375. Dennoch war die Bedeutung den Geſchichtsforſchern ſo gänzlich verſchwunden, daß ſie lange nicht wußten, was ſie mit dem Namen anfangen ſollten.

Der Werbellinwald lag zwiſchen den Städten Liebenwalde, Zehdenick, Angermünde, Neuſtadt Eberswalde und Bieſenthal, und mit Ausnahme von Zehdenick vermögen wir dieſe Angabe urkundlich zu rechtfertigen, und zu zeigen, daß dieſe Städte und ihre Feldfluren an ſeinem Rande lagen. Betrachten wir dieſe Gegend auf einer guten Karte, ſo erblicken wir eine noch jetzt nur an manchen Stellen gelichtete Waldregion in zuſammenhängender Ausdehnung, umgeben von einer Anzahl Dörfer älterer und neuerer Entſtehung. Die Feldfluren der erſten werden mit denen der Städte als die Begrenzung des Waldes betrachtet werden können. Wo ſolche

Wälder fehlen, stoßen andere Wälder an, welche aber anerkannt zu bestimmten Ortschaften gehören, und nicht zum Werbellin gerechnet werden dürfen. Wenn hierbei nun auch einige Städte unsicher bleiben, ob sie zum Werbellin zu rechnen sind, oder nicht, so wird sich doch sein Umfang und Inhalt im Ganzen sicher ergeben. Ehe dieser Wald so stark gelichtet war, als er es jetzt zum Theil ist, hat er durchgängig ein dichtes zusammenhängendes Ganzes gebildet, und als solches zerfiel es nicht, wie dies bei unserer jetzigen Forstwirthschaft nöthig ist, in viele Theile, sondern wurde durch einen einzigen Namen bezeichnet.

Jetzt zerfällt der ehemalige große Werbellinwald in folgende Forsten, von Westen nach Osten fortgehend:

a. Der Groß Schönebecker Forst,
b. Der Reiersdorfer Forst,
c. Das Pechteicher Revier,
d. Der Grimnitzer Forst,
e. Der Schmargendorfer Forst,
f. Die Angermünder Bürgerheide,
g. Die Neustadt Eberswalderheide,
h. Die große Biesenthaler Heide.

In dieser Ausdehnung hatte der große Werbellinwald in seiner größten Länge 5 Meilen, in seiner größten Breite 4 Meilen, an Inhalt aber 159520 Morgen 175□ Ruthen. Eine Menge größerer und kleinerer Seen sind gruppenweise in ihm vertheilt, unter welchen der Grimnitz-, der Werbellin- und der Wolletz-See die größesten sind. Die Finow, das Döllenfließ und der Werbellin-Kanal durchziehen ihn, die Havel bleibt zwischen dem Finowkanal und dem Döllenfließe gegen Westen eine Meile entfernt, die Welse entspringt in ihm. Der Boden besteht großentheils aus Sand, hier und da aus Lehm, und ist an manchen Stellen sehr gut, im Osten steinig und hügelich, an tiefen Stellen moorig und torfig. Der größere Theil der Bäume besteht aus Kiefern oder Kiehnen, sie wechseln aber oft mit Laubholz aller Arten, wie mit Eschen in den Brüchen. In alten Zeiten scheint das Laubholz häufiger gewesen zu sein.

Die Unterabtheilungen des Waldes werden mit Namen be-

zeichnet, welche wohl meiſtens ein hohes Alter haben mögen, denn Namen für die einzelnen Theile waren bei der Jagd auch in alten Zeiten nicht zu entbehren. Wir wollen dieſe Namen aufführen. Sie ſprechen zum Theil in räthſelhaften Worten von verklungenen Tagen, und an viele mag ſich eine Geſchichte knüpfen, die für uns verloren iſt. Wir wollen zugleich die Merkwürdigkeiten jedes einzelnen Theiles, und was die alte und neue Zeit darin geſchaffen hat, näher betrachten, indem wir die oben angegebene Ordnung befolgen. Wir haben aber wegen des Liebenwalder Forſtes noch einem Zweifel zu begegnen. Der eigentliche Liebenwalder Forſt liegt ſüdlich des Finowkanales, und zieht ſich von der Havel bis Marienwerder. Dieſer aber hat nicht zum Werbellin gehört, denn das Landbuch Kaiſer Karls IV. unterſcheidet S. 13. die siluas et mericas ad Libenwalde pertinentes von dem Werbelyn totum, und thut daſſelbe unter dem Abſchnitt: de silvis seu silvarum proventibus, S. 20, wo der Werbelyn und die Liebenwaldiſche Heide, jede den Markgrafen jährlich eine Tonne Honig liefern. Wenngleich nun in neuerer Zeit der Strich Landes zwiſchen dem Finowkanale und dem Döllenfließe bis auf eine Meile öſtlich von der Havel entfernt mit zum Liebenwalder Forſte gerechnet wird, ſo iſt es doch die Frage, ob dies in alten Zeiten der Fall geweſen iſt, da dieſer Landſtrich offenbar nur eine Fortſetzung des Groß-Schönebecker Forſtes iſt, und das Zubehör des Schloſſes Liebenwalde ganz unbekannt iſt. Es ergiebt ſich jedoch aus einem 1491 entſchiedenen Proceſſe, daß dieſer Theil Landes bis zum Döllenfließe allerdings zum Schloſſe Liebenwalde gehörte *), und wir können daher mit Gewißheit behaupten, daß dieſe Heide noch jetzt die Drögnitz und die Prötze genannt, nicht zum Werbellin gehört haben, und daß dieſer Wald daher von der Havel bis auf eine Meile entfernt liegt. Deſſen ungeachtet lag das Schloß Liebenwalde dem Werbellin nahe genug, um auch für ihn als Jagdſchloß von den Fürſten benutzt werden zu können.

*) v. Raumer Cod. II. 197.

Der Große Schönebecker Forst bildet den südwestlichsten Theil des Werbellinwaldes, reicht südlich fast bis zum Finowkanale, nördlich begrenzt ihn die Grenze der Ukermark. Der nördliche und größere Theil heißt die Kiehnheide, und hat sandigen Boden. In ihr liegen der Glassow-See und der Trammer-See. Sie besteht aus lauter Kiefern, deren mächtigen Wuchs in alter Zeit man sich kaum mehr vorstellen kann. Der südliche Theil heißt die Eichheide, hat lehmigen Boden, und trägt Eichen, Buchen und Birken. Die erhabene Einsamkeit dieses Waldes, das freudige Leben der Natur und des Wildes, wurde nur durch die fürstlichen Jagdzüge unterbrochen, welche von Zeit zu Zeit mit tobendem Lärm das Echo des Waldes wach riefen, oder durch den leisen Fußtritt des Wilddiebes und Vogelstellers, der sich aber hüthe gehört zu werden. Innerhalb des Forstes gab es nur einige Theerofen, von welchen sich zwei, deren Alter muthmaßlich weit hinaufgeht, bis in unsere Tage erhalten haben, nämlich der Theerofen Lotzien oder Latzig neben einem See gleichen Namens, und der Theerofen Rehluch, beide in der Kiehnheide. Außer diesen befand sich keine menschliche Ansiedelung im Walde. Am südlichen Rande aber erhoben sich schon in alten Zeiten einige Orte, die wir beschreiben müssen.

Eine Meile nordöstlich von Liebenwalde liegt das Dorf Liebenthal, welches in keiner frühern Urkunde, als erst 1492 genannt wird *). Der Sage nach ist das Dorf ehemals groß gewesen. Von der alten Kirche stand 1736 noch ein Theil der Mauer, vielleicht auch noch jetzt. Ein Stück Land südwestlich vom Dorfe eine halbe Meile entfernt, jenseits des Drebkow-Sees, heißt die Böhmer-Heide oder die Feldmark Gröben. Sie wurde 1446 vom Ritter Hans von Waldow an einen damaligen Bauer Burchard Bomen geschenkt. Diese Feldmark bestand aus zwei Theilen, Alt- und Neu-Gröben, und führte den Namen von zwei Dörfern, die ehemals daselbst gestanden haben. Man zeigt auch an dem Witten-See einen Kirchhof, auf den man 1736 noch Grabstel-

*) A. a. O. II. 82.

len ſehen konnte. Jener Bauer ſoll dem Ritter, der ſich auf der Jagd in Werbellin verirrt hatte, den Weg gezeigt haben, und als dieſer ihm erlaubte, ſich eine Gnade auszubitten, verlangte er, ihm nur ſo viel Land mit allem Zubehör anzuweiſen, als er mit zwei Ochſen in einem Tage einzupflügen vermöge. Er habe dann aber nur eine Furche gezogen, doch hätte der Ritter es gelten laſſen, und alle folgenden Landesherrn hätten die Schenkung beſtätigt. So berichtet die Sage. Jetzt ſteht auf der Stelle ein Etabliſſement unter dem Namen Böhmerheide. Im Oſten des Wittenſees liegt der Papenſee.

Eine Meile öſtlich von Liebenthal liegt auf einer ganz ausgerodeten Stelle des Waldes das Dorf Groß-Schönebeck. Es iſt alt, und hatte früher ein Schloß, welches Sitz einer ritterbürtigen Familie war, von welcher ſich ein Mitglied Conradus de Schonebeck ſchon 1300 zeigt*). 1313 wird der Ort zum erſtenmale genannt**). 1375 beſchreibt das Landbuch den Ort, ohne zu ſagen, ob er Dorf oder Städtchen iſt. Die von Golz hatten das Schützenamt. Es war ein Hof (curia) hier, nebſt zwei Krügen. Zwei markgräfliche Jäger wohnten in dem Orte, deren Einkünfte darauf angewieſen waren***). Sie waren für die markgräflichen Jagden in Werbellin beſtimmt. Die von Schönebeck hatten das Recht, die Graſung der Heide zu benutzen, was 1447 anerkannt wurde. In der Matrikel von 1600 wird Schönebeck ein Marktflecken genannt. Es waren daſelbſt ein altes Schloß, ein Jagdhaus, zwei Saugärten, ein Brau-, zwei Amts- und ein Freikrug. Unter König Friedrich Wilhelm I. wurden von Groß-Schönebeck aus, ringsum ſternförmig gerade Alleen durch den Wald gehauen. Das Dorf iſt noch jetzt eines der größten in der Mark, und hat eine Förſterei.

Mehr als dieſe Orte kannte die alte Zeit in dieſem Forſte nicht. Erſt König Friedrichs II. preiswürdiger Fürſorge verdankt

*) Buchholz Churmark IV. Anh. 144. Gercken Fragm. V 13.

**) Sartorius-Lappenberg Geſch. der Hanſe, II. 263.

***) Landbuch. 98.

auch diese Gegend mehrere Etablissements und Einrichtungen, die wir hier angeben wollen:

Unfern des Großen Döllen-Sees liegt die Unterförsterei Döllen und Ablage in der Kiehnheide.

Das Stacket ist eine Ablage ohne Haus am Döllenfließ, in der Kiehnheide.

Der Glessowsee, Holzablage ohne Gebäude, führt durch ein Fließ in das Döllenfließ, in der Kiehnheide.

Der Trammersee, Unterförsterei und Holzablage, ebenso.

Schierenbrügge Ablage, ohne Haus in der Kiehnheide.

Uhlenhof, ein Etablissement, erbaut zwischen 1747 bis 1750 auf der Stelle eines früheren Hauses Schöfflage.

Schluft, oder die Schluft zum Seidenbau, Etablissement, ist um dieselbe Zeit erbaut.

b. Der Reiersdorfer Forst, ist die nördliche Fortsetzung des vorigen, und des Grimnitzer Forstes. Das Döllenfließ, dessen Ufer bis zum 18. Jahrhundert völlig unangebaut waren, durchzieht ihn. Der Große Döllen-See ist sein größter See. Die Kiehnheide mit sandigem Boden, setzt sich in ihn fort, und bildet seinen mittleren Theil. Der westliche Theil heißt die düstere Lake, hat lehmigen und moorigen Boden, und trägt Eichen, Buchen, Kiehnen, Birken und Elsen. Sie war besonders an Schwarzwild sehr reich. Der östliche Theil heißt die Eich- und Buchheide, hat lehmigen und sandigen Boden, auch mehrere Hügel, und besteht aus Laubholz. Auch hier war das Wild sehr reichlich vorhanden.

Dieser ganze sehr ansehnliche Forst hatte in alter Zeit keine menschlichen Wohnungen. Nur außerhalb desselben, mehr oder weniger nahe seinem Rande, lagen folgende Dörfer:

Vietmannsdorf, ein Kirchdorf, wird schon 1303 Vitemanstorp genannt, 1304 Wittmensdorpe *), 1377 Witmannstorp **). Das Dorf war schon in alten Zeiten ein ansehnliches.

*) Klöden Waldemar I. 418. Riedel cod. gen. I. 255.
**) Landbuch 195.

Gollin, ein Kirchdorf, 1377 Gholin genannt*) am See, gleichen Namens, der ſich in den Forſt zieht. Auch dies war ein großes Dorf.

Ringenwalde, ein Kirchdorf, 1377 Ryngbenwolde**), eines der größten Dörfer dieſer Gegend. Alle dieſe Dörfer lagen außerhalb des Nordrandes des Reiersdorfer Forſtes, das heißt, des Werbellinwaldes.

Zwiſchen dieſen Dörfern und Groß-Schönebeck fand man viele Jahrhunderte lang keine menſchliche Anſiedelung, als höchſtens Theer- oder Kohlenbrenner, welche ihr ſchwarzes Geſchäft in ſtiller Abgeſchiedenheit und Verborgenheit übten. Das geheimnißvolle Leben der Natur waltete hier frei und ungehemmt, die Bäume und der dichte Unterwuchs entſtanden ohne den Menſchen, und ſtarben ohne ihn ab, es war das Leben des Urwaldes, wo das Vorhandene im Geweſenen wurzelt, das ſich im tiefen Schatten verbirgt. Das Brüllen und Heulen des Wildes, der laute Geſang der Vögel, das Rufen des Kuckucks, das Hämmern des Spechtes, das Summen der Bienen, und von Zeit zu Zeit das Pfeifen des Zeidlers, — das waren die Laute, welche in der weiten Einſamkeit des Waldes hörbar wurden.

Schon König Friedrich Wilhelm I. begann, hier einige Orte, theils in der Nähe des Waldes, theils innerhalb deſſelben, anzulegen, nämlich:

Die Holländerei, eine halbe Meile ſüdöſtlich von Vietmannsdorf am Rande des Waldes.

Beberſee, Kirchdorf, innerhalb des Waldes, der hier auf eine Strecke bis zum Ausgange nach Gollin ausgerodet wurde.

Großväter, Dorf, noch weiter innerhalb des Waldes unfern des Döllenfließes. Bis zum vorigen Dorfe hin, wurde der Wald gelichtet.

Bergluch, ein Vorwerk außerhalb des Waldes im Zehdenicker Forſt, aber unfern vom Reiersdorfer Forſte.

Mehr aber geſchah für die Kultur dieſer Gegend durch Frie-

*) Landbuch 195.
**) A. a. O.

drich den Großen. Der Wald wurde lichter, und am Döllenfließe entstanden nicht bloß Holzablagen, sondern auch, so wie an anderen Stellen, mehrere Etablissements, die den Forst gar sehr umgestalteten, und mehr als decimirten. Wir wollen sie näher bezeichnen.

Außerhalb des Forstes, auf einem zum Zehdenicker Forste gehörigen Grunde, entstanden zwischen 1740 und 1755 das Koloniedorf Kappe und das Kappenhaus, zwischen 1763 und 1786 das Koloniedorf Kurtsschlag, beide mit Kirchen, und nahe am Döllenfließ belegen.

Das Koloniedorf Grunewald mit einer Kirche, außerhalb des Reiersdorfer Forstes, auf einer ausgerodeten Stelle zwischen 1747 und 1755 erbaut.

Die Unterförsterei Düsterlake, auf dem Luche gleichen Namens.

Die Kolonie Klein-Döllen mit einer Holzablage am Döllenfließe, um 1755 erbaut.

Das Kolonie Kirchdorf Groß-Döllen, mit einer Holzablage und Schleuse am Döllenfließ, ist zwischen 1749 und 1755 erbaut. Vorher lagen in der Nähe zwei Glashütten, welche eingegangen waren.

Die Polzner- oder Potzern-Mühle bei Klein-Döllen am Fließe gelegen.

Das Stacket, Ablage in der Kiehnheide am Döllenfließ.

Die hohe Brücke, eben so, beide ohne Häuser.

Der Döllenkrug, am Döllenfließ und Groß-Döllen-See, schon vor 1740 vorhanden. Ueber diesen Krug führt die alte Straße von Gollin nach Groß-Schönebeck, und nebst der dabei gelegenen Unter-Försterei jenseits des Fließes, sind dies die einzigen Gebäude, welche man noch jetzt auf der zwei Meilen langen Strecke findet. Es ist ein Stück der alten noch jetzt gebrauchten Straße von Prenzlau nach Berlin, welche quer durch einen Theil des Werbellinwaldes führte. Der östlich vom großen Döllen-See, und den dabei gelegenen Wöckersee, befindliche Theil der Heide heißt die Kölnische Dikten. In derselben befindet sich:

Die Unterförsterei am Wöckersee. Weiter nördlich liegt in dem Theil des Forstes, der die Gollinsche Heide heißt:

Die Revierförsterei Reiersdorf. Noch nördlicher entstand:

Das Vorwerk und die Kolonie Libbesike auf der Stelle des ehemaligen Dorfes Lubberßke oder richtiger Lubbersike. Es liegt außerhalb des Forstes.

Die Ziegelei von Ringenwalde, liegt südöstlich vom vorigen, ebenfals außerhalb.

Das Vorwerk Alimbswalde an einem kleinen See, außerhalb des Waldes.

c. Das Pechteicher Revier, bildet den südlichsten Theil des Groß-Schönebecker-Forstes, schloß früher Groß-Schönebeck östlich und südlich ein, und wird theils vom Werbeliner Kanal durchflossen, theils begrenzt. Im Süden hing er mit dem Liebenwalder Forst zusammen. Es hat lehmigen Boden, und trägt Eichen und Buchen. Der westliche Theil, westlich vom Werbellinkanal, heißt die Ochsenphulsche Heide, der östlich von dem Kanal gelegene Theil die Uderheide. An der Grenze jener liegen der große und kleine Pinnow-See, zwischen ihnen und dem Werbellin-See heißt die Heide die Mee-Lake. Westlich davon führt die Heide den Namen der Wolfsgarten. Der Uderſee von einer halben Meile Länge, aber nur schmal, begrenzt die Uderheide. Ebenso begrenzt das westliche Ufer des Werbellinsees, und das südliche bis zum Eintritt des Werbelliner Kanals, dies Revier.

Da, wo der Werbellinkanal sich mit dem See verbindet, gabelt er sich, und bildet mit dem See eine Insel. Der westliche Arm scheint früher gegraben zu sein, als der östliche, ist versumpft und mit Schilf bedeckt, und auf fast allen unsern Karten nicht angegeben *). Jene Insel bildet einen niedrigen Hügel, dessen sehr umgewühlten Oberfläche man es ansieht, daß einstens hier ein Gebäude gestanden haben muß. Noch finden sich im Grunde Mauern, die jedoch so fest sind, daß der Mörtel schwerer zerspringt, als die Steine, weshalb sie der Zerstörung entgehen. Beim Nachgraben hat man außer Ziegelsteinen und Kohlen, auch Waffen, Hellebarten,

*) Ueberhaupt ist die ganze Gegend des ehemaligen Werbellinwaldes auf den Karten fehlerhaft dargestellt. Die einzige Karte, welche ihn richtig giebt, ist Sect. IX. der großen Engelhardtschen Karte vom Preuß. Staate, östlich von Berlin, in 32 Blättern.

Messer und andere Dinge gefunden. Fragt man an Ort und Stelle die Bewohner der Nachbarschaft, ob keine Tradition sich aus alter Zeit in Bezug auf diese Reste erhalten habe, so erhält man die Antwort: es habe ehemals daselbst das Schloß Werbellin gestanden. Diese Angabe ist mit der Geschichte in gutem Einklange, und ihre Richtigkeit nicht zu bezweifeln. Der Größe des Grundes nach kann das Schloß nur einen sehr mäßigen Umfang gehabt haben, es wäre denn, daß noch vor dem Graben Baulichkeiten dazu gehört hätten. Ich gebe diese Beschreibung nach eigener Anschauung, und bin überzeugt, daß die für die Geschichte höchst merkwürdige Stelle sicher bestimmt ist. Etwas südlicher liegt die holländische Papiermühle. Das Schloß lag am Anfange der Uderheide.

Ueber seine Form, Größe, Schicksale und Erbauungszeit ist nichts bekannt. Jedenfalls aber ist es sehr alt. Schon im Jahre 1247 datiren die Markgrafen Johann und Otto eine Urkunde: datum apud Werbelinum*). Dies heißt ohne Zweifel nichts anderes, als im Schlosse bei dem Werbellin-See, denn das Schloß hatte Anfangs wohl keinen Namen, der sich erst allmählig bildete. Daher finden wir auch später noch eine Urkunde datirt apud Werbellinum, und eine sogar super Werbellinum, denn allerdings lag das Schloß bei und über dem See**). Ein Schloß wird Werbellin urkundlich nicht genannt, sondern eine curia***). Indessen ist dieser Ausdruck oft mit Schloß gleichbedeutend. So z. B. wird die curia Bredensis †) im Landbuche schlechthin castrum Breten genannt, und so in vielen Fällen. Meistens ist indessen in Urkunden nur der Name Werbellin, und zwar in allen Schreibarten gebraucht, als Werbelin, Werbelyn, Werbellin, Werbellyn, latinisirt mit angehängten um, und auch mit V geschrieben. Die oben erwähnte Urkunde von 1247 ist die erste, in welcher dieses Schloß erwähnt wird. Seit jener Zeit sind dort öfter Urkunden ausgestellt worden, wie z, B. 1273, 1275, 1276, 1288, 1289 ††). Ganz besonders

*) Beckmann Mark Brandenburg. V Thl. I. Bd. III. Kap. p. 97.

**) Gercken Cod. II. 414. 416. 417. 419.

***) Riedel cod. P. gener. I. 310.

†) A. a. O. 312.

††) A. a. O. 191. 491. und die unter **) genannten.

aber liebten die Markgrafen Otto mit dem Pfeil und Waldemar den Aufenthalt daſelbſt. Aus den Jahren 1305—8, 1313—14, und 1319, beſitzen wir allein 19 von dort datirte Urkunden unter den bis jetzt bekannten. Mehrere ihrer wichtigſten Unternehmungen wurden hier vorbereitet. Aber auch andere Markgrafen, wie namentlich der letzte Johann, haben ſich hier oft aufgehalten, denn der Werbellin mit ſeinen Schlöſſern war von der Theilung, welche die Markgrafen mit ihren Ländern vorgenommen hatten, ausgeſchloſſen worden, und gehörte allen Linien gemeinſchaftlich, ein Beweis, wie großen Werth ſie auf ihn legten. Die Waldemarſche Zeit bis zum Jahre 1319 war überhaupt die Glanzperiode des Schloſſes Werbellin. Es ſcheint, als ſei das Schloß in der unruhigen Zeit, welche ſeiner Regierung folgte, zerſtört worden, wahrſcheinlich durch Feuer, wie die mit den Trümmern vorkommenden Kohlen vermuthen laſſen. Wir finden nach Waldemars Zeit keine Urkunde mehr aus Werbellin datirt, und nur einmal noch, im Jahre 1355 datirt Markgraf Ludwig der Römer eine Urkunde: in merica Werbelyn, prope stagnum Werbelin *). Dieſe unſtändliche Bezeichnung läßt vermuthen, daß das Schloß nicht mehr exiſtirte, und ſogar im Andenken der Menſchen erloſchen war, denn ſonſt würde wohl wie früher, ein einfaches Werbellin genügt haben. Er ſagt nicht in curia Werbellin, ſondern merica Werbellin. Vielleicht iſt die Urkunde auf den Trümmern ausgeſtellt, die der Urkundenſchreiber nicht mehr curia nennen mochte. Die verſunkene Herrlichkeit des Schloſſes aber tönte im Gedächtniſſe des Volkes noch lange nach, und nahm einen mythiſchen Charakter an. Es erzählt ſich von einer am See vorhanden geweſenen ſchönen Stadt, die aber durch ein Erdbeben plötzlich verſunken, und von den Wellen des Sees begraben ſei, womit denn auch alles frühere Leben und aller Glanz verſchwunden ſei. Die Einwohner ſollen ſchon lange vorher einen Unfall befürchtet haben, weil der See die Ufer ſehr weggeſpült, und ſelbſt unter ſie ſtark eingedrungen ſei, auch ſind die Einwohner vorher gewarnt worden, ohne die Warnung zu be-

*) Gercken Cod. VI. 518.

rücksichtigen. Das Gedächtniß an das Schloß aber verwischte sich nicht bloß beim Volke, sondern selbst bei den Geschichtsforschern, so daß sie zuletzt nicht mehr wußten, wie sie den Namen Werbellin zu deuten hatten. Buchholz und Pauli in ihren bändereichen Werken übergehen den Namen, Wald und Schloß mit völligen Stillschweigen. Viele, wie z. B. der sonst sehr umsichtige Gerken in allen seinen Werken, hielten ihn gleichbedeutend mit Fehrbellin, das erst seit der Zeit, wo es eine Fähre hat, so heißt, früher, als eine Brücke da war, Bellin. Diese Verwechselung ist selbst in viel späterer Zeit noch vorgekommen. Fischbach hielt Werbellin für die im See untergegangene Stadt. Wenn es so den einheimischen Geschichtschreibern ging, so kann man denken, wie ungewiß die auswärtigen darüber waren. Sie erschöpften sich in den wunderlichsten Conjecturen, und suchten Werbellin in der Regel außerhalb der Mark. Wohlbrück war der erste, der wieder auf die richtige, lange verlorene Spur leitete, und den Namen in seine Rechte einsetzte.

Es ist gar sehr zu bedauern, daß über das Schloß selber alle Nachrichten fehlen. Ohne Zweifel ist es in einer so bewegten Zeit, und bei so bedeutsamen Personen, der Schauplatz mancher denkwürdigen Begebenheit gewesen, besonders damals, wo beide Markgrafen Otto und Waldemar sich mit dem Gedanken an die römische Kaiserwürde herumtrugen, und Schritte zur Realisirung dieses Wunsches thaten, welche meistens von hier aus eingeleitet wurden. Daß es Waldemars Hingang nicht lange mehr überdauert haben mag, dürfte auch darin eine Bestätigung finden, daß das Landbuch Kaiser Karls IV. im Jahre 1375 das Schloß Werbellin nicht mehr kennt, obgleich es den Wald, den See, und alle übrigen Schlösser des Werbellins aufführt. Gewiß ist es hiernach, daß es zwischen 1319 und 1375 zerstört worden ist.

Außer dem Schlosse Werbellin hatte das Pechteicher Revier in alten Zeiten gar keinen bewohnten Ort. In seiner Nähe nur das vorgedachte Schönebeck, denn gegen Süden grenzte es an den Liebenwalder Forst, gegen Osten und Norden an den Grimnitzer un Schönebecker Forst.

Erst unter Friedrichs des Großen Regierung wurden auch

hier Etablissements gegründet, und bis in die neueste Zeit vermehrt, welche die Gegend belebten und dem Holze Abzug verschafften. Es sind:

Eine Ablage am westlichen Ende des Werbellin-Sees, ohne Haus.

Aalkasten, Ablage am Werbelliner Kanal, ohne Haus, schon Anfangs des 17. Jahrhunderts vorhanden.

Grünberg, Unterförsterei in der Uderheide, östlich vom Kanal, erst neu entstanden.

Holländische Papiermühle, am Werbelliner Kanal, nebst Ablage, war schon vor 1740 vorhanden.

Werbellin, Kolonie östlich neben der Mühle.

Rosenbeck, Kolonie und Ablage am Kanal neben der Mühle.

Werbellin, Koloniedorf mit einer Kirche, eine Meile östlich vom Kanal, eine halbe Meile südlich vom Werbellin-See, ist zwischen 1747 und 1750 angelegt und erbaut. Es soll den Namen Werbellin im Andenken erhalten.

Berkenbrügge, Brücke und Ablage am Kanal.

Rosenbeckſche Schleuse, Kolonie und Brücke am Kanal.

Pechteich, am See gleichen Namens und am Kanal, Unterförsterei und Ablage.

Marienwerderſche Brücke, Ablage am Kanal.

Kuhbrücke, Ablage am Kanal, ohne Haus.

Rühlsdorfer Brücke, Ablage am Finowkanal, ohne Haus.

Berg Zerpenſchleuse, Kolonie am Finowkanal.

Marienwerder, Spinnerdorf mit Kirche, zwiſchen 1747 und 1750 erbaut.

Leſenbrück, Schleusenmeisterhaus am Finowkanal.

Zerpenſchleuse, Haus und Ablage am Finowkanal.

Klandorf, Dorf, südöstlich von Groß-Schönebeck, ist erst um 1314 entstanden.

d. Der Grimnitzer Forst, im Osten des vorigen und des Groß-Schönebecker Forstes, südlich vom Reiersdorfer Forst, westlich vom Schmargendorfer Forste, nördlich vom Biesenthaler. Er bildet den interessantesten Theil des großen Werbellinwaldes,

Im Osten ist viel von ihm verschwunden und bloßgelegt. In seiner Mitte liegt der Grimnitz-See, den das Landbuch 1375 Grymmenitz nennt *). Er ist ¾ Meilen lang, ½ breit, von länglich runder Form, und bildet ein schönes Gewässer. Sein Flächeninhalt beträgt 2949 Morgen 99 Quadratruthen. Im Südwesten entläßt er einen Bach, der mehrere Seen durchfließt, eine Schneidemühle treibt, und sich dann in den Werbellin-See ergießt, den das Landbuch a. a. O. Werbelyn nennt. Es ist ein schöner See, von 1½ Meilen Länge, ⅛ Meilen Breite und wie ein S leicht gekrümmt. Sein Flächeninhalt beträgt 3010 Morgen 14 Quadratruthen. An einigen Stellen soll er eine Tiefe von 50 Klaftern (300 Fuß) haben, was für diese im Ganzen flache Gegend überraschend tief ist. Sein östliches Ufer erhebt sich in seinem nördlichen Theile ziemlich hoch. Der See ist fischreich, und besonders sind seine schönen wohlschmeckenden Maränen sehr beliebt, welche darin in großer Menge gefangen werden, und oft in Berlin auf den Markt kommen. Seine Fische haben immer als schmackhaft gegolten. In einem Schreiben Kurfürst Joachims II. von 1565 an den Rath zu Neustadt Eberswalde befiehlt er diesem, so viele Fische, als nur zu bekommen wären, in dem Werbellin fangen, und mit zwei Pferden und Wagen zur kurfürstlichen Küche bringen zu lassen, weil man gegen Fastelabend „etzlicke viele Fische“ benöthigt wäre. Solche Befehle sind mehrere ergangen, und sie ergeben zugleich, daß auch Karpfen in diesem See gefangen wurden, und der Kurfürst einen eigenen Teichmeister daselbst hielt. An seinem südlichsten Ufer stand das vorher erwähnte Schloß Werbellin, und von hier wird sein Wasser durch den Werbelliner Kanal zum Finowkanal geführt.

Eine Viertelmeile östlich vom Grimnitzsee liegt der Grumsinsee, der einen Bach nach Norden entläßt, welcher sich mit einem andern von Westen her kommenden Bache verbindet, der das Wasser des Mellinsees durch den Glambecksee führt, und dann sich gegen Osten in den großen Wolletz-See ergießt, aus dem er als der Welsefluß hervortritt. Der Wolletzsee nimmt von

*) Landbuch 20.

Süden her ein kleines Fließ auf, und dieses Fließ bildet die östliche Grenze des Werbellinwaldes in seinem nördlichen Theile. Der Wolletzsee hat eine Länge von einer Meile, seine Breite beträgt $\frac{5}{8}$ Meilen.

Durch den nördlichen Theil des Grimnitzer Forstes setzt die schon mehrfach genannte Kiehnheide aus dem Groß-Schönebecker Forste fort. Oestlich von den Köllnischen Dikten heißt sie die Lindhorste. Nordwestlich vom Grimnitzsee bis zum Mellinsee liegt die kleine Kiehnheide oder Bären-Dickten. Ganz nördlich bis zum kleinen Prüsnicksee hin, das gebrannte Holz, der Eichwerder, und östlicher die kleine und große Jungfernheide, welche alle aus verschiedenem Holze, besonders Laubholz, bestehen, und besonders an den Seen sehr angenehme Waldpartien bilden. Im Westen des Werbellin-Sees liegen die Mörderberge, die Eich- oder Schorfheide und der Wolfsgarten. Im Osten dieses Sees dehnt sich die Eich- oder Althoffsche Heide aus, welche meist aus Eichen und Buchen besteht. Oestlich vom Grumsin-See liegt das Eichbruch oder schwarze Bruch und die Elsenheide, die fast in ihrer ganzen Ausdehnung Laubholz aller Arten tragen. Südlich davon liegen die Ziethenschen Steinberge mit schönen Eichen, und das Zigeunerbruch, schwach mit Laubholz bewachsen. Noch südlicher liegen die stark belaubten Saffenberge, welche noch in später Zeit als Auerhahn-Balzen berühmt waren. Oestlich vom Wockersee liegt das schwarze Luch und das Pehlenbruch mit nassem torfigem Boden, endlich im Osten des Grimnitz-Sees der Kiehnbogen, mit sumpfigem Boden, der Kiehnen und Birken trägt. Der östliche Theil des Forstes ist sehr steinig, alle Arten des Wildes aber fanden in diesem Forste den ihnen zusagenden Aufenthalt, und von je an ist der Wildreichthum dieses Forstes sehr groß gewesen.

Am Westufer des Grimnitz-Sees erhob sich schon in früher Zeit das markgräfliche Jagdschloß Grimnitz mitten im Walde. Es hatte, wie alle Jagdschlösser weder Dörfer noch andere Einkünfte, und das Landbuch führt es gar nicht auf. Mehrere Urkunden der Markgrafen sind aber dort ausgestellt, z. B. eine der Mark-

grafen Otto, Konrad und Johann von 1298 *), eine andere der beiden Markgrafen von 1301 datum Grymnitz. Eine dritte von 1304 der Markgrafen Otto, Johann und Waldemar schließt: Datum in Grimnitz, castello nostro **). Dieser Ausdruck zeigt mit Entschiedenheit, daß es ein befestigtes Schloß war, und die öfteren Zusammenkünfte daselbst mit andern fürstlichen Personen lassen vermuthen, daß es nicht klein, wenigstens größer gewesen sein muß, als Werbellin, und wahrscheinlich war es von allen Schlössern des Werbellins das größte. Aus dem Jahre 1304 sind noch zwei daselbst datirte Urkunden bekannt ***). Im Jahre 1340 gaben hier die Herzoge Otto und Barnim von Pommern dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg eine Erklärung über die Eventualhuldigung einiger Städte, und waren von dem Bischofe von Cammin, dem Probste des dortigen Domkapitels, und mehreren der vornehmsten Ritter begleitet †); wenn man weiß, wie groß damals das Gefolge solcher Herren war, so läßt dies auf einen ansehnlichen Raum schließen. Im J. 1529 fanden sich in dem Schlosse Kurfürst Joachim I., Herzog Georg von Pommern, Erich Herzog von Braunschweig, und Albrecht Herzog von Mecklenburg wegen der Pommerschen Erbfolge zusammen. Der Kurfürst hatte seine Söhne und Räthe mitgebracht. Der Herzog von Pommern wollte seine Lehnsabhängigkeit von Brandenburg nicht anerkennen, ein Streit, der sich schon Jahrhunderte lang hinzog, und viel Blut und Thränen gekostet hat. Alle bisherigen Verhandlungen hatten sich zerschlagen. Jetzt endlich kam es mit Hülfe der anwesenden Fürsten zu einem Vergleiche, nach welchem es in Bezug auf die Lehnsabhängigkeit Pommerns von der Mark bei den alten Verträgen bleiben sollte, und die Brandenburger Fürsten Titel und Wappen Pommerns gebrauchen könnten. Herzog Bogislaf würde des Kurfürsten Prinzessin Tochter Margaretha ehelichen, die ihm 50,000 Gulden in drei Terminen zahlbar zubringen sollte, und über die Verträge

*) Klöden Waldemar I. 212.
**) Gerken Cod. II. 441. 443. III. 371.
***) Riedel Cod. Pars general. I. 262.
†) v. Raumer Cod. I. 17.

wegen des Angefälles soll eine kaiserliche Bestätigung auf Kosten beider Theile eingeholt werden. Kraft dieses wichtigen Vertrages fiel Pommern nach dem Aussterben seiner Fürstenlinie an die Mark. Der Vertrag ist datirt: zu der neuen Kemnade an der Grimnitz *). Das Wort Kemnade ist nur das lateinische caminata, das im Mittelalter eine Feuerstelle bedeutet, in unserm Sinne eine heitzbare Wohnung. War das Schloß an der Grimnitz (dem See) neugebaut, oder ist hier die Rede von einem Neubau neben dem Schlosse? Das eine ist so möglich als das andere, wird sich aber schwer bestimmen lassen. Doch ist es wahrscheinlicher, daß neben dem alten Hause ein neues gebaut worden ist, wie wir später sehen werden.

Grimnitz wurde besonders von den beiden Kurfürsten Joachim I. und dem II. sehr geliebt. Namentlich hat Kurfürst Joachim II. hier viele Abentheuer erlebt, von denen der größte Theil unstreitig längst der Vergessenheit anheim gefallen ist. Noch als Kurprinz hatte ihm auf der Jagd bei Grimnitz im Jahre 1522 ein großer Hauptbär mit der Tatze sein Sammtwamms nebst dem Hemde und den Hosen bis auf den Sattelknopf aufgerissen, ohne ihn am Leibe zu beschädigen. Hastiz, der dies erzählt, beruft sich auf ein zu seiner Zeit im Schlosse vorhandenes Gemälde, das den Vorgang darstellt. Es kann dies nicht, wie vermuthet worden ist, ein Eber gewesen sein. In älteren Schriften wird der Eber auch wohl Bär genannt, aber nicht in so später Zeit. Außerdem aber schlagen Eber nicht „mit der Tatze“ oder reißen damit, sondern nur Bären, und somit ist das Wort im jetzigen Sinne zu nehmen. Die Erzählung aber beweiset, daß es damals noch Bären im Werbellin gab.

Von allen Jagdabentheuern Kurfürst Joachims II. war aber folgendes das betrübteste. Er war im Herbste 1549 mit seiner Gemahlin Hedwig, einer Polnischen Prinzessin und seinem Hofe nach Grimnitz zur Schweinejagd gegangen, besonders, um seiner Gemahlin ein Vergnügen zu machen. Das kurfürstliche Paar be-

*) Schwartz Lehnshistorie 703.

fand sich auf dem alten Schlosse, Cernitius sagt: auf dem sogenannten alten Hause, domus antiquae uti vocabatur)*) in einem oberen Gemache desselben. Es war Morgens 8 Uhr, und beide gingen in dem Zimmer auf und ab. Dieses Zimmer war von der im unteren Geschosse liegenden Hofstube nur durch einen sogenannten Spundboden, d. h. eine Decke, die nur aus Dielen über Balken liegend bestand, getrennt. Als sie sich der Wand näherten, brach der Fußboden an einer verfaulten Stelle, der Kurfürst blieb mit den Armen im Fußboden hängen, die Kurfürstin aber fiel hindurch, und zwischen die zahlreichen und mächtigen Hirschgeweihe, mit welcher die Wände der Hofstube verziert waren, auf eine darunter stehende Siedelbank. Leider hatte sie sich so sehr beschädigt, daß man für ihr Leben fürchtete. Es waren besonders die Füße und die Hüften, welche theils durch die Geweihe, theils durch die Bank gelitten hatten. Das Uebel aber wurde dadurch ganz unheilbar, daß die Kurfürstin den Schaden, theils aus Schamhaftigkeit, theils aus Furcht vor den Schmerzen, keinen Arzt besichtigen lassen wollte, und so mußte sie, so lange sie noch lebte, an Krücken gehen. Sie fürchtete von da an ganz besonders eine Schwangerschaft, und mied die Veranlassung, was auf des Kurfürsten Haltung gegen andere Frauen von großem Einflusse war, und die ganze fürstliche Hausordnung änderte.

Die Erzählung spricht von einem sogenannten alten Hause. Offenbar wird dieses von einem anderen unterschieden, welches nicht ein altes, sondern ein neues sein kann. Hiernach dürfte es dann wohl wahrscheinlich sein, daß jene neue Kemnade ein Haus neben dem alten Schlosse war. Die spätere Geschichte des Schlosses ist unbekannt. Es ist eingegangen und verfallen, wir wissen aber nicht, wann. Nur unbedeutende Reste und Spuren desselben sind vorhanden.

In der Grimnitzer Heide ist eine mit Steinen rund umher besetzte Stelle, der seit langen Zeiten Bärens Kirchhof heißt. Vielleicht ist sie nichts anderes, als ein Hünengrab. Das Volk hat

*) Cernitius Docem e familia Burggraviorum 61.

aber eine Sage daran geknüpft, welche also lautet: Der Kurfürst — wir wissen nicht welcher — hatte einer bevorstehenden Jagd wegen, Schweine gegen das Schloß von allen Seiten zusammen treiben lassen. Damit sie sich aber in der Nacht nicht wieder entfernten, sollte ihnen Futter ausgeworfen werden, und hiermit beauftragte er seinen Heidereiter Bärens. Unter den zusammengetriebenen Schweinen hatte man einen Stumpfschwanz bemerkt. Bärens stieg mitten in der Nacht auf den Boden des Schlosses, theils um das Futter zu holen und auszuwerfen, theils um die Schweine zu behorchen. Es war still und schaurig um die Stunde der Mitternacht und in dem schweigenden Walde, dessen hohe Wipfel dem Bärens auf dem Altane des alten Schlosses so geheimnißvoll zunickten. Plötzlich vernahm er aus dem Dickicht den Ruf: Ist der Stumpfschwanz da? Von einer anderen Seite erfolgte die Antwort: Ja! — Der soll dem Heidereiter Bärens das Leben nehmen, rief die vorige Stimme. Der Bärens war wohl sonst ein muthiger Mann, aber ihm wurde doch sehr schauerlich zu Muthe, denn nach damaligem Glauben war die Nacht keines Menschen Freund, wohl aber der Mantel, der alles herumwankende höllische Gesindel deckte. Als aber das lichte Tageslicht die Nacht vertrieben hatte, wurde es ihm leichter zu Sinne, und er meinte: es hätten ihm wohl seine Gefährten einen Possen spielen, und bange machen, oder auch wohl Wilddiebe ihm einen Schrecken einjagen wollen, und mühete sich, die Gedanken daran los zu werden. In der nächsten Nacht stieg er wieder auf den Boden, um seine Pflicht zu thun; da schlug es ihm doch gar schreckhaft in die Glieder, als sich genau dasselbe begab. Zwar war er am folgenden Tage wieder der Meinung, daß man ihm einen Possen spielte, aber er hielt doch für gut, die Sache dem Kurfürsten zu erzählen. Der befahl ihm, Niemanden etwas zu sagen, und die folgende Nacht nicht auf den Boden zu steigen. Dagegen befahl er seinem Büchsenspänner, die Schweine in der Nacht zu körnen. Am andern Tage erfuhr der Kurfürst von ihm, daß er in der Nacht den gleichen Ruf vernommen habe. Es wurde nun der Boden geschlossen, denn am nächsten Morgen sollte die Jagd beginnen, Bärens aber erhielt von dem Kurfürsten den Be-

fehl, zu Hause zu bleiben, und die Jagd nicht mitzumachen. Aber als die Jagd vorüber war, ließ es ihm keine Ruhe, er mußte hin, um zu sehen, was sie geliefert hatte. Eben lud man die getödteten Sauen auf einen Leiterwagen, dessen eine Leiter man hinausgeschoben hatte, eben hob man mit Mühe einen Stumpfschwanz hinauf, als Bärens hinzutrat, das Schwein berührte, und sagte: Du sollst mir das Leben nehmen, und bist eher todt als ich? Es war das letzte Schwein, man wollte die Leiter vorschieben, und Bärens stemmte sich mit den Schultern gegen den Stumpfschwanz, und dachte ihn zurückzudrängen, um der Leiter Platz zu machen. Da glitt dieser jählings vom Wagen, und seine Hauer oder Fangzähne rissen dem Bärens den Bauch auf, woran er gestorben. Nachher ist er auf der Stelle begraben worden.

Noch ein Jagdschloß hat in diesem Forste außer dem genannten gelegen, das Schloß Breden oder Breten. Die Nachrichten von demselben sind so dürftig, daß sie nur seine Existenz ergeben, aber weiter nichts. Das Landbuch Kaiser Karls IV. erwähnt dasselbe viermal unter den Schlössern, immer mit der Schreibart Breten *), und sagt S. 27 Breten est castrum sine oppido et sine villa, jacens in magna merica Werbelyn. Außerdem besitzen wir mehrere Urkunden aus den Jahren 1308, 1311 und 1318, die hier ausgestellt sind **), sämmtlich mit der Schreibart Breden, und in der einen heißt das Schloß curia Bredensi. Hier wurde der Verkauf des Landes Hinterpommern an den deutschen Orden abgeschlossen, eine höchst folgenreiche Begebenheit, und es ist merkwürdig, daß wir keine andern, von diesem Orte datirte Urkunden haben, als einzig und allein die auf diesen Verkauf bezüglichen. Immerhin ist die Stelle dadurch merkwürdig geworden. Wo aber das Schloß in diesem Walde lag, ist schwer zu sagen. Doch scheint es, als ob es nur zwei Stellen gäbe, wo wir es mit einiger Wahrscheinlichkeit zu suchen hätten. Möglich wäre es, daß es sich auf dem in der Althofschen Heide befindlichen meist bewaldeten Hügel

*) Landbuch 13. 21. 27. 41.

**) Gerken Cod. IV. 545. Wohlbrück Alvensleben I. 132. 154. Fidicin Beiträge IV. 10. Riedel Cod. I. Pars gener. 312.

befunden hätte, der den Namen der Hausberg führt. In der Regel stand auf Bergen mit diesem Namen früher ein Gebäude. Weitere Untersuchungen werden darüber Licht geben.

Am südöstlichen Ufer des Werbellin-Sees liegt die Kolonie und Unter-Försterei Altenhof. Dieser Name, ursprünglich der alte Hof genannt, läßt vermuthen, daß hier schon in alten Zeiten ein zu dem Schlosse Werbelin gehöriges Gebäude gestanden habe, vielleicht für das Jagdpersonal, welches im Schlosse kein Unterkommen fand. Der Name, den auch die Heide führt, worin die Gebäude liegen, und der Unterförster, wären die letzten Reste dieser Einrichtung. Vielleicht finden wir hier den Ort, wo das Schloß Breden gestanden hat.

In der Kiehnheide liegt der Theerofen und die Unterförsterei Kölln. Der Ofen war wahrscheinlich schon in früher Zeit vorhanden.

Dies waren lange Zeit die einzigen von Menschen bewohnten Punkte in diesem schönen Forste. Außerhalb desselben unfern seines Randes aber lagen mehrere Ortschaften, die wir näher bezeichnen wollen.

Glambeck, ein Kirchdorf am Glambecksee, im Norden des Forstes, hieß 1377 Glambeke *).

Wolletz, Kirchdorf, am nördlichen Ufer des Wolletzsees, hieß 1377 wie der See, Wolezke **).

Alt Künkendorf, Kirchdorf, südlich vom Wolletz-See in einer Bucht des Waldes hieß 1377 Kunykendorp ***).

Im Osten des Forstes lagen:

Chorinchen, Kirchdorf, 1258 Klein Corin †).

Chorin, jetzt ein Amt, 1258 Groß Corin, Dorf, 1272 wurde hierher auf eine Insel des Sees das Cisterzienser Mönchskloster Mariensee verlegt, welches von da an Corin, Koryn oder

*) Landbuch 193.
**) A. a. O. 198.
***) A. a O. 199.
†) Gerken Cod. II. 401.

Chorin genannt wurde. Es ging in der Reformation ein, noch aber stehen die schönen Ruinen der Kirche *).

Britz, Kirchdorf, und schon 1274 ist von der ecclesia Bricoke die Rede, 1277 von der villa Brizeke. 1350 heißt das Dorf Britzig **).

Golze, Kirchdorf, 1258 villa Goltiz ***).

Im Süden des Forstes lagen:

Lichterfelde, Kirchdorf, hieß 1277 Lichteruelde, 1287 villa Lichteruelde, 1319 Lichtervelde †).

Steinfurth, Kirchdorf, 1325 ist in dieser Gegend von einem Hus Steinvorde die Rede ††), es ist aber noch nicht gewiß, ob es an der Stelle dieses Dorfes lag. 1375 ist Stenforde ein Kirchdorf †††). Es liegt am Finowkanale. Hier wohnte ein markgräflicher Jäger.

Das sind die Orte, welche im Forste und in seiner Umgegend schon in den ältesten Zeiten vorhanden waren. Sehen wir nun, welche in späterer Zeit erwuchsen.

Schon vor dem Jahre 1602 hatte der Kurfürst westlich vom Grimnitz-See, auf der Stelle des nachmaligen Joachimsthal eine Glashütte angelegt, welche die erste in der Mark war. Sie lieferte grünes Glas, und bereits 1602 so viel, daß sie die Mark diesseits der Oder, und dies- und jenseits der Elbe, so wie die Nachbarn mit Glas versehen konnte, weshalb im gedachten Jahre die Einfuhr alles grünen Glases von auswärts verboten wurde. Die Holzverwüstung aber war zu groß, und sie ging deswegen schon im Jahre 1607 ein. Bei der Hütte war bereits, nebst einer Anzahl Häuser, auch eine Kirche vorhanden. Kurfürst Joachim Friedrich entschloß sich im Jahre 1604, neben diesen Gebäuden auf der ausgerodeten Stelle eine Stadt zu erbauen, und auch für sich

---

*) A. a. O. u. f.

**) A. a. O. 414. 420. v. d. Hagen Neust. Oderswalde 260.

***) Gerken Cod. II. 403.

†) A. a. O. 420. 428. v. d. Hagen Neust. Oderswalde 245.

††) Gerken Cod. I. 232

†††) Landbuch 97.

darin ein Schloß zu errichten, der er den Namen Joachimsthal beilegte. Es bedurfte zu dem Ende nur einer geringen Anzahl Häuser, und der Bau ging rasch von statten. Abwechselnd hielt er sich nun bei seinen Jagden in Joachimsthal und in Grimnitz auf.

Der Kurfürst wünschte vor allen Dingen eine ähnliche Schule in seinen Landen zu haben, wie die sächsischen Fürstenschulen waren, und da man allgemein der Meinung war, die Schule müsse in einer einsamen Gegend liegen, fern von den Zerstreuungen und Verführungen der Städte, so glaubte der Kurfürst, dazu keinen geeigneteren Ort wählen zu können, als Joachimsthal. Sie wurde daher im J. 1607 daselbst eingerichtet, und da zugleich die Glashütte daselbst eingegangen war, so verlieh der Kurfürst der neuen Schule sein Haus in Joachimsthal, das er für sich selbst hatte erbauen lassen, die Kirche und die Gebäude, welche bisher zur Glashütte gebraucht wurden, den neu angelegten Garten, die Fischerei in den Gräben so wie andere sehr bedeutende Einkünfte, ferner die Hälfte des Werbellin-Sees, nach „dem alten Hofe hin," so wie sehr viele der übrigen Seen des Waldes, das Vorwerk vor Joachimsthal, das Kloster Dambeck in der Altmark, und mehrere andere Dörfer und Klöster, viele Rechte und Freiheiten, damit daselbst 120 Knaben Unterhalt und eine gelehrte Erziehung genössen. Die Stiftungsurkunde erließ er zu Grimnitz am 24. August 1607, an welchem Tage auch die Schule eingeweihet wurde. Der Kurfürst kam mit seinem Hofe oft nach Joachimsthal, nochmehr sein Sohn, Johann Siegismund, und wenn dieser sich auf dem kurfürstlichen Jagdschlosse Grimnitz aufhielt, ließ er die Schulknaben einladen, nach Grimnitz zu kommen, und zuzusehen. Nach dem Treiben oder der Schweinejagd, war dann neben der kurfürstlichen Tafel noch eine für die Knaben gedeckt.

In hohem Grade interessant ist es, die Schilderungen des Aufenthaltes in der neuen von dichtem Walde umgebenen Stadt in der Zeit ihres Beginnens zu vernehmen. Es ist, als ob man die Erzählungen von einer in einem Urwalde Nordamerikas gegründeten Stadt läse, man empfand hier in der That die gleichen An-

nehmlichkeiten, die gleichen Mängel. Die hier so viele Jahrhunderte ungestört waltende Natur producirte in reicher Fülle Gutes und Böses, und konnte das in der ersten Zeit der neuen Stadt nicht so leicht lassen. Hören wir die Schilderung des Rektors Dresemius, die er 1617 von dem Aufenthalte in Joachimsthal giebt: „wo Quellen, Gärten, Seen, wo Oreaden, Napeen, Hamadryaden, die nichts sind, wenn sie nicht die Vergnügungen der Musen bezeichnen, die benachbarten Wälder zieren, wo die Luft freier, wo Rosenhecken und Veilchenpläne zwischen wogenden Saaten und nickenden Bäumen das Auge erfreuen, eine mit lieblichen Düften geschwängerte Luft in das Hirn dringt, und als linder Hauch erfrischt. Was soll ich sagen — ruft er — von den, wie mit vielfarbigen Sinnbildern gewirkten Wiesen, vom Schatten der höchsten Bäume, der zwischen dem Laube und den Zweigen umherirrt, vom Wispern schmeichelnder Winde, von der süßen Harmonie des Vogelgesanges? Solche Schätze bezeichnen die Heimath und das Vergnügen des Liebhabers der Natur. —“ In ähnliche Lobsprüche ergießen sich andere Zeitgenossen, wie Leutinger und Warnstedt. Dagegen klagt der Rektor Gerson Bechner in seiner 1707 gehaltenen Jubelrede gar sehr, zuerst über den Ort, „der zwischen Sümpfen und Wäldern giftigen Ausdünstungen ausgesetzt sei, welche sich weder den Lehrenden noch den Lernenden heilsam erwiesen, woraus denn verschiedene Krankheiten, besonders aber die schlimme und juckende Krätze entstanden, und sie so gequält habe, daß selbst die Familien der Lehrer nicht verschont geblieben seien. Außerdem habe ein unvorhergesehener Tod manchen betroffen, wovon er Beispiele anführt. Ueberdieß erzeugte sich zwischen den Sümpfen und Dornhecken eine solche Menge Schlangen und Vipern, daß sie nicht allein auf dem Schulplatze, wie er selbst gesehen habe, in Menge herumkröchen und sich sonnten, sondern daß sie auch in den Gebäuden, in den Küchen, in der Streu und in den Betten sich wärmten und aufhielten, was nicht ohne Schrecken und Beschädigung gesehen würde. Dennoch lobt er die sehr angenehme Lage des Orts, nicht weit vom alten Schlosse Grimnitz, einem Orte, der durch die Jagden der Brandenburgischen Kurfürsten seit Jahrhun-

derten bekannt und berühmt sei, (a Seculis inclyto et celebri). Gegen Mitternacht erblicke das Auge lustige mit Wein bepflanzte Berge. Gegen Mittag liegen Wälder mit Wachholdersträuchen durchzogen, welche sich auch gegen Osten hinziehen. Aber gegen Abend schlössen schreckliche und häßliche Sümpfe den Ort ein, die erlesene Wohnung pestilenzialischer und giftiger Schlangen und Vipern *).

Man hat diese Nachrichten für unvereinbar mit einander gehalten; das sind sie aber nicht. Es sind die Erfahrungen aller Ansiedler in den nordamerikanischen Urwäldern, bis die Kultur heimisch geworden ist. Große Pflanzenfülle, schmeichelnde Luft voller schädlicher Ausdünstungen, eine reiche Production von Amphibien und Insektenschwärmen, — das ist es, woran sich die Natur in den Wäldern gewöhnt, die ihr selber überlassen bleiben. Weder die Thier- noch die Pflanzenwelt räumt dem Menschen ohne Widerstand den Boden, den sie so lange behauptete, und die Eroberung des Menschen fordert erst einen Krieg mit ihr. Uns sind diese Schilderungen von Wichtigkeit, weil sie ein helles Licht auf die frühere Beschaffenheit des Werbellinwaldes werfen, den man sich hiernach in seiner lebensvollen Ueppigkeit wird vorstellen können.

Das Gymnasium litt während des dreißigjährigen Krieges ungemein, und wurde nach wiederhergestellter Ruhe nach Berlin verlegt. Auch die Glashütte wurde in Süden des Grimnitzsees unter dem Namen der Neuen Hütte 1655 wieder hergestellt. Es entstand hier aus den Arbeitern die Kolonie Alt-Hüttendorf, nahe am See.

Unter Friedrichs des Großen Regierung belebte sich auch dieser Forst, und es entstanden:

Pehlenbruch, Försterei unweit Friedrichswalde, welches oben angegeben, im Pehlenbruch.

Schwarze Luch, Haus unweit davon, ist neu.

Schmelze, Vorwerk, ist wahrscheinlich schon älter, mit einer Unterförsterei.

---

*) Küsteri Collect. Opuscul. VIII. 145. 146. 151.

Mellin, Kolonie und Vorwerk, am Mellin-See, ist schon vor 1740 erbaut gewesen.

Glambeck, Unterförsterei, nahe am gleichnamigen Dorfe und See.

Plantagenhaus, südlich davon.

Bärendickte, Unterförsterei im gleichnamigen Forste.

Leistenhaus, Haus am Grimnitz-See.

Alt-Grimnitz, Kolonie und Unterförsterei am westlichen Ufer des Grimnitzsees, auf der Stelle des alten Schlosses.

Sägemühle, am Werbellin-See.

Ziegelei und Kalkofen, am westlichen Ufer des Werbellin-Sees, erst in neuerer Zeit gebaut.

Königliche Ziegelei, am östlichen Ufer des Werbellin-Sees, ist neu, und durch ihre trefflichen Arbeiten bekannt.

Kochs Ablage, Haus am westlichen Ufer des Sees.

Kälkofen, Fabrik von hydraulischem Kalk, an der Westseite des Werbellin-Sees, ist neu.

Schorfheide, Unterförsterei, am westlichen Ufer des Werbellin-Sees.

Altenhof, Kolonie und Unterförsterei am östlichen Ufer, wovon oben schon gesprochen.

Alte Mühl Fischer, Fischerhaus am Gr. Buckow-See. Früher stand hier die Lichterfeldsche Mühle.

Hammelstall, oder Neue Stall, unweit der vorigen.

Ziegelei, nahe beim vorigen.

Rückerts Haus, östlich vom vorigen, ist neu.

Schönhof, Vorwerk, ist neu. In der Nähe lag früher ein Theerofen.

Golze, Schäferei und Vorwerk, nördlich vom gleichnamigen Dorfe.

Senftenthal, Unterförsterei, ist neu.

Senfthütte, Koloniedorf mit Kirche, entstand dadurch, weil die Glashütte vom Grimnitz-See 1763 hierher verlegt wurde, welche 1772 einging.

Buchholz, Vorwerk, auf der Stelle des ehemaligen Dorfes Bocholt, oder Bucholte, welches 1319 und 1320 genannt wird *).

Neu Grimnitz, Kolonie, im Osten des Grimnitz-Sees.

Amt Grimnitz, Amthaus, nahe beim vorigen.

Grumsin, früher Grummensin, Vorwerk, ist schon vor 1740 angelegt.

Zwei Sägemühlen, unfern des Wolletz-Sees.

e. Der Schmargendorfer Forst, liegt im Nordosten des Werbellinwaldes, und grenzt gegen Westen an den Grimnitzer Forst, gegen Osten an die Angermünder Stadtheide. Der Boden dieser Heide ist bergig und steinig. Sie besteht aus Eichen und Buchen, und hat eine Menge kleiner Seen. Der größte war sonst der Ziethensche See, an welchem die Dörfer Groß- und Klein-Ziethen lagen. Er ist aber ausgetrocknet.

Schon in alten Zeiten lagen außerhalb dieses Forstes an seinem Rande:

Schmargendorf, Kirchdorf mit der Revierförsterei, hieß 1308 Marcgreuendorp, 1354 Marggreuendorph, 1370 Markgrawendorp, und war 1522 wüst. Schon 1301 zeigt sich ein Anno de Marcreuendorp **).

Groß-Ziethen, Kirchdorf, 1275 Cythene, 1319 villa magna Scyten ***).

Klein-Ziethen, Kirchdorf, 1329 parua Czyten ****).

Mehr Ortschaften sind außer den schon früher genannten, in und bei diesem nicht großen Forste auch jetzt noch nicht vorhanden.

f. Die Angermünder Bürgerheide, bildete die nordöstlichste Ecke des Werbellinwaldes bis zum Wolletz-See, und dem sich in ihn von Süden her ergießenden Fließe. Die Heide ist nicht groß, der Boden ist steinig und bergig, die Bäume sind Eichen und Buchen.

---

*) Gerken Cod. II. 458. 463.

**) A. a. O. 449. 466. Balt. Stud. II. II. 221. 126. v. Raumer Cod. II. 269.

***) Gerken Cod. II. 415. 458.

****) A. a. O. 469.

Schon früh lag hier die Stadt Angermünde mit einem Schlosse, welche wahrscheinlich bald nach 1250 zur deutschen Stadt erhoben ist. 1284 wird sie unter dem Namen Angermunde zuerst urkundlich erwähnt, 1292 Noua Angermunde genannt. Daß sie am Rande der Werbellinschen Heide lag, ergiebt sich aus einer Urkunde des Markgrafen Waldemar von 1350, in welcher er der Stadt Angermünde ihr Recht bestätigt, Lägerholz in der Werbellinschen Heide zu ihrem Brauen und zu ihrer Feuerung holen zu können *). Dies zeigt mit Bestimmtheit, daß dieser Wald damals bis dahin reichte, und diese Heide ein Theil desselben war.

Die Hege-Mühle unfern des Wolletzsees am Fließ, ist wie es scheint auch schon früh vorhanden gewesen.

Unfern davon liegt im Walde die Försterei zu Angermünde.

g. Die Neustadt Eberswalder Heide, östlich vom Grimnitzer Forst, und nördlich vom Biesenthaler Forst, nur durch den Finowkanal von ihr getrennt. Der Boden ist eben, sandig, und trägt Kiefern. Ihr Flächeninhalt ist nicht groß.

Schon sehr früh lag am Ostende dieser Heide das Dorf Eberswalde, mit einer Tochterkirche von Hegermühl. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts erbaueten die Markgrafen vor dem Dorfe auf einem Hügel ein Schloß, und legten zugleich neben dem Dorfe eine Stadt an, welche Neustadt genannt wurde. Sie wuchs mit dem Dorfe zusammen, und erhielt mit ihm gemeinsam eine Befestigung. Der Name wurde dadurch schwankend, in der Regel hieß sie noch Eberswalde, aber auch der Name Neustadt wurde gebraucht, und noch 1375 sagt das Landbuch: Neustadt oder Eberswalde. Er viel später hat man unnöthiger Weise beide Namen zusammen gezogen. Daß der Werbellinwald bis hierher reichte, zeigt eine Urkunde des Markgrafen Hermann von 1307. Er gestattet den Besitzern der Wassermühle zu Eberswalde: ut ligna ipsis ad molendinum necessaria in mericis nostris, videlicet Droghenizce et Werbelin secare valeant pacifice et quiete **). Das wäre unmöglich

*) Klöden Waldemar, VI. 376.

**) v. d. Hagen Neustadt Eberswalde, 240.

gewesen, wäre der Werbellin nicht in der Nähe gewesen, und somit vertrat das Schloß zu Eberswalde, wie das zu Angermünde zugleich die Stelle eines Jagdschlosses.

Außer den schon vorher genannten Dörfern Britz, Lichterfelde und Steinfurth sind in der Nähe dieses Forstes keine alten Dörfer, ausgenommen das untergegangene slavische Dorf Rogasen bei der Rogäser Mühle, 1258 vorhanden. Vom siebzehnten Jahrhunderte an aber belebte sich besonders der Finowkanal. Es entstand hier:

Das Schleusenhaus unfern Steinfurth.

Das Messingwerk Hegermühle. Schon im J. 1294 stand hier eine Mühle *). Im Jahre 1613 wurde sie in einen Schmelz- nnd Eisenhammer verwandelt, 1676 ward ein Blechhammer mit einem Verzinnhause angelegt, 1696 das Ganze aber in ein Messingwerk verwandelt, welches im J. 1700 fertig wurde.

Wolfswinkel, Papiermühle und Schleuse, früher eine Wassermühle, dann eine Schleifmühle. Zugleich Ablage.

Eisenspalterei. Sie soll nebst einem Drahtzuge schon 1698 vorhanden gewesen sein, 1764 wurde sie in einen Zainhammer verwandelt, nachher wurde es ein Hämmer- uud Walzwerk.

Kupferhammer. Er stand vorher bei Neustadt Eberswalde. 1603 kaufte ihn der Kurfürst Joachim Friedrich, und verlegte ihn an seine jetzige Stelle.

h. Die große Biesenthaler Heide. Sie bildet den südlichsten Theil des Werbellinwaldes, und lag südlich der Finow. Sie besteht aus der Vorderheide, nämlich dem westlichen Theile, die aus Kiefern, Buchen, etwas Eichen, Birken und Elsen zusammengesetzt ist, aus der Mittelheide und Hasenheide, dem mittleren Theile bis zur Schwärze, mit gemischtem Holze, und aus der Hinterheide, dem östlichsten Theile, der nur Kiefern trägt. Der Boden der ganzen Heide ist theils sandig, theils grusig. Sie hat eine ziemliche Anzahl kleiner Seen. Rings um diese Heide lagen schon in alten Zeiten eine Anzahl alter Ortschaften, deren Feldmarken die Heide begrenzten, nämlich folgende:

*) A. a. O. 237.

Hegermühle, Kirchdorf an der Finow, war es schon 1294 unter dem Namen Heygermole *).

Schöpfurth, Kirchdorf an der Finow, Steinfurth gegenüber, hieß 1375 Schepforde, und war 1440 eine Dorfstätte, auf welcher ein Eisenhammer errichtet war **).

Ruhlsdorf, Kirchdorf, 1315 Rulewestorp ***).

Prenden, Kirchdorf, 1375 Pranden ****).

Lancke, Kirchdorf, wird 1314 eben so genannt, 1347 Lanken, 1375 Lanke †).

Biesenthal, Stadt und Schloß, 1315 Biezdal, 1375 Bysdal ††). Daß der Werbellin bis hierher reichte, zeigt eine für Biesenthal 1315 ausgestellte Urkunde, in welcher es von den Bürgern heißt: Insuper in magna merica Werbellin, habent usum liberum graminum et pastum pecorum seu porcorum, que dicitur Mast, et usum jacentium lignorum usque ad semitam ducentem versus Lyewenwalde, quandocunque ipsis expedit et libet. Das Landbuch bezeichnet die merica bei Biesenthal als valde bona †††).

Melchow, Dorf, heißt 1375 Melkow ††††).

Grünthal oder Gründel, Kirchdorf, 1375 Grundal genannt †*).

Tuchen, Kirchdorf, 1375 Tuchem †**).

Schönholz, Dorf, 1375 Schonholtz genannt †***).

Klobbicke, Kirchdorf, 1375 Klobick †****).

---

*) A. a. O. 237. Der Name ist aber falsch gedruckt, und hier berichtigt.
**) Landbuch 95. v. Raumer Cod. I. 125.
***) Zimmermann Märkische Städteverf. II. 162.
****) Landbuch 95.
†) A. a. O. Zimmermann a. a. O. Gerken Cod. V. 458.
††) Zimmermann a. a. O. Landbuch 9. 17. 20. 26.
†††) Zimmermann a. a. O. II. 163. Landbuch 9.
††††) Landbuch 101.
†*) A. a. O. 98.
†**) A. a. O. 93.
†***) A. a. O. 95.
†****) A. a. O. 96.

Trampe, Kirchdorf, hieß 1375 ebenso *).

Gersdorf, Kirchdorf, 1341 Gerhardestorf, 1375 Geristorp, und 1432 von den Hussiten niedergebrannt **).

Köthen, Kirchdorf, 1334 villa Koten, 1451 Coethen, 1454 Köten, 1475 Koten ***).

Hohen Finow, Kirchdorf, früher Stadt und Schloß. Schon 1267 gab es ein Vinaue inferior, folglich auch ein Vinaue superior. Ein Conrad de Vinowe wird 1307 genannt. 1334 heißt der Ort eine Stadt (in opidis superiori quam inferiori Vynowe). 1451 heißt es Hogen Vinow, 1454 die hohe Vynou. Im Landbuche ist es 1375 als Hogen Vinow nur gelegentlich erwähnt. Der Marktplatz des ehemaligen Städtchens ist noch vorhanden ****).

Neu Tornow, Kirchdorf, 1375 Tornow †).

Sommersfeld, Kirchdorf, 1242 Sommerfeldt, ob hierher gehörig? ††) 1307 Sommerfelde †††).

Neustadt Eberswalde.

Innerhalb des Forstes scheinen in alten Zeiten nur die Theeröfen vorhanden gewesen zu sein, nämlich:

Der Buckowsche Theerofen.

Der Theerofen Schwärze.

Der Wildtränksche Theerofen.

Der Theerofen südlich von Sommersfeld.

Späterhin sind hier erbaut worden:

Das Forsthaus östlich von Marienwerder am Finowkanal.

Die Neue Mühle.

Die Schneidemühle bei Schöpfurth am Finowkanal.

Kienwerder, Ruhler Kolonie oder Messerfabrik, bei Neustadt Eberswalde, Vorstadt, 1743 bis 1748 angelegt.

---

*) A. a. O. 100.

**) Gerken Cod. VI. 438. VII. 231. Landbuch 97.

***) Gerken Cod. V. 432. Landbuch 331. Gerken Cod. II. 512. 516.

****) Gerken Cod. II. 406. V. 432. II. 512. v. d. Hagen Neustadt Eberswalde 239. Fischbach Städtebeschr. 338. 339. Landbuch 331.

†) Landbuch 93.

††) Riedel diplom. Beiträge 153.

†††) v. d. Hagen Neust. Eberswalde 239.

Brunnen, bei Neustadt Eberswalde, ist neu.

Zainhammer, 1780 errichtet, jetzt eine Knochenbrennerei.

Schleifmühle, unweit davon, auch Harder-Mühle genannt.

Spechtshausen, vormals ein Vorwerk und Kolonie, jetzt Papier- und Schneidemühle, schon vor 1740 vorhanden.

Stampfmühle, unfern vom vorigen, ist neu.

Bornemannspfuhl, Unterförsterei.

Ziegelei bei Trampe.

Theerofen und Forsthaus bei Köthen.

Fischerhaus, unfern davon.

Sägemühle, ehemals Wulfsmühle, vor 1740 vorhanden.

Neue Mühle, und

Mittel Mühle, alle drei nördlich von Tuchen. Letztere hieß früher die Unter-Mühle. Alle drei sind vor 1740 vorhanden.

Unterförsterei bei Schönholz.

Unterförsterei östlich von Ruhlsdorf.

Sophienstädt, Kolonie.

Neudörfchen, Kolonie.

Wehrmühle bei Biesenthal, ist alt.

Amt und Kolonie bei Biesenthal.

Nachdem wir nun den ganzen Umfang und Inhalt der magna merica Werbellin*) kennen gelernt haben, zeigt sich klarer wie vorher, wie ungemein günstig dieser Wald für die fürstlichen Jagden lag. Wohin auch die Verfolgung des Wildes die Markgrafen fortriß, immer fanden sie auf einem benachbarten Schlosse oder Kloster

*) Das Wort Heide bezeichnet im nordöstlichen Deutschland einen Wald, den man durch ein hinzugefügtes Wort auch näher bestimmte, als Kiefernheide, Birkenheide, Haseuheide, Büschheide ꝛc. Im westlichen Deutschlande bezeichnet man mit dem Worte Heide eine mit Heidekraut bewachsene Gegend. Das Heidekraut heißt lateinisch erica. Als die Urkundenabfasser im Mittelalter das märkische Wort Heide lateinisch ausdrücken sollten, scheinen sie silva nur für Laubwald geeignet gehalten zu haben, Heide aber bezeichnete ihnen den Kiefernwald, und dafür mußten sie ein lateinisches Wort bilden. In diesem Falle verfuhr man immer so, daß das lateinische Wort durch eine Ideenverbindung an das deutsche gleichlautende, wenn auch nicht gleichbedeutende Wort erinnerte. Da erica die Heide hieß, so brauchte man nur ein Wort zu bilden, worin dieser Name erschien, um auch den zweiten Begriff von Heide auf eine jedem verständliche Weise zu bezeichnen, der beide Ausdrücke kannte, und so entstand für Kiefernheide das Wort merica.

ein Unterkommen für die Nacht in Liebenwalde, Zehdenick (Kloster), Schönebeck, Werbellin, Grimnitz, Breden, Angermünde, Chorin (Kloster), Eberswalde oder Bieſenthal. So reichen Wechſel bot kein andrer Wald.

Die Verwaltung dieſes Forſtes iſt wahrſcheinlich auch in alten Zeiten die damals bei allen Forſten gewöhnliche geweſen. Es wurde irgend ein Vaſall mit dem Hegeamt, d. h. der Aufſicht über die Heide belehnt, wobei er aber nicht unbedeutende Einkünfte aus der Heide zog, und eben deshalb ſich zur Zahlung einer jährlichen Abgabe verpflichtete. Er erhob zum Theil die Abgaben aus den Walddörfern, hatte darauf zu ſehen, daß die im Walde Berechtigten ihre Befugniſſe nicht überſchritten, ſorgte für die Sicherheit der Wege im Walde, ſo viel er vermochte, und bediente ſich zu alle dem der Heidereiter, welche, ſo weit ſie für dieſen Wald angenommen waren, unter ihm ſtanden, und ſeine Befehle befolgten. Aus älteſter Zeit beſitzen wir für den Werbellin nichts, was darauf Bezug hätte. Im Jahre 1447 aber am Sonntage vor St. Gallen, belehnte Kurfürſt Friedrich II. von Brandenburg zu Spandau Riggebrecht den älteren, und Riggebrecht den jüngeren, Otto und Claus Vettern und Brüder von Alym mit dem Hegeamte ſeiner großen Heide, die Werbellinſche Heide genannt. Buchenholz und Weichholz zu Bankſtöcken können ſie daraus verkaufen, auch alles Gras. Ihre Schweine können ſie darin auf die Maſt ſchicken ohne Maſtgeld. Allen Zins, Pfennige, Heidehafer in Kl. Czyten, Bretzke und Wolletzk ſollen ſie einnehmen, Bauholz frei ſchlagen, ſo viel ſie zu ihren Häuſern bedürfen, wie ſie von Alters bisher gethan haben, auch können ſie Unberechtigte in der Heide pfänden, ausgenommen die von Schönebeck, welche die Heide an Graſungen gebrauchen mögen wie bisher. Alle Brüche (Strafen), die darin fallen, behält der Kurfürſt für ſich Eichenholz eben ſo, und dürfen ſolches die von Alym nicht ſchlagen. Für alles das zahlen ſie jährlich 16 Schock in vier Quartalen *).

*) Ungedruckte Urkunde im Königl. Geh. Kab. Arch. zu Berlin.

Der Ausdruck in dieser Urkunde: wie sie von Alters bisher gethan haben, läßt vermuthen, daß die von Alym schon lange das Hegeamt dieser Heide geführt haben, und wenn das ist, so lernen wir aus derselben auch die Verwaltungsverhältnisse für eine viel frühere Zeit kennen. Das Vorwerk Alimbswalde erhält ihr Andenken. Zugleich aber zeigt die Urkunde, daß die Dörfer Klein Ziethen, Britz und Wolletz Walddörfer waren, welche Heidehafer lieferten, aus welchem Haferbrod für die Jagdhunde gebakken wurde. Auch das Dorf Schönebeck war ein Walddorf, und verbunden mit den schon früher angeführten Urkunden bestimmt sich dadurch der Umfang des Werbellins hinreichend genau, wie er oben angegeben ist.

Leutinger erzählt beim Jahre 1592: Die Gardelegensche Heide im alten Sitze der Semnonen und Longobarden jenseits der Elbe werde gewöhnlich für die erste gehalten, aber er halte die Grimnitzische für edler, welche mit einem neun Meilen langen, sehr hohen Zaun nördlich von der Havel bis zur Oder wie eine Mauer umgeben sei *). Beckmann glaubte ihn berichtigen zu müssen, weil die Grimnitzische Heide weder bis zur Havel, noch zur Oder reiche**). Allein Leutinger hat sich nur nicht richtig ausgedrückt, und meint offenbar die Werbellinsche Heide mit Hinzunahme des Lieper- und Liebenwalder Forstes, denn ohne diese mit einzuschließen, wäre der Zweck verloren gegangen. Daß aber dieser große Wildzaun wirklich vorhanden gewesen und noch bis in neuern Zeiten gestanden hat, zeigt eine alte gezeichnete Spezialkarte der Ukermark, freilich ohne Jahreszahl, welche vor mir liegt, aber aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts. Der Wildzaun fängt nördlich von Oderberg unfern Neuendorf an, geht zwischen Brodewin und dem Parstein-See fort im Osten von Klein Ziethen um den damaligen großen Ziethenschen See herum, die Angermündische Heide ausschließend, westlich nahe an Glambeck, dann südlich von Poratz und Alimbswalde, südlich von Reiersdorf nach dem Norden des Döllen-

*) Scriptorum de rebus Marchiae Brandenb. edit. Krusii. p. 910.
**) Beckmann Mark Brandenb. III. Thl. Kap. III. p. 758.

ſees, und von da zum Gollin-See, den er an ſeinem ſüdlichen Ende durchſchneidet; ann ſüdlich von Vietmannsdorf, Basdorf und Storkow, ungefähr Marienthal gegenüber an die Havel, beim Vorwerke Burgwall. In dieſer Ausdehnung hat der Zaun aber nur $7\frac{1}{2}$ Meilen. Dennoch iſt es ein anſehnliches Werk der Vorzeit, und beweiſet, welchen Werth die Kurfürſten auf dieſen Wald und das darin gehegte Wild ſetzten. Wann der Zaun zuerſt erbaut worden iſt, ergiebt ſich nicht. Er durchſchnitt die Straße von Neuſtadt nach Angermünde. Daß er theils mehr theils weniger umſchloß, als den alten Werbellin, zeigt unſere Darſtellung.

Wir glauben hiermit, den Namen Werbellin in ſeine Rechte wieder eingeſetzt, wie Umfang und Inhalt des ſich daran knüpfenden hiſtoriſchen Begriffs beſtimmt zu haben.

VII. Geographische Miscellen.

Von dem

Director L. v. Ledebur.

1. GHADERSIAVENSIS.

Von unserm thätigen Nachbar-Vereine ward uns vor einiger Zeit *) eine schätzbare Nachricht von alten, gegenwärtig in der Nicolai-Kirche zu Röbel aufbewahrten, früherhin jedoch in dem dortigen Dominikaner-Kloster aufgestellt gewesenen Chorstühlen gegeben, die uns ein nicht unwichtiges historisches Zeugniß bringen; nämlich die Namen und Stiftungsjahre von 26 Dominikaner-Klöstern der Ordens-Provinz Sachsen, zu welcher nicht bloß das eigentliche alte Sachsenland, sondern auch Thüringen, Meißen, Brandenburg, Mecklenburg, Pommern und Liefland gehörte.

Die Namen dieser Klöster sind bis auf zwei so bezeichnet, daß die Richtigkeit des Nachweises nicht verfehlt werden kann; es sind, nach dem Alphabet geordnet, folgende: Berlin (mit dem bisher früher angenommenen Stiftungsjahre 1297), Brandenburg (1292), Braunschweig (1310), Bremen (1225), Dorpat (1300), Erfurt (1229), Greifswald (1254), Halberstadt (unkenntlich), Halle (1271), Hamburg (unkenntlich), Leipzig (1229), Lübeck (1229), Magdeburg (1228), Meldorp (1389), Pasewalk (1272), Prenzlau

*) Wartsch Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Gesch. VIII. 112. Vergleiche Schröder papist. Mecklenburg S. 644. und Riedel nov. cod. dipl. IV. 281.

(1275), Riga (1244), Röbel (1285), Rostock (1256), Ruppin (1246), Seehausen (1255), Stralsund (1251), Strausberg (1254) und Wismar (1293).

Der erste Ort, bei dessen Namen eine Entstellung angenommen werden muß, heißt Soraciensis. Man würde hier an Sorau denken können; allein es fehlt nicht bloß an jeglichem andern Zeugniß für das einstige Vorhandensein eines Dominikaner-Klosters an diesem Orte, sondern es liegt auch näher, die Lesart Sosaciensis als richtige anzunehmen, das ist Soest, dessen Dominikanerkloster wirklich in die Zeit hinaufreicht, welche des Röbelsche Verzeichniß als die der Stiftung (1241) ansetzt.

Schlimmer ist es dem Namen eines anderen Ortes ergangen, der GHADERSIAVENSIS geschrieben ist, der in dieser Form aber nimmermehr existirt haben kann. Eine Stadt müssen wir annehmen; denn nur in solche ließen die Bettelorden sich nieder; auch werden wir den Ort innerhalb Norddeutschlands bis hin zu den Ostseeprovinzen des Russischen Reiches zu suchen haben; so weit sich nämlich die Ordens-Provinz Sachsen erstreckte. Zuerst möchte man freilich an Gandersheim denken (etwa GHADERSIAMENSIS); allein es fehlt durchaus, trotz des hier vorliegenden großen Urkunden-Vorraths an jeglichem anderen Zeugnisse, daß wirklich ein Dominikaner-Kloster hier gewesen sei, und man weiß außer dem bekannten Reichsstifte nur von einem, sogar erst im 16ten Jahrhundert hier gestifteten Kloster Franziskaner-Ordens.

Da eine falsche Lesung der ursprünglichen Schriftzüge, von denen die Holzschnitzerei des Jahres 1519, nicht wie einmal irrig steht 1579, eine Copie gewesen sein wird, jedenfalls angenommen werden muß; so können wir es freilich nicht übernehmen, jedem Buchstaben des Wortes die ursprüngliche Geltung und Stellung anzuweisen; wir sehen aber dennoch bei dem Namen, den wir in Vorschlag zu bringen haben, wenigstens die Länge des Wortes und die meisten Buchstaben als übereinstimmend hindurchleuchten.

Wir wenden nämlich gleichfalls unsere Blicke auf das Gebiet unseres Provinzial-Vereins, verstehen aber nicht Gran-

see *), sondern Havelberg unter dem zu suchenden Orte. Allerdings hat keine einzige der heimathlichen Geschichtsquellen, nicht eine einzige der zahlreichen Märkischen Urkunden-Sammlungen eine Spur von dem einstigen Vorhandensein eines Dominikanerklosters in Havelberg aufbewahrt, und dennoch glauben wir diese Existenz diplomatisch außer Zweifel zu setzen. Die Urkunde, welche diesen Beweis liefert, gehört dem Archive eines kleinen Klosters in Westphalen an. Das Kloster Paradies bei Soest, welches 1251 auf dem Grunde des Hofes Avoldinghusen für Augustiner Nonnen angelegt, und juxta fratrum praedicatorum consuetudines et institutiones (d. h. der Dominikaner) geregelt wurde, erhielt unter gewissen Bedingungen diesen Hof von dem Ritter Heinrich v. Alvoldinghusen am 25. Jul. 1253 überliefert. Solches bezeugen unter andern frater Godofridus prior, frater Hermannus de Hauelberg, frater Euerardus, fratres ordinis praedicatorum domus Sosatiensis und zwar unter Beifügung des Siegels prioris fratrum predicatorum in Sosato et fratris Hermanni de Hauelberg **). Der Bruder Herrmann gehörte hiernach einem andern Convent an, als dem Soester, und da es nun die gewöhnliche Ausdrucksweise bei Aufführung von Zeugen geistlicher Orden ist, die Brüder, zumal wenn sie einem entfernteren Kloster angehören, nach diesem zu nennen ***); so beweiset dieser Hermann eine Ordensniederlassung der Dominikaner zu Havelberg. Es stimmt die Angabe der Stiftung im Jahre 1251 bei demjenigen Orte im Röbelschen Verzeichnisse, den wir für Havelberg in Anspruch nehmen, mit jener Urkunde vortrefflich und es gewinnt aus der Anwesenheit des Mönches Herrmann in Soest im Jahre 1253 ganz den Anschein,

*) Dies wird in Riedel nov. cod. dipl. IV. 281 in Vorschlag gebracht.

**) Seibertz Urkundenbuch des Herzogthums Westphalen I. 346.

***) So finden wir in einer Urkunde vom J. 1268 folgende Zeugen genannt: frater Bertoldus de Dasle et frater Giso de Goslaria de Ordine Predicatorum, frater Johannes de Monasterio de Ordine Minorum, frater Wastmodus de Merkeshusen de Ordine Militum Christi. (Scheidt v. Abel S. 406.) Das sind offenbar lauter Namen von Oertern, wo die Klöster der genannten Brüder waren, nämlich Dominikaner zu Daßel und Goslar, ein Minorit aus Münster und ein Ordensritter aus Merxhausen in Hessen.

daß damals das Klostergebäude in Havelberg seine Vollendung noch nicht gewonnen und daß der dortige Convent von Soest aus seine Besetzung erhalten habe. Steht das nun aber fest, daß Havelberg ein Dominikanerkloster hatte, so werden wir ein solches bei dem nahen Verhältnisse, in welchem Röbel zu Havelberg stand, am ersten in dem ursprünglichen Verzeichnisse, aus welchem der Verfertiger jener Chorstühle seine Kenntniß zog, zu finden erwarten dürfen. Da jedoch jene erste Erwähnung von Dominikanern in Havelberg bis jetzt auch die einzige ist, so wird man annehmen müssen, daß dasselbe überhaupt nicht von langem Bestande gewesen ist *). So wird es dann erklärlich, daß bei Anfertigung der Chorstühle im Jahre 1519 die zum Grunde gelegte ältere Notiz in Beziehung auf den in Rede stehenden Namen in der richtigen Bedeutung nicht erkannt, sondern nur auf das Ungefähre nachgeformt worden ist.

2. Funule in Marchia.

Den Walkenriedschen Alterthümern **) ist ein Verzeichniß von 45 Cisterzienser Mönchsklöstern beigefügt, welches durch die Angabe der Diöcesen und bei dem größeren Theile auch der Filiationen brauchbar wird. Das Restitutions-Edikt vom Jahre 1626 gab, um Ansprüche auf Wiederherstellung geltend zu machen, Veranlassung zu dieser Zusammenstellung, der jedoch ohne Zweifel ältere Materialien, und zwar wie es scheint, noch dem 13. Jahrhundert angehörig, zum Grunde werden gelegen haben. Bekanntlich war Walkenried durch ihre beiden Töchter Pforta und Sittichenbach die Mutter einer zahlreichen Nachkommenschaft, indem von ihr die meisten Cisterzienser-Klöster in der Mark Brandenburg nicht bloß,

*) Derselbe Fall ist es mit dem in vorstehender Note erwähnten Kloster zu Goslar, für welches wir aus dem J. 1264 noch den frater ordinis praedicatorum Johannes de Goslaria (Kettner antiq. Quedlinb. p. 289.) anführen können, was jedoch in späterer Zeit spurlos verschwindet.

**) Leuckfeld antiq. Walkenredenses p. 506. sq.

sondern auch in Sachsen, Schlesien und Polen ausgegangen sind. Diese ganze Nachkommenschaft von Walkenried wird dann auch, so weit sie vor dem 14. Jahrhunderte bereits am Leben war, aufgeführt, die spätern Stiftungen dagegen, z. B. Himmelpfort, eine Tochter Lehnins, mithin eine Urenkelin von Walkenried jedoch nicht mehr; woraus wir eben folgern, daß die Materialien, aus denen jenes Verzeichniß ist zusammengestellt worden, noch dem 13. Jahrhunderte angehören müssen. Unter den namhaft gemachten Klöstern befindet sich auch eins: „Funule in Marchia" genannt, was kann hier gemeint sein? Leuckfeld *) weiß nichts daraus zu machen. Eine Entstellung durch Lese- oder Druckfehler, woran es in jenem Verzeichnisse wimmelt, darf immerhin angenommen werden; wie denn z. B. Lehnin einmal, wo es als Tochter von Sichem oder Sittichenbach, und dann wo es als Mutter von Chorin genannt wird, beidemal Lewin heißt, und wie ferner das im Meißenschen Sprengel gelegene Buch oder Puck in Sueck verunstaltet, das Kloster Paradies aber, gleichfalls eine Tochter von Lehnin durch Versehen im Register ausgelassen, in der Erläuterung jedoch **) unter der demselben zukommenden Nummer besprochen wird. Wenn wir also auch hier bei Funule eine Entstellung annehmen dürfen, so entfernt sich die Form doch nicht zur Unkenntlichkeit, wenn wir hierunter dasjenige Cisterzienser Mönchskloster suchen, welches gleich Paradies im Posenschen Sprengel und an der Gränze der Mark Brandenburg gelegen, von diesem Kloster aus besetzt, im Jahre 1278 zu Fehlen oder Wielen, einem heute im Bomster Kreise hart am See gelegenen Dörfchen gegründet, und im Jahre 1418 unfern davon nach Priment verlegt worden ist ***). Der Umstand, daß noch der frühere Sitz des Klosters genannt, und dasselbe in Marchia, wozu der Ort in der Zeit der Askanischen Fürsten gehörte, bezeichnet wird, ist ein abermaliger Beweis dafür, daß das Verzeichniß Quellen, die dem 13ten Jahrhunderte angehört haben, benutzt haben muß.

*) l. c. p. 530.
**) ibd. S. 525.
***) v. Ledebur Neues Allgem. Archiv. I. B. S. 361.

3. Castellum Vulva.

König Otto, der am 6. Oct. 995 bereits in Havelberg war, befand ſich am 3. Oct. noch in dem Gaue der Tolenſer. Denn in einer hier (actum in pago Tholensani) ausgeſtellten Urkunde des gedachten Tages übergab er auf Bitten des Markgrafen Gero das in des Letzteren Grafſchaft gelegene castellum Vulva cum villa Bodendorp einem gewiſſen Dajo. Es iſt gefragt worden, wo dies Caſtell zu ſuchen ſein möge?*) Offenbar nirgend anders als in der von Alters her zu den Schlöſſern der Altmark gezählten Wolffsburg, welche ſo wie das benachbarte Bodendorf bekanntlich der gräflich Schulenburgiſchen Familie gehört.

*) v. Raumer regesta nro. 334.

Druck von C. Feiſter.

VIII. Die Götter des Wendenlandes, und die Orte ihrer Verehrung.

Versuch einer Nachweisung derselben.

Vom Director Dr. K. F. Klöden.

Die Mythologie der Slaven im Allgemeinen ist aus einer zwiefachen Wurzel hervorgegangen, deren kräftiger Lebenstrieb zwei innig mit einander verwachsene Stämme mit reicher Zweig- und Blätterfülle emporschießen ließ, unter deren Schatten, von der Elbe bis zum Obi hin, zahlreiche Völker Jahrtausende lang geweilt haben. Der organischen Gestaltung gemäß trieb jeder Zweig neue Zweige, die als eine nur ihnen eigenthümliche Entwickelung zu betrachten sind, ohne auf allgemeine Geltung Anspruch machen zu dürfen, wozu dann noch Manches kam, was von außen her sich fremdartig ansetzte, aber allgemach damit verwuchs. Eine vollständige slavische Götterlehre würde demnach die aus jenen beiden Wurzeln hervorgegangenen Bildungen, die aus ihnen eigenthümlich entwickelten, und die von außen her gekommenen Bildungen unterscheiden müssen. Einestheils aber ist es unsere Absicht nicht, eine slavische Mythologie zu schreiben, anderntheils fließen die Quellen, besonders die aus älterer Zeit, viel zu dürftig und trübe, um eine solche Sonderung überall mit Sicherheit vornehmen zu können. Es wird für unseren Zweck genügen, wenn wir die aus den beiden Wurzeln entstandenen Bildungen als solche nachweisen, und mit ihnen verbinden, was sich in ihrer Nähe befindet, ohne auf seinen Ursprung zu sehen, da dieser sich gerade bei den späteren Bildungen am meisten verbirgt.

Die älteste und tiefste Wurzel der slavischen Mythologie ist die indische Mythenwelt, in welcher der Feuerkultus heimisch ist.

Sie iſt hervorgegangen aus dem früheſten Beſtreben des Menſchen, die Welt und ihre Erſcheinungen zu begreifen, und zu den durch die Sinne wahrgenommenen Wirkungen die geheimnißvollen Urſachen aufzufinden. Als die mächtigſte und ſinnlich auffallendſte Kraft erſchien das Feuer in allen ſeinen Beſonderheiten, die ganze Natur durchdringend und bewegend, aber unter Umſtänden auch zerſtörend und auflöſend wirkend. Dieſer Mythus iſt daher vorzugsweiſe auf Naturanſchauung gegründet, ihm iſt das Feuer göttlicher Natur, die Wärme Leben, die Kälte Tod.

Neben dieſer, oder vielleicht richtiger, aus derſelben Wurzel erwuchs eine zweite, die parſiſche Mythenwelt, in welcher der Lichtkultus heimiſch iſt. Ihm erſchien das Licht als die tiefſte Urſache aller Dinge, als das allgemein verbreitetſte Weſen, das in den mannigfachſten Veränderungen und Umgeſtaltungen begriffen war. Jede Lichtquelle mußte dieſem Kultus ein heiliges mächtiges Weſen werden, um ſo mächtiger, je heller und reiner ihr Licht leuchtete. Als ihr direkter Gegenſatz erſchien die Finſterniß, die nicht als bloße Abweſenheit des Lichts, ſondern als ein poſitiv entgegenſtehendes Weſen genommen wurde, wodurch ſich ein Dualismus bildete, in welchem von vorn herein ein ſteter Kampf des einen Princips mit dem anderen geſetzt war, wie ſich auch Tag und Nacht gegenſeitig bekämpften, und dieſer Kampf des Lichts mit der Finſterniß brachte Bewegung und Leben in die Natur. Von vorn herein wurde das Licht daher als eine kriegende und ſiegende Macht gedacht, denn kein Volk hat jemals geglaubt, die Finſterniß könne ſiegen.

Eine Verſchmelzung beider Mythen hat bei den Slaven ſtattgefunden, und war um ſo leichter möglich, als ſich die Principe beider nicht allein nicht ausſchließen, ſondern ſogar ſchon in der Natur vereinigt ſind, in dem Feuer jedesmal auch Licht, und nach dem alten Glauben Licht auch jedesmal Feuer iſt. Dagegen aber wurde der Dualismus des zweiten Princips durch das erſte gemildert. Das Feuer kann eben ſo gut wohl thun, als wehe; ſo alſo war es nicht gerade ein beſonderes Weſen, welches das Uebel bewirkte, ſondern die Götter ſelber konnten wohl oder wehe thun. Nach dem zweiten Principe waren die Lichtgötter wohlthätig, die Finſtergötter

schedenen. Diesen Glauben durchdrang der erste in den Act, daß auch jeder Lichtgott zu einem Gott der Finsterniß werden konnte, wie umgekehrt, denn auch das Licht ging in Finsterniß, und diese in Licht über.

Entfernt von der Quelle ihres Ursprungs mußten diese Mythen, ohne ihn zu verleugnen, bei den Slaven dennoch einen eigenthümlichen Character annehmen, da sie wesentlich in der Naturanschauung ihren tieferen Grund hatten, und diese im Abendlande nicht ganz dieselbe bleiben konnte, als im Morgenlande, weil die Natur in beiden Gegenden eine andere war. Indem pflanzten sie sich, ohne ein geschriebenes Wort, nur traditionell durch die Priester fort, und wenn wir auch die größte Achtsamkeit voraussetzen wollen, so mußten dennoch nothwendig Abweichungen entstehen, die in den verschiedenen Gegenden nicht übereinstimmen konnten. Auch wird man die verschiedenen Zeiten unterscheiden müssen, denn die Naturanschauung der wechselnden Geschlechter bleibt nicht dieselbe, sondern wechselt mit dem Kulturzustande, woher denn auch das Verständniß der Mythen nicht das gleiche bleibt, sondern ein anderes wird, ja zum Theil ganz aufhört. Vieles wird unverständlich, und stirbt ganz ab, Anderes bekommt eine andere Bedeutung, einen anderen Werth, der Rang der mythischen Gestalten wechselt, manches früher Getrennte und als verschieden Betrachtete erscheint als gleich und zusammengehörig; daher verschmelzen mythische Gestalten miteinander, oder verschiedene erhalten die gleiche Bedeutung, andere verwandeln sich theilweise in einander, oder erscheinen nach verschiedenen Gesichtspunkten bald als diese, bald als jene, und gehen in einander über. Eine natürliche Folge davon ist, daß die anfangs scharf gehaltene Sonderung der einen von der andern im Laufe der Zeit immer schwankender, verschwimmender und unbestimmter wird, woher denn immer mehr Götter erscheinen, welche theilweise oder ganz dieselben sind.

Mit dem fortschreitenden Streben der Menschen nach Licht und Wahrheit, das eben darin besteht, die Mannigfaltigkeit der besonderen Erscheinungen mehr und mehr zu einigen, und sie endlich als eine Einheit aufzufassen, mußte sich derselbe geistige Proceß auch

unwillkürlich in Bezug auf die Göttergestalten wiederholen, und eben deshalb ist die spätere Mythologie eines Volks überall eine andere, als die frühere. Es ist dabei eine bemerkenswerthe, aber auch durch das Obige zu erklärende Erscheinung, daß die ursprünglich großen Götter im Laufe der Zeit herabgedrückt werden, und an Würde wie an Macht verlieren.

Hierbei konnte es nicht ausbleiben, daß aus den alten Zweigen nicht an allen Orten einzelne neue Zweige hervortrieben, wie sie theils die Verschmelzung der beiden Principe, theils der veränderte geistige Standpunkt des Volkes und seiner Anschauungen, theils das Klima und die Oertlichkeit von selber hervorriefen. Sie sind die eigenthümlichen Gebilde der slavischen Mythologie, und nur theilweise als solche nachzuweisen. Keines derselben aber zeigt die Großartigkeit der Gestaltung, wie sie die Phantasie in frühester Zeit und in ihrer kräftigsten Blüthe, durchdrungen von einer völlig abweichenden Naturanschauung, zu schaffen vermochte. Diese neueren Bildungen sind weniger mächtig, kleinlicher, und ersetzen meist durch Menge der Individuen, was ihnen an Großartigkeit abgeht.

In Berührung mit anderen Völkern, deren Ethnicismus sich, wenn auch auf ähnlicher Grundlage, anders gestaltet hatte, mußte sich nothwendig bei den Slaven eine gegenseitige Einwirkung geltend machen, die theils in Abänderung alter, theils in Aufnahme neuer mythischer Formen auftrat, und dies ist unstreitig besonders mit solchen geschehen, welche in den Götterverband der slavischen Mythologie paßten, sich ihm bequem anschlossen, und eine Lücke in der religiösen Anschauung des Volkes ausfüllten. An solchen Formen fehlte es keiner Mythologie, weil jede auf Naturanschauung sich gründete, allen dieselbe Welt vor Augen lag, und fast alle in demselben Heimathlande entstanden waren. Außerdem war der Ethnicismus, auch bei den Slaven, keineswegs ausschließlich oder intolerant, sondern ließ die Götter anderer Völker gern als solche gelten, wenn man nur gegen die heimischen dasselbe that. Darum eignete er sich an, was ihm dienlich schien, und glaubte, daran nur recht und klug zu thun.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die fremden Elemente im Slaven-

mythos von den einheimischen, die alten Götter von den neuen zu sondern, eben so wenig als eine slavische Mythologie oder ein System derselben aufzustellen. Es handelt sich hier nur darum, diejenigen kennen zu lernen, welche wahrscheinlich in der Mark Brandenburg und den ihr benachbarten Ländern von den Slaven verehrt wurden, und von deren Kultus entweder historische oder geographische Spuren zu entdecken sind. Diese aber müssen wir dennoch, um Zusammenhang in die Sache zu bringen, nach den beiden Hauptabtheilungen sondern, und einige müssen wir mit aufnehmen, ob auch von ihrer Verehrung in diesen Gegenden nichts zu sagen ist. Im Wesentlichen folge ich dabei dem Werke des Dr Hanusch: Die Wissenschaft des Slavischen Mythus, im weitesten, den alt-preußisch-lithauischen Mythus mit umfassenden Sinne. Nach Quellen bearbeitet ꝛc. Lemberg, Stanislawow und Tarnow 1842, ohne es weiter zu citiren. Wo und wie ich von ihm abweiche, wird der Kenner schon bemerken. Für die übrigen Angaben sind die Citate beigefügt.

I. Slavisch-indische Götter.

Baba.

Ursprünglich das tiefste und räthselhafteste Element des slavischen Mythos, und weit im Hintergrunde der Zeiten, wie der Vorstellungen verweilend, daher nebelhaft und unbestimmt begrenzt, erscheint sie als die Gebärerin des Alls, als das mythische Princip der Weltbildung, als der Grund des Daseins, und als dessen Erhalterin und Ernährerin. Sie ist die indische Maja. Die slavische Mythologie läßt das Wie der Weltschöpfung eben so unbestimmt, als das Was, und hält sich nur ganz im Allgemeinen. Baba ist die Großmutter Radegast's wie Swatowit's, aber beide sind auch Enkel Kirtow's, eines räthselhaften Wesens, dessen Stellung sich nicht bestimmen läßt. Die nähere Beziehung zwischen Kirtow und Baba muß daher unerörtert bleiben. Vielleicht ist die Genealogie absichtlich so dunkel gehalten, vielleicht ist die Zeit daran Schuld, denn offenbar ist, was wir von dieser uralten Mythe haben, nur ein Fragment einer verwitterten Ruine.

Mehrere der weiterhin zu nennenden Gottheiten erweiterten nach und nach ihren Begriff, und drängten die Baba aus dem ihr angewieſenen Gebiete großentheils heraus. Allgemach wurde ſie daher faſt ein leerer Begriff. Nur die Eigenſchaft der Gebärerin und Ernährerin blieb ihr; ſie war die Hebamme des Alls, und wurde herabgedrückt zu einer Vorſteherin der Geburt, einer Helferin der Gebärenden, einer Schutzgöttin der Säuglinge und des Kindheitsalters. Als ſolche erhielt ſie den Namen Złota-Baba, oder die goldene Babe, denn ſie ſchützte die Fruchtbarkeit, und ließ die Frucht reifen. Darum wurde ſie zugleich Symbol der ſommerlichen Sonne und des leuchtenden Vollmondes. Man ſtellte ſie dar als alte Frau, (noch jetzt heißt eine ſolche in den ſlaviſchen und vielen anderen Sprachen Baba), auf einem Fahrzeuge bewaffnet durch die Lüfte fahrend, und dadurch wurde ſie zugleich als eine Lichtgöttin bezeichnet. Noch ſpäter verwandelte ſich das Fahrzeug in einen Mörſer, die Waffe in eine Mörſerkeule. Sie gab, wie alle Lichtgötter, Orakel, und man behauptete, daß in gewiſſen Gegenden, wo ihr Bild ſtand, die benachbarten Berge beſtändig mit Trompetengeſchmetter brüllten. In der Regel hatte ſie ein Kind auf dem Arme, ihren Enkel Swatowit oder Radegaſt.

Ihr Dienſt war außerordentlich verbreitet, wie ſchon die weite Verbreitung des Wortes Baba beweiſet, das ſelbſt nach Gegenden ging, welche die Slaven nie betreten haben. In Indien bedeutet es ein Kind, in allen ſlaviſchen Landen die Frau, die Hebamme, die Großmutter, in Deutſchland bald die Kindermuhme, bald das Kinderbett. Wie ſehr ſie aber im Laufe der Zeit herabgedrückt wurde, beweiſet, daß in Polen am Horizonte ſich aufthürmende Wolken Baby (der Plural von Baba) heißen, und eben ſo heißt dort das Siebengeſtirn oder die Plejaden, in welchen man in ſpäteren Zeiten die Baba zu ſehen vermeinte. Die Kropfgans (der Pelikan), ſo wie der Wegerich (Plantago), waren ihr heilig, welche noch jetzt in ſlaviſchen Landen Baba heißen.

Wie alle Lichtgötter, ſo konnte Baba ſich auch als eine dem Leben feindliche Gottheit, als ein Czernybog zeigen. Sie wandelt ſich dann zu einem ganz anderen Weſen um, hieß nun Jezi-

Baba oder Jezi-Baba, war das Symbol der winterlichen Sonne, des Todes in der Natur, und wurde dadurch Todesgöttin. Man stellte sie als Frau dar, mit verwilderten unordentlich hängenden Haaren, hager, und mit einem Knochenfuß. Sie galt als sehr bösartig. Zugleich aber war sie auch Göttin der Unterwelt, so wie Göttin der Nacht, und Personification des Mondes, besonders des Neumondes. Sie erhält in dieser Eigenschaft die Namen Nia, Nidla, Nawa. Außerdem erscheint Jezi-Baba auch als Mutter von zwölf Töchtern (vielleicht die Monate), welche zwölf Söhne eines Königs freien wollten, die aber Jezi-Baba mit einer glühenden Gense zu tödten beabsichtigt. Sie entspricht der indischen Bhadrakali.

Kein Geschichtschreiber der alten Zeit sagt uns, ob Baba in den Ländern, die unserer Betrachtung hier vorliegen, verehrt worden ist, und wir werden uns darum nach anderen Anzeigen umsehen müssen. Gäbe es auch dergleichen nicht, so dürfte schon die weite Bekanntschaft mit ihrem Namen darauf hindeuten, daß sie diesen Gegenden nicht fremd geblieben ist. Es finden sich indessen in den Namen vieler Ortschaften bestimmtere Nachweisungen, die wir näher betrachten wollen. In Bezug auf die folgenden Namen bemerke ich ein für allemal, daß die Endigungen der Namen zwar nicht bedeutungslos sind, sich aber nicht leicht übersetzen lassen.

Die Endsilbe ow, welche wie ou gelesen wird, hat die Bedeutung der deutschen Endigung au, feld, hof, platz. Die Endsilbe owitz, nitz, itz hat diese Schreibung von den Deutschen erhalten. Sie ist theils die polnische Endung owice, nice, ica, theils der wendische Genitiv owiz, niz, iz und kehrt deshalb so oft wieder. Carlowiz heißt: des Karl, wobei man Dorf oder Ort hinzudenken muß. Bei Personennamen hat man Sohn hinzuzudenken; Nowakowiz, Sohn des Nowak, lat. Nowaki ꝛc. Oft ist itz auch die Abkürzung für die wendische Endigung iza, ize. Sie entspricht den deutschen Endsilben ig, nitz, und in den meisten Ortsnamen kann man sie durch dorf, stätte, übertragen.

Die Endigung in bezeichnet einen Ort, und kann daher ebenfalls durch stätte wiedergegeben werden.

Die Endſilbe nik zeigt eine Eigenheit an, und wird darum durch die deutſche Endigung ig oder lich zu übertragen ſein.

Uebrigens ſind manche Ortsnamen zur Hälfte deutſch, zur Hälfte ſlaviſch.

Babitz, Dorf, öſtl. v. Wittſtock, 1277 ſchon Babyz und Babiz genannt, 1257 Babic *). Nahe dabei lag der Babitz-See und der Babitz-Wald. Es hieß dies: Dorf, See und Wald der Baba.

Babekuhl, Vorwerk an der Löcknitz zwiſchen Lenzen und Perleberg auf einer wüſten Feldmark gleichen Namens erbaut, welche die Stadt Lenzen 1406 erkaufte **). Vielleicht war der alte Name Babekol, die Hütten der Baba, vielleicht iſt er halb deutſch, die Grube der Baba.

Babe, Vorwerk unfern der Jägelitz nördlich von Rhinow, wahrſcheinlich auf der Feldmark eines gleichnamigen Dorfes erbaut.

Bobbin, Dorf bei Gnoyen in Mecklenburg. Es hieß 1248 und 1256 Babine ***).

Bäbelitz, Dorf nördlich von Gnoyen.

Babbin oder Babin, in der Nähe von Güſtrow, war 1282 vorhanden †), und ſcheint eingegangen zu ſein.

Babke bei Mirow, nahe dem Jäthenſee und der Havel. Es iſt das Diminutiv von Baba.

Babſt bei Neukloſter, hieß im J. 1267 Babiz, 1272 Babece, 1318 Babitze, 1362 Babace ††).

Babin bei Bärwalde in der Neumark, wird 1337 Wawin, 1338 Babbin genannt †††).

Baberow, Dorf bei Kalies.

Baberow, Vorwerk nördlich von Deutſch-Krone.

Baabow, Dorf bei Betſchau in der Niederlauſitz.

Babben, Dorf bei Sonnenwalde. Die Wenden nennen es jetzt Babbin.

---

*) Liſch Mecklenb. Urk. I. 110. Riedel Cod. II. 452.

**) Riedel Cod. I. 70.

***) Liſch Mecklenb. Urk. I. 84. 108.

†) Schröder Papiſt. Mecklenb. 761.

††) Liſch Mecklenb. Urk. II. 40. 52. 102. 143. 266.

†††) v. Raumer Neumark 86 und Anmerk. 35. Gercken Cod. III. 199.

Boblitz bei Lübbenau, Dorf, nennen die Wenden Bobolze.

Bahnsdorf bei Drauske, Dorf, nennen die Wenden jetzt Boboschowize.

Babe, Vorwerk bei Pförten. Die Wenden nennen es Bobow.

Babe, Dorf auf der Insel Rügen unweit Garz.

Bobbin, Dorf auf der Insel Rügen, hieß 1250 Babyn *).

Babbin, Dorf, südwestlich von Colbatz, hieß 1183 Babyn, 1240 Babin, später auch Babina **).

Bei Spandau liegen die Pavenberge. Im J. 1232 werden diese mons Babe genannt ***).

In Preußen, Polen und andern slavischen Ländern giebt es noch eine Menge Oerter dieses Namens, die wir jedoch von unserer Untersuchung ausschließen. Wir würden auch die Zahl der hier aufzuführenden beträchtlich vermehren können, wenn wir noch mehr von denen hinzuziehen wollten, wo sich das erste a in o verwandelt hat, wie die vielen Bobin ꝛc., was sich sehr wohl rechtfertigen ließe, da die obigen Beispiele schon zeigen, wie Babin in Bobin übergeht. Weil aber von den wenigsten die alte Schreibart bekannt ist, so schließen wir sie aus, indem sie alsdann auch von einem anderen Worte abgeleitet sein können.

Es ergiebt sich hieraus, daß Baba auch in diesen Ländern verehrt wurde, obwohl in der Mittelmark nur ein, und in der Uckermark gar kein Name vorkommt, der darauf hindeutet. In welcher ihrer Gestalten ihr aber diese Verehrung geworden ist, läßt sich nicht bestimmen.

Boh, Bóg, Buh, Bud.

Die obigen Benennungen sind meistens nur Dialektverschiedenheiten desselben Wortes, und Bud ist, wie es scheint, der noch sichtbare Rest der indischen Lichtgottheit Buddha, mit welchem die slavische im Wesentlichen übereinkommt. Buddh war die allgemeine

*) Fabricius Rügensche Urkunde II. 33.

**) Hasselbach, Kosegarten u. s. w. Cod. I. 131. Dreger Cod. I. 31. 202.

***) Dilschmann Spandau 132.

Licht- und Feuer-Gottheit aller Mythen, und entſpricht dem deutſchen Wod (Wodan), das in God (Godan) überging, dem ſkandinaviſchen Odin (Othin), dem galliſchen Teut, dem phöniciſchen Tot, dem ägyptiſchen Taut, dem perſiſchen Khoda, und darum auch dem ſlaviſchen Bud oder Boh. In den Elb- und Odergegenden wurde das Wort Bóg ausgeſprochen.

Es galt aber Bóg als der höchſte alles umfaſſende und einigende Gott, und in ſofern als der einzige. Er wurde dadurch aber zugleich zu einem höchſt unbeſtimmten Weſen, das man ſich nur als etwas Ueberirdiſches, Schrankenloſes, ohne alle Merkmale dachte, und wie es ſcheint, war er nichts, als die Perſonification des Firmaments. Er wurde daher auch, ſo viel wir wiſſen, in keinem Bilde dargeſtellt, um ſo mehr aber eignete er ſich dazu, den Begriff der Gottheit im Allgemeinen zu repräſentiren, und wo überhaupt von Gott ohne nähere Bezeichnung die Rede war, dachte der Slave an Bog. Daher greift dieſes Wort ſo tief durch die Sprache der Slaven, daß es in den tauſendfältigſten Metamorphoſen auftritt, und ſtets in neuer Geſtalt wiederkehrt.

Ueber die Abſtammung Bogs hat uns die ſlaviſche Götterlehre nichts aufbehalten, wie auch ſein Verhältniß zur Baba unbeſtimmt bleibt. Vielleicht hat ſchon früh die Lehre nichts Beſtimmtes darüber ausgeſprochen. Seine Kinder aber ſind die Sonne, ihr Bruder aber der leuchtende Mond, ihre Schweſtern die Geſtirne, namentlich der Abendſtern.

Bóg regierte beſonders das Leben, und durchdrang es mit ſeiner Macht. Bald zeigte er ſich wohlthätig, bald ſchädlich, und hiernach erſchien er in doppelter Geſtalt, als Bjelbog oder lichter, (weißer, guter) Gott, und als Cernybog oder dunkler (ſchwarzer, böſer) Gott. Die Unbeſtimmtheit jener Allgemeinheit wurde hier zu einer beſtimmten Beſonderheit, und geſtattete daher ſchon eher eine Geſtaltung.

a. Bélbóg, Bielbóg, Bilbog, Bjlybuh, Bialibog.

Er war der Geber alles Guten. Als ſolcher war er einer der höchſten Lichtgötter, der das Leben freundlich und angenehm machte,

von von alle guten Gaben kommen. Ueber die Form, in welcher man ihn verehrte, über seinen Cultus, ist nichts bekannt, gewiß aber, daß es bestimmte Orte gab, welche seinem Dienste geweihet waren. Doch scheint es nicht, als ob man dabei scharf zwischen Bog und Bielbog unterschieden habe, man verehrte vielmehr im Bielbog den Bog. Wir wollen daher auch hier die Orte, wo sich die Verehrung Bogs und Bielbogs aus den Namen vermuthen läßt, zusammenfassen, ohne sie scharf zu sondern.

Der Name Bog ging in den Ländern, die wir hier zu betrachten haben, sehr gewöhnlich in Boch, Bok, Buk, Bog, Buch, Buk, Buck über. Die Aussprache war provinziell verschieden, eine Schreibart stand nicht fest, und die Deutschen suchten, was sie hörten, so gut als es ging, durch die Schreibung wiederzugeben. Dadurch entsteht eine Schwierigkeit, denn da Buk die Buche heißt, so läßt sich nicht bestimmen, ob die Namen, welche die Silbe Buk oder Buch enthalten, von Bog oder Buk abstammten. Die Silbe Bud, welche ebenfalls Gott bezeichnet, scheint in den Ost- und Obergegenden nur in der ältesten Zeit zu Ortsnamen Veranlassung gegeben zu haben. Späteren Namen dieser Art liegt das Wort Buda, die Hütte, oder Budowa, das Gebäude, zum Grunde.

Bug, Vorwerk, östlich von Wanzleben im Magdeburgischen, wahrscheinlich auf der Stelle eines ehemaligen Dorfes.

Buch in der Altmark, Buch in der Mittelmark, Buch in der Oberlausitz und Puch bei Bitterfeld, ehemals auch Buch genannt*), hießen vielleicht richtiger Bug geschrieben, doch bleibt dies ungewiß.

Bagow, nordöstlich von Brandenburg an einem Berge zwischen zwei Seen, hieß ehemals Bogow**).

Oranienburg an der Havel, hieß 1217 Bochzowe***), richtiger wohl Bogzowe, späterhin Boetzow.

Bochow, östlich von Brandenburg, hieß schon 1275 Bochow, eigentlich wohl Boggow †).

---

*) Märkische Forschungen II. 289 f.

**) Landbuch II. 24. 122.

***) Gercken Stiftshistorie von Brandenburg 418.

†) Gercken Cod. VI. 335.

Bochow, südlich von Jüterbok, ein altes Dorf. Zwischen ihm und der Stadt liegt die wüste Dorfstelle Klein Bochow *).

Bugk, südlich von Storkow, am Wochofee. 1518 heißt es Buk **).

Buggewitz, Dorf und ehemaliges Schloß südöstl. von Anklam, in sehr sumpfiger Gegend. 1320 heißt es Bugewitz. 1325 wurde das Schloß zerstört ***).

Bug, Dorf in Rügen auf der Halbinsel Wittow.

Bochow, Dorf bei Bütow in Hinterpommern.

Bochowke, das Diminutiv des vorigen Namens, ebendaselbst.

Beutitz bei Weißenfels an der Saale. Hier wurde das Nonnenkloster Budiz gestiftet, das Buthiz, Butiz und Budiz genannt wird †).

Budizko, 979 ein Schloß an der Bode, wendisch Buda. Jetzt Grimmersleben ††).

Die Dörfer Bockwitz bei Liebenwerda, bei Belgern und bei Zeitz gehören wahrscheinlich ebenfalls hierher, und heißen Bogwitz = Gottesdorf.

Die Zahl der Ortschaften in slavischen Ländern, deren Namen mit Bud beginnt, ist sehr groß. In Böhmen zählt man 8, in Ungarn über 30 Ortschaften, im ehemaligen Südpreußen gab es 43, und in Ost- und Westpreußen 50 Ortschaften dieses Namens. Besonders reich ist Ostpreußen, und hier wieder Lithauen an solchen Namen. Da nun Schafarik beweiset, daß die westlichen Slaven aus Lithauen nach Deutschland gezogen sind †††), so dürfen wir annehmen, daß wenigstens ein Theil der in Deutschland gelegenen Ortschaften, die mit Bud beginnen, eben so wie in östlichen Gegenden, ihren Namen von der Silbe Bud = Gott entlehnen.

Belbog. Im Jahre 1208 schenkten die Herzoge Bogislav und Casimir Schloß St. Petri, welches auf einer Insel zwischen

*) Brandt Gesch. v. Jüterbok, II. 59.
**) Wohlbrück Lebus II. 436.
***) Stavenow Gesch. v. Anklam 169. 171. 353.
†) Horn Handbibliothek v. Sachsen V. 501.
††) Beckmann Anhalt. Gesch. III. 429. Schöttgen u. Kreysig Nachl. II. 415.
†††) Schafariks Slavische Alterthümer II. 619 bis 624.

den beiden Armen der Rega unweit Treptow lag, welche Insel vorher Belbuc geheißen hatte, zu einem Kloster, das mit Mönchen aus dem Kloster Mariengarten in Friesland besetzt wurde *). In Diplomen hieß es conventum castri Petri in Belbog, das Volk aber nannte es schlechtweg Belbuk, und unter diesem Namen hat es bis zur Reformation bestanden. Das Kloster, — und also auch das ehemalige Schloß, — soll auf derselben Stelle erbaut sein, auf welcher das Götzenbild ehemals gestanden hat, und das ist glaublich. Dieses Bild soll lange Zeit in der Propstei zu Treptow aufbewahrt worden sein, doch ist keine Beschreibung oder Zeichnung desselben bekannt.

Bolbuck, auch wohl Bolbebuck genannt, ein Dorf westlich von Güstrow in Mecklenburg, hat wahrscheinlich ehemals Belbuck geheißen.

Cernybog, Cernoboh, Czernybóg, Cernybuh.

Er ist die Ursach des Bösen und allen Uebels, das den Menschen treffen konnte. Wenngleich er als die zerstörende Macht, im Systeme des Feuerkultus erscheint, so tritt er doch als der erste aller Finstergötter noch bestimmter im Systeme des Lichtkultus auf, weshalb wir seine nähere Charakterisirung bis dahin versparen.

Die große Götter-Dreiheit des indisch-slavischen Mythos.

Während die bisher genannten Götter sich nur in einer wenig näher bestimmten Allgemeinheit halten, treten dagegen in diesem Systeme drei weit mehr bestimmte große Göttergestalten hervor, deren jeder nicht allein als Bélbog, sondern auch als Cernybog, und zwar in mehr oder weniger verschiedenen Beziehungen erscheinen kann, wonach sich Namen, Eigenschaften und Gestaltung abändern. Es sind die Götter Piorun, Radegast und Siwa, welche als die allgemeinsten und bedeutungsvollsten Gestaltungen auftreten, die wir hier nach ihren bemerkenswerthesten Erscheinungen näher betrachten wollen.

*) Dreger Cod. I. 75. Baltische Studien II. 1. f.

1) Piorun, Prove, Proven, Prowe, Prowa, Perun, Perkun, Parom, Pernu, Peraun, Peron, Prono.

Die Menge dieſer Namen iſt abermals aus der Dialektverſchiedenheit der ſlaviſchen Sprachen hervorgegangen, ſeine Bedeutung aber überall ſehr nahe dieſelbe. Dieſer Gott iſt eine der hervorragendſten Geſtalten im Mythos der Slaven, und ſeinem Weſen nach der indiſche Brama. Den Slaven war er der Beherrſcher des Alls und deſſen Perſonification, der Regierer Himmels und der Erde. Es war der Gott des Wiſſens, darum auch der Weiſſagung, des Rechts und der Gerichte, und hierdurch wurde er der Schützer des Eigenthums. Von ſeiner Regierung hing die Fruchtbarkeit der Erde ab, darum war er auch der Schützer des Ackerbaus, allen dieſen Eigenſchaften gemäß aber ein Licht- und Feuergott.

In älterer Zeit hatte er weder Bilder noch Tempel, ſondern er wurde in heiligen Eichenhainen verehrt, und zwar durch ein ſtets brennendes Feuer von Eichenholz, welches nur durch Reiben des Holzes an einander entzündet werden durfte. Brannte es einmal, ſo mußte es Tag und Nacht unterhalten werden, und wer es verlöſchen ließ, verlor den Kopf. Nur unter den älteſten weit ſchattendſten heiligen Eichen brannten ſolche Feuer. Unter dieſen Eichen wurde das Gericht in Prove's Namen vom Fürſten jeden Montag abgehalten.

Da Piorun ſelber als das All, als die unbeſtimmte All-Einheit aufgefaßt wurde, was Baba auch war, ſo erſchien er als ihr Gatte, der ſie begleitete, und es ſchied ſich das All in den Gegenſatz des männlichen und weiblichen Princips. Den andern Göttern gegenüber war er das obere Weltall, der Lichthimmel, das Firmament, und verſchmolz ſo mit Bog, weshalb er auch oft als der eigentliche Bog galt, als höchſter der Götter. Als ſolcher wird er auch ein Sohn der Baba genannt, die wiederum nur das weibliche Firmament war, die Allmutter und die göttliche Hebamme.

Wer aber iſt der Herr des Firmaments, des Lichthimmels, wer regiert die Fruchtbarkeit der Erde? Dieſe Fragen mußten nothwendig darauf führen, Piorun ſei die Sonne, und dadurch im eigentlichſten

Sonne Licht- und Feuergott. Allerdings schwächt mit dieser Vorstellung die Tiefe, den Gehalt und der Umfang der ursprünglichen Vorstellung, es blieb nur die allgemeine Eigenschaft des höchsten Lichtgottes, das Leuchten, Glänzen und Erhellen, und hiedurch wurde sie hervorgehoben zu einem andern Wesen. Als solches erhielt er den Namen:

Jasoń, Gason, Chason, Jasoń, Jessen,

von jasny, gasny, hell, licht, glänzend, heiter und somit also der Leuchtende, der Helle. Er war der Sonnengott, regierte die Fruchtbarkeit der Erde, wie den Ackerbau, und wurde daher mit einem Stralenhaupte dargestellt. Die Pflugschaar war sein Attribut, die Esche ihm heilig, die seinen Namen führt. Er hat den Beinamen Krolymoc als der höchste der Götter, welches zugleich der Name des Planeten Jupiter ist, der ihm, wie wir hieraus schließen dürfen, geweiht war. Im preußisch-lithauischen Mythos führt Jessen den Namen Schwaixtix, d. h. der Leuchtende.

Ist aber Piorun als Jessen Personification der Sonne, so tritt ihm als weibliche Sonnengöttin wiederum Baba, und zwar als Zlota-Baba, als Symbol der sommerlichen Sonne und der strahlenden Vollmondes gegenüber.

Aber Piorun ist nicht bloß Bóthog, er kann auch wie alle Götter, die ein Gestirn bedeuten, zum Cernybog werden. Als Regierer des Firmaments und des Himmels, der Fruchtbarkeit der Erde, als Licht- und Feuergott war er auch der Beherrscher des Blitzes und des Donners, und er erschien in dieser Eigenschaft so mächtig, daß der Name Piorun selbst nur den Blitzstral, den Donnerschlag bedeutet, und die späteren Slaven Piorun nur als Blitz- und Donnergott, aber doch zugleich als höchsten Gott kennen. Er ist zugleich der befruchtende Regen, und führt die Beinamen Piorunowladny, oder Piorunowladca, der Blitz- und Donner-Regent, und noch heißt der Donnerkeil im Slavischen Piorun's Geschoß (Piorunowa strela). Er wurde auf Bergen verehrt, daher die große Menge der in allen slavischen Gegenden vorkommenden Donnersberge. Als Donner heißt er Gromowjk, er war der slavische

Jupiter tonans. Mit ſeinem Begriffe verband ſich der des Furchtbaren, und ſein Name wurde bei Verwünſchungen und Flüchen gebraucht. Noch jetzt wendet der Slowacke ſein Parom eben ſo an, wie der Deutſche das Wort Teufel, nur ſehr viel häufiger.

Der weibliche Cernybog Pioruns war wiederum Baba als Jeźi-Baba. Uebrigens verſchmolz der Begriff Pioruns als Donnergottes zuletzt ganz mit dem Podagás.

Die Verehrung Pioruns war nicht gleichmäßig über das Slavenland verbreitet. Als Piorun wurde er mehr in Oſtſlavien, als Jeſſen mehr in Weſtſlavien verehrt. In mehrfacher Beziehung erſetzte ihn hier Radegaſt. In Wagrien verehrte man ihn wie Helmold erzählt *), unter heiligen Eichen. Zu Nowgorod und Kiew hatte er anſehnliche Tempel. Dieſe aber fehlten in allen anderen Slavenländern, und eben deshalb kommen in den Elb- und Odergegenden wenige Orte vor, deren alter Name ſich auf ihn zurückführen ließe **). Wohl aber wurde er als Jeſſen in dieſen Landen ſehr allgemein verehrt, und ſeinen Kultus finden wir in folgenden Namen angedeutet.

Jaſſnitz oder Jaſnitz, ein Hof ſüdlich von Hagenow in Meklenburg. Der Bach, an dem er liegt, heißt ſchon 1227 rivus Jaznize ***).

Jaſenitz, am linken Oderufer, wo ſie in das Haff tritt, in Pommern. Schon 1260 heißt es Jazenitz, 1277 Jazeniz †).

Jeſſnitz, Stadt an der Mulde, ſüdlich von Deſſau, wird 1417 Jeſſenicz, 1494 Geſſenitz genannt ††).

Alt Jeſſnitz, Dorf, dem vorigen gegenüber.

Jeſſen, Stadt, öſtlich von Wittenberg, welche im 12. Jahrhundert Jezzant hieß. Sie hatte ein Schloß gleichen Namens.

*) Helmoldi Chron. Slavor. I. c. 83. p. 68.

**) Auf Rügen lag 1240 ein Ort Perun, wo der rügenſche Fürſt Wizlav eine Urkunde ausſtellte [1]). In Mecklenburg nördöſtlich von Wittenberg liegt das Dorf Parem, welches 1154 auch Parum hieß [2]).

*** Liſch Jahrbücher des Vereins f. mecklenb. Geſch. I. 203.

†) v. Eickſtedt Urk. I. 61. Dreger Cod. I. 436.

††) Bekmann Geſch. v. Anhalt III. 384. 386.

[1]) Fabricius Urkunden zur Geſch. Rügens Thl. II. 19. 23.

[2]) Schröders Papiſt. Mecklenb. 324.

Jessen, Dorf, unfern vom vorigen.

Jessen, Dorf, östlich von der Stadt Gossen (sonst Gossen), in der Niederlausitz.

Jessen, Dorf, bei Spremberg.

Jessern, Dorf, am Schwielochsee bei Lieberose.

Jessnigk oder Jessnig, Dorf, bei Schliechen und Herzberg.

Jessnitz, Dorf, bei Pförten.

Jessen, Dorf, bei Lommatzsch in Sachsen.

Jessen, Dorf, bei Oschylla im Meißnischen. Es hieß 1270 Gezzen *).

Jesseritz, Dorf, unfern vom vorigen.

Jessen, Rittergut, nebst den Dörfern Vorder- und Hinter-Jessen im Amte Dresden.

Jessnitz, Dorf, im Kreise Bautzen.

Jessin, Dorf, bei Grimma.

Jeschen, Dorf, bei Drebkau in der Niederlausitz.

Endlich gehört auch hierher der Jeschkenberg im Lausitzer Gebirge zwischen Olschwitz und Reichenberg.

Es ist gewiß ein bemerkenswerther Umstand, daß sich von der Verehrung Provens oder Pioruns als einzelner Gottheit in Meklenburg, Pommern, der Mark, Lausitz und Sachsen gar keine Spuren finden, und daß er als Jessen in Meklenburg und Pommern kaum angedeutet ist, in der Mark gänzlich fehlt, dagegen aber in der Lausitz und dem jetzigen Sachsen viele Stellen seiner Verehrung vorkommen, welche noch ziemlich weit in Böhmen hineinreichen. In Polen wurde er sehr allgemein verehrt, wie uns Dlugosch berichtet. (Appellabant autem Poloni Jovem Jessen lingua sua, a quo velut Deorum summo omnia temporalia bona et omnes tam adversos quam felices successus sibi credebant praestari, cui etiam prae ceteris Diis amplior impendebatur honos, frequentioribusque colebatur sacris) **). Auch in Schlesien wurde er nach Hankes Bericht verehrt ***). Hiernach scheint es, als ob Jessen vorzugs-

*) Schöttgen und Kreysig Dipl. Nachlese XI. 127.

**) Dlugossus Hist. polon. L. I. c. 34.

***) Hankii de Silesiorum rebus c. VII. p. 112.

weise bei den Polen und Sorbenwenden verehrt worden sei, während die nördlicheren Slaven statt seiner andere Götter verehrten.

2) Radegast, Radigast, Radogost, Radhost, Rydegast.

Noch bedeutsamer, als die vorige, tritt diese mythische Gestalt hervor, die in ihrer ganzen Bedeutung dem indischen Wischnu entspricht. Der deutsch klingende Name ist dennoch slavischen Ursprungs, und kann, je nachdem man ihn von raden = rathgebig und host (gość) = Gast, oder von radost (radość) = Freude ableitet, den Rathgeber, Gastfreund, den Freundlichen oder Wohlthätigen bedeuten. Wahrscheinlicher aber liegt dem Worte, wie dem lithauischen Radikis, das lettische Radiht zum Grunde, welches erzeugen, bilden, auch wiedererzeugen bedeutet, und dann heißt Radegast der Erzeuger, der Gestalter. Im preußischen Mythos heißt er Potrimp, und dieser Name war auch im nördlichen Deutschland bekannt.

Er war der Vermittler zwischen dem Menschen und der obersten Gottheit, zwischen der Licht- und Unterwelt, zwischen Firmament und Erde. Er galt als Wohlthäter der Menschheit, der sich um ihre Angelegenheiten bekümmert, und ihr mit Rath und That hilft. Dem zufolge besaß er Unerschrockenheit und Heldenkraft, weshalb ihn Spätere dem Herkules gegenüber gestellt haben. Auch Wischnu im indischen Mythos ist die erhaltende fürsorgende Gottheit, und Vermittler zwischen Himmel und Erde, weshalb er als Wayu die Personification der Luft und des Windes ist, und vor der Schöpfung als Wind über dem Gewässer schwebt. Dieselbe Stelle nimmt Radegast ein, und darauf deuten seine Attribute. Im Tempel zu Rethra stand sein Symbol zwischen dem Symbol der lichten und dunkeln Welt, oder dem Firmamente und der Erde in der Mitte, und war darum als Personification der Luft zu denken. Ein Vogel mit ausgespannten Flügeln, ein Bewohner der Luft, saß auf seinem Haupte. Seine Schläfe waren mit einer Krone aus wunderbarem Metalle geziert, sein Gesicht war löwenähnlich. Auf der Brust trug er einen schwarzen Stierkopf, den er mit der Rechten unterstützte,

während die Linke ein zweischneidiges Schwert schwang *). Diese ganze Beschreibung erinnert an Wischnu. Auch ist er Mannlöwe, führt den göttlichen Adler Garudas, Pfeile und Bogen, die Keule, Muschel, und einen magischen Ring Sudarsun von hellem Glanze, so wie die Schnecke, die Radegast ebenfalls nicht fremd zu sein scheint. Als vermittelnde Gottheit zwischen Erde und Himmel wurde er aber zugleich Sonnengott, so wie Zeugungs- und Lebensgott. Sein Kultus war ein Feuerdienst.

Radegast wird ein Enkel der Kirtow genannt, und als solcher müßte er, wie Piorun, auch ein Enkel der Baba sein. Oft fällt er übrigens mit Swantewit zusammen. Nach historischen Zeugnissen wurde er besonders in den westlich-slavischen Ländern verehrt, und zwar schon seit den frühesten Zeiten, somit auch ganz besonders in den Elb- und Oder-Gegenden.

Allein so wie Wischnu durch eine ganze Reihe von Verkörperungen oder Awataren hindurch ging, deren Zahl bis jetzt zwischen 5 bis 19 schwankt, so mußte auch Radegast eine Anzahl von Verkörperungen durchlaufen, ehe er wurde, wie wir ihn geschildert haben. Diese Awataren sind im slavischen Mythos vielleicht von Anfang an nicht vollständig vorhanden gewesen, und lassen sich in jetziger Zeit nur in Mythensplittern erkennen.

Erster Awatar. Mokosz, Makosz, Mokśa, Mokośla, Makośla.

Nach der indischen Mythe trat Wischnu zuerst als Fisch aus dem Wasser hervor. Als solcher sagt er dem Satyawrata oder Satyaurata eine große Ueberschwemmung voraus, und rettet ihn aus derselben. Satyawrat ist der Wiederhersteller eines neuen Lebens der Menschheit.

Auch Mokosz ist fischmenschlich gebildet, und wie sich daraus schließen läßt, aus dem Wasser entstanden. Er ist der Wassergott, und kann auch Cernybog sein als verwüstender Regen, als Ueber-

*) Stredowsky l. c. 6. p. 38.

schwemmung, während er als befruchtender Regen Dèlbog ist. Das Wasser selber ist sein Symbol, was durch seinen Namen angedeutet wird, denn Mok heißt Nässe, Maćonj das Benässen. Viele Flüsse waren den Slaven heilig, und der Bug in Polen führte sogar den göttlichen Namen. Hier war eine Sonnen- und Feuergottheit in eine Wassergottheit übergegangen, und darum finden wir bei den Slaven vereinigte Feuer- und Wasserfeste. Späterhin wurde Mokosz ein gewöhnlicher Regen- und Wassergott, den man in der Dürre anrief.

Von einer allgemeinen Ueberschwemmung und der Rettung aus derselben hat jetzt nur noch der lithauische Mythos eine sehr ausgedehnte Sage. Die Slaven überhaupt aber haben eine Gottheit Sytiwrat, Sytiarat, Žitjwrat, Sater, welche ohne Zweifel aus dem indischen Satyawrata entstanden ist. Der Name läßt sich mehrfach deuten. Žitj Leben, somit Žitjwrat Lebenswiederhersteller, Lebensrückkehr. Legt man das Wort Syti = Saat zum Grunde, so bedeutet es Rückkehr der Saat, des Ackerbaues, der Fruchtbarkeit der Erde. Wählt man Syti = Syty, d. i. satt, so erhält man Rückkehr der Sättigung, Wiederhersteller der Schätze der Erde, das lateinische Satur, und nicht mit Unrecht ist er deshalb dem Saturnus gegenübergestellt worden.

In der Mark und den benachbarten Ländern findet sich nichts, was auf die Verehrung des Mokosz oder des Sytiwrat zu deuten wäre.

Zweiter Awatar. Zelu, Zelw, Zelon, Zela.

Wischnu verkörperte sich in eine Schildkröte, und es ist dies der Kurma-Awatar. Im Slavischen entspricht ihm der Gott Zelu, der dieselben Eigenschaften, wie Radegast hat, und auch seine Beinamen führt, namentlich Dobropan, oder guter Herr. Er heißt ein Diener Peruns. Auch Wischnu vollbrachte seine Awataren auf Brama's Befehl. Zelu oder Zelw heißt die Schildkröte.

Von seiner Verehrung in den hier zu betrachtenden Ländern

zeigen sich nur Spuren, und bei diesen bleibt es fraglich, ob sie dem Gotte oder dem Thiere angehören. Indessen ist das erste doch wahrscheinlicher.

Seelow, Städtchen östlich von Müncheberg, dicht am Oberbruche, in einer Gegend, welche vor Zeiten wahrscheinlich einen grossen See bildete, wenigstens jährlich grossen Ueberschwemmungen ausgesetzt war. Das Oberbruch war früher reich an Schildkröten. Der Ort wird im Jahre 1252 noch als Dorf Zelou, 1308 Selowe genannt *).

Seelow, Dorf, nördlich von Bützow in Mecklenburg, nicht fern von einem See, der früher bis zu ihm reichte. Es hieß 1248 Zelow **).

Seelow, Stadt am Madüesee in Pommern, wird 1187 Zelow genannt, und scheint vorher Colow geheißen zu haben ***).

Seelitz, Dorf bei Gollnow in Pommern.

Seelitz, Dorf auf Jasmund in Rügen, gehören wahrscheinlich auch hierher.

Selum, Dorf in der Nähe von Wurzen, 1222 vorhanden †).

Dritter Awatar.

Der Eber-Awatar Wischnu's scheint, wenn auch verändert oder verkümmert, in den slavischen Mythos übergegangen zu sein, obgleich wir keine mythische Personification desselben oder ihren Namen kennen. Thietmar erzählt, daß das Alterthum bezeuge, wie jedesmal, wenn ein Unheil oder Unglück die Stadt Riedegost bedrohe, aus dem Meere, welches den Tempel Radegasts umzab, ein großer Eber emportauchte mit weißen Hauern, die aus dem Schaume hervorleuchteten. Offenbar galt Radegast hier als Eber-Orakel.

---

*) Gercken Cod. I. 40. IV. 571. VI. 546.
**) Lisch Mecklenb. Urk. III. 95.
***) Hasselbach, Kosegarten u. s. w. Cod. I. 150. 152.
†) Schöttgen Gesch. v. Wurzen 721.

Vierter Awatar. Tur.

Dieser Awatar scheint dem slavischen Mythos eigenthümlich gewesen zu sein. In allen slavischen Sprachen bedeutet das Wort Tur einen Buckelochsen, und im Oriente war dieser, wegen seines runden Buckels das Symbol der Sonne, die im slavischen durch Radegast repräsentirt war. Darum trug Radegast auf seiner Brust das Haupt des Buckelochsen oder Stiers (Tur), das er mit der Hand unterstützte, und die Stierköpfe im Wappen Mecklenburgs sind wahrscheinlich der Brust Radegasts entnommen. Tur ist aber zugleich das Symbol einer ungewöhnlichen Stärke, das sich hier mit dem der Sonne verband, und da alle Lichtgötter zugleich Kriegsgötter und siegreiche Helden waren, so steigerte die Eigenschaft ungewöhnlicher Stärke die kriegerischen Eigenschaften Radegasts. In dieser Beziehung aufgefaßt, erhielt er die Benennung Tur, und wurde zum Kriegsgotte der Slaven.

Seine Verehrung als Kriegsgott ist sehr allgemein gewesen. Ihm wurde jährlich im Mai das Fest Turize oder Turzyce gefeiert, bei welchem man sein Bild in Gestalt eines Stiers umher trug. Man verzierte die Wohnungen, Häuser und Straßen mit grünen Maien, begoß sich scherzend gegenseitig mit Wasser, färbte Eier durch Kochen mit Farbeholz roth, und warf die Schalen in den Fluß.

Von vorn herein ist zu erwarten, daß die kriegerischen Slaven im Grenzlande gegen Deutschland Verehrer des Tur gewesen sein werden, und dem ist wirklich so. Nicht bloß die Stätten seiner Verehrung, sondern auch die Plätze, wo man mit Tanz und Gesang das Fest Turzyce feierte, scheinen nach ihm benannt zu sein.

Turinitz, Dorf, unweit des Dorfes Polchow östlich von Laage in Mecklenburg. Es war 1216 vorhanden, ist aber nachher verschwunden *).

Turne, das Land Turne, das heißt das Land des Tur, ist

*) Lisch Mecklenb. Urkunden I. 20.

die Gegend südlich vom Müritzsee, um Zechlin. Es wird in Urkunden von 1226 bis 1270 oft genannt *).

Ture, das Land Ture, das jetzige Amt Lübz, das ebenfalls früh und oft genannt wird **). Es ist gleichsam Turs Eigenthum.

Turow, Schäferei, wahrscheinlich früher ein Dorf, bei Brühl in Mecklenburg.

Klein-Turow, Dorf bei Roggensdorf unweit Gadebusch in Mecklenburg.

Thurow oder Turow, mit dem See Turow bei Stargard in Mecklenburg.

Thura, ein bruchiger Wald, silva que vocatur Thura, auf der Insel Usedom, schon 1239 und von da an oft genannt ***), jetzt ein Torfmoor, das Thürbruch genannt.

Turo, Dorf, bei Gützkow in Pommern.

Thurow, Dorf, zwischen Grimmen und Loitz Pommern.

Thurow, Vorwerk bei Anklam, wahrscheinlich auf der Stelle eines ehemaligen Dorfes

Thurow, Ziegelei bei Löcknitz an der Randow, vielleicht auch auf der Stelle eines Dorfes.

Thurow, Dorf bei Neu-Stettin. Die unfern gelegene Brand'sche Mühle heißt ebenfalls Thurow.

Turzig, Dorf bei Rummelsburg in Pommern.

Thüritz, Dorf bei Calbe in der Altmark, hieß 1377 Turitz †).

Thuran, Dorf, nordwestlich von Cöthen, wird in alten Urkunden Turowe genannt.

Thurland, Dorf, westlich von Raguhn. Der Name ist zur Hälfte deutsch, und würde wendisch Turopole lauten.

Auf dem Thür. So heißt die Gegend bei Belitz, in welcher das Dorf Salzbrunn liegt, das selbst noch oft der Thür heißt.

---

*) Lisch Jahrbücher des Vereins f. mecklenb. Gesch. II. 87. f.

**) A. a. O.

***) Dreger Cod. I. 194. 266. 269.

†) Landbuch 213.

Seit alten Zeiten heißt die Gegend der Thür, der Thur, auf dem Thur, der Thuer, Teuer, Turow *).

Thyrow, Dorf, nördlich von Trebbin, nahe an der Eisenbahn. Es hieß in alten Zeiten, z. B. 1346, 1359, 1375 Thure **).

Thure, Dorf, nahe bei Tremmen, nordöstlich von Brandenburg. Das Dorf wird schon 1161, 1269 und von da ab oft genannt, auch im Landbuche ***). Es ist nicht mehr vorhanden, und man findet daselbst nur noch den Thürberg und das Thürbruch.

Turnow, Dorf, in der Nähe von Peitz.

Tauer, Dorf, unfern vom vorigen. Die Wenden nennen es noch jetzt Turrej.

Turno oder Thurno, Dorf bei Guben.

Torgau, Stadt an der Elbe, hieß in alten Zeiten Thurgowe, Turgowe.

Diese Beispiele zeigen, daß die Verehrung des Tur in Mecklenburg, Pommern, der Mark, in den Anhaltschen Ländern und in der Niederlausitz sehr verbreitet war. Auffallend ist es, daß sie im jetzigen Sachsen fast ganz zu fehlen scheint, also eben da, wo sich der Cultus des Jessen so sehr ausdehnte. Zeigten sich in der Lausitz nicht beide, so könnte man glauben, einer habe den andern ausgeschlossen. Sein Cultus war auch über Preußen, Polen und Böhmen verbreitet. Mit Fug und Recht würden wir auch einen Theil der mit Torn beginnenden Wörter, wie z. B. die Tornows hierher rechnen können, da Tur gern in Tor übergeht. Weil aber dieses Wort sich noch anders ableiten läßt, was bei Tur nicht möglich ist, so würde eine Sonderung des einen von dem andern unmöglich fallen, und sie sind deshalb hier sämmtlich ausgeschlossen worden.

Fünfter Awatar. Lwarazik, Hlawaradze.

Wischnu erschien im Löwen-Awatar als Mannlöwe, der mit feurigem Rachen den Uebelthäter und Rebellen gegen die Götter

---

*) Klöden Beiträge z. miner. und geogn. Beschaffenheit d. Mark Brandenb. III. 38. f.

**) Worbs Inventar. 152. Gercken Cod. IV. 389. Landbuch 63.

***) Gercken Stiftshist. 349. 478. u. f.

zerreißt, und ihm entspricht die slavische Gottheit Lwarazik. Raz heißt Stoß, Kraft, Lwa = des Löwen, daher der Löwenkräftige. Er wurde als Radegast mit einem Löwenkopfe dargestellt, und man hielt ihm ein Pferd von außerordentlicher Größe. Thietmar sagt von dem Tempel des Radegast zu Riedegast: Im Innern ständen die Götterbilder, deren jedem sein Name eingegraben sei, mit Helmen und Panzern schrecklich bekleidet, deren erster Luarasici genannt, und vor den übrigen von allen Slaven geehrt und angebetet werde. Das alles zeigt, daß Lwarasici ebenfalls ein Kriegsgott war, vielleicht wie in Indien der Rächer jeden Frevels gegen die Götter.

Orte, die durch ihren Namen auf seine Verehrung hindeuten, finden wir außerdem nicht. Nur in Lithauen, vier Meilen von Wilna lag früher die Stadt Lauariski, (Lawariski), in welcher noch in späteren Zeiten Schlangen verehrt wurden. Der Schlangencultus war auch dem Wischnu eigen.

Sechster Awatar. Radegast.

Der Menschen-Awatar Wischnus im indischen Mythos ist im slavischen Radegast selber, wie wir ihn oben geschildert haben. Aber wie Wischnu durch den Sektengeist der Indier zuletzt zu einer bloßen Hausgottheit herabsank, so wurde auch Radegast herabgedrückt zu einem bloßen Wohlthäter im Privat- und häuslichen Leben, wozu besonders seine Beinamen verführten.

Einer derselben war Dobropan, der gute Herr; so hieß er als Vermittler zwischen dem Himmel und der Erde, als der sich um die Angelegenheiten der Menschen helfend kümmernde Gott. Auch der Planet Merkur hieß Dobropán, und scheint ihm geweiht gewesen zu sein.

Lisch hat darauf aufmerksam gemacht, daß Arnold von Lübeck erzählte, Bischof Berno von Schwerin habe statt der Verehrung des slavischen Götzen Genedract die des heiligen Godhard eingeführt *). Der Name des Götzen ist im Arnold entstellt;

*) Lisch Jahrbücher d. Vereins für mecklenb. Gesch. VI. 70.

in den verſchiedenen Handſchriften wird er Gudracco, Guddracco, Gutdraco genannt. In einer Urkunde Herzog Heinrichs des Löwen von 1171 iſt die Rede von einer villa S. Godehardi, quae prius Goderac dicebatur, und daſſelbe ſagt eine Urkunde Papſt Alexanders III von 1177, nennt aber den alten Namen des Dorfes Goderach. Spätere Urkunden ſchreiben ſtets Goderac, und Liſch weiſet nach, daß daſſelbe das jetzige Dorf Goorſtorf ſei, Roſtock ſchräg gegenüber, und daß der Name der ſlaviſchen Gottheit ebenfalls Goderac geweſen. Dieſer Gott wird außerdem nirgend genannt; ſlaviſche Sprachkenner, wie Burmeiſter und Hanka wußten ihn nur gezwungen zu deuten, und erklärten ihn für ſehr entſtellt. Das iſt er auch ohne Zweifel, aber doch nicht ſo, um ihn gar nicht deuten zu können. Meiner Meinung nach iſt er zur Hälfte deutſch, zur Hälfte ſlaviſch, vielleicht ſogar ganz deutſch. Raci, Rak, Rek, iſt ein altſlaviſches Wort für Herr, Razi für Rathgeber. Somit würde das Wort Goderac oder Guderac, das c als ein z geleſen, nichts heißen, als der gute Herr, Dobrepan. Noch jetzt nimmt die deutſche Sprache Herrſchaftstitel ungeändert aus der ſlaviſchen auf, wir ſagen noch: der gute Czar, der gute Hospodar, der gute Woiwode, warum alſo nicht auch: der gute Raz? Das Wort raci aber iſt daſſelbe, was im Niederdeutſchen Recke, nämlich, Held, Sieger, Beſchützer, Herr. Godereck iſt daher auch nichts anderes, als Dobrepan, und erſchien latiniſirt als Gudracco, Goderac u. ſ. f. Wir haben daher, meiner Meinung nach, hier nur mit einem Namen Radegaſt's zu thun.

Radegaſt erhielt ferner den Namen Rozwodicz, d. h. der Entſcheider, vielleicht auch der Bildner, der Erzeuger. Außerdem hieß er bei den Wenden Bożák, bei den Serben Bożit, d. h. der Göttliche, und wurde unter dieſem Namen als Gott der Gaſtfreundſchaft verehrt.

Ein ſehr berühmter Tempel Radegaſt's war der zu Riedegaſt im Lande der Rhedarier. Thietmar, Biſchof zu Merſeburg, giebt uns zu Anfang des 11. Jahrhunderts von ihm folgende Beſchreibung. „Es liegt eine Stadt im Pagus der Redarier, Namens Riedegaſt, dreihörnig, und drei Thore in ſich faſſend, auf jedem Horne

eines, und von einem heilig gehaltenen großen Walde rings umgeben, den die Einwohner nicht berühren. Zwei dieser Thore stehen allen Eintretenden offen; das dritte, gegen Morgen gekehrt, ist das kleinste, und führt mittelst eines Fußsteiges zum Meere, das nahe dabei ist, und einen schrecklichen Anblick gewährt, es öffnet sich aber keinem leicht. An dem Meere ist nichts, als ein von Holz künstlich zusammengesetzter Tempel, den statt der Schwellen die Hörner verschiedener wilder Thiere tragen. Seinen Wänden sind von Außen die Bilder verschiedener Götter und Göttinnen als Zierde wunderbar eingemeißelt, daß sie der Betrachter schauen kann. Im Innern aber stehen die Götterbilder mit ihren einzelnen eingegrabenen Namen, mit Helmen und Panzern schrecklich bekleidet, deren erster Lusrasici genannt, und vor den übrigen von allen Völkern verehrt und angebetet wird. Ihre Fahnen werden nie, als bei nothwendigen Kriegszügen, und dann durch Fußvolk herausgeholt, sonst aber nie bewegt. Damit diese sorgfältig bewahrt werden, sind besondere Gottesdiener von den Eingebornen angestellt, welche, wenn diesen Göttern zu opfern, oder ihr Zorn zu versöhnen ist, sitzen, während die Uebrigen umherstehen, und wechselsweise heimlich und mit zurückgehaltener Stimme zitternd in die Erde graben, wo sie, nach herausgezogenen Loosen, der zweifelhaften Dinge Gewißheit erforschen. Wenn dies geschehen, bedecken sie die gemachte Oeffnung mit einem grünen Rasen, u. s. w." — Er erzählt dann, daß sie ein (weißes) Pferd, das heilig verehrt wird, herausführen, und zwischen zweien Spießen, die mit den Spitzen in die Erde stecken, von obenher einander berühren, unter Gebeten hindurchführen. Dann werfen sie das Loos, und geben genau auf die Bewegung des Pferdes Acht. Ist der Ausspruch günstig, so wird die beabsichtigte Handlung ausgeführt, ist er ungünstig, so ist das Volk traurig, und sie unterbleibt. Dann erzählt er von dem Eber, der sich im Wasser zeigt, und fügt hinzu: so viele Kreise es in diesen Ländern giebt, so viele Tempel hat man auch, und eben so viele Bilder ihrer Götter werden da von den Ungläubigen verehrt.

Adam von Bremen, und nach ihm Helmold, beschreibt einen Tempel des Radegast in folgender Art: „Es giebt noch andere

ſlaviſche Völker, welche zwiſchen der Elbe und Oder wohnen, wie die Hevelder, welche bei dem Havelfluſſe, die Doraner, Liubuſer, Wilner, Stoderaner und viele andere, unter welchen die mittelſten und mächtigſten aller die Retharier ſind, deren Stadt, insgemein Rethre genannt, der Sitz der Abgötterei iſt. Der den Dämonen daſelbſt erbaute Tempel iſt groß, deren vornehmſter Redigaſt. Sein Bild iſt aus Gold, ſein Bett aus Purpur bereitet. Die Stadt hat neun Thore, und iſt von allen Seiten vom Waſſer umſchloſſen. Eine Brücke von Holz bietet den Uebergang, der nur den Opfernden oder Orakel Bittenden geſtattet wird. — Bis zu dieſem Tempel ſind von Hamburg vier Tagereiſen."

Man hat angenommen, beide Beſchreibungen beträfen denſelben Ort, denſelben Tempel. Es kann möglich ſein, aber wahrſcheinlich iſt das nicht. Was man ſicher behaupten kann iſt, daß beide Erzähler Tempel beſchreiben im Lande der Redarier gelegen, allein in allem andern weichen ſie ab.

Nach Thietmar heißt die Stadt Riedegaſt, iſt dreieckig, hat an jeder Ecke ein Thor, zwei ſtehen Allen offen, das dritte öffnet ſich nicht leicht, führt auf einem Fußſteige zum Tempel am Meere, das ſchrecklich iſt. Der vornehmſte Götze iſt Lwarazik, ſein Bild mit Panzer und Helm bekleidet.

Nach Adam v. Br. heißt die Stadt Rethre, ſie iſt die Stadt der Redarier, hat neun Thore, die ſich nur den Opfernden öffnen. Eine hölzerne Brücke führt zum Tempel, der mit der Stadt auf einer Inſel ſteht. Der vornehmſte Götze iſt Redigaſt, ſein Bild aus Gold gearbeitet, ſein Bett von Purpur.

Wer kann hiernach wohl behaupten, daß beide Beſchreibungen von derſelben Stadt, von demſelben Tempel ſprechen? Name, Lage der Stadt und des Tempels, ſelbſt der Götze ſind in beiden verſchieden, und man iſt ſonach faſt gezwungen, an zwei Orte zu denken. Iſt Prillwitz nördlich von Neu-Strelitz Rethra, ſo muß man doch Riedegaſt anderwärts ſuchen, doch hüte man ſich, zur Erklärung der Localität einen ehemals höheren Stand der Gewäſſer in Anſpruch zu nehmen, wenn es ſich um mehr als ein bis zwei Fuß höchſtens handelt. Die älteſten Urkunden des Kloſters Brode,

welche diese Gegend betreffen, und der Zeit nahe liegen, in welcher der Tempel noch bestand, stimmen mit dem jetzigen Stande des Gewässers so genau überein, daß die Veränderung des Wasserspiegels seit 700 Jahren nur eine unbedeutende gewesen sein kann. — Noch eines dürfte zu berücksichtigen sein. Ueberall suchte man Stellen, wo ein Götzentempel gestanden, nach welchen das Volk seit Jahrhunderten sich gewöhnt hatte, in seinen Bedrängnissen sich hülfesehnend hinzuwenden, dadurch zu heiligen, und dem Volke einen Ersatz für den vermeinten Verlust zu gewähren, daß man auf solchen Stellen ein Kloster, oder eine größere Kirche erbauete. Rethra war der berühmteste Götzentempel im Lande zwischen der Oder und Elbe, von hieraus wurde durch die Orakel das Schicksal der westlichen Slavenwelt gelenkt, und Jahrhunderte lang hatte das Volk mit Verehrung auf diese Stelle geblickt. Ist es da wohl glaublich, daß man eine solche Stelle ohne ein christliches gottesdienstliches Gebäude sich selber und dem heimlichen Aberglauben der Wenden überlassen haben werde, während man doch die Stellen von viel untergeordneteren Tempeln mit Kirchen und Klöstern besetzte, ist es glaublich, daß man bei der Wahl der Stellen für die Klöster Wanzke, Himmelpfort und der Johanniter-Comthurei Nemerow, alle im Lande der Redarier gelegen, die bedeutungsvollsten Stellen der Tempel Rethra und Riedegast übergangen, und bedeutungslosere gewählt haben werde? So gedankenlos verfuhr die Vorwelt nicht, besonders in einem Falle, wo es sich um so wichtige Interessen handelte, und dem Heidenthume auf die wirksamste Weise entgegenzutreten war.

Die Lage von Rethra und Riedegast scheint daher noch nicht sicher bestimmt zu sein, und es wäre möglich, daß ihre sichere Feststellung die Frage nach der Aechtheit oder Unächtheit des ersten Prillwitzer Fundes der Entscheidung näher brächte, wenigstens kann ich die Frage noch nicht als entschieden betrachten.

Außer diesen Stellen ergeben sich für die Verehrung des Radegast noch die folgenden:

Meklenburg, Dorf, südlich von Wismar, ehemals ein Schloß

*) Lisch Jahrbücher des Meklenb. Vereins VI. 79. f.

mit einer Stadt. Das Schloß wurde 1322 zerstört *). Es hieß ehedem Mikelenborg, und wendisch Rereg. Nach Bangert wurde ehemals Radegast daselbst verehrt *). Auch der Fluß an welchem es liegt, soll Radegast geheißen haben.

Gadebusch, Stadt in Mecklenburg. Nach derselben Angabe wurde Radegast auch hier verehrt, und man hat lange nachher noch seine Krone in einem Fenster der dortigen Kirche gezeigt.

Radegast, Dorf, westlich von Schwaan in Mecklenburg.

Radegast, Dorf, westlich von Gadebusch in Mecklenburg. Bangerts Angabe in Bezug auf Gadebusch wird dadurch sehr wahrscheinlich.

Radegast, eine Stadt im Anhaltschen, führt ihren Namen von der Verehrung Gottes.

Radegast, ein Dorf und Rittergut bei Oschatz im Königreich Sachsen, hieß schon 1284 Radegast oder Rodegast **).

Radegoß, Dorf bei Birnbaum im Posenschen.

Groß- und Klein-Potrems, Dörfer bei Kammin, unfern Güstrow in Mecklenburg. Hier scheint Radegast als Potrimz verehrt worden zu sein.

3) Siwa, Ziwa.

Keine mythische Gestaltung der slavischen Götterwelt verändert sich auf so mannigfache Weise, und wird, je nachdem sie in dieser oder jener Beziehung gedacht wird, so oft zu einem ganz anderen Wesen, als gerade diese. Sie trägt noch ganz unverkennbar den Charakter der indischen Shiwa-Parwati (Bhawani), und ist, wie diese, bald weiblich, bald männlich, bald wohlthätig, bald schädlich.

Schon der Name war dem Slaven ein vielsagender, viel bedeutender. Ziwa heißt die Lebende, Siw, Siwati glänzen, Siwit zusammengezogen Swit, das Morgenlicht, Siwét oder zusammengezogen Swét, das Licht, die Welt, denn beides bezeichnete der Slave

*) Helmoldi Chron. Slavor. edit. Bangerti p. 126. Anm.

**) Hornii vita Henrici illustr. Cod. diplom. p. 351.

durch ein Wort. Siwa heißt feurig, und zugleich fürchterlich. Wie inhaltschwer wurde dadurch der Name, wie viele Vorstellungen tönten in ihm an, wie viele Metamorphosen seines Bildes waren nöthig, ihn zu erschöpfen!

In Indien war Brahma die Personification des Lebensprincips im Himmel, Wischnu das in der Luft, Schiwa dasselbe auf Erden, und somit das Feuer. So wurde Schiwa Gott der Zeugung, aber auch der Zerstörung. Der Lingam-Joni war ihm heilig.

Denselben Charakter hat Siwa bei den Slaven. Auch sie ist die Personification des Lebensprincips, und damit das leuchtende und wärmende Feuer. Auch bei ihr ist der Charakter der Mannweiblichkeit vorhanden, dennoch kommt sie im slavischen Mythos häufiger weiblich vor, als männlich. Wir haben sie in ihren verschiedenen Gestaltungen näher kennen zu lernen.

a. Siwa als weibliche wohlthätige Gottheit (Bélbog).

Siwa, Ziwa, Dziwa.

Sie behielt als solche ihren Namen bei, und wie die indische Shiwa Glück und Segen bringend war, so die slavische. Sie galt als der Ursprung des Lebens und alles Lebendigen, sie war die Göttin der Fruchtbarkeit, die Göttin des Getreides, des Sommers und der sommerlichen Sonne, und hing als solche mit Złota Baba zusammen. Unter den wohlthätigen Gottheiten nahm sie einen der ersten Plätze ein.

Der Orte ihrer Verehrung zeigen sich in den Elb- und Odergegenden, so weit Namen darauf deuten, nur wenige.

Ratzeburg, Stadt in Mecklenburg. Nach Bangert wurde sie hier verehrt *).

Schwaan, Stadt in Mecklenburg. Sie hieß ehemals Swan, so namentlich 1235. Im J. 1344 ist sie Swvan geschrieben, was dasselbe ist, nämlich Ort der Siwa **).

---

*) Helmoldi Chron. Slavor. edit. Bangerti p. 127.

**) Schröder-Papist. Mecklenb. 575. 1263.

Siuuolk, Dorf, im J. 1266 an der Tollensee vorhanden, jetzt aber nicht mehr *). Auch hierin ist der Name Siwa enthalten.

Raziwia, Rodiwa.

Der Begriff Leben erzeugender Fruchtbarkeit gestaltete sich den Slaven zu einem Bilde, nämlich dem des Gebährens, wodurch das Lebendige an das Licht tritt. Siwa wurde nun Raziwia oder Rodiwa, das heißt, die Gebährende; insofern aber Siwa der Ursprung des Lebens und aller Lebendigen war, wurde Siwa Raziwia die Allgebährerin, die slavische Magna mater oder Aphrodite Apaturos.

Krasopani.

Das gebährende und erzeugende Princip war schlechthin die Frau, und so, wie die indische Parvati sich als Dea pulchra gestaltete, so auch die slavische Siwa als Krasopani, d. h. schöne Frau. Sie wurde dadurch die Göttin der Schönheit und Liebe, die slavische Venus. Ihre Bilder sollen sie theils nakt, theils bekleidet dargestellt haben, und es wird von dreien Milostky oder Grazien in ihrer Begleitung gesprochen. Der Myrthenbaum war ihr heilig, und Bräute wurden mit Myrthen geschmückt, wie noch jetzt in diesen Gegenden. Eben so war ihr der Morgenstern heilig, der oft den Namen Krasopani erhielt. Sie war ferner die Göttin des heiligen Feuers, zu dessen Unterhaltung jungfräuliche Priesterinnen bestimmt waren, welche in Lithauen Praurme hießen. Mit Krasopani's Kultus war der Jungfrauenstand in der engsten Verbindung, denn nach Tkany war bei jedem Tempel derselben ein Mädchenstift. Sie wurde besonders auf Bergen verehrt. Außer ihrem Namen erhielt Krasopani die weit öfter gebrauchten Beinamen

Déwa, Dzéwa, Dziewa, Dziwa,

das heißt Jungfrau, Mädchen, auch mit dem Diminutiv Dziewica, und mit dem Namen Dziwa ging dies Wort und der Begriff zurück in Siwa.

---

*) Lisch Mecklenb. Urk. I. 135.

Es fehlt nicht an Orten im slavischen Gebiete, welche das Wort Dewa, Diewa = Mädchen zur Stammsilbe haben. Wenn nun ein Ort Mädchenort heißt, so läßt sich nicht wohl annehmen, er werde diesen Namen nach den Mädchen des Orts erhalten haben, denn diese gab es überall. Es kann nur der Ort sein, wo das Mädchen an sich, das Ideal des Mädchens, die Krasopani verehrt wurde. Dagegen aber ist es schwer, diese Stammsilbe von Diw, der Arge, zu unterscheiden, und die Namen von jenen zu sondern, bei welchen diese Silbe zum Grunde liegt. Es ist indessen kaum wahrscheinlich, daß Diw einen besonderen Cultus hatte, wenigstens ist nirgend von einem seiner Tempel die Rede, und dann dürften wohl die mit Dew oder Diw beginnenden Namen alle, oder doch dem größten Theile nach, auf die Krasopani oder Siwa zu beziehen sein.

Ratzeburg wird von Stredowsky als ein Sitz der Verehrung Siwa's als Venus angegeben, so wie sie überhaupt von den Polaben verehrt worden sein soll. Er sagt ferner: Venus oder Krasopani habe bei den Mähren Zyzlia (Dziedzilia) geheißen, und sei daselbst durch einen großen und weitläufigen Cultus gefeiert worden.

Magdeburg. Alten Angaben zufolge wurde sie auch im slavischen Magdeburg hoch verehrt. Von dieser Göttin hatte die Stadt bei den Slaven den Namen Diewen erhalten, was dasselbe sagt, als das alte Magdeburg, der Mägde Burg *).

Dievitz, Dorf, südwestlich von Barth in Pommern.

Devin, Dorf, südlich von Stralsund.

Deven oder Dewen, ein Hof nahe bei Demmin, war 1499 ein Dorf unter demselben Namen **).

Deven oder Dewen, südlich von Barchentin im Amte Stavenhagen in Mecklenburg, ein Dorf. Eben daselbst finden wir auch den Dev-Winkel.

Der Fluß Dievenow oder Divenow in Pommern, eine

*) Alb. Crantzii Hist. eccles. 1568. p. 4. 5.

**) Stolle Gesch. v. Demmin 260.

der Odermündungen, welche schon in der ältesten Zeit diesen Namen führt, z. B. 1331 Diwenowa *), mit den an ihrer Mündung gelegenen Dörfern Klein-Dievenow, Ost-Dievenow, West-Dievenow und Bergsche Dievenow gehören ebenfalls hierher.

Dewsberg, Dorf bei Cöslin. Die erste Silbe ist wahrscheinlich slavisch.

Dewitz, Dorf, östlich von Arendsee in der Altmark, hieß schon früh so **).

Döben, Schloß unweit Grimma in Sachsen. Es war ehemals ein Burgwartsschloß, und hieß in den ältesten Zeiten Dewin, später Debin.

Döbitz bei Taucha unfern Leipzig, Dorf, hieß früher Dewitz, nahe dabei lag der Sattelhof Dewitz.

Dewitz-Deuben, Dorf bei Alt-Ranstädt unfern Leipzig.

Die Jungfern-Seen, Jungfern-Heiden ꝛc., wo sie diesen Namen nicht als Eigenthum eines Nonnenklosters erhielten, scheinen ebenfalls auf die Krasopani zurückzugehen.

Nach den Ortsnamen zu urtheilen, hat sich der Dienst der Siwa-Krasopani am meisten in Pommern ausgebreitet, anderwärts aber sich auf einzelne Punkte beschränkt.

Lada, Lado, Milina, Stodo, Stado.

Der Begriff der Krasopani oder Diewa ging unmittelbar in den der Lada über. Lada heißt die Liebliche, die Reizende, und symbolisirt die befruchtete Erde. Sie war aber zugleich Sonnengottheit, und wird ausdrücklich Sonne mit dem Stralenhaupte genannt. Dadurch wird sie die Personification der sommerlichen Sonne, und als solche mit Siwa identisch, wie sie zugleich in Krasopani übergeht. Daher steht Lada als Lichtgottheit in dem Cyclus der höchsten Götter. Sie ist die indische Lakschmi.

Lada war die Göttin der Liebe und Ehe, die Schützerin der

*) v. Eickstedt Urkunden-Sammlung I. 153.
**) Landbuch 217.

Jugend und der Liebenden. Sie wird oft schlechthin die Große, Did oder Didy, genannt, daher Didy-Lada. Vielleicht kommen daher die Namen Didilia, Dzidzilia, Zizilia. In ihrem Verhältnisse zur Zlota-Baba wurde sie zur Mondgöttin Baba-Lada. Ihr gegenüber stehen im römischen Mythos Leda und Latona. Sie wurde nur von weiblichen Priestern bedient.

Zwei Feste wurden ihr gefeiert, das eine ihr allein, das andere mehreren Gottheiten zugleich. Das erste war das Kolada-, Koleda-, Stado- oder Stodo-Fest *). Es fiel nicht in allen slavischen Landen zur selben Zeit, in manchen wurde es am 24. Dezember als Fest der rückkehrenden Sonne, in anderen, wie in Krain und Dalmatien im Frühlinge begangen, denn bei den Krainern war Koleda Frühlingsgöttin. Es wurde mit Spielen, Tänzen, Schaukeln, ganz besonders aber mit Gesängen und Geschenken gefeiert, woher denn auch jetzt noch in Polen das Weihnachts- oder Neujahrsgeschenk Koleda heißt. Beim Beginn dieser freudenvollen Zeit erloschen alle Feindschaften, man erwies sich auf alle Weise freundlich gegen einander. Das Abbild eines Wolfes wurde herumgetragen, er sollte den Cernybog bedeuten. In Lithauen ist noch ein Gesang vorhanden: „Wir hüten und weiden die Schafe, und fürchten dich nicht o Wolf, denn die Göttin mit den Sonnenstralen hält dich sicher ab.“ Darauf singt der Chor: „Lado Lado Sonne mit den Stralen am Haupt.“ — Der Chor Lada Didy Lada wurde überhaupt in allen slavischen Ländern oft gehört, und zeigt sich in einer Menge von Liedern. Noch in sehr späten Zeiten, und zum Theil noch jetzt ertönen diese Worte in russischen Gesängen. Vom ersten Sonntage nach Ostern bis Johannis versammelten sich Mädchen und Frauen zu gemeinschaftlichen Rundtänzen, hielten einander bei den Händen und sangen Lado, Lado, meine Lado. In andern slavischen Ländern war die Zeit vom 25. Mai bis 25. Juni der Lada geweiht. Das Ende fiel mit dem Sobotka-Feste zusammen, das ihr nur theilweise geweihet war, und das wir später be-

*) Schafariks Slavische Alterthümer II. 582.

schreiben. Man nannte die Lada auch oft Zlota-Lada, die goldene Lada.

Von ihrem weitverbreiteten und allgeliebten Cultus zeigen sich in den Elb- und Odergegenden in den Ortsnamen keine Spuren. In Rußland soll der Ladoga-See von ihr den Namen führen. Mehr scheint das Kolada-Fest, richtiger vielleicht Ko-Lada-Fest den Plätzen, die zu Tänzen, Schaukeln und Spielen benutzt wurden, seinen Namen geliehen zu haben. Dieses Fest hat seinen Namen wahrscheinlich von Kolo = Kreis, Tanz, daher okolo, Kolowanj der Kreisumgang. Tänze im Kreise mit gegenseitigem Hin- und Herwiegen des Körpers sind aber bekanntlich die ältesten Formen des Tanzes, und wurden besonders bei Sonnenfesten angewandt, als Symbol des Sonnenumlaufs. Dieses Hin- und Herwiegen heißt noch jetzt bei den Polen Kolebać, bei den Ober-Lausitzer Wenden Kolebaćz, bei den Nieder-Lausitzer Wenden Kolebasch. Es hängt mit dem Worte Koleda zusammen, und eines erinnerte an das andere. Von diesen Koleda-Tänzen, die vielleicht dem Feste eigenthümlich waren, und von dem Kolebać erhielten, wie es scheint, die Plätze den Namen, und da sie ohne Zweifel neben den Tempeln der Lada lagen, so erklärt sich daraus, warum der Name Lada selber in die Namen nicht einging. Orte, die hierher gehören, sind:

Kolbaz, westlich von Stargard in Pommern. Es heißt in alten Urkunden seit 1173 stets Colbas und Colbaz, aber 1306 auch Colebaz *). Es ist das wohl nur zusammengezogene Kolebaz, wiegen, schaukeln. Uebrigens sind die Slaven nicht bloß beim Tanze von jeher Freunde vom Schaukeln gewesen, und haben sie in allen Formen gebaut. Wahrscheinlich stand hier ein der Lada geweiheter Tempel, und der Platz war der Feier des Koledafestes gewidmet. Schon vor 1173 wurde hier ein Mönchskloster gestiftet, das bis zur Reformation bestand, und von welchem die Kirche noch vorhanden ist. Klöster wurden fast immer auf Stellen errichtet, die vorher einer heidnischen Gottheit geweihet waren. In der Spitze des ober-

*) Baltische Studien VIII. II. 169.

sten Giebels am alten Abteihause daselbst befand sich ein aus Kupferblech getriebenes Bild, eine halbe menschliche Gestalt mit starken Brüsten ohne Arme, der Kopf ist mit 24 Stralen und Flammen, die mit einander abwechseln, umgeben. Es ist etwa 3 Fuß hoch, der Kopf, wie die Stralen, sind vergoldet, und Spuren von Vergoldung an Brust und Bauch lassen vermuthen, daß ehemals das ganze Bild vergoldet gewesen ist. Es besteht aus zwei Platten, die durch Nägel mit einander verbunden sind. Jetzt gehört dieses merkwürdige Brustbild dem Museum vaterländischer Alterthümer an *). Die gegen seine Aechtheit erhobenen Bedenken kann ich nicht theilen. Ich glaube vielmehr darin ein ächtes Brustbild der Złota-Lada, der goldenen Lada, der Göttin mit dem Stralenhaupte zu sehen, um so mehr, als sich der alte Künstler alle Mühe gegeben hat, das Bild so lieblich als möglich zu gestalten, weshalb auch Manche gemeint haben, es sei für eine wendische Arbeit zu gut, ungeachtet die deutschen Beschreiber wendischer Tempel stets die kunstreiche Arbeit rühmen, und sie selbst wunderbar nennen.

Colow, Dorf, unfern vom vorigen Orte, 1183 genannt, welches später Zelow heißt **).

Kolpin, Dorf, in derselben Gegend damals vorhanden, jetzt aber nicht mehr ***). Die drei Orte zeigen, wie sehr der durch Koleda oder Kolo gegebene Begriff dieser Gegend inhärirte.

Kolberg in Pommern, heißt schon im Jahre 1000 Cholberg, nachher Coloberga, Colubrega und Colobrzega, und und letztere beide Namen sind höchst wahrscheinlich die richtigen. Sie bedeuten das Ufer, wo jene Kreistänze gehalten wurden. Colbiarg, Coluberg, Cholubreck sind nur Entstellungen, dennoch erscheint der Begriff Kolo stets darin.

Kolbitz, Vorwerk bei Bahn in Pommern, früher Colbiz.

Kollatz, Dorf und Ziegelei bei Polzin in Pommern.

Kölpin, Dorf und Mühle, unfern Cöslin.

Kölpin, Dorf, unweit Neu-Stettin.

---

*) v. Ledebur Archiv XIV. 362. u. f.

**) Hasselbach, Kosegarten u. s. w. Cod. I. 131.

***) Dreger Cod. I. 96. 121.

Kolbitzow, Dorf, südwestlich von Stettin. Es hieß 1243 und noch lange nachher Colbaskowa *).

Koldemanz, Dorf, bei Greifenberg.

Koldewitz, Hof, bei Garz auf Rügen.

Kölzin, Dorf, unfern von Güstkow.

Kölpin, Hof, nördlich von Stavenhagen in Mecklenburg.

Kölzin, Dorf, unfern von Zarrentin.

Kölzow, Dorf, südwestlich von Marlow.

Kölpin, Dorf, nördlich von Triwiz.

Göllin, Dorf, östlich von Neukloster, heißt 1185 Colenin **).

Kolbow, Dorf, östlich von Grabow.

Alt-Kölpin, Vorwerk, östlich von Templin, hieß 1377 Kolpyn ***).

Kolbatzer Mühle, nordöstlich von Lichen in der Mark, wahrscheinlich einem eingegangenen Dorfe angehörig.

Colaz, Dorf, wahrscheinlich auf der Stelle der Johanniter-, früher Tempelherrn-Comthurei Lietzen, an einem See, der jetzt Kalisch, früher wahrscheinlich Colaz hieß. Das Dorf war 1247 vorhanden, und wird später nicht mehr genannt †).

Kölbick, Vorwerk, westlich von Bernburg, in alten Zeiten Colebik, Cholwice, Kolbic genannt. Hier wurde, wahrscheinlich wie in Colbaz, auf dem vormaligen Kolebać-Platze ein Kloster errichtet, das in der Reformation einging.

Kolbitz, Dorf, nördlich von Wolmirstädt, hieß 1197 Colbiz ††).

Colpin, Wald bei Werben an der Elbe, wird 1385 genannt †††).

Carlbau, Dorf, dicht neben Tangermünde, hieß in alten Zeiten Colbu †*).

Colpin, Dorf, nahe beim Kloster Lehnin, erhielt das Kloster

---

*) A. a. O. 234. 262. 384. 531. 543.

**) Lisch Mecklenb. Urkunden III, 15. 40. 45. 46.

***) Landbuch 194.

†) Wohlbrück Lebus I. 115. III. 374.

††) Gercken Cod. I. 11. 16. 18.

†††) Gercken Fragm. I. 70.

†*) Landbuch 296.

bei seiner Stiftung 1180. Es ist eingegangen, der Kolpynsee erhält sein Andenken.

Kolzeh, Schloß in der Neumark, wird 1375 genannt, seine Stelle läßt sich aber nicht bestimmen *).

Kölpin, unfern Pensswalde, wird 1337 Kolpnicken genannt, 1352 Culpin **).

Kölpin, Vorwerk, nicht weit von Dramburg.

Kölzig, Dorf bei Woldenberg.

Colpin, ein See beim Kloster Himmelstädt, 1300 genannt ***).

Kolberg, Dorf am Wolziger See und am Kolberge, westlich von Storkow.

Kolpin, Dorf, nordöstlich von Storkow.

Kolpin, Dorf, südlich von Dahme.

Kolbitz, Vorwerk bei Hoierswerda.

Kolbitz, Dorf bei Königswarthe.

Kolpen, Dorf bei Bautzen.

Collitzsch, Dorf bei Belgern.

Colbitz, Dorf bei Torgau.

Collau, Dorf bei Wurzen an der Mulde, hieß 1284 Kolowe, Cullaw †).

Colditz, Stadt an der Mulde.

Coledizi oder Kolzedizi, ein wendischer Gau, westlich an der Mulde bis gegen Leipzig hin, wird 973, und 975 genannt. Es ist dies offenbar ein von dem Worte Koleda entstandener Name ††).

Kallau, Dorf bei Eilenburg.

Die Stadt Cölleda in Thüringen dürfte, trotz der anscheinenden Aehnlichkeit ihres Namens mit Koleda, dennoch nicht von diesem Worte den Namen führen. Sie hieß früher Collide, Colkithi, Cölkithi, und dieser Name ist vielleicht deutsch.

Der Name Stodo, den die Göttin wie ihr Fest führte, hat

*) Landbuch 43.

**) s. Raumer Neumark 102.

***) Gercken Cod. I. 314.

†) Hornii vita Henrici ill. cod. diplom. 351.

††) Beckmann Anhalt. Gesch. I. 411. Boysen Magazin I. 209.

*) Veranlassung zu dem Namen des Havellandes, provincia Stodor oder Stoderania gegeben. Schon 894 hies das Land Stodor, dem des Böhmenherzogs Gemahlin entstammte (Cosmas Prag. p. 36: Dragomir de durissima gente Luticensi ... ex provincia nomine Stodor. — Thietmar IV. 82: Stoderania quae Hevellim dicitur. — Chron. Quedlinb. Ztoderaniam, quam vulgo Heveldun vocant). Stodor hat demnach dieselbe Bedeutung, wie Koledizi.

Lel, Did, Polel.

In unmittelbarer Verbindung mit Lada stehen Lel, Did und Polel, denn sie sind die Söhne der Lada, gewissermaßen die Momente derselben, oder ihr auseinandergelegter Begriff. Lel ist die Liebe, Did die Gegenliebe, Polel die Vereinigung oder Ehe. Sie entsprechen den griechischen Gestalten Eros, Anteros und Hymen. In Slavischen Landen kommen ihre Namen in noch jetzt gesungenen Liedern und in alter Bedeutung vor. Angerufen werden immer nur zwei, entweder Lel oder Polel, oder Did und Lada. In der Aussprache unterscheidet sich Didy-Lada = große Lada nicht von Didi-Lada oder Did und Lada, und es wäre wohl möglich, daß Did erst eine Schöpfung späterer Mythologen wäre, um die slavische Mythologie der griechischen ähnlich zu machen.

Der Begriff von Lel und Polel wechselt wie ihr Name. Sie heißen oft Lelus und Polelus, und sind dann = Castor und Pollux. Die Polen tranken häufig die Gesundheit unter dem Rufe: Lelum po Lelum. Gemeinschaftlich heißen sie Leliwa. Die Aerzte und Arzeneien standen unter Lelus Schutz. Ein sechsstraliger Stern über einem Halbmond, der die Hörner in die Höhe kehrt, bezeichnet die Leliwa. Lel und Polel scheinen auch im slavischen Mythos Zwillinge zu sein, und sie bezeichnen zugleich den Morgen- und Abendstern. Lada verschwimmt oft mit Lel ebenso, wie Venus mit Lucifer.

Wenn der Nachsommer kommt, kämpfen Lel und Polel mit ein-

*) Nach Schaffarick's Slav. Alterthümern II. 582.

ander, und jagen sich auf dem Felde umher. Dadurch werden sie die Urheber des fliegenden Sommers, der von allen slavischen Völkern Baba's Sommer, Babské Leto oder Babj Leto genannt wird. Weil aber der alte Begriff der Baba als Urmutter zuletzt in den des alten Weibes überging, das noch jetzt in diesen Sprachen Baba heißt, so erhielt jenes fliegende Gespinnst den Namen des alten Weibersommers, und mit ihm die letzten schönen Tage, in welchen es noch fliegt.

Von der Verehrung dieser Wesen, welche wahrscheinlich keine Tempel hatten, finden wir in den Ortsnamen der Elb- und Odergegenden kaum eine Spur angedeutet. Wir wissen nur zu nennen:

Lellichow, Dorf bei Kyritz, welches 1339 und später Lelichow, und 1375 Lelchow heißt *).

Cica, Ciza, Ziza, Cisa, Cyca, Sisa.

Es ist die beschränktere Macht der Siwa, Krasopani und Lada. Ihr Name stammt von Cic, Cee, die Mutterbrust. Sie symbolisirt die Fruchtbarkeit der Natur, ihrer Zeugung und Ernährung, und darum wurde sie als die slavische mater mammosa oder Ceres gedacht, aber weit und breit auf das Ehrerbietigste verehrt. Besonders flehten unfruchtbare Weiber sie an. Ihr Hauptfest wurde nach beendigter Ernte gefeiert in Spiel und Freude, und hieß Zazynky oder Zatinky, besonders dann, wenn die Ernte reichlich ausgefallen war. Im Gegentheile wurden Bittgebete für das künftige Jahr an die Götter gerichtet. Sie führt auch die Namen Dziedzili und Zicilia, und wird dadurch mit der Lada identisch, so wie sie durch ihren Beinamen Zjwena in die Siwa übergeht.

Als Orte ihrer wahrscheinlichen Verehrung ergeben sich folgende:

Zeitz, Stadt an der Elster, soll von ihrem Dienste den Namen erhalten haben **), und das ist glaublich, da die Stadt in al-

*) Riedel Cod. I. 372. II. 300. Landbuch 29. v. Raumer Cod. I. 107.
**) Knaut Prodrom. Misn. 296.

ten Zeiten wirklich die Namen Ziza, Siza, Cyce, Zizhe, Zitz, Zittitz und Czeitz führten.

Zischwitz, Dorf bei Bitterfeld.

Zissen, Dorf bei Oschatz.

Zeititz, westlich von Wurzen, hieß 1284 Schycitz, Czicitz *).

Zietzsch, ein Dorf bei Cranen in der Oberlausitz.

Zieschütz, ein Dorf bei Bautzen.

Zeitz, Vorwerk, westlich von Barby, auf einer gleichnamigen wüsten Feldmark erbaut.

Zeitz, Dorf, bei Aleleben.

Groß-Gischau, Dorf, in der Altmark südl. von Salzwedel, ehemals Czistow **).

Klein-Gischau, Dorf, nahe beim vorigen.

Zieffau, Dorf, in der Altmark bei Arendsee, ehem. Czitzow***).

Groß-Zieścht, Dorf, bei Baruth.

Klein-Zieścht, Dorf, nahe beim vorigen.

Zizzow, Dorf, an der Mane bei Belzig.

Cicarus, ein ehemaliges Dorf bei Möckern †).

Zizow, Dorf, bei Rügenwalde, wird bereits 1321 so genannt††).

Zietzen, Dorf, bei Stolpe.

Zietzenow, Dorf, bei Lauenburg.

Es ist bemerkenswerth, daß in Mecklenburg gar keine Spur, in der Niederlausitz nur eine von der Verehrung dieser Göttin vorkommt. Sie scheint in der mittleren Elb- und Muldegegend die meisten Verehrer gehabt zu haben.

Wesna, Wiosna.

Auch sie ist nur eine Beschränkung der Siwa, nämlich die Frühlingsgöttin, die Beherrscherin des Blüthenlebens der Natur, und weil davon wieder die Fruchtbarkeit der Erde abhängig ist, so

*) Hortii vita Henrici III. cod. dipl. 351.

**) Landbuch 222.

***) A. a. O. 212.

†) Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg 876.

††) Hasselbach, Kosegarten u. s. w. Cod. I. 224.

geht sie unmittelbar in die Ciza über. Allein sie beherrscht auch den Frühling des Lebens, das Jugendalter, und hierdurch wird sie mit der Lada identisch. Die Königinhofer Handschrift sagt: Eine Ehegenossin soll mit uns von Wesna gehn bis zur Morana, d. h. vom Jugendalter bis zum Tode. Bei den Lithauern heißt sie Pergrubie oder Grubite, die alten Preußen nannten sie Melitele, d. h. die Liebliche. Ihr wurde in den Slavenländern am 22. März das Frühlingsfest oder das Fest der Aussaat gefeiert. Mädchen, leicht gekleidet und Lieder singend, eilten zum Dorfe hinaus, um der Wiosna entgegenzugehen, hüpfend, jauchzend und in die Hände klatschend kehrten sie zum Dorfe zurück, und meldeten die Ankunft der Wiosna. Ein Haus nahm sie gastfreundlich auf, wo sie sich ergötzten.

Ob Wesna einen Tempel hatte, steht dahin. Aus den Namen ist er nicht nachzuweisen, weil denen mit Wes beginnenden mehrere andere Worte, namentlich Wes das Dorf, zum Grunde liegen können.

Deuana, Dziewana, Ziewonia, Żewena.

Sie ist eine Tochter des Sonnengottes Piorun und der Lada oder Ciza als der sommerlichen Erde, durch deren Vereinigung das Grünen der Wälder hervorgebracht wird, und als die Personification desselben erscheint Deuana. Da Dewa das Mädchen heißt, so liegt schon in ihrem Namen der Begriff des Mädchenhaften, das sich mit dieser Göttin verbindet, wodurch sie in die Krasopani übergeht. Sie war mit der Zylba, einem Geschosse, bewaffnet, schweifte im Walde umher, begleitet von den schönsten Jagdhunden, und erschreckte zur Mittagszeit Menschen und Thiere im Walde. Aber auch in mondhellen Nächten jagt sie, denn sie ist eine Lichtgöttin, und symbolisirt den Mond. Sie steht der Diana gegenüber, besonders in ihrem Uebergange zur Krasopani.

Die schon oben bei Dewa angeführten Orte der Verehrung können sich auch auf den Dienst der Deuana beziehen, und lassen sich nicht sondern, wir müssen auf sie verweisen. Ihr Cultus soll ein sehr ausgebreiteter gewesen sein, muß aber, wie es scheint, sich mit dem der Krasopani verschmolzen haben.

b. Siwa als männliche wohlthätige Gottheit (Bélbog).

Siebog, Tzibas, Priga, Shiwie, Zywie, Ziwi.

Auch er galt als Urheber des Lebens, als Regierer des Weltalls, personificirte das Feuer, wie die glühende Sommersonne, wie dies durch die Silbe Siw in seinem Namen angedeutet ist. Er tritt jedoch im slavischen Cultus gegen die weibliche Siwa weit zurück, obgleich er als Lebensgott zu den höchsten Göttern gehört. Der Beiname Pripegal (Pripekal) den er führt, steht zu ihm in demselben Verhältniß, wie im Indischen der Lingam zu Shiwa. Es ist die Personification oder das Symbol des Zeugungsprincips, und spätere Mythologen deuteten darum Pripegal als Priapus. In der That geht er in den Zeugungsgott über.

In den ersten Tagen des Mai wallfahrteten unzählig Viele zu seinen Tempeln, um von ihm ein langes Leben und dauernde Gesundheit zu erflehen. Man glaubte, er verwandle sich einen Kuckuck, und wer ihn zum erstenmale im Frühling hörte, dem rufe er so oft, als er noch Jahre zu leben habe. Im Scherze rufen die Kinder daher noch jetzt: Kuckuck, wie lang soll ich leben? In einem slavischen Liede heißt es: Rufe Kuckuck von der hohen Buche, wie viel Jahre du mir giebst, und wer mich zur Traumg führt. In Westpreußen herrscht noch der Glaube, daß man das ganze Jahr Geld hat, wenn beim ersten Rufen des Kuckucks die Tasche nicht leer war. Vielleicht veranlaßte man in alten Zeiten dadurch diejenigen, welche zum Feste Zywie's gingen, nicht mit leeren Taschen zu kommen. — Wer einen Kuckuck tödtete, verlor das Leben, und noch jetzt wird der Kuckuck in manchen Gegenden sorgfältig geschont. Auch die Seelen Verstorbener verwandeln sich oft in einen Kuckuck. Die Sitte des Kuckuckanrufens findet sich auch in rein deutschen Ländern, stammt aber aus dem Slavischen, denn Grimm hat sie in alten deutschen Liedern nicht gefunden *).

*) Grimm Mythologie 391. 394.

Porenuc, Paramuz.

Er ist der Zeugungsgott, der Schützer der Leibesfrucht und der Geburt. Sein Name heißt der Zeugende, der Gebährende, und Poroniecny heißt der vor Fehlgeburten Schützende, poronić heißt abortiren. Er wurde mit fünf Köpfen dargestellt, auch der indische Shiwa ist als Zeugungsgott fünfköpfig. Saxo beschreibt seinen Tempel *), und sagt, sein Bildniß habe vier Gesichter, ein fünftes habe er auf der Brust. Bei den Krainern heißt er Paramuz. Man darf ihn aber nicht, wie es geschehen ist, mit Porewit verwechseln. Der Name Porowic ist eine Verdrehung.

Bei Porenuz tritt schon das strafende Moment hervor, durch welches er in die Reihe der Cernybogi eintritt. Er ist nämlich der Bestrafer der Hurerei und Unzucht, und Vergehen dieser Art in der Nähe seiner Tempel, bestrafte er dadurch, daß die Sündigen nicht wieder auseinander kommen konnten.

Er wurde zu Karenz auf Rügen verehrt, und wahrscheinlich noch an vielen Orten, doch lassen sich diese nicht namhaft machen.

c. Siwa als weibliche schädliche Gottheit (Cernybog).

Morana, Marana, Morena, Marzana, Morzena, Marenna, Muriena, Mamuriena, Muriena.

So wie im Indischen Shiwa als Kali, d. h. schwarze Zürnende auftritt, so im Slawischen Siwa als Marana. Sie ist das Symbol der winterlichen Sonne, daher die Göttin des Todes und der Kälte. Auch im Indischen bedeutet Marana den Tod. Sie wird mit Gezi-Baba identisch, denn auch diese gilt als Todesgöttin, und ist der Wesna entgegengesetzt.

In Indien wird Kali als Durga (Starke, Rächende) am siebenten Tage nach dem Neumonde im März in feierlichen Umzügen herumgetragen, und endlich in den Ganges geworfen. Es sollte dies wohl die Vereinigung der Licht- und Feuergottheit mit dem

*) Saxo Grammat. Lib. XIV. p. 327. edit. Stefan.

Principe des Waſſers verſinnlichen, ſpäter aber das Verſinken der winterlichen Sonne bedeuten. Ganz daſſelbe geſchah mit Marzana in allen ſlaviſchen Landen, und hat ſich unter dem Namen des Todaustragens in Siebenbürgen, Polen, Schleſien, Böhmen, der Lauſitz und Sachſen ſelbſt bis in die neueſten Zeiten erhalten. In der Faſtenzeit wird eine als der Tod coſtümirte Puppe auf einer Stange herumgetragen, und mit Geſängen begleitet, welche ungefähr ſagen: wir tragen den Tod aus dem Dorfe, den jungen Sommer in das Dorf, oder: der Tod wird vom Waſſer fortgetragen, der junge Sommer fährt zu uns ꝛc. Immer ſteht in den Geſängen der Tod dem Sommer gegenüber, ein Beweis, daß er mit dem Winter als identiſch gedacht wird. Die Puppe wird in's Waſſer geworfen, und mit grünen Zweigen kehrt man heim. An einigen Orten wird Marzana zerſägt, und dies heißt: Bábu rezat, d. i. die Alte ſägen. Es kann Verwunderung erregen, wie gerade dieſer heidniſche Gebrauch vor allen andern ſich ſo vollſtändig in vielen Gegenden erhalten konnte, da doch die gegen jeden heidniſchen Cultus ſo ſtreng eifernden chriſtlichen Geiſtlichen faſt alle anderen unterdrückt und ausgerottet haben. Das hatte aber in der Zufälligkeit ſeinen Grund, daß man ihnen geſagt, man wolle damit nur wiederholen, was zur Zeit der Einführung des Chriſtenthums geſchehen ſei, wo man auch die alten Götter in's Waſſer geworfen habe, und als Erinnerung an dieſen Sieg des Chriſtenthums ließen ſie ſich den Gebrauch um ſo lieber gefallen, als kein Götzenname, ſondern nur der Tod genannt wurde. Es war dies ſo oft geſagt worden, daß zuletzt ſelbſt, die es thaten, an dies Vorgeben glaubten, und den urſprünglichen Sinn vergaßen. Wo die Geiſtlichen tiefer ſahen, duldeten ſie den Gebrauch nicht, und darin haben wir wohl den Grund zu ſuchen, warum er in manchen ſlaviſchen Gegenden ſchon früh verſchwunden iſt, während er ſich in anderen erhielt.

Der Winter findet ſeine Perſonification in dem Alten, Abgelebten. Darum erhielt Marzana beim Todaustragen die Geſtalt eines alten häßlichen Weibes. Urſprünglich iſt ſie gleich Dewana, aber auch gleich Gezi-Baba. Sie wirft die Lebenden in die ſchwarze Nacht hinab.

Morana geht über im späteren Glauben der Slaven in mannigfache ſpukende Geſtalten, namentlich in die Mura, ſlawak. Móra, poln. Mor, Mora, Zmora, bei den niederlauſ. Wenden Murrawa, böhm. Mura, den Alp, in Kikimora, eine Art Geſpenſt, das ſchwere ängſtliche Träume bringt, die in anderen Gegenden auch Kika, Kikuska und Mara genannt wird. Bei den Wenden im Spreewalde und am ſüdlichen Ufer der Spree bis in die Nähe von Berlin iſt der Glaube an die Murrawa noch nicht erloſchen. Sie iſt beſonders in den ſogenannten Zwölften thätig.

Als Göttin der Unterwelt erhielt Marzana den Namen Wyla, Bila. Man kann ſie der Hekate gegenüberſtellen. Sie hatte, wie Ježi-Baba zu ihrem Dienſte Drachen, Sani genannt, ſo wie böſe geißelnde Weſen, Taſſani, Taſiani oder Dracice genannt. Bila oder Villa vervielfältigt ſich zu Villy. Es ſind dies ſpukende Geiſter der vor der Hochzeit verſtorbenen Bräute, die um Mitternacht ihren Reigen halten, Männer anlocken und ſie durch ununterbrochenen Tanz tödten. Sie müſſen nicht mit den Wilen verwechſelt werden. Auch Sani vervielfältigt ſich. Sie gehören, wie die Bieſy, Diw, Deu, Diaſy, Dziw, Dziwo zu den untergeordneten Finſtergöttern der Slaven, und ſind böſe Geiſter, deren Verhältniß zu einander ſich nicht mehr feſtſtellen läßt. Dziwo war die fürchterliche Gottheit, welche die Menſchen züchtigt und verfolgt. Sie wurde ſpäter zu einem Geſpenſte.

Der Marzana ſcheinen auch die Trisna oder allgemeinen Todtenfeſte in ſlaviſchen Landen gefeiert zu ſein. Sie fielen ebenfalls in den Beginn des Frühlings, wenn die winterliche Sonne ſchied, und wurden mit kriegeriſchen Spielen, Wettkämpfen, Wettrennen, Weinen und Klagen der Anweſenden um die Verſtorbenen begangen.

Die Sitte des Todaustragens hat uns ſchon gezeigt, wie weit verbreitet der Cultus der Marzana war. Wir vermögen aber auch ſelbſt aus Gegenden, in welchen dieſer Gebrauch ſchon länger verſchwunden iſt, Schauplätze ihrer Verehrung nachzuweiſen, ſo weit ſie hierher gehören.

Marzahne, Dorf, an der Straße von Treuenbrietzen nach Wittenberg.

Groß-Marzehns, Dorf, an der Straße von Wittenberg nach Belzig.

Klein-Marzehns, Dorf, unfern vom vorigen.

Marzahn, Dorf, nördlich von Brandenburg. Es heißt 1186 Marzane, 1215 Merzane, 1217 Mertzane, und so auch 1375. Dagegen 1451 Martzan*).

Marzahn, Dorf, auf dem Wege von Berlin nach Alt-Landsberg, hieß 1375 Mortzan, 1451 Martzane**).

Morgenitz, Dorf, bei Uesedom, scheint ebenfalls hierher zu gehören.

Bei dem weit verbreiteten Dienste der Marzana ist es gewiß auffallend, die Spuren ihres Cultus, in sofern dieselben in Dorfnamen enthalten sind, nur auf einem verhältnißmäßig so geringen Raume wiederzufinden. Auch von der Feier des Trisnafestes ergiebt sich keine Spur.

Dagegen aber scheint Vila einer Anzahl von Orten den Namen gegeben zu haben.

Vilistitz, Dorf, in der Gegend von Gützkow in Pommern, war 1236 vorhanden, jetzt aber nicht mehr***).

Groß-Vielen, Dorf, südwestlich von Penzlin. Es hieß 1182 Vilim†).

Klein-Vielen, Dorf, unfern vom vorigen, hieß 1182 Vilim-Carstici††).

Fleeth, Vorwerk, südlich von Mirow. Es war früher ein Dorf, welches 1270 und nachher Vilet, Vlit und Vlete genannt wird. Der in der Nähe gelegene See hieß der Vilz†††).

Vellahn bei Wittenburg, Dorf, hieß 1154 Vilan†*).

---

*) Gercken Stiftshist. 374. 411. 415. Landbuch 130. 350.

**) Landbuch 81. Scheint hier verdruckt zu sein statt Martzan 139.

***) Lisch Mecklenb. Urkunden III. 84. 85. Dreger Cod. I. 115.

†) Lisch Jahrbücher des Mecklenb. Vereins III. 13. 203. 198.

††) A. a. O.

†††) A. a. O. II. 217. 222. 242. 247. 248.

†*) Schröders Papist. Mecklenb. 325.

Bielist, Dorf, nördlich von Neustadt in Meklenburg. Es hieß 1275 Blitz, und ist wohl aus Bilitz zusammengezogen *).

Bylym, ist der alte Name des Userinschen Sees bei Neu-Strelitz.

Bilemniza, ein See auf Usedom, der 1256 und 1267 erwähnt wird.

Bilm, eine Insel im Süden von Rügen bei Putbus.

Bilmnitz, Dorf auf Rügen bei Putbus.

Bilm, See bei Neu-Stettin.

Bielist, Dorf, nördlich vom Müritzsee und von Waaren.

Bielitz, Dorf, bei Lindow im Ruppinschen.

Es ist auffallend, daß diese Namen fast ganz auf Pommern und Meklenburg beschränkt bleiben.

Auch die Sani haben zu einigen Ortsnamen Veranlassung gegeben. Es findet sich:

Sanitz, Dorf bei Gutzkow.

Sanitz, Dorf bei Röbnitz.

4) Siwa als männliche schädliche Gottheit. (Cernybog).

Merot, Ubijica, Krwnjk.

Er ist der Todtengott, Ubijica heißt der Tödter, Krwnjk der Blutvergießer. Seinem ganzen Wesen nach ist er der indische Shiwa Mrdha. Ihm wurden blutige Opfer gebracht, die Priester tranken das Opferblut, und gaben dann Orakel. Auch aus der Art, wie das Blut den Adern entquoll, wurde geweissagt **). Zur Zeit der Kriege mit den Christen wurden ihm Gefangene geopfert, oft unter großen Grausamkeiten, und die Zahl dieser Menschenopfer muß groß gewesen sein. Auch Selbstpeinigungen, um ihn zu versöhnen, muß man nach einigen Andeutungen, wie in Indien, so bei den Slaven vermuthen.

---

*) Lisch a. a. O. I. 207.

**) Klöden Waldemar. III. 94.

Sein blutiger Dienst erklärt sich aus dem indischen Shiwa-Kultus, und eben daher stammt das Tödten der Mädchen, wenn deren zu viele in einer Familie geboren wurden, das Tödten der alten und siechen Personen, wenn sie sich und andern zur Last lebten, und die Selbstverbrennung der Wittwen mit ihrem verstorbenen Gatten bei den Slaven, welche Thietmar bezeugt. Im späteren slavischen Mythos wurde der furchtbare Siwa zum Gotte der Unterwelt umgestaltet, als Pikal, Pikolo, Pokollos, Patelo, Pikuljk, Namen, denen das Wort Pekelny, der Höllische, zum Grunde liegt.

Ortsnamen, die auf seinen Dienst hindeuteten, finden sich gar nicht.

Die große indisch-slavische Götter-Dreieinheit.

Triglav, Trzyglow, Troyglow.

Völlig der indischen Trimurti (Dreileibigkeit) analog, gestaltet sich im Slavischen Mythos Triglav, d. h. die Dreiköpfigkeit, von tri, trschi, trzy=drei, und glowa, hlawa=Kopf. Wie in der indischen Trimurti die drei großen Götter Brahma, Wischnu und Shiwa zu einer Einheit verschmelzen, so im Slavischen im Triglav die drei Götter Piorun, Radegast und Siwa. So schildern den Triglav im Tempel zu Stettin die Begleiter des Bischofs von Bamberg. „Sein Tempel war der höchste unter den übrigen Tempeln, und war dem höchsten Gotte der Heiden geweihet, dem Triglav. Drei Köpfe hatte das Bild, weil der Gott dreien Reichen vorstand, nämlich dem Himmel, der Erde und der Unterwelt.“ Diese drei Reiche waren offenbar die des Piorun, des Radegast in seinen Avataren, und der Siwa in ihrer zerstörenden Eigenschaft. Auch in Brandenburg war der Triglav dreiköpfig.

In Stettin umgab die drei Köpfe eine goldene Bedeckung oder Binde, (Cidaris). Sie verband sie zu einer Einheit, wie auch die indische Trimurti oft mit einem Dreieck bedeckt und verbunden ist. Das Dreieck war den Indiern das heiligste Zeichen, es war das Symbol der Mannweiblichkeit, wie der Lingam-Joni. Auch bei

den Slaven war es von tiefer Bedeutung. In Stettin war Triglav auf einem Stuhle sitzend abgebildet, der in der Nähe der Wand stand, aber von so hohem Alter war, daß er fast nicht mehr gebraucht werden konnte.

Verehrt wurde Triglav in der Regel auf einem Berge. Seine Tempel waren sehr prachtvoll, und mit bemaltem Schnitzwerk auf den Wänden verziert, so daß die Begleiter Otto's, die in Deutschland genug künstliches Schnitzwerk gesehen hatten, über die Zierlichkeit und Kunst der Nachahmung erstaunten. Die Tempel können daher auch nicht bloße Pfosten mit Tuchwänden gewesen sein, denn auf diese läßt sich kein Schnitzwerk anbringen *). Da Triglav die drei höchsten Gottheiten in sich vereinigte, so besaß er natürlich auch deren Eigenschaften, und konnte darum mit Recht als der höchste Gott betrachtet werden. Die Slaven aber beteten ihn nicht bloß an, sondern gebrauchten sein Bild auch zu manchen andern Dingen, so daß sein Dienst manchmal untersagt und abgestellt, und sein Bild versteckt wurde. Man holte indeß sein Bild immer bald wieder aus Höhlen und Kellern hervor.

Dem Triglav wurde ein schwarzes Roß mit prächtigem Sattel und Zaum gehalten, doch ritt er es nie. Wohl aber wurde es zum Orakelgeben benutzt. Es wurden neun Lanzen, jede von der andern eine Elle weit entfernt, auf den Boden gelegt, und dann führte man Triglavs Roß dreimal darüber hin und zurück. Berührte es dabei keine der Lanzen, so war dies ein günstiges Zeichen, einen Krieg zu beginnen, und zwar zu Pferde. Trat das Gegentheil ein, so war von dem Gotte nur der Krieg zu Pferde untersagt, durch schwarz und weiß gefärbte Looſe aber suchte man zu erforschen, ob der Krieg zu Fuß oder zu Schiffe geführt werden sollte.

Triglav scheint nur von den westlichen Slaven verehrt worden zu sein, und sein Kultus ist wahrscheinlich wegen der prächtigen Tem-

*) Eben so wenig bloße Bretterwände. Wäre es überhaupt nicht besser, um sich einen Begriff von der Kunstfertigkeit der Wenden zu bilden, man berichtigte die vorgefaßte Meinung von der geringen Kunstfertigkeit derselben durch die Berichte der darin gar nicht incompetenten Augenzeugen, als daß man umgekehrt diese Berichte aus vorgefaßten Meinungen zu berichtigen sucht?

pel, die er forderte, nur auf wenige Punkte beschränkt worden, die eben darum im ganzen Wendenlande weithin leuchteten, und in hoher Verehrung standen. Wir kennen deren nur folgende:

Der Tempel des Triglav auf Rügen. Seine Stelle ist ungewiß. Wahrscheinlich lag er auf dem Schanzenberge in der Nähe des schwarzen Sees in der Granitz, der selber schon auf einem Hügel liegt, denn Triglavs Tempel wurden immer auf Bergen erbaut. Ueber seine Einrichtung ist nichts bekannt.

Der Tempel des Triglav zu Stettin. Er lag auf dem mittleren und höchsten der drei Berge, dem Triglavberge, welche Stettin in seinem Umfange einschloß, und von den vier vorhandenen Tempeln war er der vornehmste, und mit wunderbarer Kunst erbaut. Von Innen und Außen hatten die Wände hervortretende Sculpturen, die Bilder von Menschen, Vögeln und wilden Thieren in dem ihnen eigenen Charakter so darstellten, daß man glauben konnte, sie lebten und athmeten. Unverlöschliche Farben, denen weder Schnee noch Regenwetter etwas anhaben konnte, bedeckten sie auf seltene Art, und der Berichterstatter betrachtet das mit Recht als einen Beweis für die Geschicklichkeit des Malers. In dem Tempel wurde nach alter Gewohnheit der Zehnte aller im Kriege erbeuteten Schätze, Waffen ꝛc. aufbewahrt, auch goldene und silberne Becher, welcher sich die machthabenden Männer der Stadt bei ihren Trinkgelagen bedienten, und sie an festlichen Tagen aus dem Heiligthum holen ließen. Große vergoldete, mit Edelsteinen besetzte Hörner der Stiere zu Trinkgefäßen, andere Hörner zum Blasen eingerichtet, Dolche, Messer und viele kostbare, seltene und schöne sehenswerthe, zur Ausschmückung und zur Ehre der Götter bestimmte Geräthe wurden hier aufbewahrt. Bischof Otto zerstörte den Tempel, überließ die Schätze den Stettinern, und nahm von dem Bilde des Triglav, dessen Rumpf gänzlich zertrümmert wurde, nur die drei zusammenhangenden Köpfe an, die er als Siegeszeichen von dannen führte, und dem Papste zuschickte.

Wenn auch die Geschichte, welche der Anonymus von dem versteckten Triglavsbilde erzählt, als an innerer Unwahrscheinlichkeit leidend, verworfen werden muß, so ist es dagegen nicht unwahr-

scheinlich, daß die Hartnäckigkeit des Heidenthums nach dem Falle der großen Tempel, für die geschmäheten, von Vielen aber noch heimlich verehrten Götter stille Asyle, wenn auch weniger prächtige, aufsuchte, um ihren Dienst, so weit die Umstände es erlaubten, wieder aufzurichten. Solch einem Versuche mag das Dorf Triglav bei Greiffenberg seinen Namen verdanken, den es noch heute führt.

Nach Kollár*) ist Triglav auch in dem Tempel zu Prenzlau verehrt worden, später soll an dessen Stelle eine vergoldete Sonne nebst Mond und Sternen gesetzt sein. Woher er diese, bei keinem alten Schriftsteller vorkommende Nachricht hat, weiß ich nicht.

Auf dem Harlunger Berge bei Brandenburg besaß Triglav einen weit berühmten Tempel, an dessen Stelle Pribislav um 1136 die Marienkirche erbaute, welche nachher selber eine Zeitlang dem Triglavskultus diente, ungeachtet Pribislav das Götterbild zerstört hatte. Man muß aber ein anderes angefertigt haben, denn noch bis zum Jahre 1526 wurde das dreiköpfige Bild in der sogenannten Triglavskapelle der Kirche aufbewahrt, welches König Christian von Dänemark mit Erlaubniß des Kurfürsten Joachim I. fortgeführt hat.

Es sind dies die einzigen Orte, von welchen man mit Sicherheit weiß, daß Triglav in diesen Gegenden verehrt wurde. Die Nachricht des Albinus, daß Triglav in Grimma verehrt worden sei, weil auf der Brücke eine dreiköpfige Figur gestanden **), ist unbedeutend, und nichts beweisend. Der Terglu in den Krainer Alpen hieß früher Triglav oder Trigluw.

II. Slavisch-parsische Götter.

A. Götter des Lichts.

Wit, Wid.

Im persischen Mythos steht an der Spitze aller guten Genien als Schöpfer der Welt Ormuzd, das heilige Weltauge, während

*) Slava Bohyné Dc. p. 70.

**) Hoffmanni Script. rer. Lusat. II. 204.

Mithras Ormuzds Auge heißt. Im Slavischen Mythos ist Boh oder Bog der Urheber der Welt, und höchster Bélbog, weil er das Licht (swétlo) und damit die Welt (swét) geschaffen. Die Ausgänge beider Worte verhalten sich zu einander, wie die Ursache zur Wirkung. Dem Mithras gegenüber steht Wid, die Sehkraft, das Gesicht, die Anschauung, die Idee, Widécj heißt der Sehende, also Wid der Seher, der Blick des Auges, und Wid erhält dadurch dieselbe Bedeutung, wie Mithras. Mit diesem Worte ist eng verbunden Wéd, der Seher, Wisser, Wéda das Wissen, und ursprünglich mit ihm eins, wie auf dem Standpunkte der Naturanschauung überhaupt Sehen und Wissen eins ist. Auch im Sanskrit ist vid=wissen, goth. und angelsächs. vitan, altsächs. witan, altnord. vita, latein. vid-ere, althochd. wiz-an. — Wid ist also der Seher, der Wisser, und da hier von einem der höchsten Götter die Rede ist, derjenige, welcher in das Weltall hineinsieht, nämlich die Sonne. Dadurch fällt der Begriff Wids abermals mit dem des Mithras zusammen. Er wird zum Licht- und Sonnengotte.

Alle Lichtgötter, und besonders die Sonnengottheiten, sind in allen Mythen Kriegsgötter und Helden. Mithras besiegte den Weltstier, öffnete ihn mit dem Schwerte, und aus der Oeffnung floß Blut, von dem sich der Hund und die Schlange nährten. Das heißt: Die Sonne besiegte die Erde, ihre Strahlen drangen in den aufgeflügten Boden, und von den Früchten nährten sich gute und böse Wesen. Dieser Begriff des Helden fehlt auch Wid nicht, ja er ist in seinem Namen angedeutet, der in der Aussprache von Wit nicht zu unterscheiden ist. Wit ist aber die Wurzel von Wjtéz, und heißt, wie dies, der Sieger.

In dem Namen Wit oder Wid schmolzen demnach zwei Begriffe unmittelbar zusammen. Er war der siegreiche Allwissende oder Allsehende, voll Macht, und als Lichtgott oder Bélbog voll Güte.

Dieser, wie nicht zu läugnen, erhabene Begriff, hob sich im Gemüthe des Slaven zu einer solchen Höhe, daß der Name Wit in der Regel nicht ohne ein Beiwort ausgesprochen wurde. Daß er

zuweilen auch ohne Beiwort gebraucht wurde, zeigt uns ein Zeitgenosse*). — Die gewöhnlichen Beinamen Wits waren:

Swatowit, Swiatowit, Suatouytt, Zuatouit, Suatouvit, Suantewit, Swantowit, Zwantewith, Swantebog. Die letzteren Benennungen mit n im Namen kommen vorzugsweise in den Elb- und Odergegenden vor. Hier war die Neigung vorhanden, das e und a slavischer Worte in ę (eng) und ą (ong) zu verwandeln, und so wurde aus Swatowit, Swantowit**). Die verschiedenen Namen sind daher Dialektverschiedenheiten, theils auch Willkürlichkeiten der Schreiber. Fast alle obigen Namen kommen auch hinten mit einem d vor. Man muß sich diese Namen getrennt denken, z. B. Swato-Wit. Es heißt aber Swanto, swaty, swięty, heilig, und somit Swaty Wit oder Swanto Wit der heilige Wit. Allein Swaty (święty) bedeutet auch die Einheit von Helle, Kraft und Macht, daher swét sowohl Welt als Licht, und dann heißt Swatowid oder Swatowit, der lichte mächtige Wisser, oder der lichte mächtige Sieger, und noch bestimmter beides zugleich. Nach Stredowsky ist der älteste Name Swantewits Witislaw, welches entweder der ruhmvolle Sieger, oder der glänzende feurige Sieger heißt.

Swantowit erhob sich zur höchsten Gottheit der Slaven, und als solche bezeichnen ihn Helmold (als deus deorum) und Saxo. Sein Bildniß war von übermenschlicher Größe ***), denn nach der Symbolik asiatischer Mythen kommt sie vorzugsweise dem höchsten Licht- und Sonnengotte zu. Ritter zeigt an mehreren Beispielen, wie sich mit dem Begriffe der Sonnengottheiten der der Kolossalität verbindet †). Der Verfasser der Historia episc. Caminens. ††), erzählt, daß auf der Insel Rügen, auf Wittow, das Bild eines

*) Saxo Grammat. XIV. p. 320. Affirmantes, se domestico Wito contentos esse.

**) Schaffarick Slav. Alterthümer. II. 621.

***) Saxo Grammat. Hist. Dan. Lib. XIV. p. 319. 320. edit. Stef. — Ingens in aede simulacrum omnem humani corporis habitum granditate transcendens.

†) Ritter Vorhalle. 104. 335. 337.

††) Ludewig Script. rer. germ. II. 513.

Belbogs in Stein gehauen zu sehen sei, welches gewöhnlich Wittold genannt werde, etwa ein alter Wit mit großem Kopfe, langem Barte, (S. 509 heißt es richtiger, mit abgeschornem Barte), mit ausgerenkten Füßen und so geschwollenem Bauche, daß es mehr einer Mißgeburt als einem Götterbilde gleiche. — Wittold heißt nicht der alte, sondern der große Wit, die besondere Ausbreitung der Füße ist aber, wie Ritter a. a. O. zeigt, ebenfalls den Sonnengöttern eigen, wie die Verbindung ihrer Füße mit der Erde, und Saxo sagt a. a. O. die Füße sieht man mit der Erde verbunden, deren Sohlen im Boden verborgen sind. Der Leib hatte vier Köpfe, welche nach den vier Weltgegenden schaueten. Sie waren haar- und bartlos. Die Figur war mit einem langen viereckigen Gewande bekleidet, wie Mythras auch.

Bedeutungsvoll sind seine Attribute. Dahin gehört der Zügel und der Sattel, der parsische Sonnengott fuhr auf einem von Pferden gezogenen Wagen. — Ein Schwert von ungeheurer Größe, dessen Scheide und Koppel wegen ihrer trefflichen Schnitzarbeit in Silber Bewunderung erregte, stand an seiner Seite. Alle Sonnengötter Asiens führten Waffen. Nach Saxo hatte er in der Linken einen Bogen, nach Anderen ein Bündel Pfeile in der Hand, in der Rechten aber hielt er ein Fruchthorn oder einen Fruchtbecher in der Gestalt eines metallenen Hornes, das mit geschnitzten Figuren verziert war, welches der Priester jährlich am Erntefeste mit lauterem Weine (Meth?) füllte, nachdem er vorher aus der vorhandenen Menge des vom vorigen Jahre her darin gebliebenen Getränks die Hoffnungen für das kommende Jahr verkündigt, und den alten Wein zu den Füßen des Gottes ausgegossen hatte. Er füllte dann den Becher von neuem, leerte ihn mit einem Zuge, und wünschte dem Vaterlande Heil und Glück, den Gott aber bat er in feierlicher Rede um Zunahme seines Volkes an Siegen und Macht. Dann füllte er nochmals den Becher, und stellte ihn an seinen Ort, der erst nach einem Jahre wieder untersucht wurde. Nun wurde ein großer mannshoher Honigkuchen als Gabe vor dem Gott hingestellt, der Priester trat dahinter, nnd wenn ihn die versammelte Menge sehen konnte, so bat er den Gott um eine künftige so gesegnete

Ernte, daß er dahinter von Niemandem gesehen werden könne. Es scheint, daß dieser Kuchen einen ganz bestimmten Preis gehabt, seine Größe daher von der Wohlfeilheit abgehangen habe. Er grüßte dann die Anwesenden, im Namen Swantowits, forderte zu dessen fortgesetzter Verehrung auf, und verhieß dafür Sieg zu Lande und zur See. Das Trinkhorn Swantowits vertrat die Stelle eines Bechers. Der rhodische Koloß, das Symbol der Sonnengottheit, hatte einen Feuerbecher in der Hand, und ursprünglich mag Swantowits Horn die gleiche Bedeutung gehabt haben. Zu seinen Heldenattributen gehört auch seine Lanze (Standarte oder Feldzeichen) Stanitia (Stuatira), welche das heiligste Symbol der Sonnengottheit war. Saxo sagt: Unter den Fahnen und Adlern war Stanitia von einer solchen Größe und so ausgezeichneter Farbe, daß ihr von dem rügianischen Volke fast so viel Verehrung gezollt wurde, als aller Götter Majestät erhielt *). Vielleicht hieß diese Lanze mit ihrem Tuche Staryca, Staricya, von stary alt, vielleicht auch Stawica von stawiti stellen, und also Standarte. Es scheint, als habe man die Lanze der Stanitia, welche der jetzt eben gebrauchten vorangegangen war, in besonderen Sonnensäulen verwahrt, so lange, bis sie gänzlich zerfressen war, worauf die bis dahin gebrauchte Stanitia ihre Stelle ersetzte, und eine neue angefertigt wurde. Wir kommen auf diesen Gegenstand weiterhin zurück. Als der kämpfenden Sonnen- oder Lichtgottheit kommen Swantewit lichte oder weiße Pferde zu, von denen besonders eines zur Bekämpfung seiner Feinde diente. Die Finstergötter aber bekämpfte er zur Zeit ihrer Herrschaft, des Nachts. Dreißig Pferde wurden ihm gehalten, und eben so viele Diener zu ihrer Abwartung. Vor allem war ihm ein Pferd von weißer Farbe eigen, dessen Haare aus Mähne oder Schwanz zu reißen, ein gotteslästerliches Verbrechen war. Auf diesem Pferde, glaubte man, bekämpfe Swantowit die Feinde seines Heiligthums. Der vorzüglichste Beweis war, daß, wenn es zur Nachtzeit in den Stall eingestellt war, man es des Morgens mit Schweiß und Koth bedeckt fand, so als ob es von einer weiten Reise zurückgekehrt wäre **).

*) Saxo Grammat. a. a. O. 322.

**) Hist. episcop. Cammin. Script. rer. german. II. 509.

Das Roß stand stets gesattelt, der Sattel war mit Gold und Silber verziert. Auch diese Pferde dienten dazu, die Orakel zu befragen. Im Ganzen verfuhr man zu Arkona wie zu Riedegast, nur steckte man drei Paar Lanzen in den Boden, die sich oben kreuzten, und man beobachtete, mit welchem Fuße das Pferd unter jedem Lanzenpaare auftrat. Der rechte Fuß galt als glückliches, der linke als unglückliches Zeichen. Vollkommen günstig war es, wenn bei allen drei Lanzenpaaren der rechte Fuß auftrat. Auch heilige Becher waren ihm eigen. Im alten Morgenlande ist der Becher ein Symbol der Nahrung für Leib und Seele, wie des physischen Werdens, und in Aegypten wahrsagte man aus Bechern unter feierlichen Beschwörungen der guten und bösen Geister. Besonders heilig waren die Becher den Parsen. Auch bei den Trinkgelagen der Slaven gingen nach Helmold die Becher umher, wobei sie nicht sowohl Weihungen, als vielmehr Verwünschungen unter dem Namen der guten und bösen Götter ausstießen *). Noch müssen wir erwähnen, daß Saxo in der Schilderung Swantowits ganz besonders die Großartigkeit und ausgezeichnete Reinlichkeit seines Tempels hervorhebt. Er nennt den Tempel ein Werk der höchsten Eleganz, rühmt die Erhabenheit des Kultus; der äußere Umfang (ambitus) des Tempels erglänze von Werken eines geschickten Meisters, im Innern prangten hängende Teppiche ꝛc. also ganz wie es einer Lichtgottheit geziemt. — Bei den Parsen war das Symbol Mythras, das Feuer, so heilig, daß der Gesetzgeber auf die Entweihung desselben harte Strafen setzte. Der bloße Mundeshauch verunreinigte es **). Auch den slavischen Priestern galt die Gegenwart des Lichtgottes so heilig, daß sie in seinem Tempel nicht zu athmen wagten. Saxo sagt ***): der Oberpriester Swantowits pflegte den Tag zuvor, an welchem sein Dienst gefeiert werden sollte, den Sessel mit einem Besen von Pfriemenkraut (scoparium) auf das Sauberste zu reinigen. Nur ihm allein war es erlaubt, hineinzutreten. Er mußte sich hüten, darin zu athmen. So oft dies, sowohl des Ein- als

*) Vergl. auch a. a. O. 513.

**) Seel's Mythrageheimnisse., 103.

***) Saxo Grammat. L. XIV. 320

Ausathmens wegen nöthig war, mußte er jedesmal zur Thür gehen, damit nämlich die Gegenwart Gottes nicht durch die Berührung vom Hauche eines Sterblichen verunreinigt werde. — Auch jeder Ormuzdiener war zur äußersten Reinlichkeit verpflichtet.

Der Kultus Swantowits war bei den Westslaven der ausgezeichneteste, sein Heiligthum auf Rügen das verehrteste. Aus allen slavischen Provinzen wurden seine Orakel gesucht, von allen erhielt er jährlich einen Tribut. Der Kultus gewann eine solche Höhe, daß er, wie bei den Magiern im Parsenlande, zu einer hierarchischen Verfassung wurde. In Swantowits Tempel war eine ungeheure Menge kostbarer öffentlicher und privater Weihgeschenke aufgehäuft, selbst von auswärtigen Königen, wie z. B. Sveno der Dänenkönig ihm einen prächtigen Becher verehrte. Helmold sagt, daß der Oberpriester Swantowits ein größeres Ansehn hatte, als der König, daß die Orakel dieses Gottes dem Kriegsheere als Norm dienten, und daß sie das ganze öffentliche und Privatleben lenkten. Sandte der Oberpriester ein Heer aus, so wurde demselben die Standtia vorgetragen. Diesem Heere war alles erlaubt, es durfte sich an Göttlichem und Menschlichem vergreifen, Tempel zertrümmern, Festen zerstören, jedes Haus verwüsten, und selbst die Königsmacht neigte sich vor diesem Banner. Alle Beute, die dieses Heer machte, gehörte dem Gotte. Swantowits Tempel in Arkona unterhielt stets drei Hundert berittene Krieger, eine heilige Schaar.

Außer den freiwilligen häufigen Weihgeschenken hatte Swantowit bestimmte Einkünfte. Aus allen wendischen Landen gingen in Arkona bestimmte Tribute zu den Opfern ein, in Rügen mußte jeder Kopf einen Pfennig zahlen, von aller Kriegsbeute erhielt er den dritten Theil. Kein Kaufmann durfte in Rügen und in den benachbarten Gegenden Waaren zum Verkauf bieten, ehe er nicht dem Tempel eine Abgabe geleistet hatte, selbst manche Zölle scheinen ihm gehört zu haben.

Seit den ältesten Zeiten scheint diese hierarchische, aus dem Swantowitdienste hervorgegangene Verfassung die Veranlassung gewesen zu sein, das ganze slavische Land in Tempelbezirke einzutheilen, denn als solche erscheinen die slavischen Provinzen, Gaue,

Lande, oder welchen Namen die Abtheilungen sonst führen mögen. Thietmar sagt ausdrücklich, daß jede Provinz (regio) ihren Tempel gehabt habe. Da sich nun selbst in einer Stadt schon öfters mehr als ein Tempel findet, so kann hier nur das gemeint sein, daß jede Provinz einen Haupttempel gehabt habe, so wie in den späteren Vogteien ein Hauptschloß vorhanden war, ohne andere Schlösser auszuschließen. Hiernach wäre die politische Eintheilung des Slavenlandes auf der religiösen erbaut, der Haupttempel war das Centrum jeder Provinz, und sein Kultus der Hauptkultus des Gaues, doch konnte der Tempel ein so großes Ansehn gewinnen, daß auch entfernte Völker ihm besondere Verehrung widmeten, besonders, wenn seine Orakel in Ruf kamen.

Eine Folge der hierarchischen Verfassung, die aus dem Swantowitkultus sich entwickelte, war die Abstufung seiner Priester in drei Rangklassen, wie wir sie auch im Mithrasdienste finden. Es gab Oberpriester, Erzpriester und Priester (Protoflamines, Archiflamines, Flamines) *). Der Priester heißt bei allen Slaven Kniaz (böhm. Knéz, poln. Ksiądz), der Volksanführer, der Fürst heißt aber ebenfalls Knjże, Xiąże, Książe, und es deutet das auf eine ursprünglich indisch-hierarchische Identität von Fürst und Priester, auf einen ehemaligen Priesterstaat, denn beide Wörter sind ursprünglich einerlei. Allein Kniez, Knjze, Knjéha, ist auch ein Buch, daher Kniaz oder Kniznik ein Buchgelehrter, Meister, Rathgeber, und dies stand in unmittelbarer Beziehung zu ihrer Deutung der Orakel; die sich an ihren Namen knüpfenden Begriffe mußten aber nothwendig ihre Achtung beim Volke erhöhen.

Swantowit gilt ebenfalls als ein Enkel der Baba, und das Kind, das sie auf ihrem Arme hält, soll Swantowit sein. Er fällt dadurch, wie in seiner Bedeutung sehr oft, mit Radegast zusammen. Auch er ist die oberste Lichtgottheit, und die Sonne sein sichtbares Abbild, die als Swantowit von allen Slaven angebetet und angerufen wurde. Noch jetzt begrüßen und beglückwünschen sich die

*) Histor. episc. Caminens. a. a. O. 507.

Slaven mit den Worten: Wjtam, Witám, oder Wjtámiś, auch Witeg, Witeg, die von Wit hergenommen sind, und Witam, d. h. Wit sagen, heißt grüßen.

Swantowit ist das Symbol der stets über die Finsterniß obsiegenden Sonne, der slavische Mithras, als solcher ein Kriegsheld. Allein dieser Sonnengott wurde in späteren Zeiten zu einem bloßen Kriegsgotte herabgedrückt, und als solcher dem Mars gegenüber gestellt, der aber auch ein herabgedrückter Gott, ein Enkel der allgemeinen Göttermutter Rhea ist. Swantowit wurde zugleich der Gott des Friedens und des Ackerbaues. Vielleicht kam ihm auch der Name Ladoń zu, der Liebliche. Er hätte als solcher dem weiblichen Elemente der Lada, gegenüber gestanden.

Außer Arkona scheint Swantowit wenige Tempel gehabt zu haben, wenigstens deuten nur ein Paar Ortsnamen darauf hin, nämlich:

Schwantewitz, ein Fischerdorf unfern Stepenitz am frischen Haff.

Swantewitz, ein Dorf, südlich von Großenhain, jetzt Wantewitz genannt. Hier soll ehedem ein Tempel des Swantewit vorhanden gewesen sein, und seine Bildsäule will man noch im 17ten Jahrhundert in der St. Annen-Kapelle vor dem Dresdener Thore in Großenhain gesehen haben. Sie wurde aber nachher zerstört *).

Andere Orte, wie Schwanteshagen bei Gülzow, Swantust auf Wollin, Swantegard auf Rügen, Schwante bei Cremmen, Swantegora auf Rügen, Swantich auf Hiddensoe, Swante ostrosne bei Greifswald ꝛc. ergeben sich durch ihren Namen zwar als solche, die irgend ein Heiligthum enthielten, lassen aber dieses nicht errathen.

Was den Namen Wit betrifft, so mag er wohl manchen von den vielen Namen, die mit Wit oder Bit beginnen, zum Grunde liegen, obwohl es fast scheint, als hätte Wit, ohne ein bestimmtes Beiwort, gar keine Tempel gehabt. Aber wenn auch diese Vermuthung ungegründet wäre, so werden sich seine Namen doch nur schwer

*) Hoffmanni Script. rer. Lusat. (de Diis Sorab. 108.)

mit Bestimmtheit auf Wit zurückführen lassen, weil ihnen das slavische witum, witwina, die Weide, auch wohl wietki, alt, zum Grunde liegen kann. Die verschiedenen Witstocks gehören am wenigsten hierher, weil ihnen allen wizoka, die Höhe, zum Grunde liegt, wie sie auch, wie es scheint, sämmtlich in alten Zeiten geheißen haben, wenigstens ist das von dem in der Priegnitz gelegenen, und von dem bei Neudamm gewiß. Nur der Name der Halbinsel Wittow, auf welcher Arkona lag, hängt entschieden mit Wit zusammen, und wird dadurch als Gottesland bezeichnet.

Der Begriff Wits oder Swantewits war ein so allgemein umfassender, daß er von Vielen in dieser Ausdehnung nicht gefaßt werden konnte. Darum wurden einzelne Momente seines Begriffs als selbstständige Elemente zu Göttern erhoben, und Wit nicht als Swantewit, sondern als eine Besonderheit Wits gedacht, wonach sich das Beiwort abänderte. Saxo sagt ausdrücklich: Auch viele andere Tempel an verschiedenen Orten haben diesen Namen, welche von Priestern fast gleicher Würde oder auch geringerer Macht regiert werden. Die übrigen Namen lassen sich im Wesentlichen auf drei zurückführen.

Die große Götter-Dreiheit des parsisch-slavischen Mythos.

1) Gierowit, Gerovit, Harowit, Herowit, Hirowit, Karewit.

Auch hier muß man die Namen getrennt geschrieben lesen, wie z. B. Giero-Wit; der letzte Name heißt nun der Karenzische-Wit. Giero, Gero, Haro sind das verdorbene Gér, Garo, Jaro, der Frühling. Somit ist Gierowit der Frühlingsgott. Als Lichtgott ist er zugleich Kriegsgott, und mit den Göttern der Finsterniß im Kampf, als Frühlingsgott auch Friedensgott. In seinem Tempel hing ein goldenes Schild von auffallender Größe, das ihm geweihet war, und Niemand berühren durfte. Nur zur Zeit eines Krieges wurde es von seiner Stelle gerückt, und vor dem Heere hergetragen. Bei

den Alten ist ein Schild das Symbol des Himmelsgewölbes, des hellen und heiteren Firmamentes. Gerovit wurde mit fünf Köpfen dargestellt, und wenn er allein vorkam, hatte er ein Strahlenhaupt, einen Stier- und einen Hahnenkopf. Die Orte, wo wir Gierowits Tempel kennen, waren folgende:

Wolgast in Pommern. Hier fanden die Begleiter Bischof Otto's einen Tempel Gerowits, und gedenken des großen heiligen Schildes in demselben.

Havelberg. Als Bischof Otto mit seiner Begleitung 1128 in den ersten Tagen des Mai nach Havelberg kam, fand er die Wälle der Stadt mit bunten Fahnen besteckt, weil die Einwohner eben dem Gerowit ein Fest feierten, der in der Stadt einen Tempel hatte.

Außerdem wurde Gerowit in Rethra und auf Rügen verehrt, aber nicht als einzelner Gott, sondern in Gemeinschaft mit mehreren, wie sich weiterhin zeigen wird.

Dem Gerowit wurde in slavischen Ländern das Frühlingsfest Letnice oder Majowka (das Maifest) gefeiert, bei den Persern Newruc genannt. Der Name Letnice stammt von dem Worte Leto, das Jahr, auch der Sommer, ab, denn die Slaven begannen das Jahr mit dem wärmeren Frühlinge, und Letnice war daher zugleich das Neujahrsfest. Es fiel um die Zeit unserer Pfingsten, und war eines der grünen Feste (Swięta zielone), weil dabei überall Maienbäume aufgestellt wurden. Die Zeit der Feier aber war nicht überall dieselbe. Zur Zeit unserer geschichtlichen Kunde fiel dies Fest mit dem Feste Turice zusammen, und beide Feiern verschmolzen zu einem Feste, weshalb wir auf Turice verweisen.

Jutrebog, Jutraboh, Jutrybog, Gutrebog.

In Verbindung mit Gerowit scheint Jutrebog zu stehen. So wie Swantowit, wenn er als Frühlingssonne erscheint, Gerowit ist, so tritt Gerowit, wenn er als Morgensonne erscheint, als Jutrebog auf, vielleicht als Jutrovit. Es heißt nämlich Jutrebog Morgengott, denn gitro, jutro heißt Morgen. Als solcher kann er

die aufgehende Sonne, die Morgenröthe, selbst den Morgenstern Gitrenka oder Ctitel bedeuten.

Ueber sein Bild und die Art seiner Verehrung ist uns nichts aufbewahrt, obgleich dennoch Spuren derselben vorhanden sind. Wir finden folgende Orte, welche auf dieselbe hindeuten.

Jüterbogk, Stadt an der Eisenbahn von Berlin nach Wittenberg. Sie war schon 1007 vorhanden, und wird von Thietmar Jutriboc genannt*). 1174 erhielt die Stadt das Magdeburgische Recht. Sie hieß damals Juterbok, und 1161 Juterbuck**). Auffallend ist es, das die jetzigen Wenden die Stadt Witschebok nennen, in welchem Worte die Hindeutung auf Wit unverkennbar ist. Was man von dem noch in späterer Zeit vorhanden gewesen sein sollenden Tempel erzählt, ruht sicherlich auf einer Mißdeutung eines zu ganz anderem Zwecke bestimmten Gebäudes.

Güterzotz, Dorf, östlich von Potsdam. Es wird 1258 Juterjoz genannt, so wie später***). Die Endigung gotz, wenn auch joz geschrieben, scheint deutsch zu sein, und das Wort nichts anderes zu heißen, als der Götze Jutre oder Juter.

Jütrichau, Dorf bei Zerbst. Es heißt 1214 Jiterchow, also so viel, als der Ort des Jutro †).

Güterglück oder Gütterglück, Dorf, südlich von Leitzkau. Der Name ist sicherlich von einem mit Jutre beginnenden slavischen Worte entstanden, der alte Name aber ist nicht aufzufinden.

Gütter, Dorf in der Nähe von Burg. Von ihm gilt dasselbe.

Auch Güterberg bei Strasburg in der Ukermark wird hierher zu rechnen sein, vielleicht auch das Dorf Güttersee bei Dresden.

Im Ganzen genommen scheinen nur im westlichen Sorbenlande Orte den Namen von der Verehrung des Morgengottes empfangen zu haben.

---

*) Cum nos omnes ad locum, qui Jutriboc appellabatur, venissemus etc.

**) Schöttgen und Kreysig Diplom. T. III. 392. Schultes Directorr. II. 249. Gerken Süftshist. v. Brandenb. 349.

***) Gerken cod. VII. 329. 332. 336.

†) Bekmanni Histor. Anhalt. III. B. I. 225.

Honidlo, Honilo, Henil, Heynal, Gonidlo, Goniglis, Gongelis.

Nahe verwandt mit Jutrebog wie mit Gierowit ist Honidlo oder Henil, ja es sind dies vielleicht nur provinziell verschiedene Namen für Jutrebog, denn auch Honidlo ist die Frühsonne, sowohl die Morgen- als die Frühlingssonne, und somit ihm gleich. Dürfte man die Identität annehmen, so würde sich daraus erklären, warum Jutrebogs Verehrung nur auf eine so wenig ausgedehnte Gegend beschränkt war, und dieser Umstand selber legt für die Identität kein geringes Gewicht in die Schale.

Die aufgehende Sonne vertreibt die Finsterniß, die Frühlingssonne den Winter, Bélbog siegt über den Cernybog. Allein bei einem Volke, das nächst dem Ackerbau besonders auf den Ertrag der Viehzucht angewiesen war, mußte letztere ein Gegenstand sein, der sich in das öffentliche wie häusliche Leben tief verflocht, und in mehrfacher Beziehung Mittelpunkt ihres Vorstellens, Denkens und Thuns wurde. Es war kein Herabdrücken der Würde des Gottes, wenn er mit der Aufsicht über die Viehzucht in Verbindung gebracht wurde. Die Frühsonne verscheuchte die Wölfe, die Symbole Cernybogs, welche den Heerden nachstellten. Somit erschien Gonidlo als ein guter Hirte, und wurde dadurch zum Hirtengott und Schützer vor Raubthieren bei allen Slaven. Ihm wurden die Zeugungstheile der Hausthiere zum Opfer gebracht, die man als Brandopfer auf einem großen Steine entzündete. Im Mai wurde das Gonidlo-Fest mit dem Lado-Feste zugleich gefeiert. Hirten und Hirtinnen mit Blumen geschmückt, gingen früh Morgens von Haus zu Haus mit Gesängen, empfingen Geschenke, zündeten um Mittag ein großes Feuer an, erwählten einen Hirtenkönig, und verehrten ihn. Von diesem Umgange erzählt schon Thietmar: „Ich habe von einem Stock gehört, an dessen Ende eine Hand war, die einen eisernen Ring (ein Bild der Sonnenscheibe?) hielt, mit welchem der Hirte von Haus zu Haus geht, und beim Eintritte mit dem Rufe grüßt: Wache, Henil, wache!“ — Noch jetzt heißen bei den Slowacken die Weck- und Morgenlieder, Haynal-Lieder, noch jetzt haben sie einen

Gesang, der anfängt: Hainal beginnt zu leuchten, der Tag wird schon licht, stehet auf Groß und Klein, lange genug haben wir geschlafen.

Die Würde dieses Gottes war nicht gering, er wurde wie Lada, mit der er in Verbindung steht, Sonne mit dem Stralenhaupt genannt, weshalb auch die Feste beider zusammenfielen, und dies Alles spricht um so mehr dafür, daß er mit Jütrebog identisch gewesen ist.

Nach Thietmar wurde Henil bei den Polaben verehrt. Wie schon oben gesagt, war seine Verehrung im slavischen Lande sehr allgemein, aber Orte, in welche sein Name übergegangen wäre, scheinen zu fehlen. Es läßt sich darüber jedoch nichts gewisses sagen, weil sich die Namen, welche mit Hain beginnen, und welche man in der Regel vom deutschen Worte ableitet, sich zum Theil auch von seinem Namen ableiten.

Pohoda, Pogoda, Podaga, Dogada, Dagoda.

Als eine besondere Manifestation Gierowits kann Pogoda betrachtet werden. Er ist das Symbol des heitern blauen Frühlingshimmels, der Beherrscher der Winde. In Lithauen, wo er Pucis heißt, steht eine Geisterschaar, Puciataj, unter ihm, die Freunde der Blumen sind. Pogodas Geliebte ist Zimsterla, Simsterla Simtzerla, die Vertreiberin des Winters und der Finsterniß.

Auf die Verehrung dieser Wesen möchte sich in der Mark nur das Dorf Dagow bei Rheinsberg deuten lassen.

2) Rugewit, Rugiaewit, Rugivit, Rugiewit, Vitelubbe. Woloss. Woles, Wlacie, Wel, Weless, Veless, Wolos.

Der Name Rugewit heißt schwerlich etwas anderes, als der Rügensche Wit, wie Karewit der Karenzische Wit. Die Knytlinga-Saga nennt ihn Rinvit oder Ranvit, d. h. der Ranen oder Rügier, und somit ebenfalls den Rügenschen Wit. Den Namen von rugi reißen, rugny hitzig, ruja die Brunstzeit abzuleiten, läßt sich

nicht rechtfertigen. Der Name selber aber sagt uns hiernach nichts über das Wesen dieses Wits, und zeigt ihn uns noch dazu als den Gott einer Provinz, der anderwärts verehrt, nothwendig einen andern Namen führen mußte. Es handelt sich darum, wo möglich die Bedeutung Rugewits, und die Namen, welche er anderwärts führte, zu ermitteln.

In Karenz auf Rügen standen drei Göttergestalten in einem Tempel. In der Mitte trat besonders hervor Rugewit mit sieben trotzigen Gesichtern, unförmlich und schrecklich anzusehen. Ihm gegenüber stand der Gott des Friedens, fünf Gesichter an einem Kopfe tragend, mit einem langen Kleide angethan, und mit den Händen das Zeichen des Friedens zeigend, Harowit. Das dritte Götzenbild war schlafend dargestellt, hatte vier Gesichter, drei am Kopfe und eins an der Brust, die Hand unter die drei Köpfe gestützt, und wurde Porewit genannt *).

Nun war Harowit der Gott des Frühlings, Porewit der Gott des Winters, zwischen beiden kann man nur den Gott des Sommers erwarten, und ist dies der Fall, so war der Tempel zu Karenz der allgemeine Sonnentempel, und in ihm fand sich die Personification der drei Hauptepochen Wits symbolisch dargestellt. Da die mittlere Gestalt am meisten hervorsprang, so ist sie als die Hauptperson angesehen worden, und führte vorzugsweise den Namen des rügenschen Wits (Simulacrum, quod Rugiae Withum vocabant).

Hiernach war also Rugewit der Gott des Sommers, und das beweisen auch seine Attribute. Die Hitze und Macht der sommerlichen Sonne wurde durch sein trotziges und schreckliches Ansehen ausgedrückt, sein Bildniß war von ungeheurer Größe. Saxo sagt von demselben: seine Größe übertraf die des menschlichen Körpers, seine Länge aber war so groß, daß Absalon auf den Zehen stehend, nur schwer mit einem Beile das Kinn erreichen konnte. Nach dem, was wir oben über die kolossalen Gestalten der Sonnengottheiten gesagt haben, war Rugewit demnach ohne Zweifel eine Sonnengott-

*) Histor. episc. Caminens. in Script. rer. german. II. 512. Nach Saxo war das dritte Porenut.

heit. Er hatte sieben Schwerter an der Seite, und eines gezückt in der Hand, die Symbole der heißen scharfen Sonnenstralen. Sieben Köpfe trug sein Rumpf, (nach Kollár acht), denn der hellen Sommersonne blieb nichts verborgen, sie schauete in alle Welttheile, deren die Parsen sieben zählten, und man wird hiernach annehmen dürfen, daß Rugewit als das Symbol der heißen sommerlichen, wie der Mittagssonne, verehrt wurde. Sehen wir nun, welchen Namen der rügensche Wit in anderen Gegenden führte.

Leibnitz theilt ein sehr altes Fragment einer Legende von den um Hamburg getödteten Märtyrern mit *). In demselben, wobei unstreitig alte Quellen benutzt sind, werden als Götter, welche von den Heiden der Umgegend von Hamburg verehrt wurden, genannt: Suentebueck, Vitelubbe, Radegast, cum ceteris. Diese Stelle ist sehr bedeutungsvoll. Swantebog oder Swantewit war auf parsischer Grundlage dasselbe, was Radegast auf indischer Grundlage war, die höchste Licht- oder Sonnengottheit. Die Erzählung giebt, wie wir annehmen dürfen, nur die vorzüglichsten und am meisten geehrten Götter jener Gegend namentlich an, und begreift die übrigen unter den Worten cum ceteris. Somit war Vitelubbe einer der vorzüglichsten und höchst geehrten Götter, und seine Stellung zwischen Swantebog und Radegast läßt vermuthen, daß er keinem von beiden nachstand, sondern als gleichwerthig angesehen wurde. Dann aber bleibt für Vitelubbe nichts anderes, als die Bedeutung Rugewits übrig, denn dieser war die Sonnengottheit in ihrer ganzen Macht und Stärke, der eigentliche Wit, in all seiner Kraft und mit allen Segnungen des Sommers. Dies scheint auch durch den Namen angedeutet zu werden, denn luby heißt angenehm oder lieblich, und Witez luby der liebliche Sieger, kurz ausgedrückt luby Wit oder lub Wit, der liebliche Wit, was mit Witelubbe gleich bedeutend ist. Wir glauben daher nicht fehl zu gehen, wenn wir Vitelubbe oder Lubwit mit Rugewit identisch setzen.

Dieser Name aber wurde, so viel wir wissen, nur von den Slaven an der Elbe und Saale gebraucht, aber nicht an der Oder

*) Leibnitii Scriptor. rer. Brunswic. I. 191.

und weiter östlich. Hier finden wir vielmehr eine Gottheit Woloß oder Weleß, welche zwar in späteren Zeiten sehr herabgedrückt, in früheren unstreitig einen hohen Rang behauptet hat. Es war die Gottheit, welche in Rußland nach Perun den ersten Rang einnahm, und diese Stellung hat er ehemals wahrscheinlich auch anderwärts behauptet. Er war es, der durch seine Kraft die Erde zwang, Futter und Kräuter wachsen zu lassen, der die Thiere sättigte, und für sie sorgte, und der auf sie herabblickte, wenn sie in der Mittagssonne gelagert, wiederkäueten. Je höher den Slaven die Viehzucht stand, je wichtiger auf der Kulturstufe, die sie einnahmen, ihnen die Viehzucht war, um so höher stand ihnen der Gott, der für die Heerden sorgte. Auch Phoebus Apollo hütete die Heerden des Admet, und wie Gierowit als Honidlo oder Hainal der Gott der Hirten wurde, so Vitelubbe oder Woloß der Gott der Heerden. Später wurde er in herabgedrückter Form nur in der letzteren Eigenschaft verehrt, indem man ihm das gefallene Vieh opferte. Das Rindvieh war ihm heilig, und noch jetzt heißt der Ochs Wól*).

Mit seinem Dienste steht wahrscheinlich jene große Säule in Julin in nächster Verbindung, die so manches Räthselhafte hat. Schon der erste Mönch, welcher der Heidenbekehrung wegen, Julins Boden betrat, fand dort als den Hauptgegenstand der Verehrung eine hölzerne Säule von wunderbarer Größe, weshalb er sie mit einem Beile umhauen wollte. Dasselbe fanden die Begleiter des Bischofs Otto. Der Name der Säule klang ihnen so, daß sie meinten, sie sei dem Julius Cäsar gewidmet, von welchem oder vielmehr, nach welchem auch Julin den Namen führe. In dieser Säule war eine Lanze von gewaltiger Größe enthalten, die aber durch Alter schon ganz mit Rost bedeckt sei. Der Ruf des Idols aber war so groß, daß beim Beginn des Sommers ein ungeheurer Zulauf von Menschen und große Tänze statt fänden.

Die Begleiter des Bischofs Otto nennen die Stadt stets Julin. Das ist der dänische Name der Stadt, der slavische war Wolin, der deutsche Winetha d. h. Wendenstadt. Jene Benennung

*) Bei den Cassuben und Altpolen.

läßt vermuthen, daß die bekehrenden Geistlichen einen Dänen zum Führer gehabt haben, und dieser hat ihnen auf die Frage: was die Säule bedeute, wahrscheinlich gesagt, es sei eine Julsäule. Im Skandinavischen Norden wurde nämlich um die Zeit der kürzesten Tage ein Fest der wieder aufsteigenden Sonne gefeiert, welches das Julfest hieß. Das Wort ist von Hiul=Rad hergenommen, denn das Rad symbolisirte überall den Sonnenlauf. Eine Sonnensäule ist aber jene große Säule höchst wahrscheinlich gewesen, sie symbolisirte durch ihr Ansteigen die Macht des Lichtgottes in seiner höchsten Glorie, und die verborgene Lanze sollte vielleicht ihren unsichtbaren Stral andeuten. Ja es ist vielleicht diese Lanze von gewaltiger Größe Swantewits heilige kolossale Lanze gewesen, jene hoch verehrte Stanitia, die, wenn sie sich mit Rost bedeckte, und durch eine neue ersetzt werden mußte, als ein so hoch verehrtes Heiligthum schwerlich weggeworfen, sondern noch ferner der Verehrung erhalten wurde, wenn auch in anderer Form, als das innerste Heiligthum der Sonnensäule. Wir können hier nur vermuthen, denn die Berichte sind zu dürftig. Ausdrücklich aber wird versichert, daß sowohl die Säule als die Lanze angebetet wurden. Weil nun das Julfest ein Fest der steigenden Sonne war, die Säule aber die bereits gestiegene Sonne symbolisirte, so konnte um deswillen der Däne sie eine Julsäule nennen, wie die Stadt vielleicht selber nach diesem Heiligthum Julin im Dänischen hieß, die mißverstehenden Geistlichen aber bezogen beides auf den Julius Cäsar. Mit dem Julfeste hatte übrigens die Säule nicht das Mindeste gemein, denn das Julfest wurde gleich nach dem 21sten Dezember von den Dänen gefeiert, dagegen wurde bei der Säule jährlich beim Beginn des Sommers, um Johannis, ein großes Fest mit vielem Tanzen begangen, zu welchem sich viele Menschen einfanden. Es war dies das Sobotka-Fest, von welchem wir weiterhin sprechen. Beide Feste haben nicht das Mindeste gemein, sind von verschiedener Bedeutung, und liegen um ein halbes Jahr auseinander, Beweis genug, um behaupten zu dürfen, die Julsäule habe mit dem Julfeste nichts zu thun, und sei auch von den Slaven nicht Julsäule genannt worden.

Vielleicht aber hieß sie die Wolsäule, für welche Vermuthung sich der Grund in Folgendem ergeben wird.

Finden wir nun in Julin den Kultus einer Sonnensäule, die dann nur der Sonne in ihrer höchsten Kraft und Macht, d. h. dem Rugewit, Vitelubbe oder Woloß gewidmet gewesen sein kann, so dürfen wir auch voraussetzen, daß dieser Kultus nicht auf Julin beschränkt gewesen sein werde. Wirklich scheint dieser Kultus im Slavenlande weit verbreitet gewesen zu sein, und es hat sehr wahrscheinlich viel solcher heiligen Säulen gegeben, die man, wo es thunlich war, auf Bergen errichtete, damit sie weit in das Land hinein gesehen werden konnten, und um welche man das Sobotkafest feierte. Nur so ist es erklärlich, warum es im Wendenlande eine so große Menge von Orten giebt, welche den Namen Stolp führen. Stolp heißt aber noch jetzt im Wendischen, — nicht im Polnischen — eine Säule*), und hat keine zweite Bedeutung. Es ist von stol der Stuhl (Unterstützer) abzuleiten. Gewiß ist der Name Säule für einen Ort ohne Sinn; er bekommt ihn aber, wenn wir annehmen, daß ein solcher Ort in der Nähe einer solchen Säule erbaut wurde, und es scheint fast, als ob es dafür keine andere Erklärung gäbe.

Dem Swantewit und seinem Stellvertreter, dem Rugewit, Vitelubbe oder Woloß wurde das große slavische Licht- und Feuerfest Kupala gefeiert, das in Polen Sobótka, in Preußen Kekyris, in Lithauen Rassa oder Rosa, und am Wolchow Kokkurj hieß. Es wurde am 25sten Mai und am 24sten und 25sten Juni gefeiert, die größte Feierlichkeit aber fiel in den Vorabend am 23sten Juni. Man warf Kränze von Blumen ins Wasser, auch ganze Figuren, und aus der Art, wie sie schwammen, prophezeihete man den Mädchen den Ausgang ihrer Liebesbündnisse. Maienbäume und Hahnbäume als Symbole der Fruchtbarkeit wurden aufgestellt, denn auch dies war ein grünes Fest, aber es war das höchste aller slavischen Feste. Vorzugsweise war es der Verehrung des allgemeinen Spenders des Lichts, der Sonne, in ihrer höchsten Wirksamkeit gewidmet. An diesem Feste wurden heilsame Kräuter eingesammelt, um der

*) Bose Wendisch-deutsches Handwörterbuch p. 60.

Gottheit für die hineingelegten Kräfte zu danken, und noch heut zu Tage sammeln alte Frauen am Johannistage Arzeneikräuter. Am Feste Sobotka beobachtete man den Aufgang der Sonne, wie sie ihrem Bade entstieg, denn nach dem Glauben der Slaven badete die Sonne des Nachts. Jetzt wird der Aufgang der Sonne am Ostermorgen beobachtet. Man begoß sich gegenseitig mit Wasser, und peitschte sich mit nassen Zweigen, was jetzt ebenfalls auf Ostern geschieht. Abends wurden brennende Holzhaufen (kupalnics) angezündet, der Sonne zu Ehren, welche sich in unseren Johannisfeuern erhalten habe. Ganz besonders aber wurde unter Gesang zu Ehren der Gottheit in rasender Eile um die Feuer herumgetanzt, und dies scheint mit großer Leidenschaft und Wildheit unter oftmaliger Ausrufung des Namens Swantewit geschehen zu sein, denn seit jener Zeit heißt ein krampfartiger willenloser Tanz ein Swantewits-Tanz, oder nach christlicher Uebersetzung, ein St. Veits-Tanz. Man zündete hölzerne Räder an, und ließ sie flammend die Berge hinablaufen, Einzelne sprangen auch, wie in Indien, durch die niedergebrannten Kohlenhaufen hindurch, gleichsam ein Symbol der Reinigung durch das Feuer. In dieser Nacht sollte auch das Farrenkraut feurig blühen; wer es sieht und sich dessen bemächtigt, wird dadurch Herr aller Erdenschätze. Ranunculis acris oder scharfer Hahnenfuß, der an diesem Tage sehr viel eingesammelt wurde, war die eigentliche Pflanze dieses Festes, und heißt davon noch Kupalnica. Auch Dziewana (Verbascum) wurde viel gepflückt. Das Sobotkafest wurde zugleich zu Ehren Lada's gefeiert, und ihr zu Ehren stimmte man Gesänge an. Ueberhaupt soll dies Fest nicht überall dem Swantewit gefeiert worden sein. Die Schlesier sollen den Gott, dem sie es feierten Sabot, die Böhmen Chasson oder Jason genannt haben, was auf Jessen führt, der, wie Radegast, oft an die Stelle von Swantewit trat. Die Berge, welche durch dies Fest berühmt waren, wurden in christlichen Zeiten als Schauplätze der Hexenzusammenkünfte betrachtet.

Untersuchen wir, welche Reste der Verehrung des Rugewit, Vitelübbe oder Woloß uns durch die Ortsnamen angedeutet wer-

den, und wo nach bestimmten historischen Mittheilungen seine Verehrung stattfand.

Rugewit wurde, wie oben erwähnt, zu Karenz auf Rügen, vereinigt mit den beiden anderen Wits, verehrt. Karenz, welches bis in das 13te Jahrhundert hinein auch Charenz geschrieben wurde, lag höchst wahrscheinlich auf der Stelle des Garzer Walles, war aber kein bewohnter Ort, sondern wie Arkona nur ein befestigter Tempel.

Rethra. Hier stand nach Klany ein Bild Wits, in welchem Gerowit und Rugiewit zu einer Person vereinigt waren, mit vier männlichen und zwei weiblichen (oder vielleicht vier ernsten und zwei heitern) Gesichtern, und einem Löwenkopfe auf der Brust. Hier war Frühling und Sommer vereint, und stand dem Winter gegenüber. Es war Licht und Finsterniß, der parsische Dualismus.

Außer den genannten Orten finden wir keinen, wo Rugiewit als solcher, oder unter diesem Namen verehrt wurde, und hieß er wirklich der rügensche Wit, so ist das sehr erklärlich.

Vitelubbe wurde, wie wir oben gesehen haben, in Stormarn und bei den Polaben verehrt. Außerdem ergeben sich noch folgende Orte:

Vietlübbe, ein Kirchdorf östlich von Gadebusch in Meklenburg. Dasselbe heißt in einer Urkunde von 1434 Vitelubbe*), also genau wie der Götze.

Vietlübbe, ein Kirchdorf südwestlich von Plau in Meklenburg, hieß 1274 Vietlubbe**).

Vietlip, Vietlübbe, auch Phietlübbe geschrieben, ein Dorf, südlich nahe bei Grimmen in Pommern.

Vietgest, Dorf, südöstlich von Güstrow in Meklenburg. Es hieß 1346 Vitegast***), welcher Name ohne Zweifel mit Wit in Beziehung steht, denn er bedeutet Wit als Gast, oder der gastliche Wit, also ziemlich genau dasselbe, was luby Wit heißt.

---

*) Lisch Meklenb. Urkunden, II. 200.

**) Riedel Cod. I. 245.

***) Schröders Papist. Meklenb. 1280.

Bietegast, ein Hof bei Garz auf Rügen. Er hat höchst wahrscheinlich früher Vitegast geheißen, denn W geht leicht in B über.

Bietegast, ein Dorf, bei Kemberg in Sachsen.

Weddegast, Vorwerk, unfern Nienburg an der Saale, ist wahrscheinlich früher ein Dorf gewesen, dessen Name, wie es scheint, Vitegast war.

Schochwitz, Dorf zwischen Halle und Eisleben. Hier hatten sich Reste der Verehrung Vitelubbe's bis zum Jahre 1462 erhalten, wo der Bischof Gebhard von Halberstadt darauf aufmerksam wurde, und die Sache streng untersagte. In der sehr merkwürdigen Urkunde giebt der Bischof an: Er habe von glaubwürdigen Personen erfahren, daß in gedachtem Dorfe Schockwiß ein abscheulicher Gebrauch sich bis auf den heutigen Tag erhalten habe, ob heidnischer Sitte, wisse er nicht, nach welchem einem gewissen Todten, den man den guten Lubben nennt, (quendam mortuum, vulgariter den Guden lubben nuncupatum), die Knochen stinkender todter Thiere geopfert würden, was schlimmer als Abgötterei sei. Er verlangt, daß der Ort von diesem abscheulichen Tempel des Teufels gereinigt, der teuflische Altar umgestürzt, und von seinem stinkenden Dienste gereinigt werde. Allen, die dabei helfen, verspricht er einen 40tägigen Ablaß, da die Reinigung des Ortes von den Knochen der todten Thiere, und dessen Verwandlung in Weide- und Ackerland nicht die Arbeit eines Tages sei*).

Diese Reinigung muß damals sehr unvollständig bewirkt sein, denn bis in die neuesten Zeiten erhob sich dort, etwa 100 Schritte vom Lupberge entfernt, der Knochenberg, ein aus lauter Thierknochen aufgeschichteter Knochenhügel, der an seinem Fuße einen Durchmesser von 50 bis 55 Fuß, und eine Höhe von 10 bis 12 Fuß hatte. Es befand sich nur wenig Erde darauf und dazwischen, Menschenknochen waren gar nicht darunter, meistens zeigten sich nur Rinder- und Pferdeknochen, hier und da auch ein Hufeisen, manche

*) Mittheilungen des Thüring.-Sächsischen Vereins, herausgegeben von Förstemann, I. 135.

von sehr abweichender Gestalt. Die Menge der Knochen erregte Erstaunen und Verwunderung. Erst vor einigen Jahren ist sie, eine Unzahl von Fudern füllend, abgefahren worden, um zu gebrannten Knochen verarbeitet zu werden. Bedenkt man, daß in den 380 Jahren, welche seit der Urkunde bis zur Vernichtung des Hügels verflossen, derselbe viel durch Fäulniß und Zerfallen eingebüßt haben muß, so kann man sich vorstellen, wie groß die Menge der Knochen in früherer Zeit gewesen sein muß. Früher sollen an der Oberfläche auch verbrannte Knochen gelegen haben.

An Ort und Stelle ist nur noch die Sage von einer heiligen Luppe erhalten, welche einen Tempel in dem Luphölzchen gehabt haben, und hier, wie auf dem Lupberge, verehrt worden sein soll. Der Sage nach ist ihr Götzenbild von hier nach dem eine Stunde entfernten Müllerdorf gekommen, und in die Kirchenmauer von außen eingemauert worden. Wirklich befindet sich daselbst ein aus Sandstein gehauenes sehr altes Basrelief, welches nach Gegenstand, Stil und Ausführung wendischen Ursprungs zu sein scheint. Der Stein ist nahe 6 Fuß hoch, 2 ⅔ Fuß breit. Eine völlig nackte Figur mit kahlem Kopfe, ohne Andeutung des Geschlechts, wenn nicht schwache Spuren von Brüsten dafür gelten sollen, die doch keineswegs etwas entscheiden, mit bogenförmigen dünnen, ungegliederten Armen, deren Hände unter dem Nabel liegen, und mit sehr dünnen Beinen, aber starken Lenden, steht auf einem verhältnißmäßig kleinen Thiere, dessen Kopf wahrscheinlich ein Pferdekopf sein soll. Dieses Thier dient der Figur nur als Fußschemel, schreitet aber vorwärts, das Thier ist im Profil, die Figur von vorn gezeichnet, und steht daher seitwärts gewendet darauf. Ueber diesem Steine befindet sich ein anderer von 3 Fuß Höhe, und mehr als 5 Fuß Breite. Hier zeigen sich zwei kleinere menschliche Gestalten, jede etwas über einen Fuß hoch, und rechts von der einen ein in Gestalt und Größe der Hauptfigur ähnliches Thier, das seinem Kopfe nach, entschieden ein Pferd sein soll. Die eine, sehr dicke menschliche Figur, in allem übrigen der vorigen sehr ähnlich, streckt den viel zu langen Arm aus, von dessen Hand ein Zügel nach dem Rosse geht, der

aber am Kopfe nicht weiter zu erkennen ist. Die zweite Figur hat eine Kopfbedeckung, und beide Arme in die Seite gestemmt *).

Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir in der Hauptfigur den Vitelubbe in seiner späteren Herabdrückung zum bloßen Gott der Heerden, den man anderwärts Woloß oder Weleß nannte, erblicken. Derselbe ist auch in der Mittelfigur des kleineren Steins, welche das Pferd hält, dargestellt. Man hat ihm ohne Zweifel in alten Zeiten nicht bloß das gefallene Vieh geopfert, sondern auch die Knochen zu einem Berge aufgehäuft. Als das Christenthum sich verbreitete, hörte sein Dienst, wie die Opfer auf, allein die Kinder hörten von ihren Eltern, daß es gut sei, die Knochen des gestorbenen und geschlachteten Viehes dem Vitelubbe aufzubewahren, und mechanisch setzte sich der Gebrauch fort. Im J. 1462 glaubte natürlich Niemand mehr an den Vitelubbe, man wußte sogar nicht mehr, wer er war, nur eine dunkle Vorstellung von einem guten Lubben existirte noch, und man meinte, er müsse wohl schon lange todt sein, aber die Knochen hatte man doch zusammen getragen, denn es sollte gut sein.

Wir glauben hiermit dem guten Luben, der in der angeführten Beschreibung ungedeutet geblieben ist, seine richtige Stelle und Bedeutung angewiesen zu haben.

Auch auf dem Petersberge bei Halle soll sich sonst innerhalb eines Gemäuers ebenfalls eine große Knochenmenge, damals unerklärbarer Weise, vorgefunden haben, und ist vielleicht noch heute vorhanden **).

Auf den Dienst des Woloß oder Weleß lassen folgende Orte schließen:

Die Insel Wollin wird in dem Havelberger Stiftungsbriefe Woltze genannt, welcher Name, zwar entstellt, doch mit Woloß zusammenhängt, und die Insel als das Land des Woloß bezeichnet.

Die Stadt Wollin auf der Insel hieß in alten Zeiten Wo-

---

*) Vergl. Mittheilungen des Thüring.-Sächsischen Vereins V. II. 110. wo auch eine Abbildung des Steinbildes. Die Deutung des Zügels ist dort eine andere.

**) A a. O. 129.

lin, Welin, dänisch Julin, deutsch Winetha *). Der Name Wolin sagt ebenfalls Stadt des Woloß. Die Wilkina-Sage nennt Wollin Volzburg, was wahrscheinlich nur aus Volosburg entstanden ist. War nun Wolin die Stadt des Woloß, so wird auch sein Dienst der wichtigste in der Stadt gewesen sein, und damit würde das Vorhandensein der großen Säule in Verbindung stehen. Hieß diese die Wol-Säule, so würde sich Wol zu Wolin verhalten, wie Jul zu Julin.

Wolin aber erstreckte sich noch über einen Theil des ostwärts anliegenden Festlandes, welches 1216 zu Volin gerechnet wird. Dort war auch der Fluß Wolsiza, d. i. dem Woloß eigen, jetzt Voelze **), und somit ergeben diese Namen alle, daß Wollin wirklich das Land des Woloß war, und wir glauben damit die bisher nicht beantwortete Frage: welche Gottheit in Julin oder Wolin vorzugsweise verehrt wurde, mit einiger Wahrscheinlichkeit beantwortet zu haben.

Welzin, Dorf auf Uesedom, hieß schon 1267 Weltzin ***).

Woldenitz, Dorf auf Wittow, Insel Rügen.

Wollin, ein Hof auf Wittow, Insel Rügen.

Wollung, eine wüste Feldmark auf Rügen, worauf später das Dorf Schaprode erbaut wurde †).

Wolgast, Stadt in Pommern, in alten Zeiten Wologost, Wolegost, Wolegast, Walegost, Hologast und Wolgast ††). Der Name sagt genau dasselbe, wie Vitegast. Das Land umher hieß das Land Wolgast.

Welzin, Dorf, bei Treptow an der Tollense, hieß 1266 Woltzin, 1245 Volsin †††).

---

*) Nach Thunmann, Untersuch. über nordische Völker S. 37 geht die Silbe wi im Dänischen in ju, jü über, dann konnte auch Welin oder Wolin in Julin übergehen.

**) v. Lebebur Archiv XI. 31. Dreger Cod. I. 520.

***) Dreger Cod. I. 518.

†) Grümbke Rügen I. 290.

††) Hasselbach, Kosegarten etc. Cod. I. 36. Lisch Meklenb. Urkunden III. 39. 44. 82. 85. ꝛc.

†††) Dreger Cod. I. 493. 254.

Wolde, Dorf, bei Treptow an der Tollenſe, 1249 war es ein Schloß Wolde *).

Wolkow, Dorf, in derſelben Gegend, 1249 Wolcowe **).

Wolkow, Dorf, zwiſchen Daber und Regenwalde in Pommern.

Wollin, Dorf, zwiſchen Leba und Lauenburg.

Wolſchwitz oder Wilszewce, Dorf bei Rummelsburg.

Wolchow, Dorf bei Naugard.

Wolcow, Dorf bei Oliva 1215 genannt, jetzt Uhlkau. ***).

Wolitzno, ein Ort in der Gegend von Dramburg, der 1254 genannt wird †).

Wolſiza, heißt 1268 der Fluß, an welchem Naugarten und Damerow liegen ††).

Woltin, Dorf bei Greiffenhagen, hieß 1209 Woltina, 1226 Woltin †††).

Wolzin, Dorf bei Schiefelbein.

Wolgaſt, Dorf bei Woldenberg, hieß 1337 Wolgaſth, 1355 Wolgaſt *†).

Wolitzno, Dorf bei Dramburg, 1255 genannt, jetzt Golz *††).

Weltſow, ein See in der Golinſchen Heide in der Neumark, jetzt Wetzſee *†††).

Wolthof, Dorf, nördlich von Demmin.

Welkwitz, Dorf, ſüdlich von Demmin, unfern vom Cummerow-See.

Wollin, Dorf, nördlich von Penkun.

Woltow, Dorf, unfern Stettin, war 1240 genannt, iſt aber nicht mehr vorhanden †*).

---

*) Dreger Cod. I. 286.
**) A. a. O. I. 284.
***) Hasselbach, Kosegarten etc. Cod. I. 240.
†) Dreger Cod. I. 350.
††) A. a. O. 529.
†††) A. a. O. 64. 120.
*†) v. Raumer Neumark. 98. 109.
*††) A. a. O. 36.
*†††) A. a. O. 109.
†*) Dreger Cod. I. 206.

Wolchow, Dorf bei Brüssow, ehemals Wolfekow, und 1260 Wolschone *).

Wollin, Dorf, östlich von Prenzlau, unfern der Randow, ehemals, und schon 1243, Woldin **).

Welsow, Dorf, nördlich von Angermünde, 1247 Welsyn ***).

Wilsna, Welsna, Velsua (wahrscheinlich richtiger Velsna), der Fluß Welse in der Uckermark †).

Wolletz, Dorf, westlich von Angermünde, hieß 1377 Woletzke. Es liegt am Wolletz-See ††).

Wolsier, Dorf bei Rathenow.

Wulkenzin, Wolkenzin, Dorf, westlich von Neu-Brandenburg, hieß 1170 Wolcaczin, 1182 Wolcaz, 1230 Wolkensyn, 1244 Wolcacin, 1312 Wulkentzin, 1500 Wolkentzin †††).

Wolkow, Dorf, westlich von Demmin, hieß 1173 Volkowa *†).

Woldegk, Stadt in Meklenburg.

Woltow, Dorf, südlich von Teffin.

Wolcken, Dorf, nahe bei Bützow, hieß 1177 und 1230 Wolchra *††).

Welzin, Dorf, nördlich von Lübz.

Wolzegarten, Dorf, südlich von Malchow, vielleicht Woldseegarten.

Groß Weltzin, Dorf, westlich von Schwerin.

Klein Weltzin, Dorf, unweit vom vorigen.

Wölzow, Dorf, östlich von Wittenburg.

Weltzin, Dorf, südwestlich von Klütz.

Wolkow, Dorf, um 1172 Slawisch Wolkow genannt, unfern Jerichow *†††).

---

*) Gerken Cod. I. 198.

**) Dreger Cod. I. 239.

***) A. a. O. 266.

†) A. a. O. 324. 486. 551.

††) Landbuch 193.

†††) Lisch Jahrb. des Meklenb. Vereins III. 198. 203. 208. 211. 226. 229.

*†) Lisch Meklenb. Urkunden I. 6. 84.

*††) A. a. O. III. 14. 35.

*†††) Riedel Mark. I. 225

Wolewitz, ein Bach bei Zechlin, 1249 genannt *).

Voltwich, Wolchwitz, Woltwr, Woleuwich, Dorf in der Altmark bei Hillersleben von 1145 an genannt **).

Welzenewude, Dorf, 1101 vorhanden, bei Lehnin ***), auch Wilcenewude genannt. Es ist nicht mehr vorhanden.

Wölsickendorf, Dorf bei Freienwalde, 1375 Welsekendorp †).

Wollup, Gut und Vorwerk an der Oder, nordwestlich von Küstrin.

Woltitz, ein Fischerdorf an der Havel bei Brandenburg, 1319 und 1375 genannt, es war der Name des Kietzes bei Brandenburg††).

Wollin, Dorf, östlich von Ziesar.

Welsigke, Dorf, südwestlich von Belzig.

Welsigk, wüste Feldmark mit den Welsigker Hütten, bei Belzig. Unfern die wüste Mark Wölkau.

Wolcke, wüste Mark bei Rädigke und Belzig.

Wellmnitz, Dorf, bei Neu-Zelle, war schon 1230 vorhanden, und hieß 1268 Welmeniz, 1300 Welmitz †††).

Wolzig, Dorf, westlich von Storkow, am Wolziger-See.

Wolziger Mühle, südlich von Zossen, bei Zachzenbrück.

Welsigkendorf, Dorf, südlich von Jüterbogk, hieß 1406 Wölsigendorf *†).

Wöllnau, Dorf bei Düben.

Wölls, Dorf, nordwestlich von Landsberg.

Wellaune, Dorf, westlich von Düben.

Welsau, Dorf bei Düben.

Wolteritz, Dorf, südlich von Delitzsch.

Weltewitz, Dorf zwischen Eilenburg und Taucha.

---

*) Riedel Mark I. 419.

**) A. a. O. 178. 179.

***) A. a. A. 259. 267.

†) Landbuch 94.

††) A. a. O. 133. Fincke Programm von den Superintendenten in Brandenburg S. 16. Büsching's Magazin. XIII. 428.

†††) Wilkii Ticemannus c. d. 145. 240. 243.

*†) Brandt Juterbogk I. 126.

Groß Wölkau, Dorf bei Eilenburg.

Klein Wölkau, Dorf bei Delitzsch.

Wöllmen, Dorf südlich von Eilenburg.

Wölpern, Dorf, südwestlich von Eilenburg, ehemals Welpride.

Welknitz, Dorf bei Torgau, war noch 1532 vorhanden, aber jetzt nicht mehr.

Weltho, Dorf bei Guben.

Almosen, Dorf bei Draucke in der Niederlausitz, nennen die Wenden Wolobus.

Elsnig, Dorf in der Nähe des vorigen, nennen die Wenden Wolschinka.

Welze, Dorf, bei Spremberg.

Wohlau, Dorf bei Belgern.

Woltisch oder Wölkisch, Dorf bei Meißen.

Wölknitz oder Wülknitz, Dorf bei Großenhain.

Wolka oder Wolkau, Dorf bei Meißen.

Wolßdorf, Dorf bei Meißen.

Wölßdorf, Dorf bei Leißnig.

Wohla, Dorf bei Bautzen.

Wölka, Dorf bei Bischofswerda.

Wölka, Dorf bei Pirna.

Welzigberge, Berge bei Kötzschenbroda unfern Dresden.

Wölkau, bei Keuschberg unweit Merseburg.

Wöllwitz, an der Saale, unfern Jena.

Wohlau, in Schlesien.

Es ist gewiß, daß die meisten dieser Namen eben so wohl von Woloß als von Wol abzuleiten sind. Da aber beide in naher Verbindung stehen, so dürfte wohl hier die Regel ihre Anwendung finden, daß von zwei Begriffen, die durch dasselbe Wort ausgedrückt werden, immer derjenige einem Ortsnamen zum Grunde liegt, welcher der edlere und erhabenere ist, und immer wird dies wenigstens von den meisten aufgeführten gelten.

Endlich gehören hierher noch die Welathabi, Welaetabi, Weletabi, Welezabi, Weltabi, Wulotabi, Welotabi, wie

sie die verschiedenen Schriftsteller nennen, je nachdem sie den eigentlichen Namen Weletowi aufgefaßt hatten, jenes wendische Volk, welches die Deutschen Wilzen und Wilten nennen, die Dänen Walce oder Walze. Daher eben nannten sie Wolin Walzburg, denn hier an der untern Oder saß das Volk der Walzen oder Wilzen, die Weletaben, die Weleß- oder Woloß-Anbeter *), was in späteren Zeiten mit Viehzüchtern gleichbedeutend wurde. Sie galten als die wildesten und tapfersten aller Slaven, ihr Land war das Wilkinaland der Sage. Ptolemaios giebt den Sitz der Weletaben zwischen Weichsel und Windau an. Von da rückten sie nach Westen, und zu Ende des neunten Jahrhunderts treten sie an den Odermündungen auf, wo sich ein Theil der Weletaben auf dem von ihnen Insel des Woloß genannten Lande, die übrigen im Westen der Oder ansiedelten. Späterhin hießen sie Lutizer.

Die mit dem Woloßdienste in Verbindung stehenden Säulen haben im Wendenlande eine große Verbreitung gefunden, wie sich aus den vielen Orten schließen läßt, welche ihren Namen von einer Säule führen.

Stolpe in Pommern, unfern der Ostseeküste, bestand schon früh als Dorf und Hauptschloß des gleichnamigen Landes unter dem Namen Stolp, Ztulp, Slup, Slupz. Im J. 1013 konnte Herzog Boleslav von Polen nur bis an das Dorf Slup vordringen **). Das 1227 genannte parvum Ztolp war vielleicht das neben dem Castellanatsschlosse liegende Dorf ***). 1248 wird das Schloß Stolpen genannt, 1277 in oppido Slupzk eine Urkunde ausgestellt, und 1285 ist von der castellatura de Stolp die Rede. 1310 wurde die bis dahin slavische Stadt zur deutschen Stadt erhoben †). Unfern davon an der Mündung des Stolp-Flusses liegt der Flecken Stolpmünde.

Stolpe, Dorf bei Bergen auf Rügen.

---

*) Vergl. Schaffaricks Slav. Alterthümer II. 561 f., der jedoch den Namen von welii abzuleiten sucht.

**) Micraelius Pommerland. II. 125.

***) Dreger Cod. I. 123.

†) Haken erster Beitrag zur Stadtgeschichte von Stolp, S. 36—38. 30, 31.

Stolpe, Kirchdorf auf der Insel Usedom, welches 1265 Parua Sztolp heißt *).

Stolp, Vorwerk unfern Anklam an der Peene. Hier wurde schon vor 1153 ein Kloster errichtet an dem Orte Ztulp genannt, der wahrscheinlich als ein besonderes Heiligthum in wendischen Zeiten galt. Das Kloster erhielt denselben Namen. Später wechselt der Name zwischen Stolp, Ztulpa, Ztulp **). Unfern davon liegt die Stolper Mühle.

Stolpe, Dorf, südöstlich von Neustadt in Mecklenburg, hieß schon 1274 Stolpe, gehörte von da an dem Kloster Stepenitz ***).

Ztulp, ein Ort südlich von Bützow, an der Warnow, wird 1185 genannt, 1189 heißt er Zlup. Er ist nicht mehr vorhanden †).

Stolpe, Dorf, südlich von Stargard in Mecklenburg.

Stolpe, Vorwerk mit einer Mühle. Dasselbe war früher ein Dorf Stolpe, welches von 1339 an oft genannt wird. Es lag an dem See Stolp ††).

Stolpe, Flecken, südlich von Schwedt an der Oder. Hier war schon früh ein Pommersches Schloß, und um die Mitte des 13ten Jahrhunderts war der Ort schon bedeutend. Im Jahre 1227 wird ein Parua Ztolp erwähnt, welches vielleicht dieser Ort ist †††). 1248 wird das castrum Stolp erwähnt, 1251 heißt es bloß Stolp, ist aber in pommerschen Händen *†), 1252 ist Stolp brandenburgisch *††).

Stolpe, Dorf, nördlich von Berlin, an der Havel, nebst Theerofen und Ziegelei. Das Dorf heißt 1353 villa Stolpe prope Obulam *†††), 1375 Stolp. †*).

---

*) Dreger Cod I. 508.

**) Hasselbach, Kosegarten etc. Cod. I. 49. Dreger Cod. I 15. 123.

***) Riedel Cod. I. 245.

†) Lisch Mecklenb. Urk. III. 41. 51.

††) Riedel Cod. I. 367. 372. 378. 384. etc.

†††) Dreger Cod. I. 123.

*†) Lisch Meklenb. Urk. I. 85. 86. 91. 92.

*††) Buchholz Churmark IV. Anh. 83.

*†††) Gercken Cod. VI. 500.

†*) Landbuch 69. 312.

Stolp, südlich von Potsdam, hieß 1197 slauica Stulp, 1299 slauica Stolp, 1375 Stolp*).

Stolp, Dorf südlich von Nauen bei Ketzin, war schon im J. 1375 wüst, und ist nicht wieder aufgebaut. Es heißt 1197 Stulp slavica, 1217 Stolp **).

Stülpe, Dorf, westlich von Baruth am Fuße des Golmberges. Sein Name in alten Zeiten ist ohne Zweifel Ztulp gewesen.

Stolpen, eine wüste Feldmark am Fuß des Dürr-Reichenbacher Berges südwestlich von Torgau.

Stolpen, Stadt, südöstlich drei Meilen von Dresden, mit einem Schlosse auf einem Basaltberge. Daß die Säulen des Basalts den Namen veranlaßt haben, kann zwar nicht widerlegt werden, ist aber doch nicht wahrscheinlich.

Groß Stolpen, Dorf bei Pegau an der Schnauder.

Klein Stolpen, Dorf, unfern vom vorigen.

Diese Aufzählung zeigt, daß alle Orte dieses Namens nur auf Pommern, Meklenburg, die Uker- und Mittelmark, und das ehemalige Meißen beschränkt bleiben, und daß jenseits oder östlich von der Oder nur die einzige Stadt Stolp vorkommt. Man könnte hiernach glauben, daß der Gebrauch, solche Säulen zu errichten, nur bei den Wenden westlich von der Oder üblich gewesen sei, und nicht bei den übrigen slavischen Völkern, würde sich aber dennoch irren. Die Säule heißt nämlich nur bei den Wenden Stolp, bei den Polen aber Slup, und daher finden wir östlich von der Oder nur das letztere Wort angewendet. Zum deutlichen Beweise aber, daß der Wende sich bei Stolp nichts anderes, als eine Säule dachte, finden wir Stolp in Hinterpommern schon sehr früh von den Polen Slup und Slupz genannt. Es ist das nur die Uebersetzung des wendischen Stolp. Auch Stolp bei Bützow wird 1189 Zlup genannt. Nur kurz will ich einige Orte dieses Namens aufführen:

Schloppe, Stadt bei Deutsch Krone, hieß 1350 Slop, und gehörte 1364 zur Mark ***).

---

*) Lenz Stiftshist. von Brandenburg 75. Fidicin Beiträge IV. 6. Landbuch 128. 312. Gerken Stiftshistorie 396.

**) Landbuch 112. Gerken Stiftshistorie 396. 416.

***) v. Raumer Neumark 64.

Slopanowo, Dorf bei Oberſitzko.
Slup bei Graudenz.
Slup bei Lautenburg.
Slupia bei Rawitſch.
Slupia bei Jarotſchin.
Slupia bei Stenſchewo.
Slupia bei Kempen.
Groß und Klein Slupia bei Schroda.
Slupna bei Mislowitz.
Slupowka bei Erin.
Slupowka bei Mrotſchen.
Slupowo bei Erin.
Slupowo bei Mrotſchen.
Sluppe bei Bütow.
Sluppy bei Tuchel.
Slupska zweimal bei Kempen.
Slupsko bei Toſt.
Slupy bei Schubin u. ſ. w. In Polen iſt die Zahl der Slup und Slupce ſehr groß.

Es hat daher auch öſtlich an der Oder an Säulen nicht gefehlt. Auffallend bleibt es dennoch, daß die Priegnitz, die Altmark, die Magdeburgiſchen und Anhaltiſchen Lande, das ehemalige Herzogthum Sachſen, wie die Nieder-Lauſitz keine Spur davon aufzeigen. Iſt dieſer Gebrauch, Säulen aufzurichten, iſt die Verehrung dieſes Gottes provinziell auf die Lechen, Obodriten, Lutizier und die weſtlichſten Sorben beſchränkt geweſen? Es ſind das noch Fragen, welche vielleicht einſt die Zukunft beantwortet.

3. Porewit, Barowit, Borewit.

Er iſt der winterliche Wit, denn Pora heißt ſchlechte Witterung, Winter, Bor ein finſterer Wald, beſonders ein Fichtenwald, Bury heißt dunkel, finſter, Burza Sturm, und ſomit erinnert der Name Porewit an alle Eigenſchaften des Winters, er bezeichnet den Wintergott, die winterliche Sonne, wie Gerowit die Frühlingsſonne,

Die Knytlinga-Saga nennt ihn Puruvit. Man stellte ihn schlafend dar (dormitans), denn die Natur schläft während des Winters; er hatte die wenigste Zahl der Köpfe unter den Darstellungen Wits, nämlich drei, und ein Gesicht auf der Brust, nach Saxo hatte er jedoch fünf Köpfe. Als Sinnbild der machtlosen winterlichen Sonne war er ganz unbewaffnet.

Porewit ist auf Rügen zu Karenz verehrt worden. Außerdem zeigt sich kaum eine Spur seines Dienstes, es müßte denn das in der Altmark 1278 vorhandene Dorf Borewitz sein *). Doch kann dies auch von Bor der Fichtenwald, abgeleitet werden.

Merot, Merowit, Marowit?

Sein Name stammt von Mar=Schwäche, Verderben, Tod; er ist Cernybog und Todtengott. Merot scheint nur eine Zusammenziehung von Merowit oder Marowit zu sein, und letzteres wäre nach seiner Bedeutung der geschwächte Wit, das Bild der Winter- und Abendsonne. Als letzterer stände er dem Jutrebog gegenüber. Merot führte die Todten entweder auf einen lichten oder auf einen dunkeln Weg. Es ist von ihm wenig bekannt, und von seiner Verehrung ergeben sich aus den Ortsnamen nur folgende Spuren:

Marwitz, bei Landsberg an der Warthe, scheint das zusammengezogene Marowitz zu sein. Der Ort heißt schon 1337 Marwitz **).

Marwitz, Dorf, nördlich von Spandau, heißt 1451 ebenso ***).

Marwitz, Dorf bei Fiddichow, hieß 1308 Moruiz †).

Merentin, Meretin, Dorf bei Woldenberg, 1337 so genannt, jetzt Mehrentin ††).

Marutin, Dorf, lag 1219 dicht beim Dorfe Cuszin, in welchem das Kloster Sonnenkamp errichtet wurde †††).

---

*) Beckmann, Mark Brandenburg V. 1. X 114.
**) v. Raumer Neumark 94. 109.
***) Landbuch 353.
†) Balt. Stud. VIII. II. 174.
††) v. Raumer Neumark 99. 109.
†††) Lisch Meklenb. Urk. II. 1. 5.

Nehoda, Pochwist, Pogwiz, Pozwist.

Er tritt dem Pohoda streng gegenüber, denn er bezeichnet den unfreundlichen trüben Winterhimmel, er ist das Symbol des Unwetters und der Stürme, der Gebieter über Nebel und Trübung. Für die Winde gab es noch einen eigenen Gott, Strybog, Stribog, Stryboh, Striw, Strigon. Ortsnamen, die ihre Verehrung anzeigen, finden sich in den hier zu betrachtenden Ländern nicht.

Boruta.

Völlig herabgedrückt erscheint Porewit als Boruta, nämlich als Waldgeist, finstere Fichtenwälder bewohnend, und steinige Gegenden liebend. Er ist bösartig, verlockt und verführt die Menschen, ja er tödtet sie wohl gar, und jährlich muß ein Mensch im Walde umkommen, damit er sein Opfer habe.

Sein Name scheint der uralten Burgwarte Borutz, jetzt Alt Boritz unsern Belgern an der Elbe zum Grunde zu liegen. Sie wird schon 883 genannt *).

B. Götter der Finsterniß.

Cernybog, Cernoboh, Czernybóg, Cernybub etc.

Er wurde als die Ursache des Bösen und jeden Uebels angesehen, das den Menschen treffen konnte, und galt als der höchste Finstergott. Wie aber schon unsere Abhandlung gezeigt hat, gab es deren sehr viel mehr, die mit ihm in engerem oder weiterem Zusammenhange stehen, ja geradehin in ihn übergehen. Cernybog wurde sowohl in menschlicher als thierischer Gestalt abgebildet, und wie es scheint, sehr verschieden. Er erscheint in menschlicher Form durch Schlangen- und Drachenschwänze charakterisirt, in thierischer

*) Schultes Director. I. 112. Schöttgen und Kreysig Dipl. Nachlese I. 369. 380. II. 187. 206. 391.

Form hat er die Gestalt des Wolfs oder Bullenbeißers, wenn es nicht die des Löwen sein soll, wenigstens zeigt ihn sein in Bamberg aufgefundenes Bild als Löwen. Diese Gestalten sind wahrscheinlich aus seinem Namen hervorgegangen. Er führt nämlich den Namen Zernitracice, (Cernydracice), die schwarze Schlange, oder der schwarze Drache, und Wrag (Wróg), der Uebelthäter, Bösewicht, Verwüster, welches Wort mit dem althochdeutschen Warg oder Wolf zusammenhängt. Der Glaube an ihn und seine Schädlichkeit war weit verbreitet, und wurzelte so tief, daß noch jetzt der Russe die Verwünschung braucht: Möge dich Czornybog niederschmettern. Eine andere Benennung für ihn war Zlebóg, Zlebog, Zlyboh, Zlyduch, d. h. der böse Gott, vom Worte Zle das Böse, doch verursacht dieser eigentlich nicht das moralisch Böse, sondern die physischen Uebel, Sturm, Wind, Erdbeben, Kälte, Finsterniß. Noch jetzt glaubt der gemeine Pole, daß Zlyduch seinen Tanz hält, wenn der Sturmwind im Kreise wirbelt, und trocknen Sand in die Höhe wirft. Er verschließt dann in seiner Hütte sorgfältig alle Oeffnungen, weil to Zle die Knochen zerbricht *). — Man brachte dem Cernybog Opfer, und er ertheilte auch Orakel. Eine dritte Benennung für ihn war Diw, der Arge, woraus Diwel, Diwljk, Dibljk, der böse Geist entstand. Das der Name Cernybog auch andern Göttern als Apposition zukommen konnte, wenn sie zu Finstergöttern herabsanken, haben wir schon vielfach gezeigt. Die Knytljnga-Saga nennt ihn Pizamarr, sonst Tjarnaglofi oder Cernoglaw (Schwarzkopf) **).

Zu Ortsnamen scheint sein Name gar nicht benutzt zu sein. In der Oberlausitz, zwei Meilen von Bautzen, liegt ein Berg, den die Wenden noch jetzt Cernybog nennen. Auf der einen Seite wird noch der breite Felsenrücken gezeigt, auf welchem die Opferthiere geschlachtet wurden. Die andere Seite des Berges heißt Prasiča,

*) Ich erinnere mich noch aus meiner Jugend, daß in Westpreußen ein Bürger einer kleinen ehemals polnischen Stadt mit einem meiner Verwandten in heftigen Streit gerieth, weil jener behauptete, er habe gestern auf dem Felde den Teufel in einem Wirbelwinde Rad schlagen sehen, und ihn ganz deutlich erkannt.

**) Schaffarik Slav. Alterth. Thl. II. 614.

auf welchem die Priester Orakel gegeben haben sollen. Eine Felsenöffnung gilt als das Ohr der im Innern verborgenen Gottheit *)

Außer dieser Nachweisung vermag ich für diese Gegenden vom Kultus dieser Gottheit keine zu geben. Manche Namen, welche auf schwarz (černy) hindeuten, mögen hierher gehören, wie Tsarnetin, westlich von Schwerin, wo 1243 ein Kloster gestiftet wurde, sind aber doch nur sehr unsicher hierher zu ziehen. Bei Loitz in Pommern lag 1242 ein Dorf Zarnogloue, d. i. Czernoglow **).

Mit dem Černybog stehen die schon früher genannten bösen Geister Sani, Biesy, Diasy, Dziw, Dziwo, Dracice in naher Verbindung.

Topielec, Topień, Topnjk.

Topielec ist der Untertaucher, ein böser Wassergeist, der die Menschen und Thiere, welche ins Wasser gerathen, hinunterzieht. Jeder Ertrunkene ist ein Werk seiner Hände, aber jede ertrunkene schwangere Frau wird selber zu einem Topielec. Besonders geschäftig ist er, wenn die Hirten betrunken sind. Einen besonderen Kultus hat er nicht gehabt.

Teplitz, Dorf, nördlich von Neukloster in Meklenburg, hieß 1320 Tepelitze ***).

Teplinina, Dorf in Pommern, bei Stettin nahe an der Oder, war 1177 vorhanden, ist aber verschwunden †).

Töplitz, Dorf unfern Potsdam an der Havel hieß 1375 Toplitz, 1218 Topelitz ††).

Töppel, Dorf, nordwestlich von Zerbst, heißt auch Töpel.

Töpeln, an der Zschopau unweit Leißnig.

---

*) Casop. cesk. Mus. Prag. 1839. 4. H. p. 476. 477.

**) Fabricius Urkunden des Fürstenthums Rügen. II. 23.

***) Lisch Meklenb. Urkunden II. 123. 125. 214—216. 243. 278.

†) Hasselbach, Kosegarten etc. Cod. I. 105. Dreger Cod. I. 24. Riedel Cod. III. 86.

††) Landbuch 110. Riedel diplomat. Beiträge I. 159.

Smertnica, Powietrze, Dżuma, Homen, Kuga.

Es ist dies die Pestjungfrau, überhaupt die Seuche. Ihre Benennung ist örtlich verschieden, der erste Name galt in der Lausitz und Pommern. Nach dem Glauben des Volks erscheinen zur Zeit einer Seuche tausendfältige Gestalten, bald einzeln, bald in Massen, um dem Menschen zu schaden. Man muß ihren Athem meiden, und deshalb darf man nicht an einem Fenster schlafen, an dem sie vorüber ziehen. Mit dem Mittage beginnen sie ihre Jagd, darum werden dann die Thiere unruhig. Nicht Jeder kann sie sehen oder hören. Dżuma sitzt auf einem hohen Wagen, umgeben von Schreckgestalten, die an Menge immer zunehmen. Unter lärmender Musik und lautem Gesange zieht sie dahin, von Dorf zu Dorf. Man muß sich dann nicht aus den Wohnungen entfernen, denn das Gesindel wirft sonst alles übereinander. Smertniza's Macht aber erstirbt jedesmal mit dem neuen Jahre. Vor dem Sonnenuntergange am neuen Jahre versammelten sich die geflüchteten Einwohner des Dorfs, verrichteten einige Feierlichkeiten, stiegen zu den Fenstern ihrer Wohnungen ein, und nahmen von ihnen wieder Besitz. In Rußland ist der Glaube an die Pestjungfrau noch sehr verbreitet. Ihren Namen finden wir in Zmirdniza, Dorf, 1183 in der Nähe von Colbatz in Pommern vorhanden, wahrscheinlich auf der Stelle des jetzigen Mühlenbeck*).

Krugis, Kruch, Kors, Kurko, Kurcho, Korscha, Gorcho.

Ursprünglich ist er ein Sonnengott, und zwar der herbstlichen Sonne und der durch sie gereiften Früchte. Allein er ist auch mit der winterlichen Sonne identisch, und heißt dann Zieminiskas, der unter die Erde sinkende, in und unter der Erde wohnende Gott, und als solcher ist er Cernybog. Er schmiedet unter der Erde, was mit ihm zugleich auch die Kremara oder Kowera thun, Kowera ist zugleich die Gottheit des Reichthums und der unterir-

*) Hasselbach a. a. O. I. 131. 132. 299.

dischen Schätze, wie im indischen Mythos Kuwera. Krugis wurde besonders in Litthauen und Preußen verehrt, wahrscheinlich aber auch in Pommern. Jährlich wurde sein Bildniß zerstört. Sein Dienst ist urkundlich erwähnt *).

Unter den Ortschaften dürfte nur das Dorf Kruckow bei Jarmen auf seine Verehrung deuten. Bei vielen hierher zu rechnenden Orten bleibt es ungewiß, ob nicht das deutsche Wort Krug die Stammsilbe ist.

Wir schließen hier noch einige mythische Gestalten an, welche wir den vorhin aufgezählten nicht unterzuordnen vermochten.

Pilwit, Pliwnjk, Dažbog, Dažba, Dajebog, Daszuba, Dachuba, Datan.

Mit diesen provinziell verschiedenen Namen bezeichnet man ein Wesen, welches völlig mit dem kurz vorher erwähnten Kowera oder Kuwera verschmilzt, denn auch dieser ist der Gott des Reichthums und der unterirdischen Schätze, doch war er auch den Früchten günstig. Glückliche Menschen wurden seine Enkel genannt. Auch bei den Deutschen scheint er unter dem Namen Bilwiz, Pilwiz, Belwit und Bilewit Eingang gefunden zu haben.

Auf seinen Kultus lassen folgende Orte rathen.

Dassow, ein Dorf bei Grevismühlen in Meklenburg.
Daschow, Dorf bei Lübz.
Dazow, Dorf bei Pollnow in Pommern.
Dazow, Dorf bei Bergen auf Rügen.
Daskow, Dorf bei Damgarten in Pommern.
Dassow, Dorf bei Körlin in Pommern.
Datten, Dorf bei Pförten in der Niederlausitz.

Bentis.

Er war in Polen und Schlesien, vielleicht auch anderwärts der Schützer der Reisenden. Späterhin wurde Radegast der Schutzgott

*) Dreger Cod. I. 290.

des Handels und der Kaufleute. Daß Bentis überhaupt von den westlichen Slaven verehrt worden sei, wird aus den Ortsnamen, die von ihm abstammen, wahrscheinlich, nämlich:

Bentschen, Stadt an der Grenze von Polen und Deutschland, so wie an der gesetzlich festgestellten, großen und langehin einzigen Landstraße. Sie wird 1243 Banchin genannt, 1273 Banſin und Sbąszyn. 1319 Bentzin*).

Benz, Dorf bei Cammin, wahrscheinlich aus Bentis entstanden.

Benz, Dorf auf Usedom, heißt 1229 Bents, 1251 und nachher Benz**).

Benz, Dorf bei Massow in Pommern.

Groß Benz, Dorf bei Daber in Pommern.

Klein Benz, Dorf in der Nähe des vorigen.

Benz, Dorf bei Garz auf Rügen.

Benzin, Dorf bei Stolp in Pommern.

Benzin, Dorf bei Jarmen.

Benzin, Dorf bei Lübz in Meklenburg.

Benten, Dorf unfern vom vorigen.

Benzin, Dorf bei Rehna.

Benz, Dorf bei Jabel in Meklenburg.

Bentin, Dorf bei Gadebusch.

Benſitz, Dorf, war 1232 und später in der Nähe von Dargun vorhanden***).

Benz, Dorf im Havellande†), heißt jetzt Groß Bähnitz.

Benz, hieß 1240 und später ein Theil des jetzigen Spandau††).

Bemerkenswerth ist es, daß diese Namen auf Polen, Pommern, Meklenburg und die Mittelmark beschränkt bleiben.

---

*) v. Raczynski Cod. 85. 41. Gerken Cod. I. 276.

**) Dreger Cod. I. 133 333.

***) Lisch Urkunden I. 46. 79. 134.

†) Landbuch 123.

††) Dilschmann Spandau 55 137.

Macha, Matcha, Motolica und Bobo, Bobon, Bobák, Bubak.

Diese Namen sind die eines weiblichen und männlichen Gespenstes, bloßer Spukgestalten, welche keinen mythologischen Werth zu haben scheinen. Sie sind wahrscheinlich in folgenden Namen angedeutet:

Machlin, Dorf bei Tempelburg.

Mechow, Dorf bei Kyritz, hieß 1344 Machowe*).

Groß Machenow bei Mittenwalde, hieß schon 1375 ebenso **).

Klein Machenow bei Teltow, hieß 1375 ebenso ***).

Klein Macherin bei Wurtzen, 1380 vorhanden †).

Motheliz, Motoliz, hieß schon 1288 der östliche Oderarm zwischen Oderberg und Schwedt ††).

Modeliz, war ein See im Lebusischen, der 1570 genannt wird †††).

Für die übrigen Götter und geisterhaften Wesen der slavischen Mythologie vermag ich keinen Namen aufzufinden, und übergehe sie hier, wo eine vollständige Darstellung dieser Mythologie nicht Aufgabe ist.

Versuchen wir es nun, die Tempelbezirke der Slaven, oder ihre Gauen aufzuführen, und nach den vorausgegangenen Ermittelungen, so weit diese reichen, diejenigen Gottheiten zu bezeichnen, welche in jedem derselben verehrt wurden.

I. Abodriten.

Wagrien. Hier wurde vorzugsweise Piorun oder Prove verehrt, hatte aber keinen Tempel.

---

*) Riedel Cod. I. 375.

**) Landbuch 67.

***) A. a. O. 50.

†) Schöttgen Gesch. von Wurtzen 724. f.

††) Gerken Cod. II. 430.

†††) A. a. O. 575.

Polabia. Hier hatten Radegaſt, Siwa, Vitelubbe und Déwa Tempel, außerdem auch Daźbog und Bentis. Der erſtgenannte ſcheint der Haupttempel geweſen zu ſein.

Rereg oder Obotriti. Hier finden wir die Baba, den Radegaſt als Zelu, Tur und Radegaſt verehrt, die Siwa als ſolche und als Koleda und Vila, den Vitelubbe, auch als Woloß, den Bentis, Topielec und Merot. Der Haupttempel iſt nicht nachzuweiſen.

Smeldingi. Hier wurde Jeſſen verehrt.

Warnabi. Die Baba und der Bélbog haben Stätten der Verehrung, Radegaſt, Koleda, Vitelubbe, auch als Woloß. Ein Haupttempel zeigt ſich nicht.

Murizzi. Die Baba, beſonders aber die Vila und Woloß wurden verehrt.

Linagga. Hier finden wir die Baba, den Tur, die Koleda, den Vitelubbe mit der Säule und den Bentis verehrt.

Jenſeits der Elbe liegt der Linegow, wo Wenden wohnten. Hier wurden Tur, Déwa und Cica verehrt, und der Dienſt der letztern zog ſich bis zu den Wenden im Gau Oſterwalde.

II. Welataben oder Lutizer.

Rani oder Rügen. Der Haupttempel zu Arkona (Orekunda oder Orekonda, ſkandin. Arkun) war dem Swantewit gewidmet. Außerdem hatten Tempel: Triglav, Gerowit, Porewit, Rugewit, letzterer auch als Vitelubbe und als Woloß mit Säulendienſt, Baba, Bog, Zelu, Koleda, Porenuz. Vila, Daźbog und Bentis.

Wolze oder Wolin. Der Haupttempel war ſehr wahrſcheinlich zu Wolin (Julin) dem Woloß gewidmet, mit Säulendienſt. Außerdem wurde die Déwa verehrt.

Wanzlow. Auch hier ſcheint der Haupttempel der des Woloß geweſen zu ſein, mit Säulendienſt. Tur, Marzana, Vila und Bentis wurden außerdem verehrt.

Circipani. Woloß ſcheint auch hier der Haupttempel ge-

widmet gewesen zu sein, außerdem wurden verehrt: Gierowit, Déwa Vila, Bog, Tur, Koleda, Dažbog, Krugis und die Sani.

Kyzini oder Chizzini. Wahrscheinlich war der Haupttempel entweder dem Radegast, oder dem Woloß mit Säulendienst gewidmet. Man verehrte noch: Baba, Tur, Koleda und Bentis.

Tholenz. Der Haupttempel scheint der Siwa gewidmet gewesen zu sein, obgleich auch Déwa, Koleda und Vila verehrt wurden, welches nur andere Gestaltungen der Siwa sind.

Redarii, Riaciani, mit den Landschaften Miseretz und Groswin. Der Haupttempel zu Rethra und zu Riedegast war dem Radegast gewidmet, außerdem wurden Gerowit, Rugewit auch unter dem Namen Woloß mit Säulendienst, Vila, Tur und Bog verehrt.

Ucri. Hier soll Triglaw einen Haupttempel gehabt haben. Außer diesem verehrte man den Jessen, Zelu, Tur, Koleda, Swantewit, Woloß mit Säulendienst, Jutrebog und Topielec.

Dassia. Man verehrte: Baba, Tur, Vila, Woloß mit Säulendienst, Dagoda, Lel und Macha. Der Haupttempel ergiebt sich nicht.

Nieletici oder Brizani. Der Haupttempel zu Havelberg war dem Gierowit gewidmet.

Liezici. Hier wurde Woloß verehrt, und ihm dürfte wohl der Haupttempel gewidmet gewesen sein.

Heveledun oder Stoderania. Der Haupttempel zu Brandenburg war dem Triglaw gewidmet. Man verehrte aber noch den Woloß mit Säulendienst, Baba, Bog, Tur, Koleda, Marzana, Bentis und Merot.

Zpriawani. Hier waren Tempel gewidmet dem Bog, Tur, der Marzana, dem Jutrebog, dem Woloß mit Säulendienst und der Macha. Der Haupttempel ergiebt sich nicht.

Zucha. Man verehrte Tur, Marzana, Woloß, Topielec.

Moraciani. Hier finden wir Cica, Jutrebog, Woloß und Topielec verehrt. Den Haupttempel kennen wir nicht.

Plonim. Der Haupttempel scheint der Marzana gewidmet

gewesen zu sein. Außerdem verehrte man Bog, Jessen, Cica, Jutrebog und Woloß mit Säulendienst.

Zamzici. Ueber diesen kleinen Gau ergiebt sich nichts.

III. Sorben.

Lusici und Selpoli. Man verehrte hier die Babą, Bog, Jessen, Tur, Koleda, Cica, Marzana, Woloß und Dažbog.

Milcieni. Hier wurde Jessen, Koleda, Cica, Swantewit, Jutrebog (?) und Woloß mit Säulendienst verehrt. Ein Haupttempel ergiebt sich nicht.

Ciervisti. Hier findet sich nur Jutrebog verehrt.

Nicizi mit Parvum Niletici. Die Götter Jessen, Cica, Koleda, Vitelubbe, auch als Woloß mit Säulendienst, und Boruta hatten hier Tempel, doch ist keiner derselben mit Gewißheit als Haupttempel zu bezeichnen.

Serimunte. Der Haupttempel war, wie es scheint, dem Jessen gewidmet. Auch Tur und Vitelubbe wurden verehrt.

Coledici. Der Haupttempel war ohne Zweifel der Koleda oder Lada geweiht.

Suisili mit Sitici. Man verehrte hier Radegast, Dewa, Koleda, Woloß. Wahrscheinlich war der Haupttempel dem Radegast geweihet.

Daleminzi. Der Haupttempel dürfte dem Jessen geweiht gewesen sein. Nächst ihm verehrte man Cica, Woloß und Topielec.

Rudzici und Nisani. Ueber die hier verehrten Götter ergiebt sich nichts.

Neletici. Hier wurde Vitelubbe verehrt, vielleicht in einem Haupttempel, auch Zelu.

Chutici. Der Haupttempel scheint der Dewa oder Lada angehört zu haben. Man verehrte außerdem Jessen und Marzana.

Scuntari. Es zeigt sich nur Woloß mit Säulendienst.

In den westlichsten sorbischen Gauen Plisna, Geraha, Zwi-

kowa, Weda ꝛc. finden wir Cica wahrscheinlich mit einem Haupttempel, und Woloß mit Säulendienst.

Auch in den angrenzenden deutschen Gauen hatten sich theilweise Slaven seßhaft gemacht, und wir finden daher in folgenden Gauen slavische Götterverehrung:

Nordthuringow. Dewa, wahrscheinlich in einem Haupttempel, Bog und Cica.

Nosside. — Koleda und Woloß.

Hartegow. — Cica.

Suevon. — Koleda.

Hosgowe. — Bog.

IV. Pomerani.

(Nur östlich von der Oder.)

Die in diesem weiten Landstriche, insofern sie sich aus den Früheren ergeben, verehrten Götter sind: Baba, Bog, auch als Bélbog, Zelu, Tur, Dewa, Koleda, Cica, Vila, Triglaw, Woloß mit Säulendienst, Dazbog, Bentis, Krugis, Macha, Smertnica, Merot.

V. Lenbuzi.

Wir vermögen hier nur Zelu zu nennen.

VII. Vielcaviki oder Polen.

Aus dem Vorigen ergeben sich Radegast, Woloß mit Säulendienst, Jessen, Bentis und andere, die wir hier nicht aufführen, weil im Obigen nur eine kleine Zahl polnischer Namen genannt wurden, und dies Land schon außer den Grenzen unserer Betrachtung liegt.

Es ist uns nicht unbekannt, was und wieviel sich gegen diese Aufzählung einwenden läßt. Es ist auch nicht gemeint, als ob in den genannten Gauen nur die daneben erwähnten Götter verehrt wurden, und keine anderen. Aber das wird man immer behaupten können, daß die genannten wahrscheinlich diejenigen waren, welche

die meiste Verehrung genossen, denn sonst wäre wohl nicht ihr, sondern ein anderer Name zur Wurzel der Ortsnamen geworden. Freilich fordern viele dieser Namen noch eine tiefer gehende Untersuchung, denn nur ein Theil ist nach seiner alten Benennung bekannt, bei manchen bleibt auch die Wurzel ungewiß, und aus allen diesen Gründen ist vorauszusehen, daß Vieles in dieser Arbeit noch einer Berichtigung bedürfen, hoffentlich aber auch sie finden wird. Bei dem krausen Gewirre, in welchem die slavische Mythologie selbst in unseren besseren Geschichtswerken auftritt, war es nöthig, die Hauptgestalten derselben systematisch aneinander zu knüpfen, und dann zu der Frage überzugehen, welche derselben und wo sie im Wendenlande verehrt wurden. Die alten Geschichtsschreiber geben darüber nur sehr dürftige, Opfersteine und andere wendische Alterthümer gar keine, der Fund zu Prillwitz eine noch immer zweideutige Auskunft. Die Ortsnamen bleiben daher fast die einzigen Reste des Alterthums, welche wenigstens einem ansehnlichen Theile nach eine Antwort geben, mag sie auch in manchen Fällen zweideutig oder zweifelhaft sein. Die Reste wendischer Gebräuche und wendischen Aberglaubens können dabei mitwirken, und verdienen eine größere Aufmerksamkeit, als sie bisher gefunden haben.

Wenn aus den verdienstlichen Forschungen des Dr. Kuhn, schon das mit Gewißheit hervorgeht, daß in der Mark Brandenburg, ihrem überwiegend größten Theile nach, der Aberglaube und die Sagen des Volks weit mehr in der alten Mythologie der Deutschen, als in den der Slaven ihre Wurzel finden, so läßt sich diese Ansicht vollkommen historisch rechtfertigen. Die Mark Brandenburg ist ursprünglich ein deutsches Land, und lange vorher schon, ehe Slaven sich das Land unterwarfen und sich darin seßhaft machten, herrschte hier deutsche Sprache, deutscher Glaube, deutsche Sitte. Da nun die deutschen Freien das Land verließen, so bildete sich eine gemischte Bevölkerung, in welcher die Deutschen nicht aufhörten deutsch zu sein, und die Slaven Slaven blieben. Das herrschende Volk suchte allerdings seine Sprache und Sitte wie seinen Glauben auf diesen Boden zu verpflanzen, und schuf slavische Namen und Einrichtungen, ohne jedoch die unterworfenen deutschen gewaltsam

zu slavificiren. Wie viel in Glauben, Sitte und Sprache Einer von dem Andern annehmen wollte, blieb der Willkür und der Einwirkung der Zeit überlassen. So überdauerte die deutsche Eigenthümlichkeit die lange slavische Periode mit Glück, und als endlich die Slaven genöthigt wurden, diesen Boden größtentheils zu verlassen, wälzten die Deutschen auch alle slavischen Traditionen von sich, die ohnehin bei ihnen keine rechte Wurzel geschlagen hatten, und nur das, was sie von den Slaven aufgenommen und sich angeeignet hatte, blieb ihnen, und ist zum Theil sehr schwer als Fremdes nachzuweisen. Selbst die im Lande zurückgebliebenen Slaven verloren in ihrer Vereinzelung alle Erinnerung an ihre alten Traditionen, und wurden nach und nach Deutsche. Nur da, wo sie eine größere Gesammtheit, eine compactere Masse bildeten, wie in der Lausitz, konnte sich slavische Sprache, Sitte und Aberglaube erhalten.

IX. Die mißbräuchlichen Gilden der Märkischen Schäfer und Hirten im 16. bis 18. Jahrhundert.

Vom

Landgerichts-Direktor Odebrecht.

Die Mißbräuche und gesetzwidrigen Einrichtungen, welche bei eigentlichen Zünften und Handwerker-Innungen, namentlich unter den Gesellen, seit dem Mittelalter bestanden und noch zum Theil bestehen, sind in neuester Zeit mehr und mehr an's Tageslicht gezogen. Man hat erfahren, daß der deutsche Reichsschluß vom 16. August 1731, obwohl er diese Mißbräuche strenge verpönte, sie doch nicht vertilgt, sondern nur in das vielfach bedenkliche Dunkel geheimer Verbindungen zurückgedrängt hat; namentlich hat die vor einigen Jahren in Lübek wegen solcher Verbindungen geführte Untersuchung hierüber frappante Aufklärungen gewährt.

Weniger bekannt ist es, daß vor dreihundert Jahren die niemals als Zunft oder Innung anerkannten Schäfer und Hirten in der Mark Brandenburg ähnliche mißbräuchliche Einrichtungen bei sich eingeführt hatten, daß diese Jahrhunderte hindurch fortdauerten und daß es des ganzen Ernstes der hier stets kräftig gehandhabten Strafgesetzgebung und zuletzt, am Ende des jüngsten Jahrhunderts, einer völligen Aenderung des rechtlichen Verhältnisses der Schäfer zu den Schäfereibesitzern durch die Verordnung vom 3. Februar 1800 bedurfte, um diese Mißbräuche so weit verschwinden zu lassen, daß, wenn sie etwa noch nicht ganz erloschen sind, sie doch

seitdem in ihrer äußeren Erscheinung die Staatsbürger nicht mehr behelligt haben.

Um die hier näher zu beleuchtenden Mißbräuche der Schäfer und Hirten in der Mark Brandenburg besser zu begreifen, ist es nöthig, auf die Verhältnisse der Schäfer in der Mark um die Mitte des 16. Jahrhunderts einen prüfenden Blick zu werfen.

Benekendorf unterscheidet in seiner oecon. forens. vier Arten von Schäfern, 1) die Mengeschäfer, 2) die Hälftschäfer, 3) die Pachtschäfer und 4) die Kostknechte mit Vorvieh. Von diesen vier Arten sind die Pachtschäfer, welche eine dem Schäfereibesitzer gehörende Heerde, gewöhnlich als eisern, in Pacht nehmen, und die Kostknechte, welche als gewöhnliche Dienstboten, bis 1800 mit der Befugniß, eine Anzahl ihnen eigenthümlich gehörender Schaafe als Vorvieh in die Heerde zu bringen und bei ihrem Abzuge mit hinweg zu nehmen, zur Wartung und Pflege der Schaafe in Lohn und Brot stehen, wesentlich aus dem Bestreben entstanden, den größeren Vortheil der Gutsbesitzer und die Beschränkung des unerträglich gewordenen Uebermuths der Schäfer zu erreichen. Es bleiben uns als die ältern, auch vor 300 Jahren schon bestandenen Arten der Schäfer daher die Mengeschäfer und die Hälftschäfer zur nähern Betrachtung.

Die Mengeschäfer waren in der Mark die am meisten verbreiteten. Sie besaßen eigenthümlich eine Anzahl Schaafe, mit denen sie eine schon bestehende Schäferei in der Art übernahmen, daß sie ihr eignes Vieh neben dem herrschaftlichen als gesonderte, nicht fungible Sache zu einem bestimmten Antheil behielten und nach geendeter Vertragszeit mit seinem Zuwachse wieder mit sich hinwegnahmen. Dieser Antheil des Schäfers scheint in der Mark früher sehr unbestimmt, er muß aber ein sehr bedeutender gewesen sein, da der Landtag vom J. 1527 *) ihn auf den vierten Theil, und erst die Schäferordnung v. J. 1572 **) auf den fünften Theil, wobei es bis 1800 geblieben, bestimmte, wohingegen in Schlesien er nur den

*) Vergl. Myl. C. C. March. VI. 1. p. 21.

**) Vergl. l. c. V. 3. N. 2. Sp. 5.

10ten Theil austrug. Von einer Heerde von 1000 Stück gehörten daher dem Mengeschäfer 200, früher sogar 250, Häupter, und er trat daher in das Verhältniß eines Miteigenthümers mit ansehnlichem eigenen Vermögen, welches er, darüber sind die Klagen aus allen Jahrhunderten einstimmig, nach der den Schäfern seit des Erzvaters Jacob Zeiten eigenthümlichen Geschicklichkeit auf das trefflichste, wenn auch eben nicht zum Vortheil seines sogenannten Herrn, zu vermehren wußte. Daß er diesem Gutsherrn außerdem für die Pacht der Mülke-Schaafe, für die in der Mark zum Nachtheile der Wollproduction vielfach begünstigte Milcherei, einen Naturalpachtzins entrichtete und von ihm Deputat und Wohnung erhielt, konnte sein Bewußtseyn, ein unabhängiger freistehender Mann zu sein, nicht herabstimmen. Hierzu kam, daß im 16. Jahrhunderte dem Schäfer es freistand, schon nach Jahresfrist wieder abzuziehen und er um so weniger sich gebunden fühlte. Er fand dann entweder einen andern Gutsbesitzer — und hier lag es nahe, durch eine Verbindung mit andern Schäfern von den eines Hirten bedürftigen Schäfereibesitzern möglichst vortheilhafte Bedingungen zu erzwingen — oder aber er bezog eine der vielen wüsten Feldmarken, die in allen Gegenden der Mark schon damals in großer Anzahl vorhanden, und gewöhnlich benachbarten Dorfschaften um geringen Zins zur Hütung eingethan waren, und weidete hier sein eigenes Vieh, und das ebenso seinen Knechten zugehörige, während er für den Winter leicht ein Unterkommen in den Dörfern fand. Wenn sich so bei dem Mengeschäfer mit dem Gefühle des Wohlstandes ein höheres Gefühl der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ganz natürlich entwickelte und ihn zu Verbindungen geneigt machte, die er im Bürgerstande in voller Blüthe erblickte, so mußte dies noch in einem verstärkten Grade bei dem Hälftschäfer stattfinden *). Ein solcher war nämlich Eigenthümer der ganzen Heerde, und bezog mit ihr eine leerstehende Schäferei eines Berechtigten, dem er alsdann für die Weide und

*) Cfr. Myl.. V. III. 1. Sp. 30. „Mehr gebieten wir.“ Im Magdeburgischen hießen diese Hälftschäfer auch Triftschäfer mit etwas andern Bedingungen. Cfr. die Magdeb. Poliz. Ordn. von 1688. Tit. von Schäfern.

die Durchwinterung auch für sein gewöhnliches Deputat, außer der Molkenpacht nur die Hälfte der Wolle und der Lämmer gewährte, im Uebrigen Eigenthümer aller Schaafe blieb und mit seiner Heerde nach Jahresfrist weiter zog. Ein solches Nothmittel mußten gewiß viele Schäfereibesitzer nach Kriegs- und Pestzeiten ergreifen, um von den sonst wüste liegenden Feldmarken doch einigen Nutzen zu ziehen. Es liegt auch in der Natur der Verhältnisse, daß bei den Fehden und kriegerischen Ueberfällen der Besitzer einer Schäferei mit seinen in den Gutsgebäuden befindlichen Heerden viel gefährdeter war, als der im Freien mit seinen Schaafen nächtigende Schäfer, der leicht während der Andere Haus und Hof zu vertheidigen hatte, mit seinen Schaafen, seinem alleinigen Besitzthume, auf allen ihm bekannten Schleichwegen den nächsten Wald gewann und sie vor Nachstellungen sicherte. So auch nur erklärt sich der unten zu erwähnende Luxus und Uebermuth der Schäfer mitten in den Verheerungen des dreißigjährigen Krieges, in denen freilich auch mancher Schäfer, wie noch jetzt wohl in Ungarn, als Wegelagerer und Raubgehülfe sich anderweitig bereichert haben mochte.

Es kommt hinzu, daß mehrere Andeutungen darauf schließen lassen, der Schäfer habe damals nicht blos die Schäferei, sondern auch Rindvieh und Schweine in ähnliche Pacht gehabt. In dem Havelberger Kapitel-Kopialbuche*) findet sich ein Vertrag des Domkapitels mit allen seinen (drei) Schäfern auf der Kummernitz, auf dem Domhofe und in Eickeberg, im J. 1562 auf drei Jahre geschlossen, wonach mit diesen Schäfern das Kapitel sich „die Schaafe aufs Fünfte, das Kuh- und Rindvieh aufs Vierte und die Schweine auf die Hälfte gesetzt," und die gegenseitigen Leistungen fast grade so geordnet wurden, wie sie durch die Schäferordnung von 1572 landesgesetzlich bestimmt wurden. Hier besaßen die Schäfer mithin als Eigenthum außer dem fünften Schaafe auch die vierte Kuh und das zweite Schwein der Heerde, und ein solcher Besitz mußte ihre Bedeutung, man möchte sagen ihr Ansehen, erheblich verstärken. Ebendeshalb werden auch zu jener Zeit die Schäfer von den Hirten

*) . Fol. 190.

nicht wesentlich geschieden, sondern die allgemeine, auch in dem Landtagsabschiede von 1527 gebrauchte Benennung für sie war „Hudesleute,“ und ihre Knechte hießen Hudesgesellen. Daß sich später, bei steigender landwirthschaftlicher Cultur, diese Zweige als Kuhpächter, Schäfer und Schweiner auf den Gütern trennten, daß überhaupt auch schon damals in den Städten und Dörfern es von den eigentlichen Schäfern gesonderte gemeine Hirten gab, denen jeder Hausvater sein Vieh vortreiben mußte, und daß von diesen gemeinen Hirten hier nicht die Rede ist, daran mag nur, um Mißverständnissen zu begegnen, beiläufig erinnert werden.

Haben wir so die Verhältnisse der Schäfer in der Mark um die Mitte des 16. Jahrhunderts kennen gelernt, so werden uns die Unordnungen, zu denen sie sich hinreißen ließen, weniger befremden.

Die Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung Kurfürsts Georg Wilhelm vom J. 1620 und im J. 1635 erneuert, enthält die bittersten Klagen über den Unfug der Schäfer. Der Tit. V. Von Hirten und Schäfern beginnt also: „Viel mehrer und schwerer Klage ist auch über die Hirten und Schäfer geführet worden, deren Stolz, Trotz und Uebermuth sich so sehr und überflüssig gehäufset, daß es zu verwundern.“ — Nachdem zur Abhülfe einiges verordnet, heißt es weiter:

„Ferner verbieten wir auch allen Hirten und Schäfern den Gebrauch der Gewehre, als Büchsen, Degen, Türkische Säbel und Spitzbarten, — wie auch — alle Verbändniß, Vergadderunge, Verknüpfunge und Innunge, deren sie sich an eines Theils Orten ganz frevelhafter, boshaffter und strafbarer Weise unterwunden“. Die Uebertreter sollen verhaftet, in die Festungen geführt und nach Befinden am Leben gestraft, oder in Eisen geschlagen und zu Festungsarbeiten angehalten werden. Dann heißt es weiter:

„Auch soll sich kein Hirte oder Schäfer mehr unterstehen, auch dem Geringsten in seinen Gerichten Masse zu geben, was er vor Satzungen wegen Bestellung der Hirten- und Schäferdienste, auch deroselben Belohnungen machen, oder wen er hierzu miethen oder annehmen solle, ohne Unterscheid, ob einer, der zum Hirten oder Schäfer anzunehmen, von Hirten oder Schäfern oder andern Leuten

geboren sey, alles bei Leibesstrafe. Denn es ist dieses Gesindleins Bosheit also hoch gestiegen, daß sie auch ungescheut, zum Schimpf und Despect des Landesfürsten, eine solche Ordnung (da es anders des Namen würdig) unter sich machen dürfen, keinen vor einen Hirten oder Schäfer zu leiden, dessen Eltern nicht auch Hirten oder Schäfer gewesen wären: daferns er nicht die Gülde bei ihnen gewönne, auch zu derselben Gülde schwöre."

„Auch haben sie die nicht leiden wollen, die sich um geringern Lohn miethen lassen oder andergestalt, als wie es ihnen gefällig die Schaafe verpachteten oder auch zu Hause setzeten. Und, das mehr ist, haben sie sich auch verbinden dürfen, daß sie (von) Niemandem, wer der auch wäre, dieses Wesens halber Rede oder Antwort geben, oder auch sich von Jemanden wollen strafen lassen, als blos von und von denen Richtern, welche sie sich selbst erkoren und gesetzt hätten. Welches hernacher auf die, so sich noch etwas zur Frömmigkeit beflissen, hinausgegangen. Ja, sie sind auch weiter zugefahren, und da es nicht nach ihren Köpfen gehen wollen, sondern solche zu Schäfern oder Hirten angenommen, die ihnen nicht gefällig, haben sie alsobalden Fehdebriefe an die Dörfer und Orten, in welchen diejenigen, so ihnen mißfällig gewesen, sich aufgehalten und gedient, abgehen lassen, auch Brandzeichen gesteckt. An einestheils Orten sind auch diejenigen, so in ihren bösen Rath und Meinung nicht willigen wollen, eben dadurch ausgetrieben und ganz verjagt worden. Es sind auch Unsere Selbst Aemter hierin nicht übersehen und verschont blieben, daß also hohe Zeit, diesem ungehaltenen frechen bösen Gesinde gebührenden Ernst sehen zu lassen."

Diese Bestimmungen wurden auch vom großen Kurfürsten wörtlich in die renovirte Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 3. Dezember 1644 mit einigen Zusätzen wegen der Anzahl des Knecht-Viehs u. s. w. und in die Kurmärkische Bauer-, Gesinde-, Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 1. September 1645, in letztere mit folgendem, hierher gehörenden Zusatze übernommen:

Tit. V. §. 18. i. f. „Und soll wider ihre Gildemeister und Schulzen, die sie unter sich aufgeworfen und in

ihrem bösen Beginnen stärken, absonderlich inquiriret und nach Befindung gestraft werden."

welcher Zusatz sich mit allen frühern Bestimmungen oder Deklamationen auch in der revidirten Ordnung vom 22. November 1651 Tit. V. für die ganze Kurmark, in der Ordnung vom 18. Dezember 1681 für die Mittel- Vor- und Ukermark Tit. VI., ja sogar noch in der für die Altmark am 14. Dezember 1735 neu verfaßten Gesindeordnung vorfindet. In der Schäferordnung vom 27. October 1705 und der revidirten Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäfer-Ordnung vom 24. August 1722, beide für die Mittel-, Vor- und Ukermark erlassen, findet sich dagegen von diesen Bestimmungen nur noch folgender Satz:

§ 21. „Es soll sich auch kein Hirte mehr unterstehen, in seiner Obrigkeit Gerichten Maaß zu geben, was er für Satzung wegen Bestellung der Hirten- oder Schäfer-Dienste auch derselben Belohnung machen, oder welchen er hiezu miethen oder annehmen solle ꝛc. (wie oben —) daferne er nicht die Gilde bei ihnen gewönne, auch zu derselben Gilde schwöre."

In den beiden Neumärkischen Ordnungen vom 16. Juny 1646 und 14. September 1685 findet sich resp. §. 25 und 26 Tit. congr. außer obigen Bestimmungen noch Folgendes:

„Es ist endlich billig und erfordert es auch die Ehrbarkeit, daß ein Jeder seinem Stande in Kleidung und Tractamenten sich gemäß verhalte. Darum ordnen Wir ferner hiermit und wollen es ernstlich, daß kein Schäfer (ob er schon ein Arrendarius Adlicher Güter oder sonsten wäre) noch Schäferknecht sich unterstehen solle, zu tragen und zu führen: à la mode Hüte oder Röcke, Federbüsche, große Ueberschläge, Handblätter, abgesetzte Stiefeln, Sporen, Sattelzeug, Pistolen, Degen, Windhunde, oder zu ihrer Kleidung Tuch zu gebrauchen, dessen die Elle über einen Gulden kostet, dann solches alles ihnen abzunehmen einem Jeden freistehen solle, und sooft darwider gehandelt wird, soll der Verbrecher Uns 10 Rthlr. Strafe abzulegen schuldig sein. So soll auch vor jedes Essen, welches sie bei ihren Gelagen über drei aufsetzen werden, drei Rthlr. Strafe abgefordert werden."

Mit diesem Luxus und der daraus zu entnehmenden Wohlhabenheit der Schäfer stimmt es überein, daß, als die Ukermärkischen Stände im 1620. Jahre *) die Einschätzung zur Kopfsteuer machten, die Dorfhirten und Pachtschäfer gleich den Erbmüllern, Erbkrügern, Lehn- und Freischulzen zu 1½ Rthlr. eingeschätzt wurden, während Prediger, Amtsschreiber, Zöllner und Heidereuter nur 1 Rthlr., adliche Gutsbesitzer nur 2 Rthlr., Kossäthen aber nür 4 Sgr. gaben.

Zu erinnern ist auch noch an das Edikt Georg Wilhelms vom Jahre 1622 **) wegen Erhöhung des Schäfer-Hufen-Schosses, worin es heißt: „Wir mahnen auch Schäfer, Hirten, Kostschäfer und Hirtenknechte, Jungen und Kinder von dem bösen unchristlichen Leben, so ein guter Haufen unter ihnen führet, indem Mord, Todschlag und andere Unthaten bei ninderts also bei andere gemein, als eben unter ihnen, ernstlich ab" — wie denn auch schon Churfürst Joachim Friedrich in dem Edicte vom 25. July 1606 ***) gegen die herrenlosen Landesknechte die „dienstlosen Schäfer und Schäferknechte" den Gardebrüdern, Teichgräbern und Bettlern gleichstellte und ihre Ausweisung aus seinen Landen, mittelst des Landsturms (Glockenschlags) befahl. Aus diesen amtlichen Angaben läßt sich entnehmen, daß die Schäfer unter sich eine förmliche Gilde unter einem Gildemeister oder Schulzen errichtet und alle Hudesleute durch einen Eid zu ihr verpflichtet hatten. Sie gingen so weit, daß sie den Gutsbesitzern Vorschriften machten, daß sie jede Rechenschaft über ihr Treiben vor den Behörden ablehnten, und nur vor selbst gewählten Richtern Rede stehen wollten. Sie gaben diesem Zwange Nachdruck durch Fehdebriefe und durch Brandzeichen an Städte und Dörfer und vertrieben diejenigen, welche ihren Beschlüssen sich nicht fügen wollten.

Eine interessante Bestätigung finden diese Angaben in der Urpfede des Hans Blagen und des Thomas von der Hagen aus dem Jahre 1559, welche sich in dem Havelberger Kapitel-Ko-

*) Vergl. Myl. VI. 1. p. 296.
**) Vergl. Myl. V. III. 1 p. 23.
***) Vergl. Myl. VI. 1. p. 187.

pialbuche vorfindet. Nach ihr forderten die Hirten den Gildeeid mit den Worten:

„Niemand trew oder holb zu sein“

was die eben mehrerwähnte völlige Ungebundenheit der damaligen Hudesleute bestätigt. Diese Urpfede ist in vieler Hinsicht so interessant, daß wir sie hier wörtlich folgen lassen.

Hans Blagen vnd Thomae von d. Hagen dieser zwier Hierten Vrpfeide.

Wir Hans Blage vnd Thomas von d. Hage Hudeßleute bekennen offentlich vor vns, vnsern Erben, geborn vnd ungeborn vnd sunsten allermenniglich. Nachdem wir aus vnserm eigen freuentlichen mudtwillen, dem Erwirdigen Thumb-Capittel zu Havelbergk vorsetzich vnd vngehorsam geworden, mit mannigerleie Vbertrettung, wie folgt, Das wir vorschienen montags nach dem achten tag trium Regum Im Dorff Jederitz spede vf den abent, gehende kommen vnd souordt mit vnserer mördtlichen wehre als Knubelspiessen vnd Barten nach Irem Hiertenhause vnd Kuhierten gelauffen, Vnd haben Ine alßbaldt zu uorletzen vnd erstechen bedrawet, Vnd eben das furgehalten wo ehr vns die Gildeköste und gewanlichen Eidt niemandes trev odir holt zu sein, wie vnser Hierten gewonheit, nit thun wurde, wolten wirne nit leben lassen, Darnach vf demselbigen abent sein wir zu den pawrn zu Jederitz in den Krug geraten vnnd Iren Kuhierten nachgefolgt, welcher vber solche gewaldt geclagt, Haben vns Schultz und Pawr vndersagt, wir an Irem Hiertenhawse keine gewaldt vben solten, wo nicht, wurden sie vorursacht fride zumachen. Wiewol wir Inen mit trewen Handgeben zugesagt from zu sein, So haben wir nit alleine gegen sie in der Bierzechen den gantzen abendt allerlei spitzwerck vnnd Buberei furgenommen, welches alles die pawre geduldet, Sondern als der merte teil der pawren vmb mitternacht auß ein iglicher nach seiner wonung verlauffen, Sein wir widerumb auß dem Kruge vor das Hiertenhauß gelaufen, vns vnderstanden die thure auß den Hespen zu werffen, wo sie nit so heftig were

vermacht gewesen, darinnen geschlagen vnd gehawen, wie augenscheinlichen In meinung den Hierten zuerwurgen. Daruber dan gemelter Hierte mit sampt seinem weibe, weil sie jren Todt vor augen siegen, gantz erbarmlichen den Cetter schrey geruffen vnd errettung Ires leibs begerethen, Da solches die pawre gehort, sein sie nach dem geruchte zum Hiertenhause gelauffen, weil sie vns vf offenbare tadt also gefunden, haben sie vns in Beisein Ern Heinrichen Goldtochsen diener Otten dermassen gefengklichen angenommen vnd gegen Hauelbergk in des Erwirdigen Thumbkapittels gefengnuß gefurt, darinnen wir vmb vnser wolvordienten straffe etzliche wochen, ungefherliche vier, vorsperret gehalten worden, Wiewol wir durch diese vnsere gewaltsame vorwirckung vnd mißhandelung wol eine leibliche straffe Laut des gesprochenen Brandemburgischen Vrtels, einem iglichen seine Rechter fauste abezuhawen von Rechtes wegen vordienet hetten, So hatt vns doch das Hochwirdige Thumb-Kapittel auß sonderlicher gunst begnadet, Vnd vf ferrer vnserer Schweger vnd gueten freunde furbitt, vmb narung vnd erhaltung willen vnserer Weiber vnd Kinder, widderumb frey vnd loß gelassen, Vnnd auff folgende vortrege vnd einem geschwornen vorburgten Vrpheiden vnsers gefengknusses erleddigt.

Nemlich also, das wir hinfuro vnser herschaft sollen vnd wollen gehorsam sein, Vnd hernachmals keine Inninge oder gilde Kost, auch keinen Eidt niemants trew odir holt zu sein, noch wir noch vnser Kinder, geborn odir vngeborn, freunde odir frembde, wieder durch vns selber noch Jemants anders, von keinem Hudesmanne in odir ausserhalben dem Dorffe Jederitz vnnd insondern von denen, so dem Capittel Iren dorffern vnd vnderthanen mit diensten vorwant sein, nit foddern noch vnser lebelank dieselbigen halten, sollen noch wollen, Auch kegen vnd widder der Herren des Capittels Gebott odir Vorbott nit handeln, wie alle obangezeigte artickel mit sich bringen, Besondern vns als getrewen Hudeßleuten gebüret wollen verhalten, getreulichen vnd vngeferlichen. Vnd im fal wir ein stuck odir artickel wie genugsam vormeldet nit halten odir darwidder handeln vnnd thun wurden, das doch nicht sein sol, Alsdan

ſollen vilgenannte Herrn des Capittels zu Hauelbergk fullkommen gewaldt haben, Vuß nach erkanter Scheppen beider Stette Brandemburgk belerung vnd Vrtel, one vnd widder anderer Rechtlichen erkantnuß oder proceſſe zu Richten vnd mit der Scherffe ſtraffen.

Darumb gereden geloben vnnd Schweren wir obgenanten Hans Blage vnd Thomas von der Hage leiblich einen Eidt zu Godt vnd ſeinen Heiligen, das wir wollen vnd ſollen die obbeſtimpten Vortrege, Stets veſte vmweigerlichen vnd vnwidderrufflichen halten vnd fullenbringen, Vnd durch vns, vnſer erben, freunden odir frembden, geboren odir ungeborn, nichts darwidder handeln, thuen, beſchaffen odir geſtatten Jhn Keinerley weiſe maſſe odir wege, Vielweiniger vns daruon durch Geiſtliche odir weltliche Obrikeit, Legation odir geſanten abſoluiren vnd entbinden laſſen, etiam motu proprio, Vnd wo ſotans geſchege, ſoll vns alles vndienſtlichen vnd nicht hulfflich ſein, wollen vns auch deſſelben in odir außerhalben Gerichte nimmermer gepranchen, Sundern wollen vnd ſollen durch vns vnd vnſer erben dieſen geſchwornen Vrpheidt als deſſelbigen Recht vnd gewonheit, ſtet vaſte vnd vnuorbrochen halten. In latissima forma extentento etc. Als Helff vns Godt vnd ſein Heiliges Evangelion.

Zu merer ſtetter veſter haltung derſelbigen vortrege vnd Vrpheiden haben wir nachfolgende vnſere Schwegere vnd gueten Freunde dafür zu ſelbſchuldige ſachwaldige Burgen geſatzt, Als Arndes von der Gläuen, Hans Bulowen Burgern in der Stadt Hauelberg Jacob Mechowen Klauſenern zu Sandow, Thomas Danhuſern des Kapittels Schaffer vff dem Thume, Jacob Hochmut zu Friſack ein Hudesgeſelle, Borchart Leman ultimus — Henningus Kemnitz venerabilis Capli Hauelbergen. Secretarius et publicus sacra Apostolica auctoritate Notarius in fidem manu propria *).

*) Aus dem Jahre 1559 des Havelberg. Copialbuchs p. 174—176.

Man sieht aus diesem Documente, daß sich die angeblichen Gildebrüder selbst zu Gewaltthätigkeiten gegen solche, welche sich zu ihnen nicht hielten, hinreißen ließen. Es traf sie die Strafe der Befehder oder Landzwinger, welche damals in dem Abhauen einer Hand bestand; daß der Brandenburgische Schöppenstuhl ihnen sogar die rechte Hand absprach, war eine Verschärfung, welche nicht eben gewöhnlich war. Diese Strafe blieb, nach einem damals gewöhnlichen, sehr praktischen Gebrauche, obwohl sie zur Zeit von ihr entbunden wurden, über ihrem Haupte schweben, sofern sie die Urpfede brachen und sich wieder zur Gilde hielten; nicht einmal der Pabst — denn darauf ist das etiam motu proprio zu beziehen, noch weniger sein Legat oder eine geistliche oder weltliche Obrigkeit konnte sie von einem Eide entbinden, der nicht blos sie selbst, sondern auch ihre Erben verpflichtete. Man findet außerdem in diesem Documente mehrfache Andeutungen an das ältere Gerichtsverfahren, z. B. das Ergreifen auf handhafter That, das Gerüchte oder Gerüffte, welches dieses Ergreifen offenkundig machte, und das Zetergeschrei des Angegriffenen, das bekannte und doch noch so unbekannte Jodute.

X. Der Adel der Mark Brandenburg nach Wappenbildern gruppirt und auf Stammes-Gemeinschaft zurückgeführt.

(Fortsetzung).

Vom

Director Leopold v. Ledebur.

4. Die Gruppe mit dem Zickzackbalken und dem Hirsch.

v. Blankenburg, v. Elbingerode, v. Heimburg, Truchseß von Braunschweig, v. Campe, v. Herzberg (v. Hertesberg), v. Herlingeberg, Schenk von Nendorf (v. Neindorf), v. Steckelberg, v. Lauenburg (v. Lewenberg), v. Gersdorf, v. Berg, v. Berge, v. Volkmarode, v. Bodendick, v. Meding (v. Lobeck).

Bei dieser neuen Gruppe sind die Wurzeln des gemeinsamen Stammes nicht im Märkischen Boden selbst, sondern in den Bergen und Burgen des Harzes zu suchen, und wenn auch die größere Bedeutung der Hauptäste den Braunschweig-Lüneburgischen Landen zufällt, so haben sich doch zum Theil noch grünende Zweige desselben auch über die Marken verbreitet, so daß die getroffene Wahl gerechtfertigt erscheinen wird.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, bis wohin es nur wenigen Geschlechtern des niederen Adels vergönnt ist, ihre Ahnen hinauf zu verfolgen, lernen wir einen gewissen Anno in dem Amte eines Braunschweigschen Cubicularius kennen*), die ungewöhnlichere Bezeichnung eines Hofamtes, welches als gleichbedeutend mit dem

*) Anno cubicularius 1133. (Harenberg hist. Gandersh. p. 170.

üblicheren Camerarius erscheint. Er war der Vater von mindestens 4 Söhnen, von denen, gewiß ein sehr merkwürdiger für die Geschichte des Ministerialwesens höchst beachtenswerther Fall, ein Jeder einem der vier großen Hofämter vorstand, und zwar der älteste Anno als Camerarius (Kämmerer), der zweite Jordan als Dapifer (Truchseß oder Drost), der dritte Jusarius als Pincerna (Schenk), der vierte Heinrich als Marschalcus.

In diesen vier Söhnen nun haben wir die Stammväter aller der, dem Namen nach zwar verschiedenen Geschlechter zu erkennen, welche die hier uns beschäftigende gemeinsame Wappengruppe bilden, bei welcher der Zickzackbalken (ein Querbalken mit nach beiden Seiten auf- und absteigenden Spitzen), als das Vorwaltende, Ursprüngliche erscheint, oftmals jedoch vergesellschaftet mit einem Hirsche.

Der erste, der Topographie, und zwar einer bekannten Harzstadt entlehnte Familienname dieses Geschlechts ist der von Blankenburg, den wir, mit Ausnahme der Marschall-Linie, bei den Söhnen Anno's I. vorfinden.*) Dieser Name verbleibt bis in das 14. Jahrhundert**) den Nachkommen derselben in der Kämmerer-Truchsessen- und Schenken-Linie; so jedoch, daß er allmählig anderen Namen Platz macht, die neuen Wohnsitzen entnommen sind. Der

*) Jordanus de Blankenburg 1144. (Harenberg hist. Gandersh. p. 701); Jordanus Dapifer et Josarius frater ejus de Blankenburg 1158. (Franck Alt- und Neu-Mecklenburg II. 248); Iusarius de Blankenburg et Jordanus frater suus 1162 (ibid. III. 65.); Anno de Blankenburg camerarius et Ludolfus de Blankenburg dapifer 1164 (Orig. Guelph. III. 490.); Jordanus de Blankenburg 1173 (Kettner antiq. Quedl. p. 189.); Iusarius Pincerna, Jordanus Dapifer et Anno de Blankenburg fratres 1196 (Steffen Geschlecht v. Campe S. 116.); Anno de Blankenburg 1197 (Leuckfeld antiq. Walkenried p. 411); 1198 (Pfeffinger. Braunschw.-Lüneb. Hist. III. 158. Meibom script. rer. Germ. III. 350.); Anno de Blankenburg 1203 (Leuckfeld antiq. Walkenr. p. 422.); Anno de Blankenburch, Iusarius frater ejus 1212 (Leuckfeld antiq. Amelunxborn. p. 42.).

**) Gygas de Blankenburch miles 1302 in einer zu Quedlinburg ausgestellten Urkunde (Baring clav. dipl. append. p. 75.); Herrmann de Blankenborg morans Esbeke, unam curiam in Esbeke in villa, it. unam curiam Monekendorp, advocaciam duorum mansorum in Ammendorp 1311 (Halberstädtsches Lehnsregister Mnspt.) gehören zu den spätesten urkundlichen Zeugnissen; auf Siegeln währt die Benennung v. Blankenburg noch länger fort. (Vergl. S. 310.)

Querbalken mit den auf- und absteigenden Spitzen ist ihr gemeinsames Wappen. Dies allein schon schließt die noch gegenwärtig blühende Pommersche, in früherer Zeit auch in der Uckermark und Priegnitz Schloßgesessene Familie v. Blankenburg von jeder Gemeinschaft mit dem hier in Rede stehenden Geschlechte aus; es gehört dieselbe vielmehr einer ganz anderen Gruppe an, der wir unter anderen auch die von Kamecke und von Bonin beizuzählen haben.

Von dem ältesten jener vier Brüder, Anno, der oftmals auch ohne Beifügung des Wohnsitzes, bloß Camerarius genannt wird *), dürfen die Gebrüder Balduin und Anno von Blankenburg als Söhne angesehen werden **). Nur von dem letzteren können wir mit Sicherheit einen Sohn angeben, Namens Ludolf, der seinem Vater in dem Amte eines Kämmerers folgte ***). Balduin scheint ohne Erben gestorben und derselbe Balduin von Blankenburg zu sein, dem die Stiftung des Nonnenklosters zum heiligen Kreuze auf dem Rennenberg bei Braunschweig zugeschrieben wird ****).

Allem Anscheine nach gehört zur Descendenz dieses älteren Zweiges der Blankenburge dasjenige Geschlecht, welches sich nach der Harzstadt Elbingerode, die in älteren Urkunden Elvelingerode heißt, nannte. Zum erstenmal begegnen wir diesem Familien-Namen 1222 in den beiden Brüdern, Ritter Ludwig und Hethenrich von Elvelingerode †); und erloschen ist derselbe mit Vasold von Elvelingerode, wegen dessen Beerdigung, weil derselbe im Kirchenbanne gestorben war, die Herren des Silvesterstiftes zu Wernigerode ums Jahr 1367 von Rom aus in einen schlimmen Prozeß verwickelt wurden ††). Siegel Ludwigs aus den Jahren 1299, 1306, 1312 und 1327, so wie seines Bruders Heyso oder Heidenrich von 1299,

*) Anno cammerarius 1162 (Harenberg hist. Gandersh. p. 707.); 1170 (Orig. Guelph. III. 513.).

**) Balduinus de Blankenborg et Anno frater ejus 1196. (Falke trad. Corbej. p. 117.)

***) Urkunden von 1237 und 1238. (Steffens Geschl. v. Campe S. 198.)

****) Leibnitz script. rer. Brunsw. II. 631. Rethmeier Braunschw. Kirchengesch. I. 42.

†) Erath cod. dipl. Quedlinb. p. 139.

††) Delius Gesch. d. Amtes Elbingerode I. 65.

und des Ritters Ludwig von Elbingerode von 1331 und 1332, in welchen sämmtlich ein Querbalken mit den auf- und absteigenden Spizzen zu sehen ist *), setzen ihre Blankenburgische Abkunft außer Zweifel, wenn auch ihre Anknüpfung noch unentschieden ist. Sie dürfen jedoch nicht, wie geschehen, mit denen um Goslar und Osterwick begüterten Herren von Ebelingerode, die mit denen von Dieke (de Piscina) gleichen Wappens und Ursprungs sind **), verwechselt werden.

Auch das Schloß Heimburg mit einigen hiernach sich nennenden Personen tritt in den von uns zu besprechenden Kreis. Das von diesem Orte entsprossene, einst sehr mächtige und auch heute noch im Hannöverschen blühende Geschlecht v. Heimburg gehört dem Blankenburger Stamme nicht an; und sehr mit Unrecht erklärt Pfeffinger von den in einer Urkunde von 1196 sich nennenden Baldewinus de Blankenborg et Anno frater ejus ***), letzteren für einen von Heimburg; ebenso irrig den Anno Dapifer von 1241 für einen von Heimburg. Von diesem letzteren Irrthume hätte ihn eine von ihm mitgetheilte Urkunde des Jahres 1243 überzeugen können, in welcher neben Anno von Heimburg auch jener Anno Dapifer ausdrücklich genannt wird. Auch der Umstand dient nicht zur Unterstützung seiner Ansicht, daß Jordanus Dapifer im Jahre 1291 den Söhnen des damals verstorbenen Edlen Mannes Anno von Heimburg mit Namen Heinrich, Herwig, Conrad und Anno die Zehnten zu Riderlo, Haverhorst und Klein-Helen überläßt ****); sondern dies Verhältniß erklärt sich vollständig auf ganz andere Weise. Es war nämlich der erwähnte Anno von Heimburg, der zuletzt zu Celle wohnte, im Jahre 1242 von seinem Schlosse Heimburg verjagt wor-

---

*) Erath l. c. Tab. XXX. nro. 10. 17. XXXVI. nro. 16. XLI. nro. 16.

**) Conradus de Piscina et frater ejus Conradus de Euelingerode 1227. (Hannöversche Anzeigen von 1753 S. 490); Tidericus de Piscina verkauft sieben Hufen in Elbingerode dem Kloster Walkenried. (Bege Burgen und Familien d. Herzth. Braunschw. S. 51.)

***) Falke trad. Corbej. p. 117.

****) Pfeffinger Braunschw.-Lüneb. Hist. I. 110. II. 955. 976. 1061.

den *). Diese Vertreibung, nicht eine Stammesgenossenschaft, dürfen wir als die Veranlassung ansehen, daß die Blankenburgische Familie in den Besitz des Schlosses und anderer Heimburgischen Güter gelangte, und daß einige ihrer Mitglieder und zwar des Elbingeroder Zweiges, sich wirklich von Heimburg nannten. Dahin rechnen wir: Lippold Dapifer de Heimeburg 1255 **); Lippoldus de Heimburg dapifer principis Henrici comitis Ascharie 1261 ***); Lippoldus de Heymborch qui et dicitur de Eluelingerode 1295 ****); Lippold de Haimborg 1306 †).

Leider kennen wir von ihnen nur ein Helmsiegel vom Jahre 1263 mit der Umschrift: S. Lippoldi de Heimburg ††). Wir sind fest überzeugt ein Schildsiegel würde uns hier nicht die Heimburgische Balkentheilung, sondern den Blankenburg-Elbingeroder Zickzackbalken zeigen. Uebrigens muß wohl beachtet werden, daß die von Elbingerode allein es nicht waren, die nach Vertreibung des Heimburgischen Geschlechts nach deren Wohnsitz sich nannten. Das beweiset uns sogleich eine Urkunde vom Jahre 1306, worin außer jenem Lippoldus de Heimborch aus der Familie der Blankenburg-Elbingerode, noch ein Olricus comes de Heimborch, aus dem Stamme der Grafen von Blankenburg-Regenstein genannt wird, und noch ein Theodericus dictus Rese de Heimborch, der wiederum einen Bruder sich nennt des Heinricus dictus Bock de Regenstein †††). So wandelbar sehen wir also noch im 14. Jahrhunderte die Namen der Familien; so wenig dürfen wir bei genealogischen Forschungen durch den Namen allein uns leiten lassen. Beachtung und Mittheilung der Siegel thut hier vor allen Dingen Noth!

---

*) Abel Halberst. Chronik S. 303.

**) Leuckfeld antiq. Walkenried. p. 148.

***) Meibom scrp. rer. Germ. III. 294.

****) Delius Beiträge zur Geschichte des Amtes Elbingerode I. 65.

†) Eckstorm chron. Walkenried. p. 119.

††) Siegelzeichnung auf der k. Kunstkammer nach dem im Provinzial-Archive zu Magdeburg befindlichen Originale.

†††) Scheidt vom Adel, mant. docum. p. 547.

Was nun den zweiten der Söhne Annos I. Jordan von Blankenburg betrifft *), so wird er gewöhnlich ohne Hinzufügung des Wohnsitzes Dapifer genannt **). In dieser Eigenschaft erblicken wir ihn in zahlreichen Urkunden und in Begleitung Heinrichs des Löwen. Er war es, der als Kaiser Friedrich Barbarossa vor Mailand im Jahre 1162 fußfällig den Herzog bat, ihn nicht zu verlassen, seinem Herrn zurief: „Laßt nicht die Kaiserkrone Euch zu Füßen legen, auf daß sie einst Euer Haupt zu schmücken vermöge;“ und der ein anderes Mal Gefahr lief in der Donau, in die er geharnischt sich geworfen hatte, zu ertrinken ***); und der, als er im Jahre 1190 bei Berennung der Stadt Lübeck in Gefangenschaft gerieth, nur für die große Summe von 500 Mark sich zu lösen vermochte, während selbst Graf Helmold von Schwerin nur 300 Mark an Lösegeld zu zahlen hatte ****). Von seinen Söhnen werden wir Balduin von Blankenburg †), unter anderem Besitznamen, weiter unten kennen lernen. Der ältere Bruder Jordan, auf den das Truchsessen-Amt

---

*) Vergl. S. 305 erste Note.

**) Jordanus Dapifer 1162 (Harenberg hist. Gandersh. p. 707.); Jordanus et frater ejus Iusarius 1164 (Orig. Guelph. III. 424.); Jordanus Dapifer 1167 (v. Spilcker Graf v. Wölpe S. 173.); Jordanus Dapifer 1170 (Orig. Guelph. III. 513. Leuckfeld antiq. Amelunxb p. 51.); Jordanus Dapifer, Lotarius frater ejus 1170 (Rethmeier Braunschw. Chron. I. 333.); Jordanus Dapifer 1171 (Dreger cod. dipl. Pomer. I. 77. 81.); Jordanus Dapifer, Iusarius frater ejus 1172 (Orig. Guelph. III. 75. 517.); Jordanus Dapifer et frater ejus Iusarius 1182 (Förstemann Neue Mitth. 2. Bd. III. 461.).

***) Arenspeck de Guelphis ap. Leibnitz scrp. rer. Brunsw. III. 173. 723.

****) Pfeffinger Braunschw.-Lüneb. Hist. I. 68.

†) Jordanus dapifer — Balduinus frater dapiferi 1221 (Falke trad. Corbej. p. 922.); Jordanus dapifer et frater ejus Balduinus 1224 (Kindlinger Münst. Beitr. 2. Abth. S. 255.) 1232 (Stephani Beschr. v. Göttingen III. Einleit. p. 54.); Balduinus de Blankenburg 1234 (Kettner antiq. Quedlinb. p. 331.); 1236 (Pratje Brem. und Verd. VI. 114.); Jordanus dapifer, Baltwinus frater suus 1239 (Pfeffinger II. 129.); Balduinus de Blankenburg 1241 (Falke p. 899.); 1243 (v. Bilderbeck Samml. ungedr. Urk. 2. Bd. 3. St. S. 68.); 1244 (Steffens S. 214.); 1246, 1248 (Pfeffinger I. 79. II. 699.); Baldewinus de Blanckenborch, Iusarius frater suus, Hanno dapifer 1246 (Stephani III. Einleit. S. 37.).

überging und der auch Dapifer de Bruneswick genannt wird *), setzte den Stamm in mehreren Linien fort. Die Siegel beider Brüder, das des Balduin mit der Umschrift Sigillum Baldevini de Blankenborech vom Jahre 1234 **) und das des Jordan mit der Umschrift Sigillum Jordani Dapiferi Ducis Saxonie vom Jahre 1235 ***), sind die ältesten bis jetzt bekannt gewordenen des Geschlechtes. Sie zeigen uns die auf- und absteigenden Spitzen.

Der Name von Blankenburg macht in diesem Zweige der Truchsessen von Braunschweig allmählig dem von Campe Platz, zuerst wie es scheint 1252 ****), nach dem neu gewonnenen Wohnsitze, der unfern Braunschweig, an der Schunter liegt, und woselbst das Geschlecht mindestens 1221 schon begütert erscheint †). Unter den mancherlei Siegeln dieses bis auf die neuste Zeit im Braunschweigischen und Meklenburgischen begüterten Geschlechtes, heben wir als besonders für unsern Zweck wichtig nur drei des vierzehnten Jahrhunderts hervor; zunächst zwei vom Jahre 1320 ††), weil ihnen, während die Inhaber derselben in der Urkunde selbst sich Jordanus famulus dictus de Campe und Anno de Kampe dictus Dapifer nennen, auf der Umschrift der Siegel, welche den bekannten Zickzackbalken zeigen, die Namen von Blankenburg noch gegeben werden. Das dritte Siegel ist das eines Aschwin von Campe vom Jahre 1345, welches wieder die Umschrift hat Sigillum Aschwini de Blankenburg, uns aber statt des bisher üblichen Zickzackbalkens einen Hirsch zeigt †††), der späterhin zwar aus dem Schilde wieder verschwindet, das fortan stets von dem Spitzenbalken eingenommen wird, jedoch als Helmschmuck bis heute beigeblieben ist: und zwar

---

*) Jordanus Dapifer de Bruneswik 1202. (Falke trad. Corbej. p. 778.)

**) Siegelzeichnung auf der Kunstkammer nach dem im Provinzialarchive zu Magdeburg befindlichen Original; desgl. Erath cod. dipl. Quedl. Tab. XXIII. nro. 10.

***) Orig. Guelph. IV. 78. nro 4.

****) Pfeffinger Braunschw.-Lüneb. Hist. II. 1063.

†) Braunschw. Anzeigen von 1751 p. 1091.

††) Erath Tab. XXXV. nro. 8 und 9.

†††) Steffens Kupfert. Nr. 7 und S. 47.

behangen mit einer Turnierdecke, auf welcher sich die Blankenburgischen Spitzen wiederholen *). Wie dieser Hirsch mit jenem Stammwappen in Verbindung hat treten können, werden wir sogleich sehen. Die Bemerkung wollen wir uns nur zuvor noch erlauben, daß Steffen das Verdienst gebührt in seiner Geschlechts-Geschichte des hochadeligen Hauses v. Campe auf Isenbüttel die Namensgemeinschaft eines Theiles der hier zur Sprache gebrachten Geschlechter, hauptsächlich nach Anleitung der älteren Siegel, nachgewiesen zu haben, daß er aber trotz dieser Wahrnehmung wieder in den alten Irrthum verfiel, durch die Namens-Uebereinstimmung sich leiten zu lassen, daß er in denen von Campen zu Deensen, von Campen zu Poggenhagen und von Campen zu Kirchberg, die sämmtlich anderen Wappens und verschiedenen Ursprungs sind, nur Linien-Absonderungen eines und desselben Geschlechtes erkannte.

Nach dem Schlosse Herzberg im Sieberthale nannte sich ein Ministerial-Geschlecht, aus welchem wir einen Lippold im Gefolge Heinrichs des Löwen häufig erblicken **). Ein Verwandtschafts-Verhältniß desselben mit dem Blankenburgischen Stamme hat bis jetzt nicht ermittelt werden können. Daß dagegen die späterhin unter dem Namen von Hertesberch (so viel wie Hirschberg) vorkommenden Personen wirkliche Blankenburge sind, dies wird dadurch außer Zweifel gestellt, daß Balduinus de Hertesberch 1231 ausdrücklich ein Bruder des Jordanus Dapifer genannt wird ***), und somit nur ein und dieselbe Person sein kann, die wir oben als Balduin von Blankenburg ****) kennen gelernt haben. Durch diesen Namen und die Ererbung der Herzbergischen Güter erhalten wir somit Aufschluß darüber, daß der Hirsch sich neben dem ursprünglich Blankenburgi-

*) Siebmacher Wappenb. I. 179. Masch Meklenb. Wappenb. X. 37.

**) Urkunden von 1156, 1159, 1166 (Falke trad. Corbej. p. 223, 189.) 1158, 1162 (Franke Alt- und Neu-Meklenb. II. 248. III. 65.)

***) Steffens Geschlecht v. Campe S. 123, wo irrig Herlesberch steht und demgemäß an Herlingesberch gedacht wird. Er heißt anderswo richtiger Balduinus de Hertesberg 1247, 1252 oder auch Baldewinus de Hartesberch 1247. (Harenberg hist. Gandersh. p. 377.)

****) S. 309 fünfte Note.

schen Wappenbilde fortan in mehreren Linien der großen Sippschaft geltend macht. Ein Zweig dieser Blankenburgischen Herzberge hat sich gleich andern desselben großen Stammes, nach Lüneburg übersiedelt, wo wir zum erstenmal Thiederich von Hertesberghe 1289 vorfinden *). Von ihnen scheint das Erbpütker-Amt auf die von Spörcken übergegangen zu sein **). Ihr dort auf mehreren Denkmälern noch sichtbares Wappen zeigt einen aufspringenden Hirsch, dessen Turnierdecke jedoch, eingedenk der Blankenburgischen Abstammung mit dem gezackten Querbalken zweimal versehen ist ***). Das noch blühende Neumärkisch-Pommersche Geschlecht von Herzberg liebt es zwar ebenfalls seinen Ursprung auf das im Harze gelegene Schloß Herzberg zurückzuführen: wir müssen dasselbe jedoch einer ganz andern Wappengruppe, wohin wir auch die von Podewils, von Thauenzin und allem Anscheine nach auch die von Schöning zu zählen haben, zuweisen.

Unfern Goslar, bei dem heutigen Dorfe Harlingerode, welches in früherer Zeit Herlingerode hieß, erhob sich eine Burg, die den Namen Herlingeberg oder Harlingeberg erhielt. Kaiser Otto IV. war ihr Erbauer, allein schon im Jahre 1291 ward sie zerstört ****). Nach diesem Schlosse nannten sich mehrere Personen, die schon durch ihre Taufnamen Jusarius, Jordanus, Balduinus ihre Blankenburgische Abkunft verrathen †). Die völlige Uebereinstimmung der

*) Lenz Brandenb. Urkund. S. 903.

**) Steffens S. 125, 207.

***) ibid. Kupfert. nro. 15.

****) Excerpta chron. Goslariens. ap. Leibnitz scr. rer. Brunsw. III. 751.

†) Nicht zu diesem Stamm zählen wir den Otreuerus de Harleskeberch 1218 (Falke trad. Corbej. p. 920.); dagegen nehmen wir hier in Anspruch: prope Harlingeberech in placito Jordanus dapifer 1231 (Scheidt mant. doc. p 361); Lusarius pincerna, Anno dapifer, Jusarius de Herlingsberge 1243 (Riedel cod. dipl. II. Hpth. I. 486); Jusarius pincerna et Jusarius de Herlingsberge 1243 (Orig. Guelph. III. 719.); Cesarius (Jusarius) de Harlingeberch ohne Jahr (Scheidt m. d. p. 437.); Jusarius de Harlingeberg und seine Söhne Baldewin, Hemo und Wedekind 1265 (Bege Burgen und Familien des Herzgth. Braunschw. S. 123.); Baldewinus dictus de Harlingebereche 1305 (Falke p. 920.).

Wappen mit dem von Blankenburg *); der Umstand, daß die Gebrüder Jordan, Heinrich und Wedekind von Campe sich 1292 geradezu Gebrüder von Harlingsberge nennen **); endlich, daß die von Herlingsberge im Jahre 1361 von dem Herzoge Albrecht von Braunschweig zu Grubenhagen die Belehnung (offenbar nur ein Act der Mitbelehnung) erhalten mit der „Grefeschaft“ (dem Gogerichte) zu Bodendick ***), nach welchem sich, wie wir weiterhin sehen werden, ein anderer Zweig des Geschlechtes nannte, räumt jedes Bedenken über die Stammesgenossenschaft derselben hinweg.

Bei dem Schenken-Stamme der von Blankenburg wiederholt sich dasselbe, was wir bei der Truchsessen-Linie gesehen, daß nämlich die früheren Mitglieder sich ohne Namhaftmachung des Wohnsitzes schlechtweg Schenken zu nennen pflegten ****), aber auch Schenken von Blankenburg †), und demnächst Schenken von Neudorf, zuletzt bloß von Neindorf nach dem an der Selke zwischen Hoym und Wegeleben gelegenen Wohnsitze. Unter dem letztern Namen blüht das Geschlecht bis auf den heutigen Tag fort ††). Aeltere Siegel z. B. eines Jordan, so wie seiner Söhne,

---

*) Steffens Kupfert. Nr. 5.

**) Grupen discept. forens. p. 286.

***) Steffens S. 123.

****) Der Name Jusarius (Not 2. u. 21.) waltet hier vor, jedoch vielfach entstellt in Locacius Pincerna 1219, Jusarius Pincerna 1223, 1225 (Pratje Bremen und Verden VI. 106. 107. 109.); Lusarius pincerna 1243 (Riedel cod. dipl. II. Hpth. I. 486); auch in der Form Lotharius. Auch noch später: Jusarius et Lothewicus Pincerne 1241 (Harenberg p. 761.); Yusarius Pincerna et Lothewicus frater suus 1248 (Pfeffinger I. 79.). Wenn es 1243 heißt: Cesarius pincerna et frater suus Henricus de Wenden (Bilderbecks Samml. ungedruckt. Urk. II. Bd. 3. H. S. 68), so ist auch hier jener Jusarius zu verstehen, hinter suus aber wohl Lothewicus ausgelassen, oder es muß ein Punkt hinter suus stehen: denn so viel steht fest, daß Heinrich von Wenden einem ganz andern Geschlechte angehörig, sein Bruder nicht war.

†) Jordanus Pincerna de Blankenburg 1237 (Kettner antiq. Quedlinb. p. 323. Lünig Reichsarch. spicil. eccl. III. Anh. v. Aebtiss. S. 210.); Johannes Pincerna de Blankenborch 1238 (Kettner p. 269.).

††) Zwar wird behauptet (v. Meding Beschrb. adel. Wappen I. 517. Steffens Geschl. v. Campe S. 122), mit dem Königl. Preuß. Hauptm. Carl Wilhelm v. Neindorf sei der Mannsstamm dieser Braunschweigschen Erbschenken ausgegangen;

des Ritter Jordan Schenk von Nendorp und des Johann v. Nendorp vom Jahre 1311; so wie eines andern Jordan Pincernae de Nendorp vom Jahre 1367 zeigen sämmtlich den einfachen Blankenburger Zickzackbalken *). In neuerer Zeit macht sich aber auch bei dieser Linie der Hertesberger Hirsch geltend, und zwar in der Weise, daß die von Neindorf ein quadrirtes Schild führen, in dessen ersten und vierten Quartier der Hirsch, und in dessen zweiten und dritten Quartier der Spitzenbalken sich zeigt.

Zu der Nachkommenschaft von dem dritten Sohne Anno's I., nämlich von dem Jusarius Pincerna, zählen wir noch andere Zweige, die von Burgen am Nordrande des Harzes und in der Nachbarschaft von Quedlinburg ihren Namen entlehnt haben, und zwar mit großer Wahrscheinlichkeit einige Personen, die sich nach der Burg Steckelberg nannten **); mit größerer Zuverläßigkeit die, welche von der angränzenden Lauenburg, ehemals Lewenberg den Namen erhalten haben. Hierher gehören, wie dies die uns schon geläufig gewordenen Taufnamen bezeugen: Jordanus de Lewenberch miles et frater ejus Jusarius nach einer Urkunde von 1248, worin sie dem Kloster Michaelstein das Eigenthum von 5 Hufen Landes zu Gerstorp schenken ***).

Von eben diesem Gersdorf, einem nunmehr wüsten, nur noch durch eine Warte bezeichneten Schlosse östlich von Quedlinburg, leitet eine noch blühende, weitverzweigte Familie ihren Ursprung her; jedoch unserer Ueberzeugung nach mit Unrecht, da wir diese nach Anleitung des Wappenbildes einer ganz andern Gruppe überweisen müssen, zu welcher die von Panwitz, v. Korbitz, v. Zschirn und noch einige andere Meißensche, Lausitzische und Schlesische Familien zu rechnen sind. Dagegen haben wir folgende, nach dem Quedlinbur-

---

wir finden aber noch gegenwärtig mehrere Officiere in der königl. Armee und bis zum Jahre 1841 den Artillerie-General Wilhelm v. Neindorf, die sich auch des beschriebenen Wappens bedienen.

*) Erath. cod. dipl. Quedl. Tab XXXIII. 8. 9. 17. XXXIX. 3.

**) Arnoldus de Steckelenberg 1257 (Pfeffinger I. 684); Johannes de Steklenberg 1287 (Leuckfeld antiq. Gröning. p. 239.)

***) Orig. Guelph. IV. präf. p. 71.

gischen Gersdorf sich nennende Personen: Burehardus de Gersdorp et frater ejus Jordanus 1245 *); Jusarius custos canonicus ecclesie b. Mariae in Halberstadt et frater ejus Jordanus de Gerstorp 1257 **); Jordanus de Gerstorp et Gebhardus filius suus 1267 ***); Jordanus de Gerstorp 1273 Inhaber des vorerwähn. Schlosses Lewenberch ****); Burchardus de Gerstorp et frater ejus Jordanus ums Jahr 1290 †) unbedenklich dem hier in Rede stehenden Stamme anzuschließen. Darauf deuten schon die Namen Jusarius und Jordan hin, aber außer Zweifel gesetzt wird dies durch Siegel. Es zeigt sich nämlich sowohl in dem Siegel Jordans v. Gerstorp vom Jahre 1267 ††), als in dem eines Gerhard v. Gerstorp vom Jahre 1268 †††), ein aus zwei Wappenbildern monogramatisch zusammengefügter Schild; nämlich eine Schildesspaltung, deren vordere Hälfte 5 mal balkenweise quergetheilt und mit Eisenhüten belegt erscheint, während die hintere Hälfte uns den bekannten Blankenburgschen Zickzackbalken zeigt. Es folgt nun mehr hieraus, daß die vordere Hälfte als das ursprünglich Gersdorfsche angesehen werden müsse, als das Wappen eines Geschlechtes, welches wir seit der Mitte des 12. Jahrhunderts hier angesessen finden ††††); welches aber in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erloschen und von dem Blankenburgischen Stamme beerbt sein muß.

Wir wenden nunmehr unsere Blicke einem Namen zu, der wegen seiner häufigen Wiederholung zu den schwierigern gehört, welche

---

*) Lünig, Reichsarch. spicil. eccl. III. Aebtiss. S 90.

**) Leuckfeld antiquit. Michaelst. p. 115.

***) Kettner antiq. Quedlinb. p. 294.

****) Riedel cod. dipl. Brandenb. II. Hpth. I. Bd. S. 120.

†) Meibom scrp. rer. Germ. III. 436.

††) Erath cod. dipl. Quedlb. Tab. XXXI. nro. 4.

†††) Förstemann Neue Mittheil. VI. Bd. 1 H. S. 131.

††††) Godescalcus de Geresthorp 1148 (Rethmeier Braunschw. Historie p. 314); 1149 (Lindenbrog scrpt. rer. septentr. p. 157.); Burchardus cum filio suo Rudolpho de Gerstorp 1155 (Heinecci antiq. Goslar. p. 154. Pfeffinger ad vitriar. II. 847); Rudolphus de Gerstorff 1184 (Kreysig dipl. med. aevi II. 703)

die Genealogie aufzuweisen hat; zu dem Namen von Berg, von dem Berge, de Monte; haben wir ihn doch selbst in dieser Gruppe in zwei ganz von einander gesonderten Linien zu beachten. Zuvörderst in denjenigen von Berg, welche ihren Namen dem bei Quedlinburg gelegenen Berge entlehnt zu haben scheinen, der das Stift Münzenberg (Mons Sion) trägt. Der erste dieses Namens ist Johannes de Monte, der 1255 neben Lippoldus dapifer de Heimeburg und Heidenricus et Ludowicus fratres de Elbingerode, *) die, wie wir gesehen haben, alle dem Blankenburgischen Cämmererstamme angehören. Eben jener Johann, so wie Arnold und Heinrich werden aber 1267 ausdrücklich Brüder des Jordan von Gersdorpe genannt **), den wir als zum Blankenburgischen Schenken-Stamme gehörig nachgewiesen haben; und zwar betrifft diese Urkunde die Schenkung ihrer Kirche zu Gersdorp an das Kloster auf dem Berge bei Quedlinburg. Sehr merkwürdig ist es nun, daß in dem Siegel dieses neu sich absondernden Zweiges des Zickzackbalkens auf- und absteigende Spitzen schwinden, und als ob die mannichfachen Variationen, in denen sich die zahlreichen Linien sonderten, völlig erschöpft wären, nur noch ein einfacher Querbalken bleibt. So siegelten Arnoldus de Monte 1267, die Gebrüder Iwan und Henning 1297; ferner Albert, Arnold, Borchard, Conrad und Nicolaus de Monte 1319***); Ritter Burchard vom Berge 1320 und Borchardus et Albertus fratres de Monte 1341 ****). In den Harzgegenden scheint diese Familie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erloschen zu sein; und zwar mit Henning von Berge, der 1367 in einer Schlacht zwischen dem Bischof Gebhard von Hildesheim und dem Herzoge Magnus Torquatus blieb †). Aber sie lebte in

---

*) Leuckfeld antiq. Walkenried. p. 148.

**) Jordanus de Gerstorp, Gebhardus filius suus, Arnoldus de Monte, Johannes, Henricus fratres sui. (Kettner antiquit. Quedlinb. p. 293.)

***) Erath cod. dipl. Quedlinb. Tab. XXV. 6. XXX. 5. 7. XXXIV. 9. 15. 17. 19. 20.

****) Siegelzeichnungen auf der K. Kunstkammer nach den im Provinzialarchive zu Magdeburg befindlichen Originalen.

†) Beckmann Gesch d. Fürstenthum Anhalt. VII.

anderen Landen fort; denn wir tragen kein Bedenken, das noch jetzt blühende Geschlecht der von Berg in der Uckermark, welches anhebend mit dem am Harz zuletzt gehörten Taufnamen Hans (Johannes, Henning) schon zur Zeit des Landbuches Karls IV. in dem Besitze der Güter Schönfeld und Cleptow erscheint *), die auch gegenwärtig noch der Familie gehören. Es muß hier nämlich wohl beachtet werden, daß im Jahre 1471 die Brüder Hans und Percke von dem Berge, wohnhaft zu Kleptow, gerade noch so, wie ihre Namensgenossen am Harze den einfachen Querbalken im Schilde führten **); und daß wir durchaus nicht früher, als im 17. Jahrhunderte diesen Querbalken von dem heute üblichen Kugelkranze begleitet sehen; und zwar zuerst in einem Siegel des Franz von Berch zu Zehdenick vom Jahre 1626; allem Anschein nach im Hinblick auf die eines historischen Haltes ermangelnde Familien-Tradition, daß sie von den edlen Herren und Grafen von Berg zu Heerenberg am Niederrhein und in Geldern abstammen, die bekanntlich einen Löwen im Wappen führen, umgeben von einer Schildes-Einfassung, die mit Kugeln belegt ist.

Nicht minder für eine, jedoch viel frühere Abzweigung von dem Blankenburgischen Schenkenstamme, halten wir ein zweites Geschlecht von Berge, von dem Berge, dessen Namen von dem Lüneburgischen, an der Altmärkischen Gränze gelegenen Städtchen Bergen in Verbindung zu stehen scheint. Diese Familie, in welcher der Taufname Segeband vorwaltet ***), war einst sehr bedeutend, bekleidete gleichzeitig das Lüneburgische Erbschenken- und Erbküchenmeisteramt und starb in der Person des Fritz von dem Berge um's Jahr 1621 aus ****). Wir stützen unsere Ansicht von der Stam-

*) Landbuch S. 155. 158. 159.

**) Wohlbrücks geneal. Handschriften.

***) Sigebandus Pincerna 1205 (Pfeffinger I. 97.); Seghebandus Schenke miles dictus de Monte Pincerna 1313; Seghebandus Schenke miles de Montibus 1334; Segheband von dem Berghe der Schenke 1366. (v. Bilderbeck Samml. ungedr. Urk. II. Bd. 3 St. S. 15. 17. 22.)

****) Schon im Jahre 1612 ward dem Johann Behr Drosten zu Ahlden auf den Fall, daß Fritz von dem Berge Hauptmann zu Blekede ohne männliche Leibes-Erben sterben würde, die somit erledigten Erbämter des Küchenmeisters und Schen-

mesgemeinschaft dieser von dem Berge mit dem Blankenburgischen Geschlechte theils auf das von ihnen seit der späterhin näher zu beleuchtende Ministerialen- und Ländertheilung von 1203 bekleidete Schenken-Amt, theils auf die Aehnlichkeit der Wappen. Denn zwischen beiden findet nur der Unterschied statt, daß die Braunschweigischen Schencken von Blankenburg und von Neindorf einen, die Lüneburgischen Schencken von dem Berge dagegen mehrere Zickzackbalken führen, und zwar, da bei einer Mehrheit die Zahl als willkührlich erscheint, bald 2mal *), bald 3mal **), bald auch 4mal ***) wiederholt.

Nach dem zwischen Braunschweig und Campe gelegenen Orte Volkmarode nannte sich ein Geschlecht, welches in dem Besitze des Braunschweigschen Erbmarschallamtes war, und welches wir, ohne daß uns ein dies bestätigendes Siegel bekannt geworden wäre, in die hier zu besprechende Gruppe bringen und in der Gesammtkette als ein Vermittelungsglied erkennen müssen, welches zwei andere, und zwar gerade für unsere Altmark wichtige Zweige an den gemeinsamen Stamm anschließt, nämlich die von Bodendick und die von Meding. — Eine Urkunde von 1154 nennt uns Henricus filius Annonis und Fridericus de Volcmariggerod ****). Dieser Anno ist kein Anderer als jener Cubicularius, der Ahnherr der gesammten

---

ken zugesagt, und als dieser Fall eintrat, im Jahre 1621 die Belehnung zu Theil. (Vogell Geschlecht v. Behr Urk. S. 267. 268). Hiernach scheint die anderweitige Angabe, daß Fritz v. d. Berge am 10. Decbr. 1623 gestorben sei (Pfeffinger I. 362. Köhler Erblandhofämter S. 31. v. d. Knesebeck Archiv f. Gesch. u. Geneal. I. 334) einer Berichtigung zu bedürfen.

*) So finden wir das Siegel des Fritz von dem Berge, der sich 1538 am Brandenburgischen Hofe aufhielt. (Wohlbrücks Handschriften.)

**) So siegelt bereits Segeband v. Berge 1320 (Pfeffinger I. 43); ferner Diederich v. d. Berge 1519 (Grupen histor. Nachr. v. d. Stadt Hannover S. 16). Damit stimmt das ohne Zweifel nur auf dieses Geschlecht zu beziehende Wappen von Berghen in Siebmachers Wappenb. I. 186.

***) Man sehe die Abbildung in Harenberg hist. Gandersh. Tab. XXX. nro. 14 und die mancherlei Beschreibungen nach alten Denkmälern bei v. Meding I. 36. 37. Den Löwen, welcher über den viergezackten Balken auf einem Siegel sichtbar wird, dessen Johannes de Monte 1291 sich bediente, halte ich für nichts anderes als das Amtszeichen für den Lüneburgischen Erbschenken.

****) Pfeffinger II. 157.

Sippschaft, und sein Sohn Heinrich derjenige, welchem unter den vier Braunschweigischen Hofämtern das des Marschalls zu Theil wurde. In dieser Würde erblicken wir ihn im Jahre 1162 *); man hat ihn, mit einem Hermannus Marscalcus de Gustide ihn verwechselnd **), der Familie v. Gustedt irrthümlich beigezählt ***). Den oben neben ihm genannten Friedrich von Volkmarode halte ich für seinen, damals sehr jugendlichen Sohn, den wir späterhin bis zum Jahre 1215 als Braunschweigschen Marschall genannt finden ****). Der in den Jahren 1197 bis 1223 hervortretende Balduin v. Volkmarode †) scheint sein Bruder und ein Vater gewesen zu sein des Ludolph und Anno, die 1204 Brüder genannt werden ††). Dagegen ist Wilkinus oder Wilhelmus, den wir von 1216 bis 1236 als Marschall erblicken †††), für einen Sohn Friedrichs zu halten. Er hatte mehrere Brüder; unter denen wir Heinrich††††), Gerhard und Johann, die beiden letzteren als Camerarii, *†) nam-

---

*) Harenberg hist. Gandersh. p. 707.

**) Hermannus de Gustidde 1154 (Heinecci antiq. Goslar. p. 150 15f. Orig. Guelph. III, 452.); Hermannus Marescalcus de Gustide et duo filii sui 1169 (Harenberg p. 718.)

***) Steffens Geschlecht v. Campe S. 191. 192.

****) Fridericus marscalcus 1196 (Falke trad. Corbej. p. 117); Fridericus de Volckmarode 1199 (Harenberg p. 1297); Fridericus de Volckmarode 1203 (Schaten annal. Paderb.) und marschalcus (Meibom scrp. rer. Germ. III. 158.); Fridericus marscalcus de Volkmerode 1215 (Bege Burg. u. Familien des Herzth. Braunschweig S. 31.)

†) Baldewinus de Volkmarode 1197 (Leuckfeld antiq. Walkenried. p. 411. Vogel Geschlecht v. Behr Anh. S. 3.); Baldewinus de Volmerode 1233 (Pratje Bremen u. Verden VI. 107.)

††) Ludolphus de Volcmeroht et Anno frater ejus 1204 (Rethmeier Braunschw. Kirchengesch. 1 Anh. S. 108.)

†††) Willekinus Marscalcus 1216 (Pfeffinger Braunschw. Hist. III. 682); 1223 (Pratje IV. 107); Wilhelmus Marschalcus 1225 (ibd. VI. 109); Willekinus marschalcus 1234 (Leuckfeld antiq. Bursfeld p. 242); 1236. (Pratje VI. 114).

††††) Willekinus Marschalcus et Henricus frater suus 1218. (Meibom scrpt. rer. Germ. III. 150.)

*†) Willehelmus marscalcus . . . Baldewinus filius marscalci et fratres sui (i. e. marscalci) Gercke et Johannes camerarii 1226. (Rethmeier Braunschw. Kirchengesch. I. Anh. S. 9.)

haft machen können. Willin hatte ebenfalls Söhne, die aber 1224 noch unmündig waren *). Einer derselben hieß Baldwin und war noch 1236 am Leben **); der andere Heinrich***) hatte Söhne, von denen, ohne sie weiter namhaft zu machen, eine Urkunde von 1249 redet****). Sie scheinen im Kindesalter gestorben und somit der Name von Volkmarode erloschen zu sein. Denn schon im Jahre 1252 erblicken wir ein Mitglied der Truchsessen-Linie der gemeinsamen Sippe, nämlich Ritter Jordan von Campe in dem Besitze des Marschall-Amtes †) und sehen nicht minder dessen Nachkommen zu Volkmarode begütert. ††).

Die hier sich anschließenden, oben erwähnten von Bodendick haben ihren Namen einem Städtchen entlehnt, welches unfern der Altmark im Lüneburgischen gelegen ist. Zwar soll schon 1130 auf dem zu Braunschweig vom Kaiser Lothar gehaltenen Reichstage ein Diederich von Badendicke zugegen gewesen sein †††). Die Nachricht kann jedoch nicht als vollständig verbürgt angesehen werden; und möchte wohl im günstigsten Fall auf ein ganz anderes Geschlecht, vielleicht auf die Edlen v. Badewide zu beziehen sein, aus welchem bekanntlich Heinrich, der erste Graf von Ratzeburg hervorgegangen ist. Dagegen gehört der Johannes de Badendick von 1226 ohne Zweifel unserer Gruppe an ††††); und am liebsten erklären wir ihn für ein und dieselbe Person mit dem Johann, den

---

*) Willekinus Marscalcus Henrici Ducis et pueri ejus 1224. (Kindlinger Münst. Beitr. II. Urk. S. 225.)

**) Baldewinus marschalcus de Volkmerode 1234 (Falke trad. orbej. p. 620.); Balduinus de Volcmeroth 1236 (Grupen orig. Pyrmont. p. 83.). vergleiche S. 319 die 8. Note.

***) Henricus de Volcmerod 1244 (Falke p. 782.)

****) Bege Burg. u. Fam. S. 31.

†) Jordanus miles et Marschalcus de Campis et Henricus de Campis, Bodo de Campis fratres 1252 (Pfeffinger II. 1063.)

††) Nach einer Urkunde von 1302 (Bege S. 108.

†††) Bünting, Braunschw. Chronik S. 128.

††††) Orig. Guelph. III. 710.

wir oben *) als einen Bruder des Marschall Wilkin von Volkmarode kennen lernten. Von seinen Söhnen war Baldwin vom Jahr 1237 **) der Stammvater der mit dem Quedlinburgischen Truchsessen-Amte bekleideten und bereits im 14. Jahrhundert erloschenen Linie ***); Johann jedoch vom Jahre 1245 ****) der Fortpflanzer der Lüneburgischen Linie, die durch den Besitz von Osterwohle zu den Beschloßten der Altmark gezählt worden †), und in der Person Oswalds von Bodendick am 24. Decbr. 1666 ausgestorben ist ††). Die erste Beziehung, in die sie mit der Altmark getreten sind, fällt in das Jahr 1294, indem die Gebrüder Johann und Werner von Bodendick bei dem Begräbnisse ihrer Mutter das Kloster Diesdorf mit mehreren heiligen Reliquien beschenkten †††). Was nun die Siegel dieses Geschlechtes betrifft, so zeigen sie in ältester Zeit stets, wie bei denen von Blankenburg und von Campe den Querbalken mit Spitzen. So bei Anno von Bodendick 1301, bei Werner von Bodendick 1312, bei Henning von Bodendick 1321 ††††), bei einem andern Henning 1346 und noch bei Cort von Bodendick 1375 *†). Die erste Andeutung des Hirsches zeigt sich bei diesem Geschlechte im Jahre 1311, wo von den vier Brüdern Bodo, Lippold, Henning und Henrich von Bodendicke, die sämmtlich den Zickzackbalken führen, eins der Schilder von zwei Hirschhörnern begleitet ist **†).

---

*) S. 309 fünfte Note. Steffens Geschl. Gesch. der v. Campe S. 91 Tab. I. und IV. vermuthet dagegen in ihm einen Sohn des Jordan dapifer de Blankenburg.

**) Orig. Guelph. T. IV. praef. p. 63.

***) Ericus et Lippoldus filii domini Lippoldi pie memorie dicti de Bodendick, qui ad annos discretionis nondum pervenerunt 1320 (Erath cod. dipl. p. 389) sind die Letzten dieser Linie.

****) Orig. Guelph. IV. 196. Steffens p. 228.

†) Gercken dipl. vet. March. I 491. 492. Desselben fragm. Marchica IV. 48. Lenz Brandb. Urk. II. 541.

††) Gercken fragm. March. II. 111.

†††) Gercken dipl. vet. March. I. 434.

††††) v. Meding Beschr. adel. Wappen. I. 63. 61.

*†) Steffens Kupfert. Nr. 16 und 17.

**†) ibid. nro. 2 und Erath cod. dipl. p. 361.

Dagegen bedienen sich Alverich von Bodendick, Mitvormund des Herzogs Heinrich von Braunschweig im Jahre 1472, so wie Alf von Bodendick 1519 *) schon des vollständigen Hirsches im Schilde, wie auf dem Helme, und zwar in späterer Zeit stets mit der Turnierdecke belegt, die mit dem Blankenburgischen Zickzackbalken geschmückt ist **).

Bei der oben erwähnten Theilung der Braunschweigschen Lande vom Jahre 1203 erhielt Herzog Wilhelm nicht allein Lüneburg und die an der Elbe gelegenen Lande, sondern auch am Harz unter andern die Lauenburg, Blankenburg, Heimburg, das Eigenthum von Reindorf, also sämmtlich Oerter, die Zweigen des hier besprochenen Stammes den Namen geliehen haben; und zwar nebst allen Ministerialen innerhalb dieser Striche, mit ausdrücklicher Ausnahme jedoch von Jordan, Jusarius und Anno ***); das heißt derjenigen Personen der von uns besprochenen Sippschaft, welche mit dem Braunschweigschen Truchsessen-, Schenken- und Cämmerer-Amte bekleidet waren. Das Marschall-Amt war demnach von dieser Theilung allein nicht ausgeschlossen. So können wir dann nicht zweifeln, daß der Werner, den wir seit dieser Theilung als Lüneburgischen Marschall, aber auch vorher schon mit dem Erbamte eines Marschalls bekleidet sehen ****), hervorgegangen und von dem Lüneburgischen Hofe mit übernommen ist aus dem Geschlechte der Braunschweigschen Erbmarschälle von Volkmerode. Da es nun urkundlich feststeht, daß dieser Werner mehrere Brüder gehabt hat †),

---

*) Steffens Kupfert. Nr. 12 und 9.

**) ibid. Nr. 8. Siebmacher Wappenb. I. 180.

***) Omnes ministeriales, qui intra istos terminos commorantur preter Jordanem, Jusarium et Annonem 1203. (Falke trad. Corbej. p. 778.)

****) Wernerus Marschalcus 1200 (Pfeffinger Braunschw.-Lüneburget Hist. I. 652); auch schon v. Meding (ibid. I. 92. Köhler Erblandhofämter S. 29), welches wir aber für einen neueren Zusatz halten; Wernerus Marscalcus 1204 (ibib. III. 7.); 1205 (ibid. I, 97. 98.); 1215 (Harenberg hist. Gandersh. p. 371.)

†) Wernerus Marschalcus et fratres ejus omnes 1228. (Pfeffinger I. 226.)

ſo ſind wir berechtigt, ihn für einen der Brüder des Braunſchweigſchen Marſchalls Wilkinus zu halten, alſo für einen Sohn des Marſchall Friedrich von Volkmerode. Daß ſeine Söhne wiederum die Namen Werner, Friedrich und Jordan *) haben, unterſtützt dieſe Annahme. Jener Werner, Marſchall von Lüneburg, iſt nun aber wiederum kein anderer, als der, welcher ſich nach einem bekannten Lüneburgiſchen Orte zuerſt Werner von Meding nennt; und in deſſen Nachkommenſchaft ſich das Lüneburgiſche Erbmarſchallamt bis auf die neueſte Zeit erhalten hat. Schon im Jahre 1226 **) tritt Werner dadurch, daß er dem Kloſter Diesdorf das zum Salzwedelſchen Kreiſe gehörige Dorf Redigau verkauft, in eine Beziehung zur Altmark, die bis auf das ausgezeichnete Mitglied dieſes Geſchlechts, welches wir unſerm Vereine beizuzählen haben, ſich fortgepflanzt hat.

Bemerkenswerth iſt es, die älteren Siegel dieſes Geſchlechtes von den ſpäteren abweichen zu ſehen. Das Siegel des erſten Werner von Meding, mit der Umſchrift Sigillum Werneri Marscalci de Luneburg zeigt uns nämlich einen Löwen ***). Dieſer Löwe iſt aber offenbar kein anderer als der Lüneburgiſche ſelbſt; er iſt als das Amtswappen des Lüneburgiſchen Erbmarſchalls nicht als das Stammwappen Werners zu betrachten; wie wir dann ein Gleiches bei denen von Berge als Erbſchenken von Lüneburg ſehen ****). Das eigentliche Familienwappen aber, deſſen ſich die von Meding ſpäterhin, bis auf den heutigen Tag bedient haben, und welches, wenn es eines ſolchen Beweiſes noch bedürfte, auf den Stamm hinweiſet, dem ſie als noch grünender Zweig entſproſſen ſind, iſt der Hirſch, der bald ſtehend, gewöhnlich aber liegend mit Turnierdecken

*) Wernerus Marscalcus, Fridericus frater suus 1244 (Pfeffinger II. 38.). Wernerus de Medinge et fratres mei Fredericus et Jordanus cum consensu matris nostre Mechthildis et omnium puerorum nostrorum 1241. (Lyſſmann hiſtor. Nachr. v. Kloſt. Meding S. 6)

**) Wernerus de Meding 1226 (Gercken dipl. vet. March. I. 428.). Wir halten dies für das erſte ſicher verbürgte Vorkommen des Zuſatzes v. Meding, weiterhin Wernerus de Medinghe 1239 (Pfeffinger II. 129.).

***) v. Meding Nachrichten von adel. Wappen I. 379—384.

****) S. 318 dritte Note.

belegt, erscheint, auf der wir im Zickzackbalken (manchmal in pfahlweise Theilung ausgeartet) das alte Stammzeichen wiederfinden.

Endlich haben wir als ein letztes Glied der großen Blankenburgischen Stammesgenossenschaft und zwar als eine Abzweigung der von Meding, die Familie von Lobecke zu nennen. Dahin gehören Gerlach und Heinrich von Lobecke von 1241, Heinrich von Lobecke von 1248*), und Johann von Lobeke, der sich auch abwechselnd von Meding nennt**), und den ersteren Namen auf eine Nachkommenschaft vererbt hat, die bis ins 15. Jahrhundert fortblühete, und deren Siegel nur dadurch von den Medingschen sich unterschied, daß sie statt des hier gewöhnlich liegenden, einen stehenden Hirsch führten und zwar ohne Turnierdecken mit dem Erkennungszeichen des Blankenburgischen Ursprungs.

---

5. Die Gruppe mit dem Wolfe und den Garben.

v. Wolffenbüttel, Grafen v. Peyna (v. Stauffenburg), v. Asseburg (v. Hindenburg, v. Bodenstein, v. Moringen, v. Salze, v. Lechede), Edle v. Hagen (? Grafen v. Schwerin), Edle v. Biwende (?), v. Bartensleben, v. Wartensleben (v. Wertensleben), v. Barbeleben, v. Berwinkel, v. Honlage, v. Apenburg, v. Winterfeld (v. Lobeck?).

Indem wir diese neue Gruppe vorführen, wenden wir noch einmal den Blick auf die Gegenden des Harzes; vornehmlich auf die Ufer der Ocker, um darin die Wurzeln eines mächtigen Stammes nachzuweisen, der in noch größerer Verzweigung, wie die bisher besprochenen, und in einer Mannigfaltigkeit von mehr denn zwanzig verschiedenen Namen, über ein großes Ländergebiet sich ausgebreitet hat.

---

*) Pfeffinger II. 956. Grupen orig. Hannover p. 49.

**) 1275 (Pfeffinger II. 618.); 1289 (Scheid v. Abel S. 94.); 1294 (v. Meding I. 341. 342. 383.).

Der erste Stammsitz, wonach sich Genossen dieses weitverzweigten Stammes nannten, ist Wolfenbüttel, dessen Name die Veranlassung zur Hauptfigur des Wappenschildes andeutet. Wedekindus de Wolferbotle, der schon 1090 und noch 1118 urkundlich erscheint, haben wir hier zuerst zu nennen; demnächst Burchard von Wolferesbuttle 1130 und Ludolf 1145. Sie werden, wie Burchard v. Wolferbutle und seine Söhne Ecbert und Burchard 1154 ausdrücklich Ministerialen genannt; ebenso finden wir Burchard und Wedekind v. Wolfenbüttel 1181 der Hildesheimschen Dienstmannschaft beigezählt. Daß sie dem höheren Adel nicht angehört haben, unterliegt demnach keinem Zweifel. Wieder werden die Brüder Ecbert v. Wolfenbüttel und der Truchseß Gunzelin 1204 Ministerialen genannt. Der Letztere heißt abwechselnd bald imperialis aulae dapifer, bald Dapifer de Wolfenbütle, bald Dapifer de Peyna, bedient sich auch zumeist in seinen Urkunden der Eingangsformel Nos Dei gratia, allein hieraus kann nur auf seine hohe Stellung, nicht auf seine Standesstufe ein Schluß gezogen werden. An dem noch vorhandenen Originale einer Urkunde vom Jahre 1234 erblickt man in seinem Siegel von rothem Wachs über zwei Garben einen gestreckten Wolf, im linken Obereck auch noch das in Deutschland selten vorkommende Beizeichen einer aufgerichteten Hand (main de justice). Zuweilen fallen auch die Garben bei den Herren v. Wolffenbüttel fort, und nur der Wolf erscheint; z. B. in einem Siegel Hermanns de Wulferbutle 1291, und in einem Siegel Günzels von 1346 *). In letzterem zeigt sich im linken Obereck ein Mannskopf. — Ludeger von Wulfebutle, der 1361 mit 2 Hufen zu Wansleben belehnt wird, scheint als der Letzte dieses Namens angesehen werden zu müssen **).

Ein anderer Wohnsitz, wonach dieses Geschlecht, wie oben schon berührt worden, sich nannte, ist Peina im Hildesheimschen. Mit

---

*) Abgebildet in Rethmeier Braunschw. Chronik. I. 501. Harenberg hist. Gandersh. Tab. XXVIII. fig. VI. Westphalen mon. ined. IV. Tab. 16 nro. 24.

**) Von dem hier Gesagten findet man die Beweisstellen in Bege Geschichte einiger Burgen und Familien des Herzogthums Braunschweig S. 24, 27, 34, 38, 42.

diesem Besitze war die Verwaltung eines Grafendings (comecia, nicht comitatus) verknüpft, nach der sie sich zwar auch Grafen von Peina nannten, nichts desto weniger aber dem Dynastenstande nicht beigezählt werden können. Wie denn z. B. der comes Ludolfus de Peina trotz dieses Amtes, 1162 Ministerial ausdrücklich genannt wird. Der Name wird, so weit er diesem Geschlechte entschieden angehört, zum letztenmal in Günzel von Peina 1283 wahrgenommen: denn die späterhin erscheinende Patricier-Familie v. Peine in Braunschweig steht in keinem genealogischen Zusammenhange mit jenen *), deren Wappen, der über 2 Garben laufende Wolf **), der Stadt Peina bis auf den heutigen Tag verblieben ist.

Daß auch nach der unfern Gittelde sich erhebenden Stauffenburg Glieder dieser angesehenen Familie sich nannten, bezeugt eine Urkunde von 1254, worin Guncelinus dictus de Stoyphenburg filius Guncelini senioris dapiferi de Peyna mit dem Kloster Walkenried einen Vergleich schließt ***).

Wir haben hier einer Urkunde zu gedenken, die ohne Jahresangabe von Gunzelinus miles dictus de Osterrode et Burchardus filius ejus ausgestellt, etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts angehört. Die Taufnamen schon erregen unsere Aufmerksamkeit, zumal da beider Siegel im Schildeshaupte einen Wolf zeigen, wenn auch statt der Wolffenbüttelschen Garben, im unteren Theile des Schildes 3 Rosen sich zeigen ****). Diese Vereinigung zweier Wappenbilder erklärt sich genealogisch, indem der Wolf allerdings der Wolffenbüttelsche ist; denn des Gunzelinus von Osterrode Mutter war eine

---

*) Das Nähere bei Bege S. 100—107.

**) Harenberg hist. Gandersh. Tab. XXVII. fig. XI.

***) Bege l. c. p. 105. 189.

****) Urkunde nebst Siegel befinden sich im Provinzial-Archive zu Magdeburg. Die beiden nicht vollständig mehr lesbaren Umschriften lauten nach einer vorliegenden Siegelzeichnung (auf der Königl. Kunstkammer): † S. Guncelini militis de —— und † S. Burchardi de Bi—— aus welcher letzteren sich ein neuer Familienname, der nicht Osterrode heißen kann, ergeben würde. Vielleicht ist derselbe v. Biwende. In dem Halberstädtschen Lehnsregister von 1311 kommen Fredericus, Coneman et Burchardus de Biwende, fratres vor; verschieden von den Edlen von Biwende.

Schwester des Reichstruchseß Gunzelin von Wolffenbüttel *); die Rosen dagegen sind das dem Osterrodeschen Stamme angehörige Wappenbild **), an welches sich in Stammesgemeinschaft auch die von Windhausen ***), v. Woldershausen ****), v. Esebeck †), v. Wendhausen ††) und andere Braunschweigische Geschlechter anschließen.

Einer der wichtigsten, in die Gegenwart hineinreichen Zweige

---

*) Gunzelinus Dei gr. Imperialis aule Dapifer — Ekbertus, Basilius et Gunzelinus filii sororis nostre. — Guncelinus de Wolferbutle Imperialis ante Dapifer — Ekbertus et Guncelinus filii sororis nostre et Basilius de Wenedhusen frater eorum 1234. (Scheidt vom Adel p. 435 436.)

**) Als das Stammwappen müssen die 3 Rosen angesehen werden, da sie den übrigen Stammesgenossen gemeinsam sind, und der Wolf als eine vorübergehende Wolffenbüttelsche Zuthat erscheint. Wenn nun aber statt der 3 Rosen auf den Siegeln Aschwins und Gunzelins v. Osterrode 1260 drei Wecken sich zeigen (chronic. coenobii Montis Francor. Goslariae p. 11 und handgreiflich ungenau Harenberg hist. Gandersh. Tab. XXXIII. nro. VIII.), so möchte dies wohl auf einem falschen Erkennen des Originals beruhen.

***) Die vorhergehende erste Note; vergl. auch die Stammtafel in Harenberg hist. Gandersh. p. 321. Nos Dei gratia fratres Basilius de Winthusen et Guntzelinus de Osterrodhe 1234 (Scheidt p. 434.) miles dominus de Basilius de Winthusen et dominus Basilius advocatus in Hosteroth et frater ipsorum Guntzlinus 1241. (ibid. p. 333.)

****) Basilius et Bruningus fratres de Woldershusen ... nostrique fratris Guncelini — patruus noster Guncelinus (offenbar der oben erwähnte Guncelin v Osterrode) in einer die Jacobi-Kirche zu Osterrode betreffenden Urkunde von 1268 (Scheidt p. 546.) Dieser Basilius v. Woldershusen bedient sich noch 1280 desselben Siegels, wie die oben erwähnten von Osterrode, nämlich des über den 3 Rosen ruhenden Wolfes (Harenberg Tab. XXXV. nro. XIX.)

†) Diese nach der Burg Esbeck oder Asbeck am Elm sich nennende, im Braunschweiger Hauptstamm 1454 ausgestorbene (Bege Burgen und Familien des Herzogth. Braunschw. S. 12), in der Anhaltinischen Nebenlinie noch fortblühende Familie führte nach älteren Siegeln ein leeres Schildeshaupt, darunter 3 Rosen. Abbildungen: Falke trad. Corbej. Tab. VIII. nro. 8. Erath c. d. Quedlinb. Tab. XXXI. 23. XXXV. 17. XL. 12.

††) Deren Stammsitz Wendhausen an der Schunter darf nicht verwechselt werden mit Windhausen bei Osterrode, wonach eine andere Linie des Geschlechtes sich nannte. Fridericus de Esbeke und Balduinus de Wendhausen werden 1231 ausdrücklich Brüder genannt (Steffens Geschlecht v. Campen S. 50.). Nach einem Siegel von 1335 führt diese Linie im Schildeshaupte, der bei denen v. Esebeck leer ist, eine Lilie als Abzeichen, darunter jedoch die 3 angestammten Rosen.

des Wolffenbüttelschen Stammes sind die von der Asseburg, welche ihren Namen der unfern Wolffenbüttel gelegenen Burg verdanken, deren Geschichte in die Zeit Pipins hinaufragt, indem sie durch drei Belagerungen in den Jahren 743, 745 und 748 berühmt geworden ist*). Die Genealogie dieses Geschlechtes, von mancherlei Fabeln umhüllt, hat schon viele Federn in Thätigkeit gesetzt. Nachdem nunmehr erwiesen, daß der Graf Heinrich v. Asseburg 1139**), Graf Hermann und sein Bruder Heinrich Graf v. Asseburg***), und der Graf Otto v. Asseburch****) mit unserer-Asseburg gar nichts zu schaffen haben, sondern Grafen v. Asleburg oder von Asle im Hildesheimschen, und somit die Grafen von Winzenburg waren †), hebt die Geschichte des von Asseburgischen Namens mit Ecbert von Asseburg im Jahre 1200 an ††). Dieser aber ist kein anderer als der oben beim Jahre 1204 bereits erwähnte Ecbert von Wolffenbüttel, der Bruder des Reichstruchseß Gunzelin. So wie dieses Günzels v. Wolffenbüttel oder Peina Söhne Ecbert und Burchard wiederum keine anderen sind, als die, von welchen es in einer Urkunde des Jahres 1261 heißt: Ecbertus senior de Asseburg et Burchardus frater noster dictus de Wolferbutle. Schon 1237 nennt Ritter Ecbert v. Asseburg den kaiserlichen Erbtruchseß Gunzelin ausdrücklich seinen Vater und seine eigenen Brüder Burchard und Gunzelin †††). In dem Asseburgischen Geschlechte finden wir in der Regel bloß den Wolf als Wappenbild, bald aufgerichtet ††††), bald gehend *†), bald liegend **†), wie heute noch. Indessen auch die

*) Um diese Ehre streiten zwar mehrere Burgen; die Asseburg hat jedoch entschieden den Sieg davon getragen. v. Lebebur Feldzüge Karls d. Großen gegen Sachsen und Slaven S. 18–24. Bege l. c. S. 1—23.

**) v. Steinen Westph. Gesch. II. 614.

***) Pfeffinger Hist. d. Braunschw.-Lüneb. Lande I. 685.

****) v. Westphalen mon. ined. II. 2038.

†) Koken Grafen von Winzenburg S. 153—158.

††) Pfeffinger I. 79.

†††) Bege S. 34. 46. 50.

††††) Siegel Burchards v. d. Asseburg von 1259 auf der Kunstkammer.

*†) Siegel von 1400 ebendaselbst.

**†) Siegel von 1313, 1320, 1366 ebendaselbst.

alle übrige Zweige der großen Sippschaft charakteristisch bezeichnenden Garben, treten zuweilen hervor. So unterſiegeln Ecbert der Jüngere und Borchard Gebrüder v. Aſſeburg eine Urkunde des Jahres 1277, erſterer zwar mit dem bloßen Wolfe, der andere jedoch mit dem Wolfe und den 2 Garben. Letzteres iſt auch das Siegel des Ritters Ecbert v. Aſſeburg in den Jahren 1237 und 1238 *).

Nach den zahlreichen Beſitzungen des ausgebreiteten Aſſeburgiſchen Geſchlechtes pflegten ſich einzelne Mitglieder deſſelben auch anders zu nennen, z. B. nach dem unfern Brackel im Paderbornſchen gelegenen Schloſſe Hindenburg **), welches ihnen vom 13. Jahrhundert an bis auf die neuſte Zeit gehört hat; ferner nach dem Schloſſe Bodenſtein ***) unweit Lutter am Barenberge im Hildesheimſchen; nach der Burg und Stadt Moringen ****) weſtlich von Nordheim; nach Salze †), welches vermuthlich Salz der Helden bei Eimbeck iſt, und nach dem längſt verſchwundenen Schloſſe Lechede ††) bei Wolffenbüttel.

Ob die Edlen Herren von Hagen, welche bald nach dem Jahre 1278 mit dem Edlen Bernhard von Hagen ausgeſtorben ſind,

---

*) Bege S. 46. 54.

**) Borchardus Domicellus de Hyndeneborch gener. Bertoldi nobilis de Buyren 1281 (Kindlinger Münſt. Beitr. III. Urk. S. 228.). Ecbertus de Asseburg et frater ejus Burchardus de Hindenburg 1309 (Bege S. 64.).

***) Burchardus Dei gratia de Asseburg et Conradus de Bodensten fratres 1266 (Bege S. 51.).

****) Borchardus longus de Moringen 1304 (Bege S. 61.), der nämliche, der 1303 Borghardus longus de Asseborgh (Scheidt vom hoh. und nied. Adel S. 384) heißt.

†) Burchardus longus (der in der vorhergehenden Note ſich v. Moringen nennt), Burchardus Lochte (in andern Urkunden sinister), Burchardus de Salze, Burchardus Leme et Burchardus junior fratres de Asseburg 1300. Sie ſiegeln alle mit dem aufgerichteten Wolfe. (Urkunde im Provinzialarchive zu Magdeburg und Siegelzeichnungen auf der Kunſtkammer.)

††) Ecbertus miles de Asseborch castrum Lechede et jus patronatus ecclesie ibidem .. cum patruelibus suis. (Halberſt. Lehnsreg. von 1311.) — Burchardus de Asseburg dictus de Legede. (Förſtemann Neue Mittheilungen 4. B. 1. H. S. 46.) Burchardus de Asseburg miles et Guncelinus fratres residentes in Lechede 1323 (Bege S. 73); 1324 (Rehtmeyer Braunſchw. Kirchenhiſt. V. Supplem. S. 54.)

und von denen ohne Zweifel *) auch die bald darauf gleichfalls erloschenen Grafen von Schwerin ihren Ursprung genommen haben, mit in diese Gruppe zu ziehen sind, darüber kann das leider bis dahin unbekannt gebliebene Wappen der ersteren allein den Ausschlag geben. Aeltere Genealogen Meibom **), Harenberg ***), Falke ****) u. a. haben jeder in anderer Weise Stammtafeln aufgestellt, die einen Zusammenhang jener Edlen mit dem Wolfenbüttel-Asseburgischen Geschlechte behaupten. Die Sache hat auch in der That manche Gründe für sich, wenn auch aus den bisherigen urkundlichen Nachrichten †) so wenig ein Verwandtschaftsverhältniß erweislich ist, als ein gemeinsames Besitzthum beider Familien. Ein Hagensches Siegel, wie gesagt, ist leider nicht bekannt geworden.

In gleicher Weise bedarf einer Unterstützung durch, bisher nicht bekannt gewordene, Siegel die Vermuthung, daß auch die Edlen von Biwende, die nach den beiden zwischen Wolfenbüttel und Hornburg sich vorfindenden Oertern Groß- und Klein-Biwende, oder nach Urkunden Oster- und Wester-Biwende ††), sich nannten, mit zum Wolfenbüttel-Asseburgischen Stamme gehörten. Auch hier sind die Namen Gunzelin, den wir schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts finden †††), und Helmold ††††), der ins Be-

---

*) Masch Geschichte des Bisthums Ratzeburg S. 83.

**) Script. rer. Germanic. III. 363.

***) Historia Gandersh. p. 247. und wieder anders p. 1548

****) Braunschweigsche Anzeigen von 1746 p. 172 ꝛc. Vergleiche dessen Brief vom 4. Decbr. 1738 in Wigands Archiv IV. 337—339, wo zwar die Abstammung der Familie v. Asseburg von Gebhard v. Hagen in Abrede gestellt, jedoch in Verbindung gebracht wird mit dem Grafen v. Schwerin.

†) Am vollständigsten von Bege S. 107—119 zusammengestellt.

††) Bege S. 49. 52. 62. 80.

†††) Gunzelinus de Biwende 1118 (Leuckfeld antiq. Halberst. p. 710. Falke trad. Corbej. p. 27.) kann noch derselbe sein, der ums Jahr 1144 (Leuckfeld antiq. Katelenb. p. 90.) genannt wird.

††††) Hald (in andern Urkunden Haoldus) de Biwende et Helmoldus filius suus 1229 (orig. Guelph. IV. 119.). Helmoldus de Bywende vir nobilis de consensu heredum suorum Helmoldi, Ludolfi et Guncelini contulit ecclesiam in Bywende proprietatis sue .. hospitali b. Marie in Brunswich 1250 (Pistorii amoenitat. hist. jurid. VIII. 2333.). — nobiles viri Hel-

sondere bei den Grafen von Schwerin häufig ist, denen wir hier öfter begegnen. Sehr ins Gewicht fallend in Beziehung auf die ausgesprochene Vermuthung ist unter andern ein Mandat des Papstes Honorius III. von 1220, worin er ausdrücklich ausspricht, daß das Schloß Asseburg von dem Truchseß Gunzelin, von Burchard von Wolfenbüttel, von Ludolf von Biwende und einigen andern der Hildesheimischen und Halberstädtschen Diöcese auf ihrem Grund und Boden errichtet worden sei *). Alle diese Personen, von denen die Asseburg erbaut worden, können nicht füglich anders als zu einer und derselben Sippschaft gehört haben.

Einen der angesehensten Zweige des mächtigen Stammes bildet die wegen der Wolfsburg an der Aller zu den Schloßgesessenen der Altmark gezählte im Jahre 1742 erloschene Familie v. Bartensleben **), die ihren Namen einem an der oberen Aller unfern Helmstedt gelegenen Schlosse, das aber bereits 1364 ihnen nicht mehr, sondern denen v. Debisfelde gehörte ***), entlehnt hat. Wenn auch die Art, wie ältere Genealogen die oben bereits erwähnten Grafen von Schwerin mit ihnen in Verbindung gebracht haben, mancherlei Bedenken und ermangelnden Beweises unterliegt; so liegt doch ein genealogischer Zusammenhang nicht in dem Bereich der Unwahrscheinlichkeit ****). Der Zusammenhang dagegen der v. Bar-

---

moldus et Gunzelinus fratres de Biwende, Ecbertus de Asseborg 1259 (Harenberg hist. Gandersh. p. 192.). Eben dieser zuletzt erwähnte Ecbert v. Asseburg bezeugt 1238 eine Schenkung zu Wetensleben, die Helmbold v. Biwende dem Kloster St. Ludgeri zu Helmstedt macht. (Bege S. 35.)

*) Der Abdruck bei Leibnitz s. rer. Brunswic. II. 379 hat die Namen: Guncelinus dictus dapifer et B. de Vulferbetele, item de Biwende: in dem Abdruck bei Harenberg p. 250 wird vor dem letzten Namen ein L. eingeschaltet, irrig aber auf Ludolfus de Winethen gedeutet, bei einem zweiten Abdruck (ibid. p. 750) ist die Einschaltung jedoch durch Punkte ersetzt, und irrthümlich das Jahr 1231 angegeben.

**) Märkische Forschungen 11. 376.

***) Behrends Neuhaldensl. Kreis. Chronik II. 479; vergl. Urk. von 1371. Lenz Magdb. Stiftshist. S. 337.

****) Nicht unbemerkt darf bleiben, daß in einer das Nonnenkloster zu Helmstedt betreffenden Urkunde des Grafen Helmold von Schwerin Ritter Günther v. Bertensleve 1274 als Zeuge genannt wird (Gercken c. dipl. VI. 571). Es ist

tensleben mit dem Wolffenbüttel-Asseburgischen Stamme*) unterliegt wohl um so weniger einem Bedenken, als sich hier neben völlig gleichem Wappen, dem über zwei Garben schreitenden Wolfe**), welcher letztere zuweilen auch ohne Garben vorkommt***), auch die dortigen Familien-Namen Güntzel oder Günther, und Busso oder Burchard herrschend zeigen.

Ganz unbedenklich fallen dieser Gruppe zwei Familien anheim, die sich bei näherer Betrachtung auch nur als zwei abweichende Formen eines und desselben Namens ergeben, nämlich die von Wartensleben und die von Wertensleben oder Werdensleben; ebenso wie die von Bartensleben in älteren Urkunden auch meistentheils von Bertensleben genannt werden Nicht aber, wie von Anderen angenommen worden ist****), als ob durch bloße Verwechselung des B in W aus Bartensleben und Bertensleben: Wartensleben und Wertensleben geworden, sondern wir richten, darum keineswegs den genealogischen Zusammenhang aufgebend, wenn auch der Anschluß noch unerwiesen ist, unsere Blicke auf das heutige Warsleben zwischen Seehausen und Schöningen, welches 1112 noch Wirdesleve †), 1202 aber Werdesleve ††), also genau wie auch die Familie um diese Zeit genannt wird und erst später in Warsleben †††) übergeht. Der Ort liegt in unmittelbarer Nähe von Ottleben, welches nachweisbar vom 13ten Jahrhundert bis zum Schlusse des vorigen der Familie gehört hat. Die Identität der von War-

---

dies auch eine der frühesten Erwähnungen des Namens; die älteste mir bekannt gewordene ist Hildebrandus de Bertensleve 1257 (Waltheri singul. III. 56).

*) Falke in Wigand's Archiv IV. 338. Bege l. c. p. 25.

**) Siebmacher I. 169.

***) Danneil Neunter Jahresbericht des Altmärkischen Vereins S. 69, wo mehrere Siegel dieses Geschlechts beschrieben sind.

****) v. Steinen Westph. Gesch. III. 990. Genealogische und biographische Nachrichten von dem Geschlechte derer v. Wartensleben. Berlin 1831.

†) Harenberg hist. Gandersh. p. 179.

††) Wohlbrück Gesch. v. Alvensleben I. 29.

†††) Diese Form erscheint mir zu früh und wahrscheinlich nur von dem Herausgeber anticipirt 1272 und 1297 in Meibaum Chronik des Klosters Marienberg S. 32. 47.

tensleben und von Wertensleben geht auch daraus hervor, daß die Letzteren zu Brumby und Staßfurth angesessen, und am 30. Decbr. 1682 mit Volrath Christoph v. Wertensleben ausgestorben, sich in früheren Vorfahren eben sowohl Wardensleben nennen *); wie die v. Wartensleben auch in der Form v. Werdesleben oder Werdensleben vorkommen. Denn der Hans v. Werdensleben, des Jost Sohn, der 1294 mit Ottleben belehnt sein soll **), so wie die Gebrüder Andreas, Hans und Henning v. Werdesleve, die nach Absterben ihres Vaters Bodo 1494 mit Ottleben belehnt werden ***), können eben nur Vorfahren sein der v. Wartensleben zu Exten in der Grafschaft Schaumburg, denen Ottleben noch im vorigen Jahrhunderte als Lehn gehörte. Die Wappen dieser beiden Linien, nämlich der Grafen v. Wartensleben zu Exten und Ottleben, gegenwärtig zu Carow im Magdeburgischen und der v. Wertensleben zu Brumby und Straßfurth, weichen zwar einigermaaßen von einander, wie denn auch von den übrigen Geschlechtern des Gesammtstammes ab, jedoch nicht mehr, als wie bei Abzweigungen oftmals geschieht, ohne das Wesentliche, den heraldischen Grundgedanken aufzugeben. Bei dem Wartenslebenschen Wappen, wie es uns leider nur seit dem 17ten Jahrhunderte vorliegt, bricht nämlich der Wolf aus einem Busche hervor, welcher sich nach älteren Siegeln wahrscheinlich in ein Aehrenfeld oder in Garben verwandeln wird; bei denen v. Wertensleben sehen wir dagegen einen gespaltenen Schild, in dessen vorderer Hälfte 3 Wölfe über einander hervorbrechen, dessen hintere Feldung dagegen mit Aehren wirklich ausgefüllt ist.

Den beiden klangverwandten Namen Bartensleben und Wartensleben haben wir noch einen dritten beizugesellen, der ihnen sehr ähnlich klingt und gleichfalls dieser Gruppe angehört; nämlich von Bardeleben. Das Dorf dieses Namens, jetzt gewöhnlich Bar-

---

*) Jordan v. Wardensleben 1406 (Geschl. v. Wartensleben S. 11.)

**) Ebendas. — bedarf noch der Prüfung.

***) Braunschw. Anzeigen 1747. S. 1323.

leben zwischen Magdeburg und Wolmirstädt ist zunächst der Stammsitz eines nicht in diese Gruppe fallenden Geschlechtes, dessen eine Linie schon im 13ten Jahrhundert, vermuthlich mit Adolph v. Santesleben dem ersten Grafen v. Schauenburg sich gleich den Wartensle-bens an die Weser begeben hat; dessen andere Linie aber im Brandenburgischen fortblüht. Sie führen ein redendes Wappen und zwar, was bei Linien-Scheidungen nun schon öfter in unseren Betrachtungen bemerkt worden ist, jene Linie dreimal, diese einmal die Barde oder ein Beil. Zu dieser Familie gehören aber nicht die von Barde-leben oder Barleben, welche zu und um Ziesar angesessen sind und welche durch ein ganz abweichendes Wappen vielmehr der hier in Betracht gezogenen Gruppe anheim fallen. Es zeigen sich nämlich hier zwei über Kreuz gelegte Garben, hinter denen ein Wolf aufgerichtet steht *). Vielleicht schließen sich diese aber auch an einen andern Ort, nämlich an Eichen-Bardeleben an **).

Nach einem nunmehr wüsten Dorfe Berwinkel ***) unfern Osterwick nannte sich ein, auch im Magdeburgischen, und an der Ohre, ins Besondere um Letzlingen reich begütertes Geschlecht, in welchem wir nicht bloß die Wolffenbüttel-Asseburgischen Taufnamen Günzel und Burchard vorwaltend finden, sondern auch das Wappen, nämlich den über zwei Garben ruhenden Wolf ****). Ifo v. Berwinkel, der neben Burchard und Wedekind v. Wolfenbüttel 1181 als Hildesheimscher Ministerial genannt wird †), eröffnet die Reihe

---

*) Hasse handschftl. Wappenbuch S. 32. Ein Siegel des Hans Barleben, Erbgesessen zu Ziesar, Churbrandenburgischen Geheimen Raths und Domherrn zu Havelberg vom J. 1553 zeigt die beiden Garben ebenso, statt des Wolfs aber einen durchgesteckten Stab: wohl nur eine willkührliche Veränderung.

**) Von dem Dorfe und bis ins 14te Jahrhundert vorkommenden Geschlecht v. Elenbardeleue vergl. Wohlbrück Gesch. v. Alvensleben II. 54—57.

***) Lucanus, Beiträge zur Gesch. des Fürstenth. Halberstadt I. 41. — Borchardus de Berwinkele miles verkauft noch 1303 dem Kloster Ilsenburg einige Hebungen aus dem Dorfe Berwinkel (Wohlbrück Gesch. v. Alvensleben I. 123).

****) Borchardus miles de Berwinkele bedient sich 1295 eines solchen Siegels mit der Umschrift: S. Borchardi junioris de Berwinkele (Siegelzeichnung auf der Kunstkammer.)

†) Heineccius antiquit. Goslar. p. 181.

der Genossen dieses Namens; fast hundert Jahre später lernen wir Günzel v. Berwinkel als Halberstädtischen Dienstmann kennen *). In der 2ten Hälfte des 17ten Jahrhunderts ist das Geschlecht erloschen **).

Ein anderes hieher gehöriges und in Märkischen Urkunden in sehr verschiedenen Formen oftmals genanntes Geschlecht sind die von Honlage ***), deren Stammsitz das unsern Braunschweig an der Schunter gelegene heutige Hondelage ist ****). Daß auch sie das Wolffenbüttelsche Wappen führten, erfahren wir durch Bege †), der hierauf mit vollem Rechte die Vermuthung einer Verwandschaft gründet. Schon die erste Erwähnung des Namens in einer Urkunde ohne Jahr, aus der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, wo der oft erwähnte Reichs-Truchseß Günzel von Wolffenbüttel zwischen seinem Sohne und seinen Schwester-Söhnen als mit Verzicht leistend und einwilligend den Ludolf von Honlage aufführt ††), läßt auf ein nahes Verwandschafts-Verhältniß mit dem Wolffenbüttelschen Stamme schließen. Ferner ist zu beachten, daß Ecbert v. Asseburg 1307 mit einer Burgstelle an der Schunter belehnt wurde, die vor-

*) 1260 (Falke trad. Corbej. p. 785), 1263 (Gercken c. d. IV. 441), 1276 (Kettner antiq. Quedlinb. p. 313.)

**) Am 4. Aug. 1662 ward der Churbrandenburgische Oberst Hermann v. Bärwinkel zu Rheda in Westphalen von dem Churbrandb. Obersten Joseph Katzler erschossen, eine Wittwe, eine Tochter, die an den Obersten v. Ohr vermählt war, und einen Sohn hinterlassend. Dieser letztere war damals Cornet und mit ihm scheint das Geschlecht erloschen zu sein (collect. geneal. König. T. IV.).

***) 1322. zu Tangermünde Herr Ludolf v. Holleghe (Gercken dipl. vet. March. I. 56); 1367, 1369 Hans v. Honlaghe u. s. Sohn Ludolf (Gercken c. d. III. 326. VI. 637.); 1489 wird Lorenz v. Hoeleben, (wie auch Gardeleben für Gardelegen) von dem Churfürsten Johann mit den wüsten Dorfstätten Dambsendorf, Bekendorf, Bistorp, Nyenwold (nachgewiesen von Behrends im 6. Jahresbericht des Altmärk. Vereins S. 48 ꝛc.) und 52 Hufen auf dem Lapenwold beliehen, denen v. Alvensleben aber die gesammte Hand gegeben (ibid. VI. 557.). Einen ähnlichen Lehn-Brief ertheilte Herzog Heinrich von Braunschweig 1495 (ibid. VI. 677).

****) 1457 haben Hans und Friedrich v. Honlage den Zehnten zu Kl. Honlege inne (Bege S. 131.).

†) ibid. S. 25.

††) Ego Gunzelinus et filius noster Hubertus Ludolfus de Honlaude, item predicti fratres Ecbertus et Basilius, die er weiter oben filii sororis nostre nennt. (Scheidt mant. docum. p. 435.)

her Johann von Honlage zu Lehn besessen hatte *). Das Schloß Weverlingen büßte Ritter Lorenz v. Honlage, der mit dem Stifte Walbeck im Streite lebte, 1486 ein **). Sein Sohn Hans, der mit dem Vater 1498 zum letztenmal genannt wird ***), starb demnächst als Letzter seines Geschlechtes vor Trauer und Wehmuth über den Verlust aller seiner Güter, um die er durch seine und seines Vaters Verschuldung gebracht worden war ****).

In Magdeburgischen Urkunden aus der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts begegnen wir einen Thilo von Apenburg †), der ohne Zweifel diesen Namen seinem Wohnsitze, nämlich dem Altmärkischen Städtchen Apenburg zu verdanken hat. Daß nun aber dessen Geschlecht, nicht wie der Ort selbst ††), wie das Schweizerische Appenzell, oder wie die Familie von Apen im Oldenburgischen, die v. Eppe im Herzogthum Westphalen und im Waldeckschen, ein redendes Wappen, nämlich einen Affen führt, giebt schon der Vermuthung Raum, daß dasselbe bereits mit einem angestammten Wappenbilde versehen gewesen sein müsse, ehe es mit dem neu gewonnenen Wohnsitze den neuen Namen erwarb. Namen und Wappen und Uebersiedelungsgeschichte der deutschen Ostseeküsten nöthigt uns nämlich sein Geschlecht für dasselbe zu erklären, welches wir seit dem Anfange des 15ten Jahrhund. in Pommern erblicken †††), wo es bis in neuster Zeit auf der Insel Wollin begütert war. Der bloße aufgerichtete Wolf, wie ihn Siebmacher ††††) als das Apenburgische Wappen bringt, ist als incorrekt zu bezeichnen, gleich

---

*) Bege S. 63.

**) Meybom Walbeckſche Chronik S. 54. 55.

***) Falke trad. Corbej. p. 648.

****) Meybom l. c. p. 56.

†) 1313. 1. Sept. z. Magdeburg Herr Tyleke v. Appenborch (Höfer deutsche Urk. S. 101.); 1314. 8. Jan. z. Wolmirstedt Thileke v. Apenborch (ibid. S. 103); 1323. Thylo de Apenburch in einer die Altstadt Brandenburg betreffenden Urkunde.

††) Beckmann Beschrb. d. Mark Brandb. V. Th. 1. B. IX. cap. p. 81.

†††) Otto Apenburg, den wir 1406 als Zeugen in einer die Flemminge betreffenden Urkunde Herzog Boguslaws VIII. finden, erscheint hier zuerst.

††††) III. 161.

den meisten Wappen der Pommerschen Geschlechter in diesem Wappenwerke, dem für jene Gegenden nur unvollständige Quellen, z. B. Wappen-Beschreibungen des Micraelius zu Gebote gestanden zu haben scheinen. Alle mir bekannt gewordenen Siegel zeigen einen Wolf, der vor oder über einer Garbe oder einem Aehrenbündel läuft. Dies weiset uns aber, bei der ursprünglichen Heimath des Namens auf den Stamm hin, von welchem die v. Apenburg als ein Zweig anzusehen sind.

Eine schöne Bestätigung für die Richtigkeit dieses Nachweises giebt uns das eine halbe Meile nördlich von Apenburg gelegene Dorf Winterfeld, in welchem wir den Stammsitz und Namensgrund eines anderen bekannten Geschlechtes anzuerkennen haben, das durch sein Wappen, den über eine Garbe springenden Wolf, und durch die Wahrnehmung als zu dieser Gruppe gehörig sich bewährt, daß zunächst die Priegnitz, und so weiterschreitend Meklenburg, die Uckermark und Pommern, in welchen Landschaften wir sie vorzugsweise begütert finden, zur Altmark in einem solchen Uebersiedelungs-Verhältnisse stehen, daß der Adel der Provinz in jenen sich wiederholt. Schon frühere Forscher *) sahen sich, es scheint weil es ihnen entgangen war, daß in den Gegenden, wo wir die Winterfelde zum erstenmal urkundlich auftreten sehen **), allerdings ein gleichnamiger Ort existirte ***), genöthigt, auf das altmärkische Dorf Winterfeld, als den Stammsitz der Familie hinzuweisen. Dieser Annahme steht es nun keineswegs entgegen, daß wir einen mit der Familie in Besitz-Verhältniß stehenden Ort an der Meklenburg-

*) Pauli Leben großer Helden I. 131 ꝛc. Riedel cod. dipl. I. Hptth. II. 253.

**) Als das früheste Auftreten dieser Familie ist das Dieterichs v. Winterfeld 1300 anzusehen, dessen Siegel, so wie ein anderes von Jasper v. Winterfeld 1397 den Wolf und die Garbe zeigt. (Westphalen mon. ined. IV. Tab. 19 nro 25., Tab. 20 nro 68.)

***) Die villa Winterfeld 1311 (Küster opusc. St. 13 S. 89. 93. Ludwig reliq. mspt. VIII. 306.), vormals dem Kloster Campen gehörig, ist unsern Mönchhof (früher Kotze) zwischen Kiewe und Wredenhagen zu suchen (von Lebebur Allg. Arch. VIII. 332.). Die aus landwirthschaftlichen Gründen oftmals in den Dorffluren sich wiederholenden Gegensätze: Winter- und Sommerfeld kommen natürlich hier nicht in Betracht.

Priegnitzschen Grenze nachgewiesen haben, denn dergleichen Uebertragungen von Ortsnamen der Altmark nach den überelbischen Marken finden bei diesen Uebersiedelungen sehr oft statt. Wir sind sogar genöthigt, bei allen rein deutschen Namen in den zu germanisirenden Slavenländern auf das Sachsenland zunächst zurückzugehen. Nach Anleitung des Wappenbildes der von Winterfeld kann die Richtigkeit des Hinweises auf das Altmärkische Dorf, als den geographischen Anschluß an die übrigen Glieder der Gesammtgruppe, nicht mehr bezweifelt werden, wenn es auch bis dahin an urkundlichen Zeugnissen für das Auftreten der Familie in der Altmark fehlt.

Siegel allein werden es entscheiden, ob die anderwärts geäußerte Vermuthung *) Grund hat, daß eine Familie von Lobeck, mit welcher gleichnamig ein unfern der Winterfeldschen Besitzung Dallmin in der Westprieguitz gelegener, nunmehr eingegangener Ort einst war, und dessen Burg die Winterfeldsburg hieß **), wirklich eine Abzweigung des Winterfeldschen Geschlechtes gewesen sei. Findet sich jedoch statt des Winterfeldschen Wolfes, wie mir wahrscheinlicher ist, im Siegel ein Hirsch, so haben wir es hier mit der im Lüneburgischen und in Meklenburg ***) vorkommenden Familie zu thun, die, wie wir bei der vorhergehenden Gruppe gesehen haben ****), eine Abzweigung von denen von Meding ist.

---

*) Riedel cod. dipl. I. Hptth. II. 253.

**) up Lobeke Winterueldes borch 1444 (ibid. I. Hptth. I. 189.).

***) Der Knappe Hinrick v. Lobeke in einer Meklenburgischen Urkunde von 1350 siegelt mit dem Hirsch. (Lisch Urkunden-Samml. der v. Maltzan. II. 91.).

****) oben S. 324.

6. Die Gruppe mit dem Einhorn.

v. Knesebeck, v. Wrestedt, v. Restorff, v. Retzdorff, v. Leipzig, v. Barby, v. Gülen, v. Ahlimb, die Braunen (?).

Bei Gelegenheit der Gruppe mit der Greifenklaue ist schon angedeutet worden, daß die sogenannte schwarze Linie der von Knesebeck zu Wittingen im Lüneburgischen, und zu Langenapel in der Altmark, mit einem rothen Einhorn im silbernen Felde, einem ganz anderen Stamme angehöre, als die weiße Linie zu Tilsen und zu Kolborn mit der Greifenklaue *). Wir haben nun die übrigen Geschlechter aufzuführen, die mit jenem Wappenbild, Heimath und aller Wahrscheinlichkeit nach auch Ursprung theilen.

Da haben wir zuvörderst das im Lüneburgischen ansehnlich begütert gewesene, im 16ten Jahrhundert ausgestorbene Geschlecht von Wrestedt **), dessen gleichnamiger Stammsitz südlich von Uelzen gelegen ist ***), und der Familie v. Grote gehört. Das Wappen war im silbernen Felde ein schwarzes Einhorn ****).

Von größerer Bedeutung für die Mark Brandenburg sind die von Restorff und von Retzdorff, die gegenwärtig zwar als zwei verschiedene, mit etwas abweichendem Wappen versehene Familien sich zu betrachten pflegen, jedoch nicht ganz uneingedenk ihres

---

*) Märkische Forschungen III. 99.

**) Die Urkunde von 1200, worin Henricus de Wrestede famulus in Gesellschaft Wasmods v. Knesebeck als Zeuge erscheint (Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Hist. I. 398), wird angemessener in das Jahr 1300 zu setzen sein. Harun de Wrestede 1221 zu Braunschweig (Falke trad. Corbej. P. 922), Heyno de Vrestede 1288 zu Uelzen und Johannes de Wrestede famulus 1319 zu Lüneburg Zeugen (v. Bilderbeck Samml. ungedruckt. Urk. I. Bd. III. St. S. 28. 32.). Zu den letzten Sprossen gehören Margaretha, des Diederich v. Wrestete Tochter, verm. mit Arnd Bicker, und Ilse, des Christian v. Wrestede und der Anna von Barelt Tochter, verm. mit Cordt v. d. Hude. (Mushard Brem. Verd. Ritterf. 214. 317.).

***) Auf mehreren neueren Karten, z. B. der 72 Sec. der großen Reimannschen irrig Wiestedt statt Wrestedt genannt.

****) v. Meding Nachr. von adel. Wappen I. 674. mit Bezugnahme auf ein Siegel von 1455 und ein Wappen von 1530.

gemeinsamen Ursprungs, der auf das unfern Gartow im Lüneburgischen gelegene Resdorf hinweiset. Der Name erscheint urkundlich in den mannichfaltigsten Formen als Rederisdorp *), Redekestorp, Redicstorp, Redingstorp, Redigestorp, Redichstorpe und dem ähnlich. Das Wappen beider Linien zeigt ein mit dem von Knesebeckschen in Zeichnung und Farbe übereinstimmendes Bild, nämlich das rothe Einhorn im silbernen Felde; nur die Helmbilder weichen darin von einander ab, daß bei denen von Retzdorff das Einhorn zwischen Straußenfedern hervorwächst**), und daß dagegen bei denen v. Restorff neben dem Einhorn eine Jungfrau erscheint ***).

Ein sehr augenfälliges Beispiel, wie wir deren im Laufe dieser Untersuchungen schon mehrfach, u. a. bei denen v. Kerkow, v. Uchtenhagen, v. Winterfeld wahrgenommen haben, daß nämlich mit den Familien bei ihrer Uebersiedelung auch die Namen in die Topographie der zu germanisirenden Slavenländer übergingen, haben wir bei diesem Geschlechte zu erwähnen. Gleich den meisten Altmärkisch-Lüneburgischen Familien sehen wir auch sie früh schon nach der Priegnitz und Meklenburg, in welchen Landschaften wir die v. Retzdorff und v. Reßtorff noch heute seßhaft finden, hinübergreifen. Im Jahre 1300 werden von dem Edlen Herrn Nicolaus von Werle die Gebrüder Iwan, Johann, Nicolaus, Martin, Heinrich und Degenhard v. Redickestorpe mit dem höchsten Gerichte, der Bede und allen andern Gerechtsamen, wie sie ihr Vater und Großvater bereits besessen, in den Ortschaften Redickesdorpe, Wetcentin, Broke, Critsowe, Koratle und Bentein belehnt ****). Davon sind

---

*) Albertus de Rederisdorp 1226 (Lenz Brandenb. Urk. S. 26) ist der bis dahin bekannt gewordene Erste dieses Namens.

**) Zwischen zwei Straußenfedern, abgebildet in v. Meding Nachr. adelig. Wappen II. 471, zwischen vier Straußenfedern in einem Wappen Joachims von Retzdorff 1608.

***) Siebmacher Wappenb. V. 155. Masch Meklenb. Wappenb. Tab. XXIII. 156. Das älteste bekannt gewordene Siegel dieser Familie vom J. 1309 zeigt im Schilde das Einhorn, und wohl ungenau die Umschrift: Sigill. Joh. de Restorff. (v. Westphalen mon. ined. IV. Tab. 19. nro. 36.).

****) Lisch Jahrb. d. Meklenb. Vereins VIII. 260.

Wrssentin, Brook, Kritzow und Benzin zwischen Lübz und Rau noch jetzt vorhanden, die beiden andern Oerter aber, und unter ihnen der nach ihrem Lüneburgischen Stammsitze benannte Ort, eingegangen.

Eine Familie von Leipzig, die mit dem bekannten Meißenschen, auch im Ländchen Beerwalde und in der Zauche begütert gewesenen, noch blühenden Geschlechte von Leipziger *) nicht verwechselt werden darf, würde ich, wiewohl sie zu den Braunschweigschen gezählt wird und das Restorffsche rothe Einhorn im silbernen Felde führt **), kaum hier aufzuführen wagen, erhielten wir nicht einen sehr frühen und merkwürdigen Fingerzeig von dem näheren Zusammenhange beider, in einer zu Werben ausgestellten Urkunde vom Jahre 1227, worin unmittelbar neben mehreren Gebrüdern v. Restorff ein von Lypzeke erscheint, und zwar mit dem in jener Familie gerade am häufigsten bemerkten Taufnamen Albert ***). Nicht unwahrscheinlich ist es, daß das heutige Städtchen Lübz an der Elde, um welches herum wir die Restorffe früh schon begütert gefunden haben, die Veranlassung gewesen ist ****) zu einer Namens-Abzweigung vom gemeinsamen Stamme.

Es ist eine bekannte, durch zahlreiche Beispiele festgestellte Thatsache, daß Geschlechter des niederen Adels oftmals nach einem und demselben Sitze sich nannten, dem gleichzeitig Familien des höheren Adels ihren Namen entlehnt haben; ferner, daß auch beide eines und desselben Wappenbildes sich bedient haben, ohne daß jedoch hieraus der Schluß gezogen werden kann auf einen genealogischen Zusammenhang, wenngleich zuweilen ein solcher, zumeist jedoch auf dem Wege unächter Geburt, vorgekommen ist. Führen dagegen die

---

*) Sie führen im goldenen Felde einen Fuchs, der statt der Ruthe einen Hahnenschweif hat (Siebmacher Wappb. I. 156.).

**) ibid. I. 182.

***) Johannes, Albertus, Fridericus, Hartmannus, Bruniggus fratres de Redekestorp, Albertus de Lypzeke 1227 (Lenz Brandenb. Urk. S. 870. Lisch Meklenb. Jahrb. II. 216.).

****) Analog heißt die Stadt Leipzig beim Annalist. Saxo (Pertz monum. German. VIII. 669.) urbs Libzi, und das heutige Lübs im Kreise Anclam 1222: villa Lipz in provincia Mizeretz (Dreger cod. Pomeran. I. 106.).

nach einem Dynastensitze sich nennenden Personen des niederen Adels ein von dem gleichnamigen Geschlechte des höheren Adels völlig abweichendes Wappenbild, so ist dies ein sicheres Zeugniß dafür, daß dieselben schon mit einem ihnen angestammten Wappen versehen waren, ehe sie den veränderten Namen nach dem neuen Wohnorte, zumeist einem Burgmannssitze, angenommen hatten. In diesem Falle nun befindet sich ohne Zweifel die im ersten Jerichowschen Kreise um Möckern und Lohburg begüterte, noch blühende Familie von Barby, die nicht wie die alten Dynasten von Barby ein dem Anhaltinischen ähnelndes Wappenbild führten *), sondern ein Einhorn **), welches sie der hier zu besprechenden Gruppe überweiset.

Dieser Gruppe fallen auch die von Gülen anheim, die nach einem im Ruppinschen gelegenen Orte sich nannten ***), und zugleich in der Priegnitz, Uckermarck und in Meklenburg begütert waren. Sie sind im Mannsstamme mit Carl Johann Christian von Gülen am 23ten Mai 1810 ausgestorben ****). Durch ihr rothes Einhorn im silbernen Felde schließen sie sich dem Knesebeck-Restorffschen Stamme an.

Es ist ein nicht zu übersehender Umstand, daß die meisten der in dieser Gruppe genannten Familien in einem näheren Besitz-Verhältnisse zu den Herrschaften der Grafen von Lindow stehen. Denn nicht bloß bei denen v. Gülen ist dies in Beziehung auf die Herrschaft Ruppin der Fall, sondern auch bei denen von Barby in Rücksicht auf die Herrschaft Möckern. Eben so werden auch die von Knesebeck früh schon im Ruppinschen gefunden. So erscheinen hier die Ritter Albert und Conrad v. Knesebeck 1315 neben Ritter Hen-

---

*) v. Ledebur Streifzüge durch die Felder des Königl. Preußischen Wappens. S. 124.

**) Siebmacher I. 174. zählt sie zu den Märkischen Geschlechtern.

***) Andreas de Gulen 1290 (Riedel dipl. Beitr. I. 273) eröffnet bis dahin die Reihe der Genossen dieses Namens.

****) Märkische Forschungen II. 385.

ning v. Gule *); nicht minder die v. Reſtorff in dem Beſitze von Rheinsberg **).

Ja auch die letzte der Familien, die wir in dieſen Kreis zu ziehen haben, die vorzugsweiſe in der Uckermark reich begütert geweſene, am 4ten Juni 1830 im Mannsſtamme verloſchene Familie von Ahlimb ***), war im Ruppinſchen angeſeſſen ****). Der Ort, nach welchem dieſer Zweig der Einhorngruppe ſich nannte, weiſet uns wieder auf das Stammland der ganzen Sippe hin, auf das zum Verdenſchen Sprengel gehörige ſüdweſtlich von Bezendorf im Salzwedelſchen Kreiſe gelegene Dorf Ahlum. In dieſer Gegend finden wir von der erſten Hälfte des 13ten Jahrhunderts an bis zum 15ten Genoſſen des Geſchlechtes †), aber auch ſchon ſeit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts in der Gegend von Angermünde ††).

Was das Wappen der von Ahlimb betrifft, ſo nehmen wir die faſt bei jeder der bisher beſprochenen Gruppen ſich wiederholende Erſcheinung auch hier wahr, daß nämlich die urſprünglich in der Einheit vorkommende Wappenfigur in der Dreizahl ſich zeigt †††).

Schließlich habe ich noch zu bemerken, daß das Siebmacherſche Wappenbuch unter der Benennung die Braunen eine angeblich

---

*) Riedel c. d. I. Hptth. IV. 285. In der 1811 zu Göttingen von F. v. d. Kneſebeck herausgegebenen Genealogie des Geſchlechtes fehlen dieſe beiden Mitglieder.

**) Kirſtan v. Redichſtorp 1398 in einer Ruppiner Urkunde (Riedel c. d. I. Hptth. IV. 80); Kerſten v. Redecſtorp zu Rineberge 1418 (ibid. p. 501); Hans v. Retzſtorp zu Rheinsberg, in derſelben Urkunde auch v. Reßtorp geſchrieben 1444 (ibid. p. 501.).

***) Märkiſche Forſchungen II. 387.

****) De Olde Hans v. Alym u. Mathias v. Alyn (Riedel c. d. I. Hptth. IV. 316); Claws v. Alem Bürger zu Neu-Ruppin 1436 (ibib. p. 446), 1433, 1441 (p. 323. 329); Herr Otto v. Alem Pfarrer zu Wuſterhauſen 1441, 1443 (p. 329 - 331); Peter v. Alem zu Werder u. Claws v. Alem zu Bechelin 1493 (p. 518).

†) Walterus de Alem 1219. (Origines Guelphicae III. 673); Henricus de Alim 1233 (Lenz Brandb. Urk. S. 32); Jacob Alem Rathmann zu Salzwedel 1479 (Gercken fragm. March. I. 132.).

††) Die Gebrüder Harnidus, Otto, Weſſekin und Bodo de Alem verkaufen 1308 dem Kloſter Chorin drei ihnen gehörige Ritterhufen in der Feldmark des Dorfes Parſtein (Gercken c. d. II. 449.).

†††) Tyroffs Neues Wappenb. Tab. 294.

Märkische Familie aufführt mit einem rothen Einhorn im silbernen Felde, und mit 3 Straußenfedern auf dem Helme. So viel Geschlechter des Namens Braun und Brune es auch giebt, mit einem solchen Wappen ist keins, weder in der Mark Brandenburg, noch sonst irgendwo zu finden. Verwechselungen von Provinzen und Namens-Entstellungen kommen nun aber in diesem Wappenwerke gar zu häufig vor. Denn um zunächst nur der an Zahl sehr geringen Familien, die vielfach noch dazu mit Unrecht als märkisch bezeichnet sind, zu erwähnen, so lesen wir z. B. von der Amus statt von der Wense; Wiesenbrohe für Biesenbroh; Warnoui für Warnow; Budon für Budde; Gergelase für Bergelas; Wülenaw für Wuthenow u. a. m. Da mag es denn diesen Braunen nicht besser ergangen sein. Hier stellen sich zwei verschiedene Möglichkeiten heraus, welche eine Verwechselung erklären und auf das Richtige zurückführen möchten. Einmal wenn wir hierbei an die Niederrheinische Familie von Brienen denken, die in der That ein rothes Einhorn im silbernen Schilde führte, jedoch mit abweichendem Helmbilde, nämlich der Wiederholung des Einhorns *). Dann aber dürfen wir auch nicht außer Acht lassen, daß der sonst ganz ungewöhnliche, in dem Restorffschen Geschlecht aber häufig wiederkehrende Vorname Bruning **), möglicherweise mit diesen Braunen in einem Zusammenhange steht.

---

*) Siebmacher I. 122. V. 131. Zus. p. 36.

**) Einen Bruningus lernten wir oben schon als den jüngsten von 5 Restorffschen Brüdern 1227 kennen. — Albertus et Bruningus fratres de Redekestorp 1233 (Beckmann Beschrb. d. Mark Brandenburg V. Th. I. B. Kap. X. 106.); Bruningus et Albertus de Redingestorp 1267 (Küster opusc. XVI. 112); Bruningus de Redigestorp 1268 (Gercken c. d. VIII. 440); Bruningus de Redingstorp besaß Hebungen zu Leppin, die Markgraf Ludwig der ältere ums Jahr 1344 dem Kloster Arendsee übereignete (Beckmann l. c. Kap. IX. 33); Bruninghe geheten v. Redichstorpe 1381 (Lisch Meklenb. Jahrb. VI. 214.)

XI. Die Veranen und nicht Veranen.

Von dem Direktor L. v. Ledebur. Vortrag gehalten in der General-Versammlung des Vereins am 1. December 1846.

Aeltere, wie die neusten Quellen-Mittheilungen und Forschungen haben die Geschichte gerade desjenigen Theiles unserer Marken, der kritischer Bemühungen und urkundlicher Bereichungen am meisten bedarf, so sehr verkümmert; nämlich die ältere Geschichte der Uckerer; indem das ihnen allein Zukommende bald auf die an der Nordwestspitze der Slavenwelt sitzende Völkerschaft der Wagrier bezogen worden ist, bald auf die nachbarlicheren Ranen oder Rugier; daß wir es uns nicht versagen können, unsere entgegenstehende Ansicht laut dagegen zu erheben.

So sei denn gleich vorangestellt, die Behauptung, daß überall, wo wir die Lesarten Veri, Vehri und Verani in den älteren als neueren Quellen-Ausgaben finden, wir den Anfangsbuchstaben aus dem Consonanten V in den Vokal U zu verwandeln haben; für beide gilt bekanntlich ein und dasselbe Schriftzeichen; und ferner den Vocal e in den Consonanten c; ebenso bekanntlich zwei in Handschriften leicht zu verwechselnde Zeichen; so daß wir überall Ucri, Uchri und Ucrani zu lesen, oder zu verstehen haben, wo Veri, Vehri und Verani gelesen oder verstanden worden ist: ein Volk, welches niemals existirt hat.

Erlauben Sie mir, daß ich dies näher begründe.

Am 2ten Juli 936 starb König Heinrich. Die Nachricht von seiner letzten Waffenthat bringt uns die erste Kunde von der Völker- und Landschaft der Uckerer. Das Ereigniß fällt nach der An-

gabe des Chronographus Saxo in das Jahr 935; alle übrige Quellen geben das Jahr 934 an. Man hat die Annahme des ersteren, weil sie allein dasteht, als irrthümlich bezeichnet, wohl aber nicht erwogen, daß beide Zeugnisse sich vereinbaren lassen, wenn wir nach unserer Weise den Jahres-Anfang auf den 1. Januar setzend, die ersten Monate des Jahres 935 dafür in Anspruch nehmen, die nach der gebräuchlicheren älteren Zeitrechnung, wonach das Jahr mit dem 25ten März anhebt, die Schluß-Monate des Jahres 934 bilden. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den abweichenden Angaben des Jahres, in welches König Heinrichs großer Sieg bei Merseburg fällt. Der Schlachttag ist der 15te März, mithin des Jahres 934, sobald wir mit Weihnachten oder dem 1ten Januar das Jahr beginnen; dagegen des Jahres 933, sobald wir auf Ostern oder den 25ten März den Jahres-Anfang verlegen.

Der Continuator des Regino und diesem fast wörtlich folgend der Annalista Saxo sagt, daß in dem Jahre 934 König Heinrich die Slaven, welche jener Vucrani, dieser Vcrani nennt, mit Krieg überzogen, besiegt und zinspflichtig gemacht habe. *). Sogleich machen sich in den verschiedenen Handschriften und Editionen verschiedene Lesearten geltend, nämlich auch Uncrani, Werani, Verani, begreiflich weil so leicht n für u, e für c, Vu für W genommen werden kann. Stets werden wir, in Betracht, daß kein anderes Volk als die Uckerer gemeint sein kann, für die Lesearten Vucrani und Vcrani als die richtigern uns entscheiden müssen und können es daher nicht billigen, wenn Waitz **) bei der neusten Ausgabe des Annal. Saxo die Form Verani in den Text setzt, und Vcrani als Variante behandelt.

Andere Quellen nennen bei Erwähnung desselben Ereignisses statt des Volkes das Land und zwar fast mit den nämlichen Worten

---

*) 934. Heinricus rex . . . eodem anno Sclavos qui Vucrani vocantur invasit et vicit, sibique tributarios fecit. (Continuator Reginoris ap. Pertz I. 617) Rex Heinricus Vcranos Slavos hostiliter invasit et vicit sibique tributarios fecit. (Annal. Saxo ap. Pertz VIII. 598.).

**) ap. Pertz VIII. 598.

die Hildesheimſchen, Quedlinburgiſchen, Weißenburgiſchen, Lambertſchen und Ottobeurenſchen Jahrbücher *). Das Land wird hier verſchiedentlich Wucronin, Wocronin, Wuncronin, in einer einzigen Handſchrift ſichtlich corrumpirt Mucronin genannt: das entſpricht vollkommen dem Namen des Volkes der Vucranen, würde aber ſchwer zu erklären ſein, wenn wir an die Stelle dieſes Namens ein Volk der Veranen ſetzen.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß gerade die Uckerer es waren, bei denen Heinrichs Eroberungen, die ihm nach einander die Obotriten, Wilzen, Heveller und Rhedarier zinspflichtig gemacht hatten, ſtehen geblieben waren, als dringendere Obliegenheiten ihn zwangen alle ſeine Streitkräfte gegen den gefährlichſten Feind, die Ungarn, die bis in das Herz ſeines Reiches verheerend eingefallen waren, zu kehren; ſo werden wir es erklärlich finden, daß gleich nach den Siegen im Balſamgau (932) und bei Merſeburg (934), wodurch er ſich dieſes Feindes entledigte, Heinrich den großen Gedanken, gleich Carl dem Großen die Grenzen der alten Germania wieder herzuſtellen **), damit wieder aufnahm, daß eben die durch ihre Lage zunächſt an die Reihe kommenden Uckerer feindlich überzogen wurden. Das alles ſteht in einem geſchichtlich und geographiſch ſo natürlichen Zuſammenhange; und der Name des Volkes wie der Landſchaft, gegen welche der Feldzug gerichtet war, iſt trotz der mancherlei Formen-Entſtellungen ſo wenig verhüllt, daß ſchon der im 15ten Jahrhunderte lebende Botho in ſeinem chron. Brunswic. Picturatum das Richtige nicht verkannte, indem er beim Jahre 934 ſagt: „In duſem jare bedwanck Keyſer Hinrick de Wenden, de do heten Ucrani, unde nu heten de Uker Wende, unde bedwanck ſe dar to dat ſe ôme mosten tribut gheven. ***). Dennoch iſt ein neuerer wackerer Forſcher ****) der Meinung, die

*) Heinricus rex in Wucronin cum exercitu fuit (ap. Pertz V. 54. 55. VII. 4.)

**) Märkiſch. Forſch. II. 40.

***) Leipnitz scr. rer. Brunsw. III. 307.

****) Gieſebrecht Wendiſche Geſchichten I. 139.

Ukraner können keine andern sein, als die den Dänen benachbarten Wagrier; und zwar ganz allein gestützt auf die, hiermit in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende, chronologisch auch keineswegs festgestellte Bemerkung Widukinds von Corvei *), daß König Heinrich auch die Dänen besiegt und zinspflichtig gemacht habe. Wenn nun derselbe Autor an die Stelle der Barbaren, von denen Widukind, ohne sie speciell namhaft zu machen, erzählt, daß sie an den Gesandten Thancmars sich vergriffen haben, daß sie aber König Otto durch den Herzog Hermann Billung zum Gehorsam habe zurückbringen lassen, darunter wiederum die Wagrier verstehend, die Ukraner setzt; so ist dies nicht minder ein Irrthum. Nicht an die Wagrier kann gedacht werden, da urkundlich feststeht, daß König Otto gegen die Rhedarier zu Felde gezogen war, und zwar in der Zwischenzeit vom 13ten Sept., wo wir ihn noch in Quedlinburg erblicken, und dem 14ten Oct. 936 **), wo er heimgekehrt von dem Feldzuge wider die Rhedarier in Magdeburg sich befand ***). Nicht unwahrscheinlich jedoch waren die ihnen angrenzenden, von König Heinrich zuletzt besiegten Uckerer mit in diesen kurzen Feldzug verflochten gewesen. Schon die Betrachtung hätte zurückhalten müssen, in den Ucranen des Annalista Saxo Wagrier zu erkennen, daß diese ihm unter dem Namen Waigri genau bekannt sind ****).

Zum zweitenmal in der Geschichte genannt finden wir die Uckerer in dem Stiftungsbriefe des Brandenburgischen Sprengels vom 1ten Oct. 949 †). Ihr Land wird ausdrücklich als nördliche Grenz-Provinz bezeichnet††); und darf wohl in seiner ganzen Ausdehnung bis zum Frischen Haff als ursprüngliches Zubehör der

---

*) ap. Pertz V. 135.

**) Köpke in Ranke's Jahrb. d. Deutsch. Reichs I. B. 2. Abth. S. 10.

***) In der zuletzt erwähnten Urkunde sagt König Otto ausdrücklich: quando de provincia Slavorum qui vocantur Riadri in pace venimur ad Magathaburg (Schannat hist. Fuld. cod. prob. p. 143).

****) ad an. 952 und 983 (ap. Pertz VIII. 609. 631).

†) v. Raumer Regesten nro. 160.

††) ad aquilonem vero atque ad fines provinciarum supra nominatarum Wucri.

Brandenburgiſchen Diöceſe angeſehen werden; bis die Errichtung des Bisthums Camin Veranlaſſung ward zur Abtrennung der nördlicheren Theile des Uckerlandes, wie auch einiger Bezirke des Havelbergiſchen und Schweriner Sprengels. Der Diöceſe von Brandenburg verblieben nur die ſüdlichen Theile des Uckerlandes, nämlich die sedes Angermünde und Templin *). Auch bei den verſchiedenen Abdrücken der Brandenburgiſchen Stiftungsurkunde ſchwanken die Lesarten Vuveri, Vweri, Vuveri; daß aber ein und daſſelbe, das Land der Uckerer darunter zu verſtehen ſei, ſollte man meinen, hätte in dieſem Zuſammenhange niemals verkannt werden können: dennoch macht Beckmann **) einen Unterſchied zwiſchen den Uchri, die er in der Uckermark und den Vuveri, die er bei Liebenwalde ſucht.

In die Zeit zwiſchen Sept. und Nov. 954 ***) fällt des Markgrafen Gero ſiegreicher Feldzug gegen die Uckerer, die nach dem bei der neuſten Ausgabe zum Grunde gelegten Texte des Annalista Saxo, Vehrei genannt werden ****), ſtatt Uchrei, wie andere Lesarten ergeben. Es iſt dieſe Grundlegung aber um ſo verwerflicher, als der Annalista hier wörtlich den Widukind wiederholt, bei deſſen Herausgabe derſelbe Bearbeiter der Lesart Uchri den Vorzug mit Recht gegeben, und die Variante Uehri unter den Text verwieſen hat †). Dieſer Beſiegung der Uckerer durch Markgraf Gero wird noch einmal im folgenden Jahre rühmlich gedacht, bei Beſchreibung des am 16ten Oct. 955 durch Kaiſer Otto an der Tara und Rara, d. i. an der Doſſe und Rackſtedte bei Wittſtock erfochtenen Sieges ††). Hier müſſen wir leider wieder in der neuſten Ausgabe des Annal.

---

*) v. Lebebur Allg. Arch. I. 29.

**) Beſchreib. d. Mark Brandb. I. Bd. Cap. IV. p. 120.

***) v. Leutſch Markgraf Gero S. 92.

****) ap. Pertz VIII. 612.

†) ap. Pertz V. 457. Eo anno Slavi, qui dicuntur Uchri a Gerone cum magna gloria devicti, cum ei praesidio esset dux Conradus a rege missus.

††) Märkiſche Forſchungen II. 364.

Saxo den Namen des Volkes Vehri, bei Herausgabe des Widukind aber richtiger Uchri finden *).

Unmittelbar nach dem am 19ten Mai 965 erfolgten Tode des Markgrafen Gero, der die Slavenvölker des Havelbergischen und Brandenburgischen Sprengels tributpflichtig gemacht hatte **), schenkte Kaiser Otto am 27ten Juni 965 dem H. Mauritius zu Magdeburg den Zehnten der Königlichen Geldeinkünfte über jene Völkerschaften, die in unverkennbarer Reihenfolge von Osten nach Westen, hier, wie in den Bestätigungsurkunden vom 5ten Juni 973 und vom 9ten Sept. 975, so genannt werden, daß fehlzugreifen trotz der vielfach entstellten Formen nicht möglich ist. Die Reihenfolge derselben beginnt mit unsern Ukerern: es sind dies nicht bloß die Uerani der Urkunde von 965 ***), sondern auch die Veram ****) und Veran †) von 973, und die Verani von 975 ††). Denn wenn man diese drei Urkunden mit einander vergleicht, so geht so viel unwiderleglich hervor, daß alle diese verschiedenen Formen nur ein und dasselbe Volk bezeichnen können, die von Markgraf Gero besiegten Uchri. Daraus folgt aber auch, daß die Form Verani auf die Wanen oder Rugier nicht bezogen werden kann: denn der Annalista Saxo unterscheidet ausdrücklich beim Jahre 955 die Vehri (besser Uchri) und die Ruiani †††); jene als die vom Markgrafen Besiegten; diese als seine Verbündeten.

Am meisten Vorschub ist der Annahme von einem Volke der Veranen und ihrer Identität mit den Ranen oder Rugiern durch die Lebensbeschreibungen des Apostels der Pommern, Bischof Otto

---

*) ap. Pertz VIII. 614. V. 461. Gero comes — multis insignibus charus eo quod Sclavos, qui dicuntur Uchri cum magna gloria copisset.

**) v. Raumer regest. nro. 204.

***) Gercken c. d. Brdb. III. 41.

****) Sagittar. ap. Boysen Magazin I. 169.

†) v. Dreyhaupt Saalkreis I. 20.

††) Sagitt. ap. Boysen I. 173,

†††) ap. Pertz VIII. 614.

von Bamberg geleistet worden. Zeuß *) und Klempin **) sind die Vertreter dieser Ansicht. Aber auch hier werden wir unbedenklich für Verani und Verania überall Ucrani und Ucrania zu nehmen haben. Denn wenn es gleich heißt: Erant trans mare Barbari crudelitate singulares, qui Verani dicebantur, so deutet solches noch nicht auf das überseeische Volk der Rügier: schon v. Raumer ***) erkannte das Richtige; daß bei dieser Stelle von dem Usedomschen Standpunkte aus das jenseits des Haffs gelegene Land der Ucranen zu verstehen sei. Und wenn es ferner heißt: est autem insula quaedam, non longe a civitate illa (Usedom), habens mare interjectum quasi itinere unius diei, Verania nominae ****), so darf um dieser Bezeichnung insula wegen noch nicht an die Insel Rügen gedacht werden. Denn bekanntlich hat man bei den Schriftstellern des classischen Alterthums wie des Mittelalters unter dem Ausdruck Insula nicht gerade ein von Meer umflossenes Eiland zu verstehen, sondern ebensowohl ein von Flüssen, Sümpfen und Mooren eingeschlossenes Terrain, mit einem Wort das, wofür die deutsche Bezeichnung Werder noch heute angewendet wird. Wenn z. B. Fredegar von Carl Martell sagt: „Westrachiam et Austrachiam insulas Frisionum penetravit", so weiß ein Jeder, daß darunter nicht Inseln, sondern der Westergau und Ostergau Westfrieslands zu verstehen sind. So heißt der Kaland auf dem Friedländer Werder des Landes Stargard: fratres Kalendarum de Insula territorii Stargardiensis †). So ist unter der insulam dimidiam Rujam die bis zur Peene-Mündung durch Urkunden der Päpste Alexander III. von 1177 und Urban III. von 1185 dem Bischof von Schwerin bestätigt wird ††), keineswegs die Insel

*) Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 664 ff.

**) Die Biographien des Bisch. Otto in den Baltischen Studien 9. Jahrg. 1. H. S. 11.

***) Regest. nro. 817.

****) Acta Sanctor. Jul. I. 412.

†) Franke Alt. und Neu. Meklenb. VI. 70. 71.

††) ibid. III. 157. 190.

Rügen, die bereits 1168 dem Sprengel von Roschild unterworfen war *), sondern nichts anderes als das stets der Diöcese von Schwerin unterworfene Rügensche Festland zu verstehen, dessen Osthälfte jedoch an Camin gelangte, während der Umfang der Archidiakonate Tribsees und Stralsund, ungefähr die heutigen Kreise Franzburg und Grimme, dem Sprengel von Schwerin verblieb. — So kann es nicht befremden auch die vom Haff, von der Randow-Niederung und von einer Kette von Seen und Fließen umzingelte Ucrania als Insula bezeichnet zu sehen. Auch hätte das schon bestimmen müssen in den Veranen nicht die Rügier, sondern die Ucranen anzuerkennen, daß Bischof Otto nach der Umarbeitung der vita Ottonis von Ebbo **), seine Reise von Usedom nach Stettin durch das Land der Veranen zu machen beabsichtigte.

Auf eine, in sofern sie die vorliegende Aufgabe betrifft, sehr werthvolle Nachricht ist von uns zuerst in den Märkischen Forschungen ***) aufmerksam gemacht worden; nämlich darauf, daß die dem 10 ten Jahrhunderte angehörige St. Emmeramer Slavische Völkertafel in den neben einander genannten Besunzanen und Uerizanen nicht füglich etwas anderes meinen könne, als die Bewohner des die Heveller von den Müriern trennenden Besuntwaldes und die Bewohner des ostwärts an diese grenzenden Uckerlandes; so daß auch hier wieder für Uerizane: Uerizane gelesen werden müßte, wie stets für Uerani: Ucrani. Vortrefflich bestätigend für die Richtigkeit dieses Nachweises ist der Umstand, daß dem ersteren Volke 2, dem zweiten 10 Städte zugeschrieben werden, welches dem Größenverhältnisse beider Landschaften zu einander vollkommen angemessen erscheint. Die Zuverlässigkeit dieser Angaben des merkwürdigen Verzeichnisses haben wir namentlich bei dem Lande der Morzanen und dem Lande Kosel nachgewiesen ****). Auch hier scheint sich dasselbe zu bestätigen: denn während wir dem Lande der Be-

*) ibid. III. 105.

**) in actis SS. l. c. p. 414.

***) II. 80.

****) ibid. S. 75. 81.

ſunzanen die beiden Städte: Weſenberg und Lychen zu vindiziren haben; glauben wir für das Land der Uckerer folgende 10 Städte in Anſpruch nehmen zu müſſen: Uckermünde *), Torgelow **), Paſewalk ***), Prenzlau ****), Jagow †), Strasburg ††), Boitzenburg †††), Templin ††††), Schwedt †*) und Stolpe †**); die wir ſämmtlich als ſlaviſche castra anzuſehen haben, während die übrigen Städte und Flecken dieſer Landſchaft, als: Angermünde, Greiffenberg, Gerswalde, Fredewalde, Fürſtenwerder deutſche Anſiedelungen, oder wie Gramzow †***) erſt ſpäter zur Bedeutung von Flecken herangewachſen zu ſein ſcheinen.

---

*) Super introitum Vkrensis 1168. Ucramund 1223. Ukeremunde 1242. (Dreger I. 8. 110. 111. 228.)

**) Urkunden von 1262. 1288. 1314. 1315. (Gercken c. d. I. 213. II. 430. I. 282. II. 452.) inter munitiones in Uckera (Landbuch Carls IV. 43.)

***) castrum Pozdewolk 1168. (Dreger p. 8.) in provincia Uore Posduwolc. 1194. 1216. (ibid. p. 56. 84.)

****) Prentzlau cum foro 1188. (Dreger p. 45.) — in der Uker Premslow 1369. (Gercken c. d. II. 649.)

†) 1243 (Dreger p. 239.) Stadt 1324. 1355. (Gercken I. 215. VI. 516.) inter munitiones in Uckera 1375. (Landb. p. 43. 172.) Sitz eines Caminſchen Archidiakonats 1387 (Schöttgen u. Kreysig. dipl. III 64.)

††) Straceburg 1277, 1324. (Gercken c. d. II. 421. I 215.)

†††) 1240 (Dreger p. 200.); castrum Boyceneborch 1276; Boycenneburg in der Vkere. 1337. (Gercken c. d. I. 258. II. 544.)

††††) 1314 (v. Raumer I. 29.) civitas 1317. 1324. 1325. 1334. (Gercken c. d. II. 555. I 215. 231. 146. 148. 153.) in der Ucker Templin 1369. (ibid. II. 649.).

†*) civitas Suuet. 1265 (Dreger p. 486.) 1375 inter munitiones in Vckera (Landbuch p. 43.)

†**) 1267. 1324. 1325. (Gercken c. d. II. 407. I. 215. 223. 231) inter munitiones in Vckera. (Landbuch p. 43.)

†***) in provincia Ucra villa Gramsove 1168 (Dreger p. 8.), verdankt die Erhebung zum Marktflecken dem dortigen Kloſter.

XII. Bären und Bärenjagden in der Mark Brandenburg.

Von dem Direktor L. von Ledebur.

Vergeblich sehen wir uns bei den Schriftstellern des klassischen Alterthums nach direkten Zeugnissen dafür um, daß es in der Germania Bären gegeben habe. Es ist daher von dieser Thiergattung auch nirgends die Rede in unsers Märkers Beckmann diesen Gegenstand berührenden Dissertation *). — Dürfen wir dagegen andere Stellen der Alten, z. B. des Tacitus: Germani gerunt ferarum pelles **), desselben Schilderung, wie die Deutschen tagelang am Heerde und Feuer herum lagerten, mit den vielleicht in hohes Alter hinaufreichenden Bezeichnungen ***): „Bärenhäuter", „auf der Bärenhaut liegen" in Verbindung bringen, so hätten wir wenigstens ein indirektes Zeugniß der Alten dafür, daß einst Bären in den Wäldern Deutschlands gehauset haben.

Sehen wir uns nach anderen Zeugnissen, namentlich was die

---

*) J. Beckmann de praecipuis Germaniae antiquae animalibus, abgedruckt in Büschings gelehrten Abhandlungen und Nachrichten aus und von Rußland 1ten Bandes 2tes und letztes Stück S. 35—66.

**) Germania c. 17.

***) Aeltere Zeugnisse hierfür fehlen mir. Im Jahre 1686 kam es zwischen dem Obersten Leventz und Landrath v. Strahlendorf im Meklenburgischen zu einem Pistolen-Duell zu Pferde, weil dieser zu jenem gesagt hatte: „der müsse wohl ein Bärenhäuter sein, der sich von ihm commandiren lasse." (Frank Altes und Neues Meklenburg XV. 170.)

Mark Brandenburg betrifft, um, so dürfen wir wohl den Namen der Topographie einige Aufmerksamkeit schenken. Zwar werden wir hier zu großer Vorsicht aufgefordert: Ortsnamen können für das einstige Vorhandensein von Bären allerdings nichts beweisen, man müßte ja sonst ebenfalls das Vorhandensein von Löwen in der Mark aus den Benennungen Löwenberg, Löwenbruch, Löwenhagen, Löwenstein, Löwenthal ableiten können. Wir dürfen vielmehr diesen Namen, so wie auch allen denen, welche des Greifen gedenken, eine heraldische Ursache zum Grunde legen. Bedeutungsvoller für unsern Zweck sind jedoch die Namen von Wäldern, und die Ableitungen von Waldnamen. So dürfen wir dreist die silva, quae dicitur Besunt, wo die Provinzen Heveldun und Müritz sich berühren, deren Bewohner wir als die Besunzanen der St. Emmeramer Völkertafel kennen gelernt haben *), so wie den darin gelegenen Hauptort, das heutige Wesenberg, in Verbindung bringen mit dem von den Alten erwähnten Besont, oder Wisent. In ähnlicher Weise bedeutungsvoller würde demnach der Name Bärwalde erscheinen.

Unter den Quellenschriftstellern des Mittelalters häufen sich die direkten Zeugnisse für das Vorhandensein von Bären in Deutschland. Für die Alpenländer, in denen wir ja heute noch den Bären heimisch finden, wollen wir nur als einer der ältesten Beweisstellen der Lebensbeschreibungen des heiligen Gallus gedenken **). Ebenso spricht Nigellus ***) von Bären in der Nähe von Aachen. Der Abt von Brauweiler ****) läßt in dem Lovia genannten Theile des Thüringer Waldes, der sich über das Slavische Gebiet der oberen Saale-Gegenden erstreckt „infinitam ursorum multitudinem“ hausen. Gleich werden wir hier aber wieder zu einer neuen Vorsicht

*) Märkische Forschungen II. 60. und III. 353.

**) Pertz mon. Germ. II. 8. 9. 85. 103.

***) ibid. II. 489.

****) Leibnitz scrip. rer. Brunsw. I 320.

genöthigt. Denn es fehlt nicht an Urkunden *), in denen ursus für Eber zu nehmen ist; wie denn noch heute in Westphalen und Niedersachsen der Eber: Bär heißt; eine Bezeichnung, für welche zahlreiche Beweisstellen aus Weisthümern **) anzuführen sind, so wie redende Bilder der Heraldik. So führt z. B. das westphälische Geschlecht der v. Berswordt, so wie das Märkisch-Mecklenburgische Geschlecht der v. Bassewitz (früher Barsewitz) nicht etwa einen Bären, sondern einen Eber im Wappen.

Bei dem gänzlichen Mangel an älteren urkundlichen und anderen Schriftzeugnissen für das ursprüngliche Vorkommen von Bären in den Wäldern unserer Marken, haben wir ein großes Gewicht auf die Entdeckung zu legen, daß unter mehreren in einem heidnischen Grabe der Neumark vorgefundenen Ueberresten, auch ein in dem hiesigen Museum vaterländischer Alterthümer aufbewahrter Zahn sich fand, der als der letzte Backzahn aus dem rechten Oberkiefer eines jungen Bären festgestellt worden ist.

Nach den Longobardischen Gesetzen ***) waren ursi, apri et lupi friedlos. Aus demselben Grunde scheint auch in Deutschland diese Thiergattung der Verfolgung erlegen zu sein, bis auf Böhmen, wo der Bär, wie noch heute in Polen, des Friedens sich zu erfreuen hatte ****).

In Riedels schätzbaren Abhandlungen über Märkisches Jagdrecht †), wird des Bären nirgend gedacht; es wird daher erlaubt sein die wenigen Spuren, denen wir hauptsächlich bei Gelegenheit unserer genealogischen Nachforschungen begegnet sind, und die von dem Vorkommen von Bären in den Marken Zeugniß ablegen, hier niederzulegen.

---

*) Gelenius de admiranda magnitudine Coloniae p. 68.

**) Grimm Deutsche Rechtsalterth. S. 592. 593.

***) II. F. 27. §. 5.

****) Möser Osnabr. Gesch. I. 365.

†) Riedels Magazin der Provinzial- und statutar. Rechte der Mark Brandenburg I. B. II. Abth. S. 255—279. und in v. Kamptz Jahrb. d. Preuß. Gesetzgeb. 57. Th. S. 1—110.

Wie Joachim II. als Kurprinz im Jahre 1522 auf der Jagd bei Grimnitz von einem Bären angefallen worden, ist nach Haftitius bereits in einer früheren Abhandlung erzählt worden *). Es scheint übrigens als ob der Bär der Mark Brandenburg, dessen wir seit dem 16ten Jahrhundert erwähnt finden, nicht mehr als die ihr aus der Urzeit her verbliebene Nachkommenschaft, sondern als ein nicht jagdbares, unter besonderen Frieden gestelltes, von den Landesherren selbst in das Land wieder eingeführtes Wildprett angesehen werden dürfe.

Folgende Notizen: „1596 wird ein von Güntersberg zu Satzker bestrickt (d. i. gefesselt, verhaftet), weil er einen Bären gefangen auf Kurfürstlicher Wildbahn" und weiter „1625 wurden 15 junge Bären in Preußen aufgefangen und nach der Neumark gebracht" **) zeigen, daß auf landesherrliche Veranlassung, wie dies ja durch den Großen Kurfürsten auch in Ansehung des Dann-Wildprets, des Elenn und Auerochsen, jedoch nur bei ersterm mit Erfolg der Fall gewesen, die Einführung aus Preußen geschehen ist ***). — In Beziehung auf die Bären in Preußen sagt schon die Kulmische Handfeste von 1232, daß mit Ausnahme der Bären, Schweine und Rehböcke von jedem erlegten Wilde der rechte Vorderbug an das nächste Ordenshaus abgeliefert werden solle ****), ein Verhältniß, welches als landesübliches Herkommen daselbst auch im 14ten Jahrhundert noch bestand †).

---

*) Vergleiche oben S. 168. Dieser Erzählung gedenkt auch Beckmann Gesch. d. Mark Brandenb. III. 787. Dieselbe Quelle berichtet uns auch folgende ziemlich wunderbar klingende Geschichte: „Anno 1533 ist Markgraf Joachim I., Churfürst zu Brandenburg, bei Liebenwalde auf der Jagd ein groß Wildt Schwein ankommen, welchen er nachgeeilet, und in das von allen seinen Dienern verwildert und da er das Schwein in einen Morast gejagt und fangen wollen, hat sichs gegen ihn gewandt, Feuer aus dem Halse geblasen und ist ihm sorne der Spieß entbrannt worden; ist auch auf dem Holtze also verirret, daß er nicht hat können zu rechte kommen, bis er endlich zu einem Köhler kommen, der ihm wieder zu recht gebracht hat." (Haftitii Microchronologicum Marchicum bis 1600 continuirt Mspt.)

**) Handschriftliche Nachrichten über die Familie von Güntersberg in der collect. genealog. Königiana T. 33.

***) v. Kamptz Jahrbücher 57 B. S. 49—51.

****) Voigt Geschichte Preußens II. 240.

†) ibid, VI. 643.

Ebenso möchte wohl als eingeführt in die fürstlichen Gehege der Bär zu betrachten sein, dessen auch in Braunschweigschen Landen im 17ten Jahrhundert gedacht wird. „1637. 17. Oct. zog der Herzog Georg von Lüneburg hin nach Lutter am Bahrenberg zur Bärenjagd, er bekam 3 Bären und ein wildes Schwein.“ Der Unterschied, welcher bei den Hunden dieser Jagden zwischen Bärenfänger und Saufänger gemacht wird, zeigt wie jene Nachricht an, daß wirklich von Bären, und nicht von Ebern die Rede ist. Eine Hildesheimsche Chronik erzählt: „1639 am 7. Oct. ließ der Herzog Georg von Lüneburg in Hildesheim auf dem kleinen Domhofe, der mit Jägergarnen umstellt war, einen Bären mit englischen Hunden hetzen; der Bär starb nach 3 Tagen von dieser Lucta.“ *)

Bären-Hetzen und Kämpfe derselben mit Auerochsen hat bekanntlich noch Friedrich Wilhelm I, so oft er nach Preußen gekommen, unter Veranlassung des Grafen von Schlieben gehalten und zwar zuletzt im Jahre 1736. „Es waren zu dem Ende nach und nach 14 große Bären eingefangen und in den Hetzgarten in Königsberg gebracht worden. Diese alle 14 haben mit einem einzigen Auer gekämpft, welcher sie aber, nachdem er den ersten und größten Bär beim ersten Angriff auf die Hörner genommen und etliche Schritte hoch in die Luft geworfen, daneben aber den ganzen Bauch aufgerissen, daß er kaum etliche Schritte fortkriechen können, und sogleich den Geist aufgeben müssen, auch allesamt nach einander abgefertiget und unverletzt auf dem Kampfplatz stehen geblieben.“ **)

Noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist es mehrere Mal vorgekommen, daß von Polen aus Bären in die angrenzenden Theile Pommerns und der Neumark übergetreten und hier erlegt sind. So wurde im Jahre 1739 ein Bär bei Rampitz der Sonnenburger Inspektion, 1741 einer in der Heide bei Keltschen der Drossener Inspektion geschossen; ferner wurden um eben

*) Zeppenfeldt Beitrag zur Geschichte der Jägerei, insbesondere der Wolfsjagden im Hildesheimschen in Gerstenbergs Beitrag zur Hildesh. Geschichte III. 158–160.

**) Beckmann Beschrb. d. M. Brandbg. IV. 787.

diese Zeit in der Gegend von Birchow und Kontop Bären bei den Bienen bemerkt, weshalb unter andern 1734 den Jagdbedienten anbefohlen wurde, darauf Acht zu geben *).

Um schließlich einen Begriff zu geben, bis zu welcher Höhe die Jagdliebenden Fürsten des 16ten Jahrhunderts Befriedigung dieser Passion in den heimathlichen Forsten und Gehegen fanden, möge folgende aus authentischer Quelle herrührende Tabelle dienen, die das von dem Kurfürsten Johann Georg eigenhändig erlegte Wild nachweiset:

Von Ostern 1594 bis Ostern 1595:	449	Hirsche	668	Stück	anderes Wildprett.
= = 1595 = = 1596:	940	=	830	=	=
= = 1596 = = 1597:	421	=	566	=	=
= = 1597 = = 1598:	540	=	587	=	=
Summa in 4 Jahren	2350	=	2651	=	=
Also jährlich im Durchschnitt	587	Hirsche	662	Stück	anderes Wildprett.

*) Beckmann, Beschr. d. M. Brndbg. III. 787.

XIII. Ueber den Urſprung der Grafen von Oſterburg und ihr Verhältniß zu der Familie von Veltheim.

Von dem Direktor L. von Ledebur.

Die Betrachtung des vorſtehenden, in mehr als einer Hinſicht merkwürdigen Fußſiegels Siegfrieds, des letzten Grafen von Oſterburg, von dem wir bisher nur ein Reiterſiegel kannten *),

*) Daſſelbe finden wir nach einer Urkunde vom Jahre 1235 abgebildet in Scheidt orig. Guelf. IV. 144. Der links gewandte Reiter hat auf dem Helm 2 mit Querbalken verſehene Fähnlein. Auf dem Schilde, wie auf dem Banner erblicken wir eine Quertheilung, oben einen Querbalken oder Querſtreifen; unten 3 Rauten (2.1.). Das Siegel hat die Umſchrift: Sigill. Sifridi comitis de Osterburch. Deſſel-

eröffnet und eine Aussicht über Heimath und Verzweigung dieses für die Mark Brandenburg wichtigen Dynasten-Geschlechts Aufschluß zu erhalten.

Von diesem edlen Geschlechte, dessen Mitglieder sich nach ihren verschiedenen Wohnsitzen bald Edle und Grafen von Veltheim, bald Grafen von Osterburg und Altenhausen nannten, giebt Wohlbrück mit gewohnter Critik die erste gründliche Nachricht *). Er gesteht, daß sowohl die ursprüngliche Heimath der Familie, als die Lage der Grafschaft, welche dieselbe verwaltet habe, unermittelt sei, enthält sich auch aller Vermuthungen hierüber. Die Genealogie hebt derselbe an mit jenem am Schlusse des 11ten Jahrhunderts lebenden Werner von Veltheim, der eine Schwester des Grafen Wiprecht von Groitsch zur Gemalin hatte. Die Annahme jedoch, daß die noch blühende, und so vieler anderen Vorzüge sich wirklich erfreuende Familie von Veltheim von diesen Edlen abstamme, weiset er mit Bestimmtheit zurück als eine von den vielen Erdichtungen, womit leichtsinnige Geschichtschreiber angesehenen Familien von niederem Adel auf Kosten der Geschichte zu schmeicheln suchten. So weit kann ich nun zwar nicht gehen, bei der oftmals gewonnenen Erfahrung, daß ein großer Theil der angesehenern Ministerial-Geschlechter aus dem Stande der Freien und Edlen hervorgegangen ist, gerade in dem vorliegenden Fall die Möglichkeit eines genealogischen Zusammenhanges der Familie von Veltheim mit dem gleichnamigen alten Grafen-Geschlechte ohne Weiteres von der Hand zu weisen. Nur genügen allerdings die Gründe nicht, die ein Mitglied jener ausgezeichneten Familie zur Bekämpfung der Wohlbrückschen Ansicht und zur Wiederherstellung der Familien-Tradition auf-

---

den Siegels bediente er sich 1233 (Gercken frag. March. III. 10.) 1236. 1238 und 1242. (Scheidt IV. 146. 147. Pfeffinger Braunschw. Lüneb. Hist. I. 514.), wiewohl er sich in den drei zuletzt genannten Urkunden Graf von Altenhausen nennt.

*) v. Ledebur Allg. Arch. III. 19—30. In der Ersch- und Gruberschen Encyclopädie hat eine Verschmelzung des von mir und von H. v. Stramberg eingesandten Artikels Osterburg in einer Art stattgefunden, die beiden Theilen nicht genügen kann.

zustellen versucht hat *); namentlich ist es durch nichts dargethan, daß Rötger von Veltheim, womit das Geschlecht des niedern Adels anhebt, dem Stamme jenes Edlen Werner in der Art entsprossen sei, daß er ein Bruder des Grafen Albrecht von Veltheim und Osterburg gewesen sein müsse. Für eine solche Behauptung werden des Adalbert von Stade Worte geltend gemacht: Wernerus de Velthelm, qui genuit Albertum de Asterburg et reliquam prolem. Denn wenn wir dies auch so verstehen: „Werner zeugte Albert und andere Nachkommenschaft", so würde immer noch zu erweisen sein, daß der als Ministerial auftretende Rötger von Veltheim dieser Nachkommenschaft angehörte. So aber werden die angeführten Worte vielmehr heißen: „Werner zeugte (nicht hinterließ) den Albert von Osterburg und noch einen Sohn." Dieser andere Bruder Alberts aber war bekanntermaßen Werner der Jüngere, der vor seinem Vater im Jahre 1157 bei Eroberung der Stadt Brandenburg für den Markgrafen Albrecht den Bären, seiner Mutter Bruder, das Leben verlor. **) Andere Söhne Werners des ältern, als diese beiden sind nicht bekannt worden, stehen auch nach dem Zeugnisse Adalberts v. Stade nicht zu erwarten. Aus eben diesem Grunde schon konnte jener Graf Heinrich, der mit der Gräfin Ermgard von Wunstorp vermählt, als Stifter des Domes zu Stendal bezeichnet wird, nicht, wie aus einer ehemals in dieser Kirche aufbewahrt gewesenen Tafel gefolgert wurde ***), ein Sohn des Grafen Werner von Osterburg und der Adelheid gewesen sein; wie denn auch Wohlbrück nachgewiesen hat †), daß in jener Inschrift lediglich eine Verwechselung mit dem Grafen Heinrich von Gardelegen obwalte.

Die letzte Nachricht, welche Wohlbrück von dem Vater des vorerwähnten Werner, nämlich von dem mit Mathilde Edler v. Krosigk

*) v. Zedlitz-Neukirch Neues Preuß. Adelslex. Supplement. S. 460. ꝛc.

**) Die von Wohlbrück l. c. III. 23 angeführten Quellenzeugnisse.

***) Beckmann Bschrb. d. Mark Brandenburg, bei der Stadt Stendal Sp. 18.

†) Allgem. Archiv III. 24.

vermählten Werner II. Grafen von Veltheim aufzuführen vermochte, war eine Urkunde vom Jahre 1129, wonach derselbe sich an dem königlichen Hoflager zu Goslar befand; seitdem ist noch eine spätere Urkunde vom 28sten Mai 1133, die seiner gedenkt, bekannt geworden *).

Aber noch einen erheblichen Schritt weiter in der Genealogie dieses Edlen-Geschlechtes führt uns Delius **), indem er uns durch eine bis dahin unbenutzt gebliebene, zu Goslar den 25sten Juli 1087 ausgestellte Urkunde des Klosters Ilsenburg Adelgot als den Vater des mit der Gräfin von Groitsch vermählten ersten Werner Edlen von Veltheim kennen lehrt und zwar als einen Bruder des Bischof Burchard II. von Halberstadt. Es geht aus dieser Mittheilung ferner hervor, daß Adelgots Mutter aus einem freien alemannischen Geschlechte entsprossen und eine Schwester war der beiden berühmten Erzbischöfe Anno II., des Heiligen, von Cöln († 4. December 1075) und Werner oder Wetzel von Magdeburg († 7. August 1078). Auch noch ein anderer Bruder Adelgots, Namens Luntfried wird ermittelt, und zwei Schwestersöhne derselben stellen sich heraus in Thiderich, Bischof von Halberstadt (1085) und Herrand, erst Abt zu Ilsenburg und später ebenfalls Bischof zu Halberstadt ***).

Der Vermuthung, welche Delius hieran knüpft, daß Schwaben wohl auch die Heimath sein möge des Veltheim-Osterburgischen Geschlechtes, können wir nicht beipflichten, vielmehr richten wir auf das alte Sachsenland, worin die sämmtlichen Erbgüter desselben gelegen sind, unsere Blicke. Es fehlt auch nicht an Stimmen, die das Geschlecht an andere Dynasten des Sachsenlandes anzuknüpfen versucht haben; so läßt u. a. Scheidt †) die Grafen von Wölpe

*) Allg. Archiv VIII. 282.

**) ibd. V. 34. ꝛc.

***) Die hier angedeuteten Verwandschafts-Verhältnisse haben neuerdings eine gründliche Erörterung gefunden in C. F. Mooyers: „Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln, seine Geschlechtsverhältnisse und seine geistlichen Stiftungen" in Erhards Zeitschrift für Geschichte und Alterthumsk. VII. 39 — 67.

†) In den Anmerkungen zu Mosers Braunschw.-Lüneburg. Staatsrecht S. 322.

von ihnen abstammen. Allein diese Ansicht vermochte derselbe durch keinen andern Umstand zu unterstützen, als den nachbarlichen Güterbesitz beider Geschlechter. Eben so unerwiesen ist es aber auch, daß Siegfried Graf von Osterburg seine Niederelbischen Güter erst seiner Gemalin Sophia, einer gebornen Gräfin v. Wölpe zu verdanken habe *).

Diese beträchtlichen Erbgüter der Grafen von Osterburg werden theilweise in des Grafen Siegfried Verkaufsbriefe an Herzog Otto von Braunschweig vom Jahre 1236 bezeichnet; einmal als in der Grafschaft Stade gelegen, ferner als zwischen Salzwedel, Brome und Gardelegen, ferner als bei Walbeck gelegen; weiter geschieht seiner Ministerialen Erwähnung zwischen Celle und Bremen, an der Aller und Weser **). Die sehr bedeutenden, von der Abtei Werden und Helmstedt zu Lehn gehenden altmärkischen Güter gab Siegfried im Jahre 1238 dem Abte Gerhard auf ***). An diese Veräußerungen reiht sich 1242 der Verkauf der Erbgüter im Lüneburgischen ****).

In eben diesen Gegenden nun, namentlich im Bremenschen sehen wir das Geschlecht der Edlen Herren von Diepholz reich mit Erbgütern versehen. Denn so ist das 1219 zu Middlum im Lande Hadeln gegründete, späterhin (1282) nach Altwolde und (1334) nach Neuenwalde verlegte Nonnenkloster ganz eine Stiftung der Edlen von Diepholz †); die mit andern im Bremenschen gelegenen Gütern auch das Kloster Osterholt beschenkt haben ††).

Diese Edlen von Diepholz, die wir mit den Grafen von Osterburg somit im nachbarlichen Güter-Besitz erblicken, treten aber erst

---

*) v. Spilker Grafen v. Wölpe. S. 21.

**) Pratje, Herzogthümer Bremen und Verden. VI. 113. 115.

***) Förstemann, Neue Mittheilungen III. Bd. 1 H. S. 91.

****) Orig. Guelf. IV. 145. 146. v. Wersebe in Spangenbergs Neu. vaterl. Arch. i. Königreich Hannover. 1827. II. 154—159.

†) Staphorst Hamb. Kirchengesch. 1 Th. I. 64. Spangenbergs Neu. vaterl. Archiv 1825. II. 233—237.

††) Pratje Herzth. Bremen und Verden. VI. 411.

in eine bedeutungsvollere Verbindung mit diesen, durch den überraschenden Umstand, daß das vorstehend mitgetheilte Wappenschild des Grafen Siegfried von Osterburg völlig dasselbe ist, dessen sich in der Mitte des 13ten Jahrhunderts der Edle Johann von Diepholz bedient hat *). Ein solcher Fingerzeig darf um so weniger übersehen, ja muß um so mehr auf seine Ursachen zurückzuführen versucht werden, als das Wappenbild nicht zu den einfachen, leicht sich wiederholenden, sondern zu den zusammengesetzten gehört. Beide Wappen zeigen uns nämlich ein durch einen Querbalken, oder durch Balkenstreifen getheiltes Schild; in der oberen Feldung ein leeres Schildeshaupt, den unteren Theil dagegen mit 3 (2. 1.) rautenförmigen Eckſteinen belegt. Aeltere Siegel der Edlen von Diepholz, namentlich ein von den Brüdern Rudolf und Gottschalk gemeinsam geführtes vom Jahre 1219 und 1233 zeigen zwar dieselbe Schildeszeichnung, nämlich die Querbalken und die Rauten im Untertheile; im Schildeshaupte dagegen einen Löwen, den wir jedoch für nichts anderes als den Lüneburger Löwen ansprechen können. Wir erblicken nämlich bei mehreren andern Geschlechtern, die in einem angesehen Vasallen- oder Amts-Verhältnisse zu den Herzogen von Lüneburg stehen, ganz dieselbe Erscheinung wieder: daß sie im Schildeshaupte einen gehenden Löwen führen, in welchem wir den Lüneburgschen um so mehr erkennen müssen, als dies gerade nur bei den mit Lüneburgischen Erbämtern versehenen Geschlechtern stattfindet **), und als eine bloße vorübergehende Wappenzugabe, nicht aber als eigenes Familien-Wappen sich herausstellt, weil dergleichen Beizeichen in späterer Zeit wieder fortfallen. So wie nun der Löwe im Schildeshaupte der Edlen von Diepholz, die wir in Gegenden, über welche die Herzoge von Lüneburg das Dukat hatten, reichlich begütert sehen, uns in der Bedeutung als der Lüneburgische erscheint,

*) v. Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch.

**) Vergleiche das, was über die älteren Siegel der Lüneburgischen Erbmarschälle von Meding und über die Lüneburgischen Erbschenken v. Berge oben S. 318. 323. gesagt worden ist.

so sind wir geneigt, eine ähnliche Deutung dem in spätrer Zeit an die Stelle der Osterburger Eckſteine tretenden Adler im untern Theile Diepholzer Siegel, anfangs noch durch einen Balken, dann nur durch einen Querſtreifen, zuletzt blos durch eine Linie vom oberen Theile geſchieden, zu geben; in ihm nämlich den Brandenburgſchen Adler wiedererkennend.

Wenn wir nun auch des directen urkundlichen Nachweiſes ermangeln, wodurch ein Güterbeſitz der Edlen v. Diepholz in dem Gebiete Brandenburgiſcher Landeshoheit erwieſen würde; wenn wir nicht das heraldiſche Zeugniß des Wechſels zwiſchen den Osterburger Eckſteinen und dem Brandenburgiſchen Adler als Beweis gelten laſſen wollen; ſo glauben wir doch dieſen Mangel erklären und den angedeuteten Zuſammenhang zwiſchen dem Diepholzer und Brandenburgiſchen Adler noch näher begründen zu können. Wenn nämlich der Edle Johann von Diepholz am 17. October 1256 in eben derſelben Urkunde, in der er ſich des mit dem Osterburgiſchen Wappen völlig übereinſtimmenden Siegels bedient, alle ſeine Güter dem Grafen Heinrich von Hoya und deſſen Erben überträgt, und ſolche von dieſem zu Lehen zurück empfängt *), ſo werden wir erwarten dürfen, daß auch die etwanigen Brandenburgiſchen Güter an den Grafen von Hoya übergegangen ſein müſſen, von denen die Edlen v. Diepholz demnächſt Afterlehnsbeſitzer würden. Nun ergiebt es ſich, daß die Grafen von Hoya wirklich Lehnsträger der Kurfürſten von Brandenburg waren über die Altmärkiſchen Güter zu Darſekow und Howiſch, wie dies eine Urkunde vom Jahre 1447 beweiſet, worin Graf Otto v. Hoya wegen dieſer Güter ſich als Vaſall des Kurfürſten bekennt **). Es iſt daher nicht unwahrſcheinlich, daß die Grafen von Hoya dieſe Lehne jener Diepholziſchen Ueberlaſſung verdanken. Die nicht gedruckte Kurfürſtliche Belehnung, die vielleicht nicht ohne Beziehung auf den Osterburgiſchen Urſprung der Lehne aus Osterburg datirt iſt, lautet wie folgt:

---

*) v. Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch S. 1.

**) v. Raumer, cod. dipl. I. 242.

Wir Friderich von gots gnaden Marggrewe zu Brandenburg und Burggrave zu Nurmberg bekennen offentlichen mit dissem briefe vor allermenigliche das wir den hochgebornen unsern lieben getruwen herrn Otten zur Hoyen und Brughausen graven, sodane lehenguter, dy er von uns und unser herschafft der Marggrafschaft von rechts wegen zu leben haben sol, geliben haben, verliehen im dy auch und alles das, was wir im von rechtes wegen daran verliehen sollen und mogen, in craft und macht diesses briefes darumb er uns auch als eyn Mann seinem herren geholdet und gesworen hat. Datum Osterborg quarta feria post Blasii Anno 1447 *).

Sehen wir nun auf den Ursprung der Edlen Herren v. Diepholz zurück, so finden wir allerdings auch hier Andeutungen, die zu Gunsten einer Stamm-Genossenschaft der beiden wappenverwandten Geschlechter, der Grafen v. Veltheim-Osterburg nämlich und der Edlen von Diepholz zu sprechen scheinen. Einen solchen Fingerzeig erhalten wir nämlich in einer Urkunde vom Jahre 1085, wenn die Edle Frau Gysla mit Bewilligung ihrer Tochter und Erbin Oderade und ihres Bruders Gottschalk dem Bischof Benno II. von Osnabrück, Güter zu Marl, Drebber und Goldenstedt und 3 Wälder, alle im heutigen Diepholzischen gelegen, übergiebt **). Der Gysla Bruder Gottschalk ist ohne Zweifel der Ahnherr der Edlen von Diepholz, und nicht unwahrscheinlich gehörte schon damals demselben Stamme das Comitat jener Gegend an. Als Graf jenes Comitats, worin die auch späterhin noch den Edlen von Diepholz zugehörigen Güter lagen, wird Adelger genannt, der nun aber füglich ein und dieselbe Person sein kann mit dem Adelgot, den wir oben als den Vater Werners von Veltheim kennen gelernt haben. Dann hätten wir in

*) Märkisches Lehns-Copiarium Tom. 8. p. 131. Ebendas. p. 35. steht: item Otte greve zur Hoye und Bruckhusen hat dissen nachgeschriben guter von meinem Hern zu Lehne Darsekow, dat hat forder von im Gerd von Wustrow, und die von Jagow forder von im zu lehne.

**) Mösers Osnabr. Gesch. II. Urk. S. 40.

der Grafschaft Diepholz die Wiege des Geschlechtes der Grafen von Osterburg, die Ursache ihres Grafentitels, wie den Grund der Uebereinstimmung zwischen den Wappen der Edlen von Diepholz und der Grafen v. Osterburg gefunden. Ist aber Adelgot und Adelger ein und dieselbe Person, dann lernen wir auch in dem Vater Adelgers: Wiking *) den bisher unbekannt gewesenen Gemal der Schwester des Erzbischofs Anno von Cöln kennen, von dem es wiederum gewiß ist, daß er mit obigem Bischof Benno von Osnabrück in sehr befreundetem Verhältniß stand.

Noch einen Rückblick haben wir auf die heutige Familie von Veltheim zu thun. Leugnen wollen wir nicht, daß trotz der nicht zu bestreitenden Ministerialität derselben ein vollbürtiger genealogischer Anschluß an die einem höheren Stande angehörigen Edlen und Grafen v. Veltheim stattgefunden haben könne; nur müssen wir die Richtigkeit der bisherigen Annahme, daß Rütger **), der Stammvater der heutigen Veltheime, ein Sohn des Grafen Werner v. Veltheim und ein Bruder des Grafen Albert v. Osterburg gewesen sei, bestreiten. Aber eine gleiche Berechtigung, wie denen v. Veltheim, muß alsdann auch zwei andern Dienstmanns-Familien zugestanden werden, die nach den zwei anderen Burgen sich nannten, wonach die Grafen v. Veltheim, auch Grafen v. Osterburg und Altenhausen sich zu schreiben pflegten. Gleich wie diese drei Namen auf ein und dasselbe Geschlecht zu beziehen sind, so würden wir auch in den Ministerialen v. Veltheim, v. Osterburg und v. Altenhausen ein gemeinsames, zu der Dynastischen Familie in dem Verhältnisse jüngerer Geburt

---

*) 1070 Notanbeki in placito Adalgeri comitis. — ohne Jahr: villa Barghusen in comitatu Adalgeri filii Wichingi. — 1074. in comitatu Waldrici comitis, vice Athalgeri filii Wichingi regia potestate positi in loco Lathara. — 1085 curiam Triburia sitam in comitatu Adelgeri filii Wikiggi comitis. — c. 1090 Remesethe in comitatu Adalgeri. (Mösers Osnabr. Gesch. Urk. S. 25. 27. 40. 49.)

**) Der Rotherus de Veltheim der 1181 zwischen Jordan dapifer und Wilhelm Marschalcus in einer Urk. Heinrichs des Löwen erscheint; also zwischen Ministerialen ohne Zweifel selbst Ministerial. (Harenberg hist. Gandersh. p. 707.)

stehendes Geschlecht anzunehmen haben. Unterstützt wird diese Annahme dadurch, daß wir bereits im 12ten Jahrhundert die Familie von Osterburg sehr zahlreich auftreten sehen, und unter ihnen einen Namens Rudinger erblicken *), der füglich mit jenem Rütger von Veltheim, der als der Stammvater der Veltheime gilt, ein und dieselbe Person gewesen sein kann. Vorzüglich aber scheint das Verhältniß der Wappen der drei Familien von Veltheim, v. Osterburg und v. Altenhausen zu dem vorstehenden Siegel des Grafen Siegfried von Osterburg zu der Annahme eines näheren Zusammenhanges derselben zu berechtigen.

Bei der Einfachheit älterer Wappenbilder muß das durch das Siegel des Grafen Siegfried uns vorgeführte, als ein combinirtes erscheinen; zusammengesetzt aus dem oberen Theile, den Querbalken oder Streifen; und dem unteren Theile, den Rauten oder Eckfeinen. Jenen oberen Theil lernen wir nun als das Wappenbild der v. Veltheim, den unteren Theil als das Wappen der v. Osterburg und v. Altenhausen kennen.

Das heutige Schild der Veltheime zeigt sich zwar zusammengesetzt aus 2 verschiedenen Wappen, die beide, wenn auch noch nicht in der gegenwärtig üblichen Ekartelirung, doch in einer Nebeneinanderstellung schon im 14ten Jahrhundert vorkommt; nämlich im Jahre 1389 auf einem Siegel des Archidiakonus des Balsamerlandes Bertram v. Veltheim **). Daß aber das 1ste u. 4te Quartier des heutigen quadrirten Schildes nicht das Veltheimsche Stammwappen, sondern das der Familie v. Sampleben ist; die Balken dage-

---

*) In einer Urk. Bischof Hugberts von Havelberg von 1186 treten in Gesellschaft des Markgrafen Otto, seines Bruders Heinrich, wie auch des Grafen Albert von Osterburg, hinter dem Camerarius Cuno genannt, demzufolge gewiß als Ministerialen Rudingerus et Henricus de Osterburg auf (Buchholz, Gesch. d. Churm. Brandb. Urk. S. 32.). In dieser Eigenschaft als markgräfliche Ministerialen werden ausdrücklich anerkannt, die 1188 zu Stendal anwesenden: Henricus, Rodingerus, Fridericus, Theodericus, Henricus de Osterburch. (Lenz, Brandb. Urk. S. 7. Dess. Beckmann enucl. p. 55.) Die beiden zuletzt Erwähnten, waren Brüder: Theodericus et Heinricus fratres de Osterburc. 1215. (Gercken c. d. VI. 561.)

**) Gercken dipl. vet. March. I. 627.

gen des 2ten und 3ten Quartiers das ursprünglich Veltheimsche, dies folgt schon daraus, daß noch im 16ten Jahrhundert mehrere Mitglieder der Familie v. Veltheim sich nur der Balken in ihren Siegeln bedient haben. *)

Was nun die Osterburge betrifft, so erfahren wir, daß Conrad von Osterburg 1334 ein Wappen geführt habe, welches dem der Grafen v. Osterburg ähnele, so daß Gercken **) hierauf die Vermuthung gründet, daß das Ministerialgeschlecht von dem gräflichen seinen Ursprung genommen haben möge. Es bestand, wie derselbe an einem andern Orte sagt ***), aus 5 Mauersteinen d. h. den Eck-steinen oder Rauten in dem unteren Theile von des Grafen Sieg-fried Siegel. Eben diese Rauten oder Ecksteine finden wir, bald in der 3, bald in der 4 Zahl (die Zahl der Wappenfiguren ist bekanntlich unwesentlich) wieder bei derjenigen Familie, welche nach der dritten Burg des Veltheimschen Grafengeschlechtes v. Altenhausen sich nannte †), gewöhnlicher aber nach einem anderen Wohnsitze v. Wanzleben. ††)

---

*) So Ludolf v. Velthem 1545. (Harenberg hist. Gandersh. Tab. 35. No. 1.) und Hilla v. Feltheim Domina zu Ebstorff 1560. (v. Meding Nachr. von adl. Wappen I. 630.)

**) Cod. dipl. Brandb. VII. 458.

***) Dipl. vet. March. I. 310.

†) Riedel c. d. I. Hauptth. V. B. S. 280.

††) Siegel abgebildet: v. Erath. cod. dipl. Quedl. Tab. XXXI. No. 11. Tab. XXXII. No. 6. Gercken c. d. V. Tab. II. Förstemann Neu. Mittheil. III. B. 3 H. Tab. II.

Vierte Fortsetzung der Uebersicht von den wissenschaftlichen Verhandlungen und Vorträgen in den Sitzungen des Vereines.

Jahr 1845.

In der Sitzung vom 8. Jan. hielt der Herr Baurath von Quast einen Vortrag über die Klosterkirche zu Neuendorf in der Altmark, den er durch vorgelegte Zeichnungen erläuterte. Derselbe berichtete über den in der Klosterkirche zu Berlin aufgefundenen, wohlerhaltenen Leichenstein des „Conradus de Bolis" v. J. 1308. Herr Director Odebrecht theilte aus einem alten Berliner Zinsbuche mehrere Aufzeichnungen über den Grundbesitz der sogenannten schönen Gießerin, Nickel Gießers nachgelassener Wittwe, insbesondere über einen ihr vom Kurfürsten Joachim II. laut schriftlichen Befehls d d. Grimnitz Freitag nach Elisabeth 1565 übereigneten Weinberg vor Berlin mit, mit einigen Zusätzen über ihren Schwiegersohn Andreas Kohl. Der Herr Baurath v. Quast legte dann mehrere Notizen über den Gebrauch des Ausdruckes Monasterium in den Urkunden und Chroniken des Mittelalters vor, worin derselbe nicht sowohl ein Kloster, als vielmehr Kirche = Münster bedeutet, besonders in der Beziehung auf Kathedral-Kirchen. Herr Geh. Archivrath Riedel las eine Abhandlung über die steuerlichen Bedrückungen, welche der Clerus im Mittelalter seitens der Bischöfe namentlich in der Brandenburgischen Diöcese erfahren. — In der Sitzung vom 12. Febr. hielt Herr Direktor v. Ledebur einen Vortrag über verschiedene Märkische Alterthümer, welche in den beiden letzten Jahren das Museum in Monbijou erworben hat; namentlich über das früher im Charlottenburger Schlosse aufbewahrte mittelalterliche Gießgefäß in Gestalt eines Hundes, über den Fund

von mehreren 100 Tutulis bei Hohenwalde unfern Landsberg a. d. Warthe; über die im Jahre 1843 auf der Pfaueninsel gefundenen Bronze-Ringe; über die nur scheinbar plattirten eisernen Schmuckgegenstände, welche bei Kreschow unfern Cottbus gefunden worden; über ein bei Sonnenburg aufgedecktes Steingrab; über einen bei Grüneberg unfern Lippehne gemachten Münzfund; über ein 1844 in der Stadt Dahme entdecktes Lager von Schmelztiegeln; über den bei Gelegenheit der Erdarbeiten für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn bei Koschen unfern Guben vorgekommenen Urnenfund; über andere minder bedeutende Alterthümerfunde bei Reipzig, Seelow, Gorgast, Nörnberg; endlich über die Auffindung eines Bronzegefäßes bei Clatzow unfern Treptow an dem Tollensee, deshalb in den Kreis der Betrachtungen gezogen, weil dieser Fund sehr geeignet ist eine andere ähnliche Auffindung bei Gnewikow am Ruppiner See vom J. 1822 zu erklären. Hiernächst las Herr Geh. Archiv-Rath Dr. Riedel eine Abhandlung über die historischen Verhältnisse der Märkischen Familie von der Hagen auf Hohenauen. Er suchte nachzuweisen, daß die bei Gercken mitgetheilten ältern Urkunden, welche diese Familie betreffen, höchst wahrscheinlich falsch sind, und leitete den Namen des rittermäßigen Geschlechts von dem in der Nähe von Hohenauen, innerhalb der Grenzen des Landes Friesack belegenen Dorfe Hagen oder „die Hage“ ab. Der Inhalt der Abhandlung wird im VII. Bande des I. Haupttheils von Riedels Cod. diplom. Brandb. mitgetheilt werden. — In der Sitzung vom 12. März trug Herr Geh. Archiv-Rath Riedel eine Abhandlung über die Geschichte der Familie von Bredow vor. Sie hat darnach von dem Dorfe Bredow im Havellande ihren Namen, nicht von Breda in den Niederlanden, hat Friesack nicht gestiftet, sondern erst spät erworben und gehört zu den gewöhnlichen rittermäßigen Geschlechtern. In der Sitzung vom 9. April las Herr Baurath von Quast eine Abhandlung über den Dom zu Stendal, die Architektur des Gebäudes und seiner einzelnen Theile und über die Zeit der Erbauung desselben. Er wies nach, daß der Hauptheil des Gebäudes erst aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts herstammt, jedoch zu den schönsten Ueberresten der Baukunst dieser Zeit gehört. Besonders wurde

die auffallende Uebereinstimmung des Stendaler Domgebäudes mit der berühmten Wallfahrtskirche zu Wilsnack hervorgehoben. Beide Kirchen sind fast nach einem und demselben Plane erbauet, nur daß bei der letztern Alles reicher und ausgebildeter ist. Herr Direktor v. Ledebur sprach über das dritte Exemplar des von dem Erzbischofe Balduin von Trier herrührenden Copiariums, das sich vorgefunden hat und im Archive zu Coblenz bewahrt wird. Er legte Durchzeichnungen von den Bildern dieses schönen Codex vor, welche interessante Vorgänge gleicher Zeit darstellen. — In der Sitzung vom 21sten Mai sprach Herr Dr. Kuhn über den in der Mark sowohl zu Weihnachten als in der Fastenzeit, so wie auch bei Hochzeiten vorkommenden Gebrauch der Nachbildung eines Reiters auf weißem Pferde, der sich bis in die kleinsten Einzelnheiten in England wiederfindet. Die zu Ramsgate in Kent dem Reiter gegebene Benennung hooden macht es höchst wahrscheinlich, daß man in diesem Reiter den Gott Wodan darstellen wollte, dem die 12 Tage nach der Wintersonnenwende besonders heilig waren. Zur Bestätigung dieser Ansicht wurde auch in Beziehung auf das Sprachliche darauf hingewiesen, daß die Englische Sprache in mehreren ursprünglich w anlautenden Wörtern später an dessen Stelle in der Aussprache ein h eintreten ließ. Hiernach wies Herr Direktor v. Ledebur auf Grund von Wappen-Uebereinstimmung in einem längeren Vortrage die Stammesgleichheit verschiedener Märkischer Adelsgeschlechter nach und beleuchtete in dieser Beziehung zunächst drei Gruppen, nämlich die mit der Greifenklaue, wozu unter andern die von dem Knesebeck, von Jetze und von der Schulenburg gehören; ferner die mit dem Rade, dahin die von Wedel, von Jagow, von Stülpnagel und andere mehr zu rechnen sind; endlich die mit der senkrechten Spitzentheilung, von denen nur die von Rohr, von Königsmark, von Möllendorf, von Beust mögen erwähnt werden. In allen diesen Gruppen wird die Abstammung aus gemeinschaftlicher Wurzel, welche die Aehnlichkeit der Wappen vermuthen läßt, auch durch dafür sprechende historische Notizen bestätigt. — In der Sitzung vom 11. Juni las Herr Geh. Archivrath Riedel einen Vortrag über die Gründung und die Eigen-

thümlichkeiten in der Verfassung des Nicolai-Domstiftes zu Stendal. Es wurde im Jahre 1188 von dem Grafen Heinrich von Gardelegen, einem Enkel Albrechts des Bären, gestiftet, vom Pabste Clemens III. in unmittelbaren apostolischen Schutz aufgenommen und besteht im Genusse dieser Immunität, im Laufe der Zeit mit vielen Besitzungen bereichert, bis zum Jahre 1540, da die kirchliche Reformation das Stift umgestaltete und zugleich der Universität Frankfurt eine 1552 in Ausführung gebrachte Anweisung auf die Besitzungen des Domstifts ertheilt wurde. Herr Professor von der Hagen sprach über den Aufenthalt des Churfürsten Johann Cicero zu Pankow und theilte hierüber, so wie über mehrere andere interessante Punkte Auszüge aus älteren Chroniken mit. — In der Sitzung des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg vom 9ten Juli las Herr Direktor von Ledebur eine Abhandlung über die Inschrift auf den Kirchenstühlen des Dominikaner-Klosters zu Nöbel, welche über die Zeit der Stiftung mehrerer Dominikaner-Klöster des Sachsenlandes Nachricht giebt, indem er namentlich die in den Mittheilungen der Inschrift offenbar corrumpirten Orte Soraciensis auf Sosaciensis oder Soest deutete und Ghadersiavensis auf Havelberg bezog und diese Emendationen mit Gründen aus gleichzeitigen Urkunden unterstützte. Derselbe theilte hiernach eine Anzahl von Brandenburgschen zum Abdruck in Riedels Codex bestimmten Urkunden mit, unter welchen besonders die jüngste das Interesse der Anwesenden erregte, nämlich eine beim Churfürsten eingelegte Beschwerdeführung des Heine Brösigke gegen den Rath zu Brandenburg vom Jahre 1566, wornach es sich noch um diese Zeit ereignete, daß der Rath gegen den von Brösigke, mit welchem er über Fischereigerechtigkeiten im Streite stand, mit 400 gewaffneten Bürgern förmlich zu Felde zog. Herr Direktor Odebrecht las eine Abhandlung über die Verhältnisse der Schäfer und Hirten in der Mark seit der Mitte des 16. Jahrhunderts und der aus ihrer Ungebundenheit und Wohlhabenheit hervorgegangenen unerlaubten und zur Landzwingerei hinführenden Gilden und Innungen, zu denen sie alle Schäfer und Hirten mit dem Eide: „Niemanden treu und hold zu sein“ gewaltthätig nöthigten. Sie gingen so weit, daß sie jede

Rechenschaft über ihr Treiben vor den Behörden ablehnten und nur vor selbst gewählten Richtern Rede stehen wollten: und diesem Zwange gaben sie Nachdruck durch Fehdebriefe und durch Brandzeichen an Städte und Dörfer und Vertreibung derjenigen, welche ihren Beschlüssen sich nicht fügen wollten. Erst im 18. Jahrhundert und zuletzt durch die Verordnung vom 3ten Februar 1800 wurde diesem Treiben ein Ziel gesetzt. Herr Direktor Oelrichs las endlich noch eine Abhandlung über die Stiftung des Mons pietatis, worin er auf die in der Stiftungsurkunde vom Jahre 1695 enthaltenen Zwecke desselben aufmerksam machte, zu denen namentlich auch die Aufgabe gehörte, deren Lösung jetzt im Wege freiwilliger Vereinigung wieder aufgenommen ist, nämlich die Unterstützung auswärtiger bedrängter Glaubensgenossen. — Im August wurde die Monatssitzung ausgesetzt. — In der Sitzung vom 10ten September setzte Hr. Dr. Kuhn seine Berichterstattung über märkische Volkssagen fort, indem er die interessante Differenz entwickelte, daß im Lande Teltow schon slavische Mythen beginnen, während in dem nördlich und westlich der Spree und Havel gelegenen Theil der Mark nur deutsche Sagen vorkommen. Herr Direktor von Ledebur besprach einige dunkle geographische Punkte, den vom Kaiser Heinrich II. dem Erzbisthum Magdeburg am Ostufer der Elbe bestätigten Forstbann und das in Leukfelds Walkenriedschen Alterthümern erwähnte Cistercienser-Kloster Sunnle in Marchia. Herr Consistorialrath Pischon theilte mehrere vom Herrn Professor Giesebrecht aus Pommern mitgebrachte Abschriften noch unbekannter Märkischer Urkunden mit, worunter eine Bulle Gregors IX. für das Kloster Lehnin die älteste ist. In der Sitzung vom 8ten Oktober legte Herr Geh. Registrator Voßberg einige interessante Probestücke seiner Sammlung von Nachbildungen der ältesten Märkischen Siegel vor, darunter auch ein Siegel des Grafen Heinrich von Gardelegen. Herr Direktor von Ledebur las eine Abhandlung über ein derselben Sammlung angehöriges Siegel des Grafen Siegfried, letzten Grafen von Osterburg, die Abstammung dieses edlen Geschlechts und seinen Zusammenhang mit den Edlen von Diepholz. — In der Sitzung vom 12. November hielt derselbe einen Vortrag über das angebliche Re-

musberg (Rheinsberg). Er entwickelte die Ansicht, daß die dem Anfang des 17. Jahrhunderts angehörige, dem Eilhard Lubinus mit zu bestrittendem Rechte zugeschriebene Abhandlung über das Grab des Remus auf der sogenannten Remus-Insel bei Rheinsberg, nur als ein literarischer Scherz anzusehen sei; die Insel jedoch wegen der öfter dort vorgefundenen Alterthümer Beachtung verdiene. Herr Oberlehrer Voigt las eine Abhandlung über die Grenzen der von dem Markgrafen Waldemar an den deutschen Orden überlassenen Lande, die er anders bestimmte, als in Voigts Geschichte Preußens geschehen ist. — Am 1. Dez. fand die diesjährige General-Versammlung statt. Herr Direktor von Ledebur eröffnete dieselbe mit einer kurzen Hinweisung auf die Thätigkeit des Vereines, über welche die zur Ansicht vorgelegte 1ste Abtheilung des 3ten Bandes der Märkischen Forschungen nähere Rechenschaft ablegen. Sodann lenkte derselbe die Aufmerksamkeit auf die Stammesgenossenschaft einer Wappengruppe, in welcher der Zickzackbalken in Verbindung mit dem Hirsche erscheint. Außer mehreren ausschließlich den Braunschweigschen Landen anheimfallenden Geschlechtern, gehören die für die Marken bedeutenden Geschlechter v. Berg, v. Bodendick und v. Meding in diesen Kreis; dagegen wurde der Zusammenhang der der noch blühenden v. Blanckenburg, v. Herzberg und v. Gersdorf mit den ebenfalls in diese Gruppen fallenden Geschlechtern desselben Namens am Harz, zurückgewiesen. Hiernächst las Herr Direktor Klöden eine Abhandlung über den Kampf der städtischen Freiheiten mit der landesherrlichen Gewalt, wie er im 15ten Jahrhundert in der Mark Brandenburg stattfand und mit dem Unterliegen der erstern endete. Es wurde namentlich an der Stadt Frankfurt der Gang dieses Kampfes nachgewiesen. Herr Geh. Archivrath Riedel legte eine Schilderung der ältern Verfassung von Johanniter-Ordens-Comthureien, namentlich der Comthurei Werben vor zum Nachweise, daß viel mehr ein mönchischer als ein ritterlicher Charakter bei diesen Stiften vorherrschend war. Der Herr Staats-Minister von Rochow Excellenz, welcher persönlich anwesend zu sein verhindert war, ließ der Versammlung ein von ihm aufgefundenes für die Erforschung der ältern Märkischen Rechtsgrundsätze werthvolles

altes Stadtbuch von Brandenburg, welches dem Rathsarchive angehört, vorlegen, welches mit dem Jahre 1290 beginnt, und gewährte die Ansicht einiger für die Sittengeschichte des 16. Jahrhunderts interessanter Schmäh- und Schandbilder, welche gegen säumige Schuldner erlassen wurden. — In der Sitzung vom 10ten Dezember wurde zuerst ein neuer Vereinsvorstand durch Wiedererwählung der bisherigen Mitglieder desselben eingesetzt. Darauf theilte Herr Dr. Kuhn nähere Angaben über das bereits in der Septembersitzung besprochene Auftreten von Göttinnen in der märkischen Volkssage mit und wies nach, daß an die im allgemeinen übereinstimmenden Gebräuche in den Zwölften (den zwölf Tagen zwischen Weihnachten und dem Tag der heiligen drei Könige) in der Mark zwischen Elbe und Oder verschiedene Namen von Göttinnen geknüpft werden, und daß diese Verschiedenheit im Ganzen mit den älteren politischen Eintheilungen übereinstimmen, so daß für die Prignitz Frau Gode, für die Uckermark die Fricke, für die Mittelmark nördlich der Spree und westlich der Havel Frau Harke oder Herke auftreten. Das bedeutende Gebiet der letzteren erstreckt sich dann weiter südlich über die Mark hinaus bis zum Harz hinunter, über den von Osten nach Westen die Grenzscheide zwischen ihr und der Frau Hulle oder Holle läuft. Dagegen findet sich südlich der Spree und westlich der Havel die Murraue, die durch ihre Identität mit der noch heute im Gedächtniß der Wenden lebenden Murrava zeigt, daß sie slawischen Ursprungs sei, während die vorhergenannten nach ihrem entschieden deutschen Namen dem deutschen Heidenthum angehören, was in Verbindung mit den angegebenen Umgränzungen der einzelnen darauf führt, daß sie nicht erst durch die deutschen Eroberer eingeführt sein können, sondern haften gebliebene Erinnerungen der neben den Slawen bereits vorhandenen deutschen Stämme sein müssen. Daran wurden noch andere Mittheilungen aus dem Gebiete märkischer Sagen geknüpft, namentlich über die große Frische der von der Frau Harke umgehenden, die sich ganz besonders an den bei Camern südlich von Havelberg liegenden Frau Harkenberg knüpfen, wo auch noch, bis es in diesem Jahre zum Chausseebau zersprengt wurde, der Frau Harkenstein lag; über ihre nächt-

liche Elbüberfahrt bei Arneburg, so wie ihren Zug nach Thüringen, der zu dem auch sonst von der Sage berichteten Drängen der Sachsen auf die Thüringer stimmt; ferner über die nahe Berührung der auf Usedom und Wollin und in Holstein sich findenden Sagen mit Ukermärkischen; über mehrfach wiederkehrende Sagen vom wilden Heer, an dessen Spitze an einigen Orten der Mark als jüngster Stellvertreter Wodans der Generalfeldmarschall von Spaar tritt u. a. m. Alle diese Züge machen es schwer glaublich, daß deutsche Sage in der Mark erst wieder mit den christlichen Deutschen eingezogen sein sollte, und lassen es als wahrscheinlich erscheinen, daß sie bereits neben der slawischen vorhanden war, diese aber durch die deutschen Eroberer zurückgedrängt wurde und sich nur in den Gegenden südlich der Spree erhielt, wo die wendische Nationalität in der Lausitz einen Stützpunkt für das zähe slawische Element abgab. Nächstdem berichtete Herr Geh. Archivrath Riedel über einen Vorschlag des Herrn Prof. A. Schmidt, seine Zeitschrift für Geschichtswissenschaft als Organ für die sämmtlichen geschichtlichen Vereine Deutschlands zu benutzen. Herr Baurath von Quast legte darauf das Siegel eines angeblichen Grafen v. Reutlingen vor, das zu einem aus dem 17ten Jahrhundert stammenden Brandbriefe gehört, den ein in der Nähe von Gardelegen sich umhertreibender Straßenräuber um jene Zeit unter diesem Namen erließ. Herr Direktor Klöden las einen Aufsatz über die Etymologie des Wortes merica, in welchem er die bereits in den märkischen Forschungen aufgestellte Ableitung gegen die in der Novembersitzung vorgeschlagene näher begründete. Derselbe zeigte, daß das Wort in den Gegenden, wo wir es gebraucht finden, nicht von dem altsächsischen Worte mirk stammen könne, weil sich nicht ergiebt, daß letzteres in alter oder mittlerer Zeit in diesen Gegenden landesthümlich gewesen sei, auch ursprünglich eine andere Bedeutung habe, daß dagegen merica in ähnlicher Weise aus seinem Stammworte gebildet worden, wie man auch bei andern Worten des mittelalterlichen Lateins finde. Herr Dr. Kuhn hielt dem entgegen, daß auf das Nichtvorkommen des Worts in Urkunden und Wörterbüchern kein Gewicht zu legen sei, da dieselben eine große Masse von Wörtern nicht ent-

hielten, die noch heute volksthümlich vorhanden seien, wie man sich aus Firmenich's Völkerstimmen leicht überzeugen könne, daß ferner das Wort mirk oder mirik in der Bedeutung „finster“ sich in der altsächsischen Evangelienharmonie und in der Bedeutung „sumpfiger Wald“ in den angelsächsischen Beowulf finde, wie es auch im Nordischen in der Form mörk mit der Bedeutung Wald vorkomme, und daß Vilmar in seiner Abhandlung über die altsächsische Evangelienharmonie das Wort in der Zusammensetzung Mirik widi als Namen eines Waldes an der Elbe nachgewiesen habe. —

Gedruckt bei C. Feister.
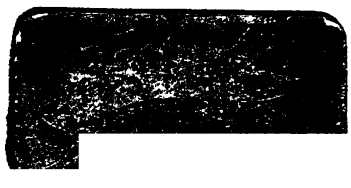
AUG 19 1959